



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

recht

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Eine bundesweite Rückfalluntersuchung
2010 bis 2013 und 2004 bis 2013

Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht,
Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

**Legalbewährung
nach strafrechtlichen Sanktionen**

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Eine bundesweite Rückfalluntersuchung
2010 bis 2013 und
2004 bis 2013

Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht,
Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal

in Kooperation mit dem
Bundesamt für Justiz

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Berlin 2016

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Verfasser

Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg-Martin Jehle
Dr. Sabine Hohmann-Fricke

Abteilung Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug
der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht
Dr. Carina Tetel

Abteilung Kriminologie
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73
79100 Freiburg i. Br.

1. Auflage 2016, 650 Exemplare
© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach
Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

ISSN 0172-7575
ISBN 978-3-942865-69-2 (Printausgabe)
ISBN 978-3-942865-70-8 (Onlineausgabe/PDF-Dokument)

Die Onlineausgabe steht zum kostenlosen Download auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.bmjv.de) zur Verfügung.



Heiko Maas

Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz



Liebe Leserinnen und liebe Leser,

mit der Verhängung einer Kriminalstrafe werden verschiedene Zwecke verfolgt. Neben dem Strafzweck der Sühne begangenen Unrechts und dem der Abschreckung möglicher anderer Straftäter ist nach heutigem Verständnis der wohl wichtigste Strafzweck, den Täter davon abzuhalten, erneut straffällig zu werden.

Ob dies gelingt, ob also Strafen rückfallhindernde Wirkung entfalten, ist nicht einfach zu beantworten. Die amtlichen Rechtspflegestatistiken liefern zwar wertvolle Erkenntnisse über die Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte (siehe dazu auch die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebene Broschüre „Strafrechtspflege in Deutschland“ 2015, www.bmjust.de → Publikationen → Strafrechtspflege in Deutschland), können aber naturgemäß nichts darüber aussagen, was aus den Verurteilten später wird.

Um diese Erkenntnislücke zu schließen, hat das Bundesjustizministerium eine bundesweite Untersuchung zur Rückfälligkeit bzw. zur Legalbewährung in Auftrag gegeben. Die Untersuchung wurde für einen Erhebungszeitraum von neun aufeinanderfolgenden Jahren von einem Forscherteam der Universität Göttingen und der Max-Planck-Gesellschaft e.V. durchgeführt. In drei Erhebungswellen wurde überprüft, ob Personen, die im jeweiligen Bezugsjahr (2004, 2007, 2010) verurteilt oder aus der Haft entlassen wurden, während der folgenden mindestens drei Jahre erneut straffällig wurden. Dies geschah auf Grundlage der Daten des Bundeszentralregisters und des Erziehungsregisters. Ausgewertet wurden hierzu sämtliche bundesweite Daten in dem jeweiligen Bezugsjahr zur Rückfällhäufigkeit im Hinblick auf Deliktsart, Sanktionsart und -höhe, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten.

Bereits die Untersuchungen zu der ersten und der zweiten Welle haben wichtige Erkenntnisse erbracht. Mit dem Abschlussbericht zur dritten Welle liegt nun auch das Ergebnis der Untersuchung für das Bezugsjahr 2010 mit der Betrachtung des möglichen Rückfallzeitraums bis zum Jahr 2013 vor. Zugleich erlaubt diese Untersuchung in der Gesamtschau mit den Vor-Untersuchungen Rückschlüsse zu einem Rückfallzeitraum von bis zu neun Jahren. Die aktuelle Untersuchung bezieht die Bezugsjahre 2004 (erste Welle) und 2007 (zweite Welle) mit ein.

Die neue Untersuchung bestätigt in der Tendenz das Analyseergebnis der Untersuchungen der ersten und der zweiten Welle. So betrug die Rückfallrate aller Bestraften des Bezugsjahrgangs 2010 nach drei Jahren durchschnittlich 35 Prozent und war damit nahezu identisch mit den Ergebnissen der Voruntersuchungen. Fast zwei Drittel der Bestraften werden damit innerhalb der nächsten drei Jahre nicht wieder erneut straffällig.

Erhebliche Unterschiede zu der durchschnittlichen Rückfallquote nach drei Jahren ergeben sich, wenn man nach zugrunde liegendem Delikt, nach verhängter Sanktion und nach Alter und Geschlecht differenziert.

Die Untersuchung steht für eine Vielzahl von bemerkenswerten Ergebnissen, die eingehend und mit umfangreichem Datenmaterial auf den mehr als 300 Seiten des Untersuchungsberichts dargestellt sind. Damit ist sie nicht nur eine wertvolle Grundlage für weitere Forschung und die Gesetzgebung, sondern auch für die Arbeit all derer, die sich praktisch mit den Ursachen und den Folgen von Straftaten beschäftigen.

Heiko Maas

Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz

Inhalt

Zusammenfassung	11
Teil A: Konzeption	23
1. Was will die Rückfalluntersuchung	23
2. Rückfalluntersuchung 2004 – 2013, 2007-2013 bzw. 2010 – 2013.....	23
3. Datenerhebungskonzept	24
4. Das der Auswertung zugrunde liegende Datenmaterial	25
4.1. Basisjahre und Ziehungszeitpunkte	26
4.2. Bezugsgebiet	26
4.3. Die gewählte Bezugsentscheidung	26
4.4. Folgeentscheidung und Rückfallkriterium.....	30
5. Risikozeitraum	30
6. Voreintragungen.....	30
7. Sonstige Merkmale.....	30
8. Beschränkungen aufgrund der Eigenarten des BZR	31
8.1. Ausklammerung der Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO.....	31
8.2. Unvollständige Einträge.....	31
9. Konzeption der Auswertung.....	33
10. Zur Zukunft der Rückfalluntersuchung.....	33
Teil B: Bezugszeitraum 2010-2013	35
1. Kontrolle der Daten.....	35
1.1. Validität der Ausgangsdaten	35
1.1.1. Vergleich der BZR-Daten mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik.....	35
1.1.2. Vergleich der Daten 2004-2007, 2007-2010 und 2010-2013.....	36
1.1.3. Vergleich der Rückfallraten mit denen der Vorgängerstudien.....	36
1.2. Tilgungsverluste.....	38
1.3. Aufbau der Übersichtstabellen.....	38
2. Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung	39
2.1. Überblick.....	39
2.2. Folgeentscheidungen im Einzelnen	41
3. Persönliche Merkmale.....	45

3.1.	Alter	45
3.2.	Geschlecht.....	51
3.3.	Nationalität.....	53
4.	Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung.....	55
4.1.	Sanktionsgruppen.....	55
4.2.	Geldstrafe.....	57
4.3.	Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot.....	59
4.4.	Jugendstrafrechtliche Sanktionen	62
4.5.	Entlassene nach dem Strafvollzug	64
4.5.1.	Dauer und Aussetzung der freiheitsentziehenden Sanktionen	66
4.5.2.	Art der Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe im Vergleich zu Bewährungsstrafen.....	68
4.6.	Bewährungs- und Führungsaufsicht	72
4.6.1.	Bewährungsprobanden nach allgemeinem Strafrecht.....	72
4.6.2.	Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung bei Jugendstrafen	77
4.6.3.	Führungsaufsicht.....	78
5.	Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen	82
5.1.	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen	83
5.2.	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden ...	86
5.3.	Folgeentscheidungen nach Art der Voreintragungen und Art der Bezugsentscheidung.....	89
6.	Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen	94
6.1.	Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen	94
6.2.	Rückfallraten und Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei ausgewählten Deliktgruppen.....	98
6.2.1.	Betrug	98
6.2.2.	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss.....	100
6.2.3.	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	102
6.2.4.	Fahren ohne Fahrerlaubnis	104
6.2.5.	Delikte nach BtMG.....	106

6.3.	Einschlägiger Rückfall bei ausgewählten Deliktgruppen	108
6.3.1.	Sexualdelikte	108
6.3.1.1.	Allgemeiner Rückfall.....	108
6.3.1.2.	Einschlägiger Rückfall.....	116
6.3.2.	Gewaltdelikte.....	122
6.3.2.1.	Allgemeiner Rückfall.....	122
6.3.2.2.	Einschlägiger Rückfall.....	132
6.3.3.	Diebstahldelikte	137
6.3.3.1.	Allgemeiner Rückfall.....	138
6.3.3.2.	Einschlägiger Rückfall.....	145
7.	Bund- und Länderdaten: Diversion, Bewährungsstrafen, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht	152
7.1.	Entscheidungen zu Diversion, Bewährungsstrafen, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht.....	152
7.1.1.	Diversionsentscheidungen nach JGG	152
7.1.2.	Bewährungsaufsicht.....	155
7.1.2.1.	Straf(rest)ausgesetzte Freiheitsstrafen	155
7.1.2.2.	Straf(rest)ausgesetzte Jugendstrafen.....	163
7.1.3.	Führungsaufsicht	165
7.2.	Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern.....	166
Teil C: Bezugszeitraum 2004-2013	169
1.	Konzeption und Kontrolle der Daten	169
1.1.	Konzeption.....	169
1.2.	Datenzusammenführung	169
1.2.1.	Der Datenbestand	171
1.2.2.	Detaillierter Personenabgleich.....	171
1.2.3.	Auswahl der Bezugsentscheidung	172
1.3.	Validität der Ausgangsdaten	173
1.3.1.	Vergleich der Datenerhebung 2013/2014 mit den Datenerhebungen 2010/2011 und 2008.....	173
1.3.2.	Vergleich der Rückfallraten für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum	174
1.4.	Zur Darstellung der Daten	176

2.	Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung	177
2.1.	Überblick.....	177
2.2.	Folgeentscheidungen im Einzelnen	178
2.3.	Verlauf der Rückfälligkeit	179
3.	Persönliche Merkmale.....	184
3.1.	Alter	184
3.2.	Geschlecht.....	189
3.3.	Nationalität.....	193
4.	Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung.....	196
4.1.	Geldstrafe.....	196
4.2.	Entlassene aus dem Strafvollzug	198
4.2.1.	Dauer der freiheitsentziehenden Sanktionen	198
4.2.2.	Entlassene nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe	201
4.2.2.1.	Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen	202
4.2.2.2.	Wiederverurteilung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshilfe... ..	208
4.2.3.	Straf(rest)ausgesetzte Jugendstrafen.....	212
4.2.3.1.	Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen	213
4.3.	Führungsaufsicht.....	218
5.	Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen	224
5.1.	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen	224
5.1.1.	Anzahl der Vorstrafen	224
5.1.2.	Art der schwersten Vorstrafe.....	228
5.2.	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden ..	231
5.2.1.	Anzahl der Vorstrafen.....	231
5.2.2.	Art der schwersten Vorstrafe	235
5.3.	Folgeentscheidungen nach Art der Voreintragungen und Art der Bezugsentscheidung (Tätertypen)	238
5.3.1.	Erwachsene.....	238
5.3.2.	Jugendliche und Heranwachsende.....	243
6.	Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen	247
6.1.	Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen	247

6.2. Rückfall nach Sexualdelikten	250
6.2.1. Allgemeine Rückfallraten	250
6.2.2. Einschlägiger Rückfall bei Sexualdelikten	252
6.2.2.1. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.....	252
6.2.2.2. Sexueller Missbrauch	256
6.2.2.3. Exhibitionistische Delikte.....	260
6.3. Rückfall nach Gewaltdelikten.....	264
6.3.1. Allgemeine Rückfallraten	264
6.3.2. Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten	266
6.3.2.1. Tötungsdelikte	266
6.3.2.2. Raub-und Erpressungsdelikte	270
6.3.2.3. Körperverletzungsdelikte.....	274
6.4. Rückfall nach Diebstahldelikten	278
6.4.1. Allgemeine Rückfallraten	278
6.4.2. Einschlägige Vor- und Folgeentscheidungen bei Diebstahl	279
6.4.2.1. Einfacher Diebstahl	279
6.4.2.2. Schwerer Diebstahl.....	283
6.4.2.3. Qualifizierter Diebstahl	287
7. Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern.....	291
Teil D: Anhang Übersichtstabellen.....	293

Zusammenfassung

Was bezwecken Strafen, was bedeutet Legalbewährung?

Die Verhängung einer Kriminalstrafe ist die schärfste Form der Missbilligung, die eine Gesellschaft bestimmten Verhaltensweisen gegenüber zum Ausdruck bringt. Gleichzeitig werden mit der Strafe bestimmte Zwecke verbunden, deren wichtigster es ist, den Täter selbst wie auch andere Menschen davon abzuhalten, vergleichbare Taten zu begehen. Dieser Strafzweck hat seinen Niederschlag in verschiedenen Gesetzen gefunden. So formuliert zum Beispiel das Strafvollzugsgesetz des Bundes, das Ziel des Strafvollzuges sei es, den Verurteilten zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 Strafvollzugsgesetz (Bund)). In besonderem Maße gilt diese rückfallpräventive Ausrichtung für das Jugendstrafrecht, dessen Anwendung vor allem „erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken“ soll (§ 2 Jugendgerichtsgesetz).

Ob dies gelingen kann, ob Strafen also eine spezialpräventive Wirkung haben, ist eine Frage, die Strafrechtswissenschaft wie Kriminalpolitik von jeher begleitet. Und anders als manche anderen Grundannahmen der Wirkung von Recht ist sie der erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung zugänglich: Wir können messen, ob Verurteilte erneut gegen (Straf-)Gesetze verstoßen oder ob sie sich nach Ablauf der Vollstreckung ihrer Strafe „legal bewähren“, also nicht mehr rückfällig werden. Rückfallstatistiken gewinnen aber auch im Zusammenhang mit Prognosen in der Strafrechtspflege an Bedeutung: Angesichts eines zunehmend an Risikoeinschätzungen ausgerichteten Strafrechts liegt der Bedarf an einer nur durch nationale und wiederholte Rückfallstatistiken herstellbaren Datenlage, die auch Basisinformationen über den Rückfall in kleinen Gruppen von verurteilten Straftätern liefern kann, auf der Hand. Nimmt man den präventiven Anspruch des Strafrechts ernst, muss es sich daran messen lassen, in welchem Maße Rückfallverhütung gelingt.

Wozu Rückfalluntersuchungen?

Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Fachserie 10“ liefert wertvolle statistische Erkenntnisse über die Strafrechtspflege in Deutschland. Jährlich werden dort die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Ermittlungen in der Staatsanwaltschaftsstatistik, die strafgerichtliche Tätigkeit in der Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen sowie die strafgerichtlichen Entscheidungen in der Strafverfolgungsstatistik erfasst. Daneben werden Daten zum Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Strafvollzugsstatistik mitgeteilt.

Rechtspflegestatistiken können aber von ihrer Anlage her nur die Daten für einen spezifischen Bezugszeitraum erfassen (manchmal werden dabei Personen gezählt, manchmal Verfahren), ohne dass ermittelt werden kann, was aus den in diesem Jahr Verurteilten später wird. Um Rückfälle zu messen, benötigt man also einen anderen Ansatz.¹ Diese Einsicht hat das Bundesministerium der Justiz veranlasst, eine bundesweite Untersuchung zur Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in Auftrag zu geben. Deutschland folgt hier Modellen aus Nachbarländern, die seit Längerem einen entsprechenden Ansatz verfolgen. Denn Rückfallstatistiken haben in den letzten zwei Jahrzehnten international erhebliche Aufmerksamkeit erfahren. Das Interesse an systematischen und umfassenden Informationen zum Rückfall kommt nunmehr in vielen Ländern in Form regelmäßiger landesweiter Erhebungen von

¹ Vgl. dazu ausführlich: Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, Kap. 3.8.

Daten zum Rückfall zum Ausdruck. In Europa werden nationale Rückfallstatistiken in England/Wales², Schottland³, Frankreich⁴, in den Niederlanden⁵, in skandinavischen Staaten⁶, in der Schweiz⁷ in Estland⁸ und in Irland⁹ geführt.¹⁰ Auf europäischer Ebene und unter dem Schirm des Europarats hat sich eine Forschungsgruppe zu nationalen Rückfallstatistiken gebildet, die vor allem an einer stärkeren Vereinheitlichung der Erfassung von Rückfall in Europa und einer besseren Vergleichbarkeit nationaler Statistiken interessiert ist.¹¹ Das Ziel der Rückfallprävention findet ferner nachhaltigen Rückhalt in der Kriminalpolitik der Vereinten Nationen.¹²

Wie lässt sich erneute Straffälligkeit bzw. Rückfallprävention messen?

Die vorliegende bundesweite Untersuchung der Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in drei Erhebungswellen wurde im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht unter der Leitung von Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht und der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen unter der Leitung von Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle vorgelegt.¹³

Ein zu diesem Zweck aus dem Bundeszentralregister gewonnener Datensatz wird für die Rückfalluntersuchung zu aussagekräftigen Kategorien zusammengefasst, so dass es sowohl für das Bezugsjahr 2010 als auch für die Bezugsjahre 2004 und 2007 möglich wird, umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten zu informieren.

Nach dem Konzept der Rückfalluntersuchung werden alle in einem sogenannten Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden. Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen wird am Vollstreckungsende bzw. am Entlassungsdatum angesetzt, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung – und jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen beim Entscheidungsdatum.

Die Daten des Zentralregisters werden in drei Erhebungswellen erfasst, so dass für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 das Rückfallverhalten in einem jeweils dreijährigen Beobachtungszeitraum untersucht werden kann. Außerdem können die Daten der einzelnen Erhebungswellen so miteinander verknüpft werden, dass für das Bezugsjahr 2004 der Beobachtungszeitraum sukzessive auf 9 Jahre erweitert werden kann (Abbildung 1).

² Ministry of Justice: Adult Re-Convictions: Results from the 2009 Cohort England and Wales. London 2011.

³ National Statistics: Reconviction Rates in Scotland: 2009-2010 Offender Cohort. Edinburgh 2012.

⁴ Ministère de la Justice: Mésurer la récidive. Paris 2013.

⁵ Wartna, B.S.J. u. a.: Recidivism report 2002-2008. Trends in the reconviction rate of Dutch offenders. Research and Documentation Center, Ministry of Security and Justice, Den Haag 2011.

⁶ Graunbøl, H.M. u. a.: Retur. En nordisk undersøgelse af recidiv blandt klienter i kriminalforsorgen. Oslo 2010; Statistics Denmark hält eine Datenbank zum Rückfall vor, die Nutzern die Berechnung von Rückfallraten für selbst definierte Gruppen (nach Alter, Delikt, Jahr etc.) erlaubt.

⁷ Vgl. hierzu bereits Storz, R.: Rückfall nach Strafvollzug. Rückfallraten. Kriminalstatistische Befunde zu Wiederverurteilungen und Einweisungen. Bundesamt für Statistik, Bern 1997; im Übrigen <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01/02/01.html>.

⁸ Ahven, A., Salla, J., Vahtrus, S.: Retsidiivsus Eestis. Tallinn 2010.

⁹ Irish Prison Service: Recidivism Study 2013. A study of recidivism among all prisoners released by the Irish Prison Service on completion of a sentence in 2007 - based on reoffending and reconviction data up to the end of 2010. Dublin 2013.

¹⁰ Vgl. hierzu Wartna, B.S.J., Nijssen, L.T.J.: National studies on recidivism. An inventory of large-scale recidivism research in 33 European countries. WODC, The Hague, February, 2006; Ministry of Justice: Comparing International Criminal Justice Systems. Briefing for the House of Commons Justice Committee, London 2012, S. 32ff.

¹¹ Report: 10th Meeting of the Expert Forum on Criminal Justice, Council of Europe, 10/11 September 2009.

¹² UNDOC: Introductory Handbook on the Prevention of Recidivism and the Social Reintegration of Offenders. Wien 2012.

¹³ Als Grundlage diente dabei die Vorläuferuntersuchung: Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.

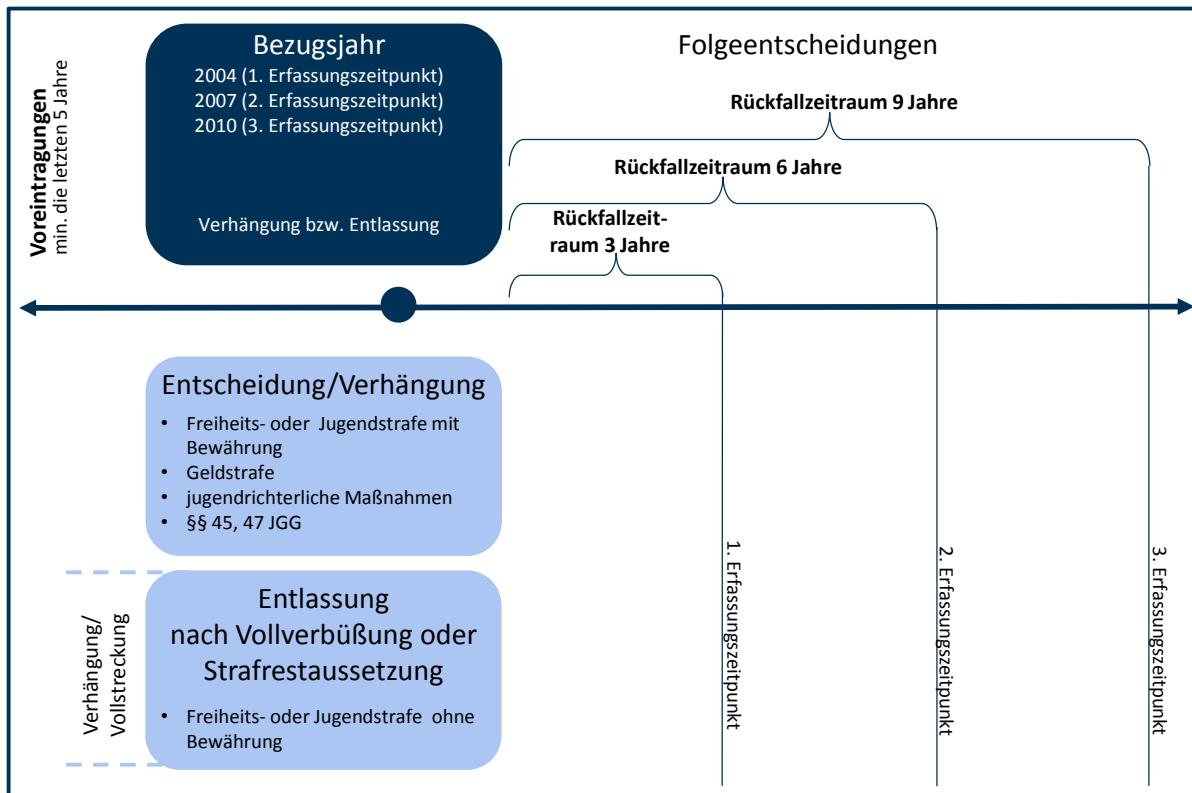


Abbildung 1: Struktur der Rückfalluntersuchung – 1., 2. und 3. Erhebungswelle

Das Forschungsprojekt „Legalbewährung“ kann somit erstmals für das gesamte Bundesgebiet rückfallstatistische Informationen für alle Sanktionen erfassen, die im Straf- bzw. Erziehungsregister eingetragen werden, und für ein einheitliches Bezugsjahr Daten zur Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Delikt, der Sanktion, dem Alter, möglichen Voreintragungen, dem Geschlecht und der Nationalität vorlegen. Der zu diesem Zweck ausgewertete Datenbestand des Bundeszentralregisters ist somit geeignet, empirisch begründete Antworten zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten zu geben. So kann zum Beispiel ermittelt werden, wie häufig es bei wegen Gewaltdelikten oder Sexualdelikten bestraften Tätern zu Rückfällen kommt. Auch häufig geäußerte kriminalpolitische Auffassungen zu unterschiedlichen Rückfallraten bei verschiedenen Sanktionstypen können mit diesem Datensatz auf einer gesicherten Grundlage überprüft werden. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass mithilfe des Datensatzes zunächst einmal lediglich die Häufigkeit des Rückfalls benannt werden kann („Entlassene aus dem Strafvollzug werden häufiger rückfällig als zu Geldstrafe Verurteilte“), ohne dass damit Aussagen über Kausalzusammenhänge getroffen werden können („Der Strafvollzug bewirkt die Rückfälligkeit“)¹⁴. Im genannten Beispiel könnte die Erklärung auch sein, dass Geldstrafen von den Gerichten von vornherein bei weniger schweren Straftaten und bei Tätern mit günstigerer Sozialprognose verhängt werden, so dass es sich bei den im Vollzug befindlichen Verurteilten um eine Art „Negativauslese“ handelt, deren häufigeres Versagen bei der Legalbewährung nicht überraschend ist. Überraschend ist hier vielleicht eher, dass es dennoch vergleichsweise selten zu gravierenden Rückfällen kommt.¹⁵

In der nunmehr vorgelegten Veröffentlichung "Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 – 2013 und 2004 – 2013" werden die Ergebnisse der dritten Erhebungswelle der Rückfalluntersuchung vorgestellt.

¹⁴ Vgl. dazu Erster Periodischer Sicherheitsbericht (Fn. 1), Berlin 2001, Kap. 3.8.3.

¹⁵ Vgl. dazu unten die Ausführungen im Zusammenhang mit Schlaglicht 1.

Mit diesen Basisdaten wird ein breites Fundament geschaffen, um bereits vorhandene Erkenntnisse aus speziellen, regional und zeitlich begrenzten Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial weitergehende Auswertungsmöglichkeiten, zum Beispiel für eine vergleichende Betrachtung der in Deutschland regional unterschiedlichen Strafzumessungsgewohnheiten. Auch eine Analyse der Muster im Verlauf von Sanktionskarrieren wird ermöglicht (Stichwort: kriminelle Karrieren).

Ausgewählte Ergebnisse

Im Folgenden werden einige besonders wichtige Ergebnisse schlaglichtartig präsentiert; vertiefte Informationen finden sich in Teil B der Veröffentlichung.

Ergebnisse zum dreijährigen Rückfallzeitraum (2010-2013)

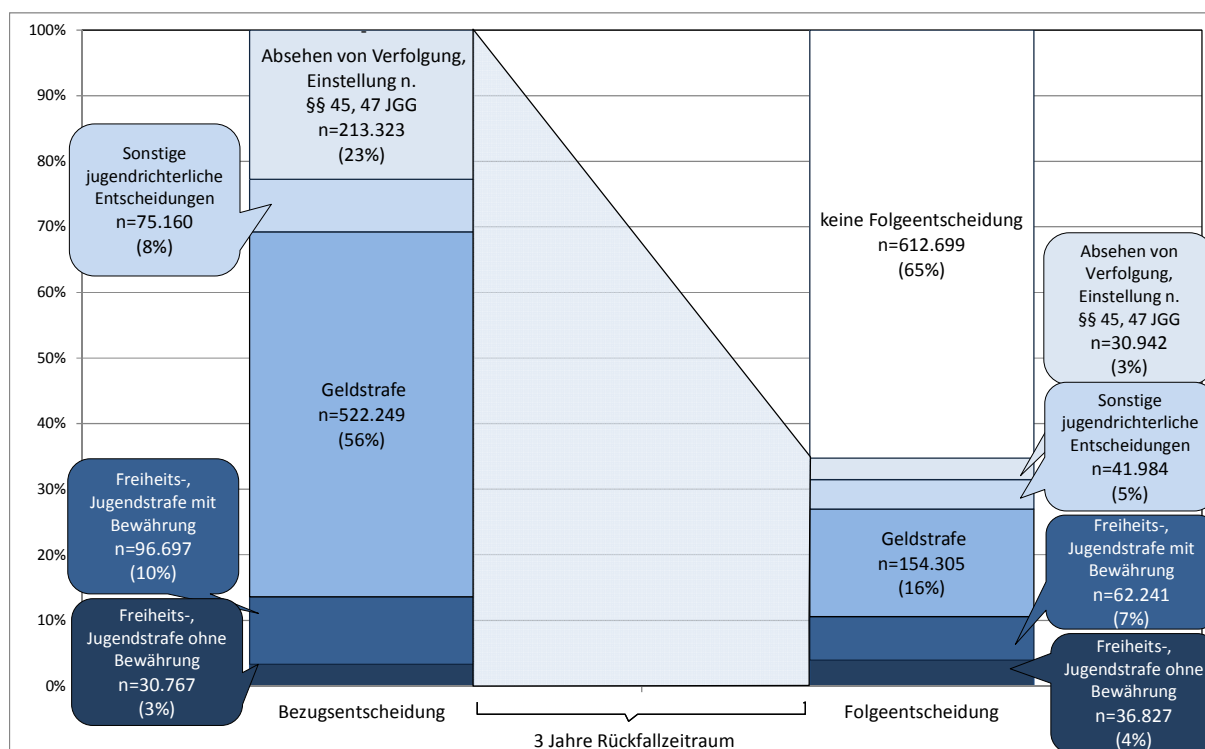


Abbildung 2: Allgemeiner Rückfall (Bezugsjahr 2010)

Für die **meisten** der im Jahr 2010 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im dreijährigen Beobachtungszeitraum) ein **einmaliges Ereignis**. Nur etwa **jeder Dritte** (35%) strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb eines Risikozeitraums von drei Jahren **erneut straffällig** (siehe Abbildung 2). Das heißt, von den für das Bezugsjahr 2010 erfassten 938.196¹⁶ Personen wurden 612.699 (65 %) innerhalb der nächsten drei Jahre nicht erneut strafrechtlich registriert. Dieses Ergebnis entspricht den Erkenntnissen aus den Vorläuferstudien für die Bezugsjahre 2004 und 2007.

In den meisten Fällen handelt es sich hierbei nicht um so schwere Rückfälle, dass eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung notwendig würde. Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies **überwiegend nicht** zu einer **vollstreckten Freiheitsentziehung**, sondern zu mildereren Sanktionen. So werden nur 4 % aller im Jahr 2010 verurteilten oder aus der Haft entlassenen Personen (erneut) zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. 7 % erhalten aufgrund einer Rückfalltat eine Freiheits- oder

¹⁶ Auf der Ebene der Bezugsentscheidungen werden in der Abbildung 2 1.055 Fälle mit isolierten Maßregeln ausgeschlossen, auf der Ebene der Folgeentscheidungen 253.

Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, 16 % eine Geldstrafe und 5 % eine jugendrichterliche Entscheidung. Bei 3 % aller Personen kann die erneute Straftat sogar noch einmal mit einer Einstellung erledigt werden (Abbildung 2).

Alter und Geschlecht sind für die Rückfallhäufigkeit erwartungsgemäß von großer Bedeutung: Die Jugendlichen weisen mit über 40% die höchste Rückfallrate auf, die über 60-Jährigen mit 15% die geringste. Frauen werden in erheblich geringerem Umfang als Männer rückfällig.

Darüber hinaus besitzt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der **Vorstrafenbelastung**: Mit der Zahl und der Sanktionsschwere früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu.

Schlaglicht 1:

Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung

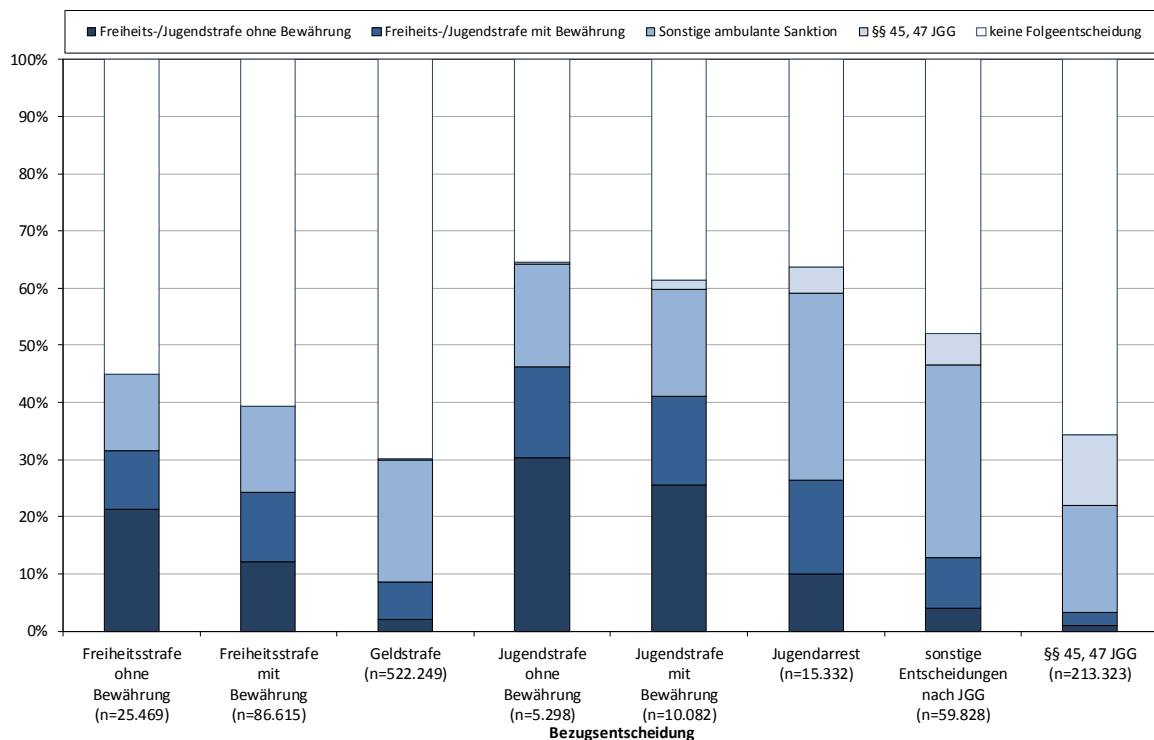


Abbildung 3: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung (Bezugsjahr 2010)

Auch **unterschiedliche Sanktionsformen** weisen deutliche Unterschiede in den Rückfallraten auf, wie Abbildung 3 zeigt. Bei der Interpretation der Befunde ist allerdings, wie oben bereits erwähnt, Vorsicht geboten: Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden.

Die zu einer **freiheitsentziehenden Sanktion** wie Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten weisen ein **höheres Rückfallrisiko** auf als diejenigen mit mildereren Sanktionen wie Geldstrafe oder jugendrichterlichen Sanktionen. Die höchste Rückfallrate weisen die Jugendstrafe ohne Bewährung und der Jugendarrest mit 64 % auf, die niedrigste die Geldstrafe mit 30 %. Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit von Personen junger Jahrgänge. Bei zu **Bewährungsstrafen** Verurteilten liegen die Rückfallraten im Vergleich mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen **niedriger** (Abbildung 3).

Differenziert man weiter nach der **Sanktionsart der Folgeentscheidung**, zeigen die schwereren Bezugssanktionen erwartungsgemäß größere Anteile an ebenfalls stationären

Folgeentscheidungen: Diejenigen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe entlassen wurden, kehren zu 30 % bzw. 21 % wieder in den Strafvollzug zurück, während z.B. von denjenigen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, nur ca. 2 % in der Folge inhaftiert werden (Abbildung 3). Wie einleitend erörtert, sind diese Ergebnisse mit darauf zurückzuführen, dass Personen, die zu einer ambulanten Sanktion oder Bewährungsstrafe verurteilt werden, in der Regel eine günstigere Sozialprognose haben.

Entlassene Strafgefangene werden zwar überwiegend erneut straffällig, dennoch kehrt nur ein Drittel (nach Jugendstrafe) bzw. ein Viertel (nach Freiheitsstrafe) wieder in den Strafvollzug zurück.

Schlaglicht 2: Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Delikt

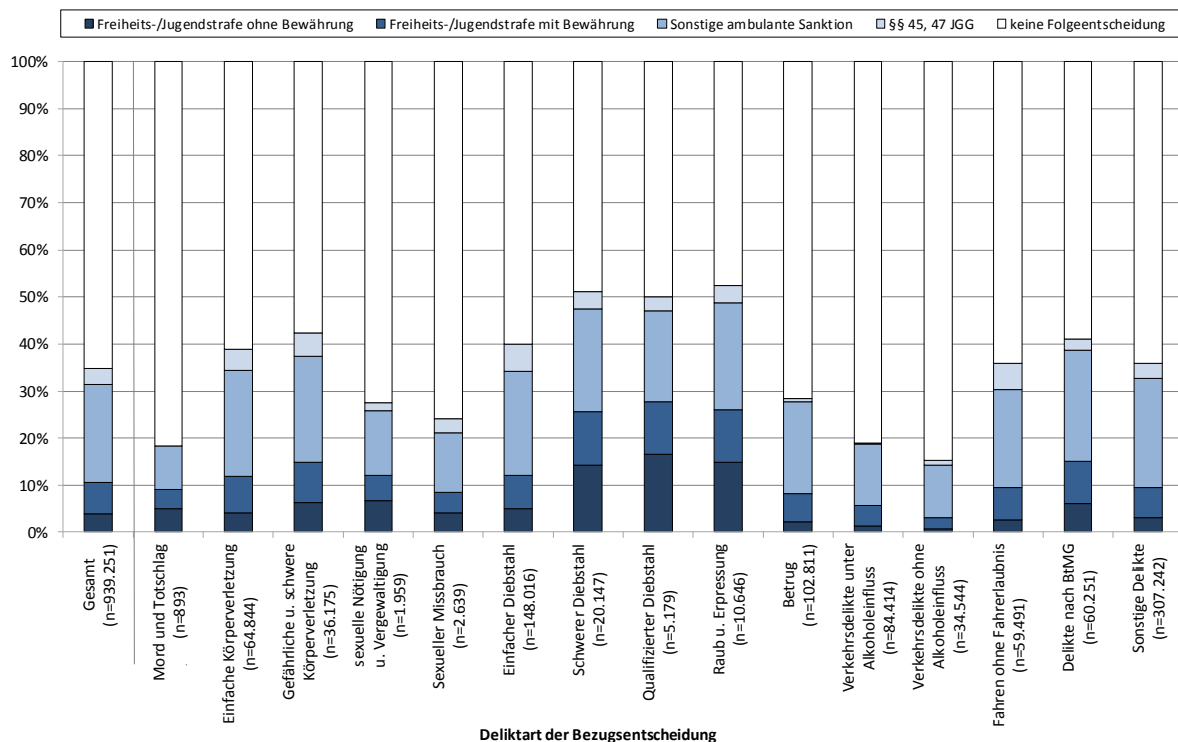


Abbildung 4: Art der Folgeentscheidung nach Art des schwersten Delikts in der Bezugsentscheidung (Bezugsjahr 2010)

Die **allgemeine Rückfälligkeit** (jede Art einer neuen Straftat) unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen **Deliktgruppen**: Nach drei Jahren weisen die **Straßenverkehrsstraftäter** (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und die wegen **Tötungsdelikten** Verurteilten mit weniger als 20 % die niedrigsten Rückfallraten auf. Leicht unterdurchschnittlich ist das Rückfallrisiko auch bei „Betrug“ (29 %) und „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung“ (28 %) und „sexuellem Missbrauch“ (24 %). Danach folgen mit überdurchschnittlichen Rückfallraten die Gruppen „einfache Körperverletzung“ (39 %), „einfacher Diebstahl“ (40 %), „Verstöße gegen das BtMG“ (41 %) und „gefährliche und schwere Körperverletzung“ (42 %). Bei den Tätern von **Raubdelikten** und schweren Formen des **Diebstahls** wird sogar ungefähr jeder zweite rückfällig.

Ergebnisse zum neunjährigen Rückfallzeitraum (2004-2013)

Schlaglicht 3:

Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung

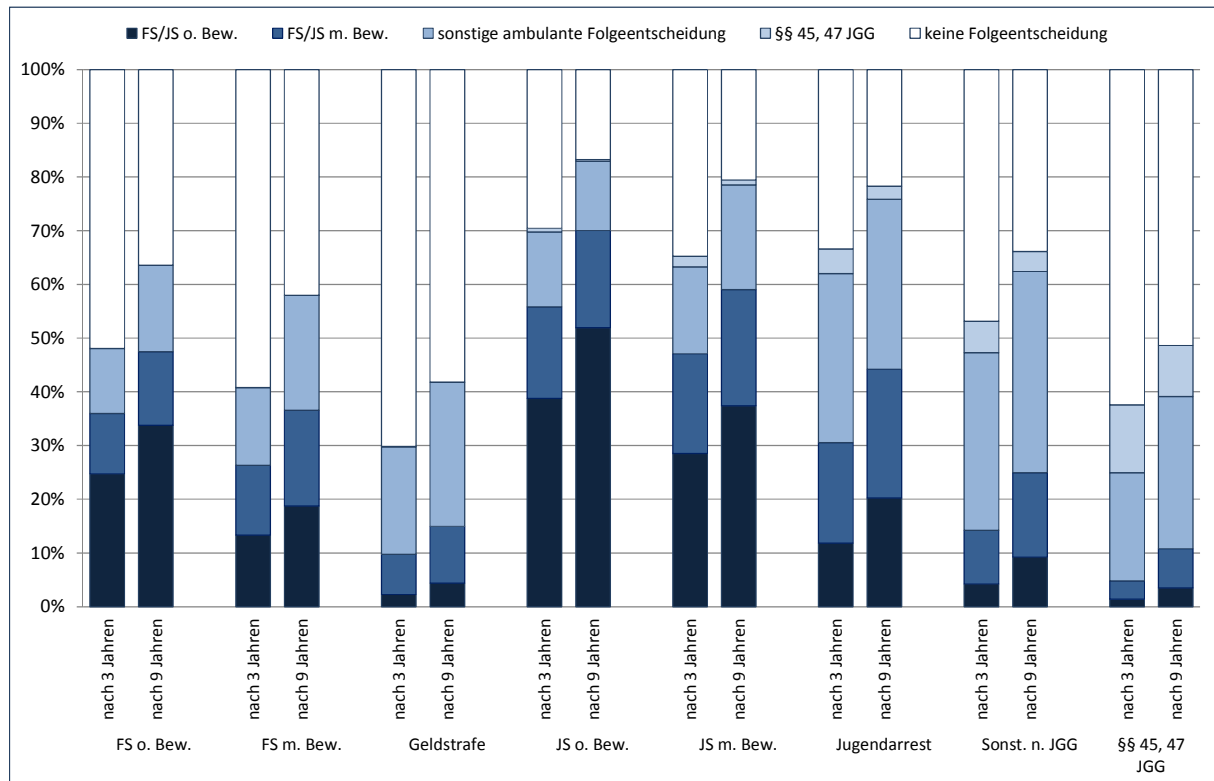


Abbildung 5: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung¹⁷ Bezugsjahr (2004)

Verlängert man den dreijährigen Rückfallzeitraum auf neun Jahre, so steigt die allgemeine Rückfallrate nach sechs Jahren um neun Prozentpunkte und nach neun Jahren um nochmals 3 Prozentpunkte, so dass am Ende fast die Hälfte der Betroffenen wieder strafrechtlich belangt wird (48%). Der Zuwachs ist je nach Ausgangssanktion nur geringfügig unterschiedlich, im Ergebnis weisen die zu Jugendstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf (4 von 5 Personen werden rückfällig). Allerdings ist die **Wiederkehrtrate** deutlich niedriger: Es kehrt nur **jeder zweite** (52%) zu unbedingter Jugendstrafe und nur **jeder dritte** (37%) zu **Jugendstrafe** mit Bewährung Verurteilten in den Strafvollzug zurück. Deutlich günstiger ist diese Wiederkehrtrate bei zu Freiheitsstrafen Verurteilten, **jeder fünfte** (19%) zu Bewährungsstrafe und **jeder dritte** (33%) zu unbedingter **Freiheitsstrafe** Verurteilten wird im Laufe von neun Jahren zu einer unbedingten Freiheitsstrafe wiederverurteilt. Vergleichsweise weist die Geldstrafe die niedrigste Rückfallrate auf (42%) und hat sehr selten eine Freiheitsentziehung zur Folge (4%).

¹⁷ 958 Entscheidungen, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Schlaglicht 4:

Einschlägige Rückfälligkeit (Sexualdelikte, Gewaltdelikte, Diebstahl)

In welchem Umfang nach bestimmten Delikten **auch schwere bzw. einschlägige Rückfälle** festzustellen sind, kann für ausgewählte Deliktgruppen anhand des Delikts der Rückfalltat untersucht werden. Bei **Sexualdelikten** zeigen sich nur **in geringem Maße** auch einschlägige Rückfälle. So liegt z.B. bei Tätern, die aufgrund von **sexueller Nötigung** oder **Vergewaltigung** registriert wurden, nach neun Jahren die Rückfälligkeit mit einem erneuten sexuellen Gewaltdelikt bei 3 % und mit jeder Art von Gewalt- oder Sexualdelikten bei 13 % (Abbildung 6). Ähnliches gilt auch für den **sexuellen Missbrauch**: Nur eine sehr kleine Minderheit der wegen sexuellen Missbrauchs Verurteilten wird erneut aufgrund von einschlägigen Delikten registriert (5 %). Anders verhält es sich bei Personen, die aufgrund eines **exhibitionistischen Delikts** im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Hier ist der relativ große Anteil von Personen auffällig, die wiederum aufgrund eines exhibitionistischen Delikts verurteilt werden (16 %). Anhaltspunkte für eine Interpretation des exhibitionistischen Delikts als „Einstiegstat“ für spätere schwerere Sexualstrafen lassen sich nicht finden.

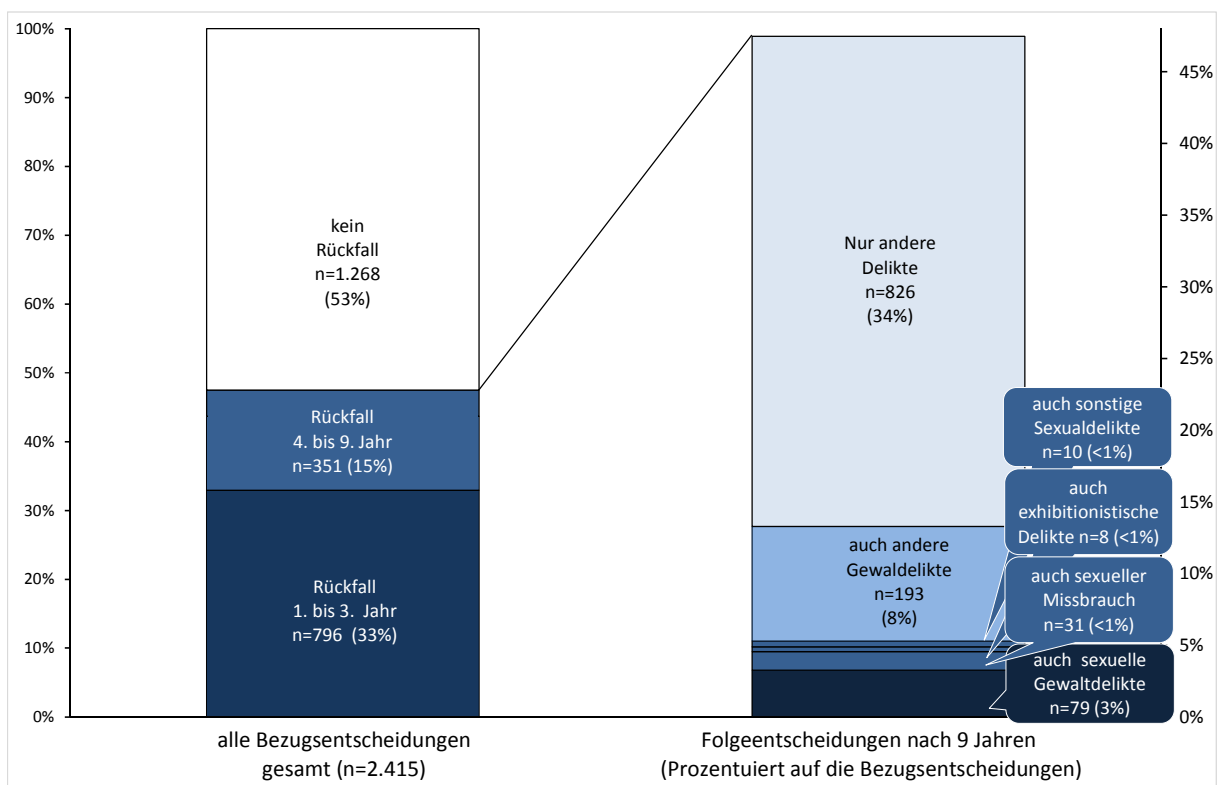


Abbildung 6: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach neun Jahren bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung (Bezugsjahr 2004)

Unter den Gewalttätern sind **Körperverletzer** mit 23% am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums am häufigsten einschlägig mit einer erneuten Körperverletzung rückfällig geworden (Abbildung 7). Personen, die aufgrund eines **Raub- oder Erpressungsdelikts** verurteilt oder aus der Haft entlassen worden sind, werden zwar deutlich seltener (12 %) erneut wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt, aber sie fallen häufiger mit erneuten Straftaten aus anderen Bereichen auf: 22 % mit Körperverletzung, weniger als 1 % mit **Tötungsdelikten** sowie 37 % mit Nicht-Gewaltdelikten.

Ein anderes Bild zeigt sich bei den Tötungsdelinquenten, die nach neun Jahren mit 34 % eine unterdurchschnittliche allgemeine Rückfallrate aufweisen. Diese Personengruppe wird in der Regel nicht aufgrund eines erneuten Gewaltdelikts verurteilt, sondern wegen anderer Delikte (22 %): 10 % wegen eines Körperverletzungsdelikts und ca. 2 % aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts. Weniger als 1 % der Personen, die aufgrund eines Tötungsdelikts erfasst wurden, werden erneut mit einem Tötungsdelikt rückfällig

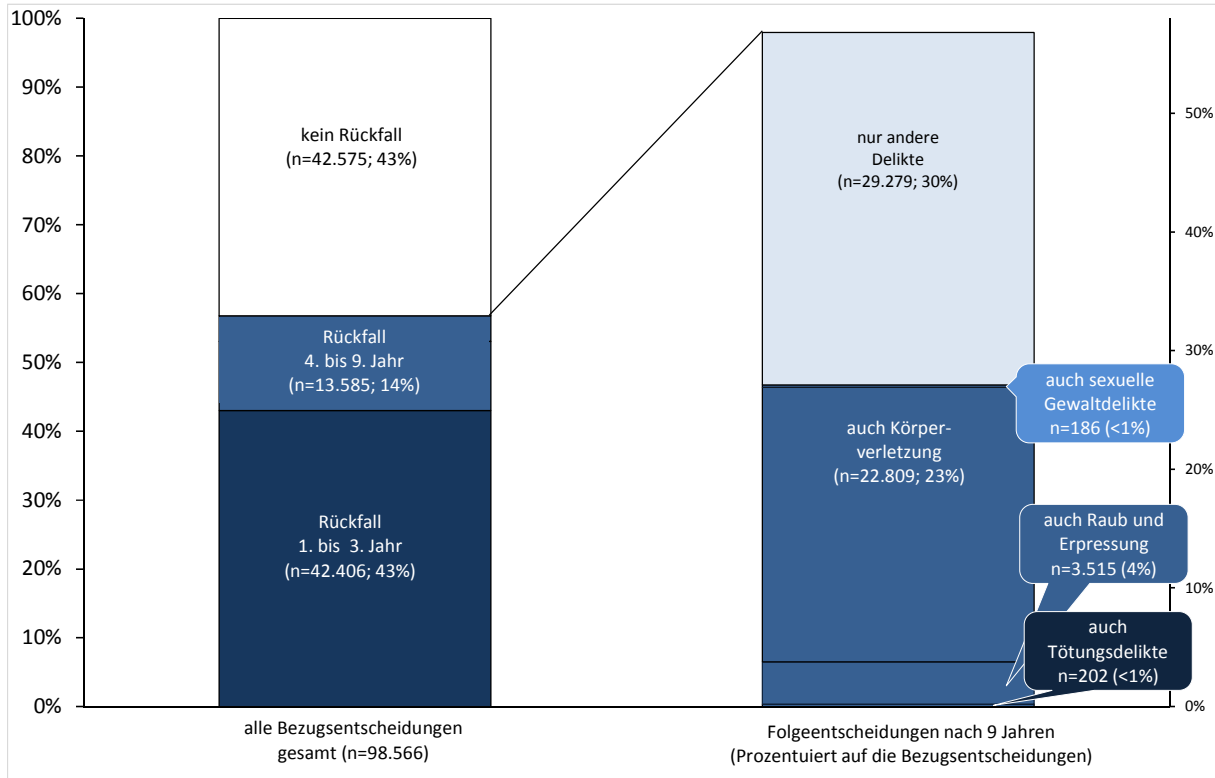


Abbildung 7: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach neun Jahren bei Körperverletzung (Bezugsjahr 2004)

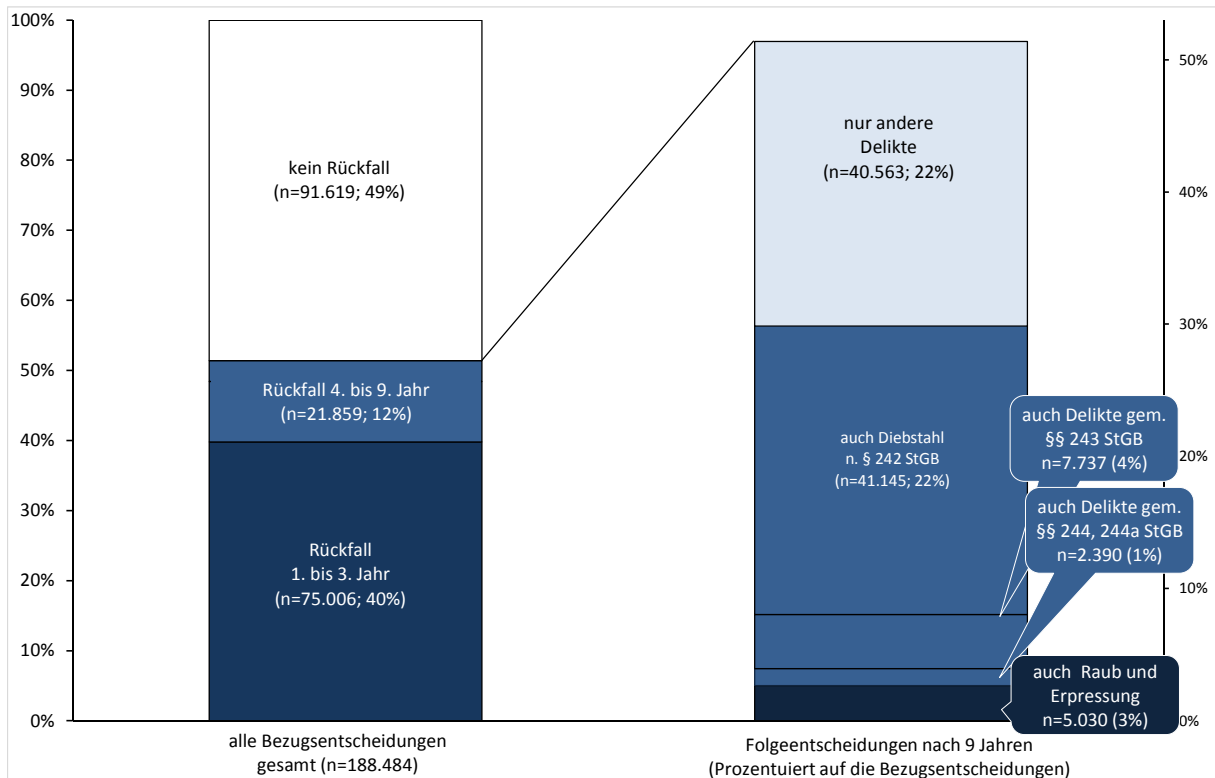


Abbildung 8: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach neun Jahren bei einfachem Diebstahl (Bezugsjahr 2004)

Aus kriminalpolitischer Perspektive ist auch ein Massendelikt wie der einfache **Diebstahl** interessant, denn ein Fünftel der erfassten Straftäter wurde aufgrund eines Diebstahls gem. §§ 242 – 244a StGB verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen. Generell sind die allgemeinen Rückfallraten der wegen Diebstahl Verurteilten überdurchschnittlich hoch. Auch die einschlägigen Rückfallraten sind hoch: Nach einfachem Diebstahl wird der Großteil der Täter wieder aufgrund eines erneuten Diebstahl- oder Raubdelikts verurteilt (30 %, Abbildung 8); nach schwerem Diebstahl sind es bereits 38 % und nach qualifiziertem Diebstahl sogar 41 %. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nur wenige der wegen einfachen Diebstahls Verurteilten zu schweren Formen des Diebstahls oder des Raubs übergehen (8 %, Abbildung 8).

Schlaglicht 5: Rückfälligkeit und Vorstrafen

Nimmt man die strafrechtliche Vorbelastung in den Blick, erhält man das erwartungsgemäße Ergebnis: Die Rückfallraten für nicht vorbestrafte Personen sind in allen Deliktbereichen deutlich niedriger als die für einschlägig vorbestrafte Personen.

Eine erneute Registrierung wegen eines einschlägigen Delikts kommt in allen Deliktbereichen bei Personen häufiger vor, die bereits eine **einschlägige Vorstrafe** aufweisen: Von 160 Straftätern, die aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts im Bezugsjahr 2004 erfasst wurden und bereits eine Vorstrafe mit einem **sexuellen Gewaltdelikt** aufweisen, werden 11 % einschlägig rückfällig, während dies nur zu 1 % bei den 1.183 nicht vorbestraften Tätern vorkommt. Bei **Körperverletzern** ist die Rate einschlägig wiederverurteilter Täter generell höher, aber auch hier zeigt sich ein deutlicher Anstieg in der Tätergruppe, die bereits aufgrund eines Körperverletzungsdelikts vorbestraft waren (36 %, Abbildung 9). Auch Personen, die bereits mehrfach wegen **einfacher Diebstahldelikte** erfasst wurden, werden ähnlich häufig (zu 35 %) mit erneutem einfachen Diebstahl straffällig; nur ein vergleichsweise geringer Anteil wird mit schwereren Formen des Diebstahls oder Raubs rückfällig (10 %).

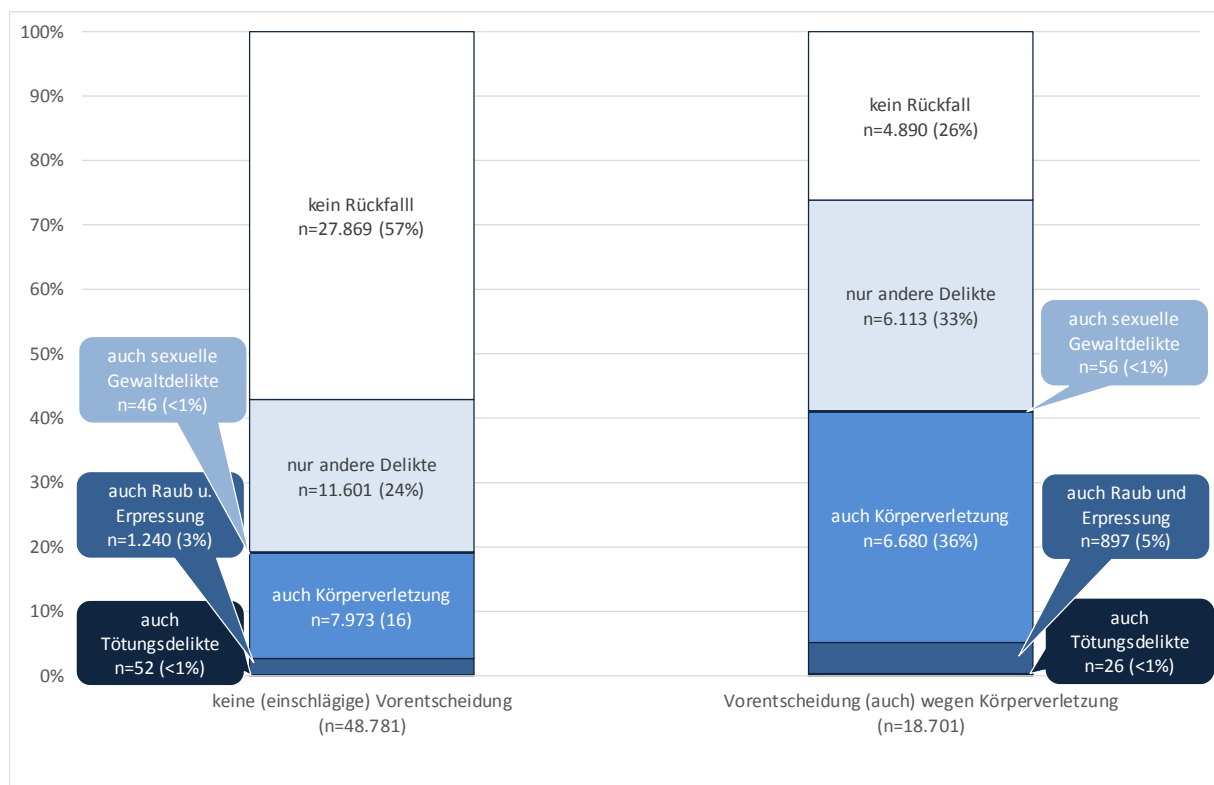


Abbildung 9: Deliktsspezifischer Rückfall für nicht oder einschlägig Vorbestrafte wegen Körperverletzung nach neun Jahren (Bezugsjahr 2004)

Fazit

Mit den jetzt gewonnenen Erkenntnissen hat Deutschland in Bezug auf die statistischen Grundlagen zur Rückfallforschung gegenüber seinen Nachbarländern aufgeholt; es zeigen sich in der Tendenz ähnliche Ergebnisse wie in Österreich und in der Schweiz: 25 – 30 % der erwachsenen Straftäter werden innerhalb von drei Jahren wieder verurteilt. Männer haben höhere Rückfallraten als Frauen, jüngere höhere als ältere Personen, Verurteilte mit Vorstrafen höhere als Nichtvorbestrafte. Die Rückfallraten für Straftatenszene sind höher als bei ambulanten Sanktionen Verurteilten. Bei den Straftatengruppen haben die schweren Formen des Diebstahls und räuberische Handlungen die höchsten Rückfallraten.

Die jetzt vorgelegten Ergebnisse der dritten Welle ermöglichen es, die Straftäter über einen neunjährigen Beobachtungszeitraum zu verfolgen. Sie zeigen, dass es auch nach einigen Jahren der Legalbewährung noch gewisse Rückfallrisiken gibt und es zum Teil zu beachtlichen Zuwächsen der Rückfälligkeit kommt. Gleichwohl bleibt auch nach neunjähriger Beobachtung festzuhalten, dass die Mehrzahl der strafrechtlich Belangten nicht mehr mit dem Strafgesetz in Konflikt kommt.

Teil A: Konzeption

1. Was will die Rückfalluntersuchung

Rückfallprävention ist eine der wichtigsten Aufgaben des Strafrechts. In welchem Maße dies gelingt, war in Deutschland allerdings weithin unbekannt. Mit einer im Jahr 2003 vorgelegten Studie (s. Fn. 1) für das Bezugsjahr 1994 wurde erstmals für Deutschland die Forderung nach einer alle strafrechtlich Sanktionierten einbeziehenden Rückfalluntersuchung erfüllt. Dieses Konzept bildet die Basis für die jetzige Erhebung für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010.

Nach dem Konzept der Rückfalluntersuchung **werden alle in einem Basisjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden.** Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben.

Mit diesem Ansatz unterscheidet sich die Rückfalluntersuchung grundlegend von den herkömmlichen Rechtspflegestatistiken. Können diese nur für das jeweilige Basisjahr die betroffenen Personen erfassen – ohne die geringste Möglichkeit zu erfahren, was aus ihnen später wird – erlaubt es die einzigartige Datenquelle des Bundeszentralregisters (BZR), die justiziell erfassten Personen weiterzuverfolgen. Allerdings kann es nicht darum gehen, die einzelne Person in ihrem individuellen Verlauf abzubilden; vielmehr muss die Vielfältigkeit der Daten für die Zwecke einer statistischen Auswertung auf wenige statistisch handhabbare und aussagekräftige Kriterien und Kategorien zurückgeführt werden. Dies bedeutet allerdings nicht eine endgültige Festlegung auf ein bestimmtes Auswertungsmuster im Sinne einer Statistik; das Datenmaterial (in Form von Individualdatensätzen) ist grundsätzlich auch für andere Auswertungsmöglichkeiten offen.

Der für die Rückfalluntersuchung ausgewertete Datenbestand des BZR ist geeignet, empirisch begründete Antworten zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten zu geben, etwa bei wegen Gewaltdelikten oder Sexualdelikten bestraften Tätern. Fragen der Rechtspolitik, z.B. hinsichtlich unterschiedlicher Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen, können mit diesem Datensatz auf einer abgesicherten Grundlage beantwortet werden, ohne dass damit freilich über Kausalzusammenhänge Aussagen getroffen werden können (siehe auch 1. Periodischer Sicherheitsbericht, Kapitel 3.8.3).

Für alle Sanktionierten insgesamt, wie auch differenziert nach verschiedenen Deliktgruppen werden in dem vorliegenden Bericht Daten über die Rückfallraten nach Sanktionsart und -höhe, Alter, Geschlecht, Nationalität und strafrechtlicher Vorbelastung vorgestellt. Mit diesen Basisraten wird ein breites Fundament geschaffen, um spezielle regional und zeitlich begrenzte Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial weitergehende Auswertungsmöglichkeiten, die sich auf eine vergleichende Betrachtung regional unterschiedlicher Strafzumessungspraktiken beziehen können. Ferner wird eine Analyse der Muster im Verlauf von Sanktionskarrieren möglich.

2. Rückfalluntersuchung 2004 – 2013, 2007 - 2013 bzw. 2010 – 2013

Die vorliegende Rückfalluntersuchung hat einen wegweisenden Vorläufer, die Rückfallstatistik, die durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Dienststelle Bundeszentralregister) für die Basisjahre 1980 bis 1984 geführt worden war¹⁸. Aus Sicht der kriminologischen Forschung wies diese Statistik indessen eine Reihe von gravierenden Einschränkungen auf, u.a. hinsichtlich der Erfassung des Risikozeitraums sowie der isolierten Betrachtung der

¹⁸ Uhlig, Das Bundeszentralregister und andere Zentralregister. Aufgaben und Nutzungsmöglichkeiten; sowie Seither, Voraussetzungen und Anlage der „Justizdaten zur Rückfalldelinquenz“, aus dem Bundeszentralregister, jeweils in: Kriminologie und Praxis, Band 4 (Hrsg. von Jörg-Martin Jehle), Wiesbaden 1989.

freiheitsentziehenden Sanktionen. Diese Defizite sollten durch ein geändertes und erweitertes Konzept überwunden werden. Mit einer Machbarkeitsstudie sollte geprüft werden, ob auf der Grundlage dieses Konzepts künftig eine periodische Rückfalluntersuchung etabliert werden könnte. Das neue Konzept sieht vor, sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen sowie die Eintragungen in das Erziehungsregister zu berücksichtigen. Die damalige Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Strafen wurde aufgegeben zugunsten einer Erfassung aller Strafen (einschließlich der Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27 JGG), insbesondere auch der Geldstrafe, ferner aller Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, der jugendrichterlichen Reaktion nach § 3 S. 2 JGG, der Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Damit wird das gesamte Reaktionsspektrum erfasst, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Berücksichtigt werden sämtliche relevanten Eintragungen im BZR im jeweiligen Basisjahr. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist dies das Vollstreckungsende bzw. das Entlassungsdatum, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung – das Entscheidungsdatum. Wie bisher werden auch im vorliegenden Konzept die Ausgangsdelikte sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Sanktionierten erfasst. Auf dieser Basis kann eine differenziertere und gehaltvollere Rückfalluntersuchung als Grundlage für rechtstatsächliche und kriminologische Untersuchungen erstellt werden. So kann die Legalbiographie vor und nach der Bezugsentscheidung umfassender und im Sinne der kriminologischen Sanktions- und Karriereforschung untersucht werden.

Auf Veranlassung des Bundesministeriums der Justiz hatte das Statistische Bundesamt im Jahr 1999 erstmalig den Auftrag zur Erstellung einer geänderten Rückfalluntersuchung drei miteinander kooperierenden Institutionen erteilt: Dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (BZR); dem Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Universität Konstanz sowie der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, Universität Göttingen. Dieser Rückfalluntersuchung 2003¹⁹ waren konzeptionelle Überlegungen an der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, vorangegangen,²⁰ die in eine erste Pilotstudie mündeten, welche auch die auftretenden theoretischen und praktischen Probleme sichtbar machen sollte²¹. Die Rückfalluntersuchung wurde für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 in Kooperation des Bundeszentralregisters, des Max-Planck Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen fortgesetzt.²²

3. Datenerhebungskonzept

Die vorliegende Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen beruht auf den Grundlagen der Machbarkeitsstudien. Die Zielsetzung einer periodischen Rückfalluntersuchung machte einige Veränderungen im Datenerhebungskonzept nötig. Die Konzeption der Rückfalluntersuchung enthält seit der Untersuchung 2004 – 2007 im Wesentlichen drei Veränderungen gegenüber der Vorgängerstudie (2003):

- Damit ein Anschluss der aktuell zu ziehenden Daten an zukünftig geplante Ziehungen reibungslos möglich ist, wird das ursprüngliche Datenerhebungskonzept um ein Kriterium verkürzt: Es werden alle Personen, für deren Einträge im BZR das letzte Bearbeitungsdatum

¹⁹ Jehle, Heinz, Sutterer 2003 (Fn. 1)

²⁰ Vgl. bereits Jehle, Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik, Kriminologie und Praxis, Band 4 (Hrsg. von Jörg-Martin Jehle), Wiesbaden 1989.

²¹ Unveröffentlichter Projektbericht an das Statistische Bundesamt Wiesbaden: Rückfallstatistik, Abschlußbericht einer Untersuchung gem. § 7 I BStatG, von Jörg-Martin Jehle in Zusammenarbeit mit Wolfgang Heinz, Wiesbaden 1999; s. auch Jehle/Brings: Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, Wirtschaft und Statistik 1999, S. 498 ff. sowie Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2001, S. 441 ff.

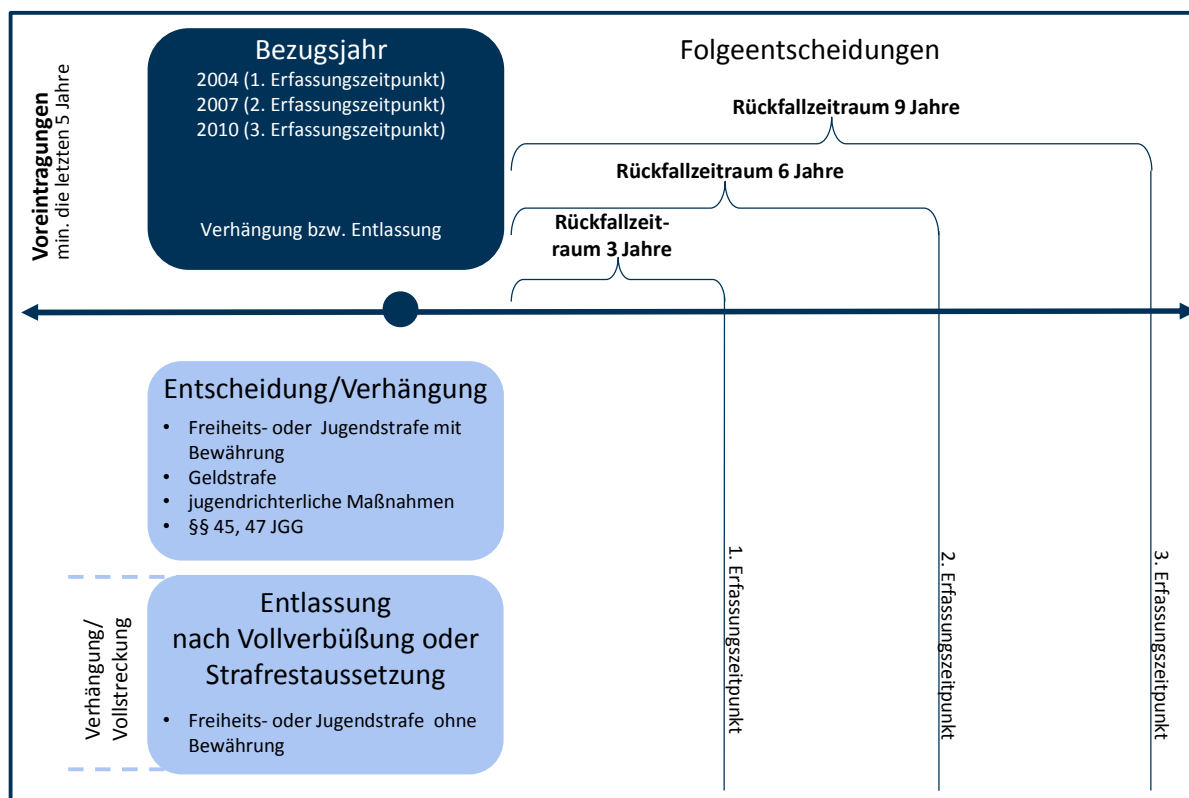
²² Jehle, Jörg Martin; Albrecht, Hans Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010.

nicht vor dem 01.01. des Bezugsjahres liegt, erfasst. Auf eine weitere Einschränkung des Datenerhebungszeitraums, wie sie aus dem Konzept der Rückfalluntersuchung 2003 für das Bezugsjahr 1994 hervorgeht (Personen, deren erste Entscheidung nach dem Bezugsjahr eingetragen ist, werden nicht berücksichtigt), kann im Hinblick auf die Periodizität der aktuellen Untersuchung verzichtet werden.

- Darüber hinaus wurde auf Grundlage der Erfahrungen aus der Rückfalluntersuchung 2003 der Risikozeitraum für die aktuelle Untersuchung auf drei Jahre reduziert, um mögliche Tilgungsverluste zu minimieren.²³
- Die Grundlage für ein Längsschnittdesign wurde geschaffen. Dazu wurden die Daten pseudonymisiert, so dass eine Identifikation der betroffenen Person nicht möglich ist. Damit in späteren Erhebungswellen die neuen Daten den schon vorhandenen zugeordnet werden können, wurde eine vom Bundesamt für die Sicherheit der Informationstechnik (BSI) entwickelte pseudonymisierte Personenkennung eingeführt. Zur weiteren Auswertung in Göttingen wurden die Daten vollständig anonymisiert (siehe näher Teil A 7 sowie Teil C 1.2).

4. Das der Auswertung zugrunde liegende Datenmaterial

Abb. A 4.1: Struktur der Rückfalluntersuchung – 1., 2. und 3. Erhebungszeitpunkt



Erfasst werden Eintragungen im Zentralregister bzw. Erziehungsregister für alle Personen, die im Basisjahr 2004, 2007 bzw. 2010

entweder

- mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer anderen jugendstrafrechtlichen Reaktion oder einer Maßregel strafrechtlich belegt

oder

- nach einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel aus der Haft entlassen worden sind.

²³ Für eine genauere Analyse vgl. Punkt 2.2.

Die so erfassten Personen werden individuell über einen Folgezeitraum von drei, sechs bzw. neun Jahren daraufhin überprüft, ob weitere Eintragungen wegen einer Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafe, wegen sonstiger Entscheidungen nach JGG oder/und wegen Maßregeln bzw. Nebenstrafen erfolgen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier ausschließlich Ergebnisse für die Bezugsjahre 2010 (dreijähriger Beobachtungszeitraum) und 2004 (neunjähriger Beobachtungszeitraum) vorgestellt. Die Auswertungen für das Bezugsjahr 2007 (sechsjähriger Beobachtungszeitraum) zeigen deutliche Übereinstimmungen mit den Auswertungen zum sechsjährigen Beobachtungszeitraum in Folge des Bezugsjahres 2004 (vgl. Abschnitt C in diesem bzw. im letzten Bericht zur Legalbewährungsuntersuchung²⁴).

4.1. Basisjahre und Ziehungszeitpunkte

Basisjahre sind die Kalenderjahre 2004 bzw. 2010. Der dreijährige Folgezeitraum ausgehend vom Bezugsjahr 2010 sowie der neunjährige Folgezeitraum ausgehend vom Bezugsjahr 2004, für die spätere Entscheidungen im Sinne eines Rückfalls erfasst wurden, reichen damit bis maximal 31.12.2013. Die Ziehung des Datensatzes erfolgte zu zwei Zeitpunkten jeweils im April 2008 und 2013/14.

4.2. Bezugsgebiet

Bezugsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gebietsstand seit dem 03. Oktober 1990. Damit sind Aussagen über die Legalbewährung im gesamten Bundesgebiet möglich.

4.3. Die gewählte Bezugsentscheidung

4.3.1. Grundsätzliches

Neben Freiheits- und Jugendstrafen werden Geldstrafen, Entscheidungen nach den §§ 45, 47 JGG, Jugendarrest und sonstige jugendrichterliche Maßnahmen erfasst. Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Nebenstrafen werden grundsätzlich miterfasst. Von den ambulanten Maßregeln und den Nebenstrafen werden nur die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot aufgeführt. Den Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG entsprechende Entscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO gegen erwachsene Beschuldigte werden nicht zum Bundeszentralregister gemeldet. Sie sind deshalb, anders als die jugendrechtlichen Einstellungsentscheidungen, in der Rückfalluntersuchung nicht erfasst.

Die Grundgesamtheit der verzeichneten Fälle bilden die sogenannten Bezugsentscheidungen, die folgenden Bezug zum Basisjahr haben:

- Ambulante Sanktionen, die den Betroffenen in Freiheit belassen, werden registriert, wenn das Entscheidungsdatum in 2004 bzw. in 2010 liegt. Dazu zählen: zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen, Strafarreste²⁵ und Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; Geldstrafen; Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafverfolgung; Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (einschließlich des Jugendarrests)²⁶ sowie andere durch jugendrichterliches Urteil getroffene eintragungspflichtige Entscheidungen (jugendrichterliche Reaktion bei mangelnder Reife § 3 S. 2 JGG, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG, Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG).
- Vollständig vollstreckte Freiheitsentziehungen (Freiheits- und Jugendstrafe, Strafarrest sowie Maßregeln gem. §§ 63, 64, 66 StGB) werden registriert, wenn die Haftentlassung in

²⁴ Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, 2010, S. 149ff.

²⁵ Verhängt nach dem Wehrstrafgesetz.

²⁶ Der Jugendarrest ist zwar stationär, dauert aber zumeist sehr kurz; zudem ist der Zeitpunkt der Vollstreckung nicht eingetragen, so dass es gerechtfertigt scheint, die Verhängung als Anknüpfungspunkt für die Rückfallbetrachtung zu wählen.

2004 bzw. 2010 liegt (dies wird erfasst durch die Eintragung: Strafvollstreckung erledigt im Bezugsjahr; das Datum der Haftentlassung ist erst seit 2012 im BZR einzutragen).

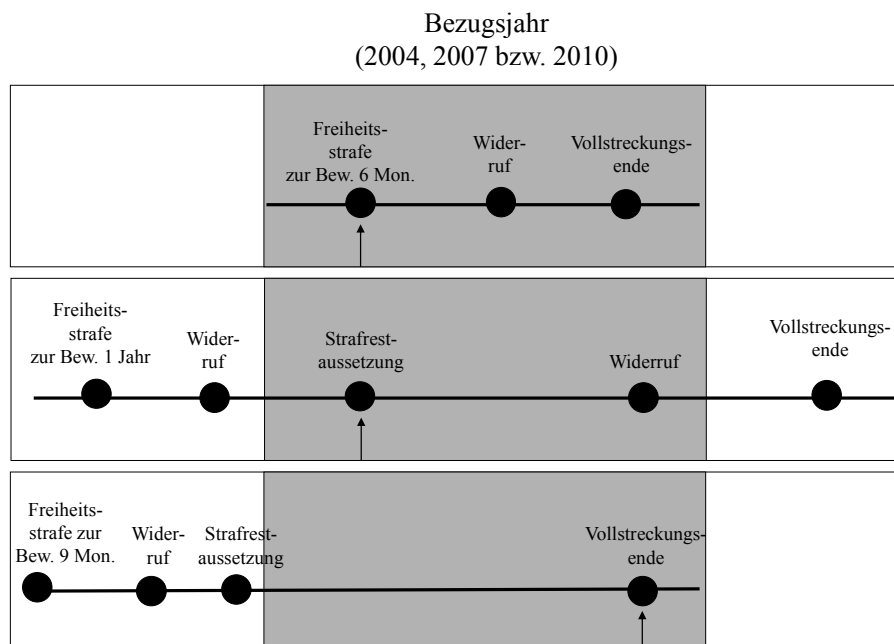
- Restaussetzungen bei Freiheits- und Jugendstrafen sowie Maßregeln, deren weitere Vollstreckung ausgesetzt wurde, werden nach dem Aussetzungsdatum in 2004 bzw. 2010 registriert. Für die Bezugsjahre liegt hier kein konkretes Entlassungsdatum vor. Die Erfassung knüpft daher an die dem BZR gemeldeten richterlichen Aussetzungsbeschlüsse an. Allerdings erfolgt in der Regel die Meldung nicht zeitgleich mit der Aussetzung, sondern kann sich bis zu einigen Monaten verzögern. Um Personen, die gegen Ende des Basisjahres mit einem zur Bewährung ausgesetzten Strafreist in die Freiheit entlassen werden, dennoch als solche zu erfassen, wird der einjährige Erfassungszeitraum in diesem Fall um 4 Monate in das Folgejahr verschoben (d.h. vom 01.05.2004 bis 30.04.2005, vom 01.05.2007 bis 30.04.2008 bzw. vom 01.05.2010 bis 30.04.2011 erhoben).

4.3.2. Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf bei Freiheits- und Jugendstrafen

Nicht jede Eintragung im Basisjahr dient als Bezugsentscheidung, sondern es wird jeweils auf bestimmte Zeitpunkte im Vollstreckungsverlauf abgestellt, die mit einem hypothetischen Risikoeintritt verbunden sind. Der Intention der Rückfalluntersuchung entsprechend soll überprüft werden, wie die Sanktion mit dem Rückfallverhalten einer Person zusammenhängt, so dass bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen und Reststrafen der Beobachtungszeitraum mit dem Beginn der Bewährungszeit korrespondiert, sofern dieser Zeitpunkt in 2004 bzw. 2010 liegt. Bei vollverbüßten Freiheitsstrafen muss dagegen auf das Vollstreckungsende im Bezugsjahr abgestellt werden, um zu überprüfen, wie sich eine Person in Freiheit ab dem Zeitpunkt der Haftentlassung bewährt (vgl. Abb. A 4.3.2.1).

Für die Übersichten in den Kapiteln B 2 bzw. C 2 werden alle Freiheits- und Jugendstrafen – unabhängig vom Anknüpfungzeitpunkt – ausgehend von der ursprünglichen Sanktion kategorisiert. D.h. eine Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung wird in der entsprechenden Gruppe auch dann geführt, wenn sie – nach Widerruf der ursprünglichen Strafaussetzung - erst zum Zeitpunkt der Strafrestausssetzung oder Vollverbüßung erfasst wird. Umgekehrt werden als unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen nur solche erfasst, die ursprünglich vollstreckt waren. Diese urteilsbezogene Betrachtungsweise wird in Kapitel B 4 bzw. C 4 zu Gunsten einer vollzugsbezogenen Betrachtungsweise aufgehoben, wenn es um den Vergleich der Kategorien „Strafaussetzung“, „Strafrestausssetzung“ und „Vollverbüßung“ geht.

Abb. A 4.3.2.1: Unterschiedliche Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf



4.3.3. Mehrere mögliche Bezugsentscheidungen in einem Jahr

Die Rückfalluntersuchung ist als Personenstatistik angelegt. D.h. jede Person wird nur einmal gezählt (Ausnahme bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung). Im Gegensatz zur Strafverfolgungsstatistik (StVS), die jede Aburteilung des betreffenden Jahres zählt, wird hier also nur eine Entscheidung im Basisjahr als für die Untersuchung relevante Entscheidung ausgewählt. Der Fall, dass sich für eine Person nur eine Eintragung im Basisjahr findet, ist unproblematisch (und die am häufigsten beobachtete Konstellation).

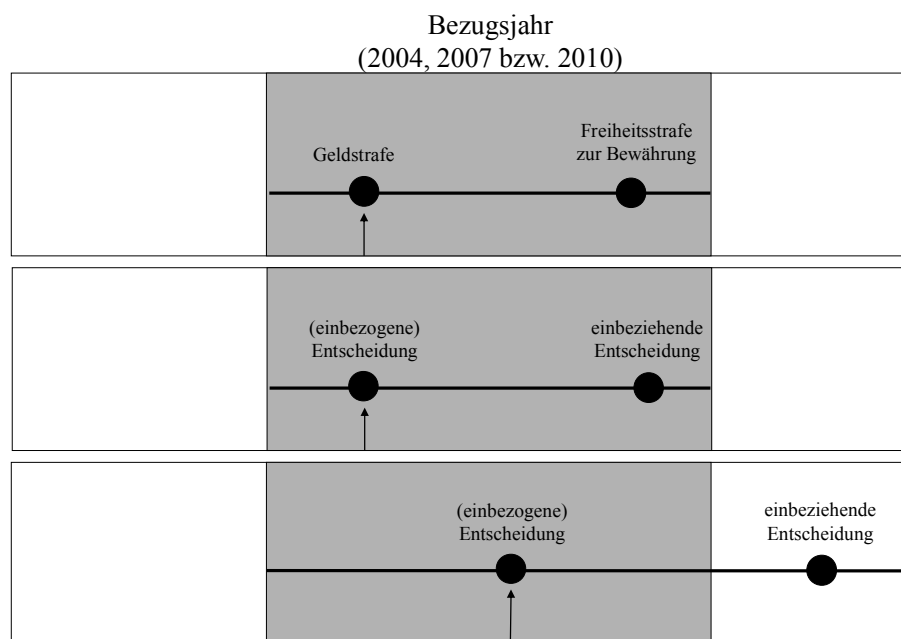
Weist eine Person im Basisjahr mehrere Eintragungen auf, die für sich genommen alle den obigen Auswahlkriterien entsprechen, wird grundsätzlich nur die erste Entscheidung im Basisjahr als maßgebliche Bezugsentscheidung ausgewählt, so dass die im selben Jahr folgende Entscheidung bereits als Rückfall gewertet wird, sofern das Datum der der nachfolgenden Entscheidung zugrundeliegenden Tat im Risikozeitraum liegt.

Wird also beispielsweise gegen eine Person am Anfang des Basisjahres eine bedingte Freiheitsstrafe und am Ende des Basisjahres eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, so wird dieser Fall in der StVS zweimal gezählt (die zeitlich erste Entscheidung bei den bedingten, die nachfolgende Entscheidung zusätzlich bei den unbedingten Freiheitsstrafen), während in der Rückfalluntersuchung nur die zeitlich erste Entscheidung als Bezugsentscheidung und die spätere Entscheidung als Rückfall gewertet wird. Auf diese Weise werden weniger Fälle als in der Strafverfolgungsstatistik erfasst.

Durch die spezifische Auswahl der ersten (statt der letzten) Entscheidung im Jahr wird für diejenigen Personen, bei denen zwei oder mehr Entscheidungen im Jahr (aber mit jeweils unterschiedlichen Sanktionen) registriert sind, (bei Annahme einer steigenden Sanktionsschwere) vermutlich häufiger die leichtere Sanktion als Ausgangspunkt gewählt. Wird also eine Geldstrafe statt der nachfolgenden Freiheitsstrafe als Bezugsentscheidung gewählt, kann diese Festlegung besonders im Bereich der (kurzen) Freiheitsstrafen zu einer Mindererfassung gegenüber der StVS führen (vgl. Abb. A 4.3.3.1).

Als Bezugsentscheidung erfasst werden auch später einbezogene Entscheidungen (vgl. Abb. A 4.3.3.1).

Abb. A 4.3.3.1: Mehrere mögliche Bezugsentscheidungen im Basisjahr



4.3.4. Unterschiedliche Anknüpfungspunkte in der Bezugsentscheidung

In der als Bezugsentscheidung ausgewählten Eintragung wird jeweils grundsätzlich nur die schwerste Sanktion der Entscheidung berücksichtigt. Wurde in einer Entscheidung neben oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt (§ 41 StGB), so wird für die Bezugsentscheidung nur die Freiheitsstrafe beachtet.

Wird als jugendrichterliche Maßnahme gem. § 27 JGG ein Schuldspruch verhängt und folgt diesem Schuldspruch im Bezugsjahrgang die Festsetzung einer Jugendstrafe in einem erneuten Urteil, so wird nur der Schuldspruch als Bezugsentscheidung gewählt, das neue Urteil – soweit es auf einer neuerlichen Straftat im Risikozeitraum beruht – wird als Folgeentscheidung gezählt.

Findet sich für eine Person als Entscheidung eine isolierte Maßregel der Besserung und Sicherung, so wird diese unproblematisch zur Bezugsentscheidung, sofern sie 2004 bzw. 2010 ein relevantes Datum aufweist. Für den weit häufigeren Fall, dass eine Maßregel mit einer Hauptstrafe zusammentrifft, wird differenziert: Werden sowohl die Hauptstrafe als auch die Maßregel zur Bewährung im Bezugsjahr ausgesetzt, wird auf das Datum der Entscheidung abgestellt. Findet sich für die Hauptstrafe ein Entlassungsdatum (Erledigung oder Strafrestausssetzung), wird geprüft, ob für die Maßregel ein zeitlich nachfolgendes Entlassungsdatum vorhanden ist. Findet sich kein solches Datum, wird die Entscheidung als Bezugsentscheidung gewertet, da anzunehmen ist, dass die Person in 2004 bzw. in 2010 tatsächlich in Freiheit entlassen worden ist. Findet sich aber ein zeitlich nachfolgendes Entlassungsdatum für die Maßregel, muss angenommen werden, dass sich die Person im Jahr 2004 bzw. 2010 nicht in Freiheit befand, sondern aus dem Strafvollzug in den Maßregelvollzug verlegt worden ist. Damit scheidet der Fall aus.

Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafen, deren Vollstreckung zugunsten einer Drogen-therapie gemäß § 35 BtMG zurückgestellt wird, werden unter diesem Aspekt nicht gesondert erfasst. Da im Zentralregister keine Angaben über Beginn und Ende der Therapie registriert sind, lässt sich z.B. ein Rückfall während oder nach der Therapie nicht exakt erfassen.

4.3.5. Gruppierung und Kategorisierung

Obleich sämtliche verhängten Sanktionen im Einzelnen erfasst sind, bedarf es der Übersichtlichkeit halber folgender Zusammenfassungen: Freiheits- und Jugendstrafe werden weitgehend in Anlehnung an die Strafverfolgungsstatistik nach der Dauer (bis unter 6 Monate, 6 bis einschließlich 12 Monate, über 1 Jahr bis einschließlich 2, über 2 bis einschließlich 5, über 5 Jahre, lebenslang), die Geldstrafe nach Anzahl der Tagessätze differenziert (bis 15, 16 – 30, 31 – 50, 51 – 90, über 90 Tagessätze), Straf- und Strafrestaussetzungen sowohl nach der Dauer als auch hinsichtlich der Frage des Widerrufs und der Bewährungsaufsicht.

Bei den Freiheitsstrafen wird der Strafrest, der nur gegen Angehörige der Bundeswehr verhängt wird und maximal bis einschließlich 6 Monate dauern kann, miterfasst. Straf(rest)aussetzungen enthalten neben richterlichen auch gnadenweise Entscheidungen.

Jugendrichterliche Maßnahmen umfassen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel. Jugendarrest wird gesondert aufgeführt. Das Absehen von Strafverfolgung oder die Einstellung des Verfahrens gem. §§ 45, 47 JGG wird als Bezugsentscheidung berücksichtigt, aber ebenfalls gesondert aufgeführt. Die übrigen jugendstrafrechtlichen Reaktionen tauchen in der Sammelkategorie „Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen“ auf.

Die in der Sammelkategorie Maßregeln/Nebenstrafen enthaltenen Sanktionen wie das Berufsverbot und die Einziehung sind hier nicht gesondert aufgeführt.

Im BZR sind mehrere hundert Straftatbestände des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze einzeln ausgewiesen. Für die Zwecke einer Rückfalluntersuchung ist es allerdings nicht sinnvoll, für alle Delikte im Einzelnen die Rückfallraten aufzuführen. Deshalb werden nur quanti-

tativ und qualitativ bedeutsame Deliktgruppen dargestellt. Wird eine deliktbezogene Betrachtung angestellt, so erfolgt dies parallel zu dem Verfahren in der Strafverfolgungsstatistik (StVS): Es wird nur auf das jeweils abstrakt schwerste dem Urteil zugrundeliegende Delikt abgestellt.²⁷

4.4. Folgeentscheidung und Rückfallkriterium

Ob innerhalb des Risikozeitraums eine erneute Straftat verübt wurde, der strafrechtlich Sanktionierte also rückfällig wurde, kann nur bedingt gemessen werden, nämlich soweit diese Straftat der Justiz innerhalb des Risikozeitraums amtlich bekannt wurde und zu einer erneuten justiziellen Reaktion, sei es einer Verurteilung, sei es einer sonstigen registerpflichtigen strafrechtlichen Reaktion, führte. Die im Dunkelfeld verbleibenden oder erst nach dem Risikozeitraum aufgedeckten Straftaten bleiben damit ebenso unberücksichtigt wie jene, die dem Beschuldigten nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnten und deshalb nicht zu einer justiziellen Reaktion führten.

Unberücksichtigt bleiben auch die Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Während Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden in das Erziehungsregister eingetragen werden, ist die entsprechende Opportunitätseinstellung im allgemeinen Strafverfahrensrecht nicht eintragungspflichtig und kann deshalb nicht als Rückfallereignis registriert werden.

Folgeentscheidung bedeutet demnach jede erneute Registereintragung, die im Risikozeitraum der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt und deren Tatdatum nach dem Datum der Entscheidung bzw. Haftentlassung liegt. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, werden in der Rückfalluntersuchung nicht alle Folgeentscheidungen, sondern bei evtl. mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Eintragungen grundsätzlich nur die Entscheidung mit der schwersten Sanktion²⁸ dargestellt. Eine Person kann also mehrfach erneut im Bundeszentralregister registriert sein, betrachtet und ausgewertet wird jedoch nur die – gemessen an der Sanktion – schwerste Folgeentscheidung.

5. Risikozeitraum

Der Zeitraum für die Messung des Rückfalls dauert personenbezogen 3 bzw. 9 Jahre. Abhängig von der Art der Entscheidung gibt es unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Berechnung des Risikozeitraums. Die Berechnung orientiert sich an dem Datum, das für die Auswahl einer Entscheidung als Bezugsentscheidung ausschlaggebend war, also bei ambulanten Sanktionen am Entscheidungsdatum, im Übrigen an der Strafrestausssetzung bzw. am Vollstreckungsende, also dem Zeitpunkt des Risikoeintritts.

6. Voreintragungen

Die zeitlich vor der Bezugsentscheidung liegenden Eintragungen werden als Voreintragungen gewertet. Ausgewiesen werden die Anzahl sowie die schwersten – gemessen an der Sanktion – Voreintragungen²⁹ (sofern es mehrere Voreintragungen gibt).

7. Sonstige Merkmale

Neben der Art der Bezugsentscheidung und der Folgeentscheidung werden weitere Merkmale erfasst: Geschlecht, Nationalität sowie das Alter zum Zeitpunkt der letzten der Bezugsentscheidung zugrundeliegenden Tat. Weitere Erläuterungen zu diesen Merkmalen finden sich in den betreffenden Abschnitten.

²⁷ Orientiert am abstrakt schwersten Strafraumen der Delikte, die dem Urteil zugrunde lagen.

²⁸ Die Sanktionen sind wie folgt geordnet: Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Strafarrest ohne Bewährung, Jugendstrafe ohne Bewährung, Freiheitsstrafe mit Bewährung, Strafarrest mit Bewährung, Jugendstrafe mit Bewährung, Schuldspruch, Jugendarrest, Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahmen, Einstellungen nach JGG. Erfolgt innerhalb einer Entscheidung eine Einstellung nach JGG und eine andere jugendrichterliche Maßnahme hat die Einstellung Vorrang.

²⁹ Die Sanktionen der Voreintragungen sind ebenso geordnet wie die der Folgeentscheidungen.

8. Beschränkungen aufgrund der Eigenarten des BZR

8.1. Ausklammerung der Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO

Die Aussagekraft der Rückfalluntersuchung ist notwendig mit der Herkunft der Daten aus dem BZR verknüpft. Da im Bereich des Erwachsenenstrafrechts grundsätzlich nur strafgerichtliche Urteile bzw. Strafbefehle Aufnahme in das BZR finden, ist gleichzeitig eine bedeutende Einschränkung vorgegeben: Sämtliche verfahrensrechtlichen Einstellungen auf Grundlage der StPO – ob mit oder ohne Beteiligung des Gerichts, ob vor oder in der Hauptverhandlung – sind folglich im BZR nicht vorhanden. Die regional unterschiedliche Einstellungspraxis kann sich nicht nur auf die Verteilung der formellen Sanktionen, sondern auch auf die Deliktverteilung auswirken.

Auf Grundlage der Rechtspflegestatistiken kann davon ausgegangen werden, dass von den Einstellungsmöglichkeiten gem. §§ 153 ff. StPO zunehmend häufiger Gebrauch gemacht wird. Inzwischen dürfte fast auf jeden Verurteilten ein Beschuldigter kommen, dessen Verfahren nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO eingestellt worden ist. Wegen der Nichteintragung im BZR bleibt also ein quantitativ bedeutsamer Bereich von Bezugs- und Folgeentscheidungen für die Rückfalluntersuchung – bei der Berechnung der Rückfallraten von erwachsenen (im Gegensatz zu den jungen) Straffälligen – unberücksichtigt (siehe auch 2. Periodischer Sicherheitsbericht, Kapitel 6).

Die Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG werden im Gegensatz zu den Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO im Erziehungsregister aufgenommen und stehen folglich für eine Auswertung zur Verfügung. Dies ist umso erfreulicher, als diese Einstellungen mittlerweile den größten Teil der jugendrechtlichen Reaktionen darstellen und hier nicht verloren gehen.

Das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung im Allgemeinen und im Jugendstrafrecht lässt sich nicht befriedigend lösen. Auch wenn die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ausgeschlossen würden, wäre keine wirkliche Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Erwachsenen erzielbar, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt. Um aber abschätzen zu können, welche Auswirkungen die Nichtberücksichtigung von Einstellungen hat, werden an einigen geeigneten Stellen – sowohl auf der Ebene der Bezugsentscheidungen wie der Folgeentscheidungen – die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG herausgenommen und zusätzliche Berechnungen nur auf der Basis der übrigen Entscheidungen durchgeführt.

Hierbei zeigt sich, dass die Rückfallrate nach JGG-Entscheidungen deutlich steigt (vgl. Teil B), weil offensichtlich mit den nach §§ 45, 47 JGG Behandelten die weniger rückfallgefährdeten Personen wegfallen. Umgekehrt ist für die Erwachsenen anzunehmen, dass deren Rückfallrate sinken würde, könnte man die Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO mit berücksichtigen.

8.2. Unvollständige Einträge

Ein weiteres Problem liegt darin, dass der Verlauf der Vollstreckung nicht vollständig in das BZR eingetragen wird. Dies führt dazu, dass die Plausibilität der Eintragungen nicht in jedem Fall überprüft werden kann. Auch wurde festgestellt, dass manchmal nach den registerrechtlichen Vorschriften einzutragende Informationen im BZR fehlen. So kommt es im Einzelfall dazu, dass beispielsweise Informationen über die Anzahl der Tagessätze oder über das Alter zum Zeitpunkt der Tat nicht vorhanden sind. Diese Fälle können lediglich in der Gesamtbeurteilung, in der nicht nach dem jeweils fehlenden Kriterium differenziert wurde, berücksichtigt werden.

Auch die Vollstreckungsmodalitäten lassen sich wegen der erkennbar fehlenden Eintragungen in manchen Fällen nicht oder zumindest nicht eindeutig dem Register entnehmen. Die für die Zuweisung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe relevanten Merkmale und Daten sind deshalb im vorliegenden Datensatz nicht in allen Fällen vorhanden. Werden etwa besonders kurze

unbedingte (später nicht einbezogene) Freiheitsstrafen mit Entscheidungsdatum in 2004 bis zum Jahr 2007 weiterverfolgt, findet sich nicht in allen Fällen ein Datum vom Ende der Strafvollstreckung, obwohl anzunehmen ist, dass in diesem Zeitraum die Strafe verbüßt sein müsste. Das Ende der Strafvollstreckung bei unbedingten, aber abgesammelten Freiheitsstrafen fehlt – abhängig von der Dauer – in 5 – 8% aller fraglichen Fälle. Wenn z.B. in einem Fall das Vollstreckungsende der vollverbüßten einjährigen Freiheitsstrafe ins Jahr 2004 fällt, aber im BZR nicht eingetragen ist, geht diese Sanktion – obwohl nach den Erfassungskriterien einschlägig – für die Rückfalluntersuchung verloren, d.h. sie kann nicht als Bezugsentscheidung berücksichtigt werden.

Vereinzelte sind es auch zu mutmaßlichen – da gesetzlich nicht möglichen – Fehleintragungen gekommen, beispielsweise wenn für Jugendliche Sanktionen des allgemeinen Strafrechts registriert wurden. Der umgekehrte Fall – Erwachsene werden mit jugendrechtlichen Sanktionen belegt – lässt sich damit erklären, dass bei Verurteilung Erwachsener wegen Taten im Jugend- oder Heranwachsendenalter Jugendstrafrecht anzuwenden war (§§ 1, 105 JGG) oder es sich um eine Entscheidung gem. § 32 JGG handelt, also um mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen, die aber einheitlich nach Jugendstrafrecht behandelt werden.

Personen, deren Eintragungen mit solchen und ähnlichen Fehlern behaftet sind, werden im Bundeszentralregister als fehlerhaft gekennzeichnet, wenn die fehlerhafte Eintragung erkannt wird. In der ersten Absammelwelle wurden die Eintragungen dieser Personen nicht mitgeliefert, so dass keine Aussagen über die mögliche Verteilung als fehlerhaft gekennzeichnete Entscheidungen auf einzelne Sanktionsgruppen und die Auswirkungen auf die Rückfallraten getroffen werden konnten. Erst in der zweiten Absammelwelle wurden auch Personen übermittelt, die zum Absammelzeitpunkt³⁰ als fehlerhaft gekennzeichnet sind. Dadurch steigt die Zahl der erfassten Freiheits- und Jugendstrafen und in der Folge die Rate der Rückfälle (s.u.).

In einer Rückfalluntersuchung zu berücksichtigen sind nur rückfallfähige Personen, nämlich alle diejenigen, die im Risikozeitraum überhaupt rückfällig und im BZR mit Folgeentscheidungen eingetragen werden können. Ausgesondert werden müssten deshalb insbesondere Personen, die im Risikozeitraum versterben, auswandern oder ausgewiesen werden. Der BZR-Datensatz enthält diese Informationen jedoch überwiegend nicht, weshalb der Anteil der Nichtrückfälligen überschätzt wird. Zu systematischen Fehlern kann dieses Problem vor allem beim Vergleich der Rückfallrate von Deutschen und Nichtdeutschen führen. So kann ein Ausländer (Nichtdeutscher) zwar mit einer Bezugsentscheidung erfasst sein, aber für die Rückfallbetrachtung ausfallen, weil er zwischenzeitlich ausgereist ist oder abgeschoben wurde. Je schwerer die in der Bezugsentscheidung verhängte Strafe ist, die sich unmittelbar auf den Aufenthaltsrechtlichen Status auswirken kann, umso wahrscheinlicher wird eine Abschiebung. Somit verringert sich unter Umständen die Rückfallrate zu Gunsten bestimmter Gruppen (vgl. Teil B, Abschnitt 3.3).

³⁰ Da es sich beim BZR um eine dynamische Datenbank handelt, an der ständig Änderungen und Verbesserungen vorgenommen werden, ist nicht davon auszugehen, dass die Fehlererkennung, die zum Absammelzeitpunkt 2010/2011 besteht mit der zum Absammelzeitpunkt 2008 übereinstimmt. Für den Bezugszeitraum 2010 – 2013 ist aber davon auszugehen, dass alle Fälle erfasst werden können.

9. Konzeption der Auswertung

Das Forschungsprojekt zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen umfasst vier Arbeitsebenen:

- Absammlung der Daten aus Bundeszentral- und Erziehungsregister und Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten durch das Bundesamt für Justiz.
- Umwandlung der Daten aus Bundeszentral- und Erziehungsregister in mit statistischer Software verarbeitbare Variablen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.
- Auswahl von relevanten Fällen für die Rückfalluntersuchung und Auswertung der inzwischen vollständig anonymisierten Daten der Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 jeweils für den Risikozeitraum durch die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen.
- Abfassung eines gemeinsamen Forschungsberichts durch die beteiligten Forscher.

Im April 2013 erfolgte die erste Datenabsammlung des Bundeszentralregisters für die 3. Erhebungswelle. Anhand dieser Daten wird am MPI in Freiburg die Verknüpfung mit den Daten der ersten und zweiten Erhebungswelle getestet. Im April 2014 wurde die endgültige Datenabsammlung für die 3. Erhebungswelle durchgeführt. Die Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters wurden also jeweils im April 2013/2014 abgesammelt und in Teilabschnitten bis Oktober 2014 an das MPI in Freiburg übermittelt. Dort erfolgte die Umwandlung der Daten in statistisch auswertbare Datensätze und, soweit möglich, die Nachbearbeitung fehlerhafter Datensätze. Die besonders arbeitsintensive Umwandlung der Deliktbeschreibungen wurde im Dezember 2015 abgeschlossen.

Erste Datensätze für das Bezugsjahr 2010 wurden im Herbst 2014 an die Universität Göttingen weitergegeben, um Datenprüfungen und –validierungen vorzunehmen. Im Mai 2015 wurde ein Zwischenbericht für den Bezugszeitraum 2010 – 2013 vorgelegt.

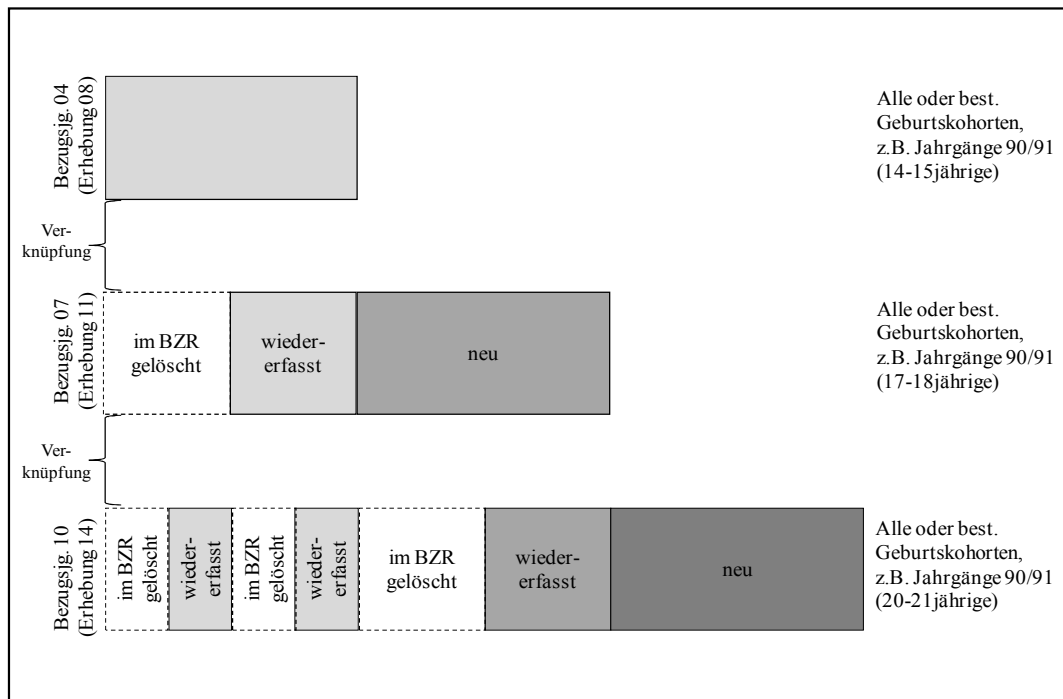
Gegenstand dieses Berichts sind die vollständigen Auswertungen für den Bezugszeitraum 2010 – 2013 sowie eine Erweiterung der Rückfallbetrachtungen für das Bezugsjahr 2004 auf den 9jährigen Beobachtungszeitraum.

10. Zur Zukunft der Rückfalluntersuchung

Aus der Sicht der Verfasser ist es unbedingt lohnenswert, das Vorhaben einer Rückfalluntersuchung weiter zu verfolgen. Als Ausgangspunkt für eine regelmäßige Absammlung von BZR-Daten konzipiert, erbringen die in bestimmten Abständen durchgeführten Erhebungswellen Basisraten des Rückfalls im Vergleich zwischen verschiedenen Bezugsjahren und können so u.U. unterstützend für die Evaluation rechtspolitischer Veränderungen herangezogen werden.

Darüber hinaus eröffnet die regelmäßige Erhebung der Bundeszentralregisterdaten die Möglichkeit, eine Kombination zwischen Querschnitts- und Kohortendesign zu schaffen. So wird eine lückenlose Beschreibung krimineller Karrieren durch die Verbindung von Quer- und Längsschnitt – auch über die Tilgungszeiträume des Bundeszentralregisters hinaus – möglich. Erhebungsdesign und Datenaufbereitung sind in der aktuellen Absammelwelle für Zwecke einer periodischen Rückfalluntersuchung so angelegt, dass auch Fragestellungen, für die Kohortendaten benötigt werden, bearbeitet werden können, sei es im Rahmen eines fortlaufenden Kohortenprojekts (Geburts[registrierten]- oder Verurteiltenkohorten) oder im Rahmen vertiefender ad-hoc-Untersuchungen. Wenn die Daten für die periodische Rückfalluntersuchung in einem regelmäßigen Turnus von nicht mehr als drei Jahren jeweils ausfallfrei und flächendeckend für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gezogen werden, enthalten sie zugleich auch alle Daten, die für den Aufbau und die Fortschreibung von BZR-Geburts(registrierten)-kohorten erforderlich sind.

Abb. A 7.1: Verknüpfung der periodischen Querschnitterhebungen mit einem Kohortendesign



Teil B: Bezugszeitraum 2010-2013

1. Kontrolle der Daten

1.1. Validität der Ausgangsdaten

1.1.1. Vergleich der BZR-Daten mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik

Eine Möglichkeit, die Validität des Datenerhebungskonzepts sowie der untersuchten Daten zu überprüfen, liegt im Vergleich bestimmter Eckwerte des BZR-Datensatzes und der Strafverfolgungsstatistik (StVS). Um die bestmögliche Vergleichsbasis zu erreichen, wird für diesen Zweck testweise die Zählweise der StVS für den BZR-Datensatz übernommen. Es werden – wie in der StVS – im BZR-Datensatz *alle im Jahr 2010 rechtskräftig gewordenen Entscheidungen*¹ gezählt, auch wenn in einem Jahr mehrere Entscheidungen für eine Person registriert waren (fallbezogene Zählweise). Darüber hinaus wird für alle Sanktionen im BZR-Datensatz, so auch für die unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen (siehe dazu näher unten Teil B 7.1.2), ebenfalls nur auf das *Datum der Rechtskraft* abgestellt. Der folgende Vergleich bezieht sich auf die Hauptstrafen Geld-, Freiheits- und Jugendstrafe sowie Zuchtmittel und/oder Erziehungsmaßregeln:

Tab. B 1.1.1.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen: Bundeszentralregister (Rechtskraftdatum 2010) und Strafverfolgungsstatistik (2010) im Vergleich

	BZR	StVS ²	BZR/StVS
Freiheitsstrafen gesamt	129.486	130.243	99%
FS ohne Bewährung	38.402	38.168	101%
FS mit Bewährung	91.084	92.075	99%
Jugendstrafen gesamt	18.074	17.241	105%
JS ohne Bewährung	6.924	6.383	109%
JS mit Bewährung	11.150	10.858	103%
Geldstrafe	593.579	575068	103%
Zuchtmittel + Erziehungsmaßregeln (inkl. Jugendarrest)	91.620	91.223	100%
Gesamt	832.759	813.249	102%

Im Bereich der Sanktionsformen nach StGB (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe) finden sich lediglich leichte Abweichungen zwischen der im BZR dokumentierten Anzahl von Fällen und den in der StVS 2010 berichteten Häufigkeiten (zwischen -1 Prozentpunkt bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung und +1 Prozentpunkt bei Freiheitsstrafen mit Bewährung und +3 Prozentpunkten bei Geldstrafen). Auch bei den jugendstrafrechtlichen Sanktionen stimmen die Häufigkeiten recht gut überein. Während bei den Jugendstrafen mit Bewährung im BZR 3 % mehr Fälle zu verzeichnen sind als in der StVS, ist die Zahl von Jugendstrafen ohne Bewährung um 9 Prozentpunkte höher. Bezüglich der Anordnung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln sind Abweichungen von der Häufigkeit nur im Promillebereich zu verzeichnen. Insgesamt weist das BZR etwas mehr Fälle auf, als an die StVS gemeldet werden.

¹ Entsprechend der Erhebungsmethodik der Strafverfolgungsstatistik ergeben sich hieraus u.U. geringfügige zeitliche Verschiebungen.

² Vgl. StVS, 2010, Tabelle 2.3, Tab. 3.1 und Tab. 4.1.

1.1.2. Vergleich der Daten 2004-2007, 2007-2010 und 2010-2013

In Tab. B 1.1.2.1 werden die Häufigkeiten aller sowie einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz für das Bezugsjahr 2010 mit denen für die Bezugsjahre 2007 und 2004 verglichen. Im Unterschied zum Vergleich mit der StVS werden die Fälle nun so, wie für die Rückfallmessung etabliert (s.o. Abschnitt A 4.3), gezählt, nämlich ambulante Sanktionen einschließlich Strafaussetzungen ab Entscheidungsdatum, vollstreckte Freiheits- und Jugendstrafen und Maßregeln ab Entlassung.

Tab. B 1.1.2.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Bundeszentralregister
Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 im Vergleich

	BZR 2004	BZR 2007	Anstieg seit 2004	BZR 2010	Anstieg seit 2007
Freiheitsstrafe gesamt	113.136	123.123	8,8%	112.084	-9,0%
FS. o. Bew. ohne Strafarrest o. Bew.	20.063	26.602	32,6%	25.469	-4,3%
FS. m. Bew. ohne Strafarrest m. Bew.	93.073	96.521	3,7%	86.615	-10,3%
Jugendstrafe gesamt	17.213	20.072	16,6%	17.031	-15,2%
JS. o. Bew.	4.839	5.695	17,7%	5.298	-7,0%
JS. m. Bew.	12.374	14.377	16,2%	11.733	-18,4%
Geldstrafe	576.890	574.743	-0,4%	522.249	-9,1%
„Ambulante“ jugendrichterl. Reaktionen gesamt	341.892	329.933	-3,5%	286.792	-13,1%
Jugendarrest	16.234	17.550	8,1%	15.332	-12,6%
Sonstige jugendrichterl. Entscheidungen	66.027	67.228	1,8%	58.137	-13,5%
Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG	259.631	245.155	-5,6%	213.323	-13,0%
Gesamt	1.049.131	1.047.871	-0,1%	938.156	-10,5%

Bei einem Vergleich der für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 für die Rückfalluntersuchung erfassten Fälle zeigt sich, dass die Anzahl von Personen mit Bezugsentscheidungen zwischen den Bezugsjahren 2004 und 2007 nahezu gleich bleibt, aber zwischen 2007 und 2010 um ca. 11 Prozentpunkte sinkt. Dieser Fallrückgang ist auch in der StVS zu verzeichnen. Die stärkste Entwicklung weisen die Fälle mit ausgesetzten oder vollstreckbaren Jugend- und Freiheitsstrafen auf: Sie steigen zwischen 2004 und 2007³ erheblich und gehen zwischen 2007 und 2010 so stark zurück, dass die Häufigkeiten 2010 überwiegend unter dem Niveau von 2004 liegen.

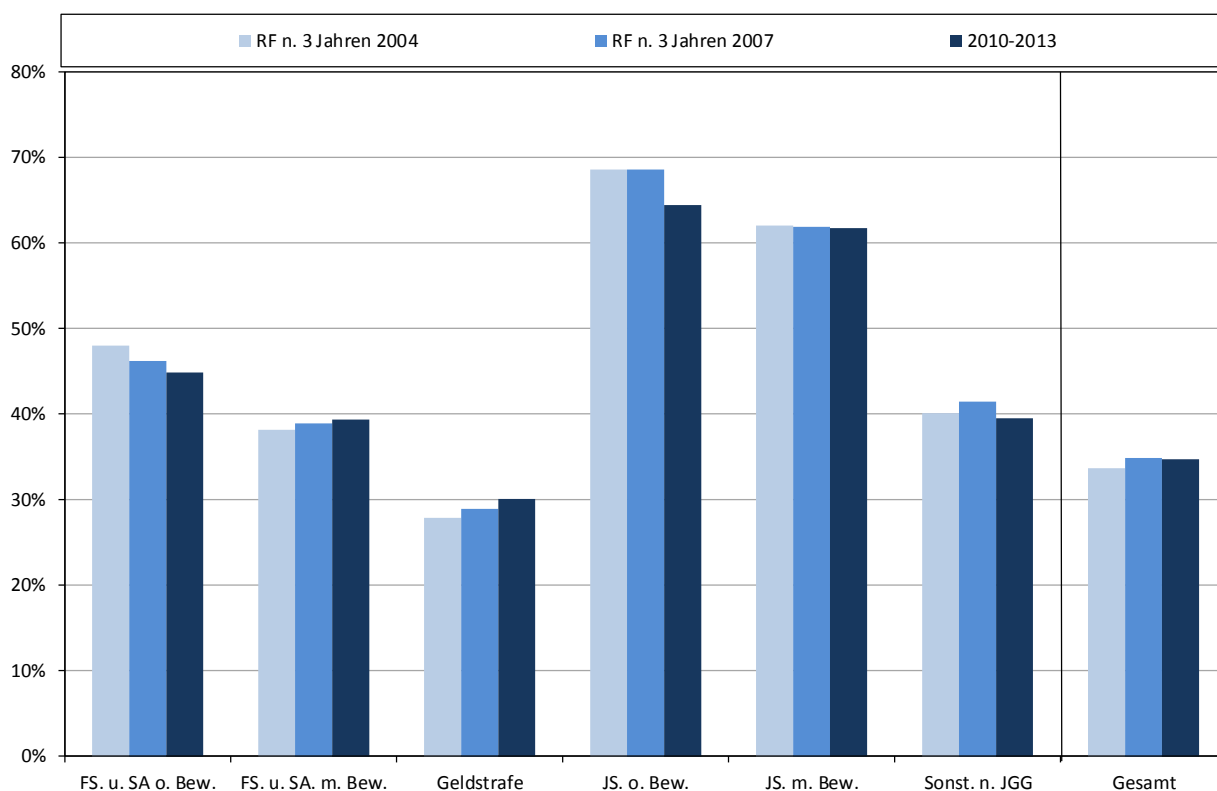
1.1.3. Vergleich der Rückfallraten mit denen der Vorgängerstudien

Die Rückfallraten der Rückfalluntersuchungen 2004-2007, 2007-2010 und 2010-2013 beziehen sich jeweils auf einen dreijährigen Risikozeitraum⁴. Abbildung B 1.1.3.1 und Tabelle B 1.1.3.1 zeigen die Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung im Vergleich für die Bezugsjahrgänge 2004, 2007 und 2010.

³ Dieser Anstieg ist vermutlich im Wesentlichen auf eine Anpassung der Datenlieferungsbedingungen für das Bezugsjahr 2007 zurückzuführen: Erstmals wurden hier auch im BZR als fehlerhaft gekennzeichnete Datensätze weitergeleitet (vgl. Jehle u.a., 2013, S. 24).

⁴ Die Rückfälle im vierten und in späteren Jahren werden durch die durch die Anbindung der Daten der 3. Absammelwelle für das Bezugsjahr 2004 erfasst, da nun ein Risikozeitraum von bis zu 9 Jahren (2004 bis 2013) gemessen werden kann (vgl. Teil C).

Abb. B 1.1.3.1: Vergleich der Rückfallraten nach 3 Jahren für die Bezugsjahrgänge 2004, 2007 und 2010



Im Vergleich der Rückfallraten für die einzelnen Bezugsjahrgänge zeigt sich eine große Kontinuität. Die durchschnittliche Rückfallrate liegt zwischen 34 und 35 %. Bei einzelnen Sanktionsformen sind geringfügige Abweichungen bezüglich der Rückfallraten zu verzeichnen. Der stärkste Rückgang von 4 Prozentpunkten betrifft die Jugendstrafe ohne Bewährung; umgekehrt ist zwischen 2004 und 2007 sowie 2007 und 2010 eine Zunahme um jeweils etwa 1 Prozentpunkt nach Geldstrafe und zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe zu verzeichnen.

Tab. B 1.1.3.1: Vergleich der Häufigkeiten rückfälliger und nicht rückfälliger Personen und Rückfallraten für die Bezugsjahrgänge 2004, 2007 und 2010

	2004			2007			2010		
	Kein Rückfall	Rückfall	RF-Rate	Kein Rückfall	Rückfall	RF-Rate	Kein Rückfall	Rückfall	RF-Rate
Sonstiges ⁵	1.758	535	23%	1.485	457	24%	970	85	8%
FS. o. Bew.	10.421	9.643	48%	14.293	12.309	46%	14.040	11.429	45%
FS. m. Bew. ⁶	57.583	35.472	38%	59.011	37.510	39%	52.529	34.086	39%
Geldstrafe	416.288	160.405	28%	408.427	166.316	29%	365.225	157.024	30%
JS. o. Bew.	1.521	3.318	69%	1.791	3.904	69%	1.881	3.417	64%
JS. m. Bew.	4.988	8.173	62%	4.703	7.656	62%	4.499	7.274	62%
Sonst. n. JGG	204.457	137.325	40%	194.418	137.536	41%	173.555	113.237	39%
Gesamt	697.016	354.871	34%	684.128	365.688	35%	612.699	326.552	35%

⁵ In der Kategorie ‚Sonstiges‘ werden alle isolierten Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Entscheidungen gem. § 1666 BGB zusammengefasst.

⁶ Einschließlich der wenigen Fälle von Strafarrest.

1.2. Tilgungsverluste

Maßgeblich für die Festlegung des Beobachtungszeitraums für eine Rückfalluntersuchung mit Hilfe von BZR-Daten sind die dort geltenden Tilgungs- und Löschvorschriften, die in der Regel jedoch mindestens fünf Jahre betragen.

Problematisch erweisen sich hingegen die Tilgungsvorschriften für das Erziehungsregister, denn alle Eintragungen im Erziehungsregister werden gem. § 63 BZRG beim Erreichen des 24. Lebensjahres entfernt⁷, wenn zwischenzeitlich keine Eintragung im Bundeszentralregister erfolgt ist. Diese Vorschrift betrifft lediglich nicht rückfällige Personen und sorgt somit bei einem Beobachtungszeitraum von mehr als drei Jahren für eine Überschätzung der Rückfallraten der Personen, die im Bezugsjahr zwischen 18 und 21 Jahre alt sind. Dieses Problem konnte bereits in der 1. Erhebungswelle durch die Verkürzung des Beobachtungszeitraums von 4 auf 3 Jahre gelöst werden.⁸

Eine Sanktionsform, die sich mit den in der Pilotstudie und im Bezugsjahr 2004 angewendeten Absammelzeiträumen von vier⁹ bzw. drei¹⁰ Jahren nicht richtig erfassen ließ, ist der Schuldspruch gem. § 27 JGG, da gemäß § 30 Abs. 2 JGG der Eintrag des Schuldspruchs im Bundeszentralregister gelöscht wird, wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist, ohne dass der Richter auf Jugendstrafe erkennt. So finden sich im Datensatz für das Bezugsjahr 2004 mit dreijährigem Risikozeitraum nur Fälle mit Schuldsprüchen, in denen sich die Jugendlichen und Heranwachsenden nicht bewährt haben; denn in diesen Fällen bleibt beim Eintrag der Jugendstrafe ins Zentralregister auch der Schuldspruch gem. § 27 JGG erhalten, bis die üblichen Tilgungsfristen für die nachfolgenden Entscheidungen abgelaufen sind.

Unter anderem, um eine genauere Analyse des Verlaufs nach Entscheidungen gem. § 27 JGG durchzuführen, wurden – wie schon in der zweiten Absammelwelle – zwei Datenerhebungszeitpunkte (April 2013 und April 2014) gewählt und deren Daten im Anschluss verknüpft. So konnte – trotz des insgesamt dreijährigen Beobachtungszeitraums – ein zusätzlicher Absammelzeitpunkt ergänzt werden, der nicht mehr als zwei Jahre nach dem Bezugszeitpunkt liegt. Die tilgungsfreie Erfassung von Schuldsprüchen gem. § 27 JGG wurde damit möglich. In der vorliegenden Auswertung wird der Schuldspruch gem. § 27 JGG in der Kategorisierung der Bezugsentscheidungen in der Regel den sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen zugeordnet. Nur ausnahmsweise, wie im Abschnitt ‚jugendstrafrechtliche Sanktionen‘, wird er separat ausgewiesen. Auf Ebene der Folgeentscheidungen wird der Schuldspruch gem. § 27 JGG in den Abbildungen den ‚sonstigen ambulanten Sanktionen‘ bzw. ‚sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen‘ zugeordnet. Lediglich in den Übersichtstabellen wird der Schuldspruch separat ausgewiesen.

Mit entsprechendem Vorgehen wurde die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) erfasst, die gem. § 12 Abs. 2 BZRG aus dem Register entfernt wird, wenn „das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit feststellt, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat“ (BZRG, § 12 Abs. 2 Satz 2). In der vorliegenden Auswertung wird die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB sowohl auf Ebene der Bezugs- als auch der Folgeentscheidungen wie die Geldstrafe kategorisiert.

1.3. Aufbau der Übersichtstabellen

Neben den recht grob kategorisierten Ergebnisdarstellungen in den Abbildungen finden sich an verschiedenen Stellen sog. Übersichtstabellen, die detailliert über die Sanktionsart der Folgeentscheidung

⁷ Die Liegefrist im Bundeszentralregister gilt in analoger Anwendung von § 45 Abs. 2 i.V.m. § 59 Satz 2 BZRG auch für das Erziehungsregister. Götz/Tolzmann: Kommentar zum BZRG, 2000, Rdnr. 6 zu § 63 BZRG.

⁸ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003, S. 23 ff.

⁹ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.

¹⁰ Jehle, Jörg Martin; Albrecht, Hans Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010.

Auskunft geben. Die große Mehrzahl der Übersichtstabellen ist nach einem einheitlichen Muster aufgebaut: In der vertikalen Gliederung finden sich die Folgeentscheidungen, gegliedert nach Gruppen und weitgehend geordnet nach Schweregrad. In der horizontalen Gliederung wird je nach Fragestellung differenziert: Differenzierungskriterien sind die persönlichen Merkmale Alter, Geschlecht, Nationalität, die Art der Bezugsentscheidung, die Delikte sowie Art und Häufigkeit der Voreintragungen (s. Mustertabelle). Die im Text befindlichen Tabellen enthalten im Wesentlichen die relativen Zahlen; das dazugehörige Pendant mit den absoluten Zahlen befindet sich im Anhang in Übersichtstabellen, wobei Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, in den Tabellen als Nullwerte dargestellt werden. Zum Zweck der graphischen Darstellung werden weitere Zusammenfassungen vorgenommen. Insbesondere die Folgeentscheidungen werden häufig nur grob kategorisiert ausgewiesen, d.h. getrennt nach Fällen mit Legalbewährung und Rückfall mit Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, sonstigen ambulanten Sanktionen (Geldstrafen und jugendrichterliche Maßnahmen), Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung und Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung (isolierte Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB sind nur in der Gesamtgruppe enthalten). Die jeweiligen Gruppierungen der Daten sind in den betreffenden Abschnitten beschrieben.

Tab. B 1.3.1: Muster der Übersichtstabellen

	Gesamt	Altersgruppen									
		14 - 17	18 - 20	21 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 59	60+
Fälle insgesamt		Summe aller Fälle mit Bezugsentscheidung									
Keine Folgeentsch.											
FE, darunter		Summe aller Fälle mit Folgeentscheidung (Summe aus A, B, C und D)									
A. Freiheitsstrafe		Summe aller Freiheitsstrafen									
ü. 5 J.											
ü. 2 - 5 J.											
ü. 1 - 2 J. o.B.											
m.B.											
6 - 12 M. o.B.											
m.B.											
bis u. 6 M o.B.											
m.B.											
B. Jugendstrafe		Summe aller Jugendstrafen									
ü. 5 J.											
ü. 2 - 5 J.											
ü. 1 - 2 J. o.B.											
m.B.											
6 - 12 M. o.B.											
m.B.											
C Geldstrafe		Summe aller Geldstrafen									
D. Sonst. Entsch. JGG		Summe aller sonstigen Entscheidungen nach JGG (Summe aus allen unter D genannten plus § 3 S. 2 JGG)									
Jugendarrest											
Schuldspruch											
richterl. Maßn.											
Entsch. §§ 45, 47											

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

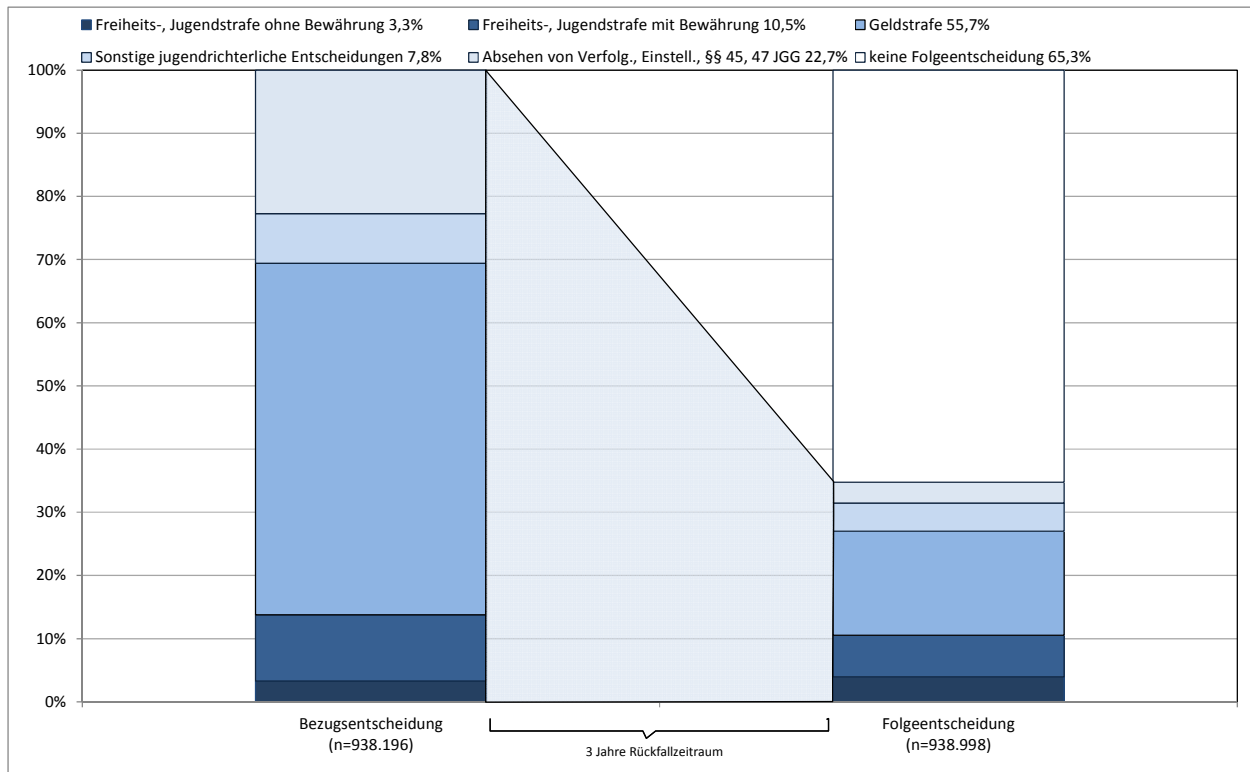
FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate	
FS: Freiheitsstrafe	o.B.: ohne Bewährung	
GS: Geldstrafe	m.B.: mit Bewährung	
JS: Jugendstrafe	richterl. Maßn.: jugendrichterliche Maßnahmen	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü: über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.: Jahre	JA: § 45, 47 JGG	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

2. Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung

2.1. Überblick

Die Darstellung der Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2010 - 2013 folgt in weiten Teilen der Darstellung der Rückfalluntersuchung 2007 - 2010.

Abb. B 2.1.1: Art der Bezugsentscheidung¹¹ 2010 und Art der Folgeentscheidung¹² innerhalb von drei Jahren (N = 939.251)



Zunächst wird ein grober Überblick über die Resultate der Rückfalluntersuchung gegeben. Personen, die im Basisjahr 2010 verurteilt oder mit einer anderen jugendrechtlichen Reaktion belegt bzw. – bei freiheitsentziehenden Sanktionen – aus der Haft entlassen wurden, werden im Risikozeitraum von 3 Jahren überwiegend nicht erneut straffällig. Etwas mehr als ein Drittel (35 %) wird wieder registriert. Sieht man sich die Art der Sanktionen bei den erfassten Bezugsentscheidungen genauer an, zeigt sich folgendes Bild: Es dominieren stark die Geldstrafen und die ambulanten Reaktionen des Jugendstrafrechts. Die Freiheits- und Jugendstrafen, insbesondere solche ohne Bewährung, spielen nur eine geringe Rolle (siehe Tabelle B 2.1.1). Dieses Verhältnis verschiebt sich bei den Folgeentscheidungen im Risikozeitraum: Wenn auch hier noch mehrheitlich Geldstrafen und ambulante Reaktionen des JGG erfolgen, wächst doch die Bedeutung der Freiheits- und Jugendstrafen im Verhältnis deutlich (vgl. Abbildung B 2.1.1).

¹¹ 1.055 Bezugsentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

¹² 253 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

Tab. B 2.1.1: Art der Bezugsentscheidung

Freiheitsstrafe oder Strafarrest ohne Bewährung	25.469	2,7%
Jugendstrafe ohne Bewährung	5.298	0,6%
Freiheitsstrafe oder Strafarrest mit Bewährung	86.615	9,2%
Jugendstrafe mit Bewährung	10.082	1,1%
Geldstrafe	522.249	55,6%
Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen (inkl. Jugendarrest)	75.160	8,0%
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	213.323	22,7%
Isolierte Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB	1.055	0,1%
Gesamt	939.251	100,0%

2.2. Folgeentscheidungen im Einzelnen

Abb. B 2.2.1: Art der Folgeentscheidung nach allen Bezugsentscheidungen (N= 939.251)

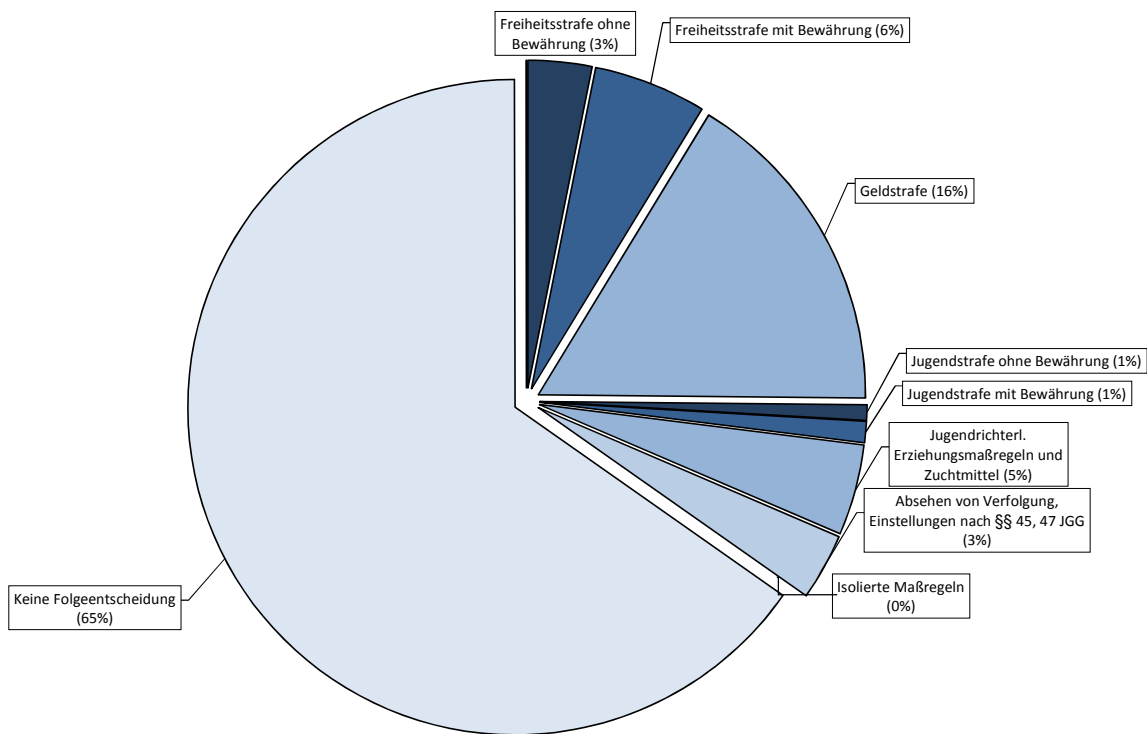
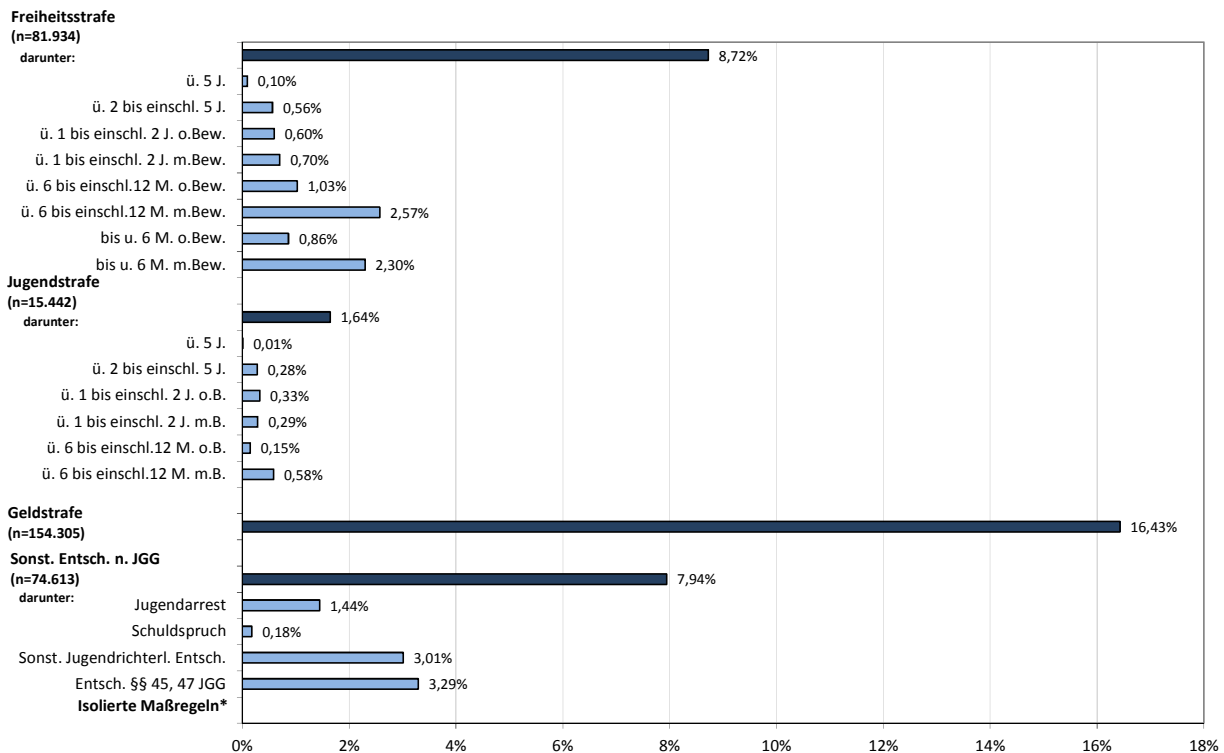


Abbildung B 2.2.1 zeigt die Größenordnung und Art der strafrechtlichen Reaktionen, die sämtlichen Bezugsentscheidungen nachfolgen. Dabei ist zu beachten, dass nur die jeweils schwerste der Sanktionen, die der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgen, als Folgeentscheidung erfasst wird. Das bedeutet, dass beim Zusammentreffen mehrerer Folgeentscheidungen die leichteren keinen statistischen Ausdruck finden.

Zwei Drittel aller von einer Bezugsentscheidung in 2010 betroffenen Personen weisen hiernach keine Folgeentscheidung auf, d.h. es wird in einem Dreijahreszeitraum nur ein Drittel rückfällig. Der größte

Teil der Folgeentscheidungen betrifft nicht freiheitsentziehende Reaktionen, Geldstrafen (16 %) und Entscheidungen nach dem JGG ohne Jugendstrafen (8 %). Zählt man noch die zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen hinzu (7 %), bleibt nur noch ein kleiner Teil von Personen, die als Folgeentscheidung unbedingte freiheitsentziehende Maßnahmen verbüßen müssen (Jugendstrafe weniger als 1 %, Freiheitsstrafe ca. 3 %). Die Rückfälle sind also überwiegend nicht von so großem Gewicht, dass die Strafjustiz mit unbedingten Freiheitsentziehungen reagieren würde.

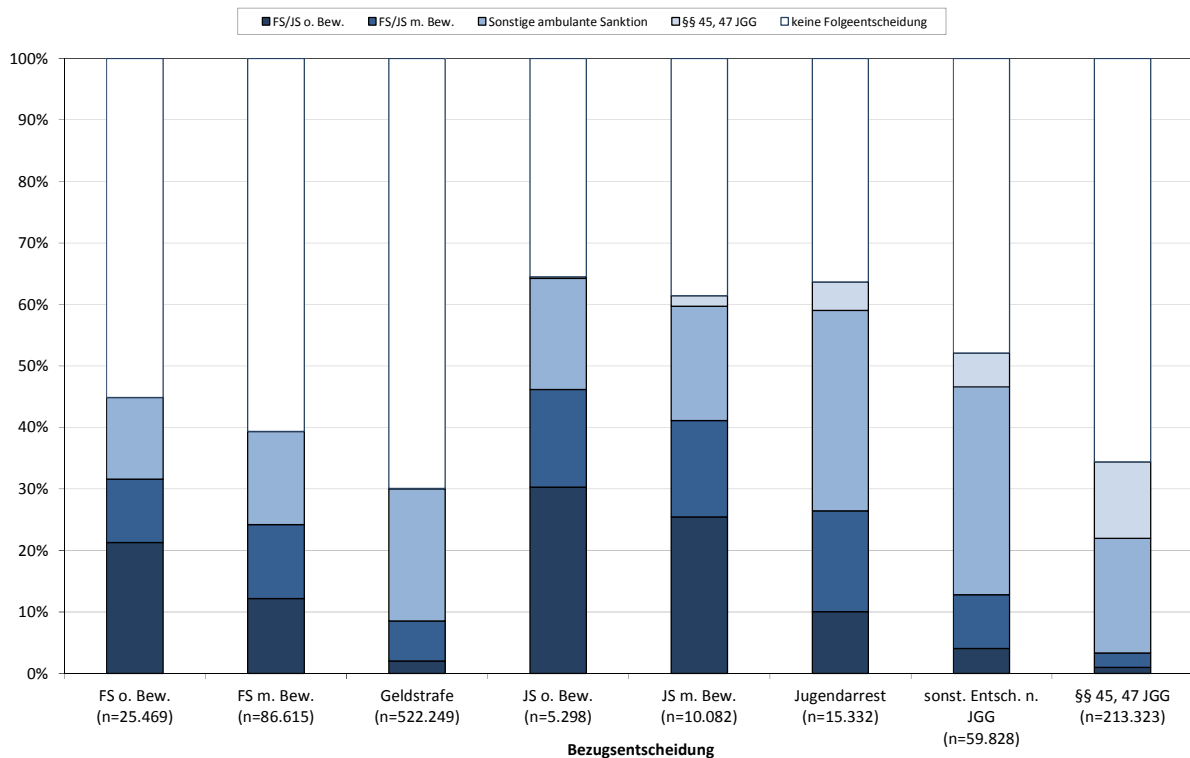
Abb. B 2.2.2: Differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen (N=939.251 entsprechen 100%)



* Im Folgenden wird diese Zahl nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern stets nur im Gesamt der Folgeentscheidungen berücksichtigt.

Abbildung B 2.2.2 zeigt differenziert die Verteilung der Folgeentscheidungen: Freiheits- und Jugendstrafe sind nach der Dauer unterschieden und in zur Bewährung ausgesetzte und unbedingte verhängte getrennt. Die Maßnahmen nach Jugendstrafrecht sind weiter differenziert. Auch bei dieser näheren Betrachtung zeigt sich: Die leichteren Formen der Sanktionen sind häufiger als die schwereren, d.h. bei Folgeentscheidungen sind die ambulanten Sanktionen häufiger als die Bewährungsstrafen und vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen, die kurzen Freiheitsentziehungen häufiger als die langen.

Abb. B 2.2.3: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung¹³



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abbildung B 2.2.3 bildet die Rückfallrate in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung ab. Dabei wird die Sanktion der Bezugsentscheidung in acht Gruppen nach allgemeinem Strafrecht (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe) und nach Jugendstrafrecht (Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, Jugendarrest, §§ 45, 47 JGG Entscheidungen sowie sonstige jugendrichterliche Entscheidungen, d. h. vor allem Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, zusammengefasst (siehe näher Abschnitt B 4). Die Ergebnisse zeigen tendenziell: Je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer ist auch die Legalbewährung. Die höchsten Rückfallraten besitzen die Jugendstrafe ohne Bewährung und der Jugendarrest mit 65 bzw. 64 %, die niedrigste die Geldstrafe mit 30 %. Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit junger Jahrgänge (s.u. Teil B 3.1).

Differenziert man weiter nach der Sanktionsart der Folgeentscheidung, werden vier Gruppen unterschieden: Neben unbedingten und bedingten Freiheits- und Jugendstrafen sind alle sonstigen nicht freiheitsentziehenden (ambulanten) Sanktionen sowie die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG ausgewiesen. Erwartungsgemäß weisen die schwereren Bezugssanktionen größere Anteile an stationären Folgeentscheidungen auf: Die zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten kehren zu 30 bzw. zu 21 % wieder in den Strafvollzug zurück.

¹³ 1.055 Entscheidungen, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Wie oben (Teil A 5.1) dargestellt, werden die Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister aufgenommen und stehen folglich – im Gegensatz zu Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO - für eine Auswertung auch zur Verfügung. Da Einstellungen heute den größten Teil der jugendrechtlichen Verfahrenserledigungen repräsentieren, handelt es sich um einen – aus der Perspektive der Analyse von Rückfallkriminalität – erheblichen Informationsgewinn. Um abschätzen zu können, welche Auswirkungen die Nichtberücksichtigung von Einstellungen hat, bzw. um welche Größenordnung es hier geht, werden im Folgenden sowohl auf der Ebene der Bezugs- als auch auf der Ebene der Folgeentscheidungen die Diversionsentscheidungen jeweils separat ausgewiesen, denn ein vollständiger Ausschluss der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG würde zu einem erheblichen Verlust von Bezugssanktionen führen. Folgerichtig nähme das relative Gewicht der Bezugsentscheidungen nach allgemeinem Strafrecht zu und dementsprechend wären auch unter den Folgeentscheidungen die Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht stärker und die nach JGG geringer repräsentiert.

Übersichtstabelle B 2.2.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung* (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	938.196	25.469	86.615	522.249	5.298	10.082	15.332	59.828	213.323
Keine Folgeentsch.	65,2	55,1	60,6	69,9	35,5	38,6	36,3	47,9	65,6
FE, darunter	34,8	44,9	39,4	30,1	64,5	61,4	63,7	52,1	34,4
A. Freiheitsstrafe	8,7	31,6	24,2	8,5	35,3	18,3	6,6	3,8	0,8
ü. 5 J.	0,1	0,7	0,2	0,1	1,2	0,2	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,6	3,8	1,5	0,4	5,3	1,7	0,4	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,6	4,9	2,1	0,3	5,8	1,9	0,3	0,1	0,0
m.B.	0,7	1,2	1,3	0,8	2,2	1,3	0,8	0,5	0,1
6 - 12 M. o.B.	1,0	7,3	4,3	0,6	5,9	3,4	0,6	0,2	0,0
m.B.	2,6	5,2	5,6	2,8	7,5	4,4	2,8	1,7	0,4
bis u. 6 M. o.B.	0,9	4,7	4,0	0,5	3,4	2,1	0,4	0,2	0,0
m.B.	2,3	3,9	5,1	2,8	4,1	3,3	1,2	0,9	0,2
B. Jugendstrafe	1,6	0,0	0,0	0,1	10,8	22,7	18,2	8,0	2,1
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,2	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	0,0	4,7	6,7	2,7	1,0	0,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	0,0	0,0	0,0	2,1	7,2	3,6	1,4	0,3
m.B.	0,3	0,0	0,0	0,0	0,7	3,9	2,6	1,4	0,5
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	1,4	2,1	1,8	0,8	0,2
m.B.	0,6	0,0	0,0	0,0	1,4	2,6	7,4	3,4	0,9
C Geldstrafe	16,4	13,2	15,1	21,4	16,8	14,4	13,6	14,6	6,2
D. Sonst. Entsch. JG	8,0	0,0	0,0	0,2	1,5	6,1	25,3	25,7	25,3
Jugendarrest	1,4	0,0	0,0	0,0	0,3	2,0	9,4	8,0	3,3
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	1,6	1,0	0,4
richterl. Maßn.	3,0	0,0	0,0	0,1	0,9	2,2	9,6	11,2	9,1
§§ 45, 47 JGG	3,3	0,0	0,0	0,0	0,3	1,7	4,6	5,5	12,4

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

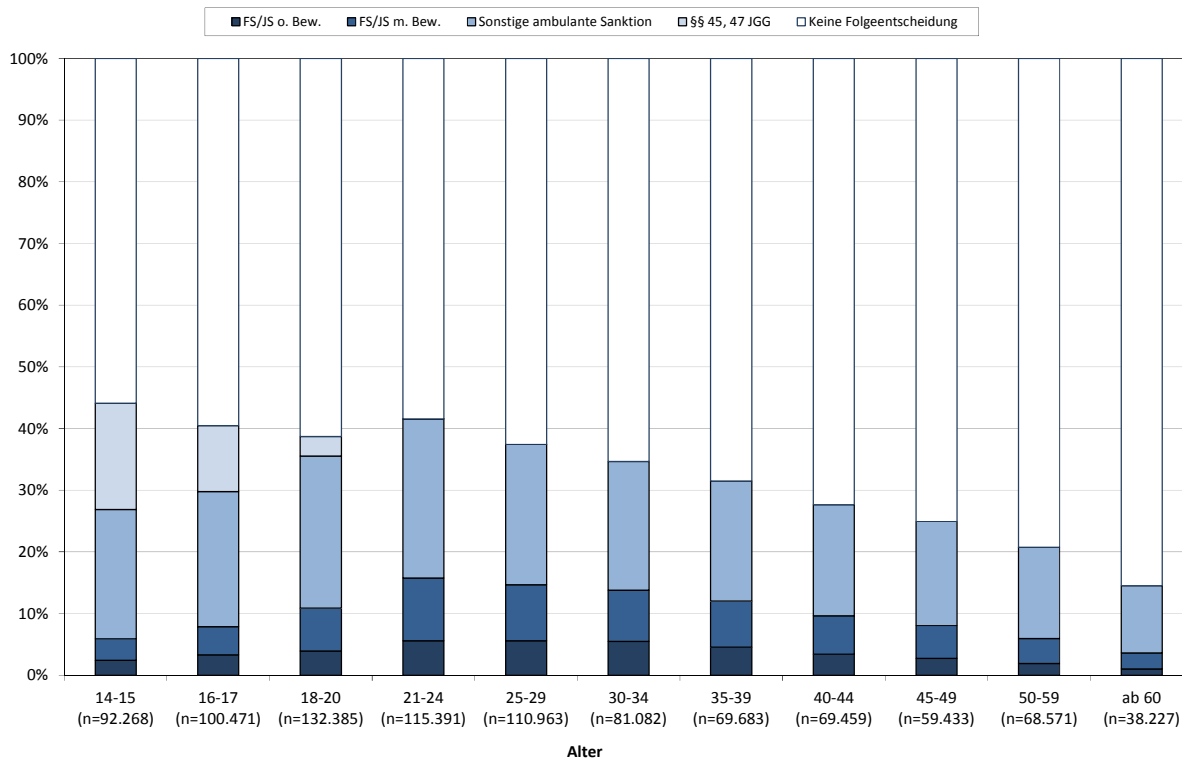
FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

3. Persönliche Merkmale

3.1. Alter

Alter im Sinne der Rückfalluntersuchung bedeutet die Differenz in Jahren zwischen dem Geburtsdatum und dem Zeitpunkt der (letzten) der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat.¹⁴

Abb. B 3.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Schon die vergleichsweise hohe Rückfallbelastung der zu Jugendstrafe Verurteilten (vgl. Abb. B 2.2.3) weist darauf hin, dass die Rückfallrate in starkem Maße altersabhängig ist. Die prozentuale Darstellung der Folgeentscheidungen nach Altersgruppen in Abb. B 3.1.1 bestätigt dies. Die Rückfallrate für die Gruppe der 14-15jährigen liegt mit 44 % etwas höher als in der Gruppe der 16-17jährigen (40 %) sowie der 18-20jährigen (Heranwachsende, 39 %), nimmt allerdings in der Gruppe der 21-24jährigen (42 %) noch einmal leicht zu, um in der Gruppe der 25-29jährigen und in den folgenden Altersgruppen in kleineren Abschwüngen zwischen 2 und 6 Prozentpunkten schließlich auf 15 % bei den über 60jährigen zu sinken. Betrachtet man die Art der Folgeentscheidungen genauer, findet sich in den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden jedoch ein relativ hoher Anteil von Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Schließt man die Diversionentscheidungen aus der Betrachtung aus, zeigt sich die höchste Rückfallbelastung in der Gruppe der jungen Erwachsenen (21-24jährige). Dieser Verlauf zeigt sich auch, wenn man nur die Wiederverurteilungen zu Jugend- und Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung berücksichtigt.

¹⁴ Falls das Alter zum Zeitpunkt der Tat in den Bundeszentralregisterdaten nicht verfügbar oder offensichtlich fehlerhaft war (in ca. 2 %; 15.251 Fällen wurde kein Tatalter angegeben, in 166 lag das angegebene Tatalter unter 14 Jahren) wurde stattdessen das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung herangezogen. Trotzdem verbleiben 1.318 Fälle, für die keine sinnvolle Altersangabe ermittelt werden konnte. Diese Fälle werden im folgenden Abschnitt aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 3.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung (in Prozent)*

	gesamt	Altersgruppen										
		14 - 15	16 - 17	18 - 20	21 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 59	60+
Fälle insgesamt	937.933	92.268	100.471	132.385	115.391	110.963	81.082	69.683	69.459	59.433	68.571	38.227
Keine Folgeentsch.	65,3	51,4	59,5	61,3	58,5	62,6	65,3	68,5	72,4	75,1	79,3	85,5
FE, darunter	34,7	40,5	40,5	38,7	41,5	37,4	34,7	31,5	27,6	24,9	20,7	14,5
A. Freiheitsstrafe	8,7	0,0	0,6	7,6	15,7	14,7	13,8	12,0	9,6	8,0	6,0	3,6
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,6	0,0	0,1	0,6	1,2	1,0	0,9	0,7	0,5	0,3	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,6	0,0	0,0	0,5	1,2	1,1	1,1	0,8	0,5	0,4	0,2	0,1
m.B.	0,7	0,0	0,0	0,8	1,5	1,3	0,9	0,8	0,6	0,4	0,3	0,2
6 - 12 M. o.B.	1,0	0,0	0,1	0,7	1,7	1,9	1,9	1,6	1,2	0,9	0,6	0,3
m.B.	2,6	0,0	0,2	2,7	4,8	4,1	3,9	3,4	2,7	2,2	1,6	0,9
bis u. 6 M. o.B.	0,9	0,0	0,1	0,5	1,3	1,4	1,5	1,3	1,2	1,1	0,8	0,5
m.B.	2,3	0,0	0,1	1,5	3,8	3,7	3,5	3,2	3,0	2,7	2,1	1,6
C Geldstrafe	16,4	0,8	5,4	19,4	25,8	22,7	20,8	19,4	18,0	16,9	14,8	10,9
B. Jugendstrafe	1,6	4,7	6,5	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,7	1,2	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	1,0	1,2	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,3	0,8	1,1	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,4	0,5	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,6	1,7	2,3	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
D. Sonst. Entsch. JGG	7,9	34,9	27,9	8,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	1,4	5,8	5,2	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,2	0,6	0,7	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	3,0	12,6	11,2	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	3,3	15,8	10,7	3,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate	Monate
FS: Freiheitsstrafe	o.B.: ohne Bewährung	ohne Bewährung
GS: Geldstrafe	m.B.: mit Bewährung	mit Bewährung
JS: Jugendstrafe	richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü: über	§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.: Jahre	JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Tabelle B 3.1.1 vergleicht die unterschiedlichen Rückfallraten je nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung für die drei Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen. Einige Zellen bleiben leer, da z.B. Jugendliche nicht zu einer Geldstrafe oder (zum Tatzeitpunkt) Erwachsene nicht zu einer Jugendstrafe verurteilt werden können¹⁵. In diesem Vergleich treffen zwei Faktoren zusammen, die einander verstärken: die Abhängigkeit der Rückfallrate von der Schwere der Bezugsentscheidung und der altersabhängige Effekt (Tab. B 3.1.1). Insoweit entsprechen eine Rückfallrate von 69 % bei den Jugendlichen, die aus dem Jugendstrafvollzug entlassen werden, und eine Rückfallrate von 30 % bei den zu einer Geldstrafe verurteilten Erwachsenen den Erwartungen.

Tab. B 3.1.1: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene – (N = 935.008¹⁶)

Altersgruppe	Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
	FS o. B.	FS m. B.	JS o. B.	JS m. B.	Geldstrafe	Jugend-arrest	Sonstige Entsch. n. JGG	§§ 45, 47 JGG
Jugendliche	-	-	69%	68%	-	68%	57%	37%
Heranwachsende	41%	41%	64%	59%	41%	59%	46%	28%
Erwachsene	45%	39%	-	-	30%	-	-	-

Tab. B 3.1.2: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene – ohne Bezugsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG (N = 722.631)

Altersgruppe	Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
	FS o. B.	FS m. B.	JS o. B.	JS m. B.	Geldstrafe	Jugend-arrest	Sonstige Entsch. n. JGG	§§ 45, 47 JGG
Jugendliche	-	-	68%	64%	-	61%	48%	-
Heranwachsende	41%	41%	64%	58%	40%	56%	44%	-
Erwachsene	45%	39%	-	-	30%	-	-	-

Tabelle B 3.1.2 ist reduziert um die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, sowohl für die Bezugs- als auch für die Folgeentscheidungen. Abgesehen von den Erwachsenen, bei denen dies naturgemäß keine Auswirkungen hat, ergeben sich auf diese Weise geringfügige Rückgänge der Rückfälligkeit bei Heranwachsenden, etwas deutlichere bei den Jugendlichen, insbesondere was die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, den Jugendarrest und andere ambulante jugendrichterliche Entscheidungen betrifft. Nach diesen Sanktionen kommt es also nicht ganz selten zu (den hier ausgeklammerten) Diversionsentscheidungen aufgrund nicht erheblicher Folgetaten. Damit wird deutlich, dass die Rückfallrate nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen, welche Diversionsentscheidungen einbeziehen (zu dieser Festlegung s.o. A 5.1), etwas überhöht erscheint – im Vergleich mit Erwachsenen, bei denen die Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO gerade nicht erfasst sind.

¹⁵ Von vornherein ausgeschlossen sind hier die wenigen Fälle mutmaßlicher Fehleintragungen, z.B. Geldstrafe für Jugendliche.

¹⁶ Fälle mit fehlerhaften Eintragungen (z.B. Jugendstrafe bei erwachsenen Personen) werden hier ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 3.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Alters- und Bezugsentscheidungsgruppen* (in Prozent)*

	gesamt	Jugendliche			Heranwachsende						Erwachsene		
		JS o. Bew.	JS m. Bew.	Sonst. Entsch. JGG	FS o. Bew.	FS m. Bew.	GS	JS o. Bew.	JS m. Bew.	Sonst. Entsch. JGG	FS o. Bew.	FS m. Bew.	GS
Fälle insgesamt	935.008	1.234	3.737	187.673	171	1.110	22.035	3.759	7.556	97.658	25.190	85.204	499.681
Keine Folgeentsch.	65,2	31,3	31,8	58,5	59,1	59,0	59,1	36,5	41,0	64,3	55,2	60,7	70,4
FE, darunter	34,8	68,7	68,2	41,5	40,9	41,0	40,9	63,5	59,0	35,7	44,8	39,3	29,6
A. Freiheitsstrafe	8,7	16,4	2,9	0,2	24,6	22,9	9,0	41,6	22,9	4,6	31,6	24,2	8,4
ü. 5 J.	0,1	0,4	0,0	0,0	1,8	0,6	0,1	1,4	0,3	0,0	0,7	0,2	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,6	3,7	0,1	0,0	2,3	1,0	0,4	5,9	2,1	0,3	3,8	1,5	0,4
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,6	1,9	0,3	0,0	5,8	1,9	0,3	7,1	2,3	0,2	4,9	2,2	0,3
m.B.	0,7	0,9	0,2	0,0	1,2	0,9	1,1	2,7	1,6	0,6	1,3	1,3	0,8
6 - 12 M. o.B.	1,0	2,0	0,7	0,0	4,7	4,3	0,4	7,1	4,1	0,3	7,3	4,3	0,6
m.B.	2,6	4,5	0,7	0,1	4,1	7,1	3,6	8,5	5,7	2,0	5,1	5,6	2,8
bis u. 6 M o.B.	0,9	1,3	0,3	0,0	1,8	2,8	0,4	4,0	2,6	0,2	4,7	4,0	0,5
m.B.	2,3	1,6	0,6	0,0	2,9	4,2	2,5	4,9	4,2	1,0	3,9	5,1	2,8
B. Jugendstrafe	1,6	35,3	44,4	4,9	0,6	1,4	1,8	3,2	15,0	2,4	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	1,9	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	15,6	12,6	0,7	0,0	0,5	0,3	1,4	3,5	0,3	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	6,8	13,5	0,9	0,0	0,1	0,3	0,6	4,7	0,4	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,3	2,4	7,1	0,9	0,6	0,2	0,3	0,1	2,5	0,5	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,2	4,2	4,1	0,4	0,0	0,3	0,2	0,6	1,9	0,2	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,6	4,4	6,8	2,0	0,0	0,4	0,7	0,5	2,3	1,0	0,0	0,0	0,0
C Geldstrafe	16,4	11,8	6,3	3,1	15,8	16,0	26,5	18,2	17,8	18,0	13,1	15,1	21,1
D. Sonst. Entsch. JGG	8,0	5,1	14,6	33,3	0,0	0,6	3,6	0,4	3,3	10,7	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	1,4	1,1	4,1	5,8	0,0	0,0	0,8	0,1	1,1	2,3	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,2	0,2	0,7	0,7	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	3,0	2,9	5,4	12,6	0,0	0,1	1,5	0,2	1,1	4,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	3,3	1,0	4,3	14,1	0,0	0,5	1,1	0,1	1,0	4,0	0,0	0,0	0,0

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln und ohne Fälle mit nur mutmaßlichen Fehleintragungen; z.B. Geldstrafe gegen Jugendliche.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 3.1.2: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung
– Altersgruppe: Erwachsene

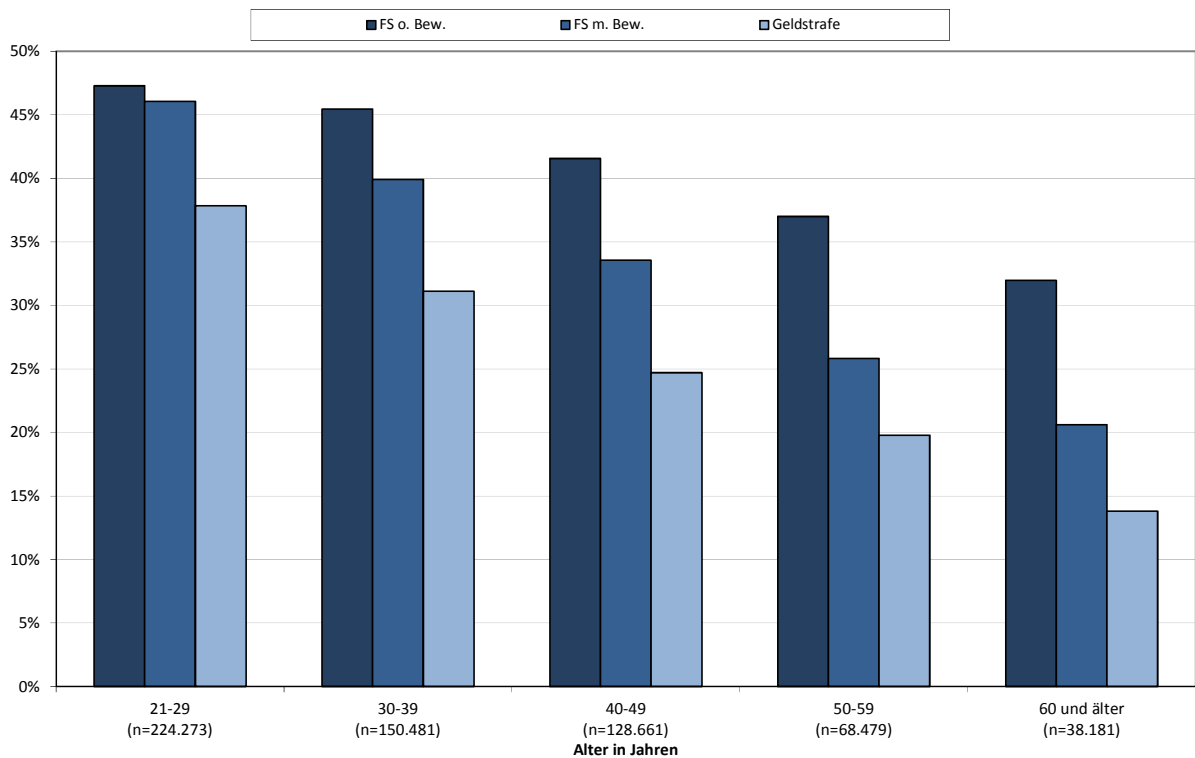


Abbildung B 3.1.2 zeigt auch für die Erwachsenen den bereits vorgestellten altersabhängigen Effekt: Die Rückfallrate sinkt kontinuierlich mit dem Alter und zwar bei allen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung. In allen Altersgruppen ist freilich die Rückfallrate bei den vollstreckten Freiheitsstrafen deutlich höher – sie reicht von ca. 47 % bei den unter 30jährigen bis 32 % bei den über 60jährigen – als bei den Strafaussetzungen und erst recht bei den Geldstrafen, wo sie von 38 % auf 14 % absinkt.

Übersichtstabelle B 3.1.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Alter- und Sanktionsgruppe der Bezugsentscheidung für Erwachsene (in Prozent)*

	gesamt		22 - 29 Jahre		30 - 39 Jahre		40 - 49 Jahre		50 - 59 Jahre		älter als 60 Jahre				
	FS o.B.	FS m.B.	FS o.B.	FS m.B.	FS o.B.	FS m.B.	FS o.B.	FS m.B.	FS o.B.	FS m.B.	FS o.B.	FS m.B.			
Fälle insgesamt	610,075	34,850	178,532	119,036	8,009	23,436	119,036	16,829	107,445	1,443	7,211	59,825	460	2,878	34,843
Keine Folgeentsch.	68,4	54,0	62,1	68,9	54,6	60,1	68,9	58,4	75,3	63,0	74,2	80,2	68,0	79,4	86,2
FE, darunter	31,6	47,3	37,9	31,1	45,4	39,9	31,1	41,6	24,7	37,0	25,8	19,8	32,0	20,6	13,8
A. Freiheitsstrafe	11,6	33,3	28,3	9,3	32,4	24,9	9,3	28,7	6,3	25,6	15,5	4,3	24,8	12,3	2,6
ü. 5 J.	0,1	0,8	0,3	0,1	0,5	0,2	0,1	0,7	0,0	0,3	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,7	4,8	2,1	0,7	3,8	1,5	0,5	2,3	0,2	1,3	0,5	0,1	1,1	0,3	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,8	5,7	2,8	0,5	5,1	2,4	0,4	3,5	0,2	2,1	0,8	0,1	4,1	0,4	0,0
m.B.	0,9	1,6	1,7	1,3	1,2	1,3	0,8	0,9	0,4	0,5	0,6	0,3	0,4	0,4	0,2
6 - 12 M. o.B.	1,4	6,9	5,1	0,8	7,8	4,7	0,8	7,1	0,4	8,0	2,4	0,3	5,7	1,2	0,1
m.B.	3,3	5,9	6,6	3,9	5,3	5,8	3,1	3,8	2,1	3,1	3,7	1,3	3,7	2,6	0,7
bis u. 6 M. o.B.	1,2	3,8	4,1	0,7	4,8	4,0	0,6	5,9	4,1	7,2	3,6	0,3	6,5	3,4	0,2
m.B.	3,2	3,8	5,6	3,4	3,9	5,1	3,0	4,5	2,5	3,0	3,8	1,9	3,3	3,9	1,4
B. Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C Geldstrafe	19,9	13,9	17,6	21,7	13,0	15,0	21,7	12,9	18,4	11,2	10,2	15,4	7,2	8,2	11,1
D. Sonst. Entsch. JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- | | | | |
|-----|--|------------------|---|
| FE: | Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) | M: | Monate |
| FS: | Freiheitsstrafe | o.B.: | ohne Bewährung |
| GS: | Geldstrafe | m.B.: | mit Bewährung |
| JS: | Jugendstrafe | richterl. Maßn.: | Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG) |
| ü: | über | §§ 45, 47 JGG: | Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG |
| J.: | Jahre | JA: | Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest |

3.2. Geschlecht

Abb. B 3.2.1: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Männer/Frauen¹⁷

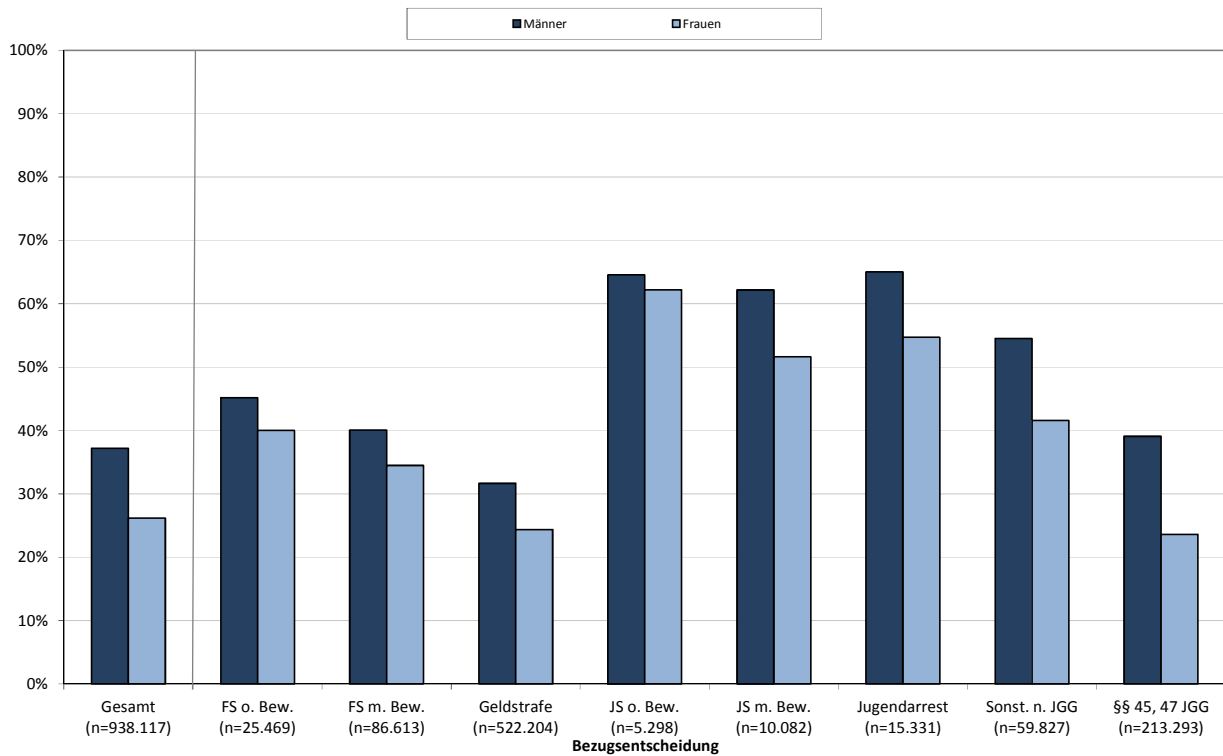


Abbildung B 3.2.1 zeigt, dass die Rückfallrate von Frauen mit rund 26 % deutlich unter derjenigen der Männer mit rund 37 % liegt. Die geschlechtsspezifische Differenz bleibt auch erhalten, wenn zwischen den verschiedenen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung unterschieden wird: Die Rückfallrate bei Frauen ist stets niedriger als die von Männern. Freilich variiert die prozentuale Differenz zwischen den verschiedenen Ausgangssanktionen: Am stärksten fällt die Differenz bei den Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG aus. Hier beträgt der Unterschied 15 Prozentpunkte. Am geringsten ist er bei der Jugendstrafe ohne Bewährung mit lediglich 2 Prozentpunkten und der Freiheitsstrafe ohne Bewährung mit 5 Prozentpunkten ausgeprägt.

Dabei ist zu bedenken, dass die Kriminalitätsbelastung von Frauen sehr viel geringer ist als die der Männer; in dem der Rückfalluntersuchung zugrundeliegenden Datensatz sind insgesamt nur 22 % der Betroffenen Frauen. Der Anteil von Frauen variiert aber bei den einzelnen Sanktionen stark. So stellen Frauen nur 4 % aller mit Jugendstrafen ohne Bewährung Sanktionierten, dagegen 30 % im Falle der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG.

¹⁷ 78 Personen ohne Angaben zum Geschlecht wurden aus dieser Analyse ausgeschlossen. Zusätzlich werden in der o.g. Grafik Fälle mit isolierten Maßregeln ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 3.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Geschlecht und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung (in Prozent)

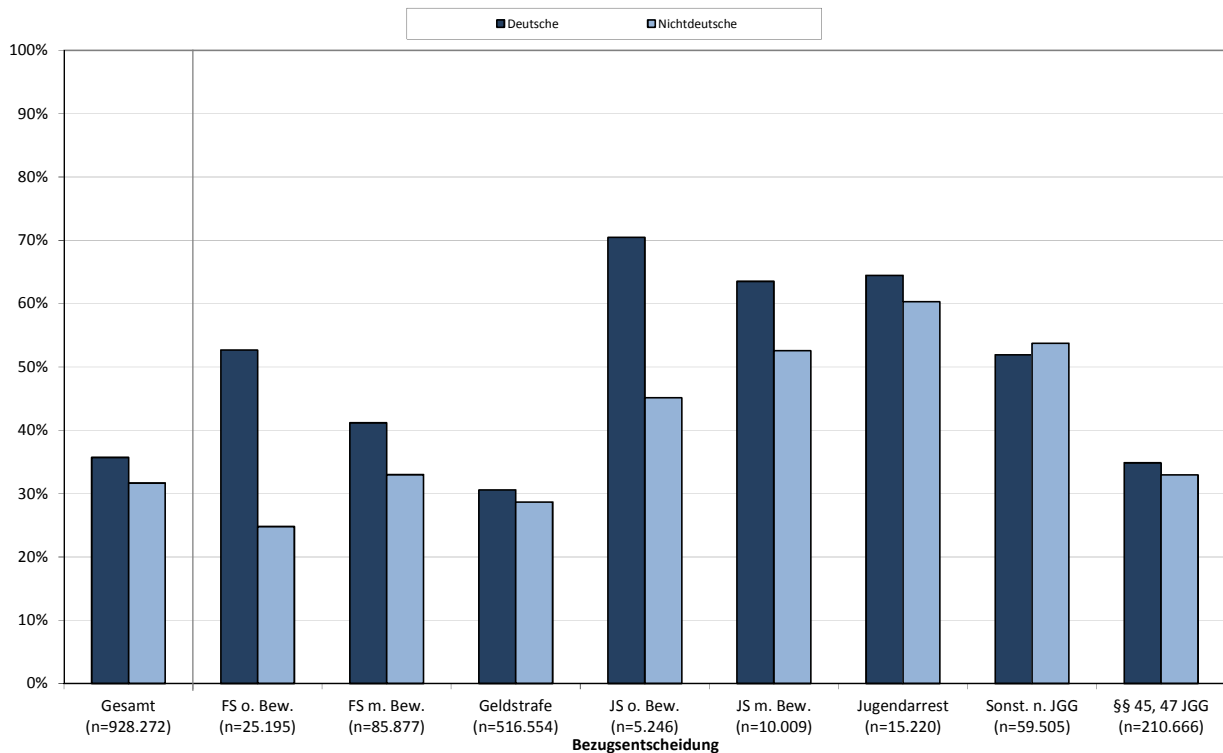
	gesamt		Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen												§§ 45, 47 JGG			
	m.	w.	FS o. B.		FS m. B.		JS o. B.		JS m. B.		GS		JA		Sonst. JGG		m.	w.
			m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
Fälle insgesamt	731.591	206.526	23.862	1.607	75.425	11.188	5.089	209	10.856	917	407.097	115.107	13.310	2.021	47.088	11.048	148.864	64.429
Keine Folgeentsch.	62,8	73,8	54,8	60,0	59,9	65,5	35,4	37,8	37,3	48,7	68,3	75,6	35,0	45,3	45,8	58,5	60,9	76,4
FE, darunter	402,5	262,2	45,2	40,0	40,1	34,5	64,6	62,2	62,7	51,3	31,7	24,4	65,0	54,7	54,2	41,5	39,1	23,6
A. Freiheitsstrafe	9,9	4,6	31,9	27,3	24,5	21,7	35,6	29,2	17,3	10,9	9,4	5,2	7,0	4,5	4,1	1,7	1,1	0,3
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,7	0,2	0,2	0,0	1,2	0,5	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,7	0,1	3,9	1,4	1,7	0,5	5,4	1,9	1,6	0,8	0,5	0,1	0,4	0,2	0,3	0,0	0,1	0,0
ü. 1 - 2 J. o. B.	0,7	0,2	5,0	3,0	2,3	1,0	5,9	1,9	1,8	1,0	0,4	0,1	0,4	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
m. B.	0,8	0,3	1,3	0,6	1,4	0,8	2,2	1,4	1,3	0,9	0,9	0,4	0,8	0,2	0,5	0,2	0,2	0,0
6 - 12 M. o. B.	1,2	0,4	7,4	5,1	4,5	3,0	5,9	5,3	3,2	1,5	0,7	0,2	0,6	0,6	0,2	0,1	0,1	0,0
m. B.	2,9	1,4	5,2	5,1	5,7	5,4	7,5	6,2	4,3	2,7	3,2	1,7	3,0	1,5	1,9	0,6	0,5	0,1
bis u. 6 M. o. B.	1,0	0,5	4,6	6,5	3,9	4,5	3,4	4,3	1,9	1,4	0,6	0,3	0,5	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0
m. B.	2,4	1,8	3,8	5,5	4,9	6,5	4,0	7,7	3,1	2,5	2,9	2,4	1,2	1,3	0,9	0,7	0,2	0,1
B. Jugendstrafe	2,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	10,9	9,1	24,6	16,9	0,1	0,0	19,5	9,3	8,4	2,8	2,9	0,4
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,8	2,9	6,7	2,2	0,0	0,0	3,1	0,1	1,1	0,1	0,4	0,0
ü. 1 - 2 J. o. B.	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	2,9	7,6	4,3	0,0	0,0	4,0	1,5	1,5	0,3	0,5	0,1
m. B.	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	1,0	4,0	2,9	0,0	0,0	2,8	0,8	1,5	0,4	0,6	0,1
6 - 12 M. o. B.	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	0,5	2,5	3,2	0,0	0,0	1,8	1,6	0,7	0,4	0,2	0,1
m. B.	0,7	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	1,9	3,6	4,4	0,0	0,0	7,7	5,2	3,5	1,7	1,1	0,2
C. Geldstrafe	17,2	13,6	13,2	12,6	15,4	12,7	16,6	21,5	14,1	14,4	22,0	19,1	13,7	12,6	15,2	12,2	7,0	4,3
D. Sonst. Entsch. JGG	8,1	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	2,4	6,6	9,1	0,2	0,1	24,8	28,5	26,4	24,8	28,1	18,6
Jugendarrest	1,6	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,5	2,0	2,5	0,0	0,0	9,2	10,1	8,5	6,5	4,0	1,7
Schuldspruch	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,3	0,3	0,0	0,0	1,7	1,4	1,1	0,5	0,5	0,1
richterl. Maßn.	3,1	2,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	1,9	2,4	3,3	0,1	0,0	9,4	11,1	11,3	11,7	10,5	6,0
§§ 45, 47 JGG	3,2	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	2,0	2,8	0,1	0,0	4,5	5,7	5,5	5,9	13,2	10,7

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
 FS: Freiheitsstrafe o. B.: ohne Bewährung
 GS: Geldstrafe m. B.: mit Bewährung
 JS: Jugendstrafe
 ü.: über §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 J.: Jahre J.: richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45, 47 JGG)
 JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

3.3. Nationalität

Abb. B 3.3.1: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Deutsche/Nichtdeutsche¹⁸



Getrennt dargestellt werden Deutsche (n=756.845) und Nichtdeutsche (n=171.427). Als Nichtdeutsche sind Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft sowie Staaten- bzw. Heimatlose (n=671) erfasst. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, sind als Deutsche ausgewiesen. Personen, deren Herkunft ungeklärt ist (n=3.093) bzw. für die keine Angaben bezüglich der Nationalität verfügbar sind (n=5.148), werden hier nicht in die Auswertung aufgenommen.

Abbildung B 3.3.1 zeigt die Unterschiede der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung für Deutsche und Nichtdeutsche getrennt auf. Nichtdeutsche stellen 18 % aller Verurteilten; ihre allgemeine Rückfallrate liegt insgesamt etwas niedriger als bei den Deutschen (32 % im Vergleich zu 36 %). Augenfällig ist aber ein großer Unterschied in den Rückfallraten nach Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung. Hier liegt die Rückfallrate der Nichtdeutschen um 28 bzw. 26 Prozentpunkte niedriger als die der Deutschen. Eine Erklärung könnte u.a. darin liegen, dass viele Nichtdeutsche deswegen ohne registrierten Rückfall bleiben, weil sie nach Sanktionierung (insbesondere bei Freiheitsstrafen) ausgewiesen oder abgeschoben und damit in Deutschland nicht mehr registriert werden. Weniger ausgeprägt ist die Differenz bei der Geldstrafe (lediglich 2 Prozentpunkte), bei den Diversionentscheidungen (2 Prozentpunkte) und den sonstigen Entscheidungen nach JGG, bei denen sogar die Rückfallrate der Nichtdeutschen um 2 Prozentpunkte höher liegt als die der Deutschen.

¹⁸ Neben 9.933 Personen, die nicht den Kategorien Deutsch und Nichtdeutsch zugeordnet werden können, werden auch alle Personen mit isolierten Maßnahmen ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 3.3.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Nationalität und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung (in Prozent)*

	gesamt		Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen															
	d.	n.d.	FS o.B.		FS m.B.		GS		JS o.B.		JS m.B.		JA		Sonst. JGG		§§ 45, 47 JGG	
			d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.
Fälle insgesamt	756.845	171.427	8.760	6.847	68.410	17.467	412.071	104.483	4.056	1.190	9.675	2.015	12.559	2.661	50.547	7.277	181.179	29.487
Keine Folgeentsch.	64,3	68,3	8.686,0	75,2	58,8	67,0	69,4	71,3	29,5	54,9	36,3	46,5	35,5	39,7	48,5	46,5	65,1	67,0
FE, darunter	35,7	31,7	73,5	24,8	41,2	33,0	30,6	28,7	70,5	45,1	63,7	53,5	64,5	60,3	51,5	53,5	34,9	33,0
A. Freiheitsstrafe	8,9	8,4	37,6	16,3	25,6	19,3	8,6	8,2	39,9	20,5	17,9	11,9	6,7	6,5	3,7	3,8	0,8	1,2
ü. 5 J.	0,1	0,1	0,8	0,4	0,2	0,2	0,1	0,1	1,2	1,0	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	0,7	4,4	2,2	1,5	1,6	0,4	0,6	5,9	3,2	1,6	1,2	0,4	0,6	0,2	0,2	0,0	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,6	0,6	5,8	2,6	2,2	2,0	0,3	0,4	6,4	3,7	1,8	1,2	0,3	0,4	0,1	0,2	0,0	0,1
m.B.	0,7	0,8	1,4	0,8	1,3	1,2	0,8	0,9	2,6	0,9	1,3	1,0	0,7	0,9	0,4	0,7	0,1	0,2
6 - 12 M. o.B.	1,0	1,0	8,5	4,0	4,5	3,7	0,6	0,6	6,7	3,4	3,3	1,8	0,6	0,7	0,2	0,2	0,0	0,1
m.B.	2,6	2,4	6,1	2,7	6,0	4,3	2,9	2,7	8,7	3,9	4,5	2,8	2,9	2,4	1,7	1,6	0,4	0,5
bis u. 6 M. o.B.	0,9	0,7	5,7	2,1	4,3	2,8	0,6	0,5	3,9	1,8	2,0	1,1	0,5	0,4	0,2	0,1	0,0	0,1
m.B.	2,4	2,0	4,8	1,5	5,5	3,5	2,9	2,4	4,6	2,5	3,2	2,4	1,3	1,2	0,9	0,8	0,2	0,2
B. Jugendstrafe	1,7	1,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	11,2	9,6	24,4	22,2	18,0	19,1	7,0	9,6	2,0	2,8
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,4	0,2	0,2	0,1	0,2	0,0	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,7	5,1	6,3	6,6	2,6	3,5	0,9	1,5	0,3	0,5
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2	1,6	7,6	5,9	3,5	4,2	1,2	1,6	0,3	0,5
m.B.	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	0,3	3,9	4,2	2,5	2,8	1,2	1,9	0,4	0,6
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,9	2,6	2,2	1,9	1,3	0,6	0,8	0,2	0,2
m.B.	0,6	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	1,2	3,8	3,2	7,5	7,1	3,1	3,7	0,8	1,0
C. Geldstrafe	16,6	16,1	15,0	8,5	15,5	13,6	21,7	20,3	17,8	13,2	14,5	12,4	14,2	10,6	14,8	13,2	6,2	6,2
D. Sonst. Entsch. JGG	8,5	5,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,1	1,4	1,8	6,8	7,1	25,6	24,0	26,0	26,9	25,8	22,8
Jugendarrest	1,5	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	2,0	2,3	9,4	8,8	8,1	8,6	3,2	3,6
Schuldspruch	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,3	0,2	1,7	1,6	1,0	1,0	0,4	0,3
richterl. Maßn.	3,3	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,8	1,0	2,5	2,3	9,9	8,7	11,3	11,7	9,4	7,9
§§ 45, 47 JGG	3,5	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,4	2,0	2,3	4,6	4,9	5,5	5,6	12,7	10,8

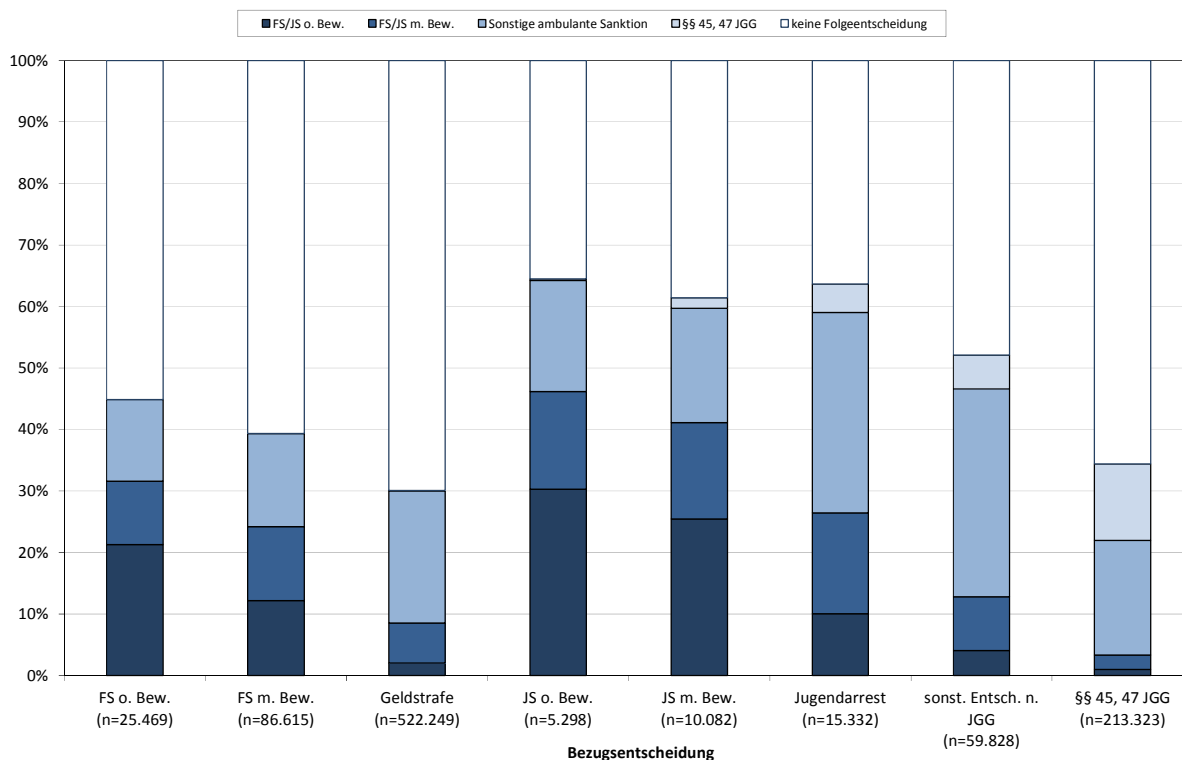
Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- | | | | |
|-----|--|------------------|---|
| FE: | Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) | M.: | Monate |
| FS: | Freiheitsstrafe | o.B.: | ohne Bewährung |
| GS: | Geldstrafe | m.B.: | mit Bewährung |
| JS: | Jugendstrafe | richterl. Maßn.: | Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG) |
| ü.: | über | §§ 45, 47 JGG: | Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG |
| J.: | Jahre | JA: | Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest |

4. Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

4.1. Sanktionsgruppen

Abb. B 4.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung¹⁹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abbildung B 4.1.1 greift die Darstellung in Abbildung B 2.2.3, den Vergleich der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung, nochmals auf. Es wird deutlich, dass die Jugendstrafen, besonders die unbedingten Jugendstrafen, sowie der Jugendarrest am häufigsten Folgeentscheidungen nach sich ziehen. Demgegenüber fallen die Rückfallraten nach anderen Entscheidungen, insbesondere nach sonstigen Entscheidungen nach JGG, Freiheitsstrafen und Geldstrafen sowie Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, niedriger aus. Im Folgenden sollen diese groben Aussagen verfeinert werden, indem die ambulanten Sanktionen der Geldstrafe und der jugendstrafrechtlichen Entscheidungen sowie die freiheitsentziehenden Sanktionen stärker differenziert werden. Dargestellt werden auch die Rückfallraten nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot. Die Legalbewährung nach freiheitsentziehenden Maßregeln, die mit oder ohne Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe angeordnet werden, wird in Abschnitt B 4.6.3 unter dem Gesichtspunkt der Führungsaufsicht gesondert untersucht.

¹⁹ 1.055 Entscheidungen, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 4.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsgruppe* (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	938.196	25.469	86.615	522.249	5.298	10.082	15.332	59.828	213.323
Keine Folgeentsch.	65,2	55,1	60,6	69,9	35,5	38,6	36,3	47,9	65,6
FE, darunter	34,8	44,9	39,4	30,1	64,5	61,4	63,7	52,1	34,4
A. Freiheitsstrafe	8,7	31,6	24,2	8,5	35,3	18,3	6,6	3,8	0,8
ü. 5 J.	0,1	0,7	0,2	0,1	1,2	0,2	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,6	3,8	1,5	0,4	5,3	1,7	0,4	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,6	4,9	2,1	0,3	5,8	1,9	0,3	0,1	0,0
m.B.	0,7	1,2	1,3	0,8	2,2	1,3	0,8	0,5	0,1
6 - 12 M. o.B.	1,0	7,3	4,3	0,6	5,9	3,4	0,6	0,2	0,0
m.B.	2,6	5,2	5,6	2,8	7,5	4,4	2,8	1,7	0,4
bis u. 6 M. o.B.	0,9	4,7	4,0	0,5	3,4	2,1	0,4	0,2	0,0
m.B.	2,3	3,9	5,1	2,8	4,1	3,3	1,2	0,9	0,2
B. Jugendstrafe	1,6	0,0	0,0	0,1	10,8	22,7	18,2	8,0	2,1
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,2	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	0,0	4,7	6,7	2,7	1,0	0,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	0,0	0,0	0,0	2,1	7,2	3,6	1,4	0,3
m.B.	0,3	0,0	0,0	0,0	0,7	3,9	2,6	1,4	0,5
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	1,4	2,1	1,8	0,8	0,2
m.B.	0,6	0,0	0,0	0,0	1,4	2,6	7,4	3,4	0,9
C Geldstrafe	16,4	13,2	15,1	21,4	16,8	14,4	13,6	14,6	6,2
D. Sonst. Entsch. JG	8,0	0,0	0,0	0,2	1,5	6,1	25,3	25,7	25,3
Jugendarrest	1,4	0,0	0,0	0,0	0,3	2,0	9,4	8,0	3,3
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	1,6	1,0	0,4
richterl. Maßn.	3,0	0,0	0,0	0,1	0,9	2,2	9,6	11,2	9,1
§§ 45, 47 JGG	3,3	0,0	0,0	0,0	0,3	1,7	4,6	5,5	12,4

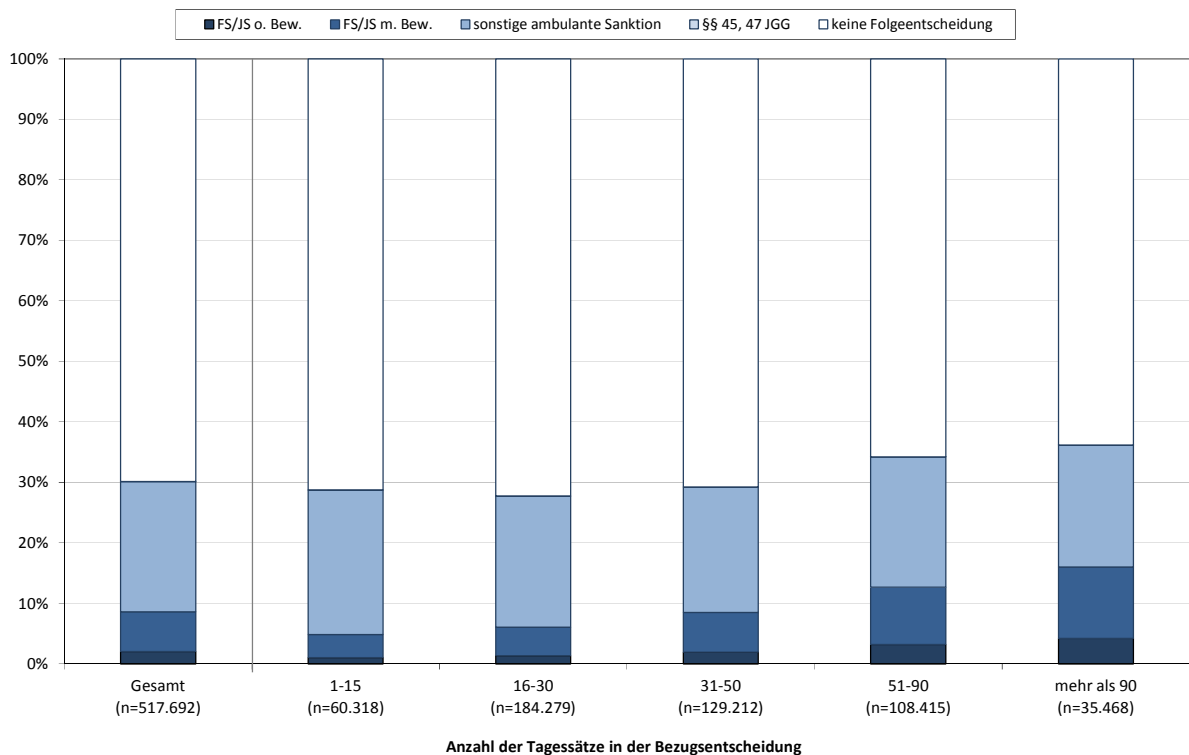
* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4.2. Geldstrafe

Abb. B 4.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Geldstrafe²⁰



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Die Rückfallrate nach Geldstrafen liegt vergleichsweise niedrig bei rund 30 %. Soweit Folgeentscheidungen erfolgen, belassen sie die Rückfälligen ganz überwiegend in Freiheit, nur ein Bruchteil wird später zu einer „stationären“, d.h. einer vollstreckten Freiheitsstrafe verurteilt (2 %). Die Anzahl der Tagessätze, die das Maß des verschuldeten Unrechts zum Ausdruck bringt, differenziert im Hinblick auf den Rückfall nur geringfügig: Dort, wo sich die Masse der Geldstrafen bewegt, nämlich bei bis zu 50 Tagessätzen, sind die Rückfallraten kaum unterschiedlich; dagegen steigen sie bei den Gruppen mit 51 – 90 und mehr als 90 Tagessätzen.

²⁰ 4.557 Fälle, in denen die Anzahl der Tagessätze nicht ermittelt werden konnte, werden hier ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 4.2.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach der Anzahl der Tagessätze
(in Prozent)*

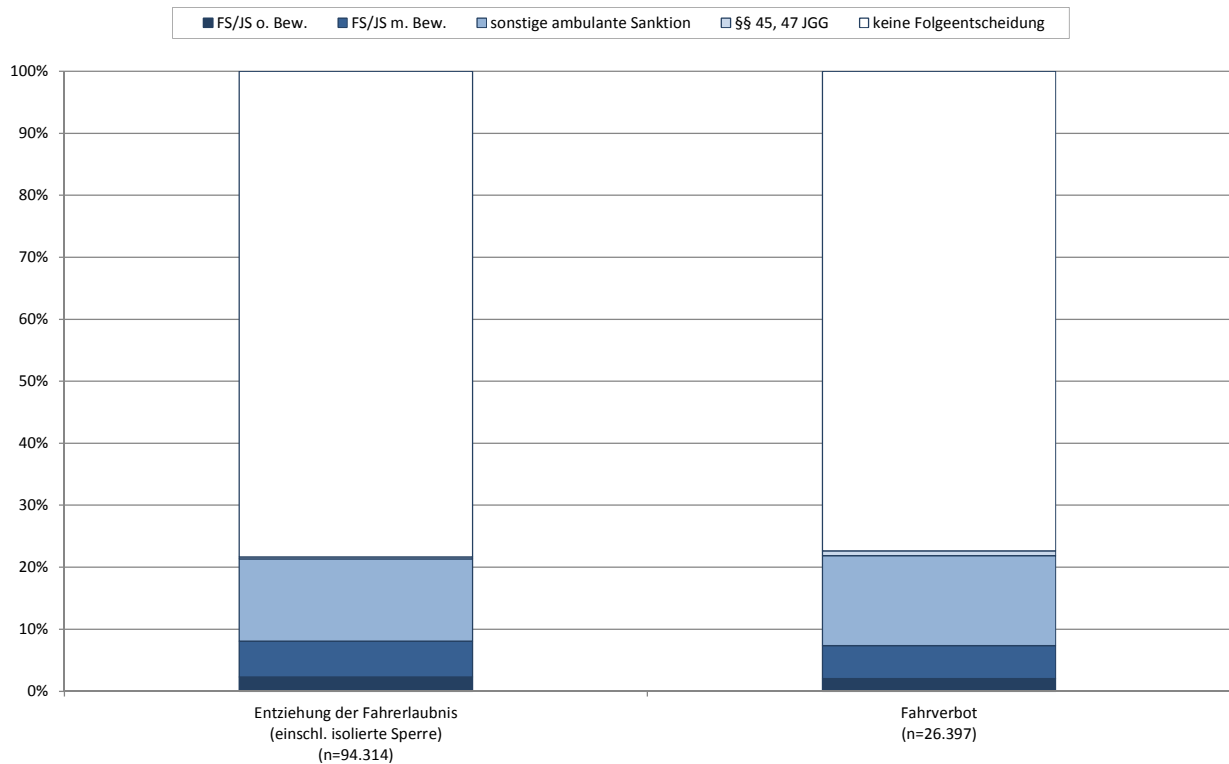
	gesamt	Anzahl der Tagessätze				
		1 - 15 TS	16 - 30 TS	31 - 50 TS	51 - 90 TS	über 90 TS
Fälle insgesamt	517.692	60.318	184.279	129.212	108.415	35.468
Keine FE	69,8%	71,2%	72,3%	70,8%	65,8%	63,8%
FE, darunter	30,2%	28,8%	27,7%	29,2%	34,2%	36,2%
A. Freiheitsstrafe	8,5%	4,7%	6,0%	8,4%	12,6%	16,0%
ü. 5 J.	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
ü. 2 - 5 J.	0,4%	0,3%	0,3%	0,4%	0,6%	0,8%
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3%	0,2%	0,2%	0,3%	0,6%	0,8%
m.B.	0,8%	0,5%	0,7%	0,8%	1,1%	1,4%
6 - 12 M. o.B.	0,6%	0,3%	0,4%	0,5%	1,0%	1,4%
m.B.	2,9%	1,7%	2,0%	2,8%	4,1%	5,7%
bis u. 6 M. o.B.	0,5%	0,3%	0,4%	0,5%	0,9%	1,0%
m.B.	2,8%	1,5%	1,9%	3,0%	4,2%	4,7%
B. Jugendstrafe	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
ü. 5 J.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
ü. 2 - 5 J.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
m.B.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
6 - 12 M. o.B.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
m.B.	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
C Geldstrafe	21,4%	23,7%	21,4%	20,6%	21,4%	20,1%
D. Sonst. Entsch. JGG	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,0%
Jugendarrest	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%
Schuldspruch	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
richterl. Maßn.	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%
§§ 45, 47 JGG	0,0%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4.3. Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

Abb. B 4.3.1: Art der Folgeentscheidung* nach der Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

In der Bezugsentscheidung können bei Verurteilungen aufgrund von Straßenverkehrsdelikten neben einer Hauptstrafe oder -sanktion (v.a. Geldstrafe) zusätzlich die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis oder als Nebenstrafe ein Fahrverbot angeordnet werden. In Abbildung B 4.3.1 und in Tabelle B 4.3.1 (siehe jeweils auch Übersichtstabelle B 4.3.1) werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot gesondert erfasst. Da sich die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot fast durchweg auf Verkehrsdelikte beziehen, ist nicht überraschend, dass eine Rückfällrate beobachtet wird, die der Wiederverurteilungsrate nach Geldstrafen und nach Verkehrsstraftaten gleicht: Nur ca. 22 % der mit Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot Belegten werden erneut registriert; zumeist wird zu einer Geldstrafe wiederverurteilt.

Tab. B 4.3.1: *Spezifische Folgeentscheidungen nach einer Bezugsentscheidung mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot*

		Bezugsentscheidung			
		Entziehung der Fahrerlaubnis (n=94.314)		Fahrverbot (n=26.397)	
		n	%	n	%
Folgeentscheidung	Keine Folgeentscheidung	73.883	78,3	20.420	77,4
	Folgeentscheidungen	20.431	21,6	5.978	22,6
	Entziehung der Fahrerlaubnis	7.459	7,9	1.788	6,7
	Fahrverbot	1.427	1,5	1.253	4,7

Mit Tabelle B 4.3.1 wird eine spezielle Fragestellung untersucht, nämlich ob nach der Anordnung einer Entziehung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbots im Risikozeitraum dieselbe Maßregel oder Nebenstrafe wieder angeordnet wird. Die Daten zeigen, dass eine erneute Verhängung derselben Sanktion nicht ganz selten ist. So erhalten von 26.397 mit Fahrverbot Verurteilten 1.253 ein erneutes Fahrverbot (5 %), noch mehr allerdings eine Entziehung der Fahrerlaubnis (1.788 = 7 %); von 94.314 Personen mit Entziehung der Fahrerlaubnis erhalten 7.459 (8 %) eine erneute Entziehung der Fahrerlaubnis, aber auch eine kleine Minderheit (1.427 = 2 %) ein Fahrverbot. Insgesamt erweist sich, dass die mit einem Fahrverbot Sanktionierten und die mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis belegten Personen einander ähneln, was die Rückfallrate und verkehrsspezifische Folgeentscheidungen betrifft.

Übersichtstabelle. B 4.3.1: Spezifische Folgeentscheidungen nach einer Bezugsentscheidung mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen	
		Entziehung der Fahrerlaubnis	Fahrverbot
Fälle insgesamt	120.711	94.314	26.397
Keine Folgeentsch.	78,1%	78,3%	77,4%
FE, darunter	21,9%	21,7%	22,6%
A. Freiheitsstrafe	7,5%	7,8%	6,7%
ü. 5 J.	0,1%	0,1%	0,0%
ü. 2 - 5 J.	0,4%	0,4%	0,4%
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3%	0,4%	0,2%
m.B.	0,5%	0,5%	0,5%
6 - 12 M. o.B.	0,7%	0,8%	0,6%
m.B.	2,4%	2,5%	2,0%
bis u. 6 M. o.B.	0,6%	0,6%	0,6%
m.B.	2,6%	2,6%	2,4%
B. Jugendstrafe	0,4%	0,3%	0,6%
ü. 5 J.	0,0%	0,0%	0,0%
ü. 2 - 5 J.	0,1%	0,0%	0,1%
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,1%	0,1%	0,1%
m.B.	0,1%	0,1%	0,1%
6 - 12 M. o.B.	0,0%	0,0%	0,0%
m.B.	0,1%	0,1%	0,3%
C Geldstrafe	13,0%	12,9%	13,4%
D. Sonst. Entsch. JGG	1,0%	0,7%	1,9%
Jugendarrest	0,3%	0,2%	0,6%
Schuldspruch	0,0%	0,0%	0,1%
richterl. Maßn.	0,4%	0,3%	0,8%
§§ 45, 47 JGG	0,3%	0,2%	0,4%

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
FS: Freiheitsstrafe o.B.: ohne Bewährung
GS: Geldstrafe m.B.: mit Bewährung
JS: Jugendstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü: über §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.: Jahre JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4.4. Jugendstrafrechtliche Sanktionen

Abb. B 4.4.1: Art der Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen

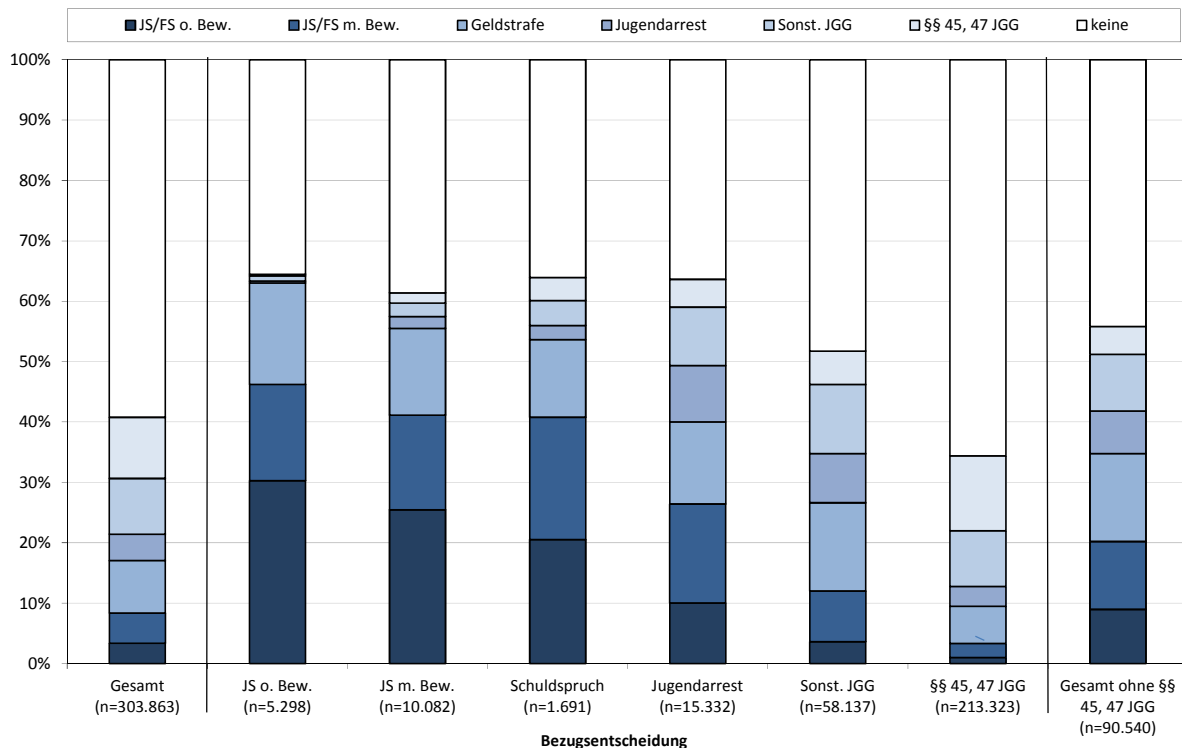


Abbildung B 4.4.1 zeigt zweierlei: Die gesamte Rückfallrate nach Straftaten, die nach dem Jugendstrafrecht sanktioniert werden, liegt – wenn man Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG einbezieht – bei 41 %. Damit bewähren sich knapp 59 % der nach JGG Sanktionierten und nur ein kleiner Teil von 3 % wird in der Folge zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Zum anderen offenbaren sich erwartungsgemäß innerhalb dieser Gruppe starke Unterschiede in den Rückfallraten, wenn man auf die Sanktion der Bezugsentscheidung abstellt. Am besten schneiden die Verfahrenserledigungen nach §§ 45, 47 JGG ab, obgleich auch hier rund 34 % der Personen erneut straffällig werden – ein Hinweis auf die generell hohe strafrechtliche Belastung dieser Altersgruppe. Am höchsten ist die Rückfallbelastung der nach einer Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe: 64 % werden erneut straffällig und noch 30 % kehren wieder in den Vollzug zurück. Nur geringfügig besser ist die allgemeine Rückfallrate nach einer ausgesetzten Jugendstrafe, einem Schuldspruch (mit ausgesetzter Verhängung der Jugendstrafe) und einem Jugendarrest: Entscheidend besser schneiden indessen diese Sanktionen ab, wenn man auf die Wiederverurteilung zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe abstellt: Hier beträgt die Wiederverurteilungsrate 25 % bzw. 21 % bzw. 11 %.

Wie oben (A 8.1) ausgeführt, sind Absehen von Strafverfolgung und Einstellungen des Jugendstrafverfahrens nach §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister eingetragen und stehen deshalb für die Analyse des Rückfalls zur Verfügung, während die Entscheidungen nach §§ 153, 153 a StPO für Erwachsene nicht eingetragen sind und folglich unberücksichtigt bleiben. In Abbildung B 4.4.1 zeigt die äußerste rechte Säule die Zahlenverhältnisse unter Ausschluss der Verfahrensbeendigungen nach §§ 45, 47 JGG auf der Ebene der Bezugsentscheidungen. Hieraus ergibt sich eine deutlich höhere Rückfallrate der gerichtlich Verurteilten; auch wenn man die Diversionsentscheidungen als Folgeentscheidungen unberücksichtigt lässt, liegt die Rückfallrate bei 56 %.

Übersichtstabelle B 4.4.1: Schwerste Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen (in Prozent)

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung						gesamt ohne §§ 45, 47 JGG
		JS o.B.	JS m.B.	Schuld-spruch	JA	jugendrl. Maßn.	§§ 45, 47 JGG	
Fälle insgesamt	303.863	5.298	10.082	1.691	15.332	58.137	213.323	90.540
Keine Folgeentsch.	59,2	35,5	38,6	36,1	36,3	48,2	65,6	44,2
FE, darunter	40,8	64,5	61,4	63,9	63,7	51,8	34,4	55,8
A. Freiheitsstrafe	2,9	35,3	18,3	7,9	6,6	3,7	0,8	7,7
ü. 5 J.	0,0	1,2	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,3	5,3	1,7	0,4	0,4	0,2	0,1	0,7
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	5,8	1,9	0,5	0,3	0,1	0,0	0,7
m.B.	0,3	2,2	1,3	0,7	0,8	0,5	0,1	0,7
6 - 12 M. o.B.	0,3	5,9	3,4	1,1	0,6	0,2	0,0	0,9
m.B.	1,0	7,5	4,4	2,7	2,8	1,6	0,4	2,5
bis u. 6 M o.B.	0,2	3,4	2,1	0,6	0,4	0,2	0,0	0,6
m.B.	0,5	4,1	3,3	1,8	1,2	0,8	0,2	1,4
B. Jugendstrafe	4,9	10,8	22,7	31,9	18,2	7,4	2,1	11,6
ü. 5 J.	0,0	0,5	0,2	0,2	0,1	0,0	0,0	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,8	4,7	6,7	4,1	2,7	0,9	0,3	2,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,0	2,1	7,2	8,4	3,6	1,2	0,3	2,5
m.B.	0,9	0,7	3,9	3,9	2,6	1,3	0,5	1,8
6 - 12 M. o.B.	0,5	1,4	2,1	5,2	1,8	0,7	0,2	1,1
m.B.	1,7	1,4	2,6	10,2	7,4	3,2	0,9	3,9
C Geldstrafe	8,7	16,8	14,4	12,8	13,6	14,6	6,2	14,5
D. Sonst. Entsch. JGG	24,3	1,5	6,1	11,3	25,3	26,1	25,3	22,0
Jugendarrest	4,4	0,3	2,0	2,4	9,4	8,1	3,3	7,1
Schuldspruch	0,5	0,1	0,1	1,0	1,6	1,0	0,4	0,9
richterl. Maßn.	9,2	0,9	2,2	4,1	9,6	11,4	9,1	9,3
§§ 45, 47	10,1	0,3	1,7	3,8	4,6	5,5	12,4	4,6

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

richterl. Maßn.:

Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)

§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

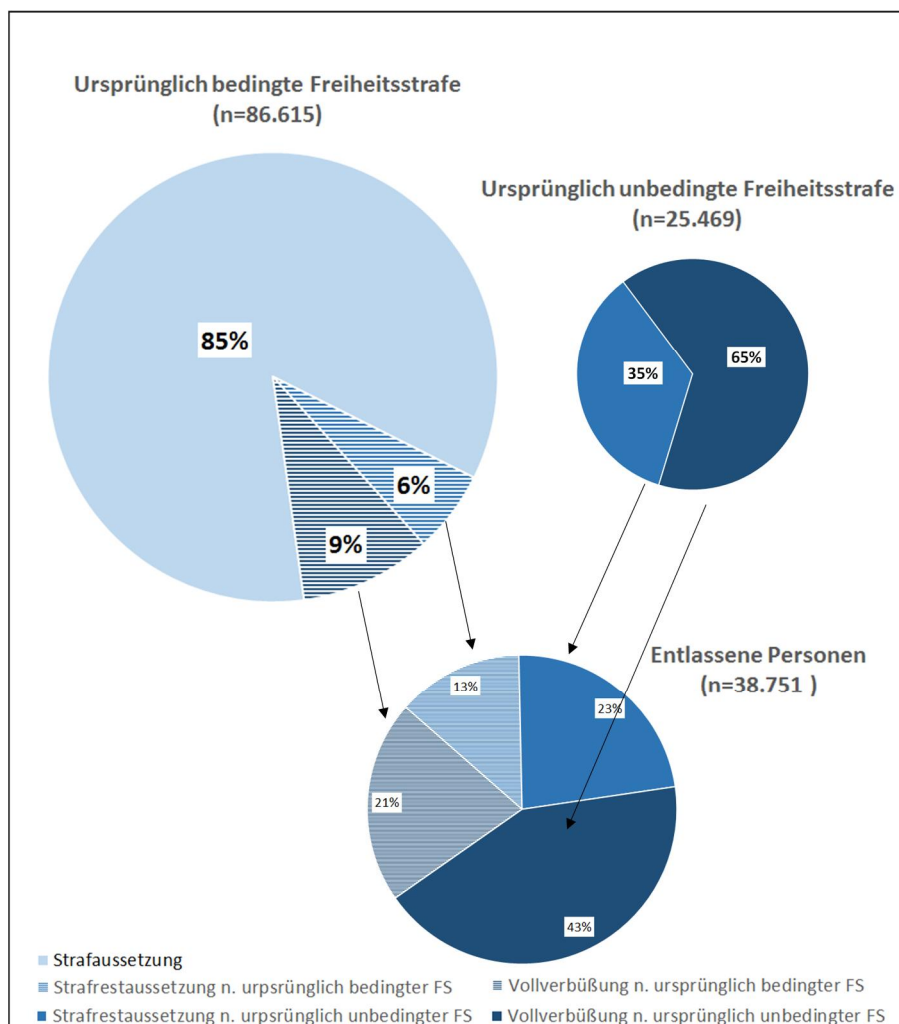
JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4.5. Entlassene nach dem Strafvollzug

Um den Rückfall nach Strafvollzug zu messen, wird hier – anders als in den bisher dargestellten Ergebnissen – nicht auf die ursprünglich verhängten Sanktionen, sondern auf die tatsächlich Strafentlassenen abgestellt. Hierzu gehören einerseits die aus dem Vollzug unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen Entlassenen und andererseits auch die Gefangenen, die nach Widerruf einer Straf(rest-)aussetzung zur Bewährung im Bezugsjahr aus der Haft entlassen wurden. Die widerrufenen Bewährungsstrafen bilden mit den ebenfalls am Vollstreckungsende erfassten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen, je nachdem, unter welchen Bedingungen die Täter aus der Haft entlassen wurden, die Gruppe der ‚vollverbüßten‘ bzw. ‚strafrestausgesetzten‘ Strafen (vgl. Abb. B 4.5.1 und B 4.5.2). In Abbildung B 4.5.2.1 und B 4.5.2.2 werden die aus der Haft entlassenen Personen mit Freiheits- oder Jugendstrafen bis zu zwei Jahren zusätzlich auch den Personen gegenübergestellt, deren Strafe im Bezugsjahr zur Bewährung ausgesetzt wurden.

Insgesamt werden für das Bezugsjahr 2010 86.615 ursprünglich bedingte Freiheitsstrafen erfasst (vgl. Abb. 4.5.1), davon 73.288 mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr. Die übrigen 13.327 Fälle betreffen Personen, die nach widerrufenem Strafaussetzung im Bezugsjahr entlassen worden sind; hinzukommen die Strafentlassenen nach einer unbedingten Freiheitsstrafe (25.469 Fälle). Zusammen werden 38.751 Personen²¹ erfasst, die aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entlassen wurden (36 % nach Strafaussetzung und 64 % nach Vollverbüßung).

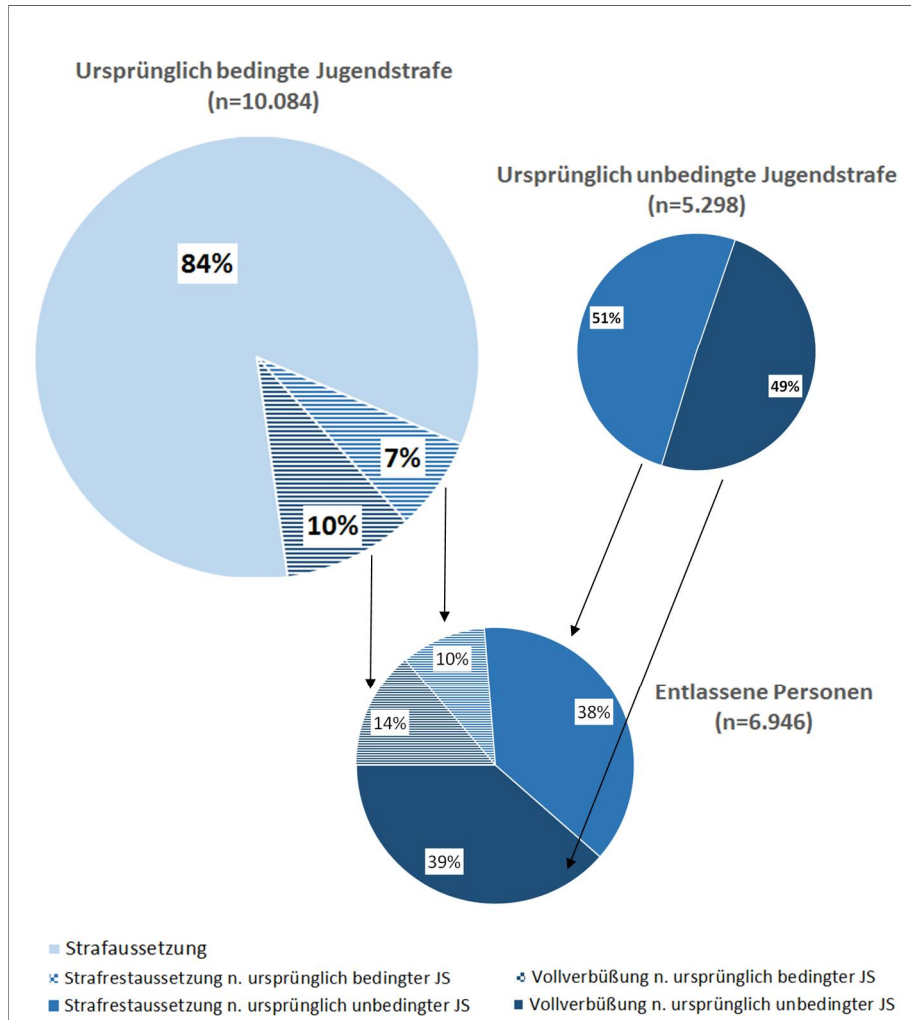
Abb. B 4.5.1: Erfasste Freiheitsstrafen nach Anknüpfungzeitpunkt



²¹ In 45 Fällen unbedingter Freiheitsstrafe fehlen Informationen zum Ende der Vollstreckung.

Für das Bezugsjahr 2010 werden insgesamt 10.084 ursprünglich bedingte Jugendstrafen erfasst (vgl. Abb. B 4.5.2), davon 8.436 mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr. Die übrigen 1.648 Fälle betreffen Personen, die nach widerrufenen Strafaussetzung im Bezugsjahr entlassen worden sind; hinzukommen die Straftentlassenen nach einer unbedingten Jugendstrafe (5.298 Fälle). Zusammen werden 6.946 Personen aus dem Vollzug einer Jugendstrafe entlassen (48 % nach Strafaussetzung und 52 % nach Vollverbüßung).

Abb. B 4.5.2: Erfasste Jugendstrafen nach Anknüpfungszeitpunkt



4.5.1. Dauer und Aussetzung der freiheitsentziehenden Sanktionen

Abb. B 4.5.1.1: Rückfallrate nach der Dauer vollstreckter Freiheits- und Jugendstrafen²²

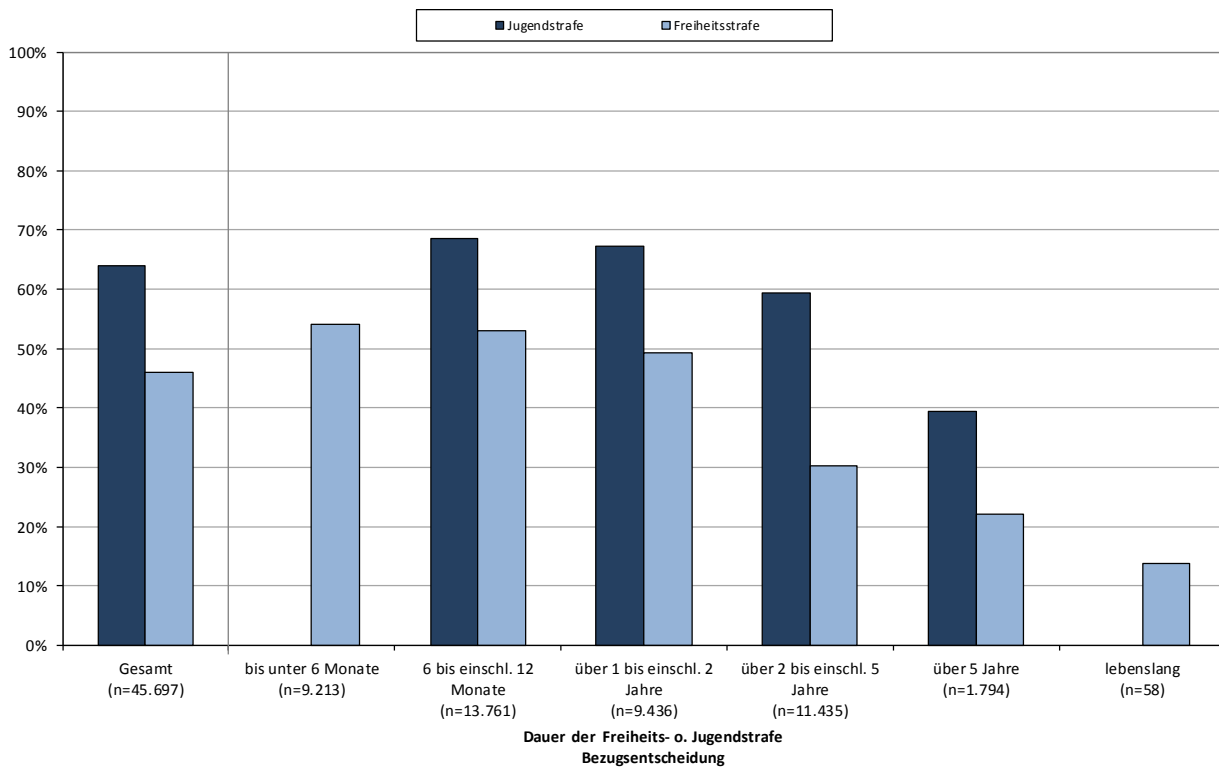


Abbildung B 4.5.1.1 vergleicht die Rückfallraten von vollstreckten Jugend- und Freiheitsstrafen, indem nach der Dauer der Freiheitsentziehung differenziert wird. Ganz generell zeigen sich – wie bereits in Abb. B 2.2.3 dargestellt – altersbedingt höhere Rückfallwerte für Jugend- als für Freiheitsstrafen; diese Differenz bleibt auch erhalten, wenn man die Dauer der jeweiligen Freiheitsentziehung berücksichtigt. Im Übrigen lässt sich für beide Sanktionsarten derselbe Trend beobachten: Bei den stark besetzten Dauergruppen von 6-12 Monaten und von 1 bis 2 Jahren ist die Rückfallrate am höchsten. Mit zunehmender Dauer sinkt sie ab; bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf einen Wert, der weit unter der Rückfallrate bei Geldstrafen bleibt. Dies ist allerdings auch dem Umstand geschuldet, dass die Strafrestausschusssetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe gem. § 57a StGB eine positive Legalbewährungsprognose voraussetzt. Des Weiteren hängen die differenziellen Ergebnisse vermutlich auch mit unterschiedlichen Mustern krimineller Karrieren bei kürzer oder länger Inhaftierten und mit den Folgen von Alterungs- und Reifungsprozessen zusammen. Auch die Tatsache, dass Freiheits- und Jugendstrafen bis zu 2 Jahren bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden und sich somit bei den Strafverbüßungen dieser Dauergruppen größere Risiken konzentrieren, könnte zu deren relativ hohen Rückfallrate führen. Denn in dieser Gruppe sind nur Personen enthalten, die entweder direkt zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden oder deren ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe widerrufen wurde.

²² In der Gesamtsumme ist ein Fall enthalten, der sich nicht den genannten Dauerkategorien zuordnen lässt.

Übersichtstabelle B 4.5.1.1: Schwerste Folgeentscheidung bei vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen nach Sanktionsdauer der Bezugsentscheidung (in Prozent)

	vollstreckte Freiheitsstrafen							vollstreckte Jugendstrafen				
	gesamt	< 6 Monate	6 - 12 Monate	1 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre	lebens- lang	gesamt	6 - 12 Monate	1 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre
Fälle insgesamt	38.751	9.212	12.013	6.938	8.909	1.621	58	6.945	1.748	2.498	2.526	173
Keine Folgeentsch.	54,0	45,8	47,0	50,7	69,8	78,0	86,2	36,0	31,4	32,7	40,7	60,7
FE, darunter	46,0	54,2	53,0	49,3	30,2	22,0	13,8	64,0	68,6	67,3	59,3	39,3
A. Freiheitsstrafe	31,0	37,2	36,0	34,1	18,8	12,5	3,4	35,0	33,4	36,9	35,0	25,4
ü. 5 J.	0,5	0,2	0,3	0,6	0,9	1,4	0,0	1,0	0,4	0,9	1,4	2,9
ü. 2 - 5 J.	3,2	2,0	2,7	4,7	4,1	1,9	0,0	4,9	2,9	4,8	6,3	5,8
ü. 1 - 2 J. o.B.	4,3	3,4	5,1	6,5	3,0	1,9	0,0	5,5	4,0	5,9	6,1	4,0
m.B.	1,2	1,0	1,3	1,5	1,2	0,5	1,7	2,3	2,5	2,6	1,9	1,2
6 - 12 M. o.B.	6,9	8,5	9,4	6,5	3,1	2,2	1,7	6,3	7,2	7,1	5,1	2,3
m.B.	5,5	5,6	7,0	6,3	3,5	2,3	0,0	7,2	7,3	7,2	7,4	4,6
bis u. 6 Mo.B.	5,0	10,2	5,2	3,7	1,1	0,9	0,0	3,4	4,1	3,6	3,0	0,6
m.B.	4,4	6,3	5,1	4,4	2,0	1,4	0,0	4,4	5,0	4,7	3,8	4,0
B. Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,6	12,1	11,1	7,1	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,1	0,3	0,8	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,0	3,0	4,9	4,1	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	3,4	2,5	0,7	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,9	1,2	0,2	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	2,5	1,2	0,6	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	2,2	1,0	0,7	0,0
C Geldstrafe	15,0	16,9	16,9	15,1	11,3	9,4	10,3	17,7	21,2	17,4	16,0	13,9
D. Sonst. Entsch. JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6	2,0	1,9	1,1	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,2	0,4	0,4	0,0
Schuldpruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,3	0,2	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	1,2	0,9	0,5	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,3	0,2	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

richterl. Maßn.:

§§ 45, 47 JGG:

JA:

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung

Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)

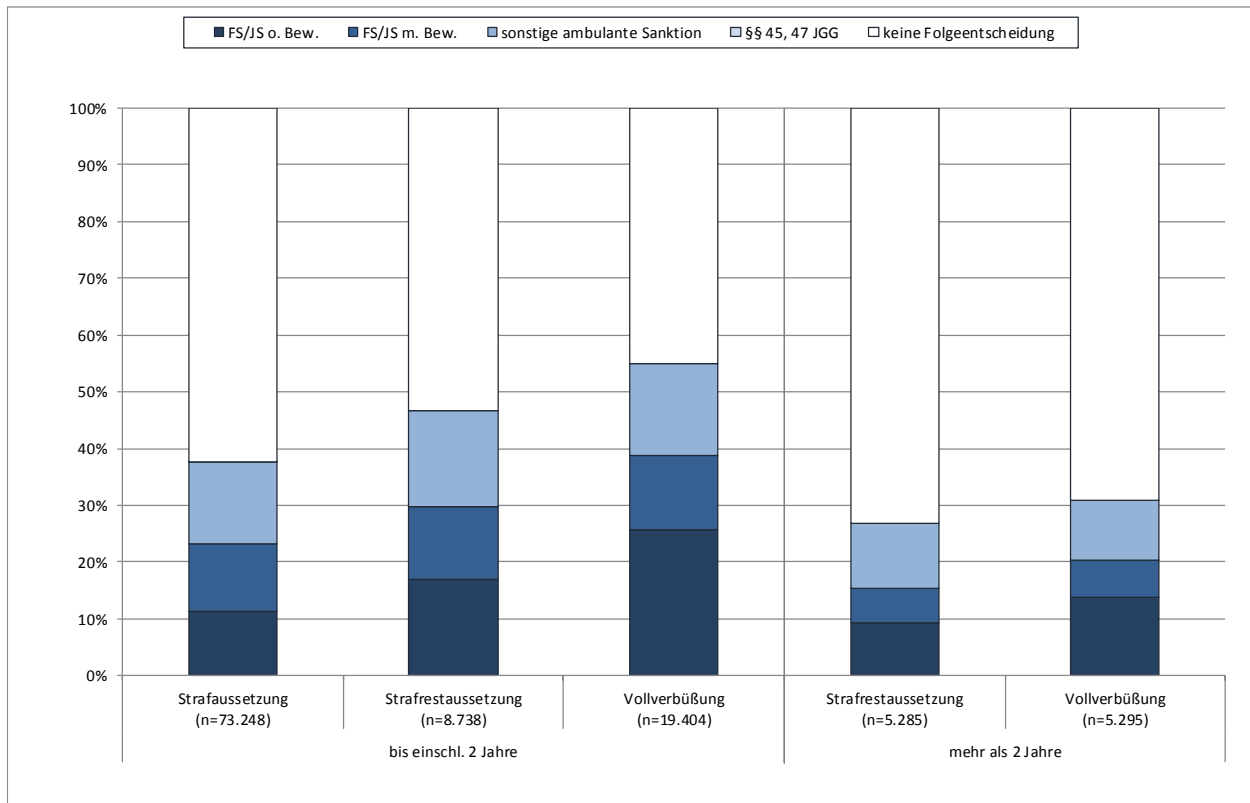
Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4.5.2. Art der Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe im Vergleich zu Bewährungsstrafen

Ganz generell ist bei der Gesamtheit aller Freiheits- (vgl. Abb. 4.5.2.1) und Jugendstrafen (vgl. Abb. 4.5.2.2) eine deutlich höhere Rückfälligkeit der jungen gegenüber den älteren Verurteilten zu beobachten – ein Unterschied, der sich durch alle Fallgruppen zieht. Ein weiterer Trend, der sich erkennen lässt, wird besonders bei den Freiheitsstrafen deutlich: Zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen ziehen weniger Folgeentscheidungen nach sich als verbüßte Freiheitsstrafen. Der Unterschied ist besonders bedeutsam bei der Wiederverurteilung zu einer unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafe.

Abb. B 4.5.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Bewährungsstrafen²³



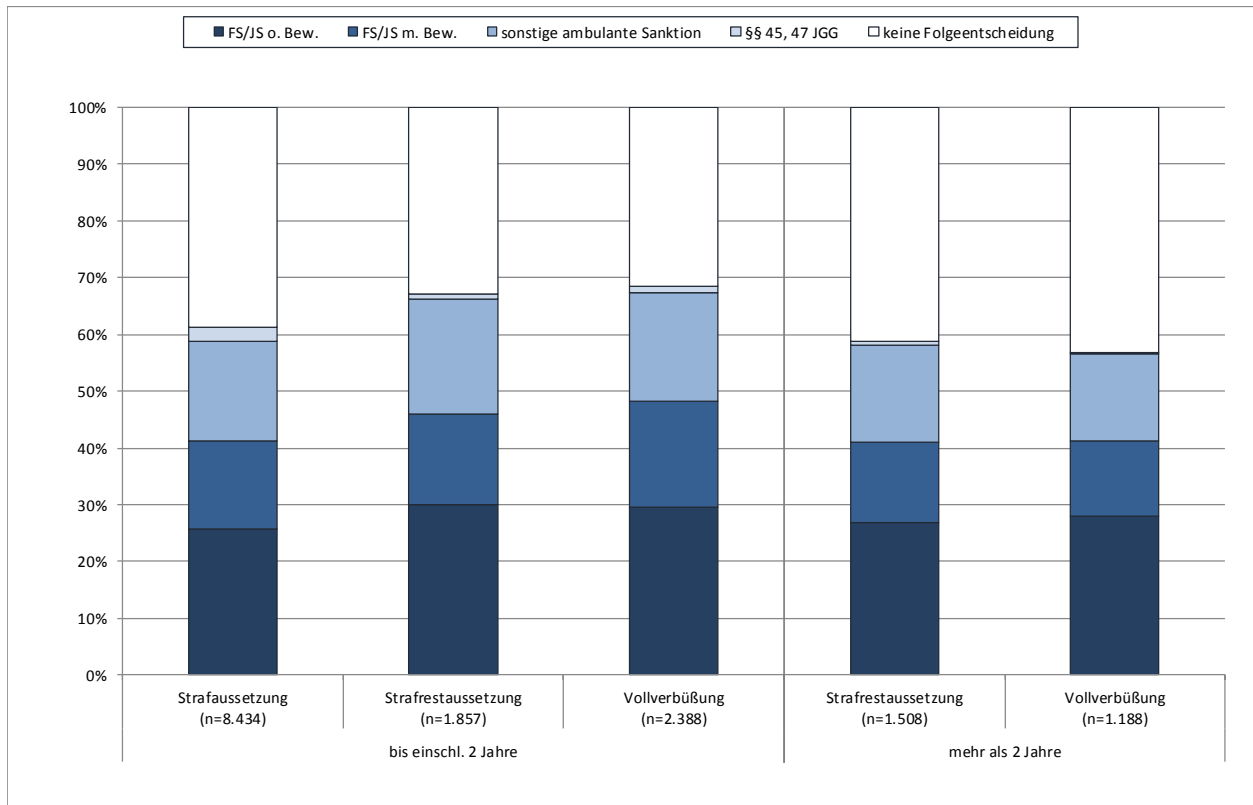
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Was die Straffentlassenen betrifft, so schneiden diese nach einer Restaussetzung der Freiheitsstrafe deutlich besser ab als nach Vollverbüßung (Abb. B 4.5.2.1). Außerdem werden „Vollverbüßer“ nach Freiheitsstrafe häufiger wieder zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt als vorzeitig Entlassene. Dagegen unterscheiden sich die vorzeitig entlassenen Jugendstrafgefangenen kaum von den „Vollverbüßern“ (Abb. 4.5.2.2). Bezogen auf die bis zu 2jährigen Jugendstrafen ist die Rückfallrate bei Strafrestauesetzungen nur wenig niedriger als bei den „Vollverbüßern“ und die Rate der Wiederverurteilungen zu unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen unterscheidet sich nicht; bezogen auf die längeren Jugendstrafen kehren sich die Verhältnisse bezüglich der Rückfallrate um. Bei all diesen Unterschieden ist mit zu beachten, dass den Fällen der Strafaussetzung und Strafrestauesetzung nach den

²³ 29 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und Folgeentscheidungen mit isolierten Maßregeln betreffen, wurden hier ausgeschlossen.

gesetzlichen Vorgaben in der Regel eine günstigere richterliche Einschätzung zugrunde liegt. Die Eintragungen im Bundeszentralregister enthalten darüber hinaus noch die Information, ob die Personen mit ausgesetzten Freiheitsstrafen und Strafresten unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden (vgl. Teil B Abschnitt 4.6).

Abb. B 4.5.2.2: Art der Folgeentscheidung* nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe im Vergleich zu Bewährungsstrafen²⁴



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

²⁴ 5 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und Folgeentscheidungen mit isolierten Maßregeln betreffen, wurden hier ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 4.5.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung (in Prozent)

	bis einschl. 2 Jahre				über 2 Jahre		
	gesamt	Strafaus- setzung	Strafrest- aussetzung	Voll- verbüßung	gesamt	Strafrest- aussetzung	Voll- verbüßung
Fälle insgesamt	101.451	73.288	8.742	19.421	10.588	5.287	5.301
Keine Folgeentsch.	58,2	62,2	53,4	44,9	71,1	73,2	69,0
FE, darunter	41,8	37,8	46,6	55,1	28,9	26,8	31,0
A. Freiheitsstrafe	26,7	23,2	29,8	38,7	17,8	15,3	20,2
ü. 5 J.	0,2	0,2	0,3	0,4	1,0	0,9	1,0
ü. 2 - 5 J.	1,8	1,4	2,7	3,1	3,7	3,3	4,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	2,8	2,0	3,6	5,4	2,8	2,0	3,6
m.B.	1,3	1,3	1,2	1,3	1,1	1,2	1,0
6 - 12 M. o.B.	5,2	4,0	5,8	9,5	3,0	2,3	3,6
m.B.	5,8	5,5	6,3	6,4	3,3	2,7	3,8
bis u. 6 M. o.B.	4,5	3,7	4,4	7,3	1,1	0,8	1,4
m.B.	5,1	5,1	5,4	5,2	1,9	2,2	1,6
B. Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C Geldstrafe	15,0	14,5	16,7	16,3	11,0	11,4	10,6
D. Sonst. Entsch. JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
jrichterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	jrichterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.5.2.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe im Vergleich zu Jugendstrafen mit Bewährung (in Prozent)

	bis einschl. 2 Jahre				über 2 Jahre		
	gesamt	Strafaus- setzung	Strafrest- aussetzung	Voll- verbüßung	gesamt	Strafrest- aussetzung	Voll- verbüßung
Fälle insgesamt	12.683	8.436	1.858	2.389	2.699	1.510	1.189
Keine Folgeentsch.	36,6	38,8	32,9	31,6	42,0	41,1	43,1
FE, darunter	63,4	61,2	67,1	68,4	58,0	58,9	56,9
A. Freiheitsstrafe	22,0	15,2	33,1	37,3	34,3	33,0	36,1
ü. 5 J.	0,4	0,2	0,5	0,8	1,5	1,0	2,1
ü. 2 - 5 J.	2,2	1,3	3,3	4,6	6,2	6,0	6,6
ü. 1 - 2 J. o.B.	2,7	1,4	4,9	5,3	6,0	5,4	6,7
m.B.	1,6	1,1	2,4	2,7	1,9	1,5	2,3
6 - 12 M. o.B.	4,1	2,5	6,8	7,4	5,0	4,7	5,3
m.B.	5,1	4,0	6,6	7,8	7,2	7,6	6,7
bis u. 6 M. o.B.	2,5	1,8	4,0	3,6	2,8	2,5	3,2
m.B.	3,5	2,9	4,5	5,1	3,8	4,2	3,2
B. Jugendstrafe	21,2	26,0	12,6	10,6	6,7	7,9	5,1
ü. 5 J.	0,2	0,2	0,4	0,0	0,8	1,3	0,2
ü. 2 - 5 J.	6,5	7,7	5,8	2,8	3,8	5,1	2,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	6,4	8,2	3,3	2,6	0,6	0,3	1,0
m.B.	3,4	4,5	1,4	0,8	0,2	0,2	0,2
6 - 12 M. o.B.	2,1	2,3	0,9	2,3	0,6	0,6	0,6
m.B.	2,5	3,0	1,0	2,0	0,7	0,4	1,0
C Geldstrafe	15,1	13,1	19,6	18,4	15,8	16,5	15,0
D. Sonst. Entsch. JGG	5,2	6,9	1,7	2,1	1,0	1,4	0,6
Jugendarrest	1,6	2,3	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3
Schuldspruch	0,1	0,1	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	1,4	2,0	0,3	0,3	0,2	0,4	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

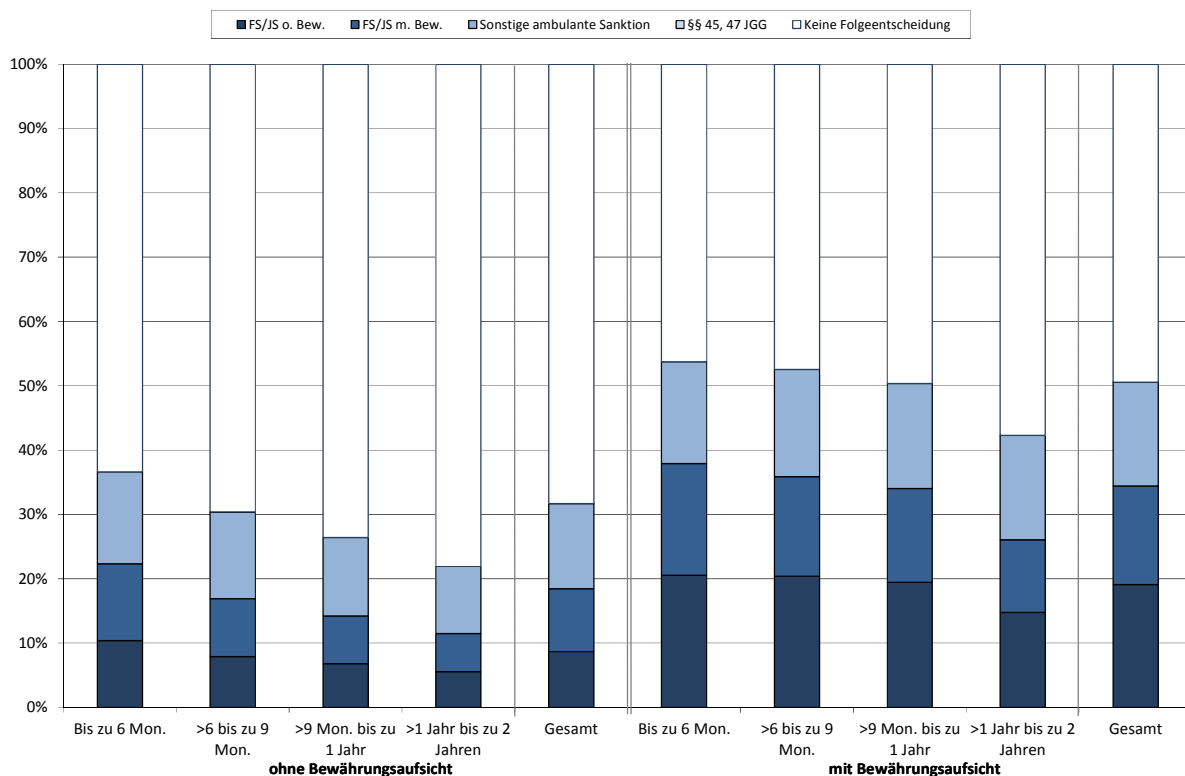
FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

4.6. Bewährungs- und Führungsaufsicht

4.6.1. Bewährungsprobanden nach allgemeinem Strafrecht

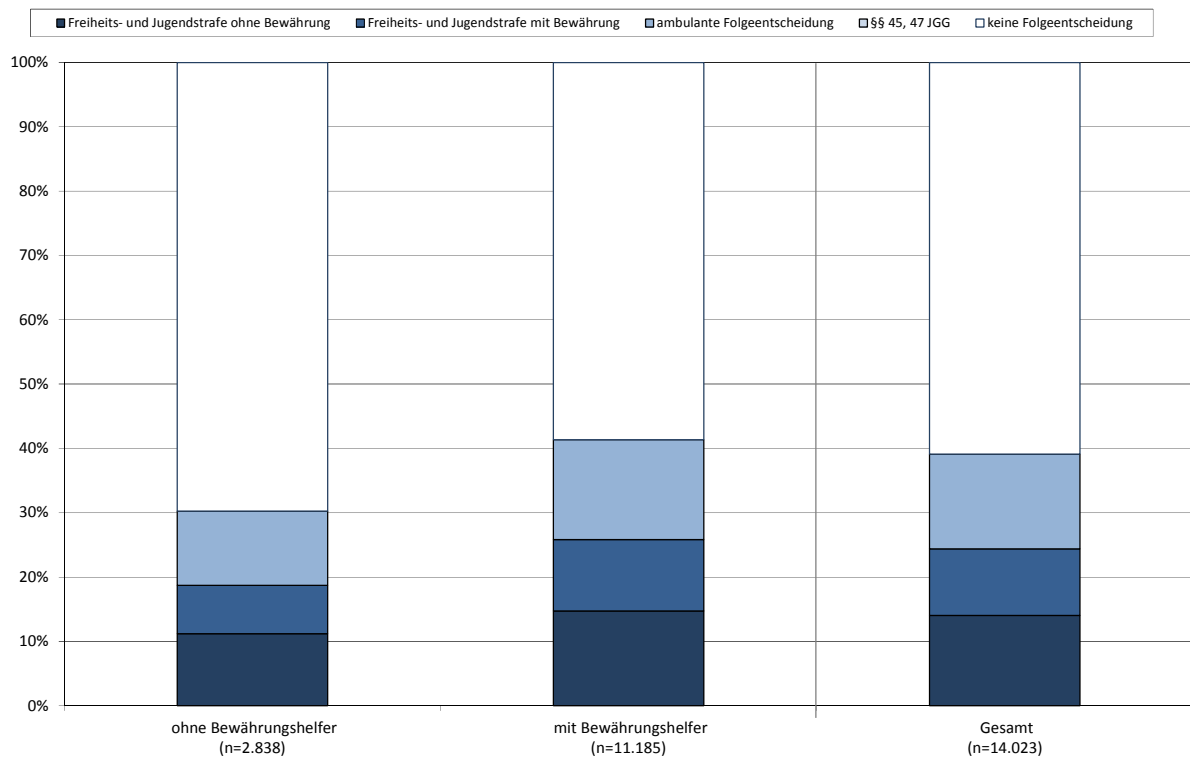
Untersucht wird, wie sich der weitere Verlauf der Bewährung drei Jahre lang gestaltet bzw. ob ein Misserfolg in Gestalt einer Folgeverurteilung wegen einer erneuten Straftat eintritt. Dabei werden wie bei der Untersuchung der Rückfälligkeit nach Straftatlassung (s.o. Abschnitt B 4.5) drei Gruppen unterschieden: Personen mit Strafaussetzung sowie Straftatlassene mit Strafrestausssetzung und „Vollverbüßer“. Verglichen werden die Folgeentscheidungen nach Freiheitsstrafe, je nachdem, ob die Strafaussetzung (Abb. B 4.6.1.1. und Übersichtstabelle B 4.6.1.1) bzw. Strafrestausssetzung (Abb. B 4.6.1.2 und Übersichtstabelle B 4.6.1.2) mit einer Bewährungsaufsicht verbunden war.

Abb. B 4.6.1.1: Art der Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht²⁵



²⁵ 40 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und Folgeentscheidungen mit isolierten Maßnahmen betreffen, wurden hier ausgeschlossen.

Abb. B 4.6.1.2: Art der Folgeentscheidung*²⁶ nach Strafrestauesetzung
Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Es zeigt sich das (nur auf den ersten Blick überraschende) Ergebnis, dass die unter Bewährungsaufsicht stehenden häufiger erneut straffällig werden als diejenigen ohne Bewährungsaufsicht. Dabei ist freilich zu bedenken, dass Bewährungsaufsicht nach den gesetzlichen Vorgaben in den risikoreicher erscheinenden Fällen angeordnet wird. Zugleich ist festzuhalten, dass generell die Rückfallrate bei den unter Bewährung stehenden Personen immer noch deutlich niedriger liegt als bei denjenigen, die eine Freiheitsstrafe (voll) verbüßen (s.o. B 4.5). Dieser Unterschied ist besonders stark in Bezug auf die Wiederverurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe: Während davon nur weniger als 12 % der unter Bewährung stehenden Personen betroffen sind, sind dies bei den Straftentlassenen 23 % (s.o. Abschnitt B 4.5.2.1). Bei den primär ausgesetzten Freiheitsstrafen nimmt die allgemeine Rückfallrate mit wachsender Dauer der Freiheitsstrafe geringfügig ab, und zwar in beiden Gruppen mit und ohne Bewährungsaufsicht.

Wie oben (B 4.5.2.1) dargestellt, schneiden die nach einer Strafrestauesetzung entlassenen Strafgefangenen besser ab als die Vollverbüßer. Differenziert man danach, ob die Strafrestauesetzung mit einer Unterstellung unter die Bewährungshilfe - als Regelfall – oder ohne Bewährungsaufsicht – als Ausnahmefall – erfolgt ist, zeigt sich das zu erwartende Bild: Die besseren Risiken, d.h. Probanden ohne Bewährungsaufsicht, werden deutlich weniger allgemein rückfällig (30 %) und kehren weniger oft in den Strafvollzug zurück (12 %) als die Bewährungshilfeprobanden (42 bzw. 15 %).

²⁶ 5 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und Folgeentscheidungen mit isolierten Maßregeln betreffen, wurden hier ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 4.6.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht (in Prozent)*

	ohne Bewährungsaufsicht					mit Bewährungsaufsicht				
	Gesamt	bis zu 6 Mon.	ü. 6 Mon. bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	Gesamt	bis zu 6 Mon.	ü. 6 Mon. bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren
Fälle insgesamt	44.981	21.390	8.408	7.149	8.034	28.307	13.145	4.882	4.170	6.110
Keine Folgeentsch.	69,5	63,2	71,2	75,1	79,4	50,7	46,9	48,6	51,7	59,8
FE, darunter	30,5	36,8	28,8	24,9	20,6	49,3	53,1	51,4	48,3	40,2
• Freiheitsstrafe	17,1	22,4	14,4	12,5	9,9	32,9	37,4	33,6	30,7	24,0
ü. 5 J.	0,2	0,1	0,2	0,1	0,3	0,3	0,2	0,2	0,4	0,3
ü. 2 - 5 J.	1,0	0,9	0,9	0,9	1,5	2,1	1,7	1,9	2,1	3,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,2	1,2	1,2	1,3	1,1	3,2	2,6	3,9	4,2	3,3
m.B.	1,1	1,1	1,1	1,3	1,2	1,6	1,4	1,6	2,4	1,5
6 - 12 M. o.B.	2,5	3,2	2,4	1,9	1,2	6,4	7,1	7,5	5,8	4,5
m.B.	4,4	5,6	4,1	3,7	2,3	7,3	8,3	7,4	7,6	4,8
bis u. 6 M. o.B.	2,7	4,3	1,6	1,1	0,8	5,4	7,4	5,1	3,4	2,5
m.B.	4,1	6,1	2,9	2,2	1,6	6,6	8,7	5,9	4,9	3,9
• Geldstrafe	13,3	14,3	14,3	12,3	10,7	16,3	15,5	17,6	17,5	16,0
B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
• JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldpruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J: Jahre

M:

o.B.:

m.B.:

richterl. Maßn.:

§§ 45, 47 JGG:

JA:

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung

Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)

Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.6.1.2.: *Schwerste Folgeentscheidung nach Strafreistaussetzung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht (in Prozent)*

	gesamt	FS m. Strafreistaussetzung	
		ohne Bewährungsaufsicht	mit Bewährungsaufsicht
Fälle insgesamt	14.028	2.839	11.189
Keine Folgeentsch.	60,9	69,7	58,6
FE, darunter	39,1	30,3	41,4
A. Freiheitsstrafe	24,3	18,7	25,8
ü. 5 J.	0,5	0,4	0,6
ü. 2 - 5 J.	2,9	1,8	3,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	3,0	2,1	3,2
m.B.	1,2	0,9	1,2
6 - 12 M. o.B.	4,5	3,5	4,8
m.B.	5,0	3,5	5,4
bis u. 6 M. o.B.	3,0	3,3	3,0
m.B.	4,2	3,1	4,5
B. Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0
C. Geldstrafe	14,7	11,5	15,6
D. Sonst. Entsch. JGG	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate	ohne Bewährung
FS: Freiheitsstrafe	o.B.: ohne Bewährung	mit Bewährung
GS: Geldstrafe	m.B.: mit Bewährung	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
JS: Jugendstrafe	richterl. Maßn.: richterliche Maßnahmen	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
ü: über	§§ 45, 47 JGG: §§ 45, 47 JGG	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest
J.: Jahre	JA: JA	

Bei Bewährungsstrafen und besonders bei Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht ist darüber hinaus auch interessant, in welchem Umfang im Zusammenhang mit einem Rückfall oder unabhängig davon ein Widerruf der Straf(rest)aussetzung erfolgt. Wie bei der Untersuchung der Wiederverurteilung beträgt der Zeitraum, für den der Widerruf erfasst wird, 3 Jahre.

Abb. B 4.6.1.3: Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung der Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht

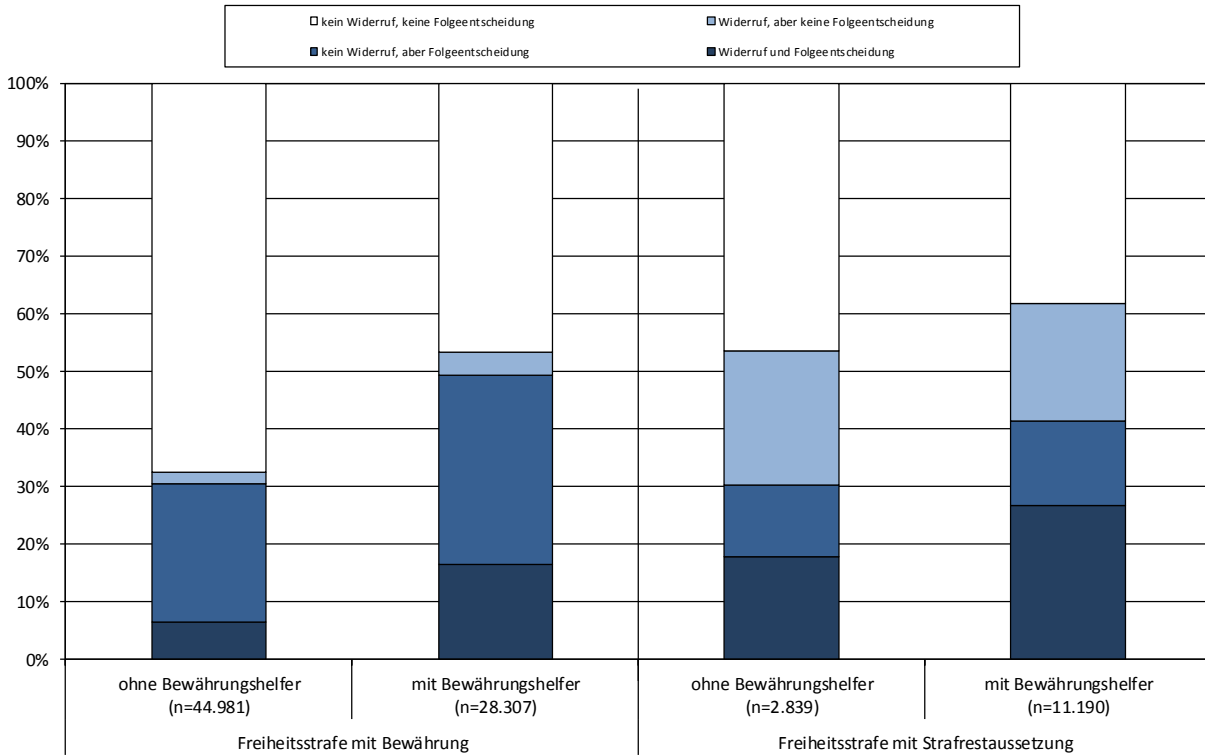


Abbildung B 4.6.1.3 (sowie Tab. B 4.6.1.1) zeigt die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Straf(rest)aussetzung für Freiheitsstrafen: Nicht stets geht eine erneute Verurteilung mit einem Widerruf der Straf(rest)aussetzung einher; offensichtlich wird mehrheitlich bei leichteren bzw. nicht einschlägigen Wiederverurteilungen die Notwendigkeit eines Widerrufs verneint. Eher selten erfolgt der Widerruf der Straf(rest)aussetzung ohne erneute Verurteilung. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, nämlich ein beharrlicher Verstoß gegen Auflagen und Weisungen, dürften bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Personen etwas häufiger angenommen werden. Offensichtlich handelt es sich bei ihnen um eine gefährdete Gruppe; zudem werden Verstöße infolge der Kontrolle durch die Bewährungsaufsicht auch eher sichtbar.

Tab. B 4.6.1.1 Wiederverurteilung und Widerruf nach Straf(rest)aussetzung bei Freiheitsstrafen

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
	Freiheitsstrafe m. Bew.				Strafrestaussetzung			
	ohne Bewährungsaufsicht (n=44.981)		mit Bewährungsaufsicht (n=28.307)		ohne Bewährungsaufsicht (n=2.839)		mit Bewährungsaufsicht (n=11.190)	
kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	30.372	67,5%	13.184	46,6%	1.317	46,4%	4.265	38,1%
Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	889	2,0%	1.165	4,1%	663	23,4%	2.293	20,5%
kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	10.755	23,9%	9.247	32,7%	350	12,3%	1.646	14,7%
Widerruf und Folgeentscheidung	2.965	6,6%	4.711	16,6%	509	17,9%	2.986	26,7%

4.6.2. Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung bei Jugendstrafen

Da im Jugendstrafrecht die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht obligatorisch ist, wenn die Jugendstrafe bzw. die Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung ausgesetzt wird, entfällt eine dem allgemeinen Strafrecht entsprechende Differenzierung. Von Interesse ist aber, in welchem Ausmaß Folgeentscheidungen während der Bewährungszeit mit einem Widerruf der Straf(rest)aussetzung einhergehen.

Abb. B 4.6.2.1: Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung bei Jugendstrafen

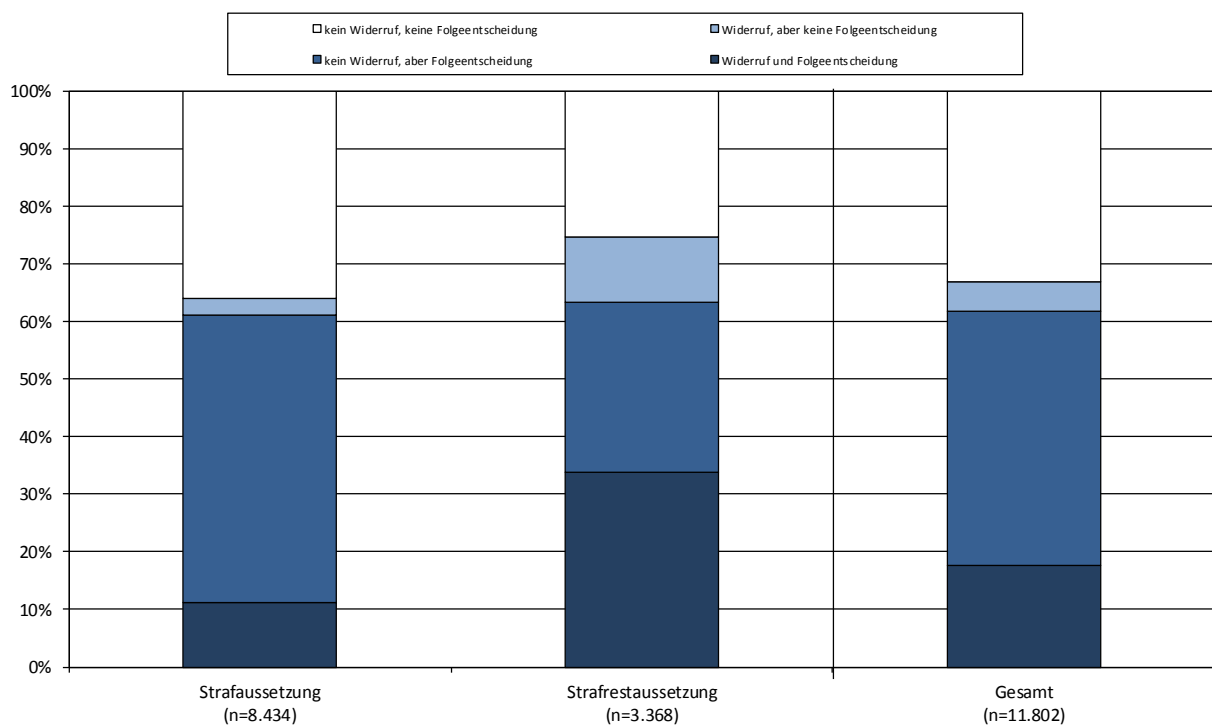


Abbildung B 4.6.2.1 zeigt wiederum die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Straf(rest)aussetzung, hier für Jugendstrafen: Insgesamt sind gegenüber den Freiheitsstrafen bei den Jugendstrafen die Rückfallraten deutlich höher (vgl. B 4.4), aber auch hier erfolgt bei rückfälligen Personen – insbesondere nach bedingter Jugendstrafe – im Falle einer

Wiederverurteilung überwiegend kein Widerruf der Bewährungsaussetzung. Offensichtlich wird auch im Jugendstrafrecht bei leichteren oder nicht einschlägigen Wiederverurteilungen nicht mit dem Widerruf reagiert. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass dann, wenn die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe in einer neuen Einheitsstrafe aufgeht (§ 31 JGG), der formelle Widerruf oder dessen Meldung an das BZR unterbleibt. Recht gering ist der Anteil der Personen, deren Bewährungsaussetzung widerrufen wird, ohne dass sie erneut straffällig geworden sind.

Tab. B 4.6.2.1: Wiederverurteilung und Widerruf nach Straf(rest)aussetzung bei Jugendstrafe

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung				Gesamt
	Strafaussetzung		Restauesetzung		
kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	3.038	36,0%	854	25,4%	3.892
Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	233	2,8%	378	11,2%	611
kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	4.225	50,1%	997	29,6%	5.222
Widerruf und Folgeentscheidung	938	11,1%	1.139	33,8%	2.077
Gesamt	8.434	100,0%	3.368	100,0%	11.802

4.6.3. Führungsaufsicht

Auf Grundlage der BZR-Daten können neben den Fällen mit Bewährungsaufsicht auch die Fälle mit Führungsaufsicht differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit betrachtet werden.

Dazu werden Personen ausgewählt (zur statistischen Verteilung der gerichtlichen Entscheidungen über Führungsaufsicht siehe näher Abschnitt B 7), die im Jahr 2010 der Führungsaufsicht unterstellt wurden. Dabei lassen sich drei gesetzliche Grundlagen für die Unterstellung finden:

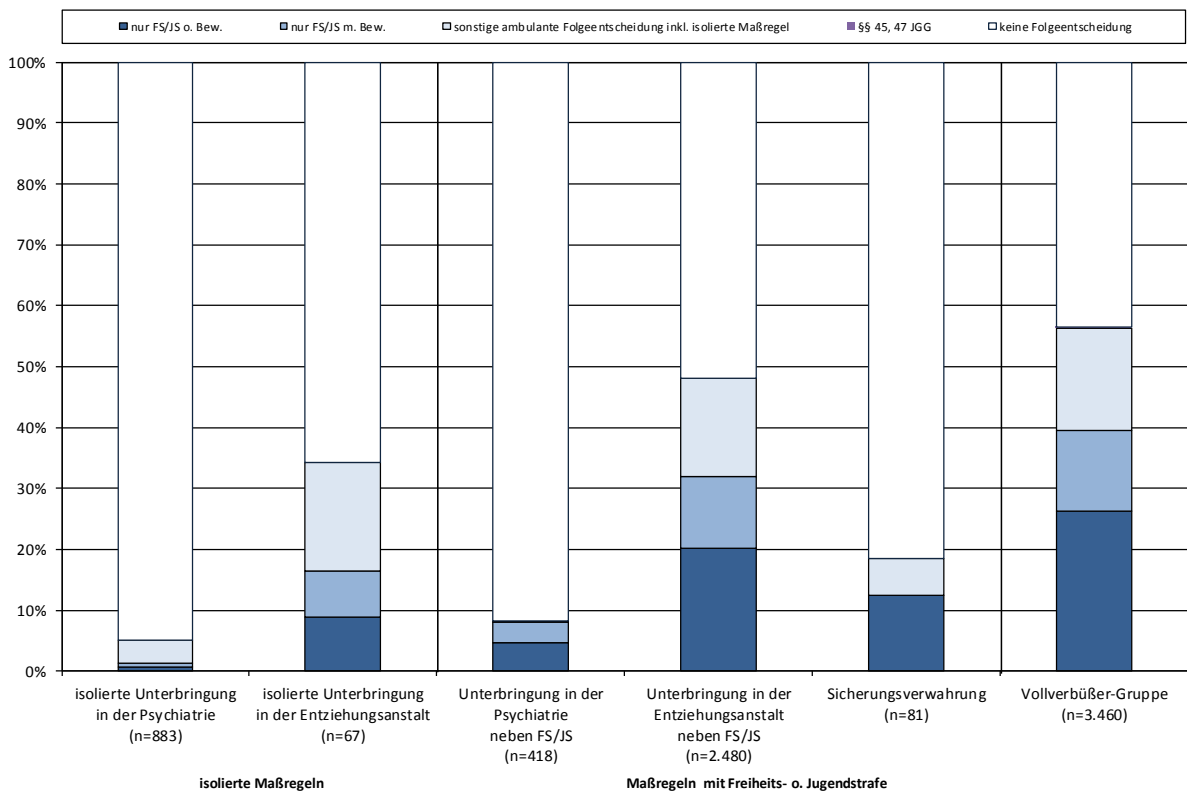
- die Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung nach § 68 Abs. 1 StGB („Anordnungsgruppe“): Die relativ heterogene Gruppe der Anordnungsfälle gemäß § 68 Abs. 1 StGB umfasst für das Jahr 2010 238 Fälle und wird im Folgenden nicht weiter differenziert betrachtet.²⁷
- die Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes – d.h. nach Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen bzw. bei bestimmten Sexualstraftaten einjährigen Freiheitsstrafe – gem. § 68 f Abs. 1 StGB („Vollverbüßergruppe“) und
- die Führungsaufsicht nach Aussetzung²⁸ oder Erledigung stationärer Maßregeln, namentlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt bzw. in der Sicherungsverwahrung gem. §§ 67 ff. StGB. Die Maßregelgruppe lässt sich weiterhin danach differenzieren, ob parallel zur Maßregel auch auf Freiheits- oder Jugendstrafe entschieden wurde.

Wie Abbildung B 4.6.3.1 (vgl. auch Übersichtstabelle B.4.6.3.1) zeigt, weist die **Vollverbüßergruppe** mit gut 56 % eine deutlich überdurchschnittliche Rückfallrate auf. Dabei ist der Anteil von Wiederverurteilungen zu stationären Sanktionen bedeutend (26 %) und ähnlich hoch wie bei den Strafverbüßungen bis zu 2 Jahren (23 %, vgl. Abb. B 4.5.2.1). 13 % der Personen der Vollverbüßergruppe werden in der Folge zu einer Freiheits- und Jugendstrafe zur Bewährung verurteilt, 17 % werden mit einer sonstigen ambulanten Sanktion oder Reaktion belegt.

²⁷ Die Fälle der Anordnungsgruppe werden im Folgenden aufgrund der großen Heterogenität nicht tabellarisch oder graphisch dargestellt.

²⁸ Hier handelt es sich größtenteils um Fälle des § 67d Abs. 2 StGB, die nach einer gewissen Unterbringungszeit infolge einer Aussetzung der weiteren Vollstreckung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden. Unter den gleichen Textkennziffern werden im BZR aber auch die primären Aussetzungen der Maßregeln nach § 67b StGB ausgewiesen, so dass hier die (seltenen) Fälle mit erfasst werden, bei denen die Maßregel (zunächst) nicht vollstreckt worden ist.

Abb. B 4.6.3.1: Art der Folgeentscheidung* bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

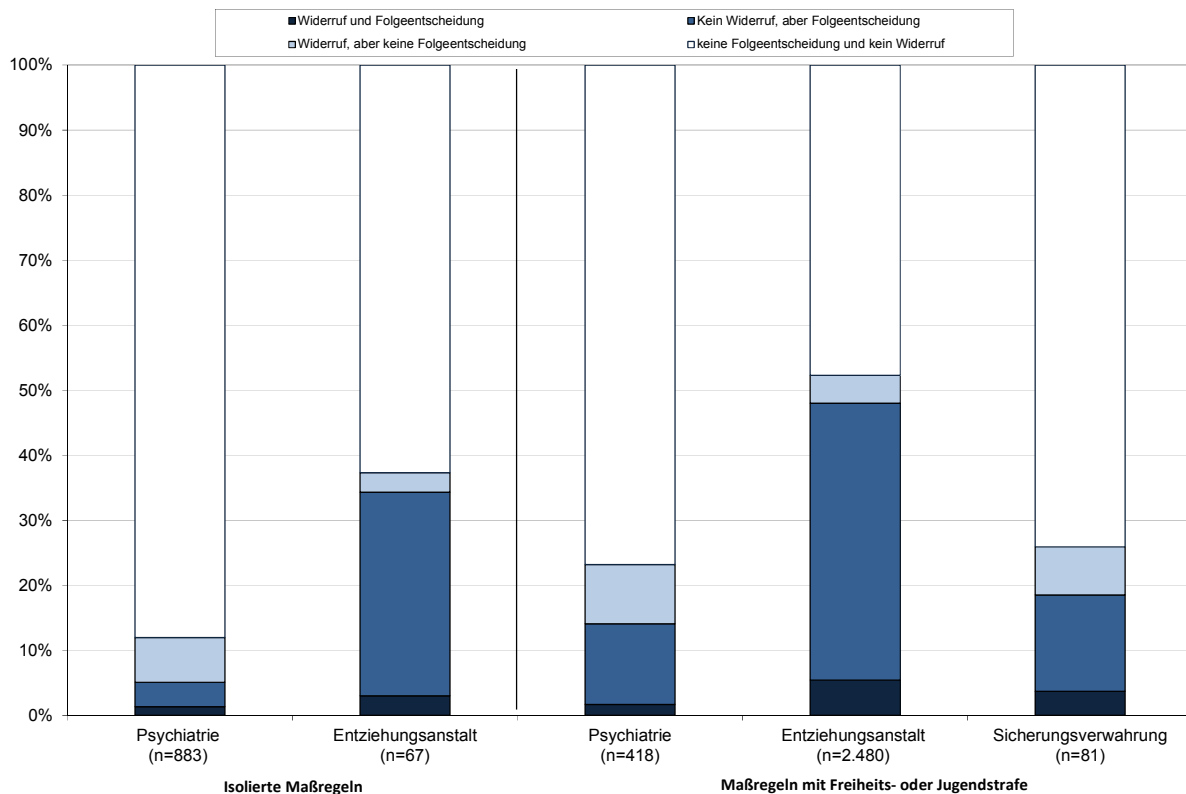
Abbildung B 4.6.3.1 zeigt weiterhin die Rückfallsanktionierung in Abhängigkeit von der angeordneten **Maßregel** für Personen mit isolierter Maßregelanzahlung einerseits und Personen, bei denen die Maßregel im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Freiheits- und Jugendstrafe angeordnet wurde, andererseits. Dabei offenbaren sich beachtliche Unterschiede in der Rate der Wiederverurteilungen. Bemerkenswert ist die extrem niedrige Rückfallrate bei den – isoliert – aus einem psychiatrischen Krankenhaus Entlassenen: Hier werden lediglich bei knapp 5 % der Personen innerhalb des dreijährigen Risikozeitraumes neue Straftaten registriert.²⁹ Deutlich häufiger werden die (wenigen) – schuldunfähigen – Personen erneut registriert, die nach der isolierten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt der Führungsaufsicht unterstellt werden (33 %), wobei auch erneute Verurteilungen zu stationären Sanktionen nicht selten sind (9 %). Auf einem höheren Niveau ergeben sich ähnliche Unterschiede für die Personen, die neben der Unterbringung auch zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden: Verurteilte mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden eher selten rückfällig (14 %), während Verurteilte, die aus einer Entziehungsanstalt entlassen wurden, mit gut 48 % weitaus höhere Rückfallraten aufweisen. Auch die Rückkehr in den Strafvollzug findet sich in dieser Gruppe von Personen relativ häufig (20 %). Die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen weisen mit 19 % eine eher niedrige Rückfallrate auf; die Anzahl von Personen ist hier aber sehr klein. Die seltenen Rückfälle, die mit einer erneuten Anordnung von isolierten Maßregeln einhergehen, sind

²⁹ Hierbei könnte eine Rolle spielen, dass bei Verdacht nicht erheblicher Straftaten die Verfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit eingestellt werden; diese Einstellungen sind zwar im BZR (gem. § 11 BZRG) einzutragen, enthalten aber keine näheren Angaben zum Delikt.

in der Abbildung 4.6.3.1 in der Kategorie „Sonstige ambulante Entscheidungen inkl. Maßregeln“ subsumiert.³⁰

Abbildung B 4.6.3.2 (vgl. auch Tab. B 4.6.3.1) zeigt die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Maßregelaussetzung: Bei isolierter Anordnung von Maßregeln geht eine erneute Verurteilung in den vorliegenden Fällen nur sehr selten mit einem Widerruf der Maßregelaussetzung einher. Auch bei den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB, die neben einer Strafe angeordnet werden, wird offensichtlich nur selten die Notwendigkeit eines Widerrufs bejaht.

Abb. B 4.6.3.2: Wiederverurteilung und Widerruf der aus dem Maßregelvollzug Entlassenen



Tab. B 4.6.3.1: Wiederverurteilung und Widerruf der aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

	Isolierte Maßregeln				Maßregeln mit Freiheits- und Jugendstrafe					
	Psychiatrie (n= 883)		Entziehungsanstalt (n= 67)		Psychiatrie (n= 418)		Entziehungsanstalt (n= 2.480)		Sicherungsverwahrung (n= 81)	
kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	777	88%	42	63%	321	77%	1.183	48%	60	65%
Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	61	7%	2	3%	38	9%	106	4%	6	0%
kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	33	4%	21	31%	52	12%	1.056	43%	12	35%
Widerruf und Folgeentscheidung	12	1%	2	3%	7	2%	135	5%	3	0%

³⁰ Nach Entlassung aus der Unterbringung in der Psychiatrie (isolierte Anordnung) wird gegen 6 Personen erneut eine isolierte Maßregel angeordnet, nach der Entlassung aus der Entziehungsanstalt (isolierte Anordnung) gegen 1 Person. Ähnliches gilt für Personen, die aus einer Maßregel entlassen werden, die im Zusammenhang mit einer Freiheits- oder Jugendstrafe vollstreckt wurde: nach der Entlassung aus der Psychiatrie wird gegen eine Person in der Folge eine isolierte Maßregel angeordnet; nach der Entlassung aus der Entziehungsanstalt wird in 3 Fällen eine isolierte Maßregeln angeordnet.

Übersichtstabelle B 4.6.3.1: *Schwerste Folgeentscheidung der unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßer und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen (in Prozent)*

	gesamt	Voll- verbüßer- Gruppe	isolierte Maßregel		Maßregel i.V.m. Strafe		
			Psychiatrische Anstalt	Entziehungs- anstalt	Psychiatrische Anstalt	Entziehungs- anstalt	Sicherungs- verwahrung
Fälle insgesamt	7.396	3.467	883	67	418	2.480	81
Keine Folgeentsch.	55,5	43,5	94,9	65,7	85,9	52,0	81,5
FE, darunter	44,5	56,5	5,1	34,3	14,1	48,0	18,5
A. Freiheitsstrafe	29,0	37,4	1,2	16,4	7,4	31,6	12,3
ü. 5 J.	1,3	1,8	0,0	0,0	0,5	1,2	3,7
ü. 2 - 5 J.	5,1	7,0	0,0	1,5	1,2	4,9	6,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	5,1	6,8	0,2	4,5	1,2	5,1	1,2
m.B.	1,6	1,9	0,1	0,0	0,5	2,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	5,0	6,5	0,3	3,0	1,0	5,5	1,2
m.B.	5,4	7,3	0,3	4,5	0,7	5,6	0,0
bis u. 6 M. o.B.	2,4	2,7	0,0	0,0	0,5	3,3	0,0
m.B.	3,1	3,4	0,2	3,0	1,9	4,0	0,0
B. Jugendstrafe	1,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	0,7	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Geldstrafe	14,1	16,6	3,2	16,4	6,5	16,0	6,2
D. Sonst. Entsch. JGG	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

richterl. Maßn.:

§§ 45, 47 JGG:

JA:

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung

Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2,

außer Jugendstrafe, Jugendarrest,

Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)

Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

5. Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen

Während die bisherige Betrachtungsweise von der Bezugsentscheidung aus stets in die Zukunft, d.h. in den Risikozeitraum hineingeblickt hat, wird im Folgenden auch der Zeitraum vor der Bezugsentscheidung berücksichtigt. Es werden die vor der Bezugsentscheidung liegenden Voreintragungen (wenn noch im Bundeszentralregister registriert) erfasst. Dies entspricht zugleich der Perspektive der Entscheider zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung. Freilich kann es vorkommen, dass weit zurückliegende Voreintragungen zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits getilgt und damit nicht mehr im BZR erfassbar sind; die Tilgungsfrist bei Verurteilungen nach dem StGB liegt je nach Delikt und Sanktion zwischen fünf und zwanzig Jahren. Einen Sonderfall stellen die Eintragungen im Erziehungsregister dar, die nach Erreichen des 24. Lebensjahres getilgt werden, wenn keine Eintragung im Zentralregister vorhanden ist. Die Verknüpfung der drei Absammelwellen (2007, 2010 und 2013 vgl. genauer Teil C, Abschnitt 1.2) und damit verbundene Minimierung von Tilgungsverlusten wirkt sich für das Bezugsjahr 2010 wie folgt aus: Vorstrafen von Personen, deren Eintragungen im Bundeszentralregister zwischen 2004 und 2010 getilgt wurden (z.B. beim Erreichen des 24. Lebensjahres), bleiben erkennbar und können weiterhin zugeordnet werden. Deshalb sinkt der Anteil nichtvorbestrafter Personen für das Bezugsjahr 2010 im Vergleich zum Bezugsjahr 2007 bei Jugendlichen und Heranwachsenden um fast 1 %, bei Erwachsenen um 3 %. Im Übrigen hängt es naturgemäß vom Lebensalter des Betroffenen ab, wie lange der Zeitraum zwischen Strafmündigkeit und Bezugsentscheidung ist.

Die Vorentscheidungen werden nach der Art der schwersten Sanktion sowie nach der Häufigkeit erfasst; bei der Häufigkeit werden alle Eintragungen (einschließlich der später einbezogenen Entscheidungen) gezählt. Da die spätere Einbeziehung im Wege der Gesamtstrafenbildung insbesondere in der jugendgerichtlichen Praxis nicht selten ist und dadurch die strafrechtliche Vorbelastung reduziert erscheint, ist die eigenständige Zählung der einbezogenen Entscheidungen sinnvoll. Nachfolgend werden stets alle Voreintragungen gezählt; die Differenz, die sich bei der Nichtberücksichtigung der einbezogenen Entscheidungen ergibt, ist aus den Tabellen B 5.1 und B 5.2 zu entnehmen.

Tab. B 5.1 : Anzahl³¹ der Voreintragungen (mit und ohne einbezogene)
differenziert nach Altersgruppen (absolute Zahlen)

	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene		Gesamt	
	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
	einbezogene		einbezogene		einbezogene		einbezogene	
0	132.745	132.155	54.669	54.074	255.386	250.773	442.800	437.002
1	33.852	33.183	28.674	27.444	85.682	80.502	148.208	141.129
2	14.599	14.283	18.541	17.344	58.495	52.983	91.635	84.610
3 bis 4	9.512	10.209	20.643	19.864	80.493	71.953	110.648	102.026
5 +	2.031	2.909	9.858	13.659	132.753	156.598	144.642	173.166
Gesamt	192.739	192.739	132.385	132.385	612.809	612.809	937.933	937.933

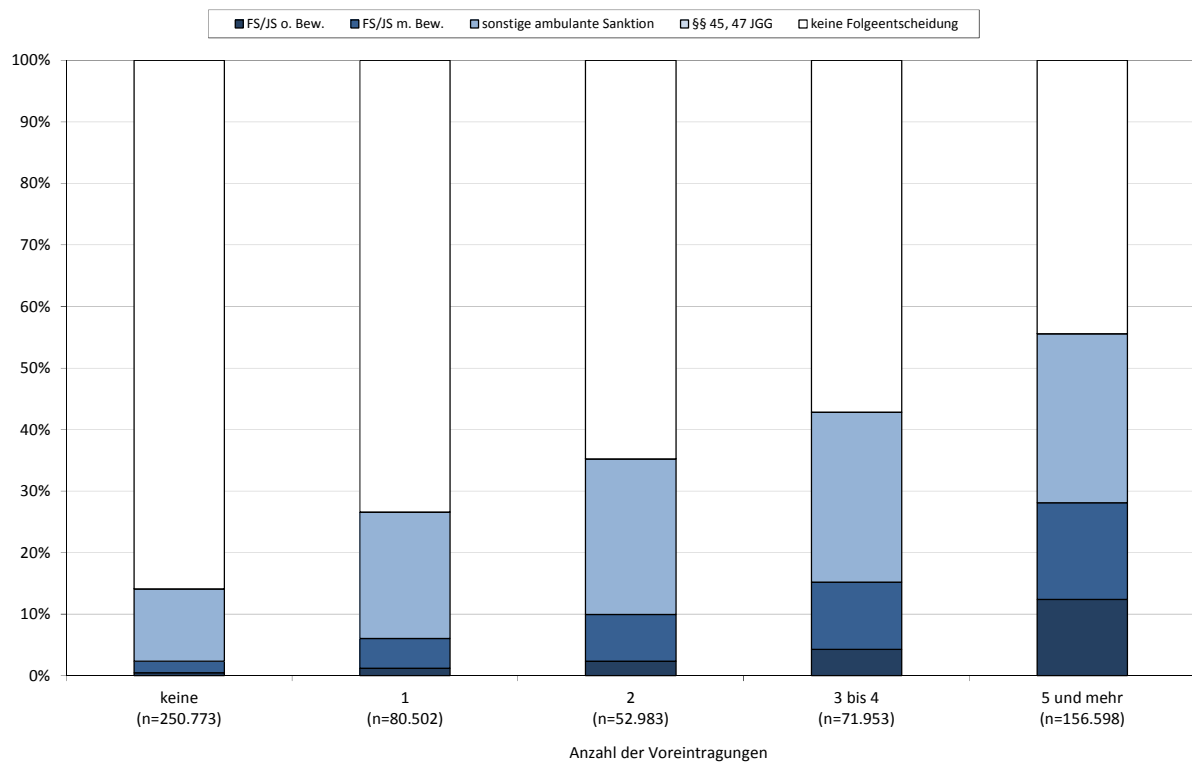
³¹ 1.318 Fälle ohne Angabe zum Alter wurden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

Tab. B 5.2: Anzahl der Voreintragungen in Prozent (mit und ohne einbezogene) differenziert nach Altersgruppen (Prozent)

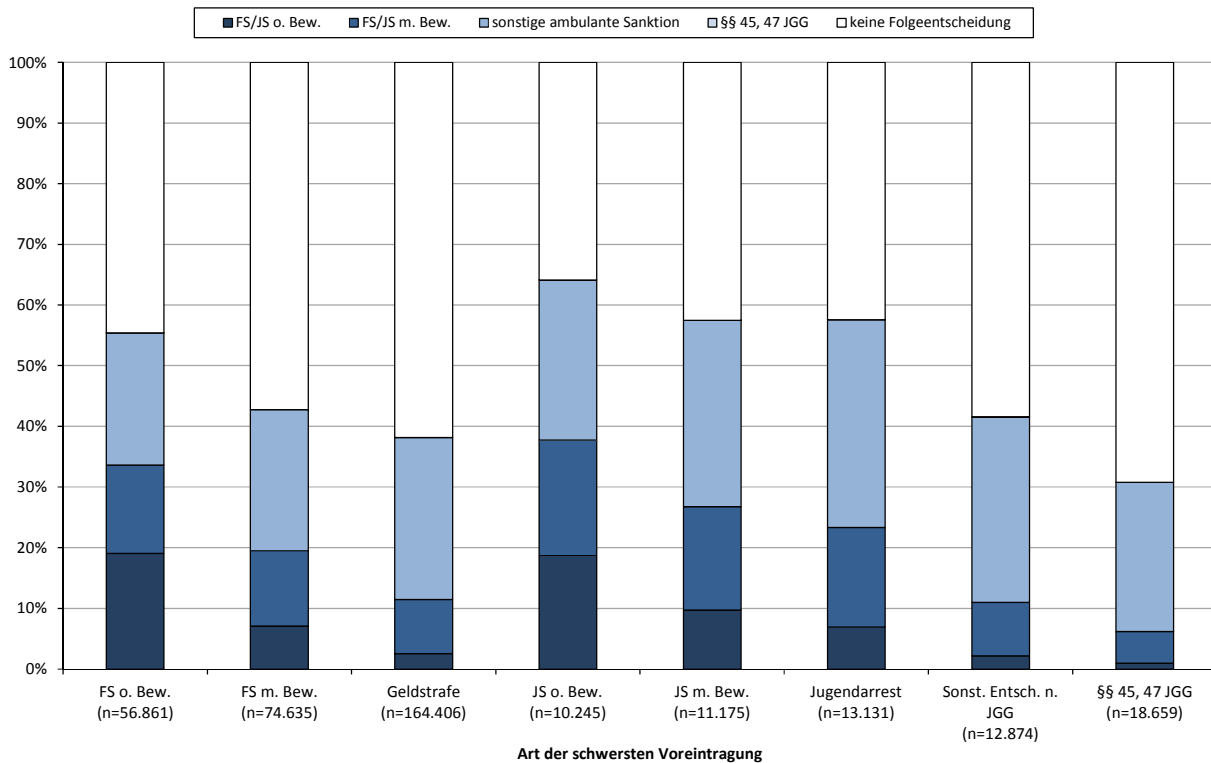
	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene		Gesamt	
	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
	einbezogene		einbezogene		einbezogene		einbezogene	
0	68,87%	68,57%	41,30%	40,85%	41,67%	40,92%	47,21%	46,59%
1	17,56%	17,22%	21,66%	20,73%	13,98%	13,14%	15,80%	15,05%
2	7,57%	7,41%	14,01%	13,10%	9,55%	8,65%	9,77%	9,02%
3 bis 4	4,94%	5,30%	15,59%	15,00%	13,14%	11,74%	11,80%	10,88%
5 +	1,05%	1,51%	7,45%	10,32%	21,66%	25,55%	15,42%	18,46%
Gesamt	192.739	192.739	132.385	132.385	612.809	612.809	937.933	937.933

5.1. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen

Abb. B 5.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Anzahl der Voreintragungen (Erwachsene)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abb. B 5.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der schwersten Voreintragung³² (Erwachsene)

* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Auch für Erwachsene zeigen sich enge Beziehungen zwischen Art und Anzahl der Voreintragungen und der Art der späteren Folgeentscheidung: Je mehr Voreintragungen (Abb. B 5.1.1) bestehen, und je schwerer die Voreintragung (Abb. B 5.1.2) ist, desto größer ist auch die Rate späterer Folgeentscheidungen und desto höher der Anteil der stationären Sanktionen. So sind bei den Vorbestraften mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen die Wiederverurteilungsraten und auch die Raten erneuter Inhaftierung höher als bei den mit Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen Vorbestraften und den mit ambulanten Sanktionen Vorbelasteten.

³² 50 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und Vorentscheidungen mit isolierten Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 5.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Erwachsene) - in Prozent

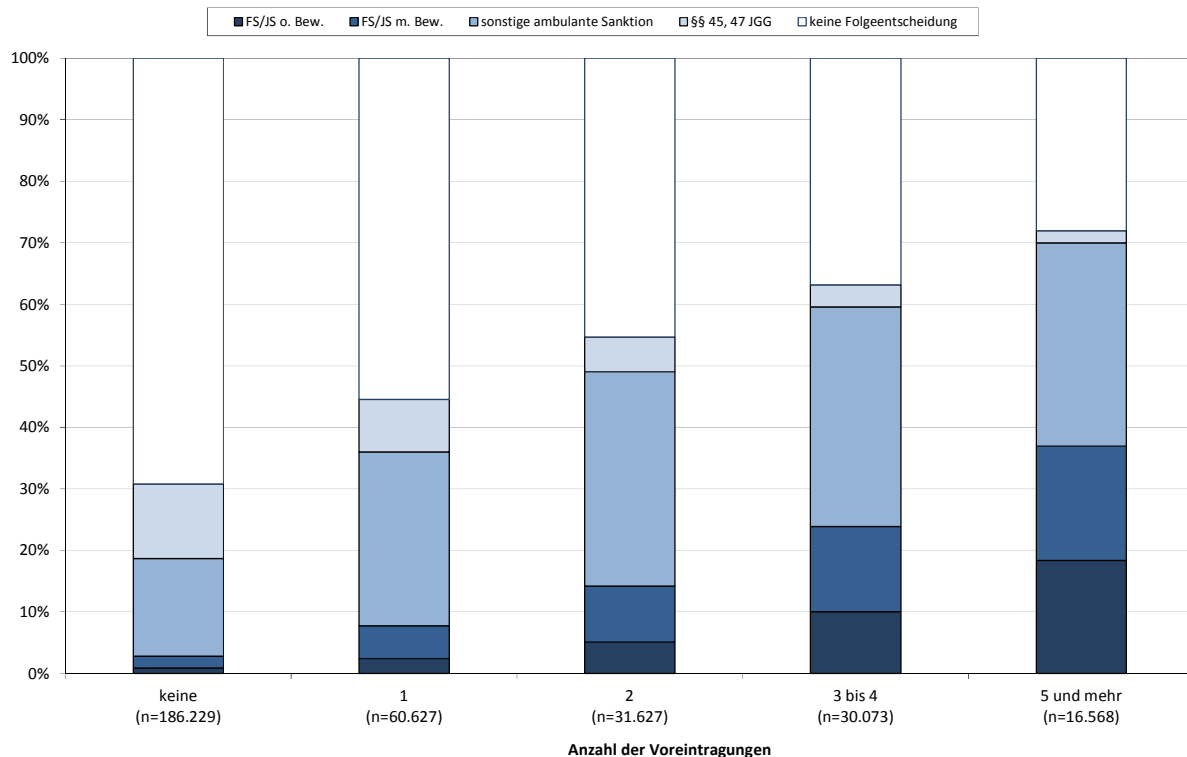
	Anzahl der Voreintragungen						Art der schwersten Voreintragung							§§ 45, 47 JGG
	gesamt	0	1	2	3 - 4	5+	FS o.Bew.	FS m.Bew.	GS	JS o.Bew.	JS m.Bew.	JA	Sonst. Entsch. JGG	
Fälle insgesamt	612.809	250.773	80.502	52.983	71.953	156.598	56.861	74.635	164.406	10.245	11.175	13.131	12.874	18.659
Keine Folgeentsch.	68,5	85,9	73,4	64,8	57,2	44,4	44,6	57,2	61,8	35,8	42,5	42,4	58,4	69,2
FE, darunter	31,5	14,1	26,6	35,2	42,8	55,6	55,4	42,8	38,2	64,2	57,5	57,6	41,6	30,8
A. Freiheitsstrafe	11,6	2,4	6,0	9,9	15,2	28,1	33,6	19,5	11,5	37,7	26,7	23,2	11,0	6,2
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,3	0,5	0,2	0,1	0,8	0,3	0,2	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,7	0,2	0,3	0,5	0,9	1,9	2,8	1,0	0,4	4,0	2,2	1,5	0,7	0,4
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,8	0,1	0,2	0,4	0,7	2,4	3,9	1,2	0,4	4,6	2,1	1,2	0,3	0,2
m.B.	0,9	0,3	0,7	1,0	1,3	1,7	1,4	1,2	1,0	3,2	2,8	2,4	1,5	0,9
6 - 12 M. o.B.	1,4	0,1	0,3	0,7	1,3	4,2	6,8	2,4	0,8	5,7	2,8	2,1	0,6	0,2
m.B.	3,3	0,8	2,1	3,3	4,8	7,2	6,9	5,7	3,7	9,6	8,1	7,2	4,2	2,4
bis u. 6 M. o.B.	1,2	0,1	0,3	0,7	1,2	3,6	5,1	2,4	0,9	3,7	2,3	2,0	0,5	0,1
m.B.	3,2	0,7	2,1	3,4	4,8	6,8	6,2	5,4	4,3	6,2	6,0	6,7	3,1	1,8
B. Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Geldstrafe	19,9	11,7	20,5	25,2	27,6	27,4	21,8	23,2	26,7	26,3	30,7	34,2	30,5	24,5
D. Sonst. Entsch. JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jugendarrest	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
- FS: Freiheitsstrafe
- GS: Geldstrafe
- JS: Jugendstrafe
- ü: über
- J.: Jahre
- M.: Monate
- o.B.: ohne Bewährung
- m.B.: mit Bewährung
- richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
- §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
- JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

5.2. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

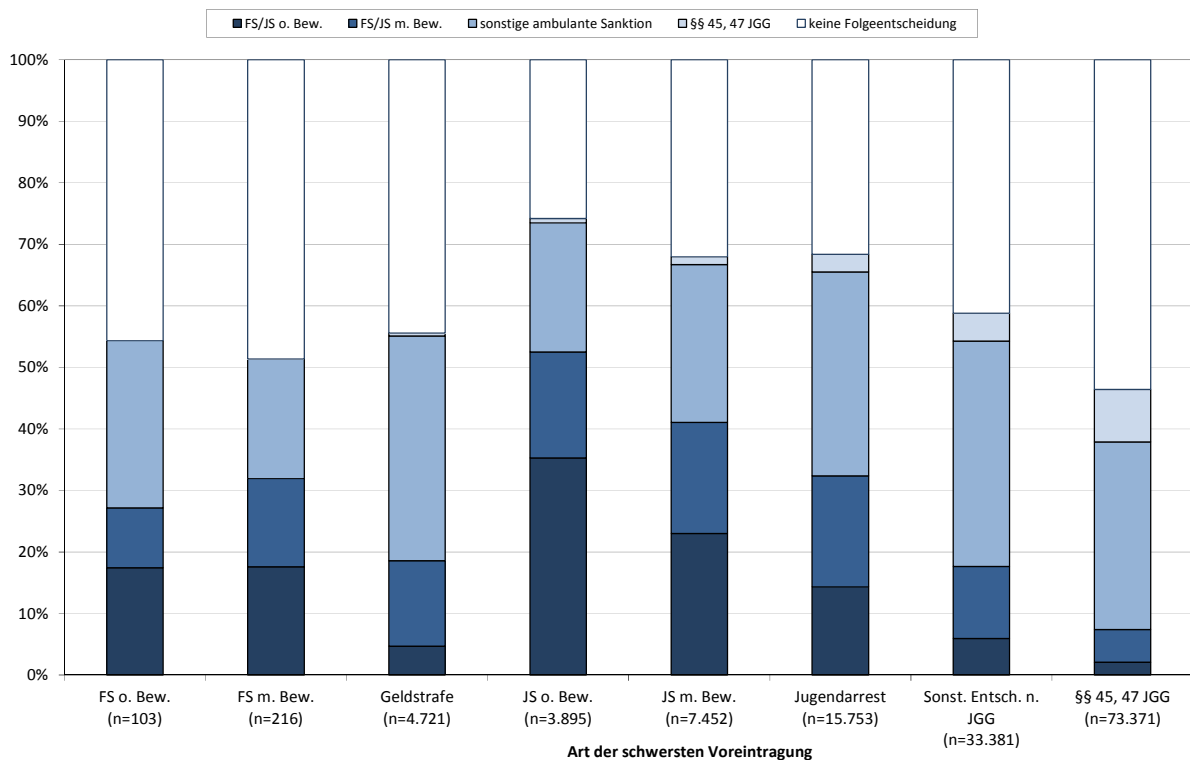
Abb. B 5.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Anzahl der Voreintragungen (Jugendliche/Heranwachsende)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Aus Abbildung B 5.2.1 geht hervor, dass mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen auch die Wahrscheinlichkeit für eine Folgeentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden zunimmt. Während bei denjenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil (69 %) keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei 28 %. Der Anteil von stationären Folgeentscheidungen steigt entsprechend von weniger als 1 % bei keiner auf knapp 18 % bei 5 und mehr Voreintragungen. Im Gegenzug sinkt der Anteil von Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG mit der Anzahl der Vorstrafen deutlich ab. Während bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ohne Vorentscheidung noch 12 % auch in der Folge lediglich eine Diversionentscheidung erhalten, sinkt dieser Anteil in der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden, die 5 und mehr Vorstrafen haben, auf weniger als 2 %.

Abb. B 5.2.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der schwersten Voreintragung³³
(Jugendliche und Heranwachsende)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Eine ähnliche Beziehung gibt es auch zwischen der Schwere der Voreintragung und der späteren Folgeentscheidung. Das Bild entspricht in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen sogar etwas höher, weil es sich hier um eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko handelt, nämlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“ (s. auch u. B 5.3).

³³ 3 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und Vorentscheidungen mit isolierten Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 5.2.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Jugendliche und Heranwachsende) - in Prozent*

	gesamt	Anzahl der Voreintragungen						Art der schwersten Voreintragung						
		0	1	2	3 - 4	5+	FS o. Bew.	FS m. Bew.	GS	JS o. Bew.	JS m. Bew.	JA	Sonst. Entsch. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	325.124	186.229	60.627	31.627	30.073	16.568	103	216	4.721	3.895	7.452	15.753	33.381	73.371
Keine Folgeentsch.	59,2	69,2	55,5	45,3	36,9	28,1	45,6	48,6	44,4	25,8	32,0	31,6	41,2	53,6
FE, darunter	40,8	30,8	44,5	54,7	63,1	71,9	54,4	51,4	55,6	74,2	68,0	68,4	58,8	46,4
A. Freiheitsstrafe	3,3	0,6	2,2	4,7	10,2	22,9	26,2	30,1	16,5	36,9	23,4	12,1	6,3	2,1
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,3	0,0	1,4	0,1	1,3	0,4	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,1	0,4	0,8	2,1	4,9	2,8	0,9	5,5	2,2	0,9	0,4	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	0,0	0,1	0,2	0,7	2,5	7,8	2,8	0,8	5,8	2,7	0,8	0,2	0,1
m.B.	0,4	0,1	0,3	0,5	1,0	2,1	1,9	2,3	1,7	2,5	2,0	1,1	0,8	0,3
6 - 12 M. o.B.	0,3	0,0	0,1	0,3	1,1	3,1	2,9	4,6	1,3	6,4	3,6	1,4	0,4	0,1
m.B.	1,2	0,3	1,0	1,9	3,7	6,7	1,0	6,0	6,6	7,8	6,4	4,3	2,6	1,0
bis u. 6 M. o.B.	0,2	0,0	0,1	0,3	0,8	2,0	1,0	4,6	0,8	3,3	2,4	1,1	0,3	0,1
m.B.	0,7	0,1	0,5	1,1	2,1	4,0	6,8	5,6	4,4	4,3	3,8	2,5	1,5	0,5
B. Jugendstrafe	4,7	1,9	4,9	8,6	12,6	13,5	1,0	1,9	1,9	15,5	17,4	19,2	10,1	4,5
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2	1,0	0,0	0,0	0,6	0,2	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,8	0,2	0,7	1,5	2,4	3,1	0,0	0,0	0,3	7,6	4,6	3,4	1,5	0,6
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,9	0,3	0,8	1,7	2,7	3,4	0,0	0,5	0,3	3,4	5,2	4,4	1,9	0,8
m.B.	0,8	0,4	1,0	1,4	1,9	2,0	0,0	0,0	0,3	1,3	2,8	2,6	1,8	0,9
6 - 12 M. o.B.	0,4	0,2	0,4	0,7	1,3	1,6	0,0	0,9	0,2	1,5	1,8	2,2	1,0	0,4
m.B.	1,7	0,8	2,0	3,2	4,2	3,3	0,0	0,5	0,8	1,1	2,9	6,5	3,9	1,9
C. Geldstrafe	9,8	4,5	11,7	17,6	22,1	25,4	25,2	19,4	34,8	19,0	21,3	20,0	19,4	13,5
D. Sonst. Entsch. JGG	22,9	23,8	25,7	23,8	18,2	10,1	1,9	0,0	2,2	2,8	5,8	17,1	22,9	26,2
Jugendarrest	4,2	3,1	5,5	6,7	5,9	3,7	0,0	0,0	0,8	0,7	1,9	6,8	7,6	5,5
Schuldpruch	0,5	0,3	0,7	0,9	1,1	0,5	0,0	0,0	0,2	0,1	0,2	1,1	1,2	0,7
richterl. Maßn.	8,7	8,2	11,0	10,5	7,6	3,9	1,9	0,0	0,7	1,2	2,4	6,3	9,6	11,5
§§ 45, 47 JGG	9,5	12,1	8,5	5,6	3,6	2,0	0,0	0,0	0,5	0,7	1,3	2,9	4,5	8,5

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.: Monate

o.B.: ohne Bewährung

m.B.: mit Bewährung

richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)

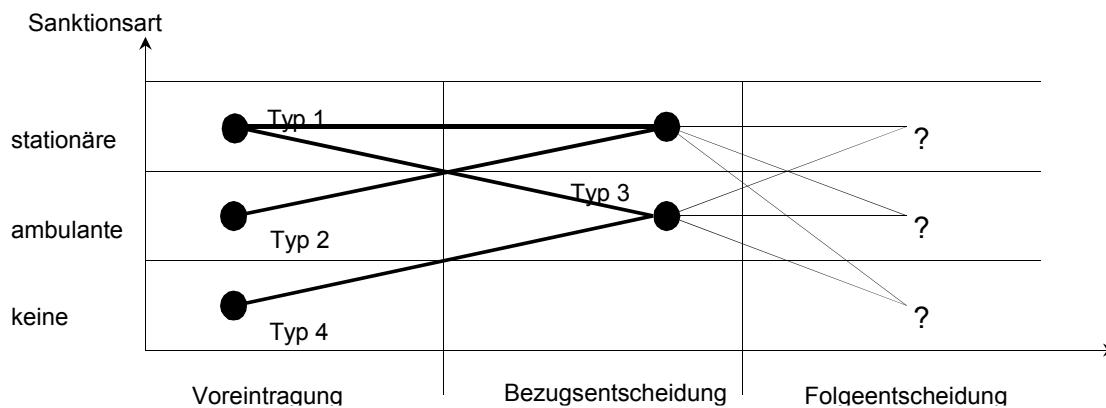
§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

5.3. Folgeentscheidungen nach Art der Voreintragungen und Art der Bezugsentscheidung

Im Folgenden sollen die retrospektive und prospektive Betrachtungsweise miteinander verbunden werden, indem die Ebenen der Voreintragungen, der Bezugsentscheidung und der Folgeentscheidung miteinander verknüpft werden. Dazu wird ein Typisierungsmodell genutzt, das zwischen Voreintragung und Bezugsentscheidung eine Einteilung anhand der Sanktionsschwere festlegt und prospektiv danach schaut, wie die Folgeentscheidungen ausfallen. Es handelt sich um vier Typen, die schematisch in Abbildung B 5.3.1 dargestellt sind. Diese vier Typen bilden nicht den gesamten Datensatz ab, sondern sind vier theoretische – und empirisch unterscheidbare – Verlaufsformen innerhalb von Sanktionskarrieren, die freilich auf einen Großteil der im Datensatz untersuchten Personen zutreffen.

Abb. B 5.3.1 : Typen von „Sanktionskarrieren“



Typ 1: „wiederholt Inhaftierte“:

Unter den Vorstrafen findet sich mindestens eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, die Bezugsentscheidung ist wiederum eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe.

Typ 2: „ansteigende Sanktionsschwere“:

Den früheren Entscheidungen, die nicht zu einer Inhaftierung geführt haben, folgt eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe.

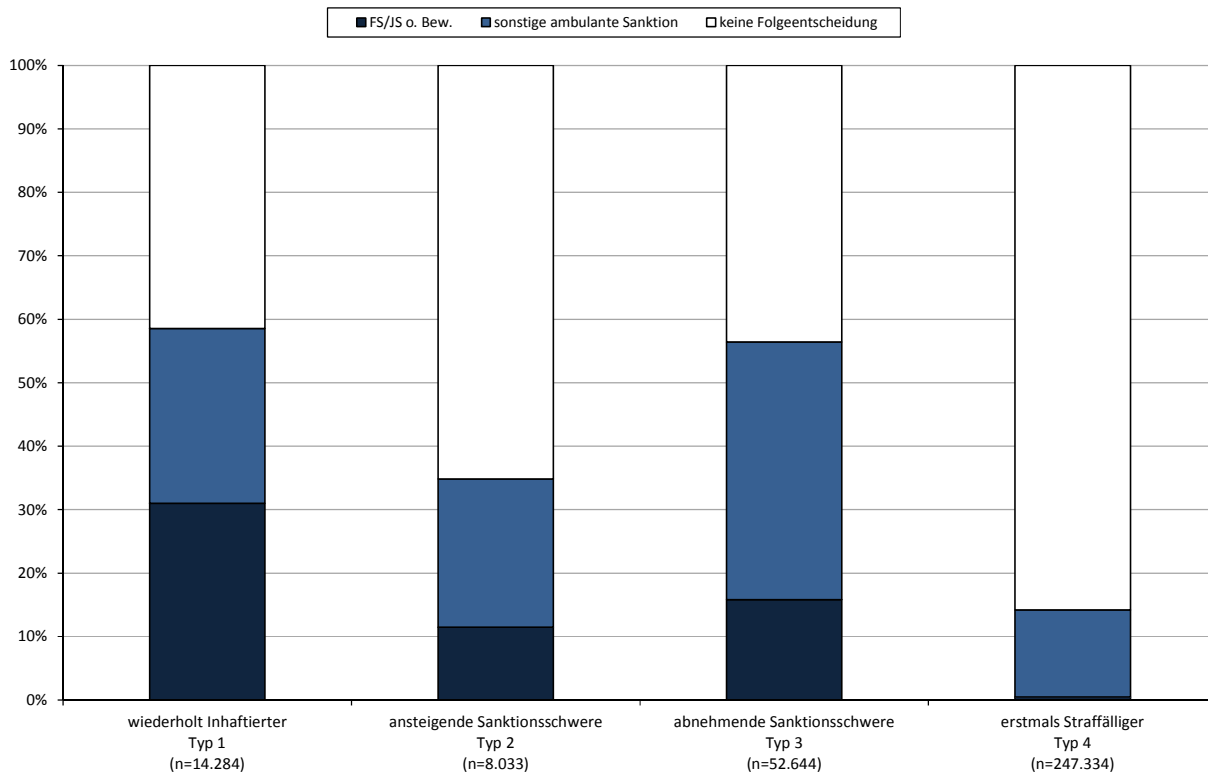
Typ 3: „abnehmende Sanktionsschwere“:

Nach mindestens einem Haftaufenthalt wegen einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe folgt eine Sanktion, die nicht mit einer Inhaftierung verbunden ist.

Typ 4: „erstmalig Straffälliger“:

Täter ohne frühere Eintragung, die nicht zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt werden.

Abb. B 5.3.2: Art der Folgeentscheidung* nach Typen von „Sanktionskarrieren“ (Erwachsene)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

In Abb. B 5.3.2 werden, bezogen auf Erwachsene, die Unterschiede in der Folgesanktionierung besonders bei den Extremtypen der (im Beobachtungszeitraum) „erstmals Straffälligen“ (Typ 4) einerseits und der „wiederholt Inhaftierten“ (Typ 1), d.h. mehrmals zu vollstreckbarer Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten, andererseits sichtbar. Erstmals Registrierte weisen erwartungsgemäß die niedrigste Rückfallrate auf (14 %); sie werden in der Folge nur äußerst selten zu einer stationären Sanktion verurteilt. Die fehlende Vorbelastung wirkt sich hier nicht nur günstig auf die Rückfallrate aus, sondern auch auf die Strafzumessung und damit auf die Art der erneuten Sanktionierung. Ganz anders sieht das Bild nach wiederholter Sanktionierung mit Freiheitsentzug (Typ 1) aus: Hier kommt es nicht nur deutlich häufiger zu erneuter Straffälligkeit (59 %), sondern auch wesentlich häufiger zu einer Bestrafung mit einer abermals stationären Sanktion. Die Verlaufstypen 2 und 3 (mit ansteigender und absteigender Sanktionsschwere) zeigen zwar große Unterschiede bezüglich der allgemeinen Rückfallrate, aber keine erheblichen Unterschiede bezüglich des Risikos, in der Folge zu einer stationären Sanktion verurteilt zu werden. Zudem liegen ihre allgemeinen Rückfallraten erheblich über denen von erstmals Straffälligen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass insbesondere wiederholte stationäre Sanktionierung (Typ 1) von kritischer Bedeutung für eine weitere Karriere mit wiederholter Straffälligkeit und Bestrafung ist.

Übersichtstabelle B 5.3.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Erwachsene - (in Prozent)*

	gesamt	Voreintragungen											
		FS/ JS o. Bew.			FS/ JS m. Bew.			GS/ sonst. Entsch. JGG			keine Voreintragung		
		Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung		
		FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ sonst. Entsch. JGG	FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ sonst. Entsch. JGG	FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ sonst. Entsch. JGG	FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ sonst. Entsch. JGG
Fälle insgesamt	611.904	14.287	18.135	34.545	5.561	24.819	55.306	2.473	25.871	180.500	3.073	16.740	230.594
Keine Folgeentsch.	418.668	5.925	7.867	15.088	3.350	13.788	30.205	1.885	15.674	109.871	2.840	14.559	197.616
FE, darunter	193.236	8.362	10.268	19.457	2.211	11.031	25.101	588	10.197	70.629	233	2.181	32.978
A. Freiheitsstrafe	70.877	6.311	7.293	9.359	1.307	6.860	9.367	308	5.686	18.488	92	863	4.943
ü. 5 J.	748	135	75	142	18	55	75	13	28	128	3	18	58
ü. 2 - 5 J.	4.433	754	525	716	127	395	476	50	277	732	28	99	254
ü. 1 - 2 J. o.B.	4.804	1.054	860	790	137	543	419	40	364	409	8	81	99
m.B.	5.425	233	303	610	51	363	822	24	344	1.914	10	99	652
6 - 12 M. o.B.	8.551	1.525	1.593	1.320	260	1.138	703	48	829	803	5	122	205
m.B.	20.218	964	1.410	2.511	270	1.671	3.238	52	1.517	6.461	23	229	1.872
bis u. 6 M. o.B.	7.333	961	1.285	1.015	199	1.143	696	30	911	852	3	73	165
m.B.	19.365	685	1.242	2.255	245	1.552	2.938	51	1.416	7.189	12	142	1.638
B. Jugendstrafe	45	0	4	1	0	3	3	0	6	23	0	1	4
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	6	0	0	0	0	0	0	0	1	4	0	0	1
ü. 1 - 2 J. o.B.	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	19	0	1	1	0	2	0	0	1	11	0	0	3
6 - 12 M. o.B.	3	0	0	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0
m.B.	16	0	2	0	0	1	1	0	4	7	0	1	0
C. Geldstrafe	122.094	2.038	2.964	10.072	897	4.150	15.709	278	4.496	52.046	139	1.306	27.999
D. Sonst. Entsch. JGG	25	0	0	3	0	2	0	0	1	16	0	0	3
Jugendarrest	3	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Schuldspruch	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0
richterl. Maßn.	8	0	0	0	0	1	0	0	0	6	0	0	1
§§ 45, 47 JGG	12	0	0	2	0	1	0	0	0	7	0	0	2

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

richterl. Maßn.:

§§ 45, 47 JGG:

JA:

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung

Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2,

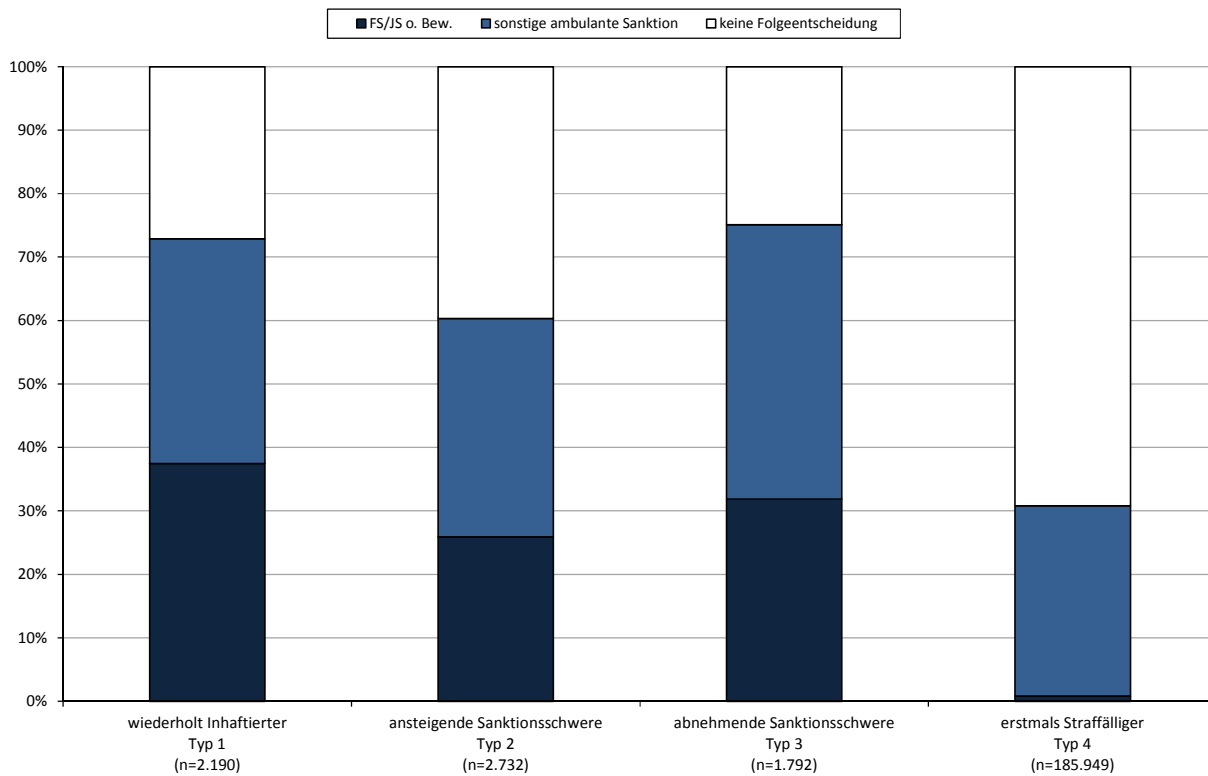
außer Jugendstrafe, Jugendarrest,

Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)

Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 5.3.3: Art der Folgeentscheidung* nach Typen von „Sanktionskarrieren“ (Jugendliche und Heranwachsende)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

In Abb. B 5.3.3 richtet sich das Interesse auf die Sanktionsverläufe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Es zeigen sich deutlich anders gestaltete Verlaufsformen als bei den Erwachsenen in Abbildung B 5.3.2, wenn auch manche Tendenzen ähnlich sind: Die im Beobachtungszeitraum erstmals Registrierten weisen erwartungsgemäß die niedrigste Rückfallrate auf; sie tragen auch das geringste Risiko, in der Folge zu einer stationären Sanktion verurteilt zu werden. Den drei anderen Verlaufsformen gemeinsam ist die hohe Rückfallrate zwischen 60 und 75 %. Der höchste Anteil an stationären Folgeentscheidungen von über 37 % wird nach wiederholter Verurteilung zu unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen (Typ 1) beobachtet, deutlich geringer ist der Anteil bei den Typen 2 und 3 (ansteigende und abnehmende Sanktionsschwere, 26 und 32 %). Dies dürfte auch eine differenzierte Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung in der Strafzumessungsentscheidung widerspiegeln.

Übersichtstabelle B 5.3.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktionsart der Bezugsentscheidung - Jugendliche und Heranwachsende (in Prozent)*

	gesamt	Voreintragungen											
		FS/ JS o. Bew.			FS/ JS m. Bew.			GS/ sonst. Entsch. JGG			keine Voreintragung		
		Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung		
		FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ sonst. Entsch. JGG	FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ sonst. Entsch. JGG	FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ sonst. Entsch. JGG	FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ sonst. Entsch. JGG
Fälle insgesamt	324.998	2.190	623	1.177	1.861	2.737	3.059	872	7.505	118.776	249	1.549	184.400
Keine Folgeentsch.	59,2	27,1	27,6	23,7	34,0	32,4	31,5	51,7	37,8	47,8	73,9	68,0	69,2
FE, darunter	40,8	72,9	72,4	76,3	66,0	67,6	68,5	48,3	62,2	52,2	26,1	32,0	30,8
A. Freiheitsstrafe	3,3	43,0	34,7	25,7	35,7	24,2	15,9	21,8	15,5	4,2	6,0	3,7	0,5
ü. 5 J.	0,0	1,6	1,3	0,7	1,1	0,2	0,2	0,5	0,2	0,0	0,4	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	7,3	4,8	2,6	4,2	1,8	1,3	3,6	1,2	0,2	1,6	0,1	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	7,9	3,9	3,0	5,2	2,7	1,1	3,3	1,4	0,1	0,4	0,2	0,0
m.B.	0,4	2,7	2,9	1,9	2,3	2,0	1,8	1,3	0,9	0,5	0,0	0,3	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,3	6,9	8,3	4,1	6,1	4,4	1,5	3,9	2,7	0,2	1,2	0,9	0,0
m.B.	1,2	7,9	5,8	8,0	8,6	5,5	5,7	5,4	4,4	1,9	1,2	1,2	0,2
bis u. 6 M. o.B.	0,2	3,7	3,5	2,4	3,8	2,9	1,2	1,8	1,7	0,2	0,8	0,2	0,0
m.B.	0,7	5,0	4,2	3,1	4,4	4,6	2,9	2,1	3,0	1,0	0,4	0,8	0,1
B. Jugendstrafe	4,7	11,7	18,1	19,9	9,9	21,3	17,4	11,0	25,6	6,6	8,8	12,3	1,8
ü. 5 J.	0,0	0,8	0,3	0,3	0,4	0,3	0,0	0,2	0,2	0,0	0,4	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,8	6,1	9,6	8,7	3,8	6,1	3,4	3,8	6,2	0,9	2,8	3,2	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,9	2,0	4,7	5,1	2,1	7,4	4,6	2,1	7,5	1,1	1,6	3,8	0,3
m.B.	0,8	0,6	1,9	2,2	0,9	3,5	3,1	0,6	4,2	1,1	0,8	2,1	0,4
6 - 12 M. o.B.	0,4	1,3	1,1	1,8	1,1	1,8	2,2	2,4	3,0	0,6	1,2	1,0	0,1
m.B.	1,7	0,9	0,5	1,8	1,6	2,3	4,1	1,9	4,5	2,9	2,0	2,2	0,8
C. Geldstrafe	9,8	17,0	15,7	25,0	18,6	17,1	26,6	13,2	14,3	16,8	8,8	7,7	4,5
D. Sonst. Entsch. JGG	22,9	1,1	3,7	5,4	1,6	5,1	8,6	2,2	6,8	24,5	2,4	8,4	24,0
Jugendarrest	4,2	0,2	1,4	1,1	0,3	2,1	2,5	0,5	1,9	6,3	0,4	1,9	3,1
Schuldspruch	0,5	0,0	0,2	0,3	0,1	0,1	0,4	0,0	0,3	0,9	0,0	0,1	0,3
richterl. Maßn.	8,7	0,7	1,0	2,5	0,9	1,9	3,7	1,1	2,5	10,5	1,6	3,1	8,3
§§ 45, 47 JGG	9,5	0,1	1,1	1,6	0,3	1,0	2,0	0,6	2,1	6,8	0,4	3,2	12,2

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
o.B.: ohne Bewährung
m.B.: mit Bewährung
FS: Freiheitsstrafe
GS: Geldstrafe
JS: Jugendstrafe
ü: über
J.: Jahre
richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6. Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen

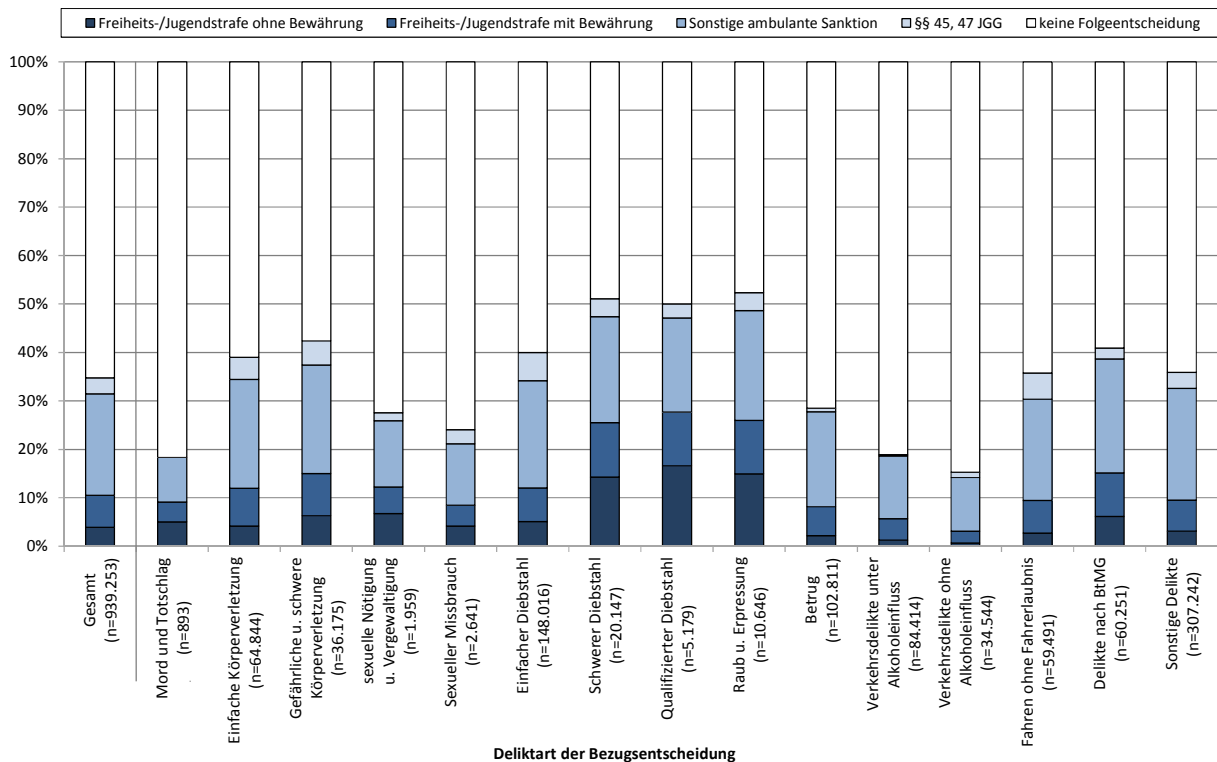
Aus kriminologischer und kriminalpolitischer Sicht ist die deliktspezifische Betrachtung von Rückfällen und kriminellen Karrieren von besonderem Interesse. Im Folgenden werden die Bundeszentralregisterdaten unter diesem Gesichtspunkt analysiert. Allerdings sind auch hier Einschränkungen bezüglich der Aussagekraft der Ergebnisse zu berücksichtigen, die sich aus dem Absammelkonzept für die Rückfalluntersuchung und der besonderen Art der Ausgangsdaten ergeben. So ist der Risikozeitraum, der zunächst auf drei Jahre festgelegt wurde, relativ kurz. Für bestimmte Deliktformen (z.B. Sexualdelikte) sind die Rückfallintervalle aber vermutlich häufig länger, so dass (insbesondere) einschlägige Rückfälle noch nicht stattgefunden haben und deswegen in der vorliegenden Absammelwelle für das Bezugsjahr 2010 auch noch nicht erfasst werden. Selbst wenn solche Rückfalltaten noch im Beobachtungszeitraum von drei Jahren erfolgten, besteht aufgrund der Tatschwere eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die diesbezüglichen Entscheidungen in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln zum Absammelzeitpunkt noch nicht rechtskräftig und deswegen noch nicht im Bundeszentralregister eingetragen waren. Gerade aus diesem Grund ist das Design der Verknüpfung mit früheren Absammelwellen entwickelt worden. Die für das Bezugsjahr 2004 durchgeführte dritte Absammelwelle hat den Beobachtungszeitraum auf neun Jahre verlängert und damit die Aussagekraft für einschlägige Rückfälle bei schwereren Straftaten entsprechend erhöht (siehe Teil C 6).

6.1. Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen

Bei den Delikten besteht eine große Vielfalt mit mehreren hundert Straftatbeständen des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze. Diese Informationen werden differenziert im Bundeszentralregister eingetragen. Für die Zwecke der rückfallstatistischen Darstellung ist es aber nicht möglich und vom Aussagewert auch nicht sinnvoll, alle Delikte und Deliktkombinationen für jeden Täter zu berücksichtigen. Deshalb wird ausschließlich das schwerste Delikt³⁴ der Bezugsentscheidung herangezogen. Weist die ausgewählte Bezugsentscheidung mehrere Delikte auf (im zugrunde liegenden Datensatz werden bis zu fünf Delikte des Urteils abgebildet), so wird in der Regel nur das abstrakt schwerste Delikt für die Zuordnung zu einer Deliktgruppe herangezogen.

³⁴ Der vorgenommenen Schwerekodierung liegen die schematischen Hilfen des Statistischen Bundesamts zugrunde, die auch bei der Strafverfolgungsstatistik Anwendung finden.

Abb. B 6.1.1: Art der Folgeentscheidung*
nach Art des schwersten Delikts in der Bezugsentscheidung



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewahrung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Diese „schwersten“ Delikte wurden zu insgesamt 12 Gruppen zusammengefasst, die in kriminologischer und rechtspolitischer Hinsicht besonders interessant erscheinen³⁵:

- Mord und Totschlag: §§ 211, 212, 213 StGB
- Einfache Körperverletzung: § 223 StGB
- Gefährliche und schwere Körperverletzung: §§ 224, 226, 227 StGB
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung: §§ 177, 178 StGB
- Sexueller Missbrauch:
§§ 174 ohne Abs. 2 Nr. 1, 174 a, 174 b, 174 c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176 a, 179 StGB
- Einfacher Diebstahl: § 242 StGB
- Besonders schwerer Diebstahl: § 243 Abs. 1 StGB
- Qualifizierter Diebstahl §§ 244, 244a StGB
- Raub und Erpressung: §§ 249-253, 255, 316 a StGB
- Betrug: § 263 StGB
- Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss: §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB
- Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss: §§ 142, 315 b, 315 c Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB
- Fahren ohne Fahrerlaubnis: § 21 StVG
- Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz: §§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG

³⁵ Alle §§-Angaben im Text beziehen sich auf die geltende Fassung des StGB. In der Programmierung für die Deliktgruppen wurden aber auch alte Fassungen des StGB berücksichtigt, wenn dies aufgrund des Entscheidungsdatums nötig war.

Betrachtet man die einzelnen Deliktgruppen, offenbaren sich deutliche Unterschiede (vgl. Abb. 6.1.1):

Die höchste Belastung weisen die Gruppen „schwere Formen des Diebstahls“ (50 bis 51 %) sowie „Raub und Erpressung“ (52 %) auf. Danach folgen deutlich abgestuft die Gruppen „gefährliche und schwere Körperverletzung“ (42 %), „Verstöße gegen das BtMG“ (41 %), „einfacher Diebstahl“ (40 %) und „einfache Körperverletzung“ (39 %). Bereits leicht unterdurchschnittlich ist das Rückfallrisiko bei „Betrug“ (29 %) und „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung“ (28 %) und „sexueller Missbrauch“ (24 %). Neben den Verkehrsdelikten weisen die Tötungsdelikte „Mord und Totschlag“ mit ca. 18 % die geringste allgemeine Rückfallrate auf. Generell ist allerdings zu beachten, dass es sich hier nicht um ein spezifisches Rückfallrisiko handelt, sondern dass jedes nach der Bezugsentscheidung erneut strafrechtlich sanktionierte Delikt unabhängig von seiner Art als Rückfall erfasst wird.

Insbesondere die beiden Gruppen der Straßenverkehrsdelikte im StGB (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 sowie §§ 315 c-Rest³⁶, 142 StGB) liegen mit rund 19 % bzw. 15 % deutlich unter der allgemeinen Rückfallrate. Hier bestätigt sich, dass die auch zahlenmäßig größte Gruppe der „Verkehrsstraf-täter“ häufig Einmaltäter sind, die eher wegen der „potentiellen Deliktsituation“ des Straßenverkehrs mit dem Gesetz in Konflikt geraten als aus zielgerichteter krimineller Intention. Hervorzuheben ist, dass die Rückfallrate der „Alkoholtäter im Straßenverkehr“ (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB) ver-hältnismäßig gering ausfällt, obgleich für diese Gruppe eher ein höheres Rückfallrisiko angenommen wird. Die hohe Rückfallrate des § 21 StVG, „Fahren ohne Fahrerlaubnis“, mit knapp 36 % indes bestätigt die bisherigen Erfahrungen eines deutlich erhöhten Rückfallrisikos. Zumeist wird es sich aber um Rückfälle handeln, die erneut § 21 StVG betreffen.

³⁶ Gemeint sind damit sämtliche Fälle des § 315 c StGB, die nicht unter § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB fallen.

Übersichtstabelle B 6.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts (in Prozent)

	Deliktgruppe der Bezugsentscheidung													Gesamt	
	Mord u. Totschlag	Einfache Körperverletzung	Gefährliche u. schwere Körperverletzung	Sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung	Sexueller Missbrauch	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Qualifizierter Diebstahl	Raub u. Erpressung	Betrug	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	Fahren ohne Fahrerlaubnis		Delikte nach BtMG
Fälle insgesamt	893	64.844	36.175	1.959	2.639	148.016	20.147	5.179	10.646	102.811	84.414	34.544	59.491	60.251	307.242
Keine Folgeentsch.	81,6	61,0	57,6	72,4	75,9	60,0	48,9	50,0	47,7	71,5	81,1	84,7	64,2	59,1	64,1
FE, darunter	18,4	39,0	42,4	27,6	24,1	40,0	51,1	50,0	52,3	28,5	18,9	15,3	35,8	40,9	35,9
A. Freiheitsstrafe	8,7	8,7	9,5	9,5	6,1	9,7	18,8	20,8	16,3	7,8	5,5	2,7	8,3	13,4	8,1
ü. 5 J.	0,1	0,1	0,1	0,5	0,3	0,1	0,3	0,3	0,6	0,1	0,0	0,0	0,1	0,2	0,1
ü. 2 - 5 J.	0,6	0,6	0,8	1,4	0,7	0,5	2,1	2,7	2,4	0,4	0,2	0,2	0,5	1,3	0,5
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,6	0,9	0,7	1,2	0,7	0,7	3,0	3,6	2,3	0,4	0,2	0,1	0,3	1,2	0,4
m.B.	0,7	0,3	0,8	0,7	0,6	0,5	1,1	1,2	1,2	0,8	0,3	0,3	0,6	1,5	0,7
6 - 12 M. o.B.	1,0	1,6	1,0	1,4	0,9	1,5	3,8	3,8	2,6	0,7	0,4	0,2	0,8	1,5	0,8
m.B.	2,6	2,4	3,1	2,8	1,6	2,3	4,0	4,0	3,7	2,7	1,8	1,0	2,7	3,4	2,5
bis u. 6 M. o.B.	0,9	0,6	0,7	0,7	0,4	1,5	1,8	2,4	1,3	0,5	0,4	0,2	0,6	1,3	0,8
m.B.	2,3	1,5	1,9	1,2	0,9	2,7	2,7	2,7	2,3	2,2	2,2	0,8	2,7	3,1	2,2
B. Jugendstrafe	1,6	0,7	2,8	5,0	2,2	2,0	6,2	6,6	9,2	0,4	0,1	0,4	1,0	1,6	1,3
ü. 5 J.	0,0	0,1	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,3	0,5	1,0	0,7	0,5	1,3	1,5	2,7	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	0,1	0,5	1,0	0,7	0,4	1,4	1,9	2,3	0,1	0,0	0,0	0,2	0,3	0,2
m.B.	0,3	0,0	0,5	0,9	0,5	0,4	1,0	1,2	1,5	0,1	0,0	0,1	0,2	0,3	0,2
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,1	0,3	0,4	0,2	0,2	0,7	0,3	0,6	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,1
m.B.	0,6	0,0	1,1	1,7	0,4	0,8	1,9	1,6	1,9	0,1	0,1	0,2	0,4	0,6	0,5
C. Geldstrafe	16,4	8,6	15,5	13,8	8,1	15,2	13,8	13,5	14,7	18,6	12,6	9,7	14,3	19,6	18,8
D. Sonst. Entsch. JGG	7,9	0,3	11,9	4,7	7,5	13,0	12,2	9,1	12,0	1,8	0,7	2,5	12,2	6,3	7,7
Jugendarrest	1,4	0,2	2,4	0,7	1,3	2,2	3,0	2,5	2,9	0,3	0,1	0,4	1,7	1,3	1,4
Schuldspruch	0,2	0,0	0,3	0,2	0,1	0,2	0,5	0,3	0,4	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2
richterl. Maßn.	3,0	0,1	4,5	2,2	3,1	4,6	5,0	3,4	5,1	0,7	0,3	0,9	4,9	2,6	2,9
§§ 45, 47 JGG	3,3	0,0	4,6	1,6	2,9	5,9	3,7	2,9	3,6	0,7	0,2	1,1	5,4	2,3	3,3

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

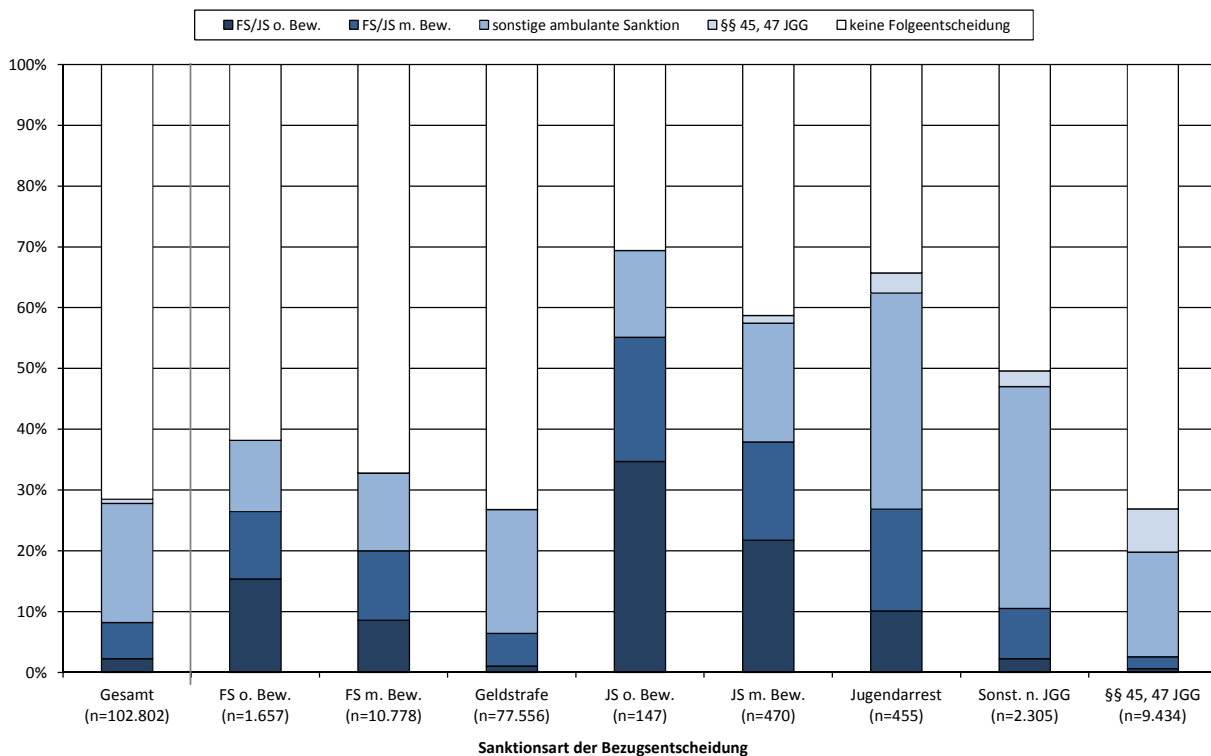
- | | | |
|--|-----------------------------------|---|
| FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) | M.: Monate | ohne Bewährung |
| FS: Freiheitsstrafe | o.B.: ohne Bewährung | mit Bewährung |
| GS: Geldstrafe | m.B.: mit Bewährung | Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG) |
| JG: Jugendstrafe | richterl. Maßn.: richterl. Maßn.: | Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG |
| ü: über | §§ 45, 47 JGG: | Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest |
| J.: Jahre | JA: | |

6.2. Rückfallraten und Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei ausgewählten Deliktgruppen

Im zweiten Schritt werden einzelne Deliktgruppen näher betrachtet. Dabei wird jeweils nach der Sanktionsart der Bezugsentscheidung differenziert. Die Gewalt-, Sexual- und Diebstahldelikte, die später bezüglich eines einschlägigen Rückfalls untersucht werden (B 6.3), sind hier ausgeklammert.

6.2.1. Betrug

Abb. B 6.2.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug (§ 263 StGB)³⁷



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Rückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Wie gesehen (Abb. B. 6.1.1) sind Rückfallraten nach einer Bezugsentscheidung wegen Betrugs (§ 263 StGB) deutlich niedriger als nach Bezugsentscheidungen wegen Diebstahls. Auffällig ist insbesondere die vergleichsweise niedrige Rückfallrate nach zur Bewährung ausgesetzten, aber auch nach unbedingten Freiheitsstrafen mit 33 % bzw. 38 %. Ansonsten zeigt sich der allgemeine Trend: Die Rückfallrate ist nach stationären Sanktionen höher als nach ambulanten, bei Sanktionen nach JGG höher als solchen nach StGB.

³⁷ Hier werden 9 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.2.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von Betrug (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	102.802	1.657	10.778	77.556	147	470	455	2.305	9.434
Keine Folgeentsch.	71,5	61,9	67,2	73,2	30,6	41,3	34,3	50,4	73,1
FE, darunter	28,5	38,1	32,8	26,8	69,4	58,7	65,7	49,6	26,9
A. Freiheitsstrafe	7,8	26,4	19,9	6,3	47,6	24,7	12,5	5,7	1,2
ü. 5 J.	0,1	0,4	0,1	0,0	1,4	0,2	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	3,2	1,1	0,2	6,8	3,0	0,9	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	3,8	1,7	0,2	6,8	4,0	0,4	0,3	0,0
m.B.	0,8	1,3	1,5	0,8	1,4	1,5	1,3	0,9	0,2
6 - 12 M. o.B.	0,7	5,6	3,2	0,3	8,2	3,8	2,2	0,1	0,1
m.B.	2,7	5,7	5,5	2,5	12,9	6,8	5,1	2,6	0,5
bis u. 6 M. o.B.	0,5	2,4	2,5	0,2	6,8	2,1	0,4	0,1	0,0
m.B.	2,2	4,1	4,4	2,1	3,4	3,2	2,2	1,5	0,3
B. Jugendstrafe	0,4	0,0	0,0	0,0	7,5	13,2	12,7	4,3	1,2
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	3,0	1,5	0,0	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	2,7	4,5	3,1	0,0	0,2
m.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	1,4	2,3	1,5	0,0	0,3
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	1,1	1,5	0,0	0,1
m.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	1,4	2,3	5,1	0,0	0,5
C Geldstrafe	18,6	11,7	12,8	20,3	14,3	17,0	20,7	0,2	10,4
D. Sonst. Entsch. JGG	1,8	0,0	0,0	0,1	0,0	3,8	19,8	0,2	14,1
Jugendarrest	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	9,2	0,1	1,6
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	0,2
richterl. Maßn.	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	5,5	0,1	5,2
§§ 45, 47 JGG	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	3,3	0,0	7,1

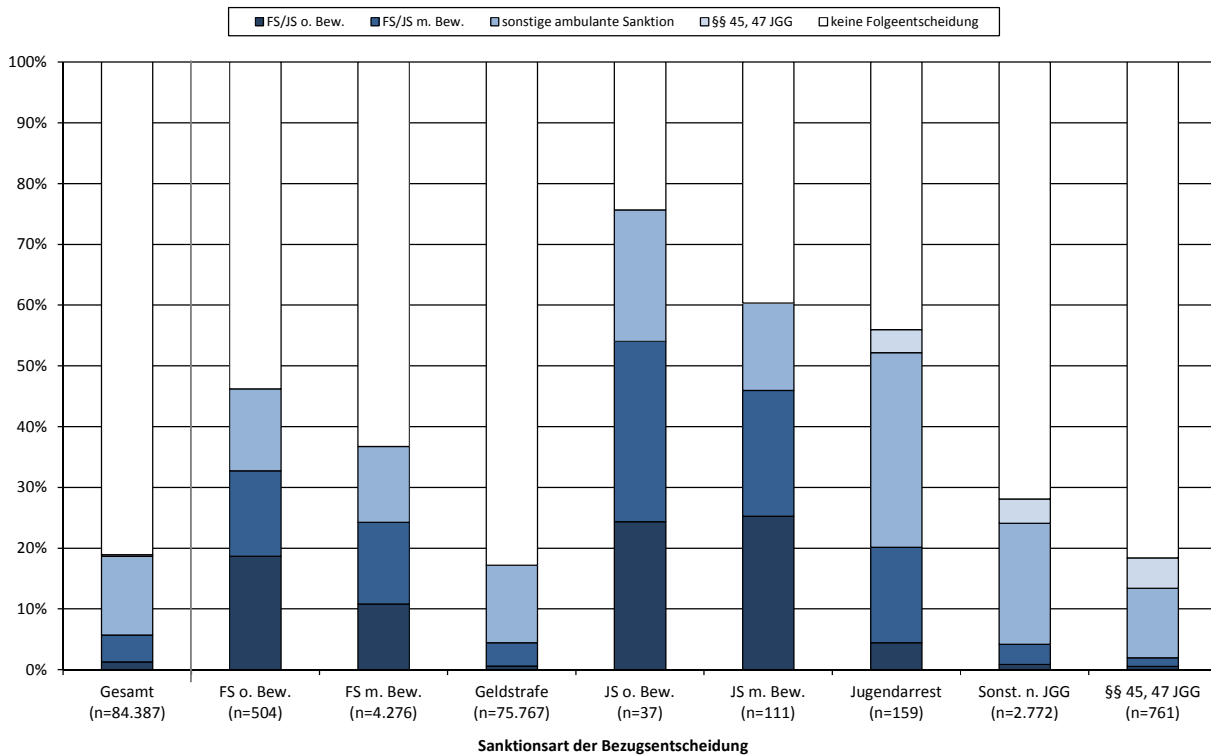
* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.2.2. Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss

Abb. B 6.2.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss³⁸



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Wie aus der Übersichtstabelle B 6.1.1 hervorgeht, weisen Straßenverkehrsdelikte allgemein das geringste Rückfallrisiko auf. Dies gilt für solche unter Alkoholeinfluss wie ohne Alkoholeinfluss begangene Delikte. Differenziert man nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung wegen Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss, §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB (Abb. B 6.2.1.1), zeigt sich indessen, dass die niedrige Rückfallrate im Wesentlichen auf die große Zahl der zu einer Geldstrafe verurteilten Verkehrsstraftäter zurückgeht, deren Rückfallrate bei lediglich 17 % liegt. Die kleine Minderheit der zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilten Verkehrsstraftäter weist demgegenüber beachtliche Rückfallraten auf, wenngleich diese immer noch etwas geringer sind als bei aufgrund anderer Delikte Verurteilten.

³⁸ Hier werden 27 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B.6.2.2.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.	GS	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	84.387	504	4.276	37	111	75.767	159	2.772	761
Keine Folgeentsch.	81,1	53,8	63,3	24,3	39,6	82,8	44,0	71,9	81,6
FE, darunter	18,9	46,2	36,7	75,7	60,4	17,2	56,0	28,1	18,4
A. Freiheitsstrafe	5,5	32,7	24,3	48,6	20,7	4,4	10,1	2,6	1,2
ü. 5 J.	0,0	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	1,2	0,6	2,7	0,9	0,1	0,0	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	2,2	1,3	2,7	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1
m.B.	0,3	1,2	0,8	2,7	0,9	0,3	1,9	0,4	0,4
6 - 12 M. o.B.	0,4	8,3	4,2	16,2	3,6	0,2	1,3	0,1	0,0
m.B.	1,8	6,7	7,3	10,8	9,0	1,5	1,9	1,2	0,4
bis u. 6 M. o.B.	0,4	6,5	4,6	0,0	3,6	0,2	0,6	0,0	0,0
m.B.	2,2	6,2	5,4	13,5	2,7	2,0	4,4	0,6	0,1
B. Jugendstrafe	0,1	0,0	0,0	5,4	24,3	0,0	10,1	1,3	0,7
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	2,7	3,6	0,0	0,6	0,3	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	9,0	0,0	1,3	0,1	0,1
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	4,5	0,0	2,5	0,1	0,4
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	4,5	0,0	0,6	0,1	0,0
m.B.	0,1	0,0	0,0	2,7	2,7	0,0	5,0	0,7	0,0
C. Geldstrafe	12,6	13,5	12,4	21,6	14,4	12,7	19,5	11,4	5,7
D. Sonst. Entsch. JGG	0,7	0,0	0,0	0,0	0,9	0,1	16,4	12,7	10,9
Jugendarrest	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,3	2,6	1,4
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	0,0	0,0	0,3	0,1
richterl. Maßn.	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	6,3	5,8	4,3
§§ 45, 47 JGG	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	3,8	4,0	5,0

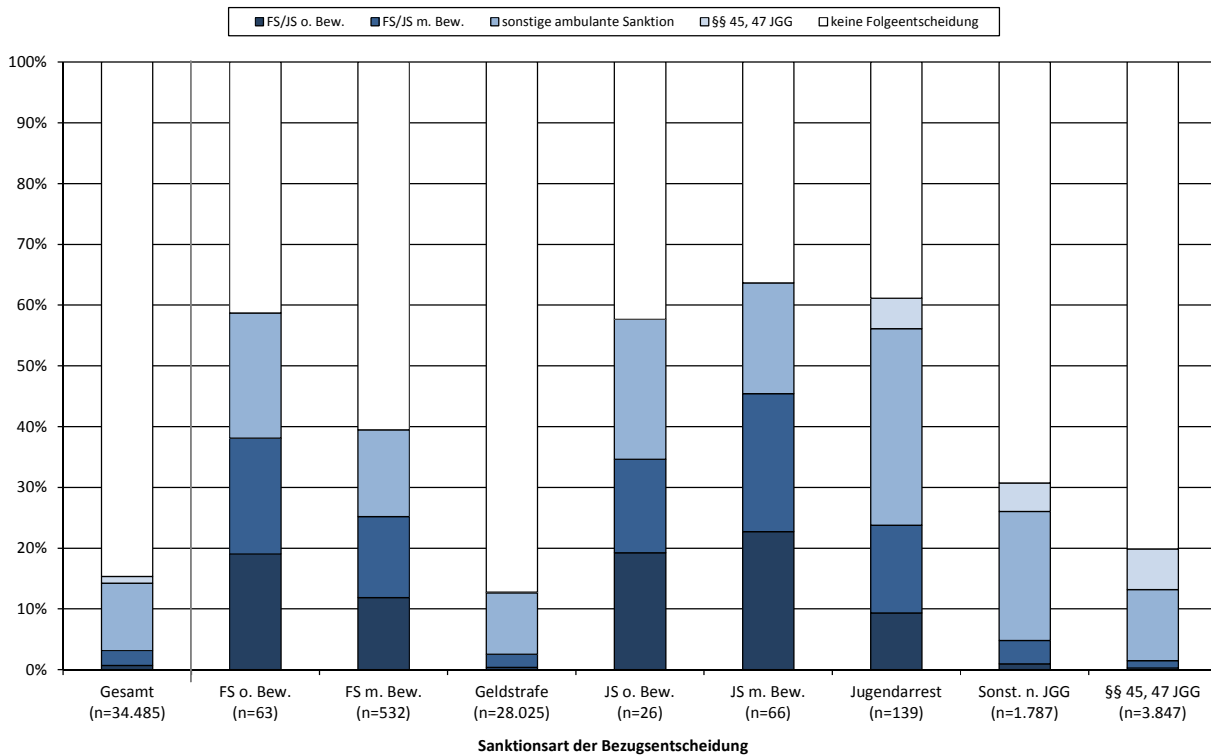
* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- | | | |
|--|----------------------|---|
| FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) | M.: Monate | ohne Bewährung |
| FS: Freiheitsstrafe | o.B.: ohne Bewährung | mit Bewährung |
| GS: Geldstrafe | m.B.: mit Bewährung | Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG) |
| JS: Jugendstrafe | richterl. Maßn.: | Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG |
| ü: über | §§ 45, 47 JGG: | Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest |
| J.: Jahre | JA: | |

6.2.3. Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss

Abb. B 6.2.3.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss³⁹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Die allgemeine Rückfallrate nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315 b, 315 c Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB) liegt noch etwas niedriger als nach Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss. Im Übrigen zeigen sich ähnliche Proportionen, nämlich dass die Masse der zu Geldstrafe Verurteilten eine sehr geringe und die wenigen nach einer vollstreckten Freiheits- bzw. Jugendstrafe Entlassenen eine vergleichsweise hohe Rückfallrate aufweisen.

³⁹ Hier werden 59 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.2.3.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	34.485	63	532	28.025	26	66	139	1.787	3.847
Keine Folgeentsch.	84,7	41,3	60,5	87,2	42,3	36,4	38,8	69,3	80,1
FE, darunter	15,3	58,7	39,5	12,8	57,7	63,6	61,2	30,7	19,9
A. Freiheitsstrafe	2,7	38,1	25,0	2,4	30,8	22,7	6,5	2,0	0,6
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	3,8	0,0	0,0	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	1,6	1,7	0,1	3,8	1,5	0,0	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,1	1,6	1,9	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0
m.B.	0,3	1,6	1,1	0,3	0,0	1,5	0,7	0,1	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,2	6,3	4,1	0,1	3,8	3,0	1,4	0,1	0,0
m.B.	1,0	12,7	7,0	0,9	3,8	10,6	2,9	0,8	0,3
bis u. 6 M. o.B.	0,2	9,5	4,1	0,1	7,7	4,5	0,0	0,1	0,0
m.B.	0,8	4,8	5,1	0,8	7,7	1,5	0,7	0,6	0,1
B. Jugendstrafe	0,4	0,0	0,2	0,1	3,8	22,7	15,8	2,6	0,7
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	4,5	4,3	0,1	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,1	2,2	0,3	0,0
m.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	6,1	2,9	0,7	0,1
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,7	0,2	0,0
m.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	3,8	3,0	5,8	1,5	0,4
C. Geldstrafe	9,7	20,6	14,1	10,0	19,2	18,2	14,4	11,0	5,9
D. Sonst. Entsch. JGG	2,5	0,0	0,0	0,2	3,8	0,0	24,5	15,1	12,6
Jugendarrest	0,4	0,0	0,0	0,0	3,8	0,0	5,0	3,6	1,5
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	0,2	0,1
richterl. Maßn.	0,9	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	12,9	6,5	4,3
§§ 45, 47 JGG	1,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	5,0	4,7	6,7

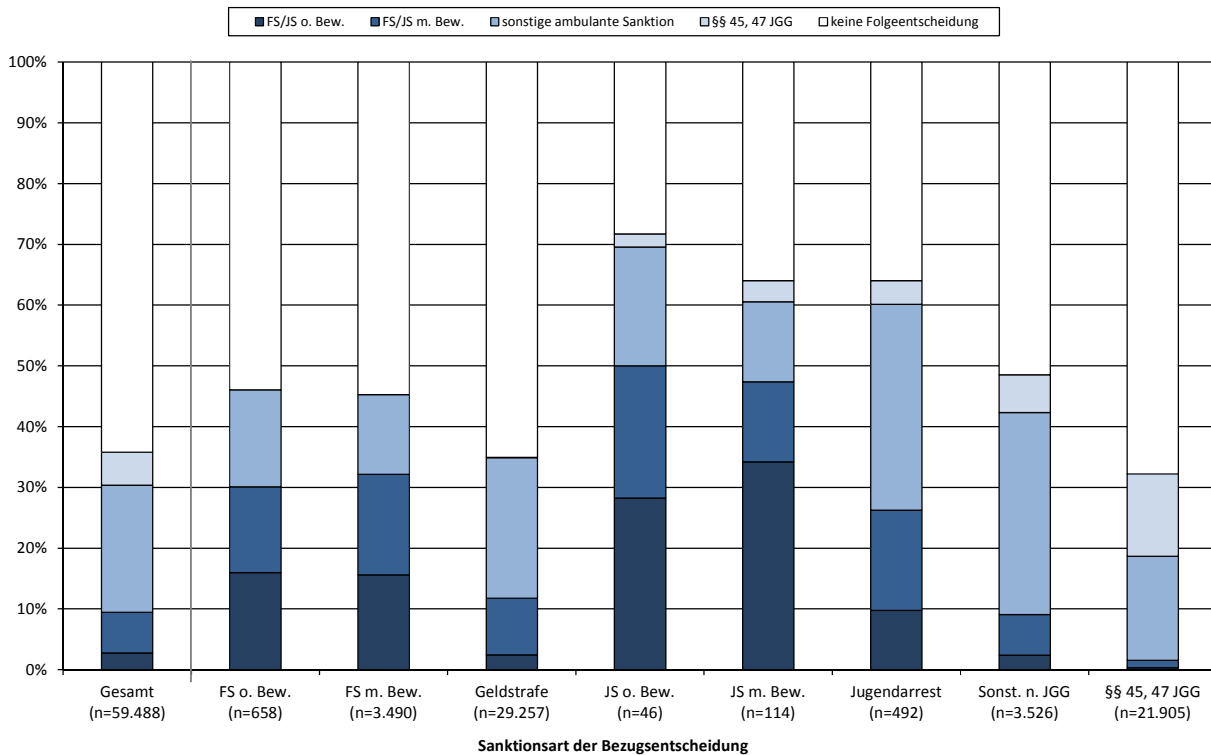
* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- | | | |
|--|--|---|
| FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) | M.: Monate | Monate |
| FS: Freiheitsstrafe | o.B.: ohne Bewährung | ohne Bewährung |
| GS: Geldstrafe | m.B.: mit Bewährung | mit Bewährung |
| JS: Jugendstrafe | richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG) | Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG) |
| ü: über | §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG | Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG |
| J.: Jahre | JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest | Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest |

6.2.4. Fahren ohne Fahrerlaubnis

Abb. B 6.2.4.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis⁴⁰



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Wie schon die Übersichtstabelle B 6.1.1 zeigt, ist die Rückfallrate bei Fahren ohne Fahrerlaubnis deutlich höher als bei den sonstigen Verkehrsdelikten. Auch die lediglich mit einer Geldstrafe Bestraften haben mit 35 % ein beachtliches Rückfallrisiko, das aber von demjenigen der wenigen mit Freiheitsentziehung Sanktionierten deutlich übertroffen wird. In vielen Fällen handelt es sich um einen einschlägigen Rückfall, also um ein erneutes Fahren ohne Fahrerlaubnis.

⁴⁰ Hier werden 3 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.2.4.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	59.488	658	3.490	29.257	46	114	492	3.526	21.905
Keine Folgeentsch.	64,2	54,0	54,7	65,1	28,3	36,0	36,0	51,5	67,8
FE, darunter	35,8	46,0	45,3	34,9	71,7	64,0	64,0	48,5	32,2
A. Freiheitsstrafe	8,3	30,1	32,1	11,7	37,0	14,9	7,1	2,4	0,3
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,3	0,1	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	1,7	1,3	0,7	2,2	0,0	0,4	0,1	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	2,7	2,1	0,3	4,3	2,6	0,4	0,1	0,0
m.B.	0,6	1,7	1,1	1,1	2,2	0,0	0,6	0,2	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,8	7,8	6,6	0,7	8,7	5,3	0,6	0,1	0,0
m.B.	2,7	7,9	9,2	3,9	10,9	0,9	2,6	1,1	0,1
bis u. 6 M o.B.	0,6	3,8	5,3	0,5	0,0	1,8	0,4	0,2	0,0
m.B.	2,7	4,6	6,2	4,4	6,5	4,4	2,0	0,7	0,1
B. Jugendstrafe	1,0	0,0	0,0	0,1	13,0	32,5	17,9	5,9	1,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,1	0,0	0,0	0,0	2,2	5,3	2,0	0,9	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	6,5	10,5	3,9	0,8	0,1
m.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	3,5	1,8	1,3	0,3
6 - 12 M. o.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	8,8	2,0	0,3	0,1
m.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	2,2	4,4	8,1	2,6	0,5
C. Geldstrafe	14,3	15,8	13,1	22,9	17,4	13,2	13,6	11,0	3,4
D. Sonst. Entsch. JGG	12,2	0,0	0,0	0,2	4,3	3,5	25,4	29,2	27,5
Jugendarrest	1,7	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	12,0	9,2	2,7
Schuldspruch	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	0,8	0,3
richterl. Maßn.	4,9	0,0	0,0	0,1	2,2	0,0	8,3	13,0	11,0
§§ 45, 47 JGG	5,4	0,0	0,0	0,0	2,2	3,5	3,9	6,2	13,6

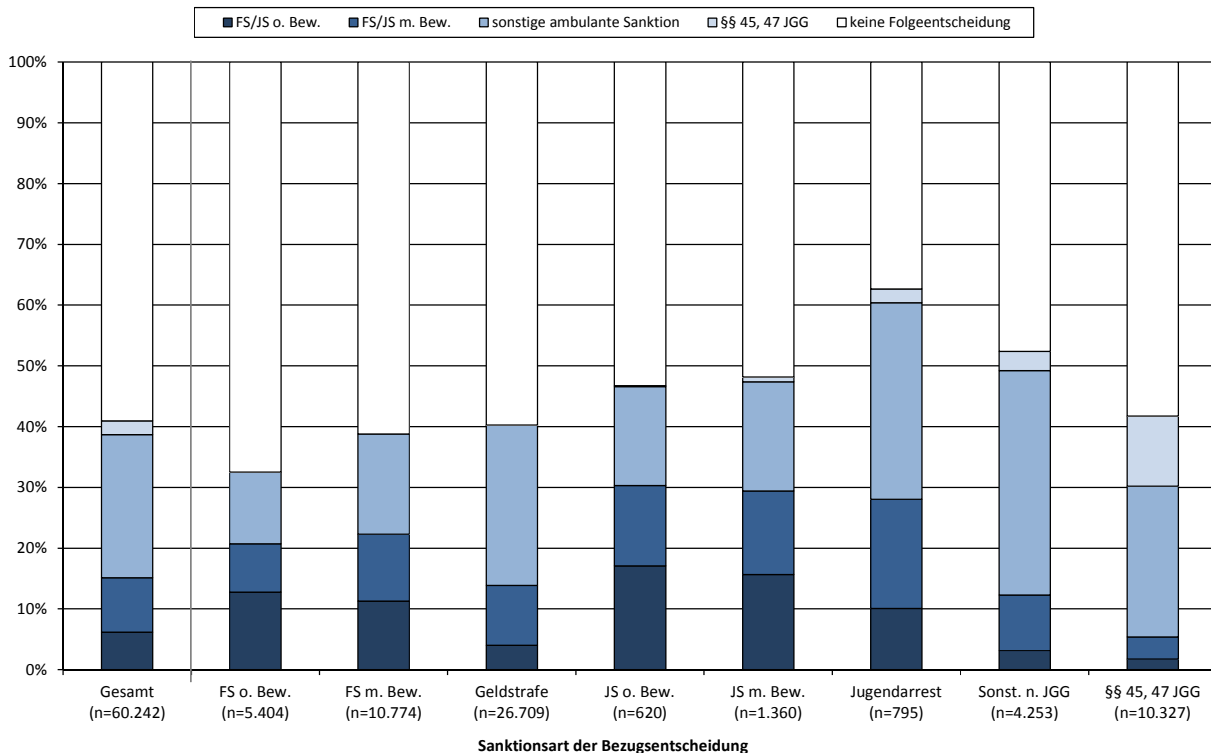
* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
- FS: Freiheitsstrafe
- GS: Geldstrafe
- JS: Jugendstrafe
- ü: über
- J.: Jahre
- M.: Monate
- o.B.: ohne Bewährung
- m.B.: mit Bewährung
- richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
- §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
- JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.2.5. Delikte nach BtMG

Abb. B 6.2.5.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Delikten nach BtMG⁴¹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Wie gesehen (Abbildung B 6.1.1) weisen Bezugsentscheidungen mit BTM-Delikten als schwerster Straftat eine überdurchschnittliche Rückfallrate auf. Differenziert nach der Art der Bezugsentscheidung fallen einige Besonderheiten auf: Entgegen dem allgemeinen Trend weisen die Freiheitsstrafen ohne und mit Bewährung (33 bzw. 38 %) eine etwas bessere Legalbewährungsrate auf.

Ähnliches gilt auch im Jugendstrafrecht: Nach Jugendstrafen ohne und mit Bewährung (47 bzw. 48%) erfolgen weniger Folgeentscheidungen als nach jugendrichterlichen Sanktionen (52%). Lediglich die vergleichsweise hohe Rückfallrate nach Jugendarrest (63 %) entspricht dem allgemeinen Trend. Besonders bemerkenswert ist, dass unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen ein wenig besser abschneiden als Bewährungsstrafen. Hierbei dürften die Therapiemöglichkeiten außerhalb des Strafvollzugs gemäß §§ 35, 38 BtMG eine Rolle spielen.

Die höchste Rückfallrate ist für die zu Jugendarrest Verurteilten zu notieren; hier ist insbesondere die hohe Gesamtrückfallrate von 63 % auffällig, während bei Jugendstrafen ohne und mit Bewährung insgesamt zwar eine niedrigere Rückfallrate, dagegen aber ein etwas höherer Anteil stationärer Folgeentscheidungen zu verzeichnen ist.

⁴¹ Hier werden 9 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.2.5.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von BtMG-Delikten (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	60.242	5.404	10.774	26.709	620	1.360	795	4.253	10.327
Keine Folgeentsch.	59,1	67,5	61,2	59,7	53,2	51,8	37,4	47,6	58,3
FE, darunter	40,9	32,5	38,8	40,3	46,8	48,2	62,6	52,4	41,7
A. Freiheitsstrafe	13,4	20,7	22,3	13,7	27,7	18,5	10,4	4,7	1,7
ü. 5 J.	0,2	0,7	0,3	0,2	1,3	0,3	0,3	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,3	3,6	2,2	1,0	2,7	1,7	0,9	0,4	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,2	2,8	2,4	0,9	4,7	1,5	0,5	0,1	0,1
m.B.	1,5	1,1	1,6	2,0	2,1	1,5	1,4	1,0	0,3
6 - 12 M. o.B.	1,5	3,2	3,2	1,1	3,9	3,2	1,0	0,2	0,1
m.B.	3,4	3,5	4,7	4,1	5,5	4,4	4,5	1,5	0,8
bis u. 6 Mo.B.	1,3	2,4	3,3	0,8	2,7	2,0	0,4	0,2	0,1
m.B.	3,1	3,4	4,7	3,7	4,8	3,8	1,5	1,3	0,3
B. Jugendstrafe	1,6	0,0	0,0	0,2	2,6	10,9	16,9	6,7	3,2
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	0,0	0,0	0,0	0,8	2,4	1,9	0,5	0,5
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,3	0,0	0,0	0,0	0,8	2,7	3,0	1,0	0,6
m.B.	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	1,8	3,5	1,2	0,7
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	1,5	2,1	0,7	0,3
m.B.	0,6	0,0	0,0	0,1	0,5	2,2	6,3	3,2	1,1
C. Geldstrafe	19,6	11,8	16,5	26,1	15,6	16,3	18,5	20,6	10,7
D. Sonst. Entsch. JGG	6,3	0,0	0,0	0,2	0,8	2,6	16,9	20,4	26,1
Jugendarrest	1,3	0,0	0,0	0,1	0,3	1,0	7,3	6,9	3,9
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,8	0,9	0,5
richterl. Maßn.	2,6	0,0	0,0	0,1	0,3	0,7	6,5	9,4	10,3
§§ 45, 47 JGG	2,3	0,0	0,0	0,0	0,2	0,8	2,3	3,2	11,5

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.3. Einschlägiger Rückfall bei ausgewählten Deliktgruppen

In einem dritten Schritt wird das Rückfallverhalten nach kriminologisch und kriminalpolitisch besonders bedeutsamen Deliktgruppen differenzierter dargestellt: Für Sexual-, Gewalt- und Diebstahldelikte wird der Rückfall sanktions- und deliktsspezifisch abgebildet. Zum einen wird für die genannten Tätergruppen differenziert untersucht, welche Bezugssanktion gegenüber den einzelnen Tätergruppen ausgesprochen wurde und welche Arten von Folgeentscheidungen zu verzeichnen sind. Zum anderen wird gesondert untersucht, inwiefern Sexual-, Gewalt- und Diebstahldelikte in der kriminellen Karriere weitere einschlägige Delikte nach sich ziehen. Von einschlägigem Rückfall ist im engeren Sinne zu sprechen, wenn der Täter wegen der gleichen Straftat wieder verurteilt wird, z.B. ein wegen Vergewaltigung Verurteilter eine erneute Vergewaltigung begeht. Hier wird der einschlägige Rückfall aber etwas weiter gefasst: Als einschlägig gilt, wenn die erneute Straftat derselben Deliktgruppe, in der vergleichbare Delikte zusammengefasst sind, angehört wie die vorangegangene Straftat. So werden etwa die sexuellen Missbrauchsdelikte in einer Gruppe zusammengefasst, ebenso wie die Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223, 224, 226, 227 StGB. Darüber hinaus wird beim Rückfall deliktbezogen ausgewiesen, ob ein weiteres Delikt aus der umfassenderen Gruppe der Gewalt- und Sexualdelikte oder der sonstigen Delikte vorliegt.

6.3.1. Sexualdelikte

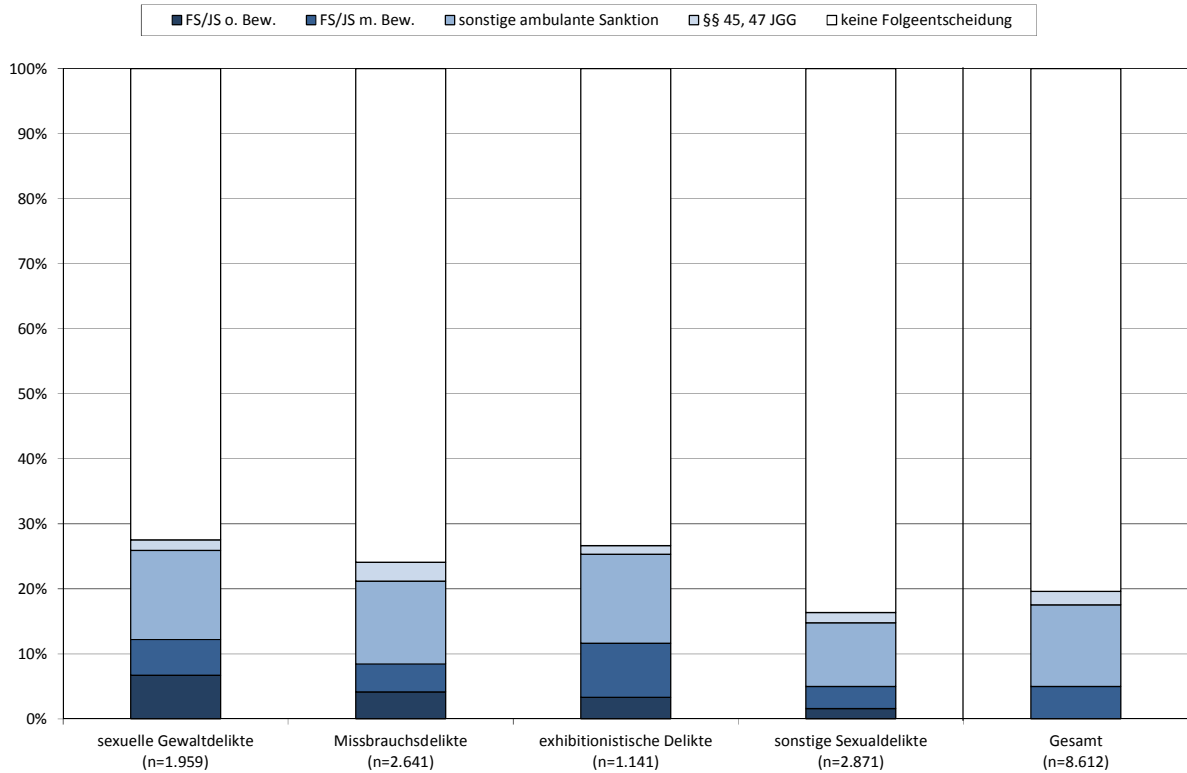
Für die detaillierte Betrachtung der Sexualdelikte werden vier Gruppen von Sexualstraftaten unterschieden: Als sexuelle Gewaltdelikte werden alle Entscheidungen gezählt, denen eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB) zu Grunde liegt. Daneben werden folgende weitere Deliktgruppen gebildet: Missbrauchsdelikte (§§ 174 ohne Abs. 2 Nr. 1, 174 a, 174 b, 174 c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176 a, 179 StGB), exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) und sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-e StGB).

6.3.1.1. Allgemeiner Rückfall

Insgesamt liegen die allgemeinen Rückfallraten der Sexualtäter deutlich unter dem Durchschnitt von 35% (s.o. Abb. B. 6.1.1). Die Rückfallrate der sexuellen Gewalttäter (28 %) und die nach exhibitionistischen Delikten (27 %) liegt dabei etwas über den Rückfallraten nach Missbrauchsdelikten (24 %) oder sonstigen Sexualdelikten (16 %) (vgl. Abb. B 6.3.1.1.1 und Tab. B 6.3.1.1.1).

Ähnlich verhält es sich mit der Rate der stationären Sanktionen, allerdings auf recht niedrigerem Niveau: Die sexuellen Gewalttäter werden etwas häufiger zu unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen wiederverurteilt (zu 7 %) als die übrigen Sexualstraftäter (4 % bei sexuellem Missbrauch, 3 % bei exhibitionistischen Delikten, 2 % bei sonstigen Sexualdelikten). Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese Darstellung noch keine Aussage darüber ermöglicht, ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

Abb. B 6.3.1.1.1: Art der Folgeentscheidung nach Sexualdelikten*

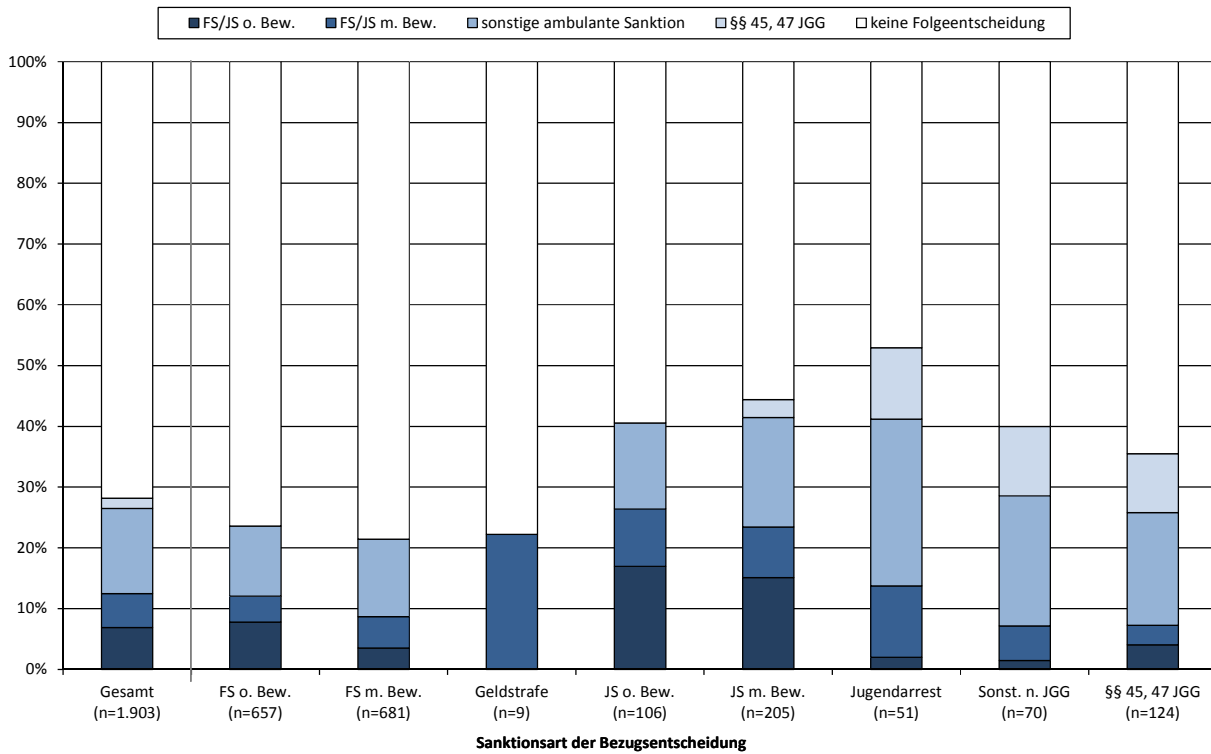


* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. B 6.3.1.1.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Sexualdelikten

	sexuelle Gewaltdelikte		Missbrauchsdelikte		exhibitionistische Delikte		sonstige Sexualdelikte	
	n	%	n	%	n	%	n	%
keine Folgeentscheidung	1.419	72,4	2.005	75,9	837	73,4	2.401	83,6
Folgeentscheidung	540	27,6	636	24,1	304	26,6	470	16,4
FS/JS o. Bew.	132	6,7	110	4,2	38	3,3	46	1,6
FS/JS m. Bew.	107	5,5	114	4,3	95	8,3	98	3,4
sonstige ambulante Sanktion	269	13,7	335	12,7	156	13,7	281	9,8
§§ 45, 47 JGG	32	1,6	77	2,9	15	1,3	45	1,6
Gesamt	1.959	100,0	2.641	100,0	1.141	100,0	2.871	100,0

Abb. B 6.3.1.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung⁴²



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Die Differenzierung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten zeigt den bekannten deutlichen Unterschied zwischen den nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht Sanktionierten. Die Rückfallrate der zu Freiheitsstrafe Verurteilten⁴³ liegt in erheblichem Maße unter der von zu Jugendstrafe Verurteilten und selbst der mit ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen Belegten. Auch ist die Rate der Wiederverurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion bei zu Jugendstrafen Verurteilten beachtlich. Dennoch sind ganz überwiegend die Rückfälle nicht so schwerer Natur, dass das Gericht eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe für angemessen halten würde.

⁴² Hier werden 56 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁴³ Es sind auch in 9 Fällen Geldstrafen eingetragen. An sich ist Geldstrafe als Sanktion aufgrund eines Delikts nach §§ 177, 178 StGB nicht möglich.

Übersichtstabelle B 6.3.1.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung (in Prozent)*

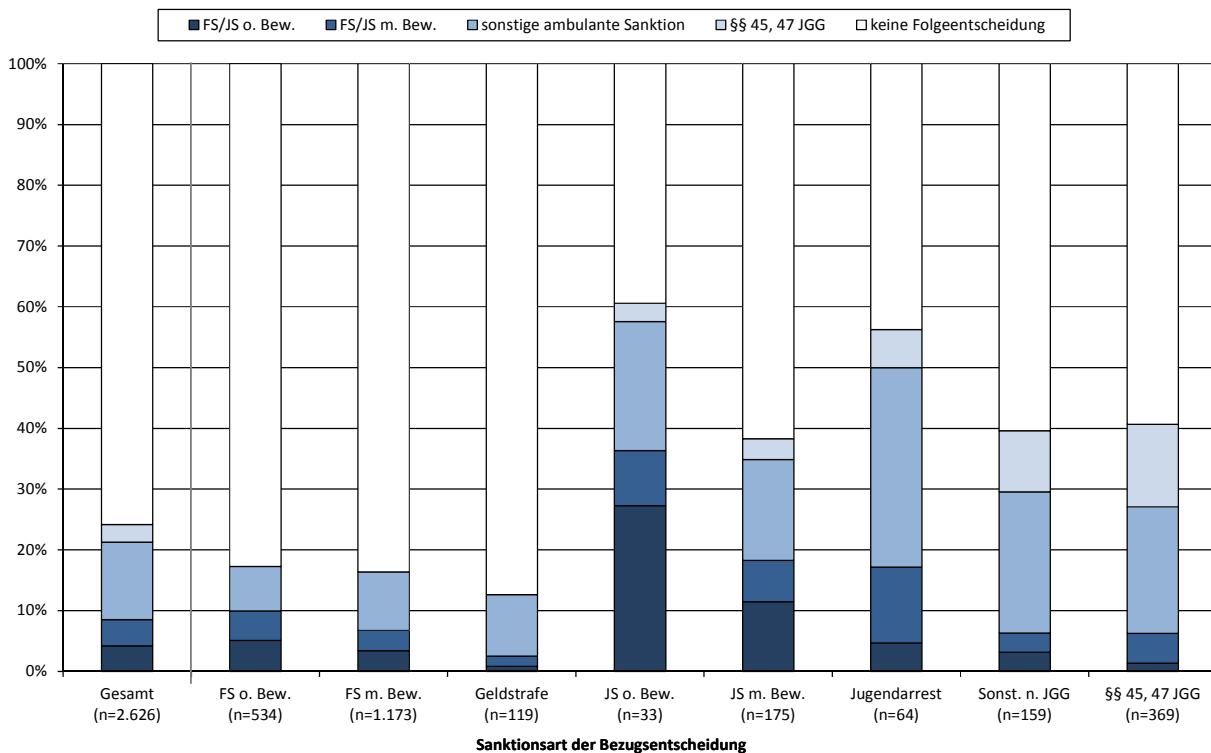
	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	1.903	657	681	9	106	205	51	70	124
Keine Folgeentsch.	71,8	76,4	78,6	77,8	59,4	55,6	47,1	60,0	64,5
FE, darunter	28,2	23,6	21,4	22,2	40,6	44,4	52,9	40,0	35,5
A. Freiheitsstrafe	9,7	12,0	8,7	22,2	20,8	9,8	2,0	2,9	0,0
ü. 5 J.	0,5	1,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,4	2,3	0,9	0,0	1,9	2,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,3	2,1	0,3	0,0	5,7	1,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,5	0,3	0,6	11,1	0,9	0,0	0,0	1,4	0,0
6 - 12 M. o.B.	1,3	2,1	0,7	0,0	4,7	0,5	0,0	0,0	0,0
m.B.	2,8	2,6	3,2	0,0	4,7	3,9	2,0	1,4	0,0
bis u. 6 M. o.B.	0,7	0,2	1,3	0,0	0,9	1,5	0,0	0,0	0,0
m.B.	1,2	1,4	1,3	11,1	1,9	1,0	0,0	0,0	0,0
B. Jugendstrafe	2,6	0,0	0,0	0,0	5,7	13,2	11,8	4,3	5,6
ü. 5 J.	0,2	0,0	0,0	0,0	0,9	1,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,7	0,0	0,0	0,0	0,9	3,4	2,0	0,0	3,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,7	0,0	0,0	0,0	1,9	4,9	0,0	1,4	0,0
m.B.	0,5	0,0	0,0	0,0	0,9	2,4	3,9	0,0	0,8
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,8
m.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,9	0,5	5,9	2,9	0,8
C. Geldstrafe	10,9	11,3	12,8	0,0	12,3	10,2	3,9	8,6	4,0
D. Sonst. Entsch. JGG	4,8	0,0	0,0	0,0	1,9	11,2	35,3	24,3	25,8
Jugendarrest	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4	5,9	1,4	4,0
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	1,6
richterl. Maßn.	2,3	0,0	0,0	0,0	1,9	5,4	17,6	11,4	10,5
§§ 45, 47 JGG	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0	2,9	11,8	11,4	9,7

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate	Monate
FS: Freiheitsstrafe	o.B.: ohne Bewährung	ohne Bewährung
GS: Geldstrafe	m.B.: mit Bewährung	mit Bewährung
JS: Jugendstrafe	richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü: über	§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.: Jahre	JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 6.3.1.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch⁴⁴



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Niedriger als bei den sexuellen Gewaltdelikten liegt die allgemeine Rückfallrate bei sexuellem Missbrauch. Im Übrigen ergeben sich hier ähnliche Unterschiede zwischen nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten haben deutlich höhere Rückfallraten, insbesondere die – allerdings sehr kleine – Gruppe der nach Vollverbüßung einer Jugendstrafe Entlassenen.

⁴⁴ Hier werden 15 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.3.1.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von sexuellem Missbrauch (in Prozent)*

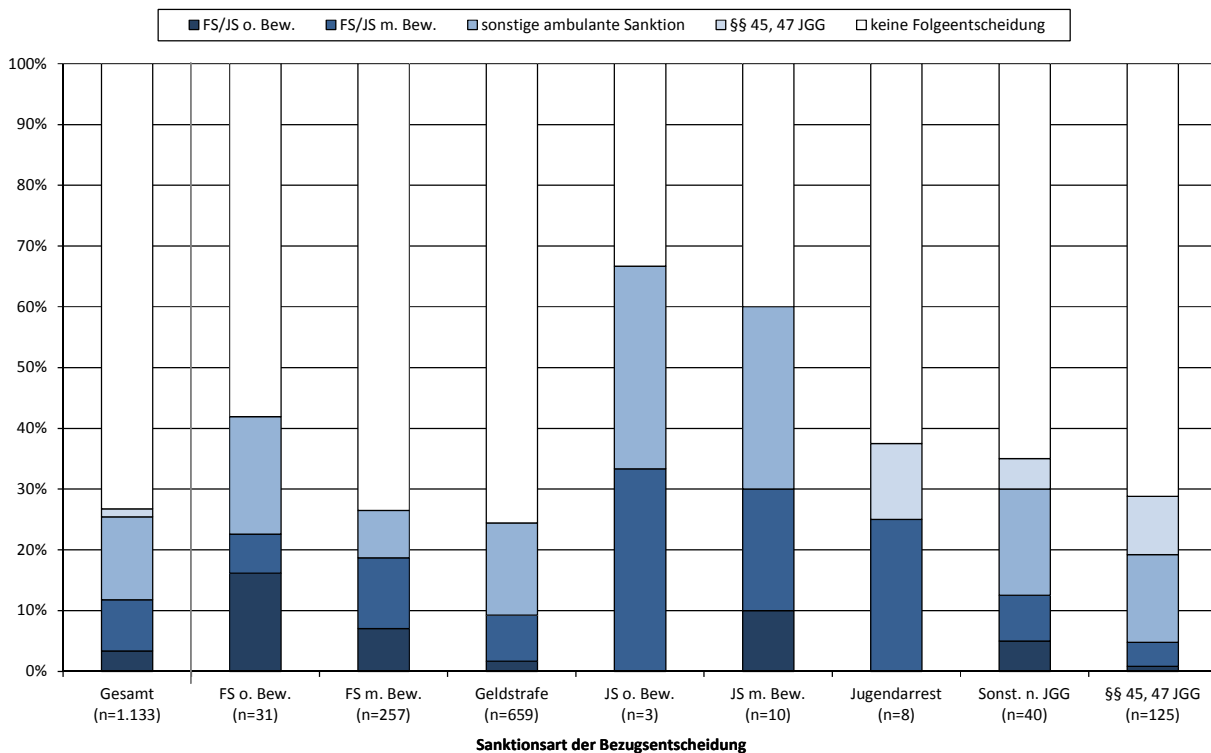
	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	2.626	534	1.173	119	33	175	64	159	369
Keine Folgeentsch.	75,8	82,8	83,6	87,4	39,4	61,7	43,8	60,4	59,3
FE, darunter	24,2	17,2	16,4	12,6	60,6	38,3	56,3	39,6	40,7
A. Freiheitsstrafe	6,1	9,9	6,6	2,5	27,3	5,1	0,0	1,3	1,9
ü. 5 J.	0,3	0,7	0,3	0,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,7	1,1	0,8	0,8	9,1	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,7	0,9	0,9	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,6	0,7	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,5
6 - 12 M. o.B.	0,9	1,7	0,9	0,0	6,1	0,6	0,0	0,0	0,3
m.B.	1,6	2,8	1,5	1,7	9,1	1,1	0,0	0,0	0,5
bis u. 6 M. o.B.	0,4	0,6	0,6	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,9	1,3	1,0	0,0	0,0	1,1	0,0	0,6	0,5
B. Jugendstrafe	2,2	0,0	0,1	0,0	9,1	13,1	15,6	5,0	3,8
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	0,0	0,0	0,0	6,1	5,1	0,0	0,6	0,5
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	3,0	2,9	3,1	1,3	0,3
m.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	1,6	0,0	1,4
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	1,6	1,3	0,3
m.B.	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	9,4	1,9	1,4
C. Geldstrafe	8,2	7,3	9,5	10,1	15,2	10,9	7,8	5,7	3,8
D. Sonst. Entsch. JGG	7,5	0,0	0,0	0,0	9,1	9,1	32,8	27,7	30,9
Jugendarrest	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	10,9	6,3	4,1
Schuldspruch	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	0,5
richterl. Maßn.	3,1	0,0	0,0	0,0	6,1	4,0	14,1	10,7	12,7
§§ 45, 47 JGG	2,9	0,0	0,0	0,0	3,0	3,4	6,3	10,1	13,6

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate	Monate
FS: Freiheitsstrafe	o.B.: ohne Bewährung	ohne Bewährung
GS: Geldstrafe	m.B.: mit Bewährung	mit Bewährung
JS: Jugendstrafe	richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü: über	§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.: Jahre	JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 6.3.1.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund exhibitionistischer Handlungen⁴⁵



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Bereits die Verteilung der Bezugsentscheidungen zeigt die Besonderheiten exhibitionistischer Handlungen. Im Gegensatz zu den sexuellen Gewaltdelikten und den Missbrauchsdelikten bilden die mit Freiheitsstrafe Sanktionierten die Minderheit. Während es nach den häufigen Verurteilungen zu Geldstrafen zu einer unterdurchschnittlichen Rückfallrate kommt, weisen insbesondere die wenigen zu vollstreckter Freiheitsstrafe Verurteilten eine beachtliche allgemeine Rückfallrate auf.

⁴⁵ Hier werden 8 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.3.1.1.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von exhibitionistischen Delikten (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	1.133	31	257	659	3	10	8	40	125
Keine Folgeentsch.	73,3	58,1	73,5	75,6	33,3	40,0	62,5	65,0	71,2
FE, darunter	26,7	41,9	26,5	24,4	66,7	60,0	37,5	35,0	28,8
A. Freiheitsstrafe	10,6	22,6	18,7	9,3	33,3	10,0	0,0	2,5	0,8
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	6,5	0,4	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,0	3,2	3,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,9	3,2	2,3	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,9	6,5	0,8	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	3,9	3,2	7,0	3,3	33,3	10,0	0,0	2,5	0,0
bis u. 6 M. o.B.	0,7	0,0	2,7	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	2,8	0,0	2,3	3,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8
B. Jugendstrafe	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	25,0	7,5	3,2
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	2,5	0,8
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
m.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8
6 - 12 M. o.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	0,0
m.B.	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	25,0	2,5	1,6
C. Geldstrafe	11,7	19,4	7,4	15,0	33,3	20,0	0,0	2,5	4,0
D. Sonst. Entsch. JGG	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	12,5	22,5	20,8
Jugendarrest	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,5	2,4
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	0,8
richterl. Maßn.	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	7,5	8,0
§§ 45, 47 JGG	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,5	5,0	9,6

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) M.: Monate
 FS: Freiheitsstrafe o.B.: ohne Bewährung
 GS: Geldstrafe m.B.: mit Bewährung
 JS: Jugendstrafe richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 ü: über §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
 J.: Jahre JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.3.1.2. Einschlägiger Rückfall

Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden sind. Hierunter fallen Verurteilungen aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten, Missbrauchsdelikten, exhibitionistischen Delikten und sonstigen Sexualdelikten. Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden ebenfalls die o. g. Kategorien von Sexualdelikten differenziert. Weitere Entscheidungen werden hier in den Klassen „andere Gewaltdelikte“ und „sonstige Delikte“ erfasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeeintragungen aufgrund allgemeiner (Gewalt-)Kriminalität vorliegen.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur für die deliktspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung:

Tab. B 6.3.1.2.1: *Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Sexualdelikten*⁴⁶

Vorentscheidungen ⁴⁷	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Sexuelle Gewaltdelikte	Sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB)	Sexuelle Gewaltdelikte
Missbrauchsdelikte	Missbrauchsdelikte (§§ 174 [außer 174 Abs. 2 Nr. 1], 174 a, 174 b, 174 c, 176 [außer 176 Abs. 4 Nr. 1], 176 a, 179 StGB)	Missbrauchsdelikte
Exhibitionistische Delikte	Exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB)	Exhibitionistische Delikte
Sonstige Sexualdelikte	Sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-e StGB)	Sonstige Sexualdelikte
Andere Gewaltdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 249-252, 255, 316 a, 224, 226, 227, 231, 239 a, 239 b, 316 a StGB)		Andere Gewaltdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 249-253, 255, 316 a, 224, 226, 227, 231, 239 a, 239 b, 316 a StGB)
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

Für eine Analyse des einschlägigen Rückfalls wird die abstrakt schwerste Straftat jeder Folgeentscheidung ermittelt und einer der relevanten Deliktgruppen zugeordnet. Gibt es mehrere Folgeentscheidungen, wird die Person nach einem hierarchischen Prinzip den relevanten Rückfallgruppierungen zugeordnet: Ist in den Folgeentscheidungen (auch) ein Delikt der Deliktgruppe „sexuelle Gewaltdelikte“ wieder registriert, wird die Person unter die Kategorie „auch sexuelle Gewaltdelikte“

⁴⁶ Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

⁴⁷ Die Zeitspanne der Vorstrafenerfassung ist alters- und sanktionsabhängig. Einerseits variiert je nach Lebensalter die Zeitspanne seit Strafmündigkeit. Andererseits können frühere Entscheidungen getilgt sein, wenn sie länger zurück liegen und zwischenzeitlich kein neuer Eintrag im Bundeszentralregister erfolgt ist. Sexualdelikte (§§ 174 bis 180 oder 182 StGB) werden bei Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erst nach zwanzig Jahren getilgt, andere Delikte können schon nach fünf Jahren getilgt werden.

subsumiert. Kommt es im Rahmen der Folgeentscheidungen nicht zu einer Verurteilung aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts, aber (auch) aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts, wird die Person in die Kategorie „(auch) sexueller Missbrauch“ aufgenommen. Analog werden die exhibitionistischen und sonstigen Sexualdelikte behandelt. Erfolgt im Rahmen der Folgeentscheidungen keine erneute Verurteilung wegen eines Sexualdelikts, aber (unter anderem) wegen eines anderen Gewaltdelikts, wird die Person der Kategorie „(auch) andere Gewaltdelikte“ zugeordnet. Personen, die in der Folge weder wegen Sexual- noch wegen Gewaltdelikten verurteilt werden, aber (mindestens) eine Folgeentscheidung haben, gehören zu der Kategorie „nur andere Delikte“. Personen, die im Beobachtungszeitraum nicht erneut verurteilt werden, haben „keine Folgeentscheidung“. Jede Person wird auf diese Weise eindeutig einer Gruppe zugeordnet. Doppelzählungen von Personen mit mehreren verschiedenartigen Folgeentscheidungen gibt es nicht. Die Deliktart der Vorentscheidung wird analog ermittelt.

Abb. B 6.3.1.2.1: Rückfalldelikt bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung

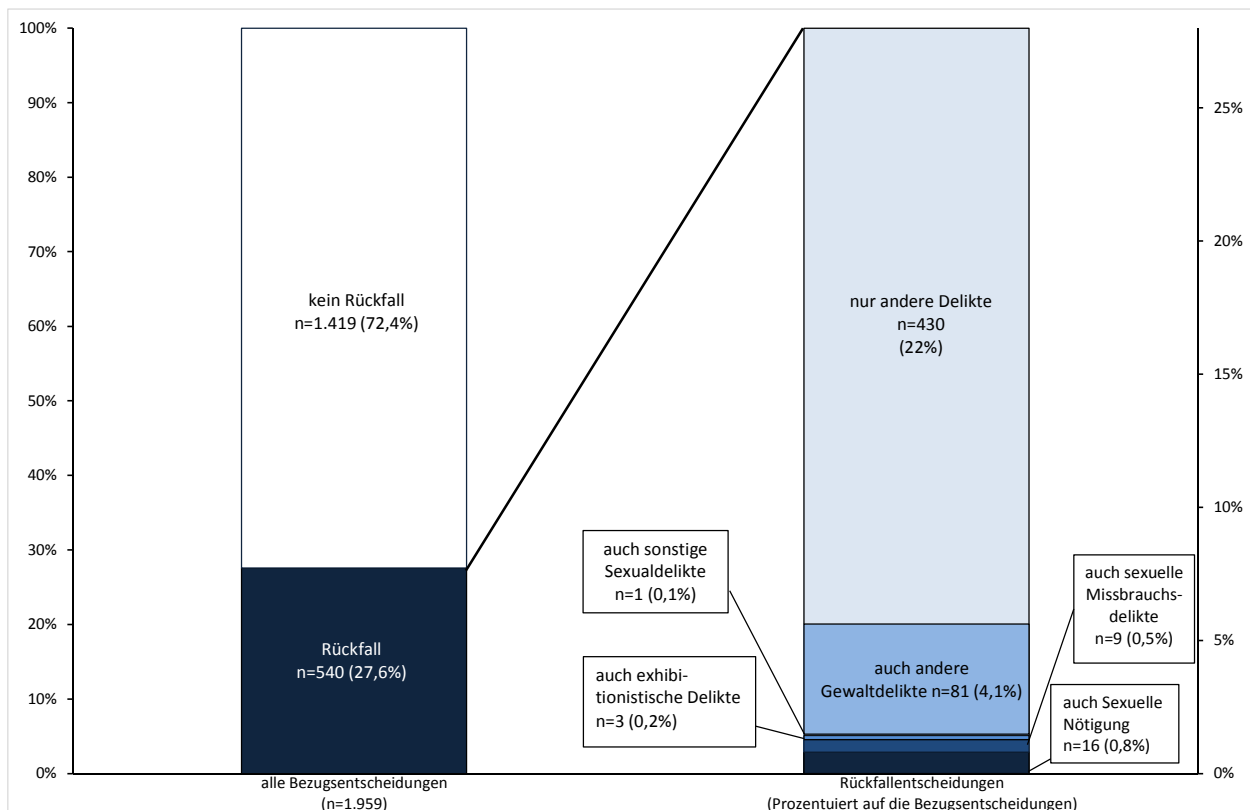


Abbildung B 6.3.1.2.1 zeigt, dass der Großteil der aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilten Personen nicht erneut aufgrund eines Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (22 %). 4% der sexuellen Gewaltstraftäter werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und weniger als 1 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts (sonstige Sexualdelikte, exhibitionistische Delikte oder sexuelle Missbrauchsdelikte) verurteilt. Weniger als 1 % (also knapp einer von hundert) der sexuellen Gewaltstraftäter werden mit einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung einschlägig rückfällig. Um die kriminelle Karriere sexueller Gewaltstraftäter genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.1.2.2 (einen entsprechenden Überblick über die Häufigkeiten gibt Tabelle B 6.3.1.2.2 im Anhang) zeigt den einschlägigen Rückfall in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorentscheidung bei Tätern, die aufgrund von sexueller Gewalt verurteilt wurden.

Etwas weniger als die Hälfte der aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten verurteilten Personen ist nicht vorbestraft (41 %); ein Drittel der Personen wurde bereits zuvor mindestens einmal wegen eines nicht einschlägigen Delikts verurteilt. Bei 14 bzw. 11 % aller im Bezugsjahr 2010 erfassten sexuellen Gewaltstraftäter treten vorausgehende Verurteilungen wegen anderer Gewalt- und sexueller Gewaltdelikte auf. Nur sehr wenige der aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten im Jahr 2010 Sanktionierten oder Entlassenen weisen Vorstrafen im Bereich anderer Sexualdelikte (sexueller Missbrauch, exhibitionistische Handlungen oder sonstige Sexualdelikte) auf. Für die nicht vorbestraften Personen ist erwartungsgemäß die Rückfallrate am niedrigsten (17 %). Aber auch die Gruppe der bereits einschlägig vorbestraften sexuellen Gewalttäter hat im Vergleich zu den wegen sonstigen Gewalt- (44 %) oder sexuellem Missbrauch (40 %) Vorbestraften ein eher niedriges allgemeines Rückfallrisiko (24 %). Das spezifische Rückfallrisiko ist in allen Vorbestraftengruppen gering und bewegt sich zwischen 0 und 5 %.

Abb. B 6.3.1.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung*

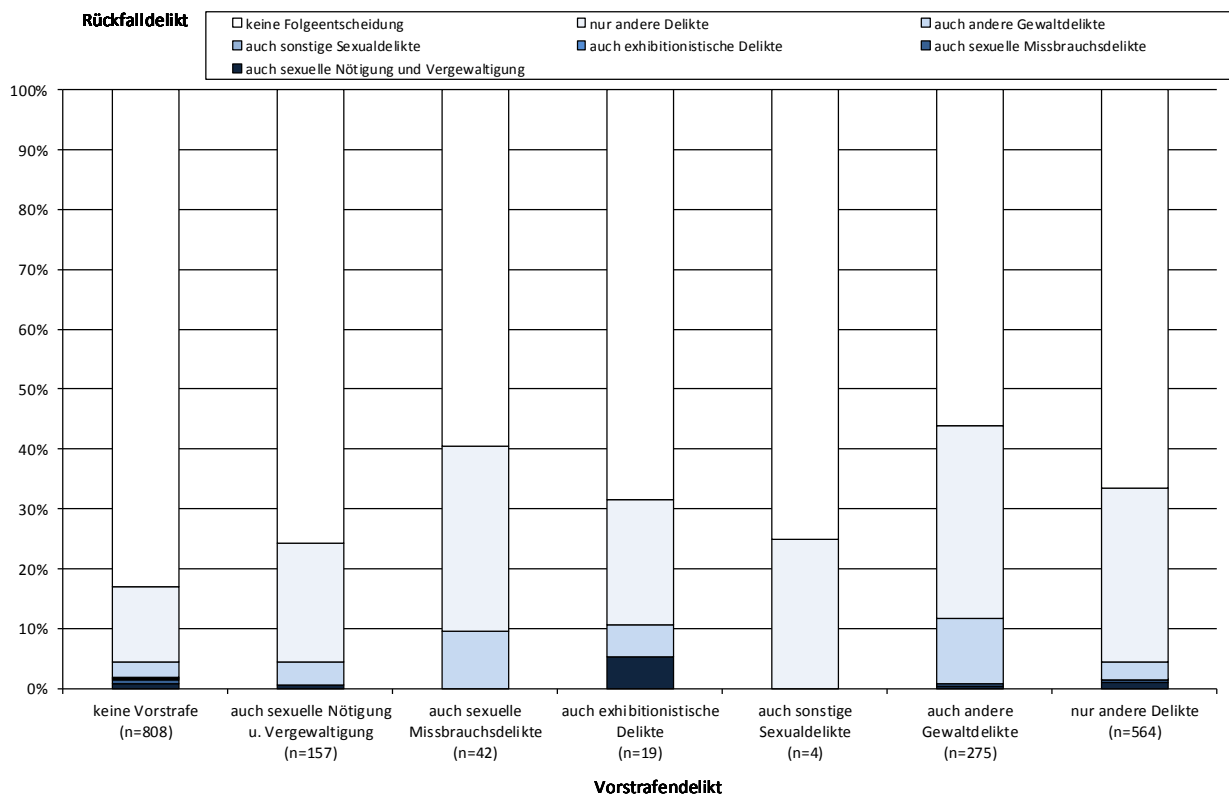
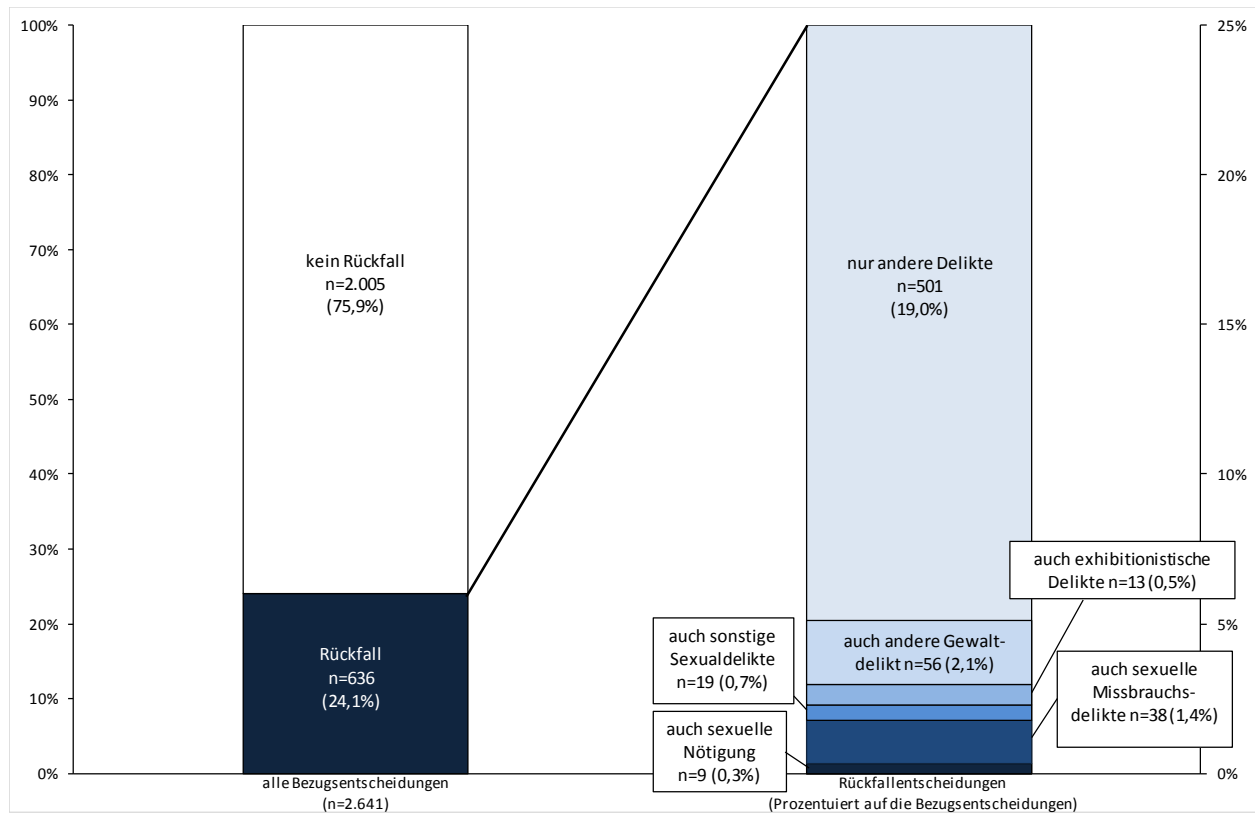


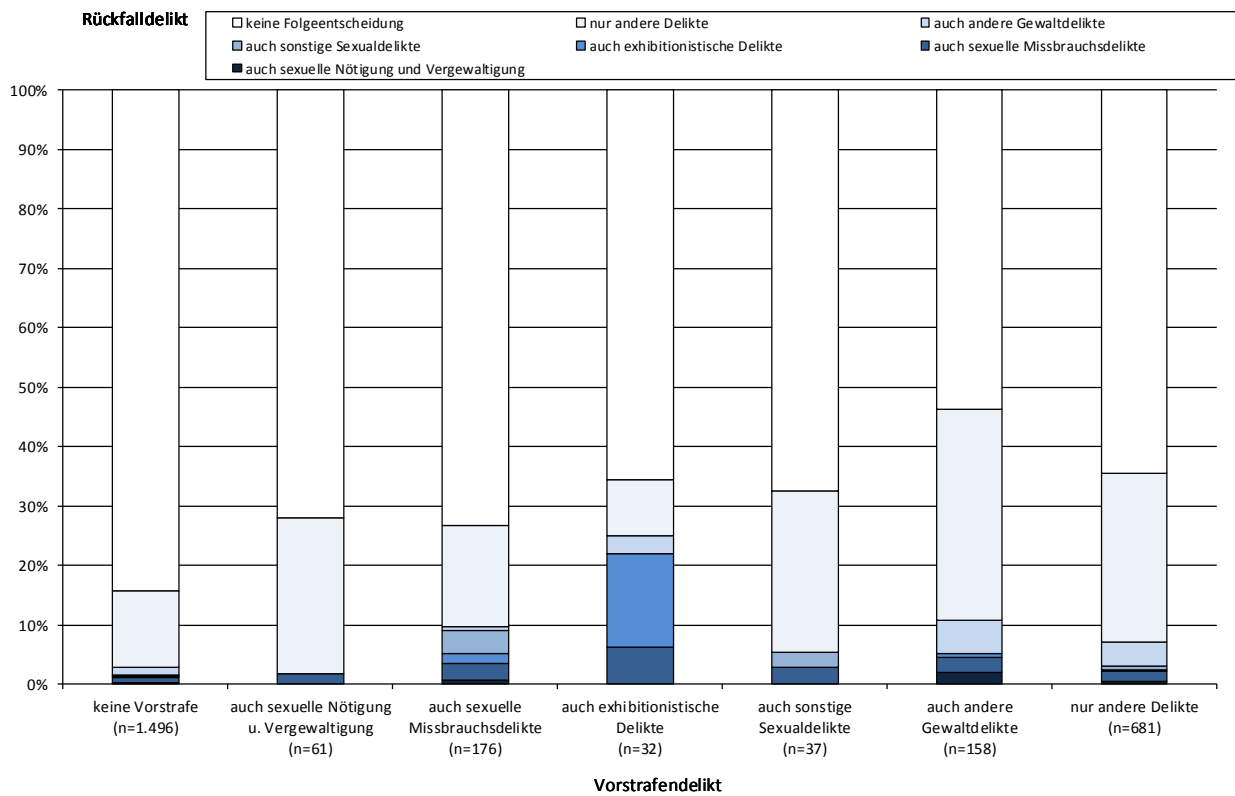
Abb. B 6.3.1.2.3: Rückfalldelikt bei sexuellem Missbrauch



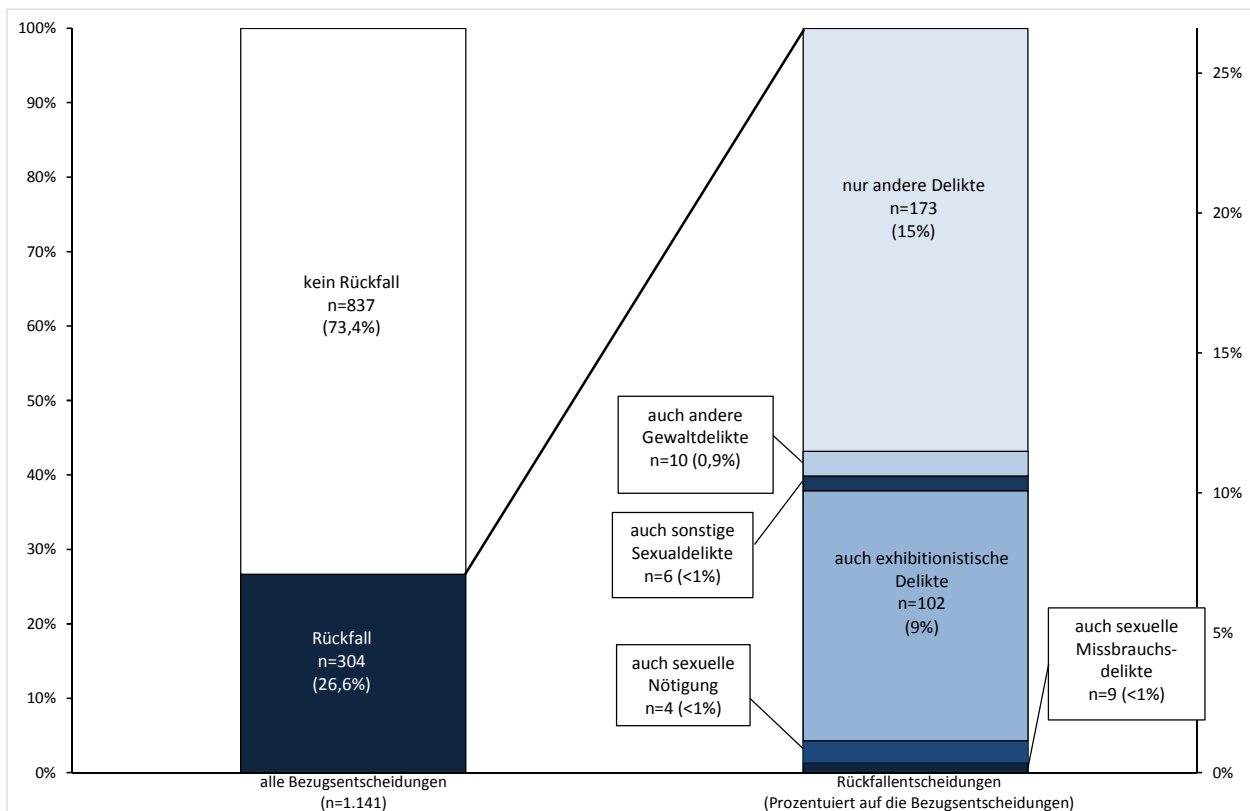
Wie Abbildung B 6.3.1.2.3 zeigt, ist die allgemeine Rückfallrate nach Fällen des sexuellen Missbrauchs mit 24,1 % insgesamt etwas niedriger als nach sexuellen Gewaltstraftaten. Die einschlägige Rückfallrate liegt mit gut 1 % etwas höher als die spezifische Rückfallrate bei sexueller Gewalt, ist aber immer noch sehr gering. Dies heißt, dass Missbrauchsdelikte, ebenso wie gewalttätige Sexualdelikte, zumeist einmalige Erscheinungen im Lebensverlauf eines Täters darstellen. Nur eine kleine Gruppe fällt wiederholt wegen Missbrauchs- und gewalttätigen Sexualdelikten auf.

Betrachtet man die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Missbrauchsdelikts verurteilt wurden (Abb. B 6.3.1.2.4 und Tab. B 6.3.1.2.4 im Anhang), ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei sexueller Gewalt: In den meisten Fällen liegt bisher keine Vorstrafe vor (57 %). Damit ist der Anteil der nichtvorbestraften Personen hier noch größer als bei sexuellen Gewaltdelikten. Wenn eine Person bereits vorbestraft ist, dann zumeist aufgrund anderer Delikte (26 %). Nicht ganz selten liegen hier aber auch bereits einschlägige Vorstrafen aus dem Bereich der Missbrauchsdelikte vor (7 %); und eine sehr kleine Gruppe von wegen sexuellem Missbrauch einschlägig Vorbestrafter wird wegen eines erneuten sexuellen Missbrauchsdelikts rückfällig (2,8 %).

Abb. B 6.3.1.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Missbrauch*



B 6.3.1.2.5: *Rückfalldelikt bei exhibitionistischen Delikten*

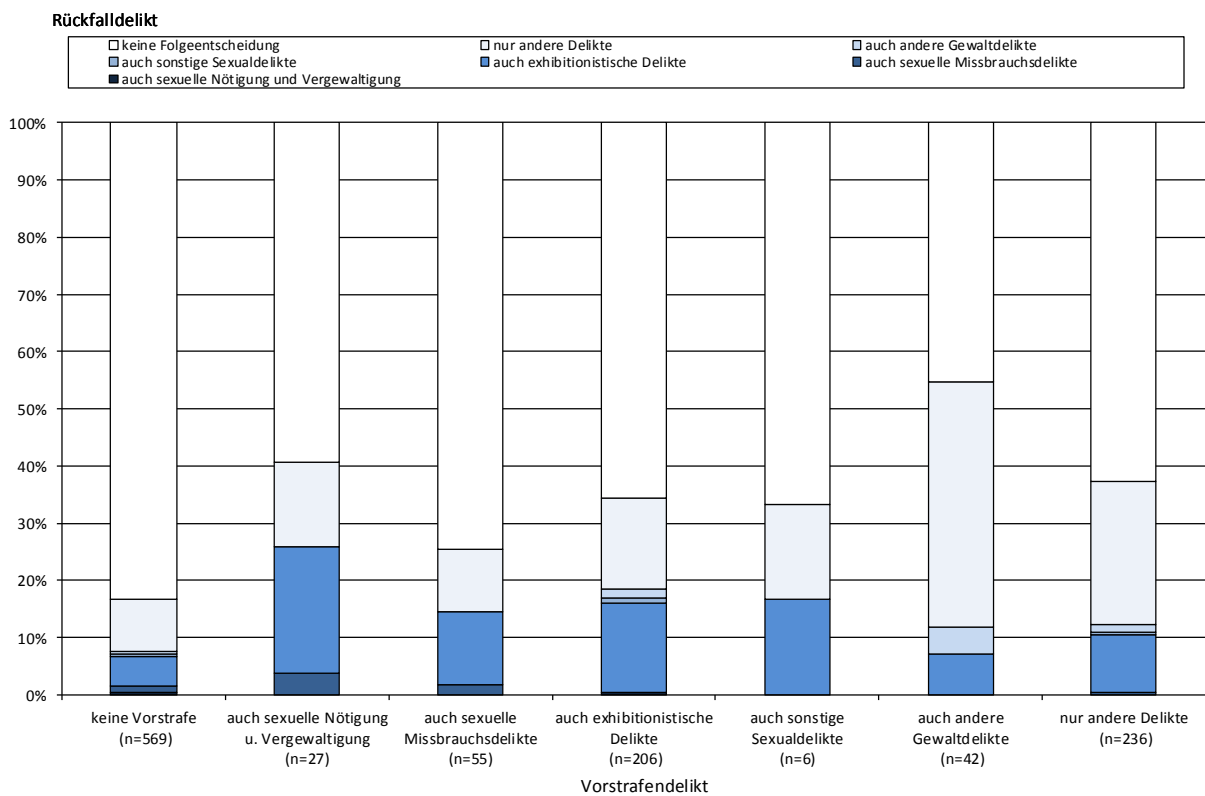


Zuletzt soll hier noch die Gruppe der Personen, die aufgrund exhibitionistischer Delikte verurteilt wurden, genauer hinsichtlich ihrer Vor- und Rückfallbelastung betrachtet werden. Wie Abbildung B 6.3.1.2.5 zeigt, liegt bei den exhibitionistischen Delikten insgesamt – wie bei den übrigen Sexualdelikten – eine eher niedrige allgemeine Rückfallrate (27 %) vor. Bemerkenswert ist hier aber die vergleichsweise hohe einschlägige Rückfallrate: Im Falle einer erneuten Verurteilung geschieht dies in 9 % der Fälle aufgrund eines erneuten exhibitionistischen Delikts; Gewalt- und sexuelle Gewaltdelikte spielen dagegen eine vergleichsweise geringe Rolle (insgesamt weniger als 3 % der Personen, die aufgrund von exhibitionistischen Delikten verurteilt wurden).

Diese besondere Tendenz, die sich für exhibitionistische Täter findet, spiegelt sich auch bei Betrachtung der Vorstrafen wieder (vgl. Abb. B 6.3.1.2.6 und Tab. B 6.3.1.2.6 im Anhang): Der Anteil von nicht vorbestraften Personen bewegt sich mit 50 % zwar in einer ähnlichen Größenordnung wie bei sexuellen Gewalt- und Missbrauchstätern. Doch ist der Anteil einschlägiger Vorstrafen bei den Exhibitionisten deutlich höher als in den anderen Deliktgruppen (18 %). Neben den Personen, die ausschließlich aufgrund anderer Delikte verurteilt wurden (21 %), spielen Vorstrafen im Bereich anderer Sexual- und Gewaltdelikte kaum eine Rolle (zusammen genommen 9 %).

Exhibitionisten zeigen also eine stärker ausgeprägte Tendenz zu einschlägigen Delikten: In der Gruppe der exhibitionistischen Straftäter, die bereits aufgrund exhibitionistischer Delikte vorbestraft sind, beträgt die einschlägige Rückfallrate 16 %.

Abb. B 6.3.1.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten*



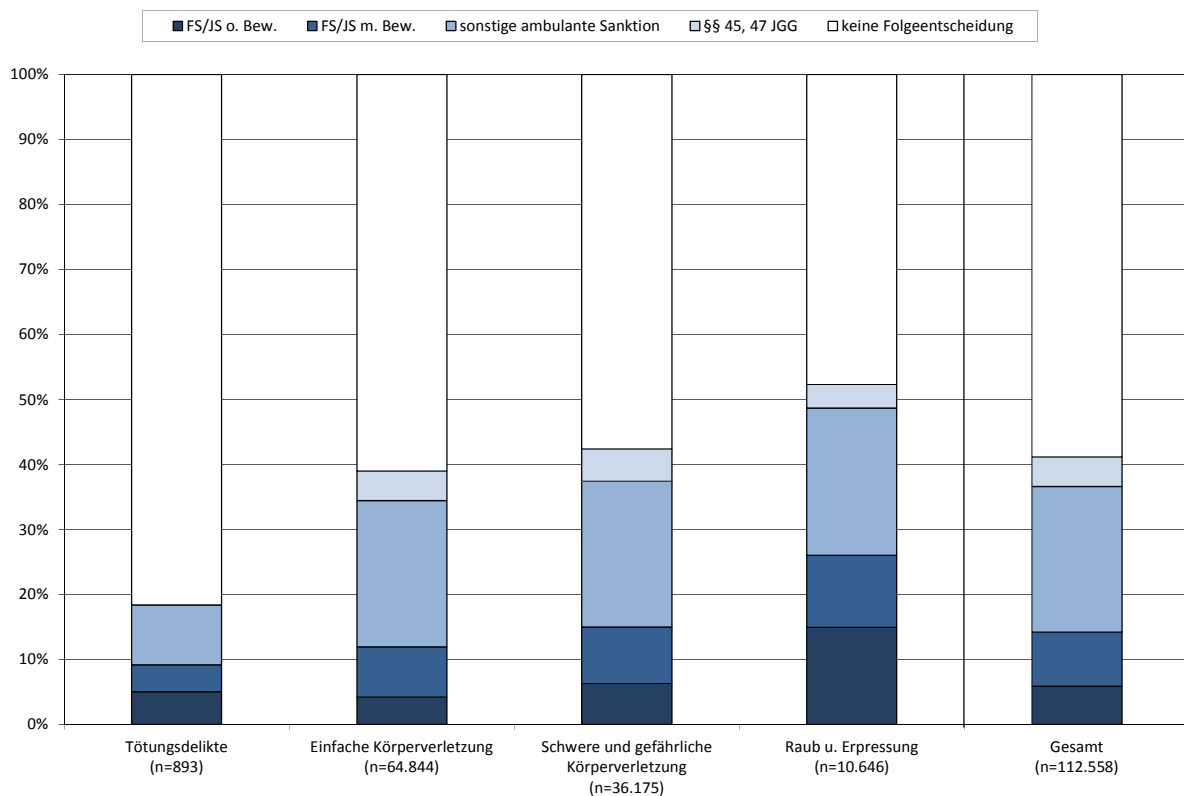
6.3.2. Gewaltdelikte

Für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt wurden, wird hier ebenfalls untersucht, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten zusammentreffen. Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die im Jahr 2010 eine Bezugsentscheidung aufgrund eines Gewaltdelikts aufweisen. Hierunter fallen Verurteilungen aufgrund von Tötungsdelikten (§§ 211, 212, 213 StGB), Raub- und Erpressungsdelikten (§§ 249-253⁴⁸, 255, 316 a StGB) und einfachen Körperverletzungendelikten (§ 223 StGB) sowie gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB).⁴⁹

6.3.2.1. Allgemeiner Rückfall

In einem ersten Schritt wird die Rückfälligkeit bzw. die Legalbewährung der verschiedenen Gruppen betrachtet und dabei nach der Art der Wiederverurteilung differenziert. In einem zweiten Schritt wird der einschlägige Rückfall dargestellt.

Abb. B 6.3.2.1.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Gewaltdelikten*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

⁴⁸ Aus pragmatischen Gründen wird neben der räuberischen Erpressung auch die einfache Erpressung hinzugenommen.

⁴⁹ Die §§-Angaben im Text und in den Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

Die Rückfallraten unterscheiden sich in den einzelnen Deliktkategorien für Gewaltstraftaten deutlich voneinander: So werden nur ca. 18 % aller Personen, die aufgrund von Tötungsdelikten verurteilt wurden, rückfällig, während in der Gruppe der einfachen bzw. gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikte etwa 39 bzw. 42 % und in der Gruppe der Raub- und Erpressungsdelinquenten sogar 52 % wieder verurteilt werden (vgl. Abb. B 6.3.2.1.1 und Tab. B 6.3.2.1.1). Entsprechende Unterschiede zeigen sich, wenn man auf die Schwere der Wiederverurteilung abstellt: So beträgt die Wiederverurteilungsrate zu unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe bei Raubdelikten 15 % und bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten 5 %. Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass dies noch keine Aussage darüber ermöglicht, welcher Art die Wiederverurteilung ist und ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

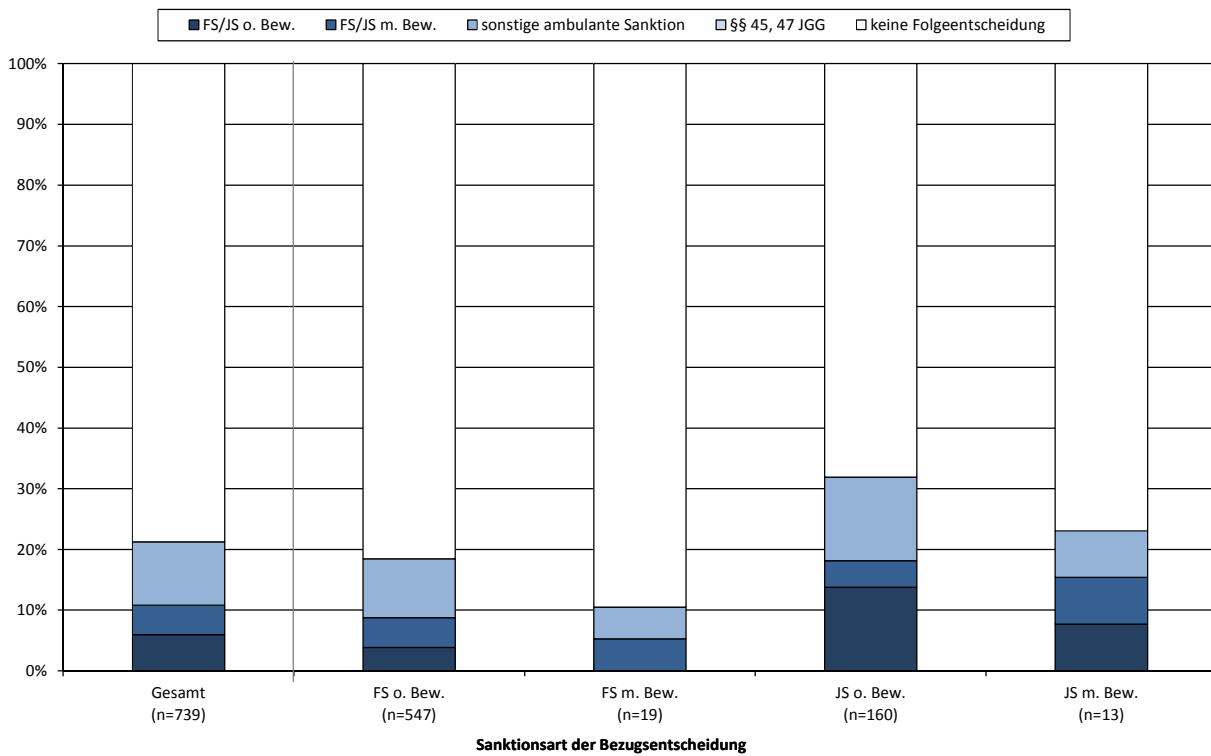
Tab. B 6.3.2.1.1: Rückfallhäufigkeit nach Gewaltdelikten

	Tötungsdelikte		Einfache Körperverletzung		Schwere u. gefährliche Körperverletzung		Raub- u. Erpressung	
	n	%	n	%	n	%	n	%
keine Folgeentscheidung	729	81,6	39.562	61,0	20.838	57,6	5.078	47,7
Folgeentscheidung	164	18,4	25.282	39,0	15.337	42,4	5.569	52,3
FS/JS o. Bew.	45	5,0	2.720	4,2	2.283	6,3	1.592	15,0
FS/JS m. Bew.	37	4,1	5.023	7,7	3.137	8,7	1.176	11,0
sonstige ambulante Sanktionen	82	9,2	14.587	22,5	8.119	22,4	2.415	22,7
§§ 45, 47 JGG	0	0,0	2.952	4,6	1.798	5,0	386	3,6
Gesamt	893	100,0	64.844	100,0	36.175	100,0	10.647	100,0

Tötungsdelikte werden vom Gesetzgeber – gemessen am abstrakten Strafraumen – als schwerste Straftaten eingestuft. Dementsprechend fällt auf der Ebene der Bezugsentscheidungen auch die konkrete Strafzumessung der Gerichte aus. Besonders hoch liegen die Anteile von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen ($n=707$ von 739 ; 96%)⁵⁰. Die Rückfallrate nach Tötungsdelikten ist jedoch, wie oben dargestellt, insgesamt eher gering.

⁵⁰ Die Häufigkeit von Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen⁵⁰ bzw. Bewährungsstrafen nach StGB und JGG ist hier sehr gering. Solche Sanktionen kommen nur beim Zusammentreffen mehrerer Milderungsmöglichkeiten in Betracht. Hier nicht dargestellt ist darüber hinaus die Anordnung isolierter Maßregeln, die bei den Tötungsdelikten eine recht hohe Rate erreicht (16%). Bei den Raubdelikten kommt die Anordnung isolierter Maßregeln in knapp 1% aller Fälle vor; bei Körperverletzungsdelikten – wie bei den sonstigen Deliktformen – spielt die isolierte Anordnung von Maßregeln nahezu keine Rolle.

Abb. B 6.3.2.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Mord und Totschlag⁵¹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

⁵¹ Hier werden 144 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sowie 10 Fälle, die Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen und Diversionentscheidungen betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von Mord und Totschlag (in Prozent)

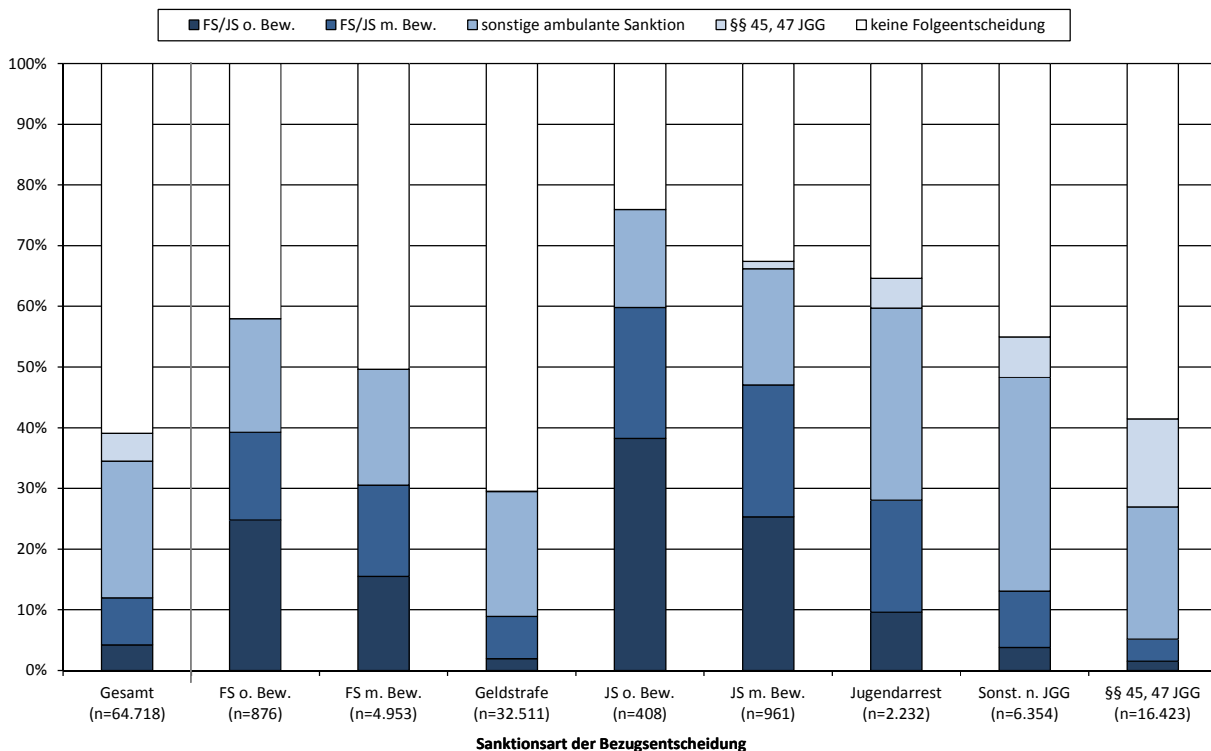
	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen			
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.
Fälle insgesamt	739	547	19	160	13
Keine Folgeentsch.	78,8	81,5	89,5	68,1	76,9
FE, darunter	21,2	18,5	10,5	31,9	23,1
A. Freiheitsstrafe	10,0	8,8	5,3	15,0	7,7
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,0	0,6	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,5	0,9	0,0	3,8	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,1	0,4	0,0	3,8	0,0
m.B.	0,4	0,5	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	1,8	1,8	0,0	1,9	0,0
m.B.	2,8	3,3	5,3	1,3	0,0
bis u. 6 M. o.B.	0,7	0,7	0,0	0,6	0,0
m.B.	1,6	1,1	0,0	3,1	7,7
B. Jugendstrafe	0,8	0,0	0,0	3,1	7,7
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,0	0,6	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,4	0,0	0,0	1,9	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	7,7
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 - 12 M. o.B.	0,1	0,0	0,0	0,6	0,0
m.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Geldstrafe	10,0	9,5	5,3	13,1	0,0
D. Sonst. Entsch. JGG	0,3	0,0	0,0	0,6	7,7
Jugendarrest	0,1	0,0	0,0	0,6	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	0,1	0,0	0,0	0,0	7,7
§§ 45, 47 JGG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 6.3.2.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung⁵²



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Einfache Körperverletzungsdelikte liegen – im Vergleich zu Tötungs- und Raub-/ Erpressungsdelikten – eher im unteren Bereich der Deliktsschwere; dies zeigt sich auch darin, dass der Anteil von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen bei den Bezugsentscheidungen lediglich ca. 2% (n= 1.284) beträgt. Einfache Körperverletzungsdelikte werden in der Mehrzahl mit nicht freiheitsentziehenden Reaktionsformen wie Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung, Geldstrafe oder sonstigen Entscheidungen nach JGG sanktioniert (n=63.434; 98 %). Bemerkenswert ist auch hier der stark überproportionale Anteil der nach JGG Behandelten.

Die Rückfallraten variieren je nach Sanktionsart erheblich, wobei auch hier die nach Jugendstrafrecht Behandelten deutlich ungünstiger abschneiden. Die kleine Gruppe der zu Jugendstrafe Verurteilten lässt mit 67 % (bei Strafaussetzung) bzw. 76 % (ohne Bewährung) hohe allgemeine Rückfallraten erkennen. Besonders stark ausgeprägt sind die Wiederverurteilungen zu unbedingter Freiheitsentziehung mit 25 % bzw. 38 %. Aber auch die Rückfallrate nach Jugendarrest (65 %) und sonstigen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen (55 %) ist beträchtlich. Die Werte für die nach StGB Sanktionierten bewegen sich auf niedrigerem Niveau. Die Rückfallrate der mit Geldstrafe Sanktionierten liegt bei 30 % (etwa dieselbe Rückfallrate wie der Durchschnitt aller Bezugsentscheidungen).

⁵² Hier werden 126 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von einfacher Körperverletzung (in Prozent)*

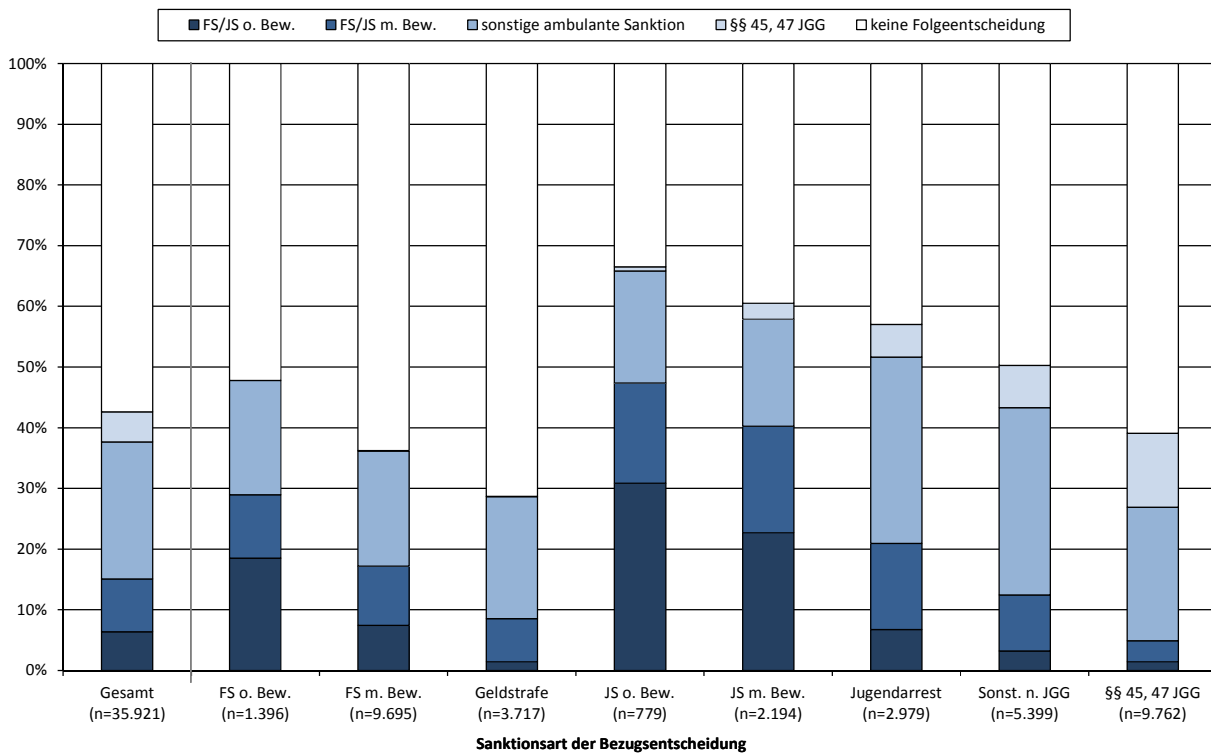
	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	64.718	876	4.953	32.511	408	961	2.232	6.354	16.423
Keine Folgeentsch.	60,9	42,0	50,4	70,5	24,0	32,6	35,4	45,0	58,5
FE, darunter	39,1	58,0	49,6	29,5	76,0	67,4	64,6	55,0	41,5
A. Freiheitsstrafe	8,8	39,3	30,5	8,8	46,1	19,0	6,2	3,9	1,2
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,3	0,1	0,7	0,1	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,6	3,7	2,1	0,5	7,8	0,5	0,5	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,5	4,5	3,0	0,3	6,6	0,6	0,3	0,1	0,0
m.B.	0,8	1,5	1,6	1,0	3,4	2,1	0,8	0,5	0,2
6 - 12 M. o.B.	1,0	10,5	6,1	0,6	6,4	3,9	0,3	0,1	0,1
m.B.	3,1	6,7	7,7	3,6	10,3	6,5	3,2	1,9	0,6
bis u. 6 M. o.B.	0,7	6,2	3,9	0,4	4,7	2,2	0,4	0,2	0,0
m.B.	1,9	6,3	5,8	2,3	6,1	3,2	0,7	0,8	0,2
B. Jugendstrafe	2,8	0,0	0,1	0,1	13,7	27,5	19,7	8,2	3,3
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,2	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	0,0	0,0	0,0	6,1	6,1	2,9	1,2	0,5
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,5	0,0	0,0	0,0	3,2	8,1	3,3	1,1	0,5
m.B.	0,5	0,0	0,0	0,0	1,0	5,1	3,1	1,5	0,7
6 - 12 M. o.B.	0,3	0,0	0,0	0,0	2,2	3,5	1,7	0,7	0,3
m.B.	1,1	0,0	0,0	0,0	0,7	4,4	8,4	3,6	1,3
C. Geldstrafe	15,5	18,2	18,9	20,4	15,9	15,5	12,8	13,5	5,7
D. Sonst. Entsch. JGG	11,9	0,0	0,0	0,2	0,2	5,4	25,9	29,4	31,3
Jugendarrest	2,4	0,0	0,0	0,0	0,2	1,4	9,1	9,2	4,7
Schuldspruch	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	2,2	1,0	0,6
richterl. Maßn.	4,5	0,0	0,0	0,1	0,0	2,3	9,7	12,5	11,4
§§ 45, 47 JGG	4,6	0,0	0,0	0,1	0,0	1,2	4,9	6,7	14,5

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate	ohne Bewährung
FS: Freiheitsstrafe	o.B.: ohne Bewährung	mit Bewährung
GS: Geldstrafe	m.B.: mit Bewährung	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
JS: Jugendstrafe	richterl. Maßn.: richterliche Maßregeln	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
ü: über	§§ 45, 47 JGG: §§ 45, 47 JGG	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest
J.: Jahre	JA: Jahre	

Abb. B 6.3.2.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung⁵³



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Bei der schweren und gefährlichen Körperverletzung⁵⁴ liegt – im Vergleich zur einfachen Körperverletzung – der Anteil von Personen, die in der Bezugsentscheidung nach JGG sanktioniert worden sind, mit rund drei Fünfteln noch höher und naturgemäß spielen Freiheits- und Jugendstrafen eine größere Rolle. Die Rückfallraten sind jedoch erwartungswidrig durchweg etwas niedriger als nach einfacher Körperverletzung, weisen aber ansonsten ähnliche Unterschiede je nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung auf.

⁵³ Hier werden 254 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁵⁴ Einbezogen ist hier auch die Körperverletzung mit Todesfolge.

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung (in Prozent)*

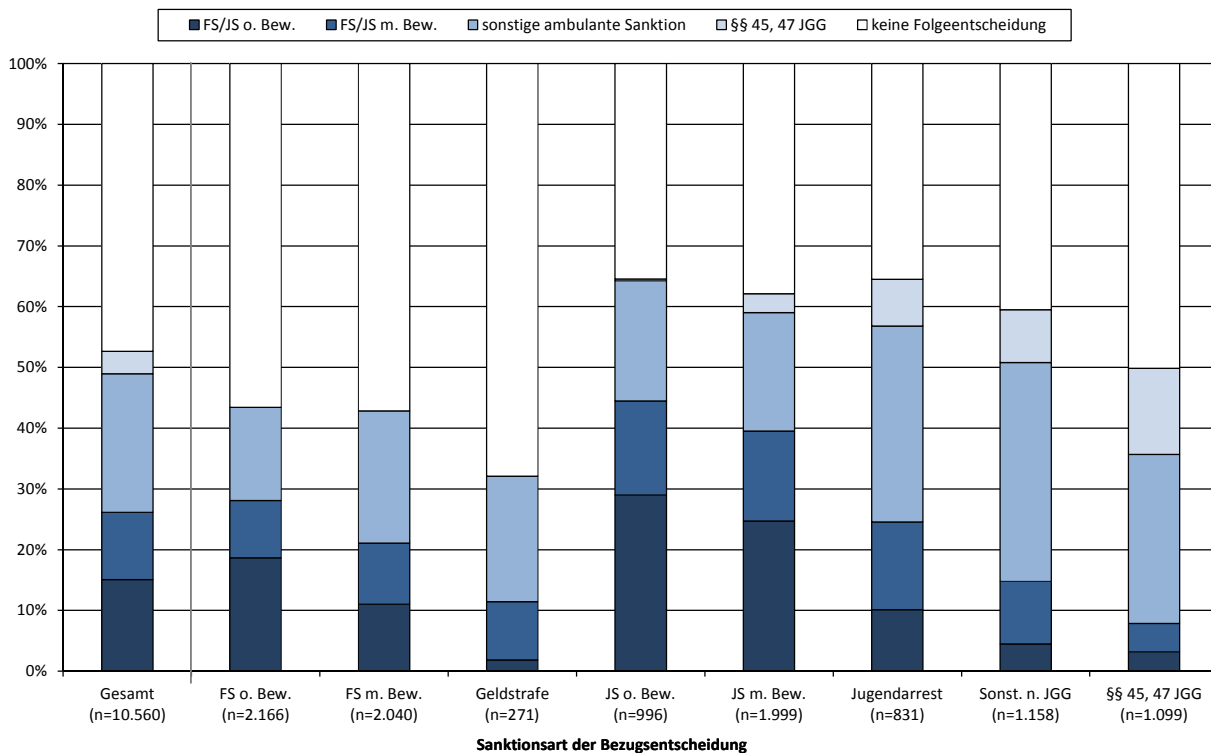
	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	35.921	1.396	9.695	3.717	779	2.194	2.979	5.399	9.762
Keine Folgeentsch.	57,4	52,2	63,8	71,3	33,5	39,5	43,0	49,7	60,9
FE, darunter	42,6	47,8	36,2	28,7	66,5	60,5	57,0	50,3	39,1
A. Freiheitsstrafe	9,5	28,9	17,1	8,4	35,6	15,1	4,7	3,4	1,2
ü. 5 J.	0,2	0,9	0,2	0,1	1,4	0,2	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,8	2,9	1,3	0,5	5,5	1,2	0,2	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,7	4,2	1,3	0,2	4,9	1,1	0,1	0,1	0,0
m.B.	0,7	1,0	1,2	0,9	2,1	1,4	0,7	0,5	0,2
6 - 12 M. o.B.	1,4	6,4	2,7	0,3	6,9	2,6	0,4	0,1	0,0
m.B.	3,1	5,3	5,3	4,0	8,6	4,0	2,4	1,8	0,7
bis u. 6 M. o.B.	0,9	4,1	1,9	0,3	2,4	1,5	0,1	0,1	0,0
m.B.	1,7	4,2	3,3	2,1	3,7	3,1	0,8	0,6	0,2
B. Jugendstrafe	5,0	0,0	0,0	0,1	11,8	24,9	14,3	7,8	3,3
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,2	0,0	0,1	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,0	0,0	0,0	0,0	5,8	6,1	2,2	1,0	0,5
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,0	0,0	0,0	0,0	2,1	7,1	2,8	1,2	0,6
m.B.	0,9	0,0	0,0	0,0	0,5	4,1	2,1	1,5	0,7
6 - 12 M. o.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	1,2	2,8	0,9	0,4	0,2
m.B.	1,7	0,0	0,0	0,1	1,7	4,6	6,2	3,6	1,2
C. Geldstrafe	13,9	18,5	18,9	20,0	17,1	13,3	12,1	12,3	7,1
D. Sonst. Entsch. JGG	14,2	0,0	0,0	0,1	1,9	7,3	26,0	26,9	27,5
Jugendarrest	2,8	0,0	0,0	0,0	0,3	1,9	8,0	6,1	4,1
Schuldspruch	0,5	0,0	0,0	0,1	0,0	0,3	2,0	1,3	0,5
richterl. Maßn.	5,8	0,0	0,0	0,0	1,0	2,5	10,6	12,3	10,7
§§ 45, 47 JGG	5,0	0,0	0,0	0,0	0,6	2,6	5,3	7,0	12,2

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Abb. B 6.3.2.1.5: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung⁵⁵



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Ähnlich wie bei den Tötungsdelikten liegt auch für die wegen Raub- und Erpressungsdelikten erfolgten Bezugsentscheidungen der Großteil der Verurteilungen im Bereich von Freiheits- und Jugendstrafen. Allerdings spielen hier neben den unbedingten Sanktionsformen (n=3.162 von 10.560; 30 %) auch die zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen eine große Rolle (n=4.039 von 10.560; 38 %). Bemerkenswert ist auch, dass mehr als die Hälfte der Verurteilten nach JGG verurteilt wurde, Jugendliche und Heranwachsende also völlig überproportional beteiligt sind, die zudem mehrheitlich nicht mit einer Jugendstrafe verurteilt werden. Gleichwohl weisen alle nach JGG Behandelten eine hohe Rückfallrate auf, wobei allerdings die zu Jugendstrafe Verurteilten verstärkt wieder erneut zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt werden. Demgegenüber schneiden die erwachsenen zu Freiheitsstrafe Verurteilten etwas besser ab.

Die höchsten Legalbewährungsraten weisen die zu Geldstrafe oder zur Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten auf; eine hohe Rückfallrate ist für den Jugendarrest und die zu Jugendstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten registriert; hier ist nicht nur die hohe Rückfallrate auffällig, sondern auch der hohe Anteil stationärer Folgeentscheidungen.

⁵⁵ Hier werden 86 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.4: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von Raub und Erpressung (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	10.560	2.166	2.040	271	996	1.999	831	1.158	1.099
Keine Folgeentsch.	47,4	56,6	57,2	67,9	35,4	37,9	35,5	40,5	50,1
FE, darunter	52,6	43,4	42,8	32,1	64,6	62,1	64,5	59,5	49,9
A. Freiheitsstrafe	16,4	28,1	21,1	11,4	33,8	12,3	3,5	3,2	1,5
ü. 5 J.	0,6	1,4	0,2	0,0	1,7	0,4	0,0	0,1	0,1
ü. 2 - 5 J.	2,4	5,0	2,2	0,7	6,0	1,6	0,4	0,1	0,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	2,3	5,2	2,3	0,4	5,4	1,5	0,1	0,1	0,2
m.B.	1,3	2,0	1,1	2,6	2,6	1,2	0,5	0,4	0,2
6 - 12 M. o.B.	2,6	4,8	3,9	0,7	4,9	1,7	0,1	0,2	0,1
m.B.	3,7	4,5	5,0	4,8	7,7	2,9	1,9	1,9	0,5
bis u. 6 M. o.B.	1,3	2,3	2,5	0,0	2,2	0,8	0,1	0,0	0,0
m.B.	2,3	2,9	3,9	2,2	3,2	2,5	0,4	0,4	0,2
B. Jugendstrafe	9,3	0,0	0,0	0,0	10,5	26,8	19,6	10,2	5,6
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,0	0,0	0,7	0,1	0,0	0,0	0,2
ü. 2 - 5 J.	2,8	0,0	0,0	0,0	5,0	9,5	4,0	1,1	0,5
ü. 1 - 2 J. o.B.	2,3	0,0	0,0	0,0	2,1	7,9	3,9	1,7	1,4
m.B.	1,5	0,0	0,0	0,0	0,4	5,0	3,1	1,8	1,1
6 - 12 M. o.B.	0,6	0,0	0,0	0,0	0,9	1,5	1,3	1,2	0,5
m.B.	1,9	0,0	0,0	0,0	1,4	3,0	7,1	4,3	1,9
C. Geldstrafe	14,8	15,3	21,7	20,7	18,5	12,3	9,3	11,6	7,9
D. Sonst. Entsch. JGG	12,1	0,0	0,0	0,0	1,7	10,6	32,0	34,5	34,8
Jugendarrest	2,9	0,0	0,0	0,0	0,4	2,8	8,1	9,7	5,9
Schuldspruch	0,4	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	1,4	1,4	0,7
richterl. Maßn.	5,1	0,0	0,0	0,0	0,9	4,3	14,8	14,7	13,9
§§ 45, 47 JGG	3,7	0,0	0,0	0,0	0,3	3,1	7,7	8,7	14,2

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate	Monate
FS: Freiheitsstrafe	o.B.: ohne Bewährung	ohne Bewährung
GS: Geldstrafe	m.B.: mit Bewährung	mit Bewährung
JS: Jugendstrafe	richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü: über	§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.: Jahre	JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.3.2.2. Einschlägiger Rückfall

Für die deliktbezogene Analyse des Rückfalls wird die abstrakt schwerste Straftat einer Folgeentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen (Tötungsdelikte, Raub und Erpressung oder Körperverletzung) zugeordnet. Anders als im Abschnitt B 6.1.1 und B 6.3.2.1 wird im Folgenden nicht zwischen einfacher und gefährlicher oder schwerer Körperverletzung differenziert. Gibt es mehrere Folgeentscheidungen, wird die Person nach einem hierarchischen Prinzip den relevanten Rückfallgruppen zugeordnet: Wird für einen Täter, der wegen eines Gewaltdelikts im Bezugsjahr 2010 erfasst wurde, im Beobachtungszeitraum (auch mindestens) ein Tötungsdelikt registriert, wird der Täter in der Gruppe (auch) Tötungsdelikte erfasst. Tritt im Beobachtungszeitraum kein Tötungsdelikt, aber (auch mindestens) ein Raub- oder Erpressungsdelikt auf, wird der Täter in der Gruppe „auch Raub- und Erpressungsdelikte“ erfasst. Ebenso wird mit Körperverletzungsdelikten verfahren. Zusätzlich zu den genannten Gewaltdelikten, wird die kriminelle Karriere des Täters auch hinsichtlich sexueller Gewaltdelikte überprüft. Personen, die in der Folge nicht erneut aufgrund der genannten Gewalt- oder Sexualdelikte verurteilt werden, aber (mindestens) eine Folgeentscheidung haben, stellen die Fälle der Kategorie „nur andere Delikte“. Personen, die im Beobachtungszeitraum nicht erneut verurteilt werden, haben „keine Folgeentscheidung“. Diese Deliktkategorien werden ebenfalls auf der Ebene der Vorentscheidungen differenziert. Doppelzählungen von Personen mit mehreren verschiedenartigen Folgeentscheidungen gibt es nicht.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur, was die deliktspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung angeht:

Tab. B 6.3.2.2.1: *Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Gewaltdelikten*⁵⁶

Vorentscheidungen ⁵⁷	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Tötungsdelikte	Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)	Tötungsdelikte
Raub- u. Erpressungsdelikte	Raub- u. Erpressungsdelikte (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	Raub- u. Erpressungsdelikte
Körperverletzungsdelikte	Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB) sowie einfache Körperverletzungsdelikte (§ 223 StGB)	Körperverletzungsdelikte
Sexuelle Gewaltdelikte		Sexuelle Gewaltdelikte
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

⁵⁶ Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

⁵⁷ Die Zeitspanne der Vorstrafenerfassung ist alters- und sanktionsabhängig. Einerseits variiert je nach Lebensalter die Zeitspanne seit Strafmündigkeit. Andererseits können frühere Entscheidungen getilgt sein, wenn sie länger zurück liegen und zwischenzeitlich kein neuer Eintrag im Bundeszentralregister erfolgt ist. Eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wird erst nach fünfzehn Jahren getilgt, leichtere Strafen können schon nach fünf Jahren getilgt werden.

Abb. B 6.3.2.2.1: Rückfalldelikt bei Tötungsdelikten

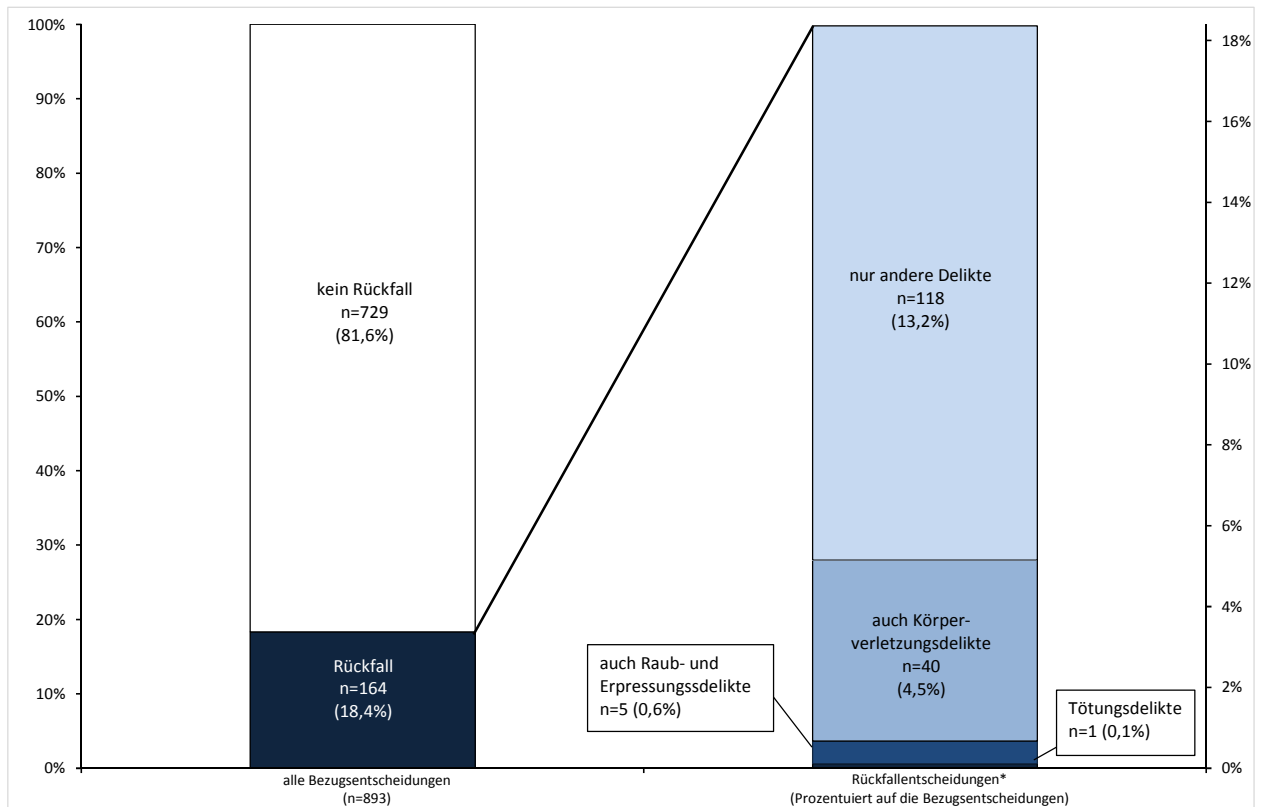


Abbildung B 6.3.2.2.1 zeigt, dass der Großteil der aufgrund eines Tötungsdelikts verurteilten Personen nicht rückfällig wird (82 %). Jeder Zwanzigste (5, %; 46 von 893 Tätern) wird mit einem Gewaltdelikt rückfällig. Allerdings stellen erneute Tötungsdelikte ein seltenes Ereignis dar. Auf 893 Personen, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt werden, kommt eine Person, die wiederum wegen eines Tötungsdelikts in Erscheinung tritt. Kaum häufiger sind Raub- und Erpressungsdelikte (< 1 %), etwas häufiger Körperverletzungsdelikte (5 %) zu finden. Keiner der im Bezugsjahr 2010 erfassten Tötungsdelinquenten begeht im nachfolgenden Beobachtungszeitraum ein sexuelles Gewaltdelikt.

Um die kriminelle Karriere von Tötungsdelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen wird dabei die abstrakt schwerste Straftat einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.2.2.2 (einen entsprechenden Überblick über die Häufigkeiten gibt Tabelle B 6.3.2.2.2 im Anhang) zeigt den Rückfall in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorentscheidung bei Tätern, die aufgrund von Tötungsdelikten verurteilt wurden. Etwas weniger als die Hälfte der aufgrund von Tötungsdelikten verurteilten Personen, ist nicht vorbestraft (357 = 40 %). Wenn Vorstrafen vorliegen, handelt es sich zumeist ausschließlich um sonstige Delikte (282 = 32 %) oder Körperverletzungsdelikte (164 = 18 %). In wenigen Fällen hat der Täter im Vorfeld bereits (auch mindestens) ein Raubdelikt (7 %), ein Tötungsdelikt (2 %) oder ein sexuelles Gewaltdelikt (< 1 %) begangen.

Sehr niedrig ist die allgemeine Rückfallrate, wenn eine Person keine Vorentscheidung aufweist (6 %). Die höchste allgemeine Rückfallrate zeigen Tötungsdelinquenten, die aufgrund von anderen Gewaltdelikten vorbestraft sind (34 % bei Vorstrafen aufgrund von Raub und Erpressung; 29 % bei Vorstrafen aufgrund von Körperverletzungsdelikten).

Abb. B 6.3.2.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Tötungsdelikten*

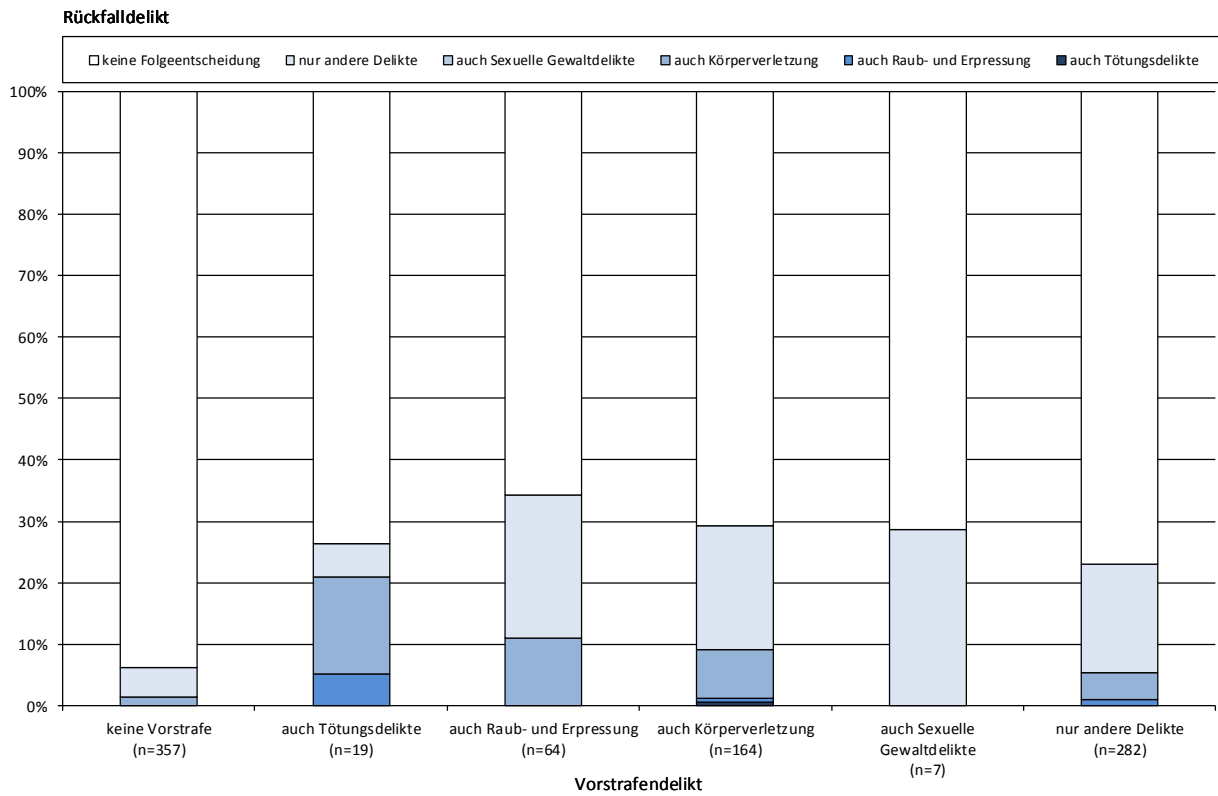
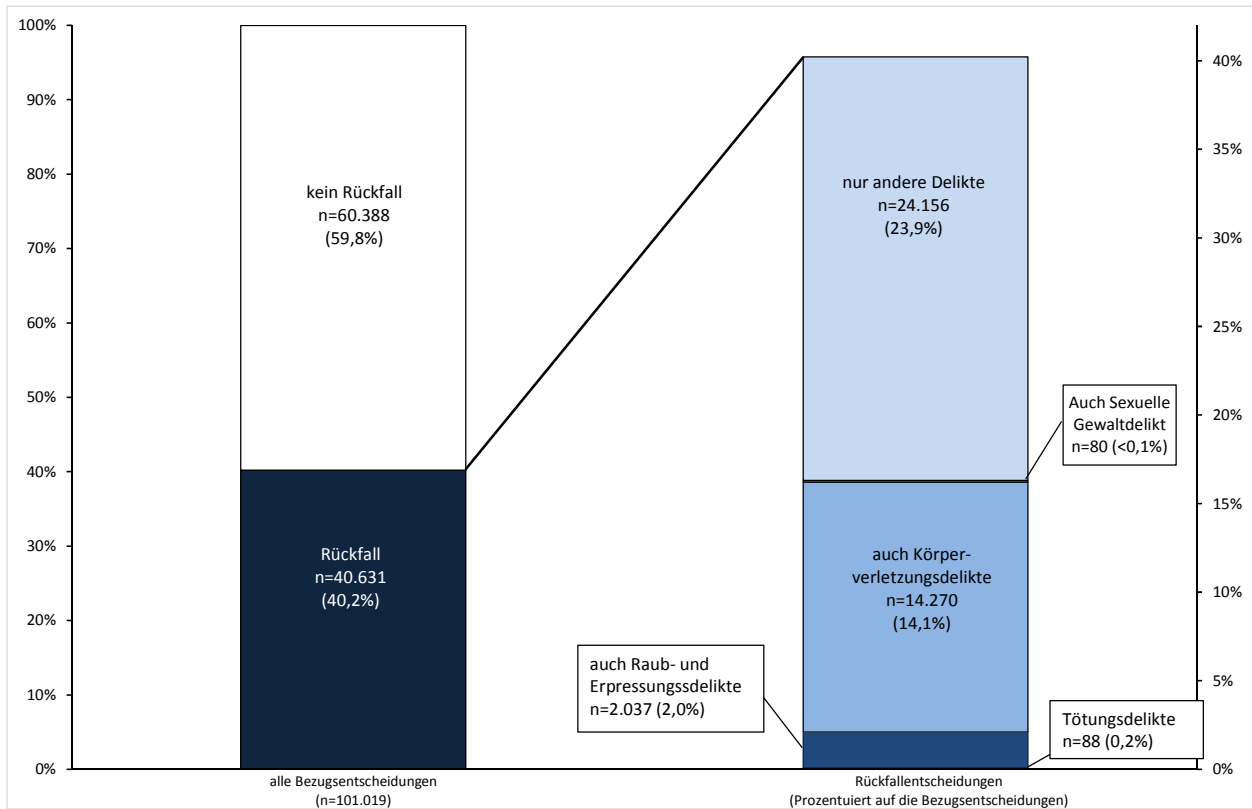


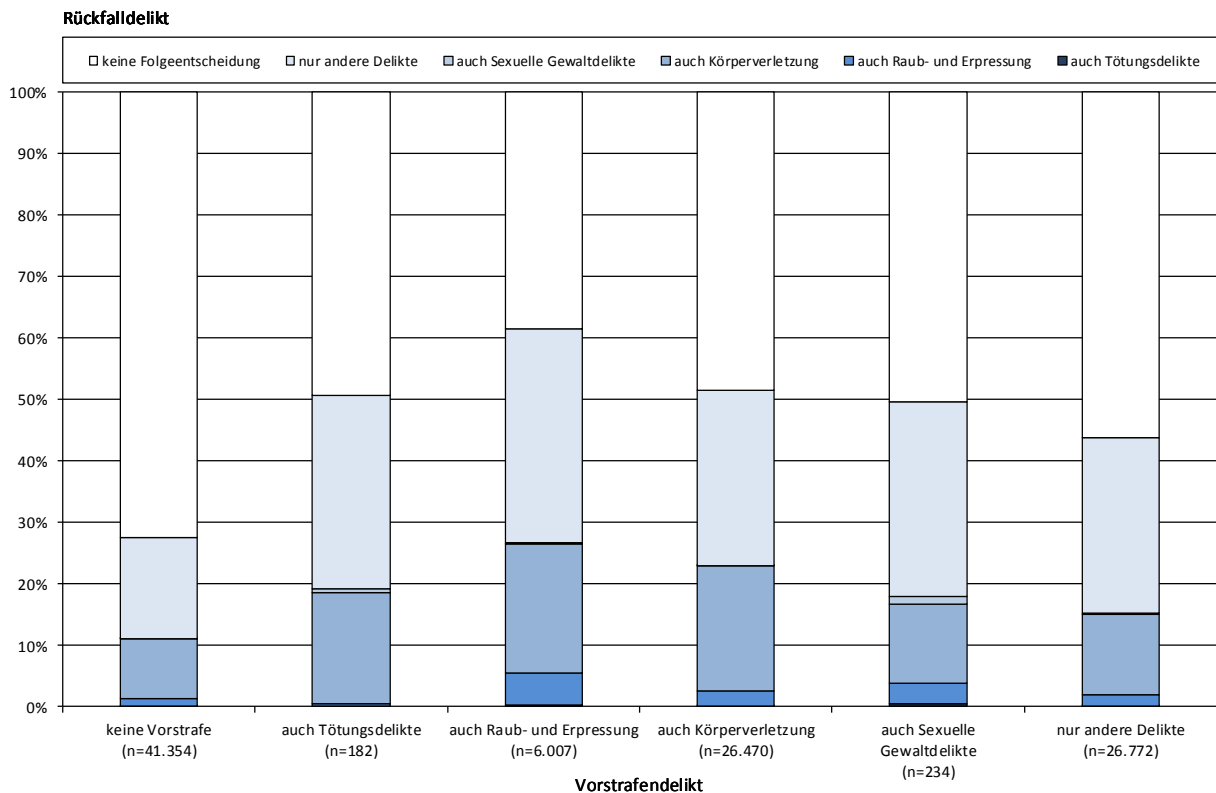
Abb. B 6.3.2.2.3: *Rückfalldelikt nach einem Körperverletzungsdelikt*



Bei den Körperverletzungsdelikten liegt die Rückfallrate mit 40 % niedriger als bei Raub und Erpressung aber deutlich höher als bei den Tötungsdelinquenten. Der gewalttätige Rückfall, der (auch) mit schwereren Gewaltdelikten (Tötungs-, Raub- oder Erpressungsdelikte) einhergeht, ist dennoch mit deutlich unter 3 % sehr selten. (Auch) sexuelle Gewaltdelikte kommen dagegen bei den Körperverletzern eher selten vor (<0,1 %). Rückfälle, die (auch) mit erneuten Körperverletzungsdelikten einhergehen, spielen hier dagegen eine große Rolle (14 %).

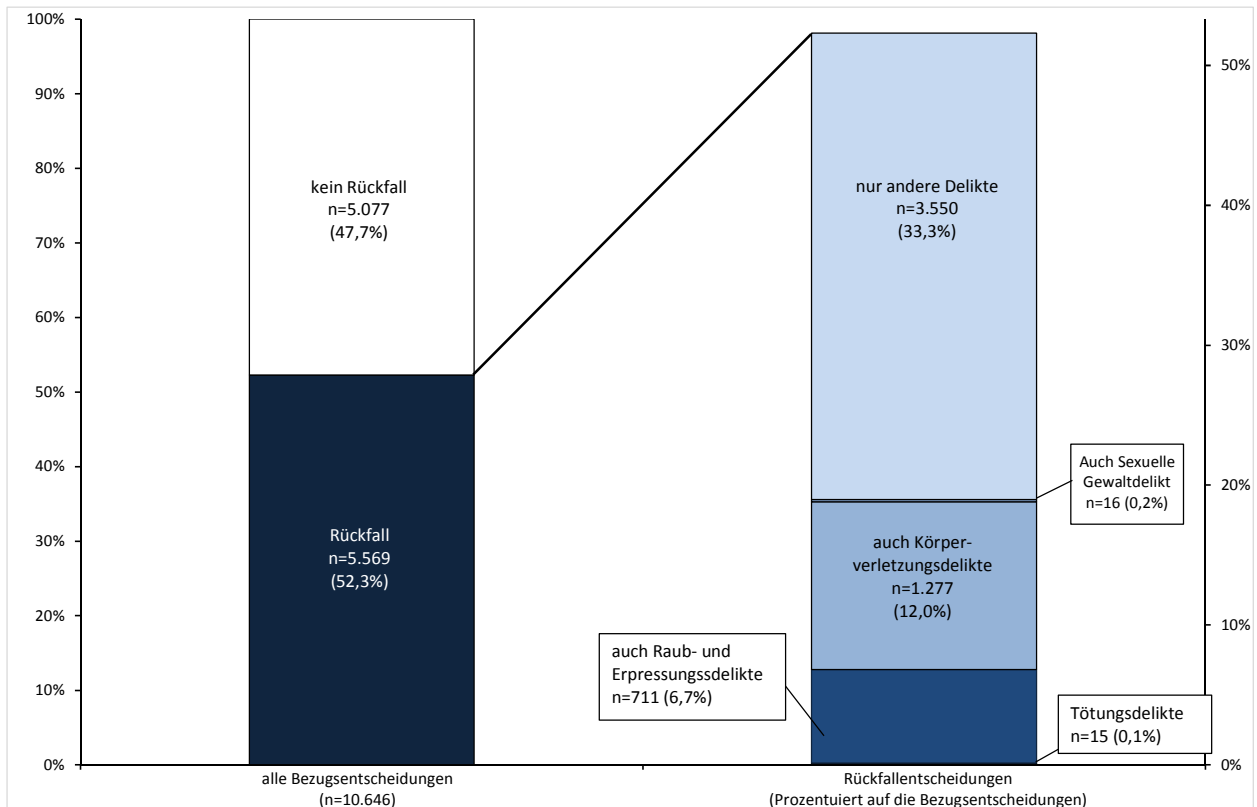
Bezieht man die Deliktart der Vorentscheidung(en) in die Analyse mit ein, so zeigt sich auch auf dieser Ebene ein besonders großer Anteil einschlägiger Delikte: 59 % aller aufgrund eines Körperverletzungsdelikts Verurteilten oder aus Haft Entlassenen sind vorbestraft, dabei handelt es sich in 32 % aller Fälle (auch) um eine im weitesten Sinne einschlägige Vorstrafe aus dem Bereich der Gewaltdelikte. Nur 234 Täter (0,2 %) sind (auch) mit einem sexuellen Gewaltdelikt vorbelastet, immerhin 27 % aller Täter weisen ausschließlich Vorstrafen aus sonstigen Deliktbereichen auf. Am seltensten sind Rückfälle in der Gruppe der nicht vorbestraften Personen (ca. 27 %). Die höchste Rückfallrate zeigen Körperverletzungsdelinquenten, die eine Vorentscheidung aufgrund von Raub- und Erpressungsdelikten aufweisen (61 %); alle Körperverletzer, die aufgrund eines Gewaltdelikts im Sinne von Tötungsdelikten, Raub und Erpressung oder Körperverletzung vorbestraft sind, weisen eine hohe einschlägige Rückfallrate (ca. 20 %) im Sinne einer erneuten Körperverletzung auf (vgl. Abb. B 6.3.2.2.4 und Tab. B 6.3.2.2.4 im Anhang).

Abb. B 6.3.2.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Körperverletzungsdelikten*



Betrachten wir die Gruppe der Personen, die aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt wurden, ergibt sich das folgende Bild:

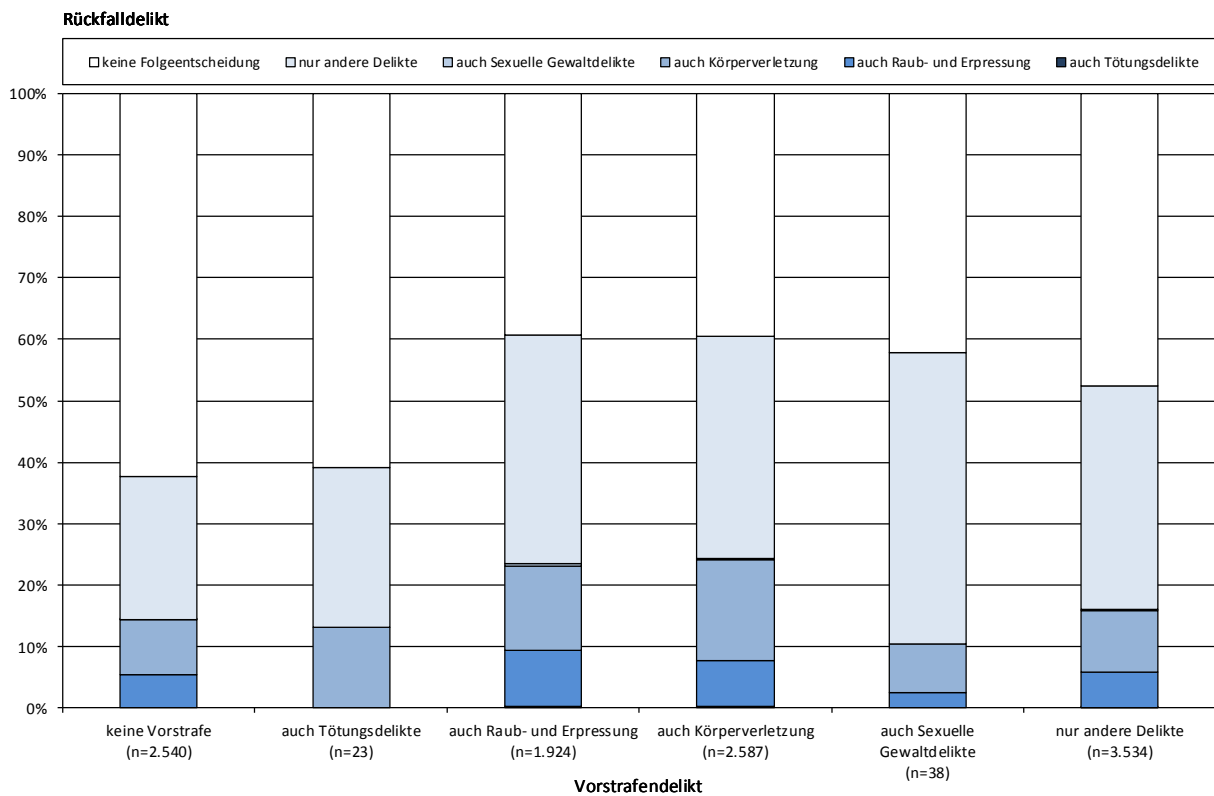
Abb. B 6.3.2.2.5: Rückfalldelikt bei Raub und Erpressung



Mehr als die Hälfte aller aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts erfassten Personen werden rückfällig. Dabei spielen erneute Gewaltdelikte eine große Rolle; besonders Körperverletzungsdelikte, aber auch Raub- und Erpressungsdelikte treten in der Folge mit 12 bzw. 7 % nicht selten auf. Weniger als 1 % der Verurteilten werden (auch) aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilt. 33 % der aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts Verurteilten werden in der Folge ausschließlich aufgrund sonstiger Delikte verurteilt.

Darüber hinaus lassen sich auch die Delikte der Vorentscheidungen in die Analyse miteinbeziehen: Über Dreiviertel aller wegen eines Raub- und Erpressungsdelikts verurteilten Personen sind bereits vorbestraft (76 %), mehr als ein Drittel der Personen wurde bereits (min.) einmal wegen eines Gewaltdelikts verurteilt (43 %). Relativ häufig sind auch einschlägige Vorstrafen (18 %). In der Gruppe der nicht vorbestraften Personen liegt die Rückfallrate bereits über dem allgemeinen Durchschnitt, aber niedriger als bei den Vorbestraften wegen Raub oder Erpressung Verurteilten (ca. 38 %). Bis auf die kleine Gruppe der Personen, die bereits wegen eines Tötungsdelikts vorbestraft sind, liegen bei allen anderen Gruppen von vorbestraften Personen die Rückfallraten relativ hoch (zwischen 52 und 61 %). Bei den Raub- und Erpressungsdelinquenten, die bereits wegen Raub- und Erpressungsdelikts oder einer Körperverletzung vorbestraft sind, liegt die Rückfallrate am höchsten (60 bis 61 %). Freilich stammen die Rückfalldelikte ganz überwiegend aus dem Bereich sonstiger Delikte, erneute einschlägige Raubdelikte sind weniger häufig (14 bzw. 9%, vgl. Abb. B 6.3.2.2.6 und Tab. B 6.3.2.2.6 im Anhang).

Abb. B 6.3.2.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Raub- und Erpressungsdelikten*



6.3.3. Diebstahldelikte

Knapp ein Fünftel der in der Legalbewährungsuntersuchung erfassten Straftäter wurde aufgrund eines Diebstahls gem. §§ 242-244a StGB verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen. Für diese Straftäter wird hier ebenfalls untersucht, wie sich in dieser quantitativ bedeutsamen Gruppe die Rückfälligkeit nach Diebstahl im dreijährigen Beobachtungszeitraum entwickelt und ob der Diebstahl im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Diebstahl- bzw. Raubdelikten zusammentrifft.

Als Diebstahldelikte werden alle Entscheidungen gezählt, denen Delikte gem. §§ 242, 243, 244, 244a StGB⁵⁸ zu Grunde liegen. Folgende Deliktgruppen wurden gebildet:

- einfacher Diebstahl (§ 242 StGB),
- besonders schwerer Diebstahl (§ 243 StGB); das sind insbesondere Diebstähle verbunden mit Einbruch, Einsteigen, falschen Schlüsseln oder Diebstahl verschlossener oder gesicherter Sachen,
- qualifizierter Diebstahl, insbesondere Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 StGB) sowie schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB)

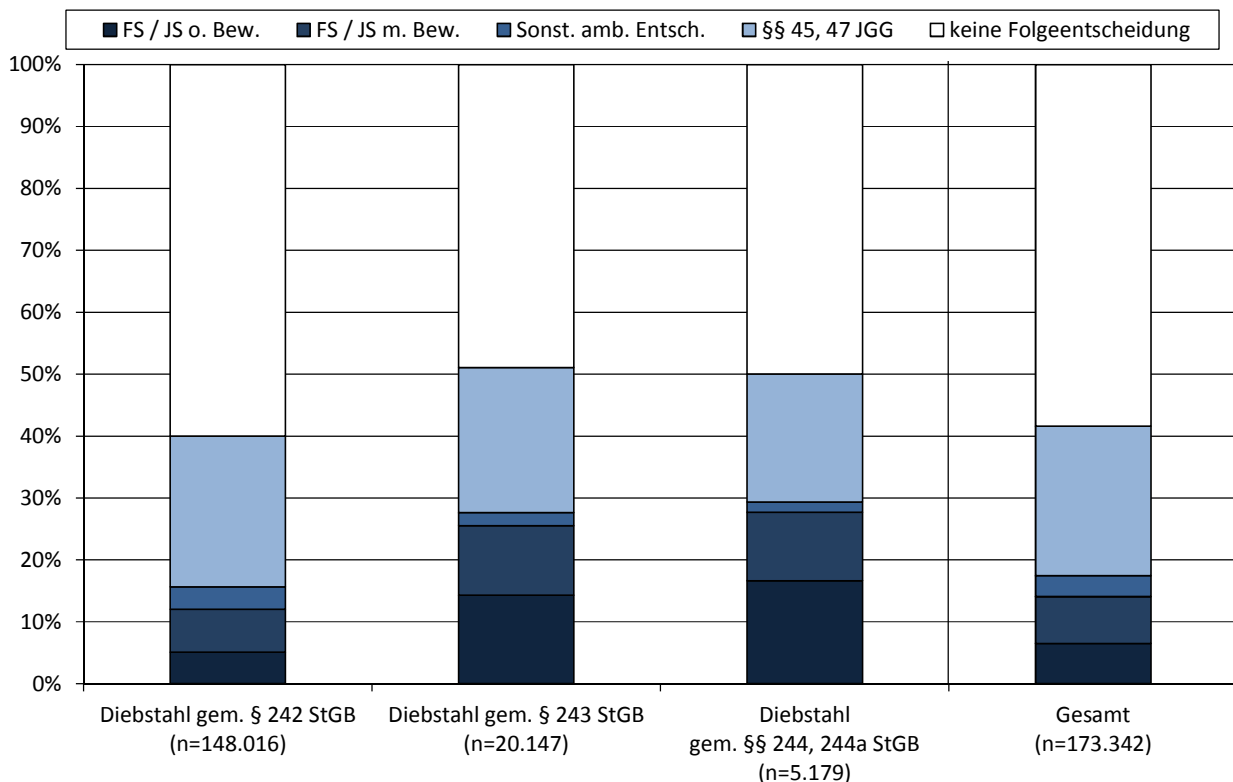
In einem ersten Schritt wird die Rückfälligkeit bzw. die Legalbewährung der verschiedenen Gruppen betrachtet und dabei nach der Art der Wiederverurteilung differenziert. In einem zweiten Schritt wird der einschlägige Rückfall dargestellt.

⁵⁸ Die §§-Angaben im Text und in den Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

6.3.3.1. Allgemeiner Rückfall

Abbildung B 6.3.3.1.1 zeigt differenziert für unterschiedlich schwere Formen des Diebstahls die allgemeine Rückfallrate (mit einer Straftat gleich welcher Art) von Personen, die im Bezugsjahr 2010 wegen Diebstahls verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind. Die durchschnittliche Rückfallrate nach Diebstahldelikten liegt bei 42 % und ist somit etwas höher als die Gesamtrückfallrate (35 %). Am stärksten belastet sind Personen, die wegen schweren Diebstahls (§ 243 StGB) oder qualifizierten Diebstahls (gem. §§ 244, 244a StGB) verurteilt worden sind (jeweils ca. 50%). Deutlich seltener kommt es nach einfachem Diebstahl zu einem Rückfall (40 %). Entsprechende Unterschiede zeigen sich auch, wenn man auf die Schwere der Wiederverurteilung abstellt: So beträgt die Wiederverurteilungsrage zu unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe bei qualifizierten Diebstahldelikten fast 17 %, bei schweren Diebstahldelikten 14 % und bei einfachen Diebstahldelikten lediglich 5 %. Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass dies noch keine Aussage darüber ermöglicht, ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

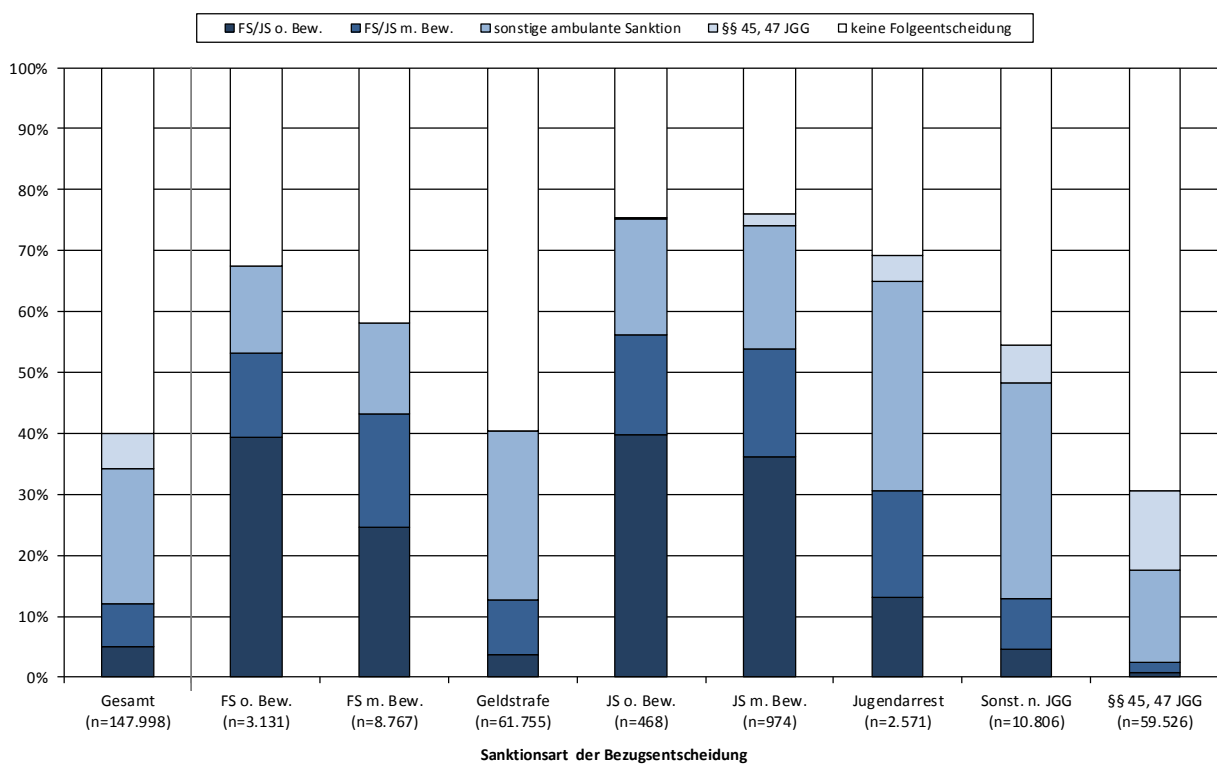
Abb. B 6.3.3.1.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Diebstahldelikten*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. B 6.3.3.1.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit nach Diebstahldelikten

	einfacher Diebstahl gem. § 242 StGB		schwerer Diebstahl gem. § 243 StGB		qualifizierter Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	
	n	%	n	%	n	%
keine Folgeentscheidung	88.785	60,0%	9.860	48,9%	2.589	50,0%
Folgeentscheidung	59.231	40,0%	10.287	51,1%	2.590	50,0%
FS/JS o. Bew.	7.546	5,1%	2.882	14,3%	862	16,6%
FS/JS m. Bew.	10.263	6,9%	2.260	11,2%	571	11,0%
sonstige ambulante Sanktion	32.739	22,1%	4.402	21,8%	1.007	19,4%
§§ 45, 47 JGG	8.683	5,9%	743	3,7%	150	5,5%
Gesamt	148.016	100,0%	20.147	100,0%	5.179	100,0%

Abb. B 6.3.3.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl⁵⁹

* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abbildung B 6.3.3.1.2 (siehe Übersichtstabelle B 6.3.3.1.1) zeigt die Folgeentscheidungen nach Sanktionierung wegen § 242 StGB. So werden Verurteilte mit einer Jugendstrafe ohne Bewährung nur zu einem geringen Teil, nämlich zu ca. 24 %, nicht erneut registriert und eine Wiederverurteilung zu unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe ist häufig (40 %). Deutlich geringer ist dagegen die Rückfallrate bei den Diversionentscheidungen nach JGG (31 %), wobei der Anteil von unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe äußerst gering ist (1 %). Ein ähnliches Verhältnis zwischen der Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und der Rückfallrate sowie der Schwere der Folgeentscheidung ergibt sich

⁵⁹ 18 Fälle, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

auch für die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Zwar ist die allgemeine Rückfallrate etwas niedriger als bei den zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten, jedoch liegt die Wiederinhaftierungsrate mit ca. 40 % etwa gleich hoch. Von den wegen § 242 StGB zu Geldstrafe Verurteilten werden nur 41 % erneut registriert; zudem sind stationäre Folgeentscheidungen selten (4 %).

Übersichtstabelle B 6.3.3.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von einfachem Diebstahl (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	147.998	3.131	8.767	61.755	468	974	2.571	10.806	59.526
Keine Folgeentsch.	60,0	32,5	41,8	59,5	24,6	24,0	30,8	45,5	69,3
FE, darunter	40,0	67,5	58,2	40,5	75,4	76,0	69,2	54,5	30,7
A. Freiheitsstrafe	9,7	53,2	43,2	12,7	41,5	20,6	6,3	2,9	0,5
ü. 5 J.	0,1	0,4	0,2	0,1	1,1	0,2	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,5	3,2	1,8	0,6	4,1	2,1	0,3	0,2	0,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,7	7,5	3,6	0,7	7,3	2,6	0,3	0,1	0,0
m.B.	0,5	1,4	1,1	0,9	1,7	0,7	0,8	0,3	0,1
6 - 12 M. o.B.	1,5	15,4	8,8	1,2	9,6	3,8	0,6	0,2	0,0
m.B.	2,3	5,9	7,3	3,6	6,0	4,0	2,5	1,3	0,2
bis u. 6 M. o.B.	1,5	12,8	10,3	1,2	6,4	4,0	0,7	0,2	0,0
m.B.	2,7	6,7	10,1	4,5	5,3	3,3	1,1	0,6	0,1
B. Jugendstrafe	2,0	0,0	0,0	0,1	14,3	32,9	22,7	8,8	1,8
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,4	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,3	0,0	0,0	0,0	5,8	7,2	3,6	0,0	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	3,2	10,7	4,5	0,0	0,3
m.B.	0,3	0,0	0,0	0,0	1,1	3,2	2,8	0,0	0,3
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	1,9	5,3	2,9	0,0	0,1
m.B.	0,8	0,0	0,0	0,0	1,9	6,1	8,8	0,0	0,7
C Geldstrafe	15,2	14,2	14,9	27,5	17,1	15,3	12,4	0,1	3,4
D. Sonst. Entsch. JGG	13,0	0,0	0,0	0,1	2,4	7,2	27,7	0,3	25,1
Jugendarrest	2,2	0,0	0,0	0,0	0,2	2,0	12,1	0,1	3,0
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,4	0,3	1,6	0,0	0,3
richterl. Maßn.	4,6	0,0	0,0	0,0	1,5	3,1	9,7	0,1	8,5
§§ 45, 47 JGG	5,9	0,0	0,0	0,0	0,2	1,8	4,2	0,1	13,2

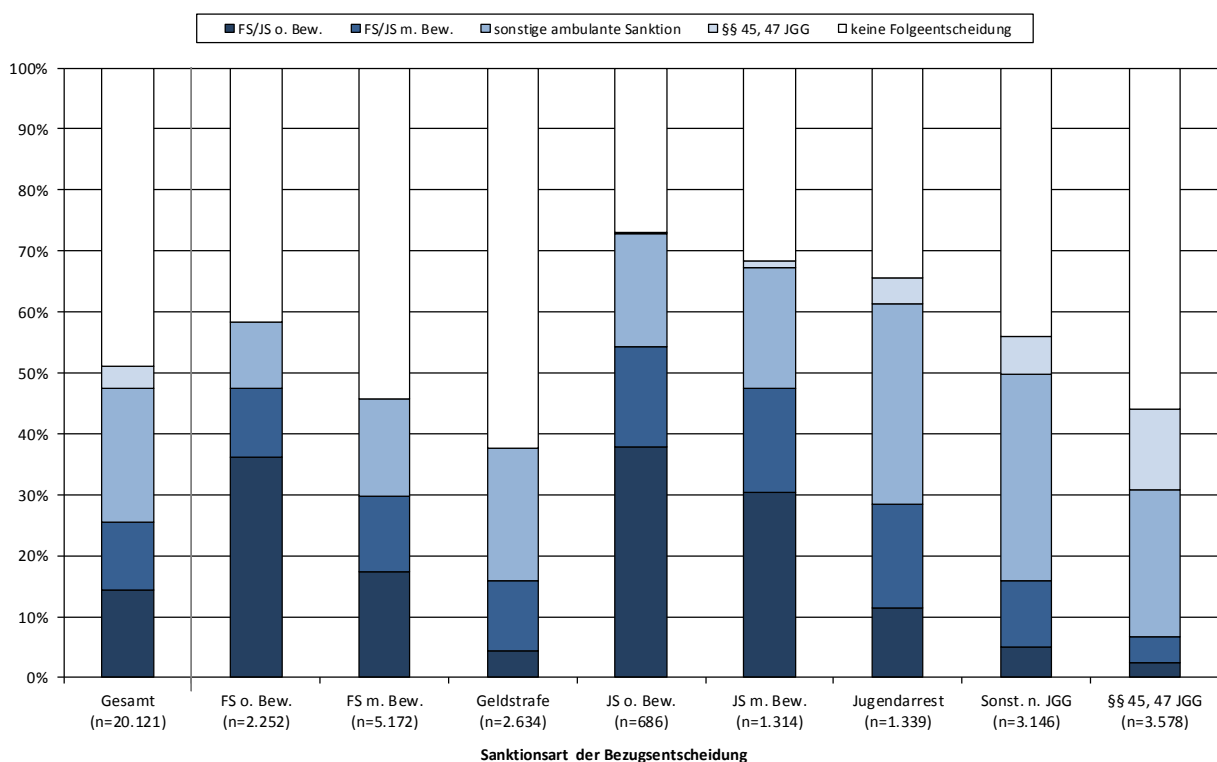
* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Aus Abbildung B 6.3.3.1.3 und B 6.3.3.1.4 (siehe Übersichtstabelle B 6.3.3.1.2 und Übersichtstabelle B 6.3.3.1.3) ergibt sich für Folgeentscheidungen nach Sanktionierung aufgrund schweren Diebstahlformen (§§ 243 Abs. 1 sowie 244, 244a StGB) im Wesentlichen dasselbe wie beim einfachen Diebstahl. Auch bei den schweren Formen des Diebstahls liegt ein ähnlicher Zusammenhang zwischen Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und Rückfallrate sowie Schwere der Folgeentscheidung vor. Ebenso zeigt sich wieder, dass zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte gegenüber zu Jugendstrafe Verurteilten in geringerem Umfang rückfällig werden. Hervorzuheben ist folgender Unterschied im Vergleich zu § 242 StGB: Die Rückfallrate der wegen § 243 Abs. 1 StGB oder §§ 244, 244a StGB Verurteilten, die eine Diversionsentscheidung nach JGG erhalten haben, ist höher als bei den wegen einfachen Diebstahls Belangten. Hier werden 44 % erneut registriert (gegenüber 31 % der nach § 242 StGB Straffälligen). Offensichtlich sind die schweren Formen des Diebstahls ein Indiz für erhöhte Rückfallgefahr.

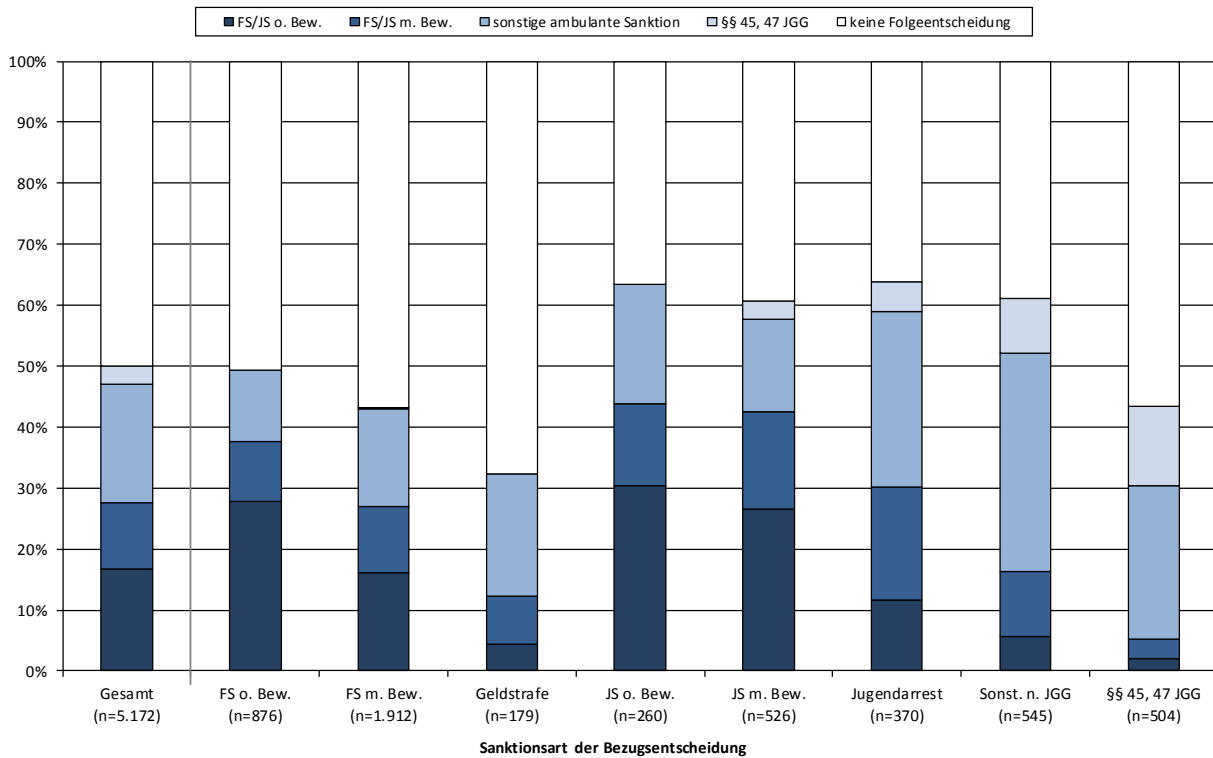
Abb. B 6.3.3.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerem Diebstahl⁶⁰



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

⁶⁰ Hier werden 26 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugs- oder Folgeentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, ausgeschlossen.

Abb. B 6.3.3.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von qualifiziertem Diebstahl⁶¹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

⁶¹ Hier werden 7 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugs- oder Folgeentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, ausgeschlossen.

Übersichtstabelle B 6.3.3.1.2: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von schwerem Diebstahl (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	20.121	2.252	5.172	2.634	686	1.314	1.339	3.146	3.578
Keine Folgeentsch.	48,9	41,7	54,2	62,4	27,0	31,6	34,5	44,1	55,9
FE, darunter	51,1	58,3	45,8	37,6	73,0	68,4	65,5	55,9	44,1
A. Freiheitsstrafe	18,9	47,5	29,6	15,6	38,8	19,4	6,5	3,8	1,5
ü. 5 J.	0,3	1,3	0,2	0,2	0,6	0,2	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	2,1	8,1	2,6	0,8	6,1	2,1	0,5	0,2	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	3,0	11,0	4,5	0,9	7,7	2,8	0,6	0,2	0,1
m.B.	1,1	1,1	1,6	2,1	2,5	1,2	0,7	0,5	0,2
6 - 12 M. o.B.	3,8	11,8	6,7	1,5	6,9	3,7	0,5	0,2	0,0
m.B.	4,0	7,0	6,1	5,0	7,1	4,5	2,8	1,4	0,6
bis u. 6 M. o.B.	1,8	3,9	3,5	0,8	3,8	2,1	0,4	0,3	0,1
m.B.	2,7	3,4	4,6	4,4	4,1	2,8	1,0	1,0	0,4
B. Jugendstrafe	6,2	0,0	0,1	0,2	15,6	27,7	20,0	10,7	4,7
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,2	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,3	0,0	0,0	0,0	7,6	6,7	2,9	0,0	0,7
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,4	0,0	0,0	0,0	1,9	9,5	4,4	0,0	0,9
m.B.	1,0	0,0	0,0	0,0	1,2	4,3	2,6	0,0	0,8
6 - 12 M. o.B.	0,7	0,0	0,0	0,0	2,6	3,0	2,1	0,0	0,5
m.B.	1,9	0,0	0,0	0,0	1,7	4,0	8,0	0,0	1,8
C Geldstrafe	13,8	10,5	16,1	21,6	16,6	13,9	12,4	0,1	7,6
D. Sonst. Entsch. JGG	12,2	0,0	0,0	0,1	1,7	7,4	26,6	0,3	30,3
Jugendarrest	3,0	0,0	0,0	0,0	0,1	3,3	9,3	0,1	4,6
Schuldspruch	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	1,9	0,0	0,5
richterl. Maßn.	5,0	0,0	0,0	0,0	1,5	2,7	11,1	0,1	11,8
§§ 45, 47 JGG	3,7	0,0	0,0	0,0	0,1	1,1	4,3	0,1	13,3

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate	Monate
FS: Freiheitsstrafe	o.B.: ohne Bewährung	ohne Bewährung
GS: Geldstrafe	m.B.: mit Bewährung	mit Bewährung
JS: Jugendstrafe	richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü: über	§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.: Jahre	JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.3.1.3: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von qualifiziertem Diebstahl (in Prozent)*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	5.172	876	1.912	179	260	526	370	545	504
Keine Folgeentsch.	50,0	50,6	56,9	67,6	36,5	39,4	36,2	38,9	56,5
FE, darunter	50,0	49,4	43,1	32,4	63,5	60,6	63,8	61,1	43,5
A. Freiheitsstrafe	20,8	37,6	27,0	12,3	33,1	12,9	6,8	3,9	1,4
ü. 5 J.	0,3	0,8	0,2	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	2,7	7,0	2,5	0,0	6,5	1,5	0,3	0,4	0,2
ü. 1 - 2 J. o.B.	3,7	8,7	4,3	1,7	6,9	1,0	0,5	0,6	0,0
m.B.	1,2	1,7	1,8	1,1	1,9	0,8	0,3	0,2	0,2
6 - 12 M. o.B.	3,8	8,0	5,2	0,6	3,8	2,5	0,3	0,4	0,4
m.B.	4,0	5,9	4,9	2,8	7,3	3,0	2,7	2,0	0,2
bis u. 6 M. o.B.	2,4	3,3	3,9	2,2	3,1	0,8	0,8	0,0	0,4
m.B.	2,7	2,2	4,3	3,9	2,3	3,4	1,9	0,4	0,0
B. Jugendstrafe	6,7	0,0	0,0	0,0	10,8	29,3	22,4	11,4	3,4
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,0	0,0	1,2	0,2	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	1,5	0,0	0,0	0,0	4,2	8,6	3,5	0,0	0,4
ü. 1 - 2 J. o.B.	1,9	0,0	0,0	0,0	2,3	11,4	5,1	0,0	0,4
m.B.	1,2	0,0	0,0	0,0	0,4	5,5	3,2	0,0	0,8
6 - 12 M. o.B.	0,3	0,0	0,0	0,0	1,2	0,8	1,1	0,0	0,2
m.B.	1,6	0,0	0,0	0,0	1,5	2,9	9,5	0,0	1,6
C Geldstrafe	13,4	11,8	16,0	20,1	18,5	11,8	11,9	0,1	7,1
D. Sonst. Entsch. JGG	9,1	0,0	0,1	0,0	1,2	6,7	22,7	0,3	31,3
Jugendarrest	2,5	0,0	0,0	0,0	0,8	2,1	8,4	0,1	5,0
Schuldpruch	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	1,1	0,0	0,4
richterl. Maßn.	3,4	0,0	0,0	0,0	0,4	1,1	8,4	0,1	12,9
§§ 45, 47 JGG	2,9	0,0	0,1	0,0	0,0	3,0	4,9	0,1	13,1

* Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

6.3.3.2. Einschlägiger Rückfall

Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden ebenfalls die o. g. Kategorien von Diebstahl differenziert. Um zu prüfen, ob Diebstahldelikte isoliert für sich stehen oder ob es Übergänge von oder zu anderen Delikten gibt, werden darüber hinaus auch Delikte, die der Gruppe „Raub- und Erpressung“ angehören, sowie „sonstige Delikte“ erfasst. In der Kategorie „Raub- und Erpressung“ werden Raub (gem. § 249 StGB), schwerer Raub (gem. § 250 StGB), Raub mit Todesfolge (gem. § 251 StGB) sowie räuberischer Diebstahl (gem. § 252 StGB), Erpressung (gem. § 253 StGB) und räuberische Erpressung (gem. § 255 StGB) zusammen gefasst.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur für die deliktspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung:

Tab. B 6.3.3.2.1: Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Diebstahl⁶²

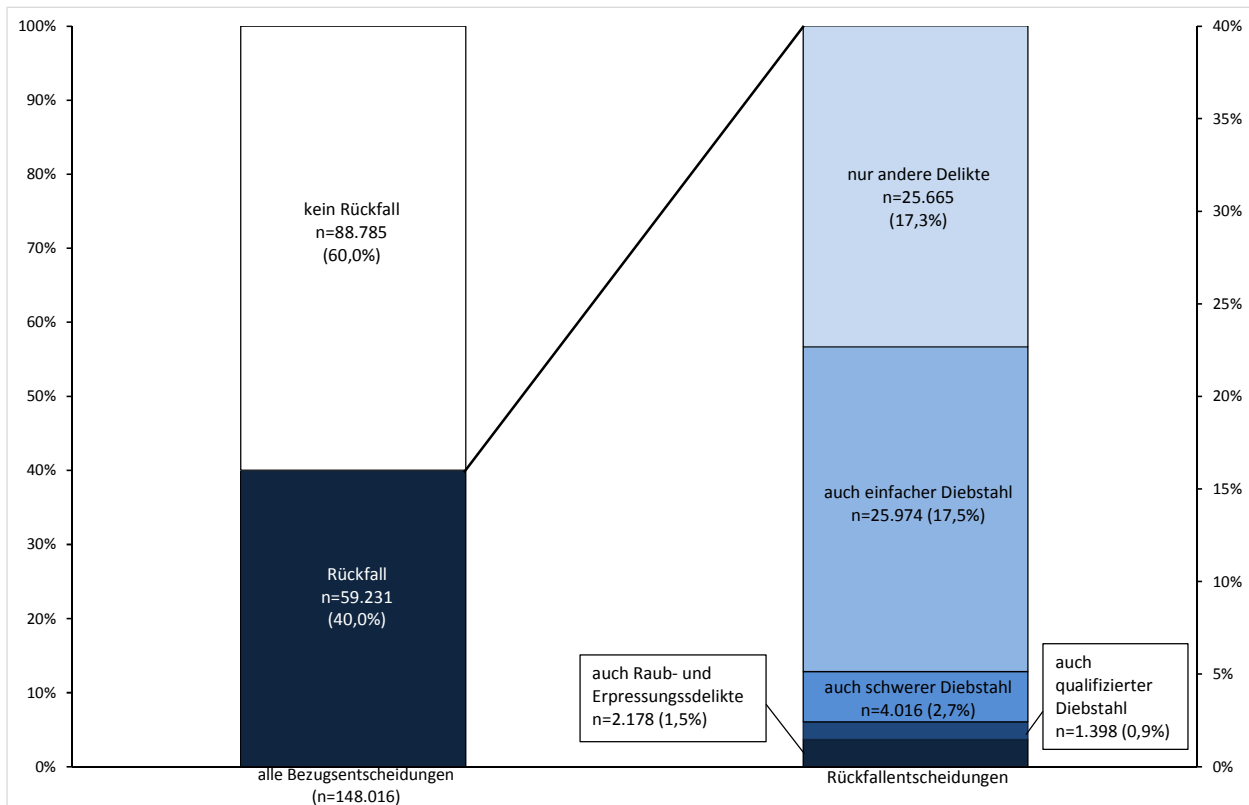
Vorentscheidungen ⁶³	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249 – 253, 255 StGB)		Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249 – 253, 255 StGB)
Qualifizierter Diebstahl (§§ 244, 244a StGB)	Qualifizierter Diebstahl (§§ 244, 244a StGB)	Qualifizierter Diebstahl (§§ 244, 244a StGB)
Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)	Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)	Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

Im Rahmen der deliktspezifischen Auswertung wird jeweils nur ein Delikt aus allen Vor- und Folgeentscheidungen einer Person ausgewählt, um Doppelzählungen zu vermeiden. Ähnlich wie bei den Sexual- und Gewaltdelikten wird eine Hierarchisierung der Vor- und Folgeentscheidungen vorgenommen. Da schwere Formen des Diebstahles, also etwa Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl mit Waffen, leicht in ein Raubdelikt übergehen können, wenn beispielsweise unverhofft ein potenzielles Opfer auftaucht, wird hier dem schwereren Delikt der Vorrang gegeben. Die Vor- bzw. Folgeentscheidungen aller Bezugsentscheidungen wegen Diebstahl werden zunächst darauf hin geprüft, ob ein Raubdelikt verwirklicht wurde, im zweiten Schritt werden Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl sowie schwerer Bandendiebstahl erfasst, im dritten Schritt besonders schwerer Diebstahl und erst im Anschluss daran einfacher Diebstahl. Das bedeutet, dass in Fällen, in denen eine Person neben einem einfachen Diebstahl auch zu einem schweren Diebstahl verurteilt wird, der einfache Diebstahl „untergeht“. Unter der Bezeichnung „einfacher Diebstahl“ werden also nur die Fälle gefasst, die nicht zugleich auch wegen schwererer Diebstahl- oder Raubdelikte verurteilt sind. In der letzten Kategorie „sonstige Delikte“ werden Personen zusammengefasst, die im Rahmen ihrer Vor- oder Folgeentscheidungen ausschließlich – unabhängig von der Schwere – andere (also nicht mit den genannten Diebstahl- oder Raubdelikten in Zusammenhang stehende) Delikte verwirklicht haben.

⁶² Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

⁶³ Die Zeitspanne der Vorstrafenerfassung ist alters- und sanktionsabhängig. Einerseits variiert je nach Lebensalter die Zeitspanne seit Strafmündigkeit. Andererseits können frühere Entscheidungen getilgt sein, wenn sie länger zurück liegen und zwischenzeitlich kein neuer Eintrag im Bundeszentralregister erfolgt ist.

Abb. B 6.3.3.2.1: Rückfalldelikt bei einfachem Diebstahl



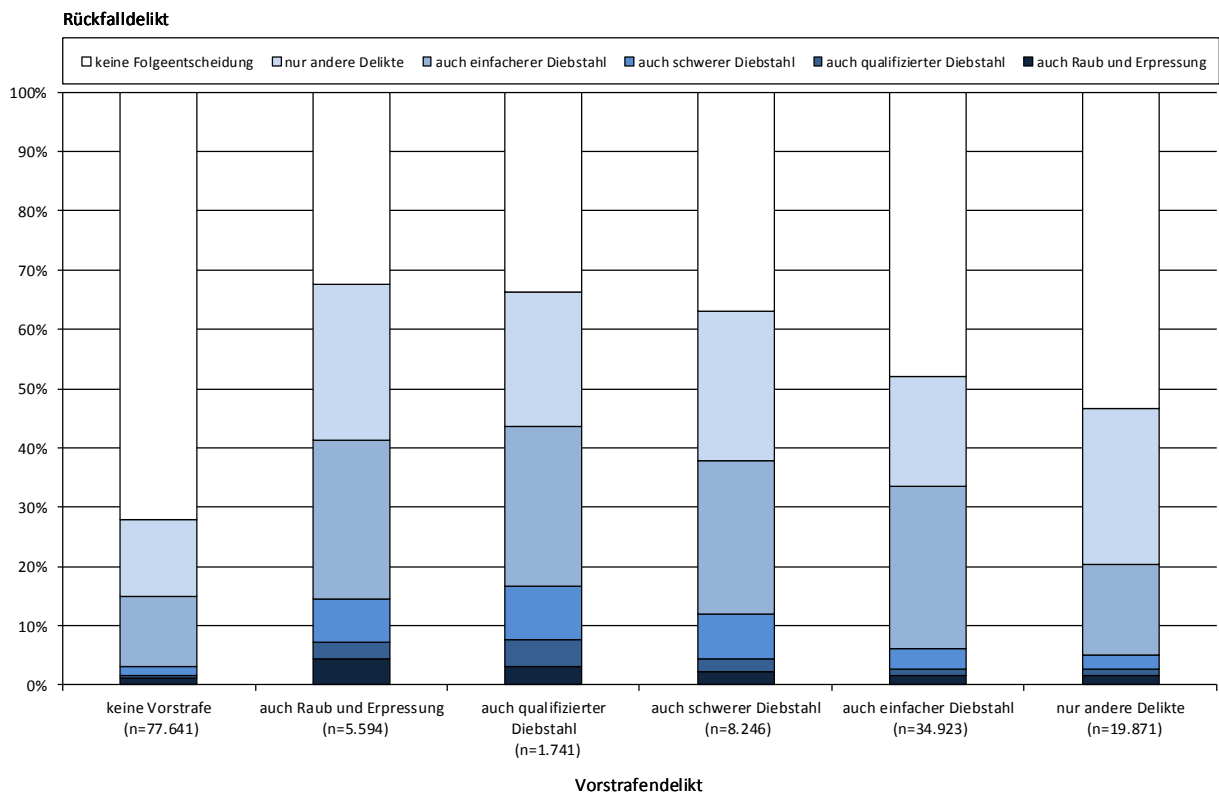
In Abb. B 6.3.3.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den dreijährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach drei Jahren von den aufgrund eines einfachen Diebstahls Verurteilten weniger als die Hälfte der Personen erneut verurteilt wird, davon ein Großteil (auch) wegen eines neuen Raub- und Erpressungs- bzw. Diebstahldelikts und etwas weniger wegen anderer Delikte (17 %). Knapp 2 % der Diebstahldelinquenten werden (auch) wegen eines Raub- oder Erpressungssdelikts und ca. 4 % (auch) wegen eines schweren oder qualifizierten Diebstahldelikts, 18 % jedoch (auch) aufgrund eines einfachen Diebstahls wieder verurteilt. Das heißt, ganz überwiegend gehen Delinquenten, die aufgrund von einfachem Diebstahl verurteilt wurden, nicht auf schwerere Diebstahl- oder Raubformen über.

Um die kriminelle Karriere von Diebstahldelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden (vgl. Abb. B 6.3.3.2.2 und Tab. 6.3.3.2.2 im Anhang). Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.3.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von einfachem Diebstahl im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des dreijährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die keine Vorstrafe haben (28 %). Diese Personengruppe, die zugleich die ganz überwiegende Zahl der wegen Diebstahldelikten verurteilten Personen darstellt, ist insgesamt weniger rückfallgefährdet als die Gesamtheit aller Straftäter. Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Raub- oder Erpressungssdelikt begangen haben, weisen demgegenüber mit 68 % eine sehr hohe Rückfallrate auf. Dies gilt auch für Personen, die bereits im Vorfeld schwerere oder qualifizierte Diebstahldelikte begangen haben (63 bzw. 66 %). Niedriger, aber immer noch recht hoch ist die allgemeine Rückfallrate, wenn im Vorfeld einfacher Diebstahl oder andere (nicht Raub-, Erpressungs- oder Diebstahl-) Delikte registriert wurden (52 bzw. 47 %).

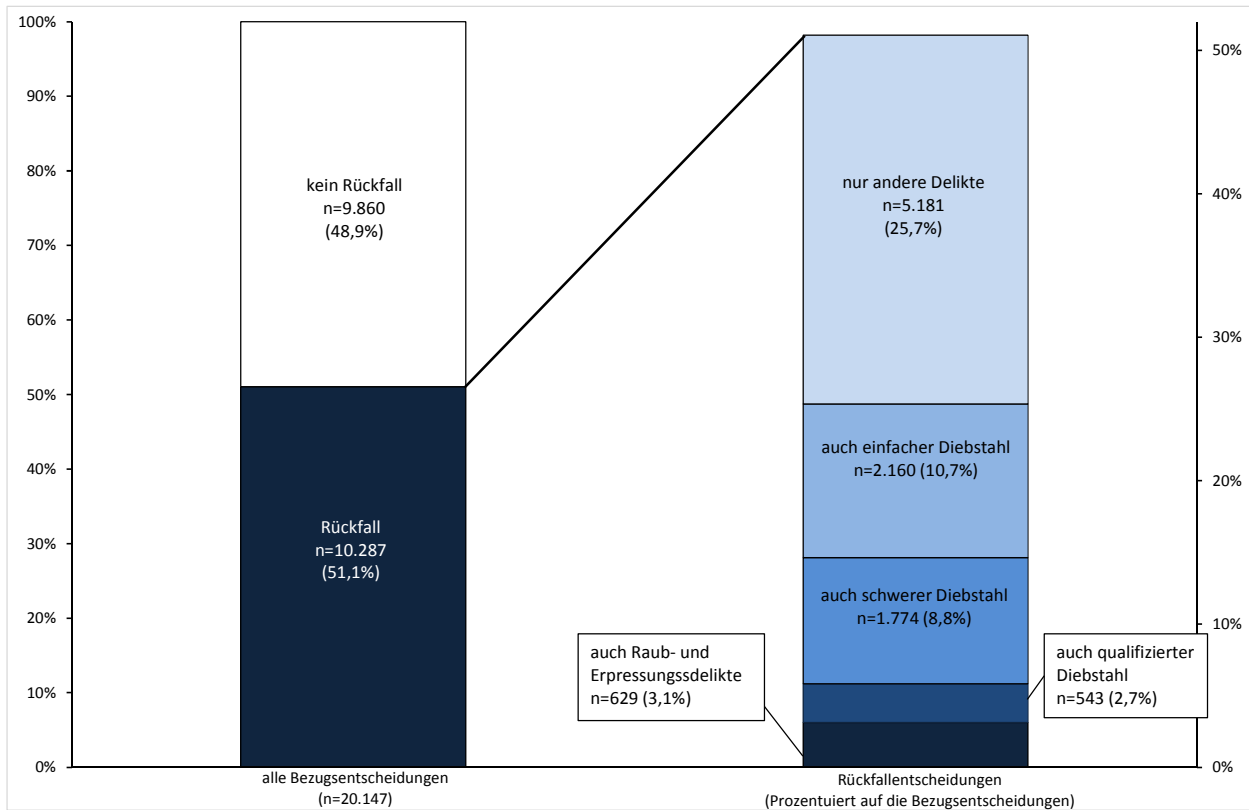
Erneute Straftaten aus dem Deliktbereich der Raub- und Diebstahldelikte kommen bei der Gruppe der bereits aufgrund von Raub oder qualifizierten Diebstahldelikten vorbestraften Täter am häufigsten vor (41 bzw. 44 %); etwas seltener sind sie bei schwerem Diebstahl zu beobachten (38 %). Zugleich werden diese überwiegend wieder mit einfachem Diebstahl rückfällig, gehen also nicht auf schwerere Diebstahlformen über. Deutlich seltener erfolgt ein Rückfall wegen Raub- und Diebstahldelikten bei den Personen, die nicht (15 %) oder nur mit anderen (also nicht Raub, Erpressung oder Diebstahl betreffenden) Delikten (20 %) vorbestraft wurden. Es zeigt sich, dass schwerere Rückfalldelikte bei Personen, die aufgrund von Delikten nach § 242 StGB verurteilt werden, vor allem dann zu verzeichnen sind, wenn auch im Vorfeld bereits schwerere Diebstahl- oder gar Raubdelikte festzustellen sind.

Abb. B 6.3.3.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen einfachem Diebstahl*



In Abb. B 6.3.3.2.3 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für Personen dargestellt, die wegen eines schweren Diebstahls (gem. § 243 StGB) im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. Es zeigt sich, dass diese Personen nach drei Jahren zu etwas mehr als 50 % rückfällig werden. Je zur Hälfte wegen sonstiger Delikte (26 %) oder wegen erneuter Diebstahl- oder Raubdelikte (25 %), wobei der einfache Diebstahl 11 %, der schwere Diebstahl 9 %, der qualifizierte Diebstahl 3 % sowie Raub und Erpressung 3 % ausmachen.

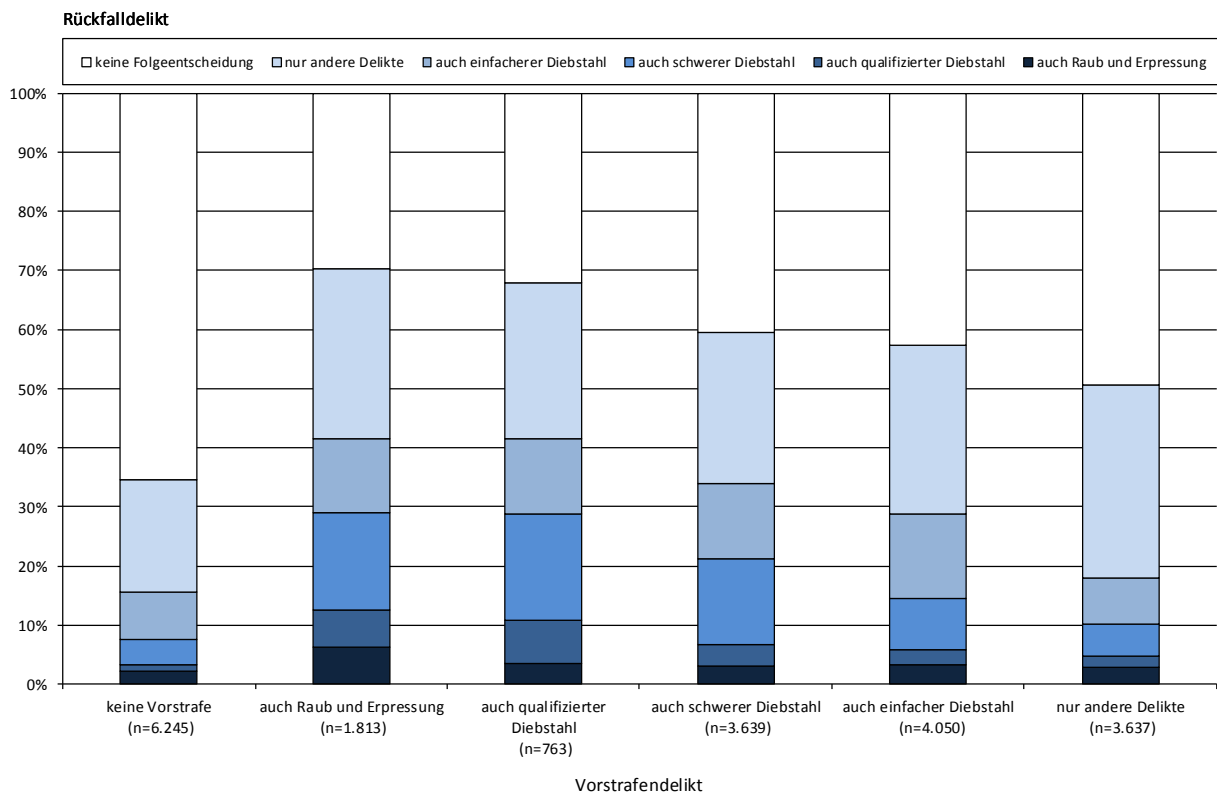
Abb. B 6.3.3.2.3: *Rückfalldelikt bei schwerem Diebstahl*



Um die kriminelle Karriere von Tätern, die wegen schweren Diebstahls verurteilt worden sind, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

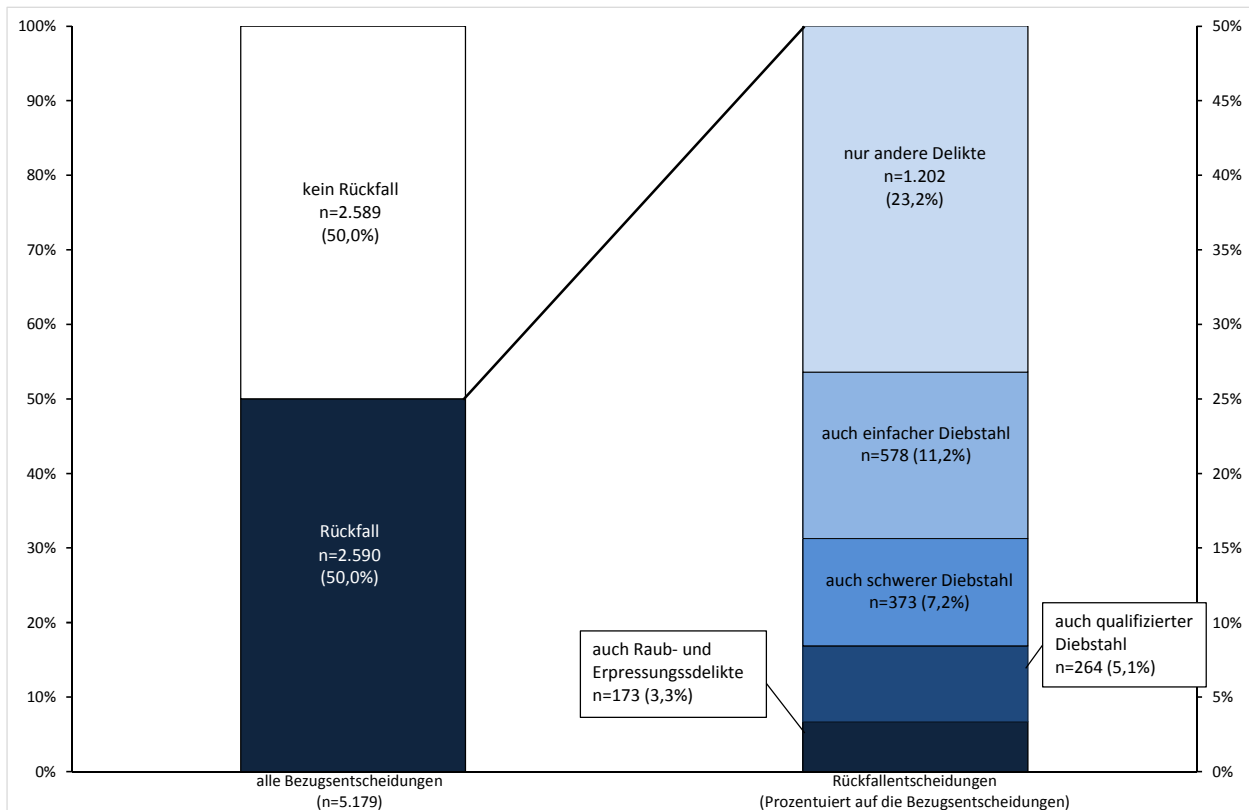
Abbildung B 6.3.3.2.4 (vgl. auch Tab. B 6.3.3.2.4 im Anhang) zeigt die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von schwerem Diebstahl im Bezugsjahr 2010 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen. Die geringste – aber gleichwohl etwas über dem Durchschnitt aller Straftäter liegende – allgemeinen Rückfallrate weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (35 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Raub-, Erpressungs- oder Diebstahldelikt begangen hatten, weisen dagegen mit 57 bis 70 % überdurchschnittlich hohe allgemeine Rückfallraten auf. Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen schweren Diebstahls Verurteilten werden häufig wegen schwerem, qualifiziertem oder einfachem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits vorbestraft sind wegen schwerem (34 %) oder qualifiziertem (42 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungsdelikten (42 %).

Abb. B 6.3.3.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen schwerem Diebstahl*



In Abb. B 6.3.3.2.5 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für Personen dargestellt, die aufgrund eines qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. In dieser Tätergruppe werden nach drei Jahren 50 % aller Verurteilten wieder verurteilt, etwa je zur Hälfte wegen sonstiger Delikte (23%) oder wegen eines neuen Raub- oder Diebstahldelikts (27%). Wobei 3 % wegen eines Raubdelikts, 5 % wegen eines erneuten qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB, 7 % wegen eines schweren Diebstahls gem. § 243 StGB und 11 % wegen eines einfachen Diebstahls innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums rückfällig werden.

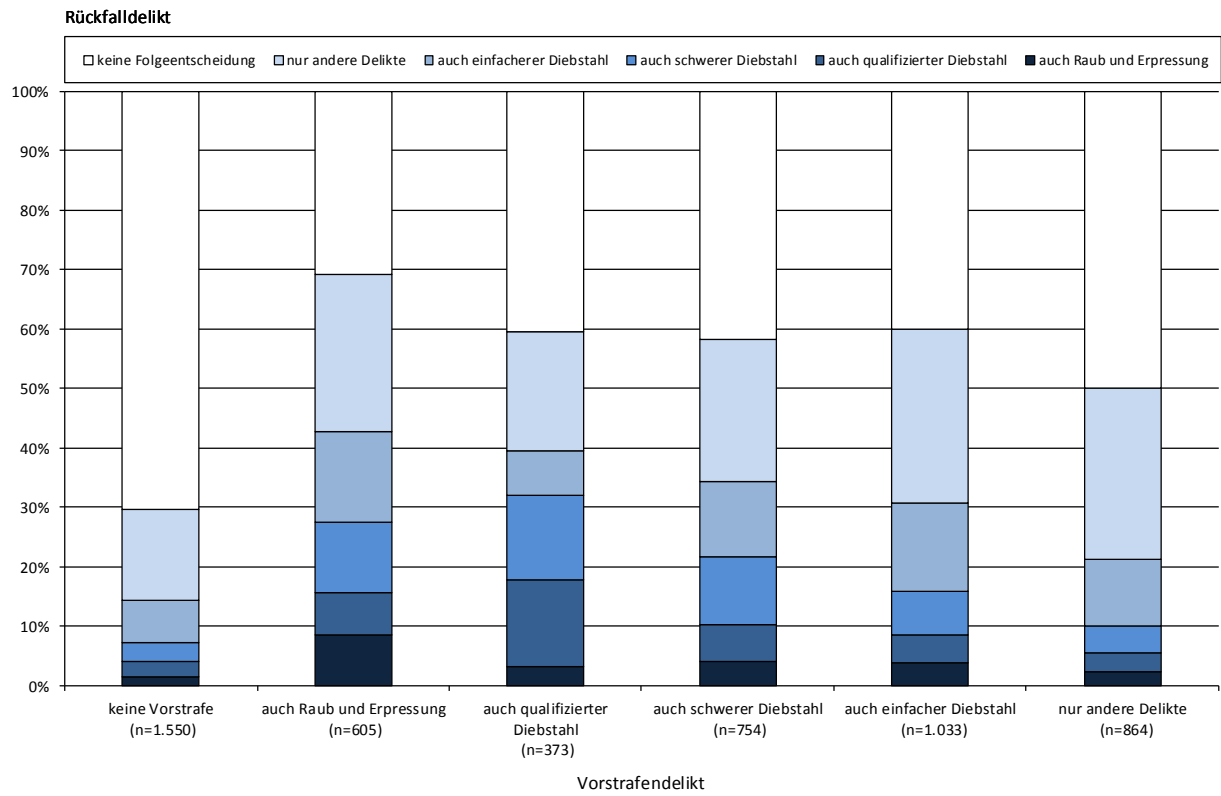
Abb. B 6.3.3.2.5: Rückfalldelikt bei qualifiziertem Diebstahl



Um die kriminelle Karriere von Personen, die aufgrund von Delikten gem. §§ 244, 244a StGB verurteilt worden sind, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.3.2.6 (vgl. auch Tab. B 6.3.3.2.6 im Anhang) zeigt die Rückfallrate von Personen, die im Bezugsjahr 2010 aufgrund von qualifizierten Diebstahldelikten verurteilt oder entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des dreijährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (30 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Raubdelikt aufweisen, zeigen mit 69 % hohe Rückfallraten. Etwas niedriger liegt die Rückfallrate bei Personen, für die ein schwerer oder qualifizierter Diebstahl oder einfacher Diebstahl als Voreintragung zu verzeichnen ist (ca. 60 %), deutlich geringer die Rückfallrate von Personen, die lediglich wegen sonstiger Delikte vorbestraft sind (50 %). Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen qualifiziertem Diebstahl Verurteilten werden häufig mit schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungssdelikten rückfällig, sofern sie bereits vorbestraft sind, wegen schwerem (34 %) oder qualifiziertem (40 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungssdelikten (43 %).

Abb. B 6.3.3.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen qualifiziertem Diebstahl*



7. Bund- und Länderdaten: Diversion, Bewährungsstrafen, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

7.1. Entscheidungen zu Diversion, Bewährungsstrafen, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Entsprechend dem Design der Rückfalluntersuchung werden sämtliche im Bundeszentral- oder im Erziehungsregister eingetragenen Entscheidungen für ein bestimmtes Bezugsjahr (hier 2010) erfasst, seien es Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG, seien es Urteile nach dem JGG oder allgemeinem Strafrecht, seien es gerichtliche Vollstreckungsentscheidungen. Damit lässt sich für den betreffenden Jahrgang das darstellen, was die Strafverfolgungsstatistik erfasst und darüber hinaus auch die informellen Verfahrensendigungen durch die Staatsanwaltschaft nach JGG. Letztere sind die häufigsten jugendstrafrechtlichen Reaktionen; insofern kann der vorliegende Datensatz genutzt werden, die Lücken in den amtlichen Statistiken zu schließen (7.1.1). Was die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht anbelangt, wird die amtliche Bewährungshilfestatistik nicht mehr bundesweit geführt. Auch insofern kann der vorliegende Datensatz genutzt werden, indem Zahlen zur Bewährungsaufsicht in Verbindung mit Straf(rest)aussetzungen (7.1.2) sowie zur Führungsaufsicht nach vollstreckten Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung (7.1.3) dargestellt werden.

Die Strafrechtspraxis ist bundesweit nicht einheitlich, sondern weist nicht unerhebliche Unterschiede auf, was die Anwendungshäufigkeit bestimmter strafrechtlicher Reaktionen betrifft. Um dieses Spektrum deutlich zu machen, werden neben dem Bundesdurchschnitt auch Länderwerte in Form von Minima und Maxima aufgeführt.

Was schließlich die Rückfallraten angeht, weichen auch hier einzelne Länder erheblich vom Bundesdurchschnitt ab, was wiederum mit Minimal- und Maximalwerten bei einzelnen Sanktionsformen angezeigt wird (7.2).

7.1.1. Divisionsentscheidungen nach JGG

Die Divisionsentscheidungen werden – wie bereits dargestellt – vollständig ins Erziehungsregister aufgenommen. Mit den Daten des Bundeszentralregisters lässt sich deshalb zeigen, welche Rolle die einzelnen Divisionsformen in der deutschen Strafrechtspraxis spielen. Insoweit lassen sich die Angaben der Strafverfolgungsstatistik ergänzen, welche die häufigen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbeendigungen nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG nicht aufführt. Was Jugendliche betrifft, erhält man so ein umfassenderes Bild der strafrechtlichen Reaktionen; hingegen bei Heranwachsenden nur, soweit sie nach Jugendstrafrecht behandelt werden, was ganz überwiegend der Fall ist. Soweit allerdings allgemeines Strafrecht angewandt wird, fehlen im Bundeszentralregister – wie bei allen Erwachsenen – die Opportunitätseinstellungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten gemäß §§ 153, 153a StPO (s. o. A 8). Die Daten in Tab. 7.1.1.1 (und Tab. 7.1.1.1.a im Anhang) zeigen – anhand des sog. Entscheidungsdatensatzes⁶⁴ – die Anwendungshäufigkeit von Einstellungen und Absehen von Verfolgung gem. §§ 45 Abs. 1, 2, 3; 47 JGG im Bezugsjahr 2010. Dazu wird ein sog. Entscheidungsdatensatz gebildet. Hierbei wird jede Entscheidung gezählt, auch wenn in einem Jahr mehrere Entscheidungen für eine Person registriert waren (fallbezogene Zählweise). Darüber hinaus wird für alle Sanktionen, so auch für die unbedingten Jugendstrafen, nur auf das Datum der Entscheidung abgestellt.

⁶⁴ Wie beim Rechtskraftdatensatz, der für den Vergleich mit der Strafverfolgungsstatistik genutzt wird (s.o. B 1.1.1), werden hier alle Entscheidungen pro Jahr gezählt. Allerdings wird hier nicht am Rechtskraft-, sondern am Entscheidungsdatum angeknüpft, weil im Bundeszentralregister für Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG kein Rechtskraftdatum eingetragen wird.

Tab. 7.1.1.1: Diversionsentscheidungen nach JGG - Bezugsjahr 2010 (in Prozent)

		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	
		Gesamt Summe aller Entscheidun- gen nach JGG	Summe aller Diversions- entscheidun- gen		St A-Verfügungen		Entscheidungen unter Mitwirkung des Gerichts		
					nach § 45 I JGG	nach § 45 II JGG	Absehen von Strafverfol- gung nach § 45 III JGG	Gerichtliche Einstellung nach § 47 JGG	
		n	n	% von 1	% von 2	% von 2	% von 2	% von 2	
Alter und Geschlecht	Gesamt*	325.089	212.347	65,3%	38,7%	38,2%	2,6%	20,6%	
	14-15	i	92.265	77.296	83,8%	40,8%	40,0%	2,6%	16,5%
		m	62.201	50.591	81,3%	38,4%	41,1%	2,7%	17,8%
		w	30.064	26.705	88,8%	45,4%	38,1%	2,3%	14,2%
	16-17	i	100.458	72.522	72,2%	37,8%	38,5%	2,7%	21,0%
		m	75.847	52.323	69,0%	35,6%	39,2%	2,9%	22,3%
		w	24.611	20.199	82,1%	43,6%	36,5%	2,2%	17,6%
	18-20	i	132.366	62.529	47,2%	37,0%	35,5%	2,5%	25,0%
		m	104.296	45.293	43,4%	35,1%	35,9%	2,6%	26,4%
		w	28.070	17.236	61,4%	42,1%	34,4%	2,0%	21,5%
	Nationa- liät	Gesamt*	321.745	209.742	65,2%	38,5%	38,2%	2,6%	20,7%
		deutsch	275.227	180.410	65,5%	37,1%	39,2%	2,7%	21,0%
nicht deutsch		46.518	29.332	63,1%	46,9%	32,3%	2,0%	18,7%	
Deliktgruppen	Gesamt*	325.124	212.373	65,3%	38,7%	38,2%	2,6%	20,5%	
	Tötungsdelikte	192	4	2,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
	Einfache Körperverletzung	28.004	16.380	58,5%	25,1%	46,6%	1,7%	26,7%	
	Gefährliche u. schwere Körperverletzung	21.534	9.733	45,2%	15,9%	37,6%	1,2%	45,3%	
	Sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung	554	122	22,0%	6,6%	35,2%	4,1%	54,1%	
	Sexueller Missbrauch	850	395	46,5%	14,9%	43,3%	9,6%	32,2%	
	Einfacher Diebstahl	76.375	59.451	77,8%	45,7%	35,7%	2,4%	16,2%	
	Besonders schwerer Diebstahl	10.287	3.568	34,7%	13,5%	36,0%	4,0%	46,5%	
	Qualifizierter Diebstahl	2.223	501	22,5%	12,4%	33,9%	1,8%	51,9%	
	Raub u. Erpressung	6.063	1.098	18,1%	6,2%	33,0%	2,2%	58,7%	
	Betrug	14.818	9.261	62,5%	43,0%	35,0%	2,3%	19,7%	
	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluß	6.900	760	11,0%	11,1%	38,6%	6,4%	43,9%	
	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluß	7.604	3.841	50,5%	24,5%	47,0%	5,1%	23,3%	
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	27.256	21.893	80,3%	32,7%	48,6%	3,8%	14,8%	
	Delikte nach BtMG	18.689	10.259	54,9%	43,6%	34,4%	3,9%	18,1%	
	Sonstige Delikte	103.775	75.111	72,4%	42,6%	35,9%	2,4%	19,1%	
Vor- belastung	Gesamt*	325.124	212.377	65,3%	38,7%	38,2%	2,6%	20,6%	
	ohne	186.229	154.409	82,9%	44,2%	38,7%	2,6%	14,5%	
	mit	138.895	57.968	41,7%	23,9%	36,8%	2,7%	36,6%	

* Die Grundgesamtheiten der jeweiligen Kategorien unterscheiden sich, weil nicht zuordenbare Fälle ausgeschlossen werden.

Insgesamt zeigt sich, dass Diversionsentscheidungen die jugendstrafrechtliche Entscheidungspraxis dominieren: Zwei von drei (65 %) nach Jugendstrafrecht behandelte Jugendliche oder Heranwachsende werden nicht verurteilt, vielmehr wird ihnen gegenüber von Strafverfolgung abgesehen (gem. §§ 45 Abs. 1, 2 und 3 JGG) oder das Strafverfahren eingestellt (gem. § 47 JGG). Den größten Teil dieser Diversionsentscheidungen machen die staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigungen (ohne Beteiligung des Jugendgerichts) mit zusammen 77 % aus, wobei die folgenlosen Verfahrensbeendigungen (§ 45 Abs. 1 JGG) und solche in Verbindung mit einer erzieherischen Maßnahme (§ 45 Abs. 2 JGG) etwa gleich häufig vorkommen. Nur geringe praktische Bedeutung (3 %) besitzt das Absehen von Strafverfolgung verbunden mit einer richterlichen Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG. Dagegen kommt es nach Anklageerhebung noch in beträchtlichem Ausmaß (21 % aller Diversionsentscheidungen und 14 % der jugendstrafrechtlichen Sanktionen insgesamt) zu einer gerichtlichen Verfahrenseinstellung im Zwischen- oder im Hauptverfahren gemäß § 47 JGG.

Differenziert man nach Alter und Geschlecht, so erhalten weibliche Täter anteilmäßig etwas häufiger Diversionsentscheidungen als männliche Täter und mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil von Diversionsentscheidungen ab: So liegt er bei 14- bis 15jährigen noch bei 84 %, während er auf 47 % bei den Heranwachsenden zurückgeht. Die Diversionsrate ist bei Deutschen und Nichtdeutschen wenig unterschiedlich, wobei allerdings bei Nichtdeutschen vermehrt folgenlos von Strafverfolgung abgesehen wird (§ 45 Abs. 1 JGG). Im Übrigen zeigt sich, dass die von Diversionsentscheidungen Betroffenen ganz überwiegend Ersttäter sind. Gleichwohl erhalten auch mit einer früheren jugendstrafrechtlichen Entscheidung vorbelastete Täter noch zu fast 42 % eine Diversionsentscheidung.

Betrachtet man schließlich die zugrunde liegenden Delikte, lässt sich der Trend ablesen, dass bei leichten Delikten, wie z.B. dem einfachen Diebstahl, die Diversionsrate recht hoch ist (annähernd 80 %), während sie bei schweren Delikten stark absinkt, so etwa bei Raub und Erpressung auf unter 20 %. Eine gewisse Ausnahme bilden insoweit die Verkehrsdelikte: Bei solchen mit Alkoholeinfluss kommt es recht selten (11 %) und solchen ohne Alkoholeinfluss zur Hälfte (50 %) zu einer Diversionsentscheidung; dabei dürfte es eine Rolle spielen, dass die meisten jungen Verkehrstäter bereits das Heranwachsendenalter erreicht haben.

Tab. 7.1.1.2: *Divisionsquoten in den Bundesländern - Bezugsjahr 2010 (in Prozent)*

	Gesamt Summe aller Entscheidungen nach JGG n	Summe aller Divisions- entscheidungen n	Anteil der Diversion an allen Ent- scheidungen % von 1	StA-Verfügungen			Entscheidungen unter Mitwirkung des Gerichts	
				nach § 45 I JGG % von 2	nach § 45 II JGG % von 2	nach § 45 III JGG % von 2	von Strafverfol- gung nach § 45 III JGG % von 2	Gerichtliche Einstellung nach § 47 JGG % von 2
Gesamt BRD	325.124	212.377		82.161	81.049	5.521	43.646	
Bundesdurchschnitt			65,3%	38,7%	38,2%	2,6%	20,6%	
Bundesländer	Minimum		57,4%	18,1%	11,0%	<1,0%	13,8%	
	Maximum		85,0%	56,0%	49,8%	12,1%	34,4%	

Tabelle B 7.1.1.2 zeigt die bundesdurchschnittlichen sowie die minimalen und maximalen Divisionsraten in den Bundesländern; einerseits als Anteil der Divisionsentscheidungen an allen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen (Spalte 3) und andererseits als Anteil der verschiedenen Arten von Divisionsentscheidungen an allen Divisionsentscheidungen (Spalte 4 bis 7). Die Spannweite des Anteils von Diversion an allen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen zwischen den einzelnen Bundesländern liegt zwischen 57 und 85 Prozent. Ähnlich deutliche Unterschiede bezüglich der Anwendung von Divisionsentscheidungen ergeben sich auch für die einzelnen Divisionsarten.

7.1.2. Bewährungsaufsicht

Dieser Abschnitt bringt Angaben zur Bewährungsaufsicht in Verbindung mit Straf(rest)aussetzungen für das Jahr 2010. Insoweit füllt er zum Teil die Lücke, die dadurch entstanden ist, dass die bundesweite Bewährungshilfestatistik nicht mehr geführt wird. Auf der Grundlage der Entscheidungen im Jahre 2010 werden die Aussetzungsquoten und die unter Bewährungsaufsicht gestellten Fälle, differenziert nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht sowie nach primären und sekundären Aussetzungen, dargestellt. Dazu wurde ein sog. Entscheidungsdatensatz gebildet. Hierbei wird jede Entscheidung gezählt, auch wenn in einem Jahr mehrere Entscheidungen für eine Person registriert waren (fallbezogene Zählweise). Darüber hinaus wurde für alle Sanktionen, so auch für die unbedingten Freiheitsstrafen, nur auf das Datum der Entscheidung abgestellt.

7.1.2.1. Straf(rest)ausgesetzte Freiheitsstrafen

In Bezug auf Freiheitsstrafen wird ermittelt, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt und ggf. Bewährungsaufsicht angeordnet wurde. Letzteres wird auch mit den im Jahr 2010 erfolgten Strafrestausssetzungen getan. Insgesamt finden sich im Entscheidungsdatensatz 118.930 Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Davon werden 91.089 zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht einer Quote von 77 % (vgl. Abb. B 7.1.2.1.1, s. auch Tabelle B 7.1.2.1.1). Die Aussetzungsquote ist allerdings je nach Dauer unterschiedlich: Vor allem die über einjährigen Freiheitsstrafen werden etwas seltener ausgesetzt.

Abb. B 7.1.2.1.1: Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen insgesamt

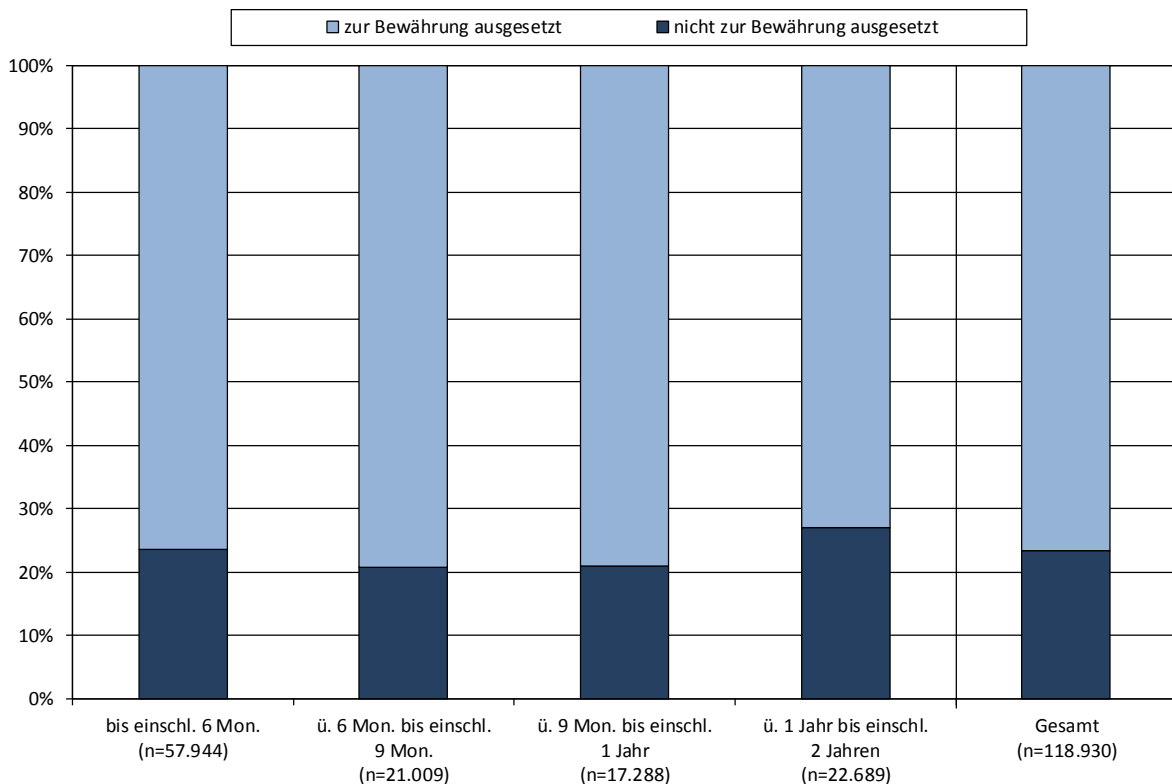
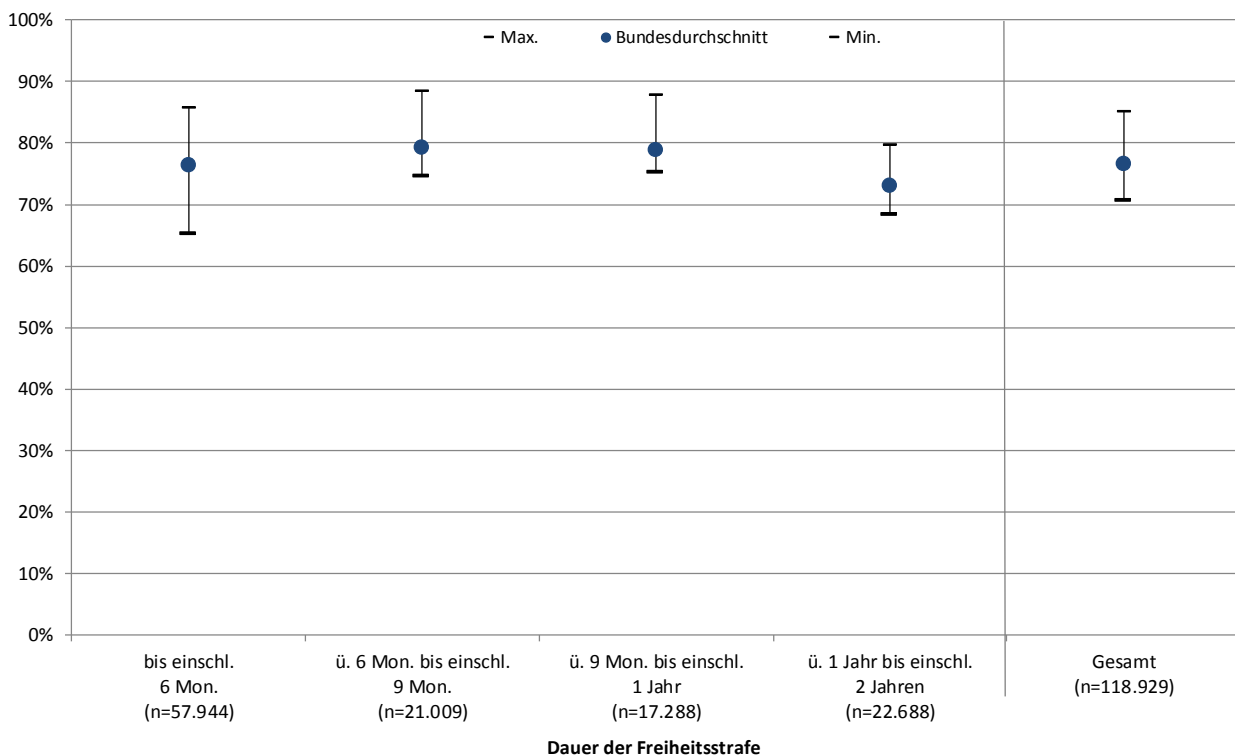


Abbildung B 7.1.2.1.2 zeigt die bundesdurchschnittlichen sowie die minimalen und maximalen Aussetzungsquoten, also die Werte derjenigen Bundesländer, die am meisten vom Bundesdurchschnitt abweichen, für die einzelnen Dauergruppen der Freiheitsstrafe.⁶⁵

Die Spannweite der Aussetzungsquoten zwischen den einzelnen Bundesländern liegt zwischen 11,3 und 20,5 Prozentpunkten je nach Dauergruppe. So kommt es in den Bundesländern auch zu Abweichungen hinsichtlich der Rangreihe der Dauergruppen: In einigen Bundesländern sind die Aussetzungsquoten bei den Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten und den Freiheitsstrafen über 9 Monaten bis zu einem Jahr nahezu gleich hoch. In einigen Bundesländern nimmt der Anteil von Aussetzungen mit zunehmender Strafdauer (kontinuierlich) ab. In fast allen Bundesländern ist aber die Aussetzungsquote bei Freiheitsstrafen über einem bis zu 2 Jahren am niedrigsten.

Abb. B 7.1.2.1.2: Aussetzungsquoten in den Bundesländern bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren



⁶⁵ Die Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und einem Jahr werden in zwei Gruppen „6 bis zu 9 Monate“ und „über 9 Monate bis zu 1 Jahr“ untergliedert, weil die 9-Monatsgrenze für die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht (§ 56d StGB) eine Rolle spielt.

Tab. B 7.1.2.1.1: Aussetzungsquoten in den Bundesländern bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren – differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe –

		Aussetzungsquoten der Bundesländer			
		Gesamt	Bundes- durchschnitt	Minimale Aussetzungs- quote	Maximale Aussetzungs- quote
Dauer der Freiheitsstrafe	bis einschl. 6 Monaten	57.944	76,4%	65,3%	85,8%
	6 bis einschl. 9 Monaten	21.009	79,2%	74,7%	88,4%
	9 Monate einschl. 1 Jahr	17.288	78,9%	75,4%	87,8%
	1 bis einschl. 2 Jahre	22.689	73,0%	68,5%	79,8%
	Gesamt	118.930	76,6%	70,7%	85,1%

Für die primär ausgesetzten Freiheitsstrafen ergibt sich bezüglich der Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht eine Quote von 42 %: Bei 37.817 von insgesamt 91.092 ausgesetzten Freiheitsstrafen wird eine Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht angeordnet.

Frauen (43 %) werden zu ungefähr gleichen Anteilen der Bewährungsaufsicht unterstellt wie Männer (42 %) (vgl. Tab. B 7.1.2.1.2). Nichtdeutsche (28 %) werden sehr viel seltener der Bewährungsaufsicht unterstellt als Deutsche (45 %) (vgl. Tab. B 7.1.2.1.3). Auch das Alter der verurteilten Person spielt bei der Anordnung von Bewährungsaufsicht eine Rolle: Je jünger die verurteilte Person ist, desto häufiger wird Bewährungsaufsicht angeordnet (vgl. Tab. B 7.1.2.1.4). Bei Verurteilten unter 27 Jahren ist die Bewährungsaufsicht häufiger als bei Älteren, was wohl mit § 56 d Abs. 2 StGB zusammenhängt, wonach das Gericht in der Regel einen Bewährungshelfer zuteilt, wenn das Gericht eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht 27 Jahre alt ist.

Tab. B 7.1.2.1.2: Bewährungsaufsicht bei Freiheitsstrafen nach Geschlecht⁶⁶

		Geschlecht				Gesamt	
		Männer		Frauen			
Ausgesetzte Freiheitsstrafe bis einschließlich 2 Jahre	Bewährungsaufsicht	32.704	41,3%	5.113	42,6%	37.817	41,5%
	keine Bewährungsaufsicht	46.387	58,7%	6.886	57,4%	53.275	58,5%
Gesamt		79.091		11.999		91.092	

Tab. B 7.1.2.1.3: Bewährungsaufsicht bei Freiheitsstrafen nach Nationalität⁶⁷

		Nationalität				Gesamt	
		Deutsch		Nichtdeutsch			
Ausgesetzte Freiheitsstrafe bis einschließlich 2 Jahre	Bewährungsaufsicht	32.554	44,9%	5.097	28,4%	37.817	41,5%
	keine Bewährungsaufsicht	39.878	55,1%	12.833	71,6%	53.275	58,5%
Gesamt		72.432		17.930		91.092	

⁶⁶ 2 Personen, bei denen kein Geschlecht zugeordnet werden konnte, sind im ‚Gesamt‘ eingeschlossen.

⁶⁷ 730 Personen, bei denen keine Staatsangehörigkeit zugeordnet werden konnte, sind im ‚Gesamt‘ eingeschlossen.

Tab. B 7.1.2.1.4: *Bewährungsaufsicht bei Freiheitsstrafen nach Alter*⁶⁸

			Alter zum Zeitpunkt der Tat								Gesamt
			18-20	21-26	27-35	35-39	40-44	45-49	50-59	60 und älter	
Ausgesetzte Freiheitsstrafe bis einschließlich 2 Jahre	Bewährungs- aufsicht	n	510	13.045	10.607	4.173	3.796	2.616	2.214	615	37.817
		%	45,5	49,7	43,9	38,4	37,3	34,8	29,4	20,2	41,5
	keine Bewäh- rungsaufsicht	n	610	13.178	13.553	6.701	6.393	4.900	5.326	2.437	53.275
		%	54,5	50,3	56,1	61,6	62,7	65,2	70,6	79,8	58,5
Gesamt			1.120	26.223	24.160	10.874	10.189	7.516	7.540	3.052	91.092

Tab. B 7.1.2.1.5: *Bewährungsaufsicht nach Dauer bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe*

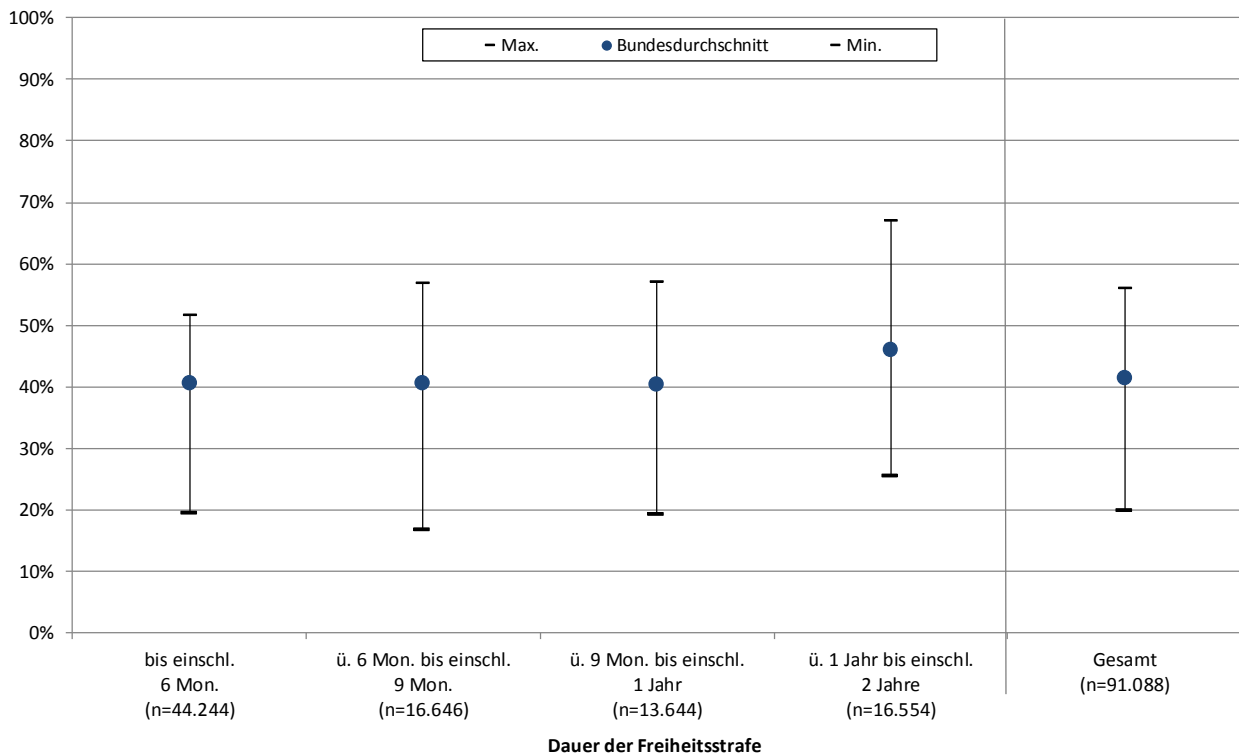
		Bewährungsaufsicht				Gesamt
		Nein		Ja		
		n	%	n	%	
Dauer der Freiheitsstrafe	bis einschl. 6 Monaten	26.279	59,4	17.965	40,6	44.244
	6 bis einschl. 9 Monaten	9.901	59,5	6.745	40,5	16.646
	9 Monate einschl. 1 Jahr	8.142	59,7	5.502	40,3	13.644
	1 bis einschl. 2 Jahre	8.952	54,1	7.603	45,9	16.555
	Gesamt	53.274	58,5	37.815	41,5	91.089

Betrachtet man die Unterstellung nach der jeweiligen Dauer der Freiheitsstrafen (Tab. B 7.1.2.1.5), zeigt sich: Bei bedingten Freiheitsstrafen über einem Jahr ist die Anordnung von Bewährungsaufsicht etwas wahrscheinlicher als bei den anderen Gruppen.

Eine Analyse der einzelnen Bundesländer zeigt: Die Unterstellungsquote variiert stark zwischen den einzelnen Bundesländern (vgl. Abb. B 7.1.2.1.3 und Tab. B 7.1.2.1.6): Während in einem Bundesland lediglich knapp 20 % aller Personen mit Verurteilungen zu bedingter Freiheitsstrafe der Bewährungsaufsicht unterstellt sind, sind es in einem anderen Bundesland 56 %. Diese Unterschiede verstärken sich in den einzelnen Dauergruppen: Hier betragen die Unterschiede in den Spannweiten der Quoten zwischen 32 und 41,5 Prozentpunkten.

⁶⁸ 418 Personen, bei denen keine Altersgruppe zugeordnet werden konnte, sind im ‚Gesamt‘ eingeschlossen.

Abb. B 7.1.2.1.3: Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht in den Bundesländern
- Anteil an den bedingten Freiheitsstrafen



Tab. B 7.1.2.1.6: Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht in den Bundesländern
bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen
- differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe -

		Unterstellungsquoten der Bundesländer			
		Gesamt	Bundesdurchschnitt	Minimale Unterstellungsquote	Maximale Unterstellungsquote
Dauer der Freiheitsstrafe	bis einschl. 6 Monaten	44.244	40,6%	19,5%	51,5%
	6 bis einschl.9 Monaten	16.646	40,5%	16,9%	56,7%
	9 Monate einschl. 1 Jahr	13.644	40,3%	19,4%	57,0%
	1 bis einschl.2 Jahre	16.554	45,9%	25,5%	67,0%
	Gesamt	91.088	41,5%	20,1%	56,0%

Um für die restausgesetzten Freiheitsstrafen zu ermitteln, wie häufig eine Bewährungsaufsicht angeordnet wird, wird der für die Rückfalluntersuchung konzipierte Datensatz herangezogen. D.h. alle Personen, für die nach Verbüßung einer vollstreckten Freiheitsstrafe im Jahr 2010 eine Strafrestaussatzung erfolgt, werden einmal erfasst (vgl. A 1.3). In diesem Abschnitt wird – wie bereits im Abschnitt 4.5 dargestellt – am Ende der Vollstreckung angeknüpft; Fälle mit Strafrestaussatzungen umfassen also sowohl unbedingte Freiheitsstrafen als auch ursprünglich bedingte Freiheitsstrafen, bei denen die Strafaussatzung widerrufen wurde.

Für die restausgesetzten Freiheitsstrafen ergibt sich bezüglich der Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht eine Quote von 80 %: Bei 11.190 von insgesamt 14.029 restausgesetzten Freiheitsstrafen wird eine Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht angeordnet. Frauen (77 %) und Männer (80 %) werden nach einer Strafrestaussatzung zu etwa gleichen Anteilen der Bewährungsaufsicht (vgl. Tab. B 7.1.2.1.7) unterstellt. Nichtdeutsche (71 %) werden sehr viel seltener der Bewährungsaufsicht unterstellt als Deutsche (82 %) (vgl. Tab. B 7.1.2.1.8). Auch das Alter der verurteilten Person spielt bei der Anordnung von Bewährungsaufsicht eine Rolle: Am häufigsten wird Bewährungsaufsicht bei Personen zwischen 21 und 26 angeordnet. Danach sinkt die Häufigkeit mit zunehmendem Alter (vgl. Tab. B 7.1.2.1.9).

Tab. B 7.1.2.1.7: Unterstellungsquote bei Strafrestaussatzung nach Geschlecht

		Geschlecht				Gesamt	
		Männer		Frauen			
Restausgesetzte unbedingte Freiheitsstrafe	Bewährungsaufsicht	10.177	80,1%	1.031	77,0%	11.190	79,8%
	keine Bewährungsaufsicht	2.563	19,9%	303	23,0%	2.839	20,2%
Gesamt		12.713		1.316		14.029	

Tab. B 7.1.2.1.8: Unterstellungsquote bei Strafrestaussatzung nach Nationalität

		Nationalität				Gesamt	
		Deutsch		Nichtdeutsch			
Restausgesetzte unbedingte Freiheitsstrafe	Bewährungsaufsicht	9.186	82,1%	1.931	70,6%	11.190	79,8%
	keine Bewährungsaufsicht	2.005	17,9%	806	29,4%	2.839	20,2%
Gesamt		11.191		2.737		14.029	

Tab. B 7.1.2.1.9: Unterstellungsquote bei Strafrestaussatzung nach Alter⁶⁹

			Alter zum Zeitpunkt der Tat								Gesamt
			18-20	21-26	27-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60 und älter	
Restausgesetzte unbedingte Freiheitsstrafe	Bewährungsaufsicht	n	115	3.872	3.345	1.455	1.092	653	500	123	11.190
		%	82,7%	84,2%	80,6%	78,7%	76,2%	73,5%	69,4%	60,3%	79,8%
	keine Bewährungsaufsicht	n	24	726	806	393	342	236	220	81	2.839
		%	17,3%	15,8%	19,4%	21,3%	23,8%	26,5%	30,6%	39,7%	20,2%
Gesamt			139	4.598	4.151	1.848	1.434	889	720	204	14.029

⁶⁹ 92 Personen, bei denen keine Altersgruppe zugeordnet werden konnte, wurden ausgeschlossen.

Betrachtet man die Anordnung der Bewährungsaufsicht nach der jeweiligen Dauer der Freiheitsstrafen (vgl. Tab. B 7.1.2.1.10), zeigt sich: Je länger die Freiheitsstrafe, deren Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird, desto wahrscheinlicher ist die Anordnung von Bewährungsaufsicht.⁷⁰

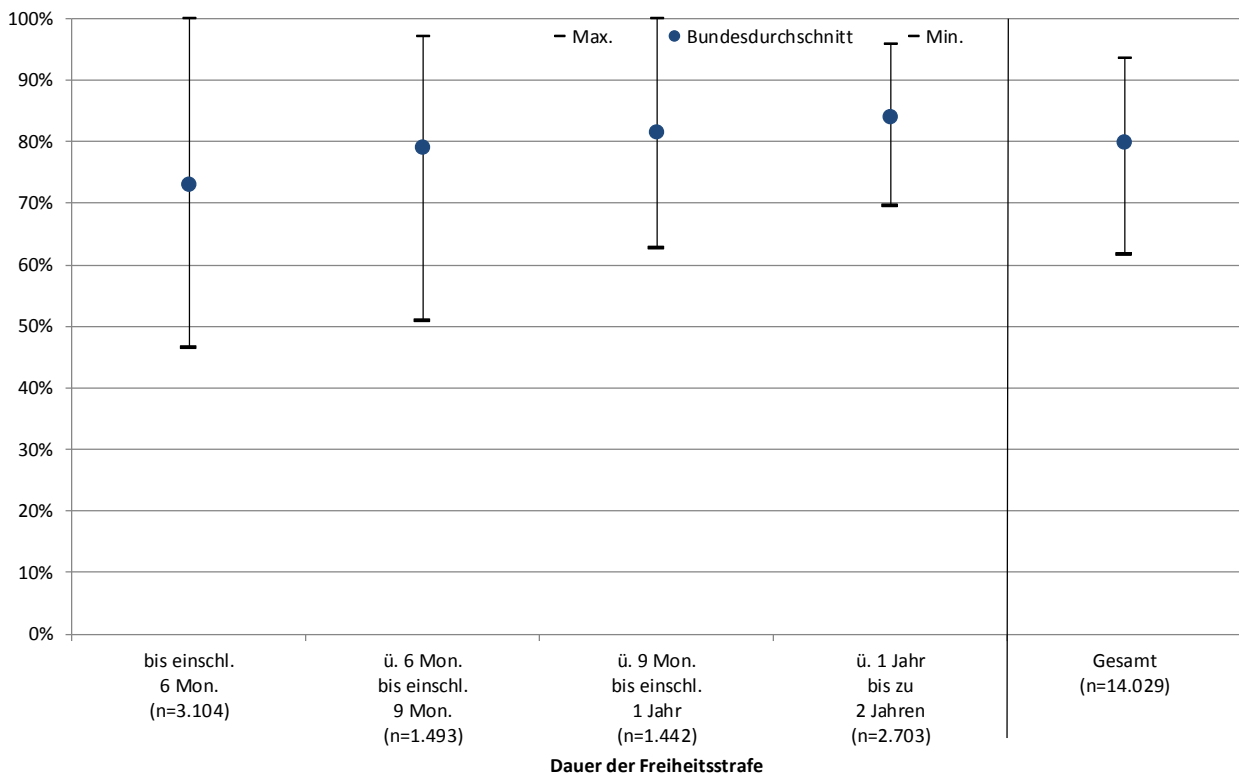
Tab. B 7.1.2.1.10: Bewährungsunterstellung nach
Dauer der Freiheitsstrafe bei Strafrestaussetzungen

		Dauer der unbedingten Freiheitsstrafe								Gesamt
		bis einschl. 6 Mon.	ü. 6 bis einschl. 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis einschl. 1 Jahr	ü. 1 bis einschl. 2 Jahren	ü. 2 bis einschl. 5 Jahren	ü. 5 Jahre	lebens- länglich		
Restausgesetzte unbedingte Freiheitsstrafe	Bewährungsaufsicht	n	2.265	1.179	1.176	2.270	3.558	691	51	11.190
		%	73,0%	79,0%	81,6%	84,0%	81,1%	81,8%	89,5%	79,8%
	keine Bewährungsaufsicht	n	839	314	266	433	827	154	6	2.839
		%	27,0%	21,0%	18,4%	16%	18,9%	18,2%	10,5%	20,2%
Gesamt			3.104	1.493	1.442	2.703	4.385	845	57	14.029

Eine Analyse der einzelnen Bundesländer zeigt: Die Quote der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht variiert in den einzelnen Bundesländer stark (vgl. Abb. B 7.1.2.1.4 und Tab. B 7.1.2.1.11): Während in einem Bundesland lediglich knapp 62 % aller Personen mit Restaussetzung einer unbedingten Freiheitsstrafe der Bewährungsaufsicht unterstellt werden, sind es in einem anderen Bundesland mehr als 94 %. Diese Differenz verstärkt sich bei einzelnen Gruppen der Dauer der Freiheitsstrafe. Hier beträgt die Spannweite der Unterstellungsquote knapp 44 Prozentpunkte bei den über zwei- bis fünfjährigen Freiheitsstrafen und 54 Prozentpunkte bei den Freiheitsstrafen bis einschließlich 6 Monaten. Während in einem Bundesland 100 % der vorzeitig Entlassenen unter Bewährungsaufsicht gestellt werden, sind es in einem anderen Bundesland lediglich 47 %. Da Entlassungen nach lebenslangen Freiheitsstrafen extrem selten sind und in einzelnen Bundesländern zum Teil nur jeweils einen Fall betreffen, sind die Prozentwerte nicht aussagekräftig.

⁷⁰ Betrachtet man auch hier die Gesamtheit aller nach Strafrestaussetzung entlassenen Personen (vgl. FN 24), ergeben sich leichte Unterschiede bei der Häufigkeit der Anordnung von Bewährungshilfe (max. 5 Prozentpunkte).

Abb. B 7.1.2.1.4: Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht in den Bundesländern
Strafrestaussetzungen – differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe –



Tab. B 7.1.2.1.11: Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht in den Bundesländern
bei Strafrestaussetzungen – differenziert nach Dauer der Freiheitsstrafe –

		Unterstellungsquoten der einzelnen Bundesländer			
		Gesamt	Bundes- durchschnitt (%)	Minimale Unter- stellungsquote (%)	Maximale Unter- stellungsquote (%)
Dauer der Freiheitsstrafe	bis einschl. 6 Monaten	3.104	73,0	46,7	100,0
	6 bis einschl. 9 Monaten	1.493	79,0	51,0	97,1
	9 Monate bis einschl. 1 Jahr	1.442	81,6	62,7	100,0
	1 bis einschl. 2 Jahre	2.703	84,0	69,7	95,9
	über 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre	4.385	81,1	52,4	96,6
	über 5 Jahre	845	81,8	63,6	100,0
	Lebenslänglich	57	89,5	0,0	100,0
	Gesamt	14.029	79,8	61,8	93,5

7.1.2.2. Straf(rest)ausgesetzte Jugendstrafen

Da nach JGG die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht für alle Verurteilten mit primärer Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe oder mit einer Strafrestaussatzung obligatorisch ist, werden im Folgenden nur die Straf(rest)aussetzungen dargestellt, die insoweit identisch mit den Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht sind. Insgesamt finden sich im Entscheidungsdatensatz 12.683 Jugendstrafen bis zu zwei Jahren. Davon werden 10.084 zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht einer Quote von 80 %. Die Aussetzungsquote ist allerdings – wie im Erwachsenenstrafrecht – je nach Dauer unterschiedlich: Die über einjährigen Jugendstrafen werden deutlich seltener ausgesetzt (67 %).

Abb. B 7.1.2.2.1: Aussetzungsquoten bei Jugendstrafen insgesamt

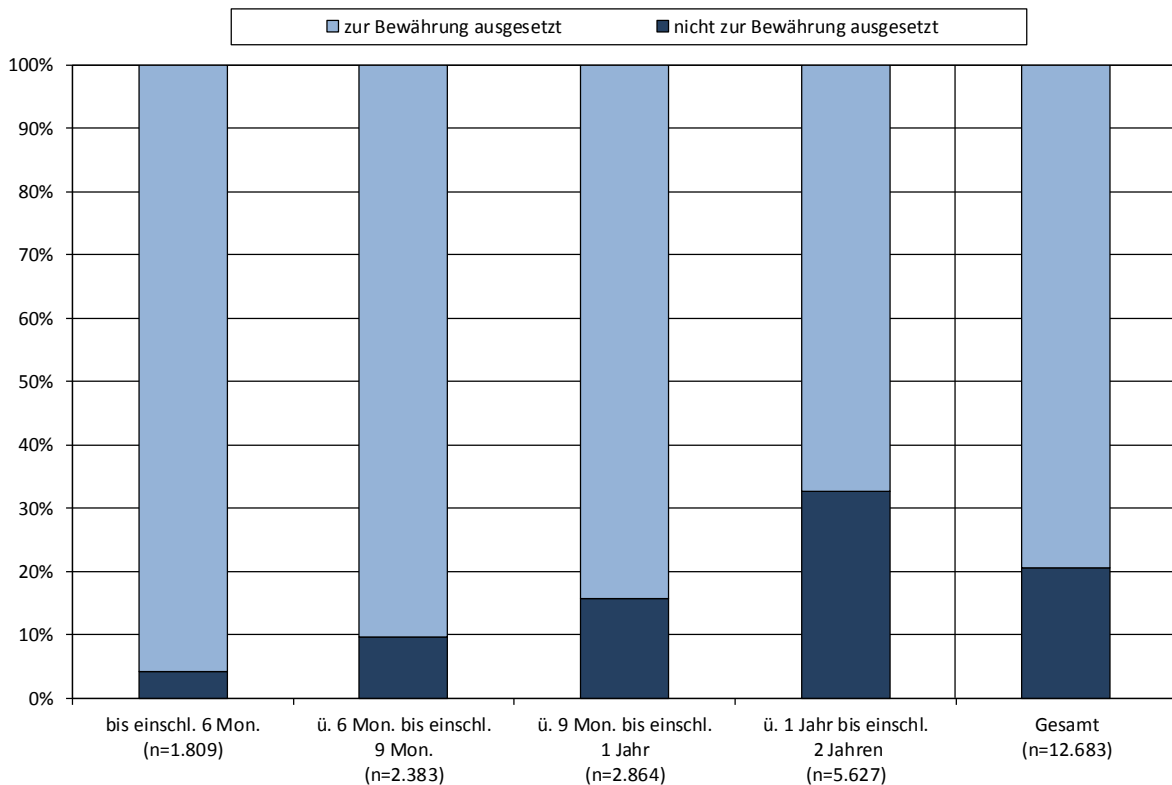
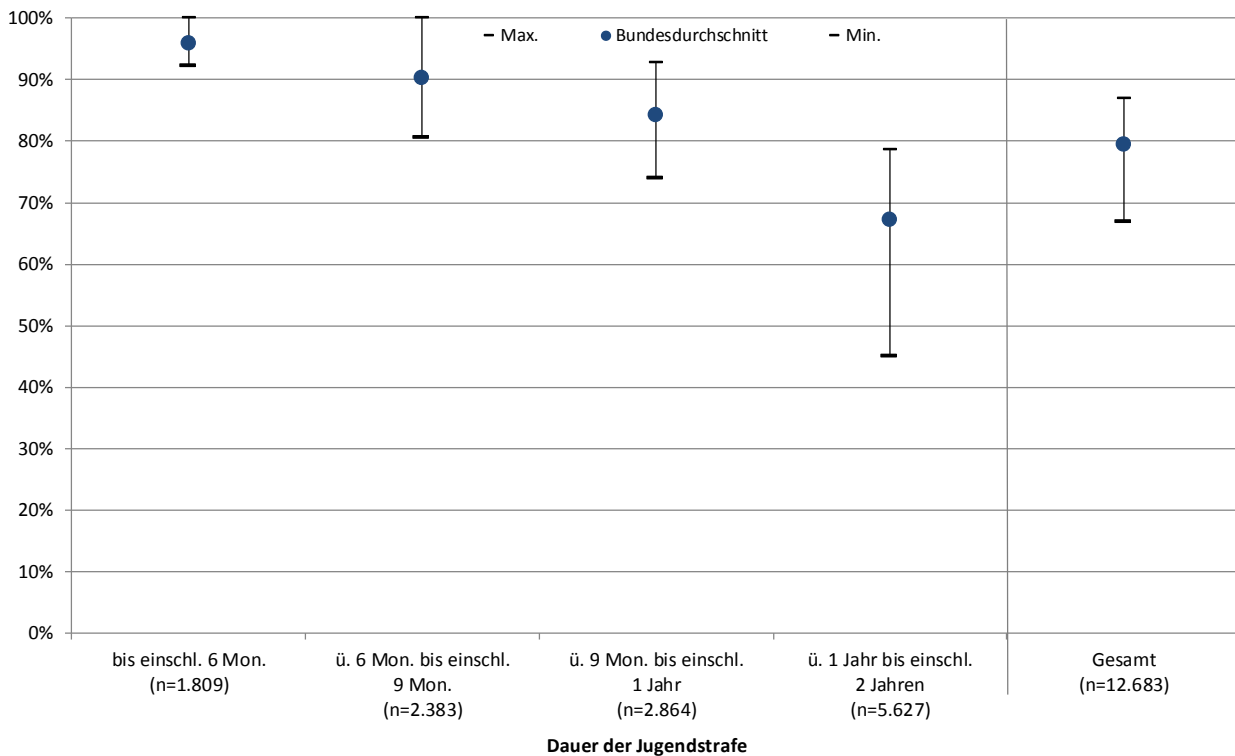


Abb. B 7.1.2.2.2: Aussetzungsquoten in den Bundesländern bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren



Tab. B 7.1.2.2.1: Aussetzungsquoten in den Bundesländern bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren – differenziert nach Dauer der Jugendstrafe –

		Aussetzungsquoten der Bundesländer			
		Gesamt	Bundesdurchschnitt	Minimale Aussetzungsquote	Maximale Aussetzungsquote
Dauer der Jugendstrafe	bis einschl. 6 Monate	1.809	95,9%	92,3%	100,0%
	ü. 6 bis einschl. 9 Monaten	2.383	90,3%	80,6%	100,0%
	ü. 9 Monate bis einschl. 1 Jahr	2.864	84,3%	74,1%	92,9%
	ü. 1 bis einschl. 2 Jahren	5.627	67,2%	45,1%	78,6%
	Gesamt	12.683	79,5%	66,9%	87,1%

In allen Bundesländern liegt die Aussetzungsquote für Jugendstrafen über 6 Monaten bis zu einem Jahr deutlich höher als für Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren. Die Differenzen sind sehr viel deutlicher als im Erwachsenenstrafrecht und liegen zwischen 7,7 und 33,5 Prozentpunkten. Bei Jugendstrafen sollte immer die Unterstellung unter die Aufsicht der Bewährungshilfe angeordnet werden. Dies geschieht – laut den Daten des BZR – in 5.358 von 11.773 Fällen, also in 46 % aller Fälle. Vermutlich wird die Bewährungsaufsicht deshalb nicht eingetragen, weil eine Unterstellung selbstverständlich ist. Wir gehen davon aus, dass Bewährungsaussetzungen nach Jugendstrafrecht immer mit einer Anordnung von Bewährungsaufsicht einhergehen. Mit anderen Worten handelt es sich hier stets um Personen mit Bewährungsaufsicht. Allerdings kommen weitere hier nicht erfasste unter Bewährung stehende Personen nach Jugendstrafrecht hinzu: Fälle des § 27 JGG, die jedoch nach erfolgreicher zweijähriger Bewährungszeit im Zeitpunkt der Datenabsammlung bereits gelöscht und deshalb für uns nicht erkennbar sind (s.o.), sowie Fälle der nachträglichen Aussetzung gem. § 57 JGG (siehe Abschnitt B 1.2).

7.1.3. Führungsaufsicht

Da derzeit keine bundesweite Statistik über die Anzahl der angeordneten Führungsaufsichten besteht, können die Daten des BZR genutzt werden.⁷¹ Hier werden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen für die Unterstellung drei Gruppen unterschieden:

- die Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung nach § 68 Abs. 1 StGB
- die Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes, d.h. nach Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen bzw. bei bestimmten Sexualstraftaten einjährigen Freiheitsstrafen, gem. § 68 f Abs. 1 StGB und
- die Führungsaufsicht nach Aussetzung⁷² oder Erledigung stationärer Maßregeln, namentlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt bzw. in der Sicherungsverwahrung gem. §§ 67 ff. StGB.

Entsprechend werden die in Frage kommenden Personen drei Gruppen zugeordnet: der „Anordnungsgruppe“, der „Vollverbüßer-Gruppe“⁷³ und der „Maßregel-Gruppe“⁷⁴.

Die relativ heterogene Gruppe der Anordnungsfälle gemäß § 68 Abs. 1 StGB umfasst für das Jahr 2010 238 Fälle und wird im Folgenden nicht weiter differenziert betrachtet⁷⁵.

3.467 Fälle gehören zur Vollverbüßer-Gruppe, damit weisen nur 54 % aller möglichen Fälle (n=6.386; vgl. Tab. B 7.1.3.1) tatsächlich eine Anordnung von Führungsaufsicht auf. Da offen bleiben muss, ob hier die Anordnung der Führungsaufsicht nach der Ausnahmenvorschrift von § 68 f Abs. 2 StGB unterblieben oder deren Meldung an das BZR versäumt worden ist, werden nur die Fälle mit eingetragener Führungsaufsicht auf Rückfälligkeit geprüft.

Es gibt 3.908 Fälle von Führungsaufsicht, die dem Bereich der Maßregel-Gruppe angehören. Dies sind 95 % aller Fälle mit Aussetzungen oder Erledigungen (n=4.096)⁷⁶ einer Maßregel im Jahre 2010 (siehe Tabelle B 7.1.3.1). Diese relativ hohe Quote erklärt sich daraus, dass nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug oder bei primärer Aussetzung sowie nach Erledigung der Maßregel die Führungsaufsicht zwingende Rechtsfolge ist (bis auf die Ausnahmen von §§ 67 d Abs. 6 S. 3 und 67d Abs. 4 StGB). Für die statistische Darstellung werden nur Fälle berücksichtigt, in denen Führungsaufsicht tatsächlich eingetragen wurde.

⁷¹ Die Fälle mit Führungsaufsicht können anhand der BZR-Daten auch hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit betrachtet werden (s.o. B 4.6.3).

⁷² Hier handelt es sich größtenteils um Fälle des § 67d Abs.2 StGB, die nach einer gewissen Unterbringungszeit infolge einer Aussetzung der weiteren Vollstreckung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden. Unter den gleichen Textkennziffern werden im BZR aber auch die primären Aussetzungen der Maßregeln nach § 67b StGB ausgewiesen, so dass hier die (seltenen) Fälle miterfasst werden, bei denen die Maßregel (zunächst) nicht vollstreckt worden ist.

⁷³ Um die „Vollverbüßer-Gruppe“ zusammenzustellen, werden alle im Rückfalldatensatz befindlichen Verurteilten mit Freiheits- und Jugendstrafen von mindestens zweijähriger Dauer bzw. mindestens einjähriger Dauer, wenn die Person aufgrund eines Sexualdelikts verurteilt wurde, ausgewählt, sofern sie im Bezugsjahr 2010 nach Vollverbüßung ihrer Strafe aus dem Vollzug entlassen wurden.

⁷⁴ Die Maßregel-Gruppe bilden die Personen, die im Bezugsjahr 2010 aus einem psychiatrischen Krankenhaus, aus einer Entziehungsanstalt oder aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind bzw. bei denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt primär ausgesetzt wurde.

⁷⁵ Die Fälle der Anordnungsgruppe werden im Folgenden aufgrund der großen Heterogenität nicht tabellarisch oder graphisch dargestellt.

⁷⁶ Im BZR werden unter derselben Textkennziffer „Erledigung der Maßregel“ einerseits Fälle des § 67d Abs. 3 und 6 StGB eingetragen, also solche Personen, die aufgrund dieser Entscheidung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden; andererseits aber auch Fälle, die Jahre zuvor, zumeist gemäß § 67d Abs. 2 StGB, entlassen worden sind, deren Führungsaufsicht nunmehr nach einigen Jahren in Freiheit endet und deshalb mit der Erledigung der Führungsaufsicht auch die Maßregelvollstreckung zu Ende gegangen ist. Letztere –wesentlich häufigere – Fälle werden als nicht (mehr) laufende Führungsaufsichtsfälle ausgeschlossen.

Tab. B 7.1.3.1: Häufigkeit der Anordnung von Führungsaufsicht nach Aussetzung oder Erledigung stationärer Maßregeln

	Fälle insgesamt	Mit Führungsaufsicht	Anteil von Führungsaufsicht in Prozent
Vollverbüßer-Gruppe	6.386	3.467	54,3*
Maßregelgruppe	4.096	3.908	95,4
<i>Davon mit Strafe</i>	<i>3.146</i>	<i>2.979</i>	<i>94,7</i>
Davon Sicherungsverwahrung	112	81	72,3
Davon Psychiatrie	432	418	96,7
Davon Entziehungsanstalt	2.602	2.480	95,3
<i>Davon ohne Strafe</i>	<i>950</i>	<i>929</i>	<i>97,7</i>
Davon Psychiatrie	889	868	97,6
Davon Entziehungsanstalt	67	67	100,0

7.2. Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern

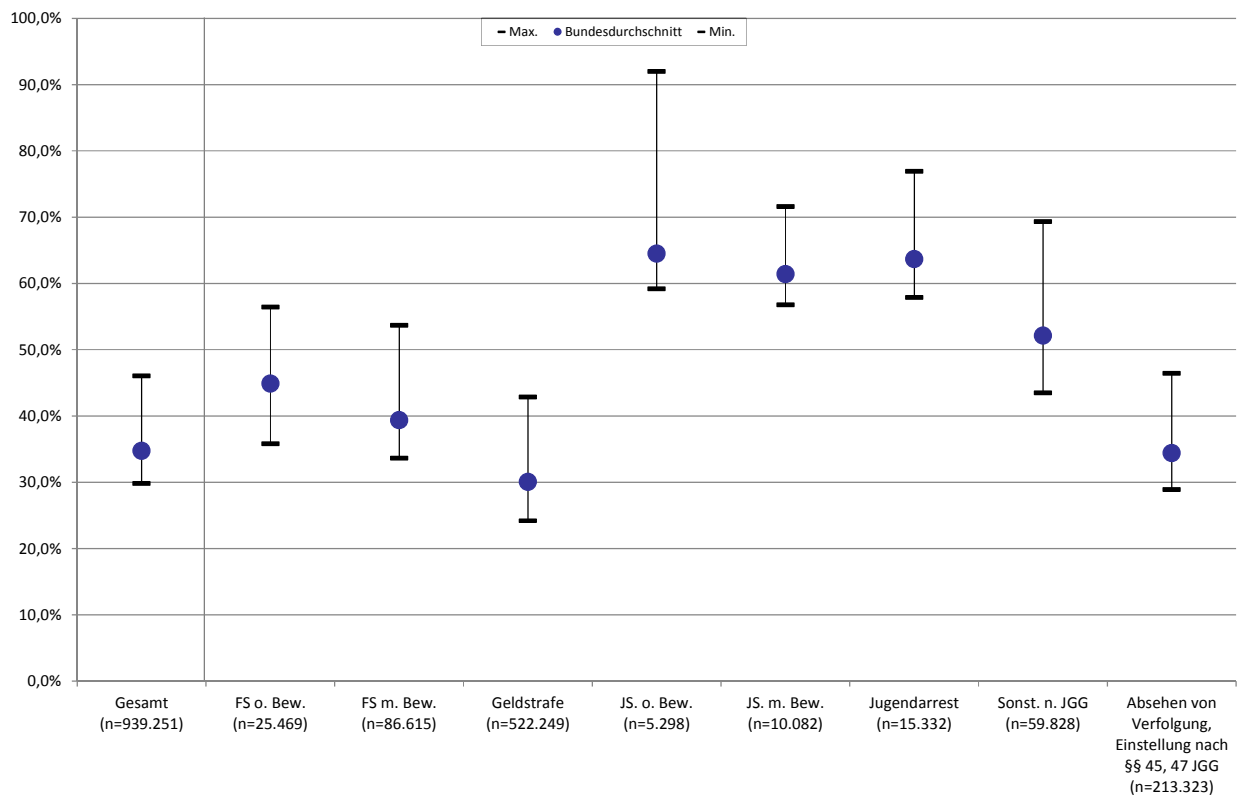
Da die Eintragungen des Bundeszentralregisters die Kennzeichnung des Bundeslandes, in dem die gerichtliche Entscheidung getroffen wurde, enthalten, ist es im Prinzip möglich, die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung länderspezifisch aufzubereiten. Eine Analyse der länderspezifischen Abweichungen der Rückfallraten setzt allerdings eine sorgfältige Recherche der Hintergründe voraus, die den Umfang der vorliegenden Studie und die Auswertungsmöglichkeiten der zugrunde liegenden Datenbasis bei Weitem übersteigen würde. Aus diesem Grund werden hier nicht die länderbezogenen Einzelergebnisse dargestellt, vielmehr werden die Länderergebnisse lediglich unter Angabe der Spannweite (Minimum/Maximum) präsentiert, damit deutlich wird, dass die Rückfallraten eine erhebliche Schwankungsbreite im Bundesgebiet aufweisen.

In allen Bundesländern ist unter den Bezugsentscheidungen die Geldstrafe die häufigste Sanktion mit einem Anteil von ca. 48 % bis 64 %, gefolgt von den Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG mit einem Anteil von 17 bis 32 %. Sehr viel seltener finden sich alle anderen Strafformen, wie z.B. die Freiheitsstrafen mit Bewährung mit 6 bis 13 % und die sonstigen Entscheidungen nach JGG mit 3 bis 8 %. Freiheitsstrafen ohne Bewährung kommen mit 1 bis 4 % in den meisten Bundesländern ähnlich häufig vor wie Jugendstrafen mit Bewährung mit einem Anteil weniger als 1 bis 2 %. Jugendstrafen ohne Bewährung und isolierte Maßregeln sind in allen Bundesländern sehr selten (weniger als 1 %).⁷⁷

In allen Bundesländern findet sich mit geringfügigen Schwankungen der typische Altersverlauf bei den Personen mit einer Bezugsentscheidung im Jahr 2010. Der Anteil von Frauen unter allen Bezugsentscheidungen im Jahr 2010 variiert in den einzelnen Bundesländern zwischen 19 und 25 %, im Bundesdurchschnitt liegt er bei 22 %. Allerdings schwankt der Ausländeranteil deutlich mit Werten zwischen 5 und 25 % in den einzelnen Bundesländern; im Bundesdurchschnitt beträgt er 18 %. Auch beim Anteil nicht vorbestrafter Personen finden sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Während im Bundesdurchschnitt 47 % aller Personen mit Bezugsentscheidung im Jahr 2010 nicht vorbestraft sind, liegt ihr Anteil in den einzelnen Bundesländern zwischen 37 und 51 %. Diese Zahlen machen deutlich, dass die von der Strafjustiz zu behandelnden Personen in ihrer Zusammensetzung nicht gleich sind, sondern sich im Hinblick auf Merkmale, die mit der Strafzumessung und dem Rückfall korrelieren, von Bundesland zu Bundesland deutlich unterscheiden. Insofern ist es auch plausibel, dass die Rückfallraten von Land zu Land unterschiedlich ausfallen.

⁷⁷ Vergleiche auch die länderbezogenen Zahlen in Tab. B 7.2.1.

Abb. B 7.2.1: Rückfallraten in den Bundesländern
– differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung –



Tab. B 7.2.1: Rückfallraten in den Bundesländern
– differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung –

		Rückfallraten der Bundesländer			
		Gesamt	Minimale Rückfallrate	Bundesdurchschnitt	Maximale Rückfallrate
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	FS o. Bew.	25.469	35,8%	44,9%	56,5%
	FS m. Bew.	86.615	33,6%	39,4%	53,7%
	Geldstrafe	522.249	24,2%	30,1%	42,9%
	JS o. Bew.	5.298	59,2%	64,5%	92,0%
	JS m. Bew.	10.082	56,8%	61,4%	71,6%
	Jugendarrest	15.332	57,9%	63,7%	76,9%
	Sonst. n. JGG	59.828	43,5%	52,1%	69,4%
	Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG	213.323	28,9%	34,4%	46,5%
	Gesamt	939251	29,8%	34,8%	46,1%

Abbildung B 7.2.1 (siehe auch Tabelle B 7.2.1) zeigt die Rückfallraten insgesamt und nach einzelnen Sanktionsformen im Bundesdurchschnitt sowie die minimalen und maximalen Rückfallraten derjenigen Länder, die am deutlichsten vom Bundesdurchschnitt abweichen. Zwischen den Bundesländern lassen sich klare Unterschiede in den Rückfallraten erkennen. Bezogen auf die generelle Rückfallrate reicht die Spannweite bei einem Bundesdurchschnitt von 35 % in den Ländern von 30 bis zu 46 %. Teilweise werden für einzelne Sanktionsformen noch deutlichere Unterschiede erreicht: Während z.B.

die Rückfallrate nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung im Bundesdurchschnitt 45 % beträgt, gibt es ein Bundesland, in dem die Rückfallrate 9 Prozentpunkte niedriger liegt, aber auch ein Bundesland, in dem die Rückfallrate um 12 Prozentpunkte höher, also bei 57 % liegt. Die Spannweite (Differenz zwischen minimaler und maximaler Rückfallrate) ist bei Jugendstrafen ohne Bewährung (33 Prozentpunkte) und sonstigen Entscheidungen nach JGG (26 Prozentpunkte) am höchsten, gefolgt von den Rückfallraten nach Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung (20 bzw. 21 Prozentpunkte). Ähnlich gestalten sich die Rückfallraten bei Jugendarrest und Geldstrafen (Spannweite von 19 Prozentpunkten). Am geringsten ist die Spannweite beim Rückfall nach Jugendstrafen mit Bewährung (15 Prozentpunkte).

Diese zum Teil enormen Unterschiede zwischen den Ländern sind vermutlich weniger unterschiedlicher Strafzumessungspraxis als vielmehr Unterschieden in der Bevölkerungsstruktur und Kriminalitätsbelastung geschuldet, wie sich augenfällig beim Vergleich eines Stadtstaates mit einem Flächenstaat erweist. Grundsätzlich ist denkbar, die für die Unterschiede möglicherweise verantwortlichen Faktoren, wie Alter, Nationalität, Geschlecht, Deliktart und Vorstrafen, differenzierend heranzuziehen; dann dürfte sich für entsprechend differenzierte Gruppen ergeben, dass die Unterschiede zwischen den Bundesländern erheblich kleiner werden.

Teil C: Bezugszeitraum 2004-2013

1. Konzeption und Kontrolle der Daten

1.1. Konzeption

Mit der dritten Erhebungswelle 2013/2014 wird die periodische Rückfalluntersuchung weitergeführt, bei der die in regelmäßigen Abständen aus dem Bundeszentralregister gesammelten Daten miteinander verbunden werden, so dass ausgehend vom Bezugsjahr 2004 ohne Tilgungsverluste über den dreijährigen Rückfallzeitraum hinaus eine längere Legalbiographie betrachtet werden kann (vgl. Abb. C 1.2.1).

- Dies bringt Erkenntnisgewinn: Insbesondere bei Sexualstraftätern oder anderen Gewaltstraftätern wird vermutet, dass es häufig erst viele Jahre nach der Verurteilung oder Entlassung zu einer erneuten Straftat kommt.
- Bei regelmäßiger Absammlung wird auch im Bereich der Vorstrafen eine tilgungsfreie Erfassung möglich. Die Legalbiographie wird also über einen längeren Zeitraum vollständig erfasst. Damit kann der Einfluss von Voreintragungen auf die Rückfälligkeit differenzierter untersucht werden.
- Mit zunehmender Laufzeit der Studie können andere Themen der Karriereforschung wie z.B. Karriereabbruch und Spezialisierung aussagekräftiger untersucht werden.

1.2. Datenzusammenführung

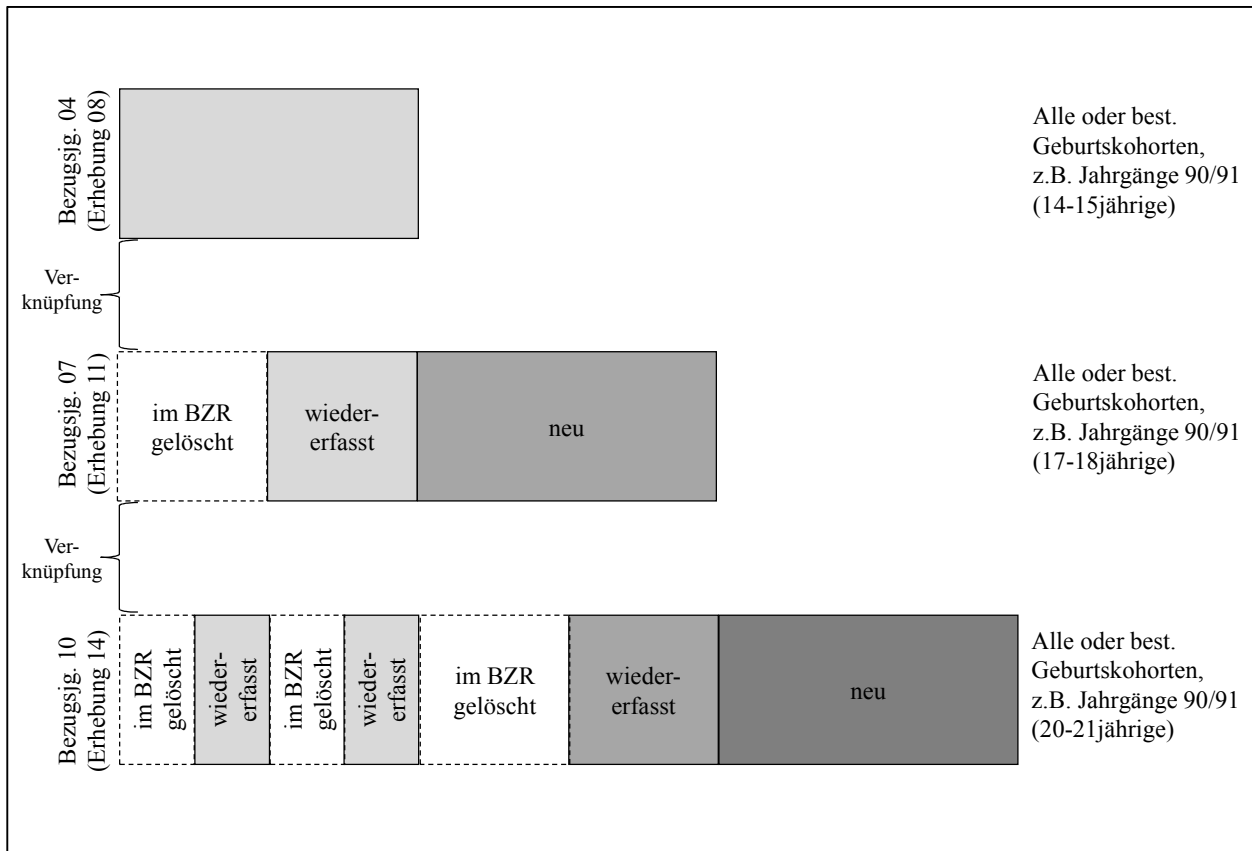
Grundlegend für die Erweiterung der Legalbewährungsuntersuchung ist, dass Daten verschiedener Datenlieferungen, die sich auf dieselbe Person beziehen, zusammengeführt werden können (vgl. Abb. C 1.2.1). Dies geschieht mithilfe eines kryptifizierten Personenschlüssels; die Identität der Person wird dabei nicht sichtbar.

In der aktuell vorzustellenden Auswertung für den Bezugsjahrgang 2004 müssen Personen, die zum Absammlungszeitpunkt 2008 erfasst wurden, mit den Personen zusammengeführt werden, die zum Absammlungszeitpunkt 2010/2011 und 2013/2014 erfasst werden:

- Personen, die lediglich zum Ziehungszeitpunkt 2008 im Bundeszentralregister erfasst waren und deren Eintragungen mittlerweile gelöscht wurden.
- Personen, die sowohl zum Ziehungszeitpunkt 2008 als auch zum Ziehungszeitpunkt 2010/2011 in den Bundeszentralregisterdaten erfasst sind, weil entweder die Tilgungsfrist für den bereits 2008 erfassten Eintrag noch nicht abgelaufen ist oder zwischenzeitlich eine erneute Eintragung hinzugekommen ist.
- Personen, die sowohl zum Ziehungszeitpunkt 2008 als auch zum Ziehungszeitpunkt 2013/2014 in den Bundeszentralregisterdaten erfasst sind, weil zwischenzeitlich eine erneute Eintragung hinzugekommen ist.
- Personen, die sowohl zum Ziehungszeitpunkt 2008 als auch zu den Ziehungszeitpunkten 2010/2011 und 2013/2014 in den Bundeszentralregisterdaten erfasst sind, weil entweder die Tilgungsfrist für den Eintrag noch nicht abgelaufen ist oder zwischenzeitlich eine erneute Eintragung hinzugekommen ist.
- Personen, die lediglich zum Ziehungszeitpunkt 2010/2011 im Bundeszentralregister erfasst waren und deren Eintragungen mittlerweile gelöscht wurden.
- Personen, die sowohl zum Ziehungszeitpunkt 2010/2011 als auch zum Ziehungszeitpunkt 2013/2014 im Bundeszentralregister erfasst sind, also zwischen den beiden ersten Ziehungszeitpunkten ihren ersten Registereintrag erhalten haben und entweder die Tilgungsfrist für den 2010/2011 Eintrag noch nicht abgelaufen ist oder zwischenzeitlich eine erneute Eintragung hinzugekommen ist.

- Personen, die erst zum Ziehungszeitpunkt 2013/2014 im Bundeszentralregister erfasst sind, also zwischen den letzten beiden Ziehungszeitpunkten ihren ersten Registereintrag erhalten haben.

Abb. C 1.2.1: Modell der deutschen Rückfalluntersuchung:
Verbindung der periodischen Querschnitterhebungen



Um die tatsächliche Rückfallrate einer bestimmten Kohorte / eines bestimmten Bezugsjahrgangs im mehr als dreijährigen Beobachtungszeitraum zu erfassen, ist es zwingend notwendig, auch diese ursprünglich eingetragenen, aber zwischenzeitlich gelöschten Personen mit zu erfassen. Denn die Tilgung im Bundeszentralregister bedeutet, dass sich die Betroffenen über einen hinreichend langen Zeitraum bewährt haben und deshalb nach der gesetzgeberischen Wertung zu Recht im Zentralregister gelöscht werden. Mithin handelt es sich also um positive Fälle der Legalbewährung. Umgekehrt bleiben nur diejenigen langfristig erhalten, deren Eintragungen wegen einer erneuten Straftat vor Ablauf der Tilgungsfrist nicht getilgt wurden. Beschränkt man also die Untersuchung nur auf Personen, die im Register (noch) einen Eintrag aufweisen, werden bei einer langen Beobachtungsdauer immer mehr Fälle positiver Legalbewährung verschwinden, bis am Ende fast nur noch Rückfällige übrig bleiben.

Besonders problematisch sind dabei „scheinbare Ersttäter“, also jene Personen, die nach dem Ziehungszeitpunkt 2008 oder 2010/2011 gelöscht wurden, aber zum Ziehungszeitpunkt 2010/2011 oder 2013/2014 einen neuen Eintrag im Bundeszentralregister aufweisen, ohne dass erkennbar wäre, dass sie bereits früher eingetragen waren. Damit die Legalbiographie dieser Personengruppen ebenfalls fortgeschrieben werden kann, müssen alle neuen Eintragungen darauf hin überprüft werden, ob sie Personen zuzuordnen sind, die zum Ziehungszeitpunkt 2008 oder 2010/2011 mittlerweile gelöschte Eintragungen aufweisen.

Das Vorgehen bezüglich der Verknüpfung mehrerer Erhebungswellen beruht auf dem neu gefassten § 42 a Abs. 1a BZRG. Die Details der Erhebungsmerkmale, der Ziehung, des Datenabgleichs und der Datenauswertung sowie der Anonymisierung und Datensicherung wurden mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesdatenschutzbeauftragten abgestimmt.

1.2.1. Der Datenbestand

Bei jeder Datenabsammlung werden zunächst – unabhängig vom Bezugsjahr, für das eine Rückfalluntersuchung durchgeführt werden soll – alle Personen, für die ein Eintrag mit einem bestimmten Bearbeitungsdatum im Bundeszentralregister vorliegt,⁷⁸ erfasst.

Die Datenlieferung der ersten Welle, die im April 2008 aus dem Bundeszentralregister erhoben wurde, umfasst 4.426.673 Personen mit einem Bearbeitungsdatum 2003 oder später. Die zweite Welle setzt sich aus Datenziehungen vom April 2010 und April 2011 zusammen. Die Ziehung vom April 2010 enthält Personen mit Bearbeitungsdatum 2007 oder später. Sie umfasst 3.074.390 Personen. Die Ziehung vom April 2011 umfasst 1.444.895 Personen mit einem Bearbeitungsdatum 2010 oder 2011. Die dritte Welle setzt sich aus Datenziehungen vom April 2013 und April 2014 zusammen. Die Ziehung vom April 2013 enthält Personen mit letztem Bearbeitungsjahr 2011 oder später. Sie umfasst 2.186.876 Personen. Die Ziehung vom April 2014 umfasst 1.386.654 Personen mit einem Bearbeitungsdatum 2013 oder 2014.

1.2.2. Detaillierter Personenabgleich

Die Ziehungen 2013 und 2014 wurden anhand der Personenkennung des Bundeszentralregisters (EDV-Nummer) und der Entscheidungsnummern zusammengeführt. So können Personen als dieselbe Person erkannt werden, die in beiden Ziehungen enthalten sind, weil ihnen jeweils dieselbe Personenkennung zugeordnet wird. Nach diesem ersten Schritt wurden auch die Datenbestände aus den Ziehungen 2008 und 2010/11 mit den Daten aus dem Ziehungszeitpunkt 2013/2014 anhand von Personenkennung und Entscheidungsnummer verknüpft. Der zusammengefügte Datenbestand von erster, zweiter und dritter Welle enthält 7.314.396 Personen mit 21.054.334 Entscheidungen.

In dieser Datenmenge befinden sich aber sowohl Personen, die zu beiden Ziehungszeitpunkten im Bundeszentralregister mit derselben Personen- und Entscheidungskennung (EDV-Nummer und Entscheidungsnummern) erfasst waren, als auch Personen, die auf den ersten Blick lediglich zu einem Ziehungszeitpunkt auftauchten.

Dabei müssen verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden:

- Personen, die zu den früheren Ziehungszeitpunkten noch keinen Eintrag im Bundeszentralregister hatten und deshalb lediglich zum zweiten oder dritten Ziehungszeitpunkt auftauchen.
- Personen, die zu einem früheren Ziehungszeitpunkt im Bundeszentralregister registriert waren, deren Eintragungen aber nach Ablauf der Tilgungs- und Überliegefristen gelöscht wurden.

Beide Fallkonstellationen sind möglich. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den vermeintlich Neuregistrierten um Personen handelt, die bereits einmal im Bundeszentralregister erfasst, aber zwischenzeitlich getilgt/gelöscht wurden und deshalb im Falle einer erneuten Registrierung natürlich eine neue Personenkennung im Bundeszentralregister erhalten. Um in der Gruppe der Neuregistrierten diejenigen Personen zu erkennen, die zwischen den Ziehungszeitpunkten gelöscht und später erneut registriert wurden, wurde anhand eines eigens für die Legalbewährungsstudie erzeugten Personenschlüssels ein genauerer Personenabgleich durchgeführt. Dieser Personenschlüssel wird vom Bundeszentralregister zu jeder Datenziehung mit einer Hashfunktion anhand des Geburtsdatums und des Geburtsnamen erzeugt. Er ist nicht reversibel, d.h. aus dem Personenschlüssel können Geburtsdatum und Personennamen nicht zurückberechnet werden; der Schlüssel stellt lediglich sicher, dass es sich bei zwei Datensätzen mit gleichen Schlüsseln um dieselbe Person handeln muss.⁷⁹

⁷⁸ Ausgenommen sind aber Personen, die lediglich einen Suchvermerk oder Steckbrief-Eintrag aufweisen.

⁷⁹ Durch die oben beschriebenen kryptographischen Verfahren ist sichergestellt, dass eine solche personenbezogene Zusammenführung anhand von Schlüsselnummern möglich wird, ohne dass die Identität der betroffenen Person offengelegt oder den Forschern ein Rückschluss auf die betroffene Person möglich würde.

Aus dem anhand der Personenkennungen und Entscheidungsnummern des Bundesregisters zusammengeführten Datensatz werden also die Personen herausgefiltert, die – orientiert man sich an Personen- und Entscheidungskennung des Bundeszentralregisters – entweder nur zum ersten oder nur zum zweiten Ziehungszeitpunkt im Bundeszentralregister registriert waren, aber denselben Personenschlüssel aufweisen. Mit Hilfe des Personenschlüssels kann innerhalb dieser Gruppe geprüft werden, ob Personen mit dem gleichen Geburtsnamen oder -datum enthalten sind. In diesen Fällen ist es nötig zu prüfen, ob es sich nicht vielleicht doch um eine Person handelt, die zu einem früheren Ziehungszeitpunkt erfasst wurde, deren Einträge zwischenzeitlich getilgt wurden und die, die zu einem späteren Ziehungszeitpunkt einen neuen Eintrag erhalten hat.

Doch da der Personenschlüssel aus Geburtsname und Geburtsdatum berechnet wird, kann es besonders bei häufig vorkommenden Nachnamen passieren, dass derselbe Personenschlüssel unterschiedlichen Personen zugeordnet wird. In der Datenziehung 2008 waren 94 % der Personenschlüssel eindeutig, im kombinierten Datensatz der ersten und zweiten Welle war bei 93 % der Personen der Personenschlüssel eindeutig und im kombinierten Datensatz der ersten, zweiten und dritten Welle war bei 92 % der Personen der Personenschlüssel eindeutig. Bei 8 % der Personen kommt ein Personenschlüssel mehrfach vor. Mehrfach vorkommende Personenschlüssel müssen also zusätzlich anhand weiterer Informationen – hier werden die Klardaten Vorname⁸⁰ und Geburtsort⁸¹ gewählt – unterschieden werden.

Dabei ergab sich, dass von den 148.383 mehrfach vorkommenden Personenschlüsseln 65,4 % auch in Vorname und Geburtsort übereinstimmen (97.002 Personenschlüssel), während 34,6 % (51.381) in diesen beiden Kriterien nicht übereinstimmen. Somit reduzierte sich der Personenbestand der 3. Welle um 97.002 auf 7.217.394 Personen. 1,6 % der Personen der 1. und 2. Welle sind getilgt und mit einer neuen EDV-Nummer in den Daten der 3. Welle.

1.2.3. Auswahl der Bezugsentscheidung

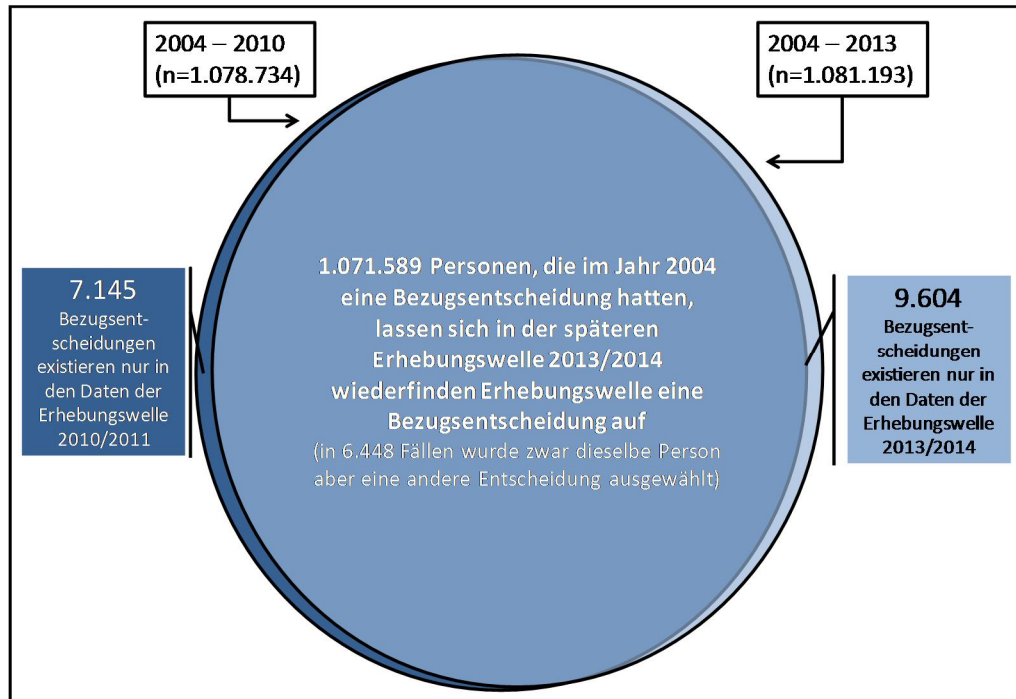
Wie im Abschnitt A beschrieben wurden aus dem so zusammengeführten Datenbestand alle Personen ausgewählt, die im Bezugsjahr 2004 zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus der Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden.

Im Vergleich zu den Datensätzen, die für das Bezugsjahr 2004 zu den Ziehungszeitpunkten 2010/2011 und 2013/2014 erstellt wurden, ergeben sich weitgehende Übereinstimmungen. (vgl. Abb. C 1.2.3.1). Da es sich aber beim Bundeszentralregister um eine dynamische Datenbank handelt, in der ständig Korrekturen, wie z.B. die Zusammenfassung bzw. Trennung von Personen, vorgenommen werden, kann zum Ziehungszeitpunkt 2013/2014 nicht exakt dieselbe Datenbasis erfasst werden wie zum Ziehungszeitpunkt 2010/2011. Ein Vergleich der im Bezugsjahr 2004 erfassten Fälle über die unterschiedlichen Erhebungswellen hinweg zeigt, dass für den Bezugsjahrgang 2004 in der Erhebungswelle 2010/2011 nahezu ebenso viele Fälle erfasst werden wie in der Erhebungswelle 2013/2014. Die Unterschiede sind minimal (sie liegen unter 0,01 %) und gehen vermutlich auf Korrekturen im BZR zurück.

⁸⁰ Dadurch, dass auch bei Doppelnamen vom BZR bisher nur ein Vorname geliefert wurde, ergibt sich, dass eine Person nicht immer exakt identifiziert werden kann, da bei Personen mit mehreren Entscheidungen die Vornamen nicht immer identisch eingetragen werden. Zum Beispiel könnte eine Person mit dem Vornamen Hans-Peter als Peter, Hans, als Peter oder aber auch als Hans eingetragen sein. Dass es sich um dieselbe Person handelt, ist in diesem Fall nicht zu erkennen. Eine Verknüpfung der Personen nur anhand des Geburtsortes ist nicht möglich, weil der Fall, dass der Geburtsort derselbe ist, aber der Vorname unterschiedlich, vielfach vorkommt. Dies liegt wohl daran, dass es in Gemeinden oft einige Familiennamen gibt, die sehr häufig vorkommen.

⁸¹ Eine verschlüsselte Übermittlung des Vornamens und Geburtsortes ist deshalb nicht hilfreich, weil es bei mehreren Einträgen einer Person zu vielen unterschiedlichen Schreibweisen und unterschiedlichen Anordnungen von Vornamen und Geburtsorten kommt, die wiederum zu unterschiedlichen Schlüsseln führen würden.

Abb. C 1.2.3.1: Schnittmengen erfasster Bezugsentscheidungen für das Bezugsjahr 2004



1.3. Validität der Ausgangsdaten

1.3.1. Vergleich der Datenerhebung 2013/2014 mit den Datenerhebungen 2010/2011 und 2008

Anhand der Verteilung der Sanktionen soll geprüft werden, ob es möglicherweise in bestimmten Bereichen zu spezifischen Verlusten bei der Zusammenführung gekommen ist. Sieht man sich die Art der Sanktionen bei den erfassten Bezugsentscheidungen genauer an, zeigt sich folgendes Bild: Es dominieren – wie bereits zu den Ziehungszeitpunkten 2008 und 2010/2011 – stark die Geldstrafen und die ambulanten Reaktionen des Jugendstrafrechts. Die Freiheits- und Jugendstrafen, insbesondere solche ohne Bewährung, spielen nur eine geringe Rolle (siehe Tab. C 1.3.1.1).

Im Vergleich zum Erhebungszeitpunkt 2008 steigt die Zahl unterschiedlicher Sanktionsarten bei den Bezugsentscheidungen durch die o.g. Veränderungen (in erster Linie: Erfassung von Fällen mit Fehlerkennung). Zwischen den Erhebungswellen 2010/2011 und 2013/2014 lässt sich bei allen Sanktionsformen ein leichter Rückgang der erfassten Fälle feststellen. Die Unterschiede sind aber minimal (sie liegen im Bereich von 0 bis 2 Prozentpunkten) und sind, wie bereits oben erwähnt, vermutlich auf Korrekturen im BZR zurückzuführen. Deshalb dürfen auch insofern die Daten als valide betrachtet werden.

Tab. C 1.3.1.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz für unterschiedliche Ziehungszeitpunkte

	BZR 2004 (Erfassung 08)	BZR 2004 (Erfassung 10/11)	BZR 2004 (Erfassung 13/14)	Anstieg zwischen den Ziehungszeitpunkten 08 und 13/14	Anstieg zwischen den Zie- hungszeitpunkten 10/11 und 13/14
Freiheitsstrafe gesamt (+ Strafarrest)	113.136	125.921	125.655	11,3%	-0,2%
FS o. Bew. ohne Strafarrest o. Bew.	20.063	24.750	25.058	23,4%	1,2%
FS m. Bew. ohne Strafarrest m. Bew.	93.073	101.171	100.597	8,7%	-0,6%
Jugendstrafe gesamt	17.214	19.669	19.491	14,3%	-0,9%
JS o. Bew.	4.840	5.869	5.836	21,3%	-0,6%
JS m. Bew.	12.374	13.800	13.655	11,5%	-1,1%
Geldstrafe	576.890	586.131	585.041	1,6%	-0,2%
„Ambulante“ jugendrichterl. Reaktionen ges.	341.892	348.611	347.586	2,0%	-0,3%
Jugendarrest	16.234	17.025	16.927	4,9%	-0,6%
Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen	66.027	68.783	68.469	4,2%	-1,5%
Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG	259.631	262.803	262.190	1,2%	-0,2%
Gesamt	1.049.132	1.080.332	1.076.288	3,0%	-0,4%

1.3.2. Vergleich der Rückfallraten für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum

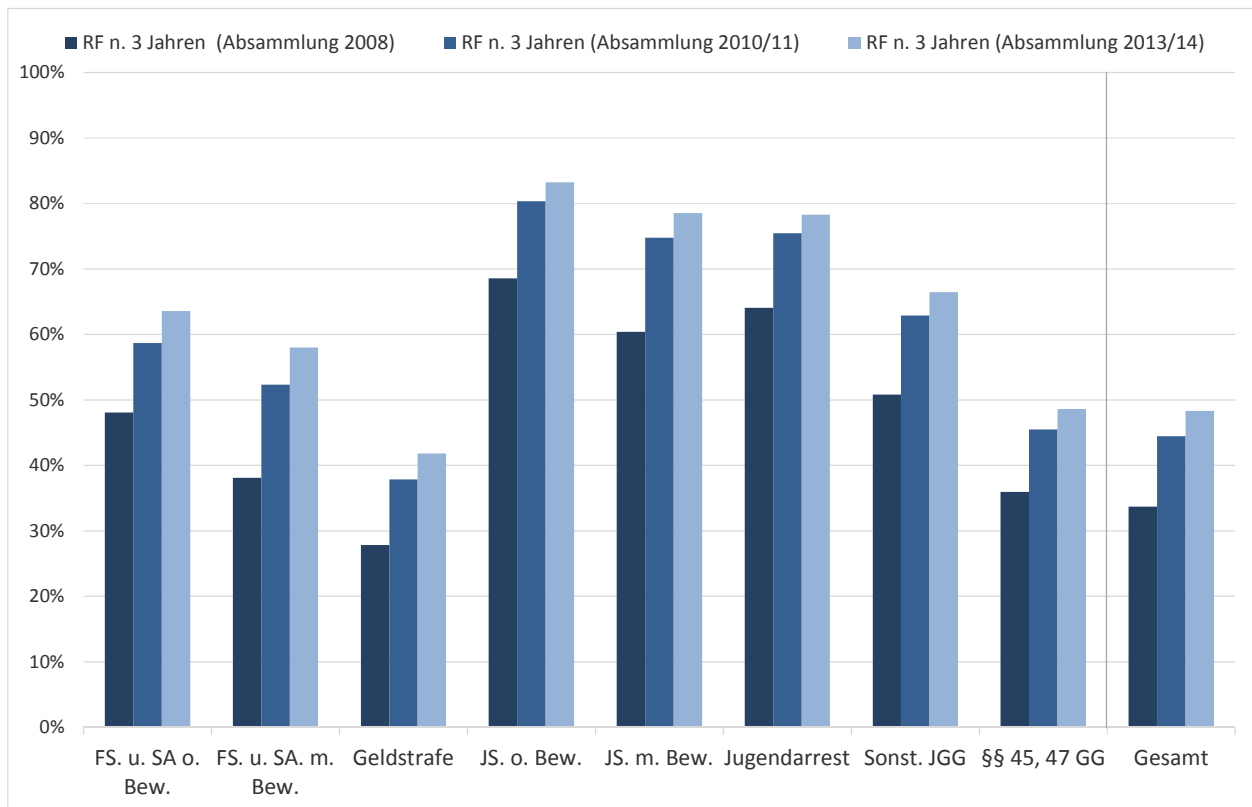
In den dunkelblauen Säulen sind die dreijährigen Rückfallraten dargestellt, die sich nach der Absammlung 2008 für das Bezugsjahr 2004 ergeben. Die mittelblauen Säulen stellen die Rückfallraten für das Bezugsjahr 2004 nach sechs Jahren dar, wie sie sich in der 2. Absammelwelle ergeben: Innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraums steigen die Rückfallraten im Vergleich zum dreijährigen Beobachtungszeitraum nahezu unabhängig von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung um durchschnittlich 9 Prozentpunkte an (ein Ergebnis, das schon in der Legalbewährungsuntersuchung 2013 ausführlich beschrieben wurde⁸²).

Die hellblaue Säule schließlich bildet die Rückfallraten nach einem neunjährigen Beobachtungszeitraum. Diese kann erst jetzt durch die Verknüpfung der Daten der dritten Erhebungswelle für das Bezugsjahr 2004 berechnet werden. Es zeigt sich ein weiterer Anstieg der Rückfallraten um 3,5 Prozentpunkte, der wiederum in ähnlichem Maße bei allen Arten von Bezugssanktionen auftritt. Nach neun Jahren sind also nahezu die Hälfte aller Personen, die im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Haft entlassen wurden, mindestens einmal rückfällig geworden.⁸³

⁸² Jehle u.a., 2013, Teil C, S. 149 ff.

⁸³ Abb. C 1.3.2.2 und Tab. C 1.3.2.2 im Anhang zeigt darüber hinaus, wie sich die drei- und sechsjährigen Rückfallraten aus der Perspektive der verschiedenen Absammelwellen entwickeln. So kann z.B. festgehalten werden, dass sich die sechsjährigen Rückfallraten für den Bezugsjahrgang 2004 kaum unterschiedlich darstellen, egal ob man den Datensatz der Absammelwelle 2010/2011 oder 2013/2014 verwendet.

Abb. C 1.3.2.1: Vergleich der Rückfallraten nach dem Bezugsjahr 2004 für unterschiedliche Absammelzeitpunkte und Beobachtungszeiträume



C 1.3.2.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz 2004 für unterschiedliche Absammelzeitpunkte und Beobachtungszeiträume⁸⁴

		RF n. 3 J. erfasst 08	RF n. 6 J. erfasst 10/11	RF n. 9 J. erfasst 13/14
FS u. SA o. Bew.	Gesamt	20.063	24.750	25.058
	davon rückfällig	9.643	14.525	15.933
FS u. SA m. Bew.	Gesamt	93.073	101.171	100.597
	davon rückfällig	35.472	52.950	58.350
Geldstrafe	Gesamt	576.890	586.131	585.041
	davon rückfällig	160.409	221.977	244.685
JS o. Bew.	Gesamt	4.840	5.869	5.836
	davon rückfällig	3.319	4.716	4.858
JS m. Bew.	Gesamt	12.374	13.800	13.655
	davon rückfällig	7.478	10.319	10.723
Jugendarrest	Gesamt	16.234	17.025	16.927
	davon rückfällig	10.401	12.845	13.255
Sonst. n. JGG	Gesamt	66.027	68.783	68.469
	davon rückfällig	33.548	43.279	45.525
§§ 45, 47 JGG	Gesamt	259.631	262.803	262.190
	davon rückfällig	93.386	119.610	127.516
Gesamt	Gesamt	1.049.132	1.080.332	1.077.773
	davon rückfällig	353.656	480.221	520.845

⁸⁴ Ausgeschlossen wurden hier 861 Fälle mit isolierten Maßregeln.

1.4. Zur Darstellung der Daten

Der vorliegende Datensatz wird im Wesentlichen unter zwei Aspekten ausgewertet: Dies ist zum einen der Zeitraum des ersten allgemeinen Rückfalls. Es wird – zunächst differenziert nach verschiedenen Personen- und Sanktionsgruppen – dargestellt, ob der erste Rückfall im ersten (0 bis 3 Jahre), zweiten (mehr als 3 bis 6 Jahre) oder dritten Abschnitt (mehr als 6 bis 9 Jahre) des Beobachtungszeitraums stattgefunden hat. Genauer wird zusätzlich der zeitliche Verlauf in Vierteljahresschritten grafisch dargestellt. Als weiteres Maß der zentralen Tendenz wird der Median der Dauer bis zum ersten Rückfall für die Personen, die rückfällig werden,⁸⁵ herangezogen.

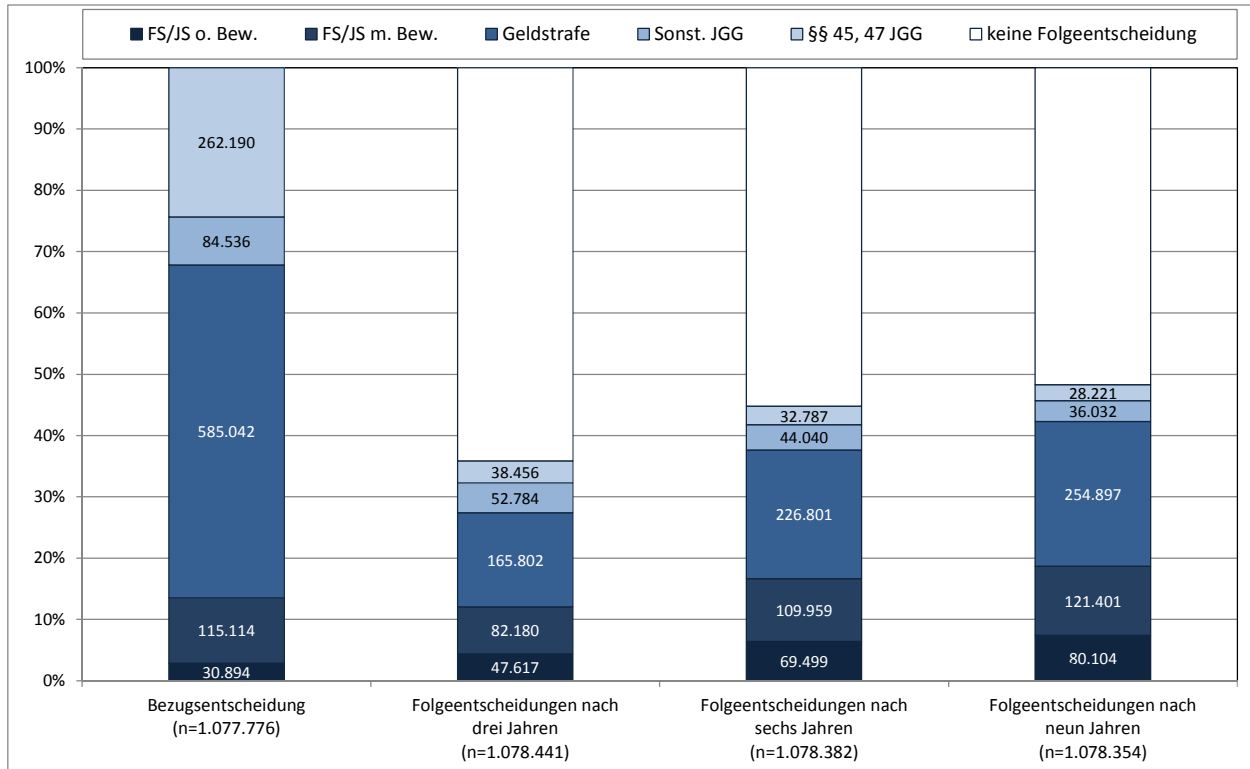
Zum anderen wird auch die Schwere des Rückfalls berücksichtigt. Dabei wird jeweils auf die – gemessen an der Sanktionsschwere – schwerste Folgeentscheidung innerhalb des drei-, sechs- oder neun-jährigen Beobachtungszeitraums abgestellt. Bei mehrfach rückfälligen Personen sind hier folgende Aspekte zu beachten: Einmal werden Jugendliche und Heranwachsende im Laufe des Beobachtungszeitraums erwachsen und deshalb wird es zu einer Zunahme von Verurteilungen nach StGB kommen; der Anteil von Reaktions- und Sanktionsformen nach JGG nimmt also ab. Zum anderen ergibt sich allein schon durch die i.d.R. zunehmende Sanktionsschwere im Laufe der kriminellen Karriere ein etwas höherer Anteil freiheitsentziehender Sanktionen.

⁸⁵ Der Mittelwert eignet sich hier nicht als Maß der zentralen Tendenz, da die Dauer bis zum Rückfall nicht normal verteilt ist. Der Median über alle Personen einer Personen- oder Sanktionsgruppe eignet sich hier nicht, da die Gesamtrückfallraten nach 9 Jahren häufig deutlich unter 50 % liegen.

2. Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung

2.1. Überblick

Abb. C 2.1.1: Art der Bezugsentscheidung⁸⁶ und Art der Folgeentscheidung innerhalb von drei⁸⁷, sechs⁸⁸ und neun⁸⁹ Jahren (N=1.078.734)



Die rechte Säule der Abb. C 2.1.1 zeigt aufkumuliert alle Rückfälligen während des neunjährigen Beobachtungszeitraums: Die Gesamtrückfallrate nach 9 Jahren liegt bei 48 %. 7 % aller Personen werden mindestens einmal zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung wieder verurteilt, 11 % zu einer Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung, 24 % zu Geldstrafe und 3 % zu sonstigen jugendrichterlichen Sanktionen. In 3 % aller Fälle ist die schwerste neuerliche Eintragung eine Diversionsentscheidung.

Verfolgt man die Entwicklung über den dreijährigen (2. Säule), sechsjährigen (3. Säule) und neunjährigen Beobachtungszeitraum, zeigt sich bei den Folgeentscheidungen, dass der Anteil ambulanter jugendstrafrechtlicher Reaktionsformen von 9 % aller Folgeentscheidungen nach drei Jahren, auf 7 % nach sechs und auf 6 % nach neun Jahren zurückgeht. Entsprechendes gilt auch für Jugendstrafen mit und ohne Bewährung. Auf eine separate Darstellung wird verzichtet, da die Zahlen generell sehr klein sind. Dass die Zahl der jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen so stark abnimmt, während die Sanktionsformen nach StGB zunehmen, liegt schlicht daran, dass die jungen Personen im Verlauf der Zeit aus dem Bereich des Jugendstrafrechts hinauswachsen. Der Anteil von Sanktionen nach StGB steigt entsprechend, zugleich wächst der Anteil von unbedingten Freiheitsentziehungen.

⁸⁶ Insgesamt 958 Bezugsentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

⁸⁷ Insgesamt 293 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

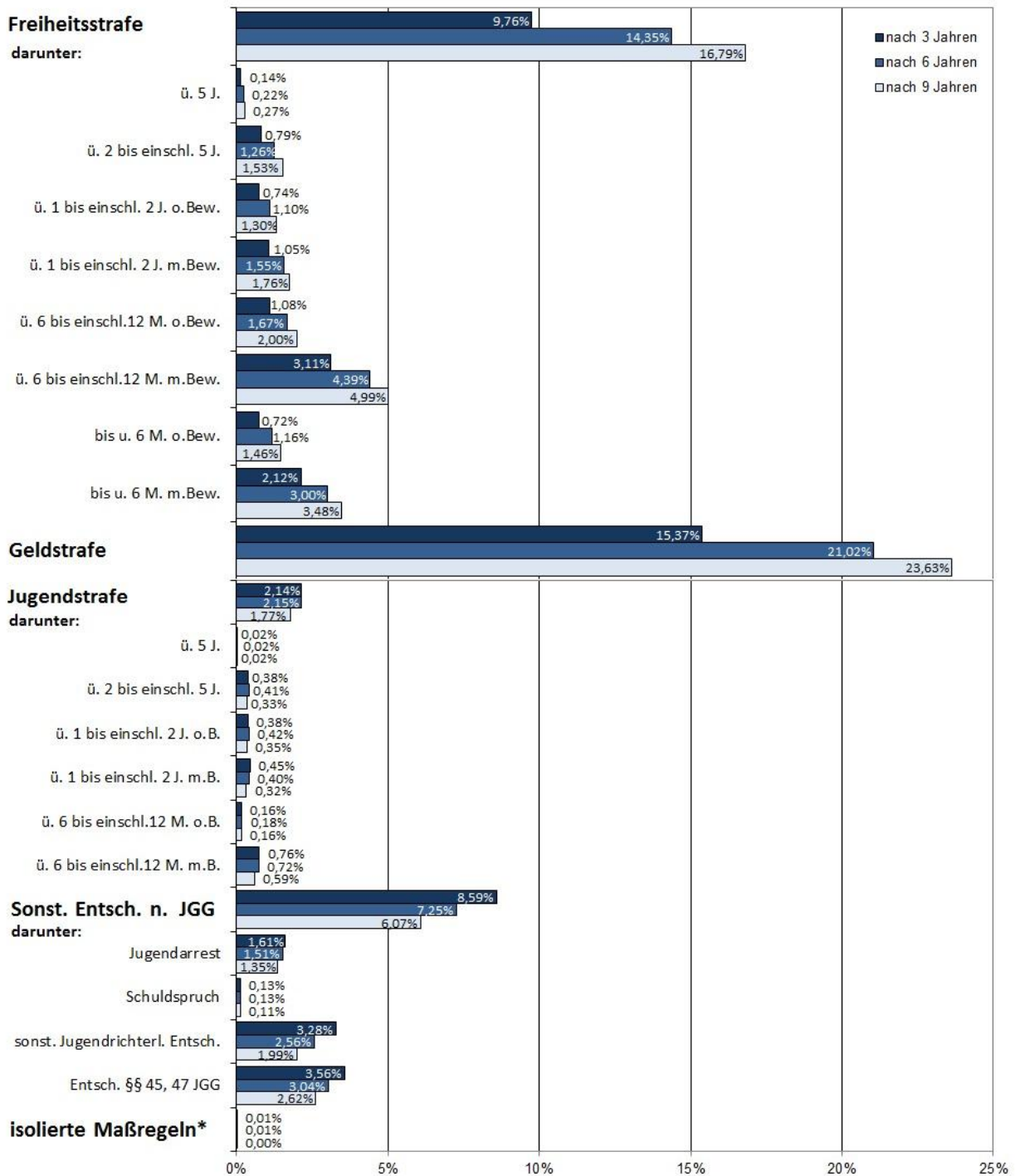
⁸⁸ Insgesamt 352 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

⁸⁹ Insgesamt 380 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

2.2. Folgeentscheidungen im Einzelnen

Da nach der Konzeption der Rückfalluntersuchung jeweils die schwerste Folgeentscheidung einer Person erfasst wird, ergeben sich zwei Steigerungseffekte, durch die der Anteil der einzelnen Sanktionsformen unter den Folgeentscheidungen verschoben wird. Zum einen spielt hier das zunehmende Alter Jugendlicher und Heranwachsender eine Rolle, zum anderen wirkt sich bei einer erneuten Verurteilung die ansteigende Sanktionsschwere aus (vgl. Abschnitt C 1.4).

Abb. C 2.2.1: Differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen nach 3, 6 und 9 Jahren (N=1.078.734 entspricht 100%)



* Im Folgenden wird diese Zahl nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern stets nur im Gesamt der Folgeentscheidungen berücksichtigt.

Abb. C 2.2.1 zeigt differenziert die Verteilung der Folgeentscheidungen. Freiheits- und Jugendstrafen sind nach der Dauer unterschieden und in zur Bewährung ausgesetzte und unbedingt verhängte getrennt. Die Maßnahmen nach Jugendstrafrecht sind weiter differenziert. Sowohl für den drei- als auch für den sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum zeigt sich bei dieser näheren Betrachtung: Die leichteren Formen der Sanktionen sind häufiger als die schweren. D.h. bei den Folgeentscheidungen sind die ambulanten Sanktionen häufiger als die Bewährungsstrafen und vollstreckten Freiheitsstrafen und bei den vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen, die kurzen häufiger als die langen. Bei der Betrachtung des sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraums nimmt nicht nur die Häufigkeit von Rückfällen zu, sondern auch die Schwere der Sanktionen, da bei Mehrfachtätern die leichte Sanktion verdrängt wird.

2.3. Verlauf der Rückfälligkeit

Abb. C 2.3.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

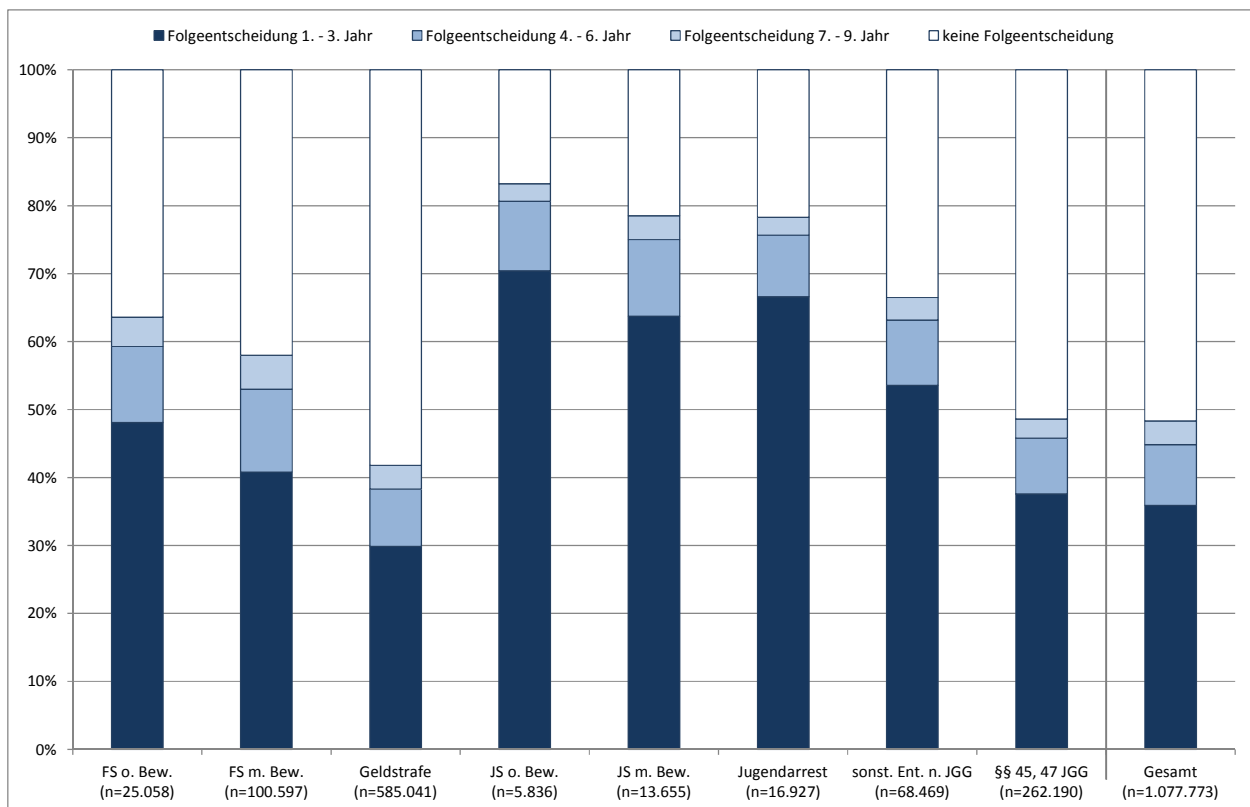
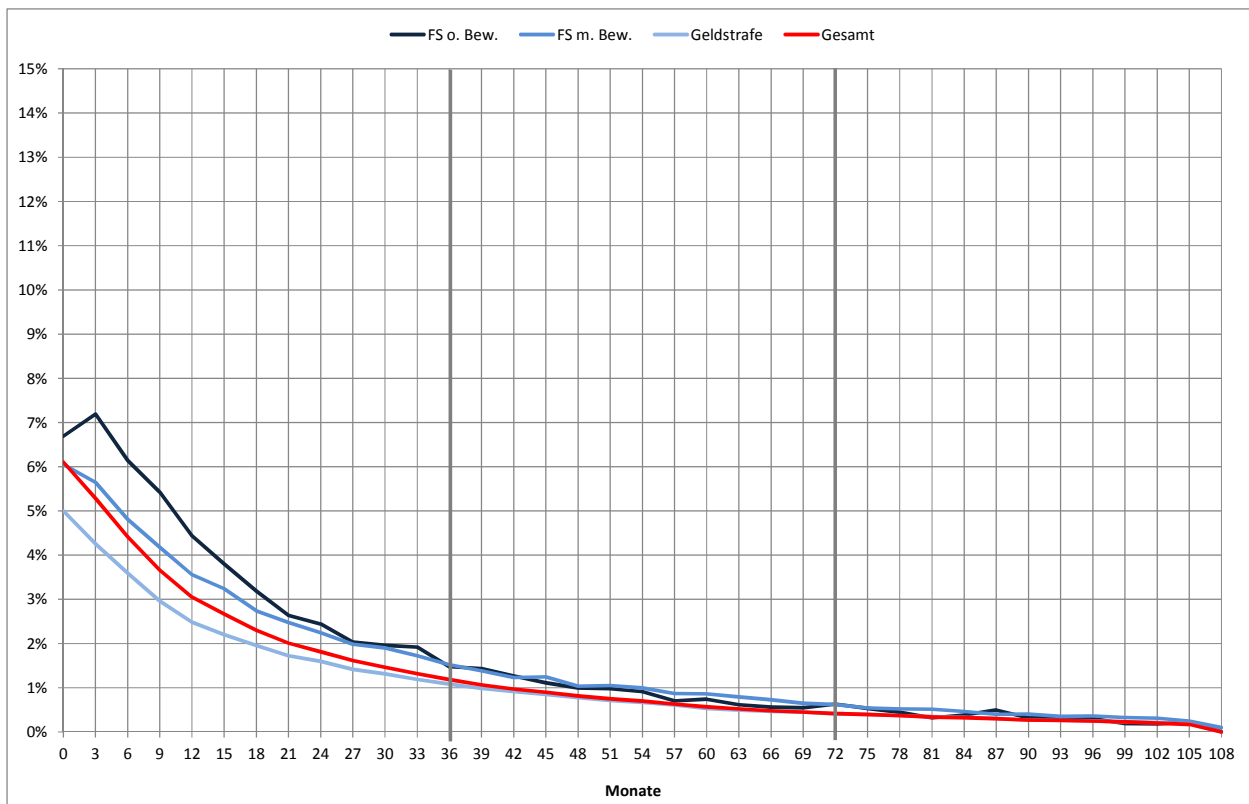


Abb. C 2.3.1 bildet die allgemeine Rückfallrate in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung ab. Dabei wird die Sanktion der Bezugsentscheidung in acht Gruppen nach allgemeinem Strafrecht (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe) und Jugendstrafrecht (Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, Jugendarrest und sonstige jugendrichterliche Entscheidungen sowie Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG) zusammengefasst. Die Ergebnisse zeigen: Je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer ist auch die Legalbewährung. Die höchste Rückfallrate besitzt nach neun Jahren die Jugendstrafe ohne Bewährung mit 83 %, die niedrigste die Geldstrafe mit 42 %. Die höheren Rückfallraten bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen im Vergleich zu Sanktionen nach StGB entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit junger Jahrgänge. Zusätzlich zu den bereits in den ersten drei Jahren erneut Straffälligen kommen in den nächsten drei Jahren weitere Personen hinzu, die zwar in den ersten drei Jahren nicht wieder straffällig, aber in den darauffolgenden drei Jahren erstmals erneut registriert wurden. In der zweiten Phase des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um 9 Prozentpunkte an. Etwas höher ist der Anstieg nach Jugend- und Freiheitsstrafen (10 bis 12 Prozentpunkte) im Vergleich zu den ambulanten Sanktionen (Geldstrafe, sonstige jugendrichterliche Entscheidungen und Diversionsentscheidungen 8 bis 10 Prozentpunkte). In der

letzten Phase des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate noch einmal um durchschnittlich 3,5 Prozentpunkte. Auch hier ist der Anstieg bei den Freiheitsstrafen (4,3 und 5 Prozentpunkte) im Vergleich zu den anderen Sanktionen (2,6 bis 3,5 Prozentpunkte) erhöht.

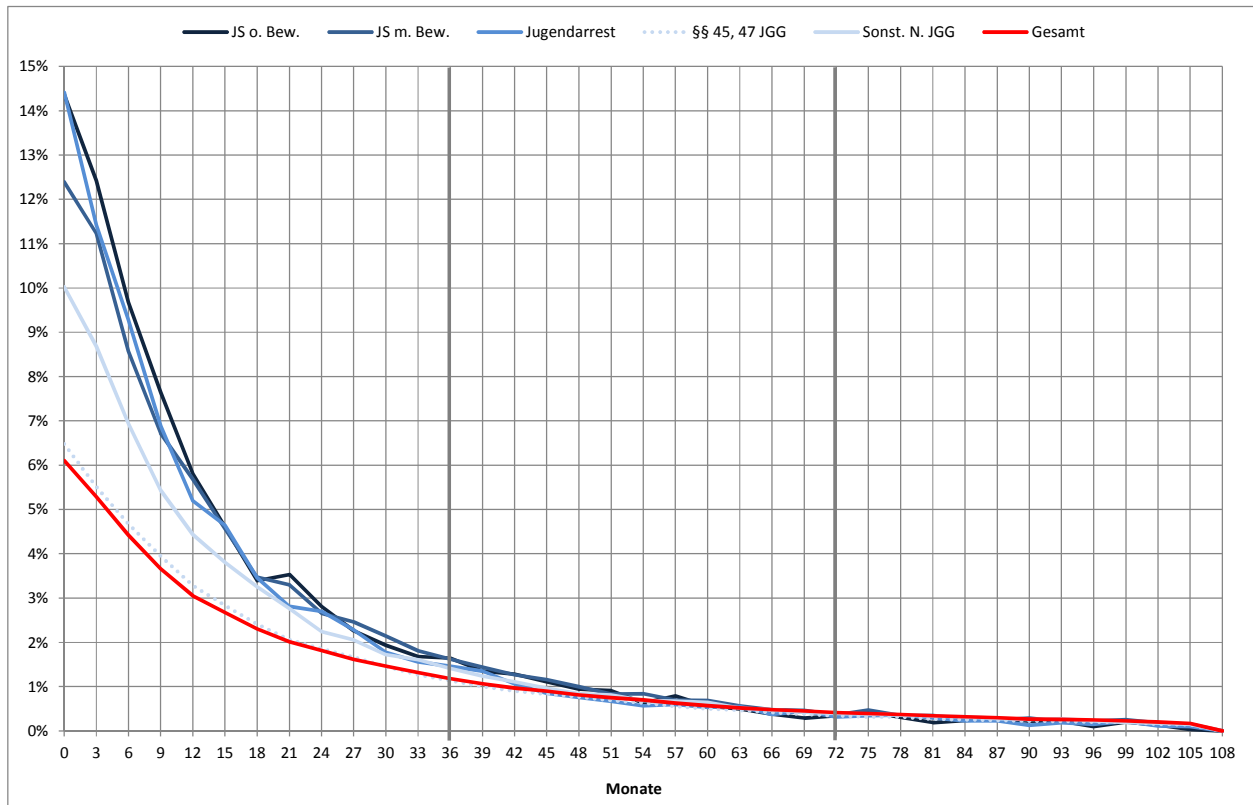
Anhand der Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit wird deutlich, wie unterschiedlich schnell die Rückfälle in den einzelnen Gruppen erfolgen. In Abb. C 2.3.2 (Sanktionen des StGB) und Abb. C 2.3.3 (Sanktionen des JGG) wird gemessen, in welchem zeitlichen Abstand vom Eintritt in den Risikozeitraum die im Bundeszentralregister verzeichnete (letzte) Tat der ersten Folgeentscheidung begangen worden ist. Der zeitliche Abstand wird in Dreimonatsschritten ausgedrückt: Damit lässt sich ersehen, wie viele Personen innerhalb des 1., 2., 3. usw. Quartals in diesem Sinne einen ersten Rückfall begehen, wenn bis dahin noch kein Rückfall zu verzeichnen war. Das Ergebnis ist: Je länger der rückfallfreie Zeitraum dauert, je länger die Person sich legal bewährt, desto geringer wird das Rückfallrisiko. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kommen generell nur noch wenige erstmalige Rückfälle hinzu, d.h. die Rückfallrate pro Quartal sinkt deutlich ab. Bei den Bezugssanktionen nach StGB fällt auf, dass die unbedingten Freiheitsstrafen vor allem im ersten Jahr rascher Rückfälle nach sich ziehen als die Bewährungsstrafen; erst nach zwei Jahren kommen in beiden Gruppen etwa die gleichen Anteile von erstmals Rückfälligen hinzu.

Abb. C 2.3.2: *Entwicklung der Rückfallrate nach Sanktionsformen des StGB im neunjährigen Beobachtungszeitraum*



Zunächst ist bei den nach JGG Sanktionierten (Abb. C 2.3.3) festzustellen, dass im ersten dreijährigen Abschnitt noch stärker als bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten (Abb. C. 2.3.2) die große Mehrzahl der Rückfälle in den ersten vier Quartalen erfolgt. Dies gilt in besonderem Maße für die freiheitsentziehenden Sanktionen der Jugendstrafe ohne Bewährung und mit Bewährung sowie Jugendarrest. Deutlich niedriger ist der Verlauf bei der Diversion. Insgesamt gilt hier wie bei den Sanktionen des StGB: Je länger der rückfallfreie Zeitraum, desto geringer erscheint das Rückfallrisiko.

Abb. C 2.3.3: Entwicklung der Rückfallrate nach Sanktionsformen des JGG im neunjährigen Beobachtungszeitraum



Tab. C 2.3.1 berücksichtigt im Gegensatz zu Abb. C 2.3.2 und C 2.3.3 nur die rückfälligen Personen und stellt dar, nach welcher Zeit der erste Rückfall erfolgt. Gemessen wird der Median, d.h. die Zeitdauer, zu der bereits die Hälfte (50 %) der jeweiligen rückfälligen Personengruppe ihren ersten Rückfall hatte.

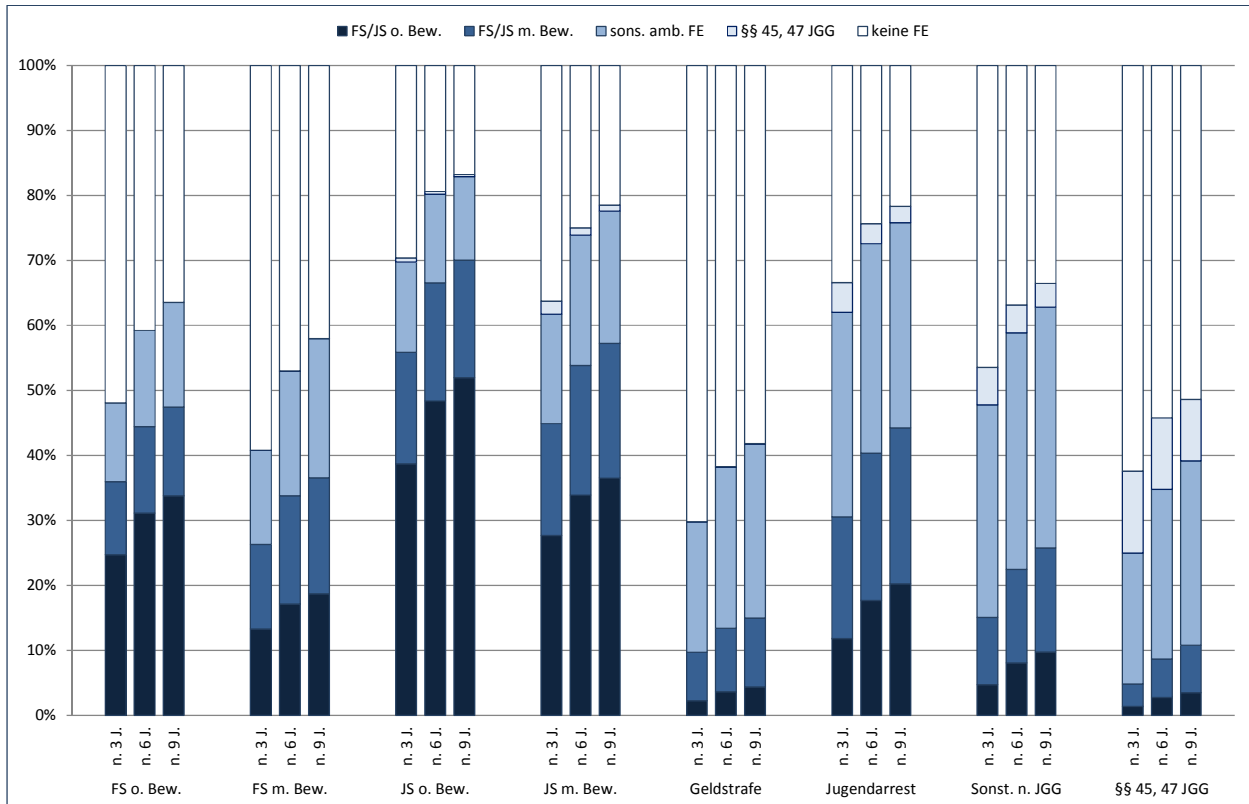
Tab. C 2.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	496	17	15.933
FS m. Bew.	588	20	58.350
Geldstrafe	558	19	244.685
JS o. Bew.	326	11	4.858
JS m. Bew.	371	12	10.712
Jugendarrest	320	11	13.255
Sonst. n. JGG	398	13	45.506
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	462	15	127.516

Wie sich zeigt, erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten nach Jugendarrest: 50 % aller rückfälligen Jugendarrestanten haben bereits nach 11 Monaten ihren ersten Rückfall. Ähnlich niedrig liegt der Median bei Rückfälligen, die zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt oder nach Verbüßung einer Jugendstrafe entlassen wurden bzw. mit einer sonstigen jugendstrafrechtlichen Sanktion belegt wurden (11 bzw. 13 Monate). Rückfällige nach Einstellungen und Absehen von Verfolgung gem. §§ 45, 47 JGG werden deutlich langsamer erneut straffällig (der Median liegt hier bei knapp 15 Monaten). Bei nach StGB Verurteilten dauert es länger, nämlich zwischen 17 und 20 Monaten, bis 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen sind.

Durch die Berücksichtigung des um je drei Jahre auf sechs bzw. neun Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. Abb. C 2.3.4). Besonders bei der Jugendstrafe ohne Bewährung ist zu beobachten, dass der Anteil stationärer Folgeentscheidungen um ca. 13 Prozentpunkte von 39 über 49 % nach sechs Jahren auf 52 % nach neun Jahren ansteigt. Auch nach Freiheitsstrafen ohne Bewährung ist nach neun Jahren ein etwas größerer Anteil stationärer Sanktionen zu verzeichnen: Er steigt um 9 Prozentpunkte auf rund ein Drittel.

Abb. C 2.3.4: *Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 2.3.2: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung
 *Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	FS o. Bew. (n=25.058)			FS m. Bew. (n=100.599)			Geldstrafe (n=585.042)			JS o. Bew. (n=5.836)			JS m. Bew. (n=13.655)			Jugendarrest (n=16.927)			Sonst. n. JGG (n=68.649)			§§ 45, 47 JGG (n=262.190)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	12.998	10.203	9.125	59.534	47.267	42.248	410.425	361.003	340.357	1.725	1.130	978	4.950	3.411	2.932	5.650	4.117	3.672	31.779	25.208	22.944	163.685	142.155	134.674
§§ 45, 47 JGG	0	0	0	14	11	9	355	248	221	40	24	19	274	155	128	771	523	422	3.964	2.963	2.517	33.036	28.863	24.905
sonstige ambulante Folgeentscheidung	3.038	3.708	4.031	14.537	19.304	21.524	117.307	145.405	156.790	810	798	751	2.295	2.732	2.775	5.332	5.453	5.343	22.388	24.905	25.356	52.824	68.453	74.265
FS/JS m. Bew.	2.809	3.323	3.420	13.102	16.700	17.932	43.630	56.897	61.992	998	1.057	1.053	2.352	2.719	2.824	3.166	3.838	4.060	7.096	9.856	10.957	9.003	15.528	19.115
FS/JS o. Bew.	6.189	7.797	8.455	13.361	17.259	18.830	13.193	21.319	25.497	2.259	2.822	3.030	3.775	4.628	4.985	1.989	2.989	3.423	3.222	5.517	6.676	3.605	7.146	9.181

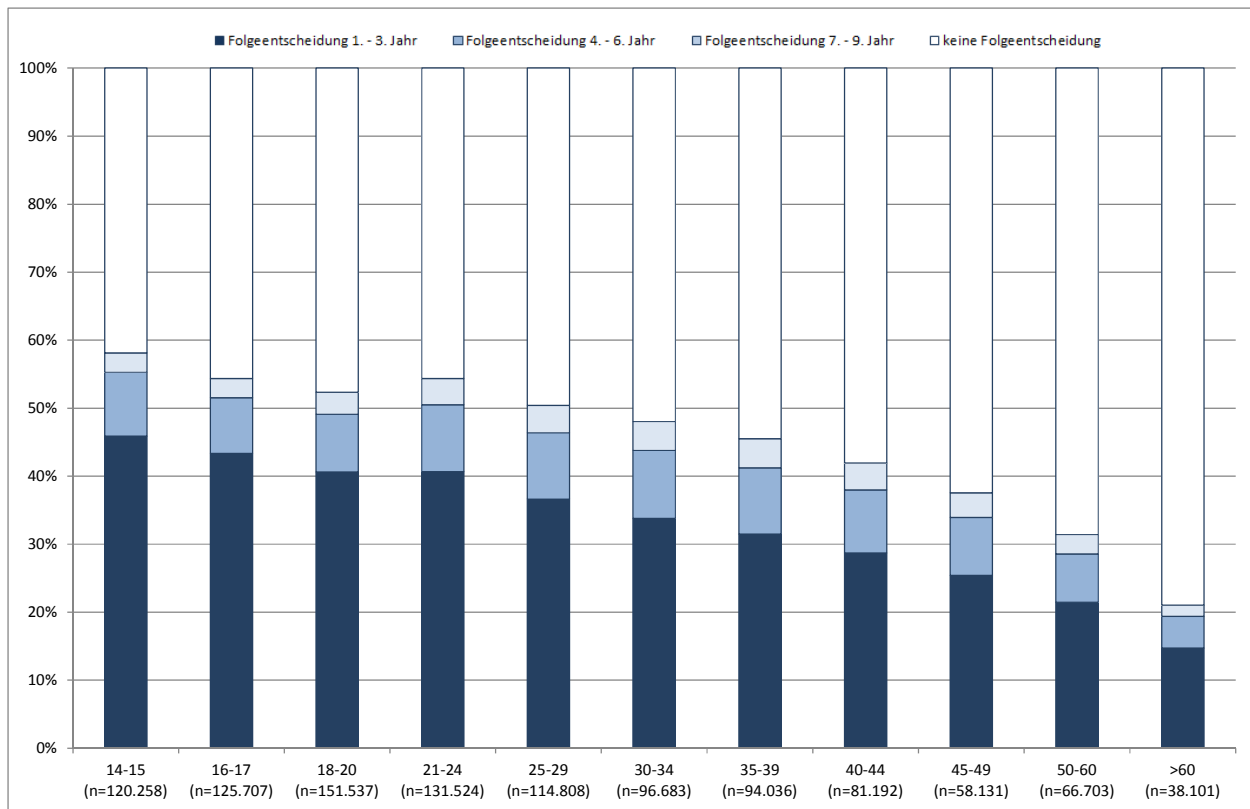
Tab. C 2.3.2a: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung (in Prozent)
 *Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	FS o. Bew. (n=25.058)			FS m. Bew. (n=100.599)			Geldstrafe (n=585.042)			JS o. Bew. (n=5.836)			JS m. Bew. (n=13.655)			Jugendarrest (n=16.927)			Sonst. n. JGG (n=68.469)			§§ 45, 47 JGG (n=262.190)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	52%	41%	36%	59%	47%	42%	70%	62%	58%	30%	19%	17%	36%	25%	21%	33%	24%	22%	46%	37%	34%	62%	54%	51%
§§ 45, 47 JGG	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	0%	0%	2%	1%	1%	5%	3%	2%	6%	4%	4%	13%	11%	10%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	12%	15%	16%	14%	19%	21%	20%	25%	27%	14%	14%	13%	17%	20%	20%	32%	32%	32%	33%	36%	37%	20%	26%	28%
FS/JS m. Bew.	11%	13%	14%	13%	17%	18%	7%	10%	11%	17%	18%	18%	17%	20%	21%	19%	23%	24%	10%	14%	16%	3%	6%	7%
FS/JS o. Bew.	25%	31%	34%	13%	17%	19%	2%	4%	4%	39%	48%	52%	28%	34%	37%	12%	18%	20%	5%	8%	10%	1%	3%	4%

3. Persönliche Merkmale

3.1. Alter⁹⁰

Abb. C 3.1.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Altersgruppen

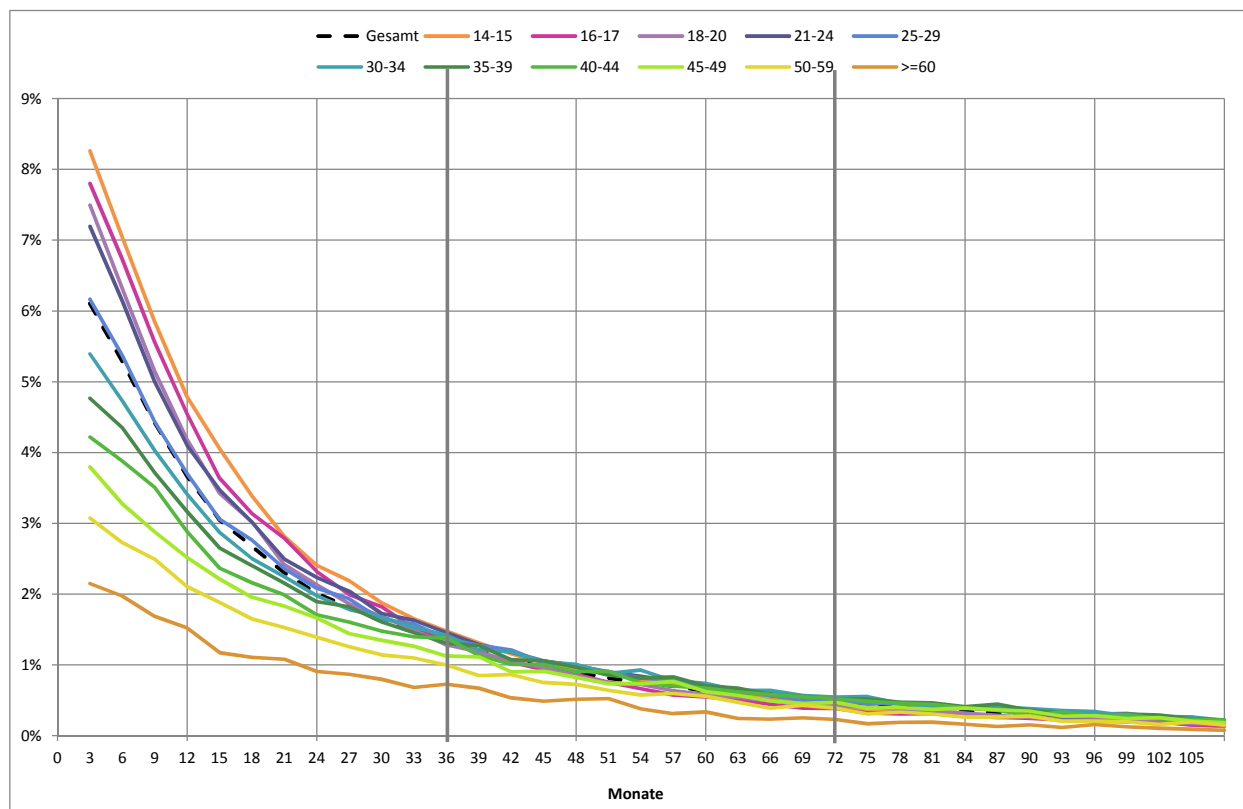


Wie Abb. C 3.1.1 zeigt, ist die Rückfallrate besonders in den ersten drei Jahren nach dem Eintritt in den Risikozeitraum in starkem Maß altersabhängig. Im zweiten Drittel des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate allerdings in fast allen Altersstufen in etwa gleichem Maße an (8 bis 10 Prozentpunkte). Nur die älteren Straftäter bilden hier eine Ausnahme: In der Altersgruppe der 50 bis 60jährigen steigt die Rückfallrate zwischen dem vierten und sechsten Jahr des Beobachtungszeitraums lediglich um 7 Prozentpunkte, in der der über 60jährigen sogar lediglich noch um 5 Prozentpunkte an. Hier wirkt sich das Alter, das auf die Rückfallneigung Einfluss hat, aus. Im letzten Teil des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann noch einmal an (1,6 bis 4,3 Prozentpunkte). Den geringsten Anstieg mit lediglich 1,6 Prozentpunkten weisen auch hier wieder die über 60jährigen auf.

Bei der Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit (vgl. Abb. C 3.1.2) wird deutlich, dass in den Altersgruppen, die höhere Rückfallraten aufweisen, relativ schnell viele Rückfälle passieren, während in den Gruppen mit niedrigen Gesamtrückfallraten auch die Rückfallraten pro Quartal zu Beginn des Beobachtungszeitraums relativ niedrig sind. Erst im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums gleichen sich die Rückfallraten in den einzelnen Altersgruppen an.

⁹⁰ Insgesamt 54 Fälle werden aufgrund fehlender Angaben zur Altersberechnung aus der Analyse ausgeschlossen.

Abb. C 3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach Altersgruppen im neunjährigen Beobachtungszeitraum (inkl. Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG)



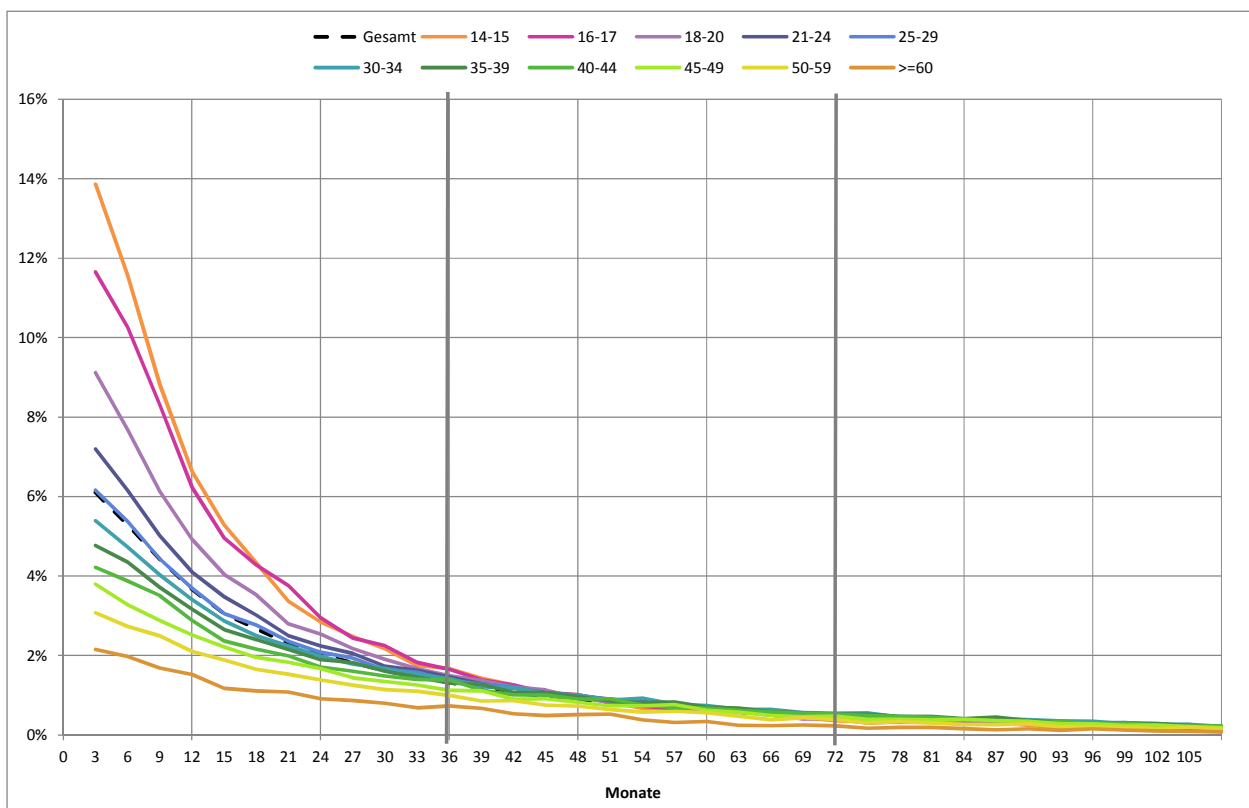
Entsprechend gestaltet sich in den einzelnen Gruppen der Median der Rückfälligen (Tab. C 3.1.1): Während die Hälfte der rückfälligen Jugendlichen und Heranwachsenden bereits in den ersten 14 bzw. 15 Monaten erneut straffällig wird, steigt der Median in der Gruppe der jungen Erwachsenen (bis 29 Jahre) auf 16 bzw. 18 Monate und liegt bei den über 30jährigen zwischen 19 und 22 Monaten (vgl. Tab. C 3.1.1).

Tab. C 3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Altersgruppe

Alter in Gruppen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
14-15	427	14	69.895
16-17	421	14	68.311
18-20	439	15	79.318
21-24	486	16	71.526
25-29	530	18	57.889
30-34	582	19	46.450
35-39	608	20	42.782
40-44	628	21	34.040
45-49	645	22	21.845
50-59	643	21	20.947
>=60	616	21	8.012

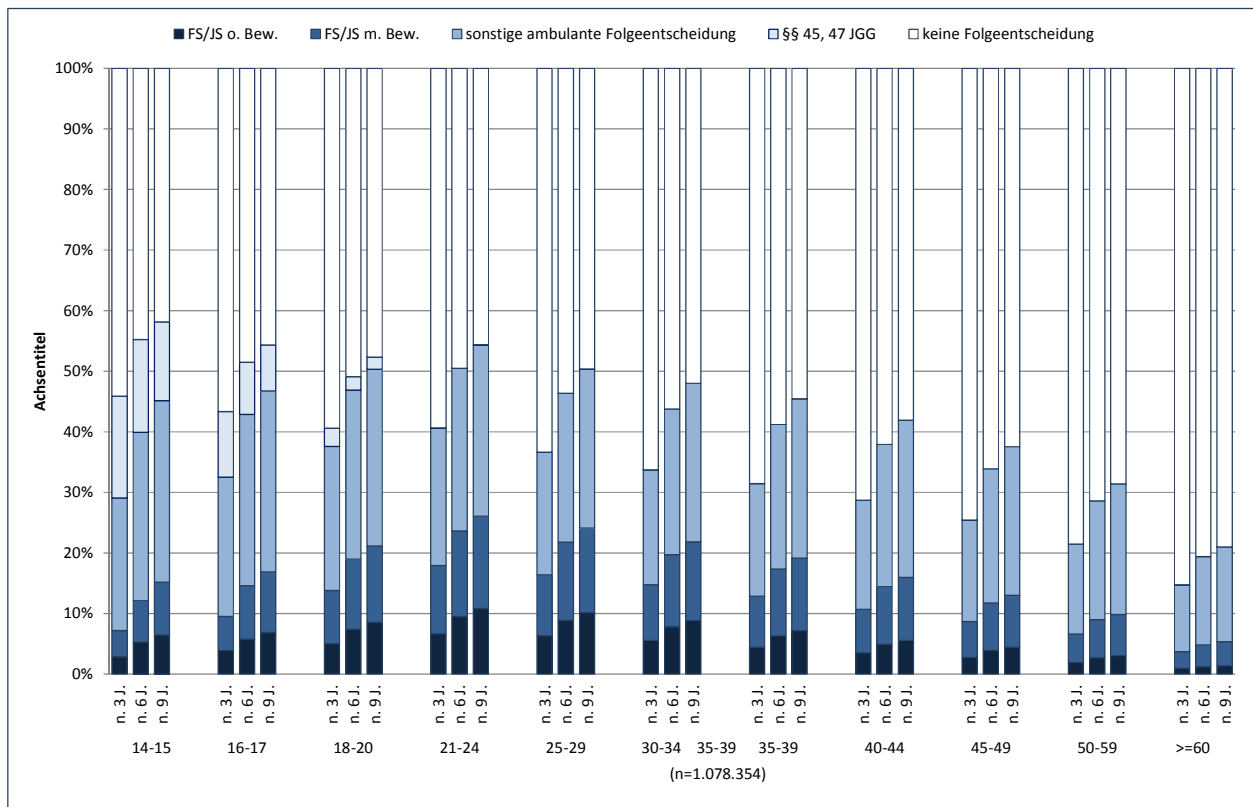
Bereits innerhalb von 14 bzw. 15 Monaten ist die Hälfte der jugendlichen und heranwachsenden Rückfälligen erneut straffällig geworden. In der Gruppe der jungen Erwachsenen steigt der Median auf 16 bzw. 18 Monate, bei den über 30jährigen auf 19 bzw. 20 Monate und bei den über 40jährigen auf 21 bzw. 22 Monate an. Bei den über 50jährigen und über 60jährigen sinkt der Median dann wieder leicht auf 21 Monate. Es lässt sich schließen, dass jüngere Straftäter nicht nur häufiger, sondern auch schneller rückfällig werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in den Gruppen der 14 bis 15jährigen, der 16 bis 17jährigen und der 18 bis 21jährigen auch Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG auf Ebenen der Bezugs- und Folgeentscheidungen berücksichtigt werden, während bei den Erwachsenen Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO nicht berücksichtigt werden können. Schließt man sowohl bei den Bezugs- als auch bei den Folgeentscheidungen Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG aus, werden die Unterschiede zwischen den Altersgruppen bzgl. der Rückfallraten zu Beginn des Beobachtungszeitraums noch deutlicher (vgl. Abb. C 3.1.3), weil mit den Diversionsentscheidungen die geringeren Risiken ausgenommen werden.

Abb. C 3.1.3: Entwicklung der Rückfallrate nach Altersgruppen im neunjährigen Beobachtungszeitraum (ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG)



Bezüglich der Schwere der zu erfassenden Rückfälle lassen sich keine sehr deutlichen Unterschiede zwischen den Altersgruppen finden (vgl. Abb. C 3.1.4). Entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Rückfallraten variiert auch der Anstieg in den einzelnen Gruppen von Folgesanktionen altersspezifisch. In (fast) allen Gruppen liegen die größten Zunahmen im Bereich ambulanter Sanktionen bzw. im Bereich von Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung. Der Zuwachs an Folgeentscheidungen mit stationären Sanktionen ist in (fast) allen Gruppen am geringsten. Lediglich der Anteil von Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG nimmt in der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden mit wachsender Beobachtungsdauer ab.

Abb. C 3.1.4: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Altersgruppen



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 3.1.2: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Altersgruppen
 *Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	14-15 (n=120.238)			16-17 (n=125.707)			18-20 (n=151.537)			21-24 (n=131.524)			25-29 (n=114.808)			30-34 (n=96.683)			35-39 (n=94.036)			40-44 (n=81.192)			45-49 (n=58.131)			50-59 (n=66.703)			>=60 (n=38.101)		
	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.			
Keine Folgeentscheidung	65.045	53.786	50.363	71.193	60.955	57.396	90.000	77.116	72.219	78.025	65.108	59.998	72.740	61.551	56.919	64.030	54.554	50.233	64.433	55.261	51.254	57.879	50.374	47.132	43.341	38.412	36.286	52.385	47.629	45.756	32.489	30.714	30.089
§§ 45, 47 JGG	20.234	18.508	15.640	13.620	10.861	9.535	4.551	3.378	3.014	44	34	27	2	1	1	0	0	1	1	1	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1
Sonstige ambulante Folgeentscheidung	26.320	33.380	36.022	28.951	35.520	37.517	36.005	42.256	44.239	29.844	35.240	37.173	23.200	28.229	30.216	18.346	23.236	25.334	17.468	22.409	24.743	14.623	19.075	21.041	9.737	12.867	14.281	9.893	13.087	14.379	4.195	5.536	5.976
F/S/IS m. Bew.	5.194	8.195	10.469	7.043	11.089	12.632	13.327	17.524	19.015	14.839	18.627	20.003	11.551	14.786	16.019	8.881	11.533	12.531	7.912	10.371	11.262	5.815	7.722	8.442	3.431	4.558	4.982	3.132	4.170	4.530	1.053	1.381	1.512
F/S/IS o. Bew.	3.453	6.374	7.747	4.868	7.253	8.598	7.608	11.209	12.991	8.721	12.452	14.256	7.271	10.196	11.603	5.394	7.520	8.541	4.189	5.944	6.723	2.855	3.996	4.531	1.610	2.277	2.563	1.286	1.809	2.030	357	462	514

Tab. C 3.1.2a: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Altersgruppen (in Prozent)
 *Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

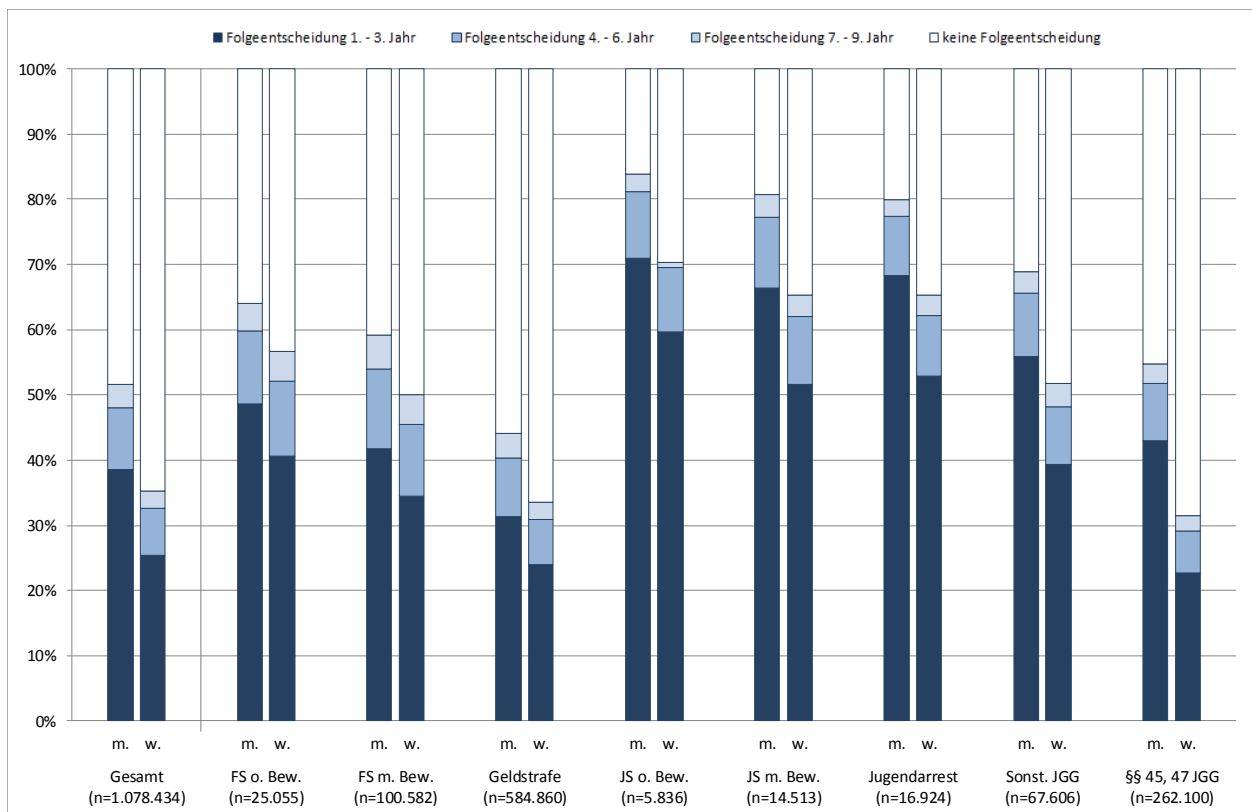
	14-15 (n=120.238)			16-17 (n=125.707)			18-20 (n=151.537)			21-24 (n=131.524)			25-29 (n=114.808)			30-34 (n=96.683)			35-39 (n=94.036)			40-44 (n=81.192)			45-49 (n=58.131)			50-59 (n=66.703)			>=60 (n=38.101)		
	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.	n.3.J.	n.6.J.	n.9.J.			
Keine Folgeentscheidung	54%	45%	42%	57%	49%	46%	59%	51%	48%	59%	50%	46%	63%	54%	50%	66%	56%	52%	69%	59%	55%	71%	62%	58%	75%	66%	79%	71%	69%	85%	81%	79%	
§§ 45, 47 JGG	17%	15%	13%	11%	9%	8%	3%	2%	2%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	
Sonstige ambulante Folgeentscheidung	22%	28%	30%	23%	28%	30%	24%	28%	29%	23%	27%	28%	20%	25%	26%	19%	24%	26%	19%	24%	26%	18%	24%	26%	17%	22%	25%	15%	20%	22%	11%	15%	16%
F/S/IS m. Bew.	4%	7%	9%	6%	9%	10%	9%	12%	13%	11%	14%	15%	10%	13%	14%	9%	12%	13%	8%	11%	12%	7%	10%	10%	6%	8%	9%	5%	6%	7%	3%	4%	4%
F/S/IS o. Bew.	3%	5%	6%	4%	6%	7%	5%	7%	9%	7%	9%	11%	6%	9%	10%	6%	8%	9%	4%	6%	7%	4%	5%	6%	3%	4%	4%	2%	3%	3%	1%	1%	

3.2. Geschlecht⁹¹

Abb. C 3.2.1 zeigt die Rückfallraten von Männern und Frauen in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung. Nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums ist die Rückfallrate von Frauen durchschnittlich 16 % niedriger als die von Männern. Am deutlichsten ist dieser geschlechtsspezifische Unterschied bei jugendrichterlichen Sanktions- und Reaktionsformen (ohne unbedingte Jugendstrafe). Hier beträgt die Differenz zwischen 15 und 23 Prozentpunkten. Deutlich geringer fällt die Differenz nach Geldstrafe (11 Prozentpunkte) und Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung aus (9 und 7 Prozentpunkte).

Der geschlechtsspezifische Unterschied ist in erster Linie auf unterschiedliches Rückfallverhalten in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums zurückzuführen. In den folgenden drei Jahren unterscheiden sich die Männer und Frauen kaum bezüglich der Rückfallraten: Sowohl bei Männern als auch bei Frauen steigt die Rückfallrate im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um weniger als 10 Prozentpunkte (Männer 9 Prozentpunkte, Frauen 7 Prozentpunkte). Auch für die einzelnen Sanktionsformen liegen die geschlechtsspezifischen Unterschiede maximal bei 3 Prozentpunkten. Im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt der geschlechtsspezifische Unterschied insgesamt dann lediglich noch einen Prozentpunkt und auch für die einzelnen Sanktionsformen unterscheiden sich die Rückfallraten maximal um 2 Prozentpunkte.

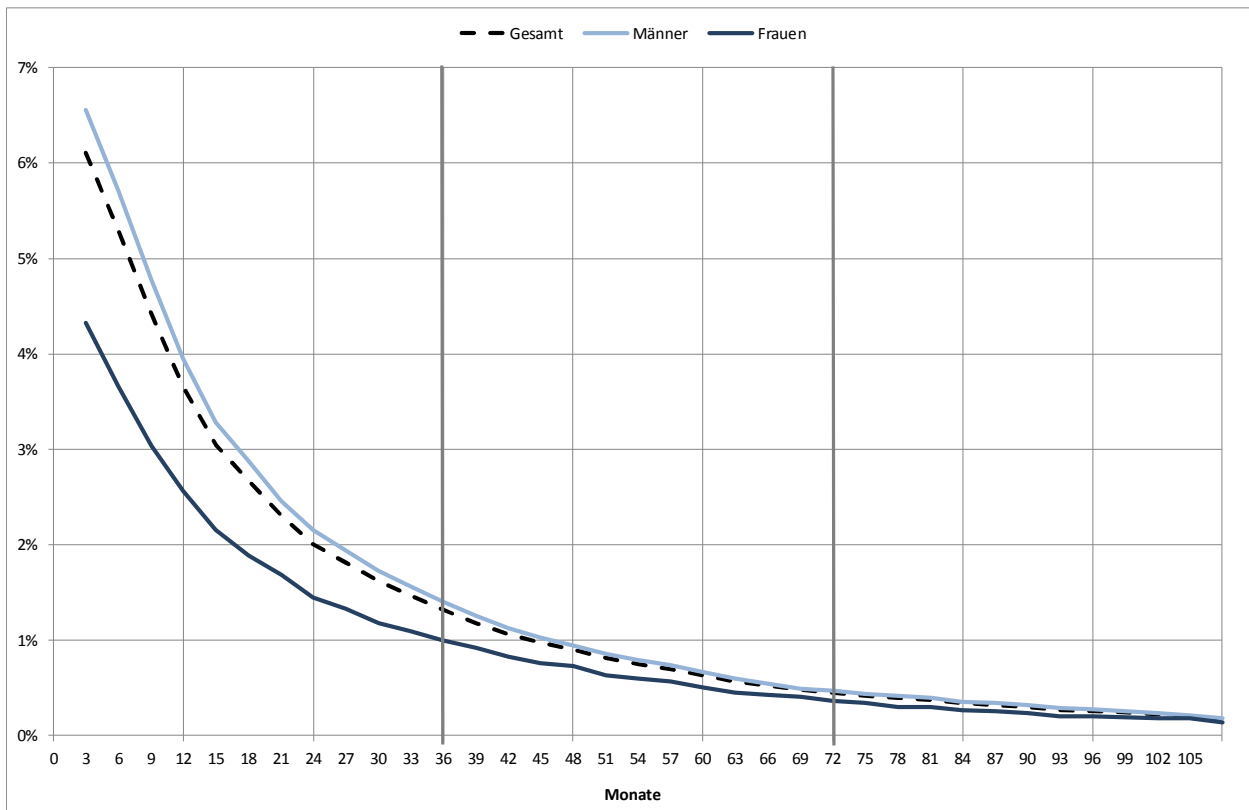
Abb. C 3.2.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Geschlecht⁹²



⁹¹ 300 Fälle werden ausgeschlossen, weil das Geschlecht des Probanden nicht ermittelt werden konnte.

⁹² In der Gesamtmenge sind 958 Bezugsentscheidungen enthalten die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen.

Abb. C 3.2.2: Entwicklung der Rückfallraten nach Geschlecht im neunjährigen Beobachtungszeitraum



Dies belegt auch die Betrachtung der vierteljährlichen Rückfallraten von Frauen und Männern (vgl. Abb. C 3.2.2): Männer werden besonders zu Beginn des Risikozeitraums häufiger rückfällig als Frauen. Im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums (nach dem 3. Jahr) nähern sich die monatlichen Rückfallraten etwas an und sind im dritten Teil des Beobachtungszeitraums (nach dem 6. Jahr) auf einem fast gleichen Niveau. Dass der Rückfall bei Männern schneller erfolgt als bei Frauen, lässt sich aber anhand des Medians nicht belegen: Betrachtet man jeweils nur die rückfälligen Frauen und Männer, zeigt sich, dass 50 % aller rückfälligen Männer nach 17 Monaten ihren ersten Rückfall aufweisen; bei Frauen dauert es nur einen Monat länger, bis der Median erreicht ist (vgl. Tab. C 3.2.1). Allerdings finden sich einige sanktionsspezifische Effekte: Nach stationären Sanktionsformen, wie Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung, aber auch Jugendarrest, sind die Unterschiede im Median etwas größer, während sie bei Freiheitsstrafe mit Bewährung und Geldstrafe nahezu gegen Null gehen. Eine Ausnahme bilden hier die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG; auch hier sind – ähnlich wie bei den stationären Sanktionsformen – 50 % aller rückfälligen Männer bereits nach 15 Monaten rückfällig geworden, während der Median bei Frauen bei rund 18 Monaten liegt.

Tab. C 3.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Geschlecht und Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Männer			Frauen		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	491	16	15.085	561	19	847
FS m. Bew.	586	20	52.265	603	20	6.083
Geldstrafe	557	19	203.759	559	19	40.923
JS o. Bew.	323	11	4.682	385	13	176
JS m. Bew.	370	12	10.796	381	13	738
Jugendarrest	317	11	12.070	359	12	1.185
Sonst. n. JGG	393	13	38.979	438	15	5.734
§§ 45, 47 JGG	448	15	105.708	542	18	21.802
Gesamt	496	17	443.344	541	18	77.488

Tab. C 3.2.2: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Geschlecht

	Gesamt (n=1.078.434)		FS o. Bew. (n=25.055)		FS m. Bew. (n=100.582)		Geldstrafe (n=584.860)		JS o. Bew. (n=5.836)		JS m. Bew. (n=14.513)		Jugendarrest (n=16.924)		Sonst. JGG (n=67.606)		§§ 45, 47 JGG (n=262.100)	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
keine	415.709	141.703	8.476	647	36.170	6.064	259.128	81.050	904	74	2.587	392	3.041	628	17.537	5.356	87.195	47.395
Folgeentscheidung	331.334	55.786	11.451	608	36.864	4.199	145.420	29.194	3.962	149	8.886	584	10.317	960	31.565	4.359	82.768	15.731
1. - 3. Jahr	80.667	15.638	2.625	170	10.941	1.325	40.969	8.453	570	25	1.459	116	1.366	167	5.550	985	17.139	4.391
4. - 6. Jahr	31.523	6.074	1.009	69	4.460	559	17.370	3.276	150	2	451	38	387	58	1.864	390	5.801	1.680
7. - 9. Jahr	859.233	219.201	23.561	1.494	88.435	12.147	462.887	121.973	5.586	250	13.383	1.130	15.111	1.813	56.516	11.090	192.903	69.197

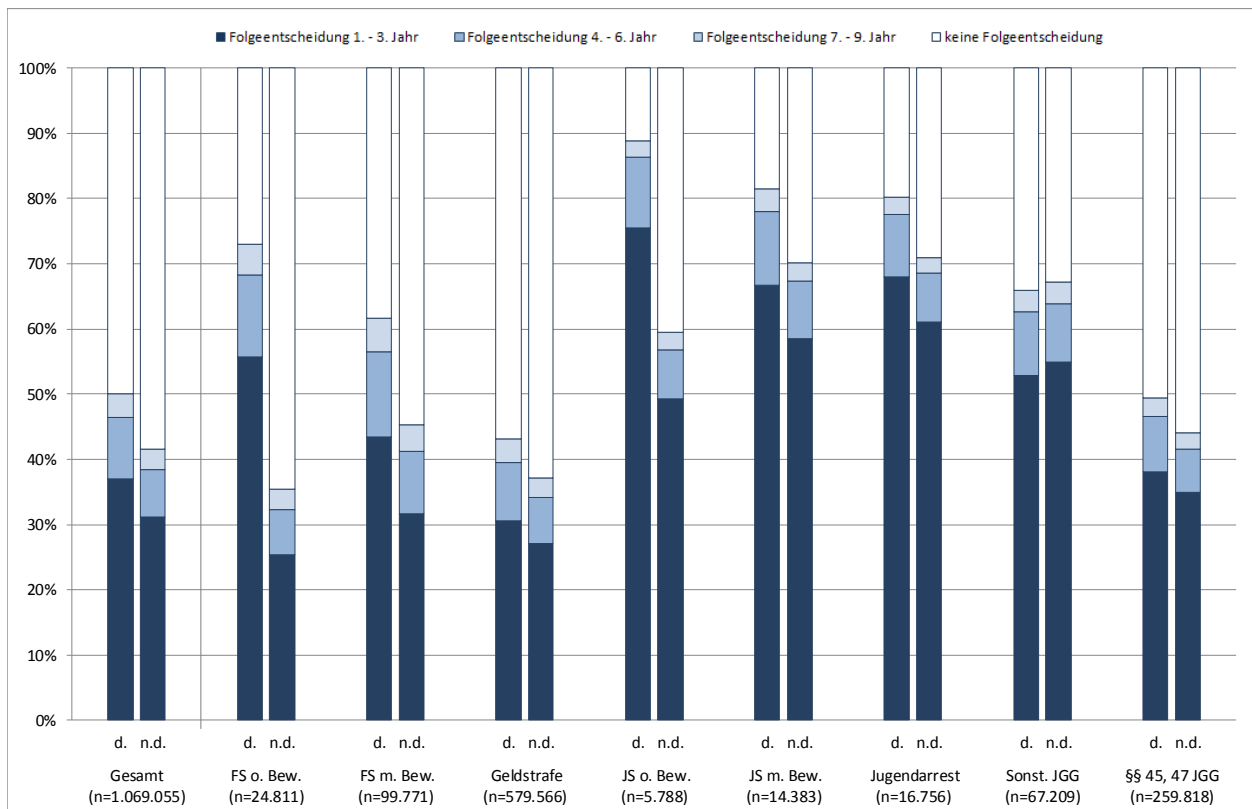
Tab. C 3.2.2a: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Geschlecht (in Prozent)

	Gesamt (n=1.078.434)		FS o. Bew. (n=25.055)		FS m. Bew. (n=100.582)		Geldstrafe (n=584.860)		JS o. Bew. (n=5.836)		JS m. Bew. (n=14.513)		Jugendarrest (n=16.924)		Sonst. JGG (n=67.606)		§§ 45, 47 JGG (n=262.100)	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
keine	48%	65%	36%	43%	41%	50%	56%	66%	16%	30%	19%	35%	20%	35%	31%	48%	45%	68%
Folgeentscheidung	39%	25%	49%	41%	42%	35%	31%	24%	71%	60%	66%	52%	68%	53%	56%	39%	43%	23%
1. - 3. Jahr	9%	7%	11%	11%	12%	11%	9%	7%	10%	10%	11%	10%	9%	10%	10%	9%	9%	6%
4. - 6. Jahr	4%	3%	4%	5%	5%	5%	4%	3%	3%	1%	3%	3%	3%	3%	3%	4%	3%	2%

3.3. Nationalität⁹³

In Abb. C 3.3.1 werden die Rückfallraten deutscher (n=867.468) und nichtdeutscher Delinquenten (n=201.587) nach unterschiedlichen Arten von Bezugsentscheidungen dargestellt. Dabei zeigt sich für Nichtdeutsche am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums durchweg eine niedrigere Rückfallrate als für Deutsche (der Unterschied beträgt 9 Prozentpunkte). Besonders deutlich sind die Unterschiede im Bereich von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen: Bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung beträgt der Unterschied 38 Prozentpunkte, bei Jugendstrafen ohne Bewährung immerhin noch 30 Prozentpunkte. Aber auch nach zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen sind die Unterschiede noch recht groß (16 Prozentpunkte bei Freiheitsstrafe mit Bewährung und 11 Prozentpunkte bei Jugendstrafe ohne Bewährung). Bei ambulanten Sanktionen liegt die Differenz lediglich zwischen 5 (Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG) und 9 Prozentpunkten (Jugendarrest). Eine Erklärung könnte u.a. darin liegen, dass viele Nichtdeutsche deswegen ohne registrierten Rückfall bleiben, weil sie nach Sanktionierung (insbesondere bei Freiheits- und Jugendstrafen) ausgewiesen oder abgeschoben werden oder freiwillig das Land verlassen und damit in Deutschland nicht mehr registriert werden können. Eine Ausnahme von diesem Muster bildet die Kategorie der sonstigen Entscheidungen nach Jugendstrafrecht. Hier ist die Rückfallrate der Deutschen um einen Prozentpunkt niedriger als bei den Nichtdeutschen.

Abb. C 3.3.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Nationalität⁹⁴



Diese Vermutung scheint sich auch dadurch zu bestätigen, dass die Zuwächse im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums vor allem bei Freiheitsstrafen – im Gegensatz zu den ambulanten Sanktionsformen – für deutsche Delinquenten etwas größer sind als für nichtdeutsche. Während die Rückfallrate deutscher Delinquenten nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung zwischen dem 4. und 6.

⁹³ 9.679 Personen, bei denen die Staatsbürgerschaft nicht festgestellt werden konnte, werden aus der Analyse ausgeschlossen. Darunter fallen Personen, deren Herkunft ungeklärt ist (n=3.331), Personen ohne Angabe zur Staatsbürgerschaft (n=5.872) sowie Personen mit fehlenden Einträgen (n=476).

⁹⁴ In der Gesamtmenge sind 953 Bezugsentscheidungen enthalten die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen.

Jahr des Beobachtungszeitraums um 12 Prozentpunkte und zwischen dem 7. und 9. Jahr um 5 Prozentpunkte steigt, liegt die Zunahme bei Nichtdeutschen bei 7 bzw. 3 Prozentpunkten.

Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich nur geringfügige Unterschiede: Bei nichtdeutschen Delinquenten sind nach 16 Monaten 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen, bei Deutschen nach 17 Monaten (vgl. Tab. C 3.3.1); auch eine Differenzierung nach einzelnen Sanktionsformen lässt wenig Unterschiede in den Medianen erkennen.

*Tab. C 3.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall
nach Nationalität und Sanktionsart der Bezugsentscheidung*

Sanktionsart der Bezugs- entscheidung	Deutsch			Nichtdeutsch		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	493	16	13.642	509	17	2.172
FS m. Bew.	588	20	47.939	593	20	10.006
Geldstrafe	570	19	196.871	507	17	45.980
JS o. Bew.	321	11	4.170	365	12	653
JS m. Bew.	372	12	9.674	359	12	1.765
Jugendarrest	331	11	10.827	280	9	2.306
Sonst. n. JGG	404	13	38.749	365	12	5.690
§§ 45, 47 JGG	469	16	111.643	412	14	15.061
Gesamt	509	17	433.515	472	16	83.633

Tab. C 3.3.2: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Nationalität

	Gesamt (n=1.069,055)		FS o. Bew. (n=24.811)		FS m. Bew. (n=99.771)		Geldstrafe (n=579,566)		JS o. Bew. (n=5.788)		JS m. Bew. (n=14.383)		Jugendarrest (n=16.756)		Sonst. JGG (n=67.209)		§§ 45, 47 JGG (n=259.818)	
	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.
keine Folgeentscheidung	433.782	117.935	5.036	3.961	29.785	12.041	258.904	77.811	519	446	2.193	751	2.677	946	19.995	2.775	114.043	19.071
Folgeentscheidung 1. - 3. Jahr	321.587	62.725	10.411	1.558	33.787	6.980	139.656	33.613	3.539	542	7.920	1.471	9.188	1.984	31.048	4.649	85.944	11.919
Folgeentscheidung 4. - 6. Jahr	80.969	14.732	2.350	424	10.091	2.108	40.472	8.612	508	82	1.342	223	1.274	248	5.742	759	19.144	2.268
Folgeentscheidung 7. - 9. Jahr	31.130	6.195	881	190	4.061	918	16.743	3.755	123	29	412	71	365	74	1.959	282	6.555	874
Gesamt	867.468	201.587	18.678	6.133	77.724	22.047	455.775	123.791	4.689	1.099	11.867	2.516	13.504	3.252	58.744	8.465	225.686	34.132

Tab. C 3.3.2a: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Nationalität (in Prozent)

	Gesamt (n=1.069,055)		FS o. Bew. (n=24.811)		FS m. Bew. (n=99.771)		Geldstrafe (n=579,566)		JS o. Bew. (n=5.788)		JS m. Bew. (n=14.383)		Jugendarrest (n=16.756)		Sonst. JGG (n=67.209)		§§ 45, 47 JGG (n=259.818)	
	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.	d.	n.d.
keine Folgeentscheidung	50%	59%	27%	65%	38%	55%	57%	63%	11%	41%	18%	30%	20%	29%	34%	33%	51%	56%
Folgeentscheidung 1. - 3. Jahr	37%	31%	56%	25%	43%	32%	31%	27%	75%	49%	67%	58%	68%	61%	53%	55%	38%	35%
Folgeentscheidung 4. - 6. Jahr	9%	7%	13%	7%	13%	10%	9%	7%	11%	7%	11%	9%	9%	8%	10%	9%	8%	7%
Folgeentscheidung 7. - 9. Jahr	4%	3%	5%	3%	5%	4%	4%	3%	3%	3%	3%	3%	3%	2%	3%	3%	3%	3%

4. Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Nachdem im Abschnitt 2.2 bereits eine erste Übersicht über die Rückfallraten nach unterschiedlichen Sanktionsformen gegeben wurde, sollen im folgenden Abschnitt einzelne Sanktionen etwas detaillierter dargestellt werden. Dabei werden zunächst die Rückfallraten nach Geldstrafe entsprechend der Anzahl von Tagessätzen differenziert. Anschließend werden die Rückfallraten nach Freiheits- und Jugendstrafe differenzierter hinsichtlich Dauer und unterschiedlichen Formen der Straf(rest)aussetzung dargestellt.

4.1. Geldstrafe

Abb. C 4.1.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums für Geldstrafen nach Anzahl der Tagessätze⁹⁵

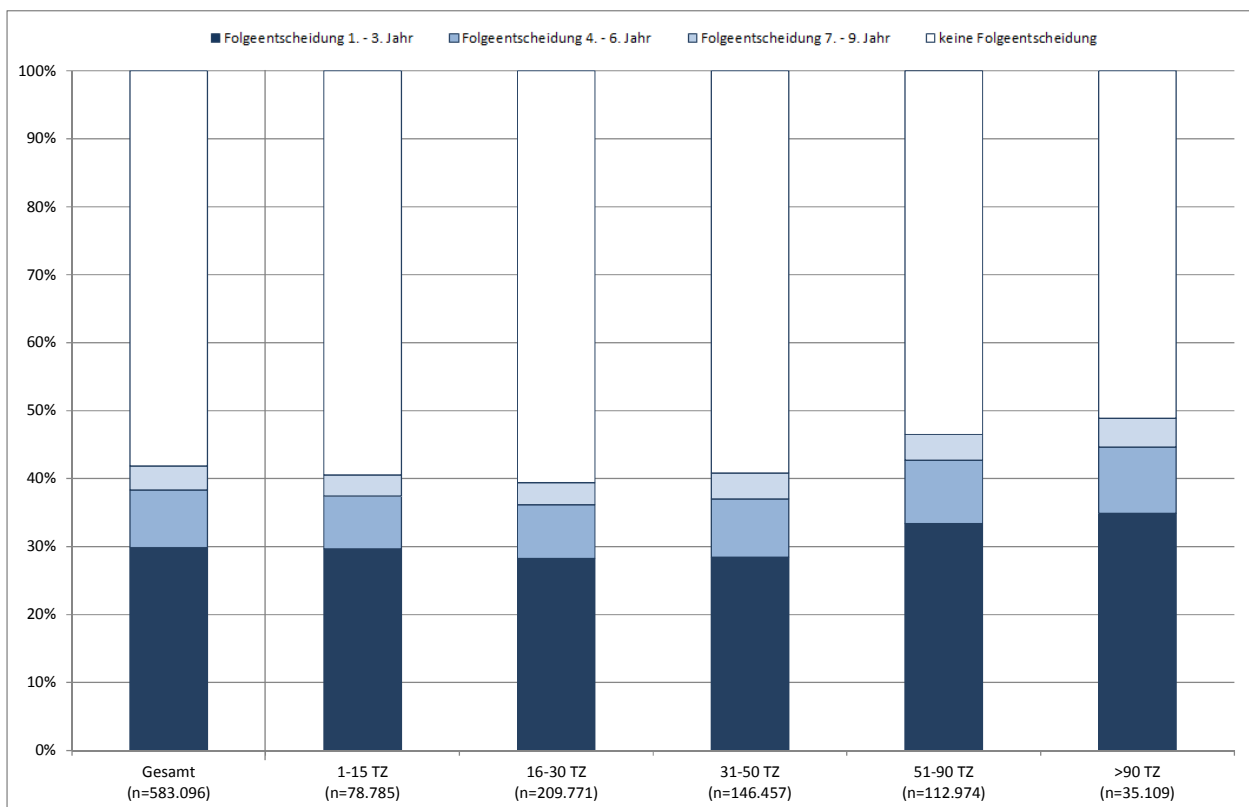


Abb. C 4.1.1 vergleicht die Rückfallraten von Geldstrafen nach drei, sechs und neun Jahren, indem nach der Anzahl der Tagessätze differenziert wird. Die Rückfallraten nach Geldstrafe liegen auch nach einer neunjährigen Beobachtungsdauer relativ niedrig bei insgesamt ca. 42 %. Im Vergleich zur Rückfallrate nach dem sechsjährigen Beobachtungszeitraum ist also ein Anstieg um 3 Prozentpunkte festzustellen.

Die Anzahl der Tagessätze, die das Maß des verschuldeten Unrechts zum Ausdruck bringt, differenziert im Hinblick auf den Rückfall kaum: Dort wo sich die Masse der Geldstrafen bewegt, nämlich bei bis zu 50 Tagessätzen, sind weder die Gesamtrückfallraten noch der Zuwachs von Rückfällen im zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums bedeutsam unterschiedlich. Dies lässt sich auch anhand der ähnlichen Mediane in den einzelnen Tagessatzgruppen (vgl. Tab. C 4.1.1) zeigen.

⁹⁵ 1.946 Fälle, in denen keine Tagessatzanzahl angegeben ist, werden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

Tab. C 4.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Anzahl der Tagessätze

Anzahl der Tagessätze in Gruppen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
1-15	517	17	31.944
16-30	553	18	82.702
31-50	588	20	59.846
51-90	554	18	52.615
>90	553	18	17.361
Gesamt	557	19	244.468

Tab. C 4.1.2: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums für Geldstrafen nach Anzahl der Tagessätze

	Gesamt (n=583.096)	1-15 TZ (n=78.785)	16-30 TZ (n=209.771)	31-50 TZ (n=146.457)	51-90 TZ (n=112.974)	>90 TZ (n=35.109)
keine Folgeentscheidung	339.017	46.848	127.112	86.654	60.451	17.952
Folgeentscheidung 1. - 3. Jahr	174.274	23.364	59.244	41.673	37.737	12.256
Folgeentscheidung 4. - 6. Jahr	49.247	6.154	16.584	12.568	10.526	3.415
Folgeentscheidung 7. - 9. Jahr	20.558	2.419	6.831	5.562	4.260	1.486

Tab. C 4.1.2a: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums für Geldstrafen nach der Anzahl der Tagessätze (in Prozent)

	Gesamt (n=583.096)	1-15 TZ (n=78.785)	16-30 TZ (n=209.771)	31-50 TZ (n=146.457)	51-90 TZ (n=112.974)	>90 TZ (n=35.109)
keine Folgeentscheidung	58%	59%	61%	59%	54%	51%
Folgeentscheidung 1. - 3. Jahr	30%	30%	28%	28%	33%	35%
Folgeentscheidung 4. - 6. Jahr	8%	8%	8%	9%	9%	10%
Folgeentscheidung 7. - 9. Jahr	4%	3%	3%	4%	4%	4%

4.2. Entlassene aus dem Strafvollzug

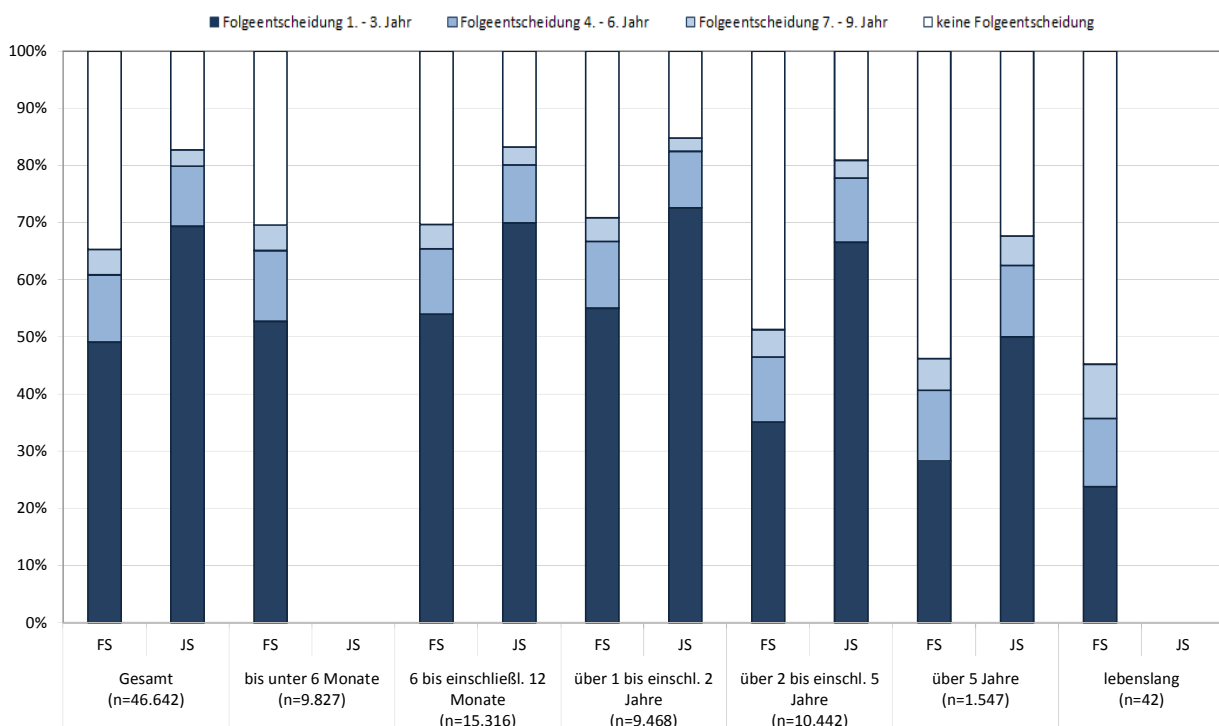
Wie bereits im Abschnitt B 4.5., wird hier nicht auf die ursprünglich verhängte Sanktion, sondern auf die tatsächlich Strafentlassenen abgestellt, um den Rückfall nach Strafvollzug zu messen. Zu den Entlassenen aus dem Vollzug einer Freiheits- oder Jugendstrafe gehören einerseits die aus dem Vollzug unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen Entlassenen und andererseits auch die Gefangenen, die nach Widerruf einer Straf(rest-)aussetzung zur Bewährung im Bezugsjahr aus der Haft entlassen wurden. Die widerrufenen Bewährungsstrafen bilden mit den ebenfalls am Vollstreckungsende erfassten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen, je nachdem unter welchen Bedingungen die Täter aus der Haft entlassen wurden, die Gruppe der vollverbüßten bzw. strafrestausgesetzten Strafen.

In Abschnitt C 4.2.2 und C 4.2.3 werden die aus der Haft entlassenen Personen mit Freiheits- oder Jugendstrafen bis zu zwei Jahren zusätzlich auch den Personen gegenübergestellt, deren Strafe im Bezugsjahr zur Bewährung ausgesetzt wurden.

4.2.1. Dauer der freiheitsentziehenden Sanktionen

Vergleicht man die Rückfallraten nach Entlassung aus Jugend- und Freiheitsstrafe nach drei, sechs und neun Jahren, indem man nach der Dauer der Freiheitsentziehung differenziert (vgl. Abb. C 4.2.1), so zeigen sich ganz generell auch im neunjährigen Beobachtungszeitraum altersbedingt deutlich höhere Rückfallwerte für Jugend- als für Freiheitsstrafen; diese Differenz bleibt auch erhalten, wenn man die Dauer der jeweiligen Freiheitsentziehung berücksichtigt. Im Übrigen lässt sich für beide Sanktionsarten derselbe Trend beobachten: Bei den stark besetzten Dauergruppen von 6-12 Monaten und von 1-2 Jahren ist die Rückfallrate am höchsten und sinkt mit zunehmender Dauer ab.

Abb. C 4.2.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach der Dauer unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen



Die Masse aller Rückfälle nach Freiheits- und Jugendstrafen ist für alle Dauergruppen in den ersten Jahren des Beobachtungszeitraums festzustellen. Der Zuwachs an rückfälligen Personen im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt in allen Dauergruppen zwischen 10 und 13 Prozentpunkten. Im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums liegt der Anstieg zwischen 2 Prozentpunkten bei

den 1- bis 2-jährigen Jugendstrafen und 10 Prozentpunkte bei den lebenslangen Freiheitsstrafen (zu beachten sind hier allerdings die niedrigen Fallzahlen).

Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Freiheits- und Jugendstrafen einerseits (vgl. auch Abschnitt 2.1) und den einzelnen Dauergruppen andererseits. Betrachtet man die rückfälligen Erwachsenen, sind nach etwas mehr als einem Jahr bei den Freiheitsstrafen bis zwei Jahre bereits 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen; bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren wird der Median dagegen erst nach 22 bzw. 26 Monaten erreicht. Eine Ausnahme bildet hier lediglich die lebenslange Freiheitsstrafe mit einem Median von 18 Monaten. Ähnlich verhält es sich bei der Gruppe der Personen, die nach der Entlassung aus einer Jugendstrafe rückfällig werden: Bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren liegt der Median bei 11 Monaten; bei Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren bei 13 bzw. 16 Monaten. Hier schlägt sich vermutlich die Tatsache nieder, dass Freiheits- und Jugendstrafen bis zu 2 Jahren bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden und sich somit bei den Strafverbüßungen dieser Dauergruppen hohe Risiken konzentrieren, die hier eine höhere Rückfallgeschwindigkeit aufweisen.

Tab. C 4.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung nach Strafdauer

Strafdauer in Gruppen	Sanktionsart der Bezugsentscheidung					
	Freiheitsstrafe			Jugendstrafe		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
bis unter 6 Monate	501	17	6.835			
6 bis einschl. 12 Monate	473	16	9.230	332	11	1.724
über 1 bis einschl. 2 Jahre	466	16	4.753	323	11	2.341
über 2 bis einschl. 5 Jahre	647	22	4.016	376	13	2.110
über 5 Jahre	792	26	652	490	16	92
lebenslang	543	18	19			
Gesamt	496	17	25.505	326	11	6.267

Tab. C 4.2.2: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums
nach der Dauer unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen

	Gesamt (n=46.642)		bis unter 6 Monate (n=9.827)		6 bis einschließl. 12 Monate (n=15.316)		über 1 bis einschl. 2 Jahre (n=9.468)		über 2 bis einschl. 5 Jahre (n=10.442)		über 5 Jahre (n=1.547)		lebenslang (n=42)	
	FS	JS	FS	JS	FS	JS	FS	JS	FS	JS	FS	JS	FS	JS
keine Folgeentscheidung	13.562	1.308	2.992	347	4.015	347	1.955	419	3.818	498	759	44	23	
Folgeentscheidung 1. - 3. Jahr	1.735	218	436	65	563	65	278	65	376	81	78	7	4	
Folgeentscheidung 4. - 6. Jahr	4.585	793	1.218		1.515	210	783	273	889	293	175	17	5	
Folgeentscheidung 7. - 9. Jahr	19.185	5.256	5.181		7.152	1.449	3.692	2.003	2.751	1.736	399	68	10	

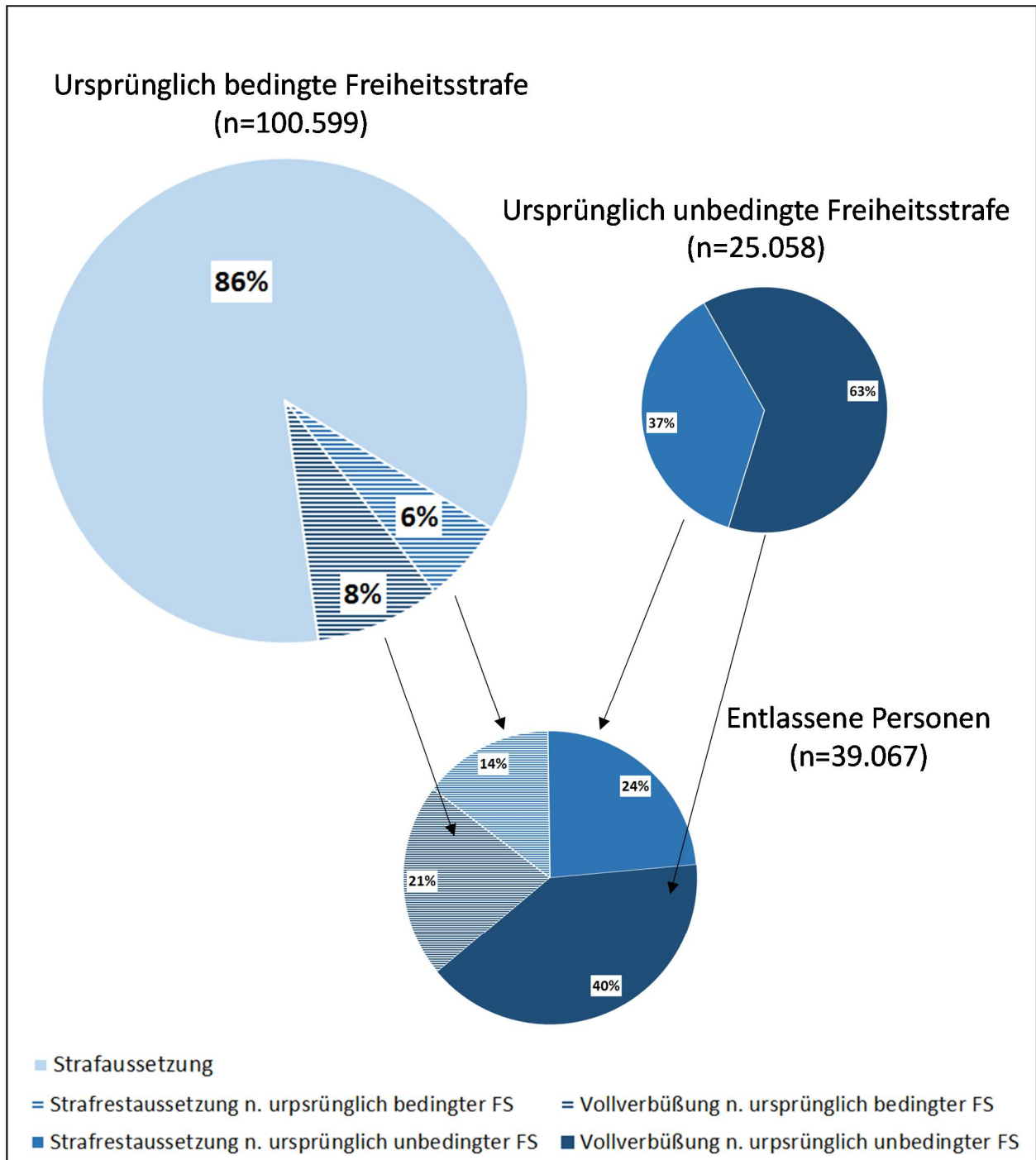
Tab. C 4.2.2a: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums
nach der Dauer unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen (in Prozent)

	Gesamt (n=46.642)		bis unter 6 Monate (n=9.827)		6 bis einschließl. 12 Monate (n=15.316)		über 1 bis einschl. 2 Jahre (n=9.468)		über 2 bis einschl. 5 Jahre (n=10.442)		über 5 Jahre (n=1.547)		lebenslang (n=42)	
	FS	JS	FS	JS	FS	JS	FS	JS	FS	JS	FS	JS	FS	JS
keine Folgeentscheidung	35%	17%	30%	30%	30%	17%	29%	15%	49%	19%	54%	32%	55%	
Folgeentscheidung 1. - 3. Jahr	4%	3%	4%	4%	4%	3%	4%	2%	5%	3%	6%	5%	10%	
Folgeentscheidung 4. - 6. Jahr	12%	10%	12%	12%	11%	10%	12%	10%	11%	11%	12%	13%	12%	
Folgeentscheidung 7. - 9. Jahr	49%	69%	53%		54%	70%	55%	73%	35%	67%	28%	50%	24%	

4.2.2. Entlassene nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

Insgesamt werden für das Bezugsjahr 2004 100.599 ursprünglich bedingte Freiheitsstrafen erfasst, davon 86.581 mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr. Die übrigen 14.018 Fälle betreffen Personen, die nach widerrufenen Strafaussetzung im Bezugsjahr entlassen worden sind; hinzukommen die Straftatlassenen nach einer unbedingten Freiheitsstrafe (25.058 Fälle⁹⁶, vgl. Abb. C 4.3.1.1). Zusammen werden 39.067 Personen aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entlassen (38 % nach Strafaussetzung und 61 % nach Vollverbüßung).

Abb. C 4.2.2.1: Erfasste Freiheitsstrafen nach Anknüpfungszeitpunkt



⁹⁶ In 9 Fällen fehlen Informationen zum Ende der Vollstreckung.

4.2.2.1. Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen

Abb. C 4.2.2.1.1 zeigt die Rückfallraten nach drei, sechs bzw. neun Jahren für Personen, die nach Strafrestausssetzung und Vollverbüßung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entlassen werden, differenziert für bis einschl. zweijährige und über zweijähriger Strafen. Bei den bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafen wird zusätzlich die Rückfallrate für Bewährungsstrafen ausgewiesen. Bedingte, d.h. Personen, deren Freiheitsstrafe im Bezugsjahr zur Bewährung ausgesetzt wurde, weisen in einem neunjährigen Beobachtungszeitraum weniger Folgeentscheidungen auf (56 %) als solche, die nach Strafrestausssetzung oder Vollverbüßung einer bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafe aus dem Vollzug entlassen wurden (71 bzw. 70 %). Betrachtet man die Rückfallraten nach drei Jahren, schneiden die Entlassenen nach Vollverbüßung noch etwas schlechter ab als die Entlassenen mit Strafrestausssetzung (51 zu 55 %). Doch insbesondere im ersten und zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nimmt die Rückfallrate nach Strafrestausssetzung deutlicher zu (15 Prozentpunkte) als nach Vollverbüßung (10 Prozentpunkte), so dass beide Personengruppen am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums nahezu dieselbe Rückfallrate aufweisen.

Betrachtet man die über zweijährigen Strafen zeigt sich ein ähnliches Bild: Nach dem ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (bis 3 Jahre) weisen die Personen, die nach Strafrestausssetzung entlassen wurden, eine vergleichsweise niedrigere Rückfallrate auf (48 %) als die nach Vollverbüßung Entlassenen (53 %). Dieser Unterschied wird allerdings im weiteren Verlauf deutlich kleiner und beträgt am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums nur noch 5 Prozentpunkte.

Insgesamt lässt sich festhalten:

- Kurze Freiheitsstrafen weisen deutlich höhere Rückfallraten auf als lange (vgl. auch Abschnitt C 4.2.1). Nach Strafvollzug werden hier mehr als 2/3 aller Personen in den nächsten 9 Jahren erneut strafrechtlich erfasst, während die Rückfallraten nach über zweijährigen Freiheitsstrafen ca. 50 % beträgt.
- Personen, bei denen eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, weisen niedrigere Rückfallraten auf, als diejenigen, die eine Freiheitsstrafe verbüßt haben.
- Langfristig ergeben sich bei den bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafen keine und bei den über zweijährigen Freiheitsstrafen nur geringfügige Unterschiede in den allgemeinen Rückfallraten von Personen mit und ohne Strafrestausssetzung; freilich ist die Wiederkehrtrate bei Strafrestausssetzungen deutlich geringer.

Abb. C 4.2.2.1.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung

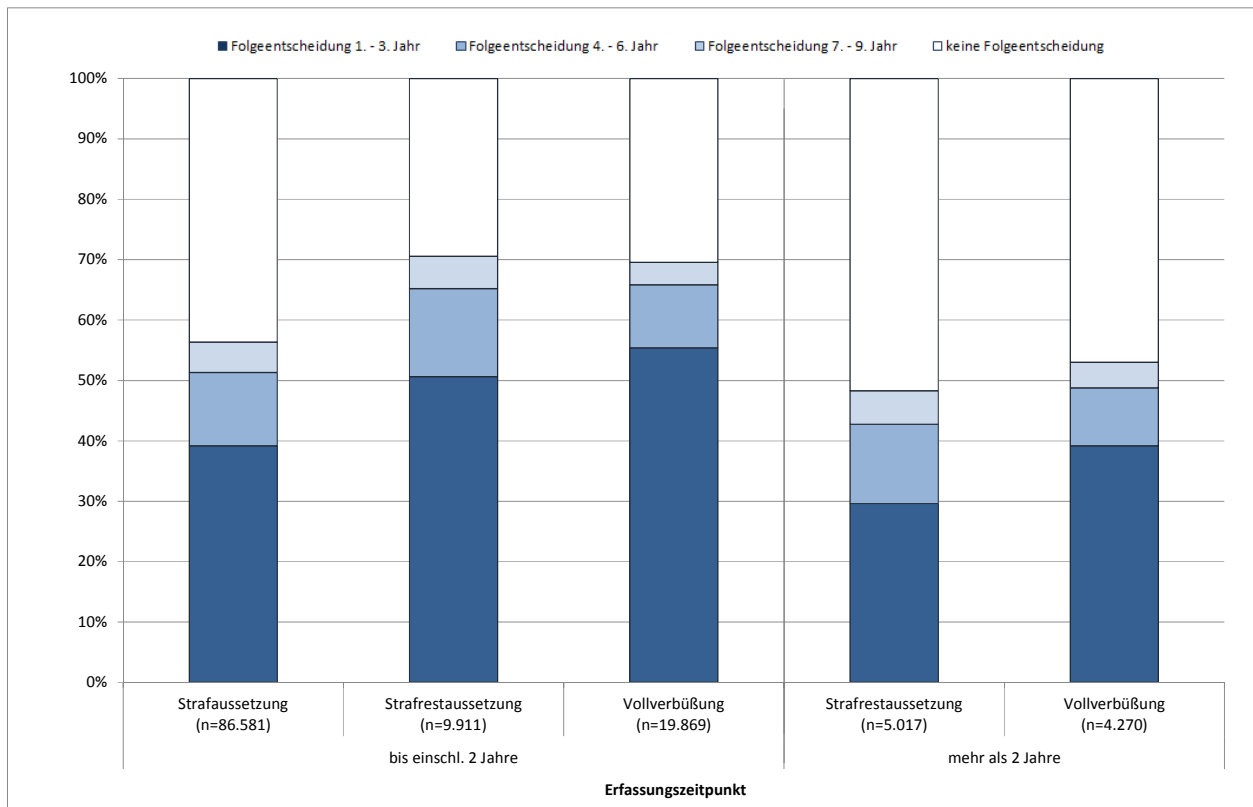


Abb. C 4.2.2.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach Entlassung aus dem Vollzug einer bis einschließlichen zweijährigen Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung im neunjährigen Beobachtungszeitraum

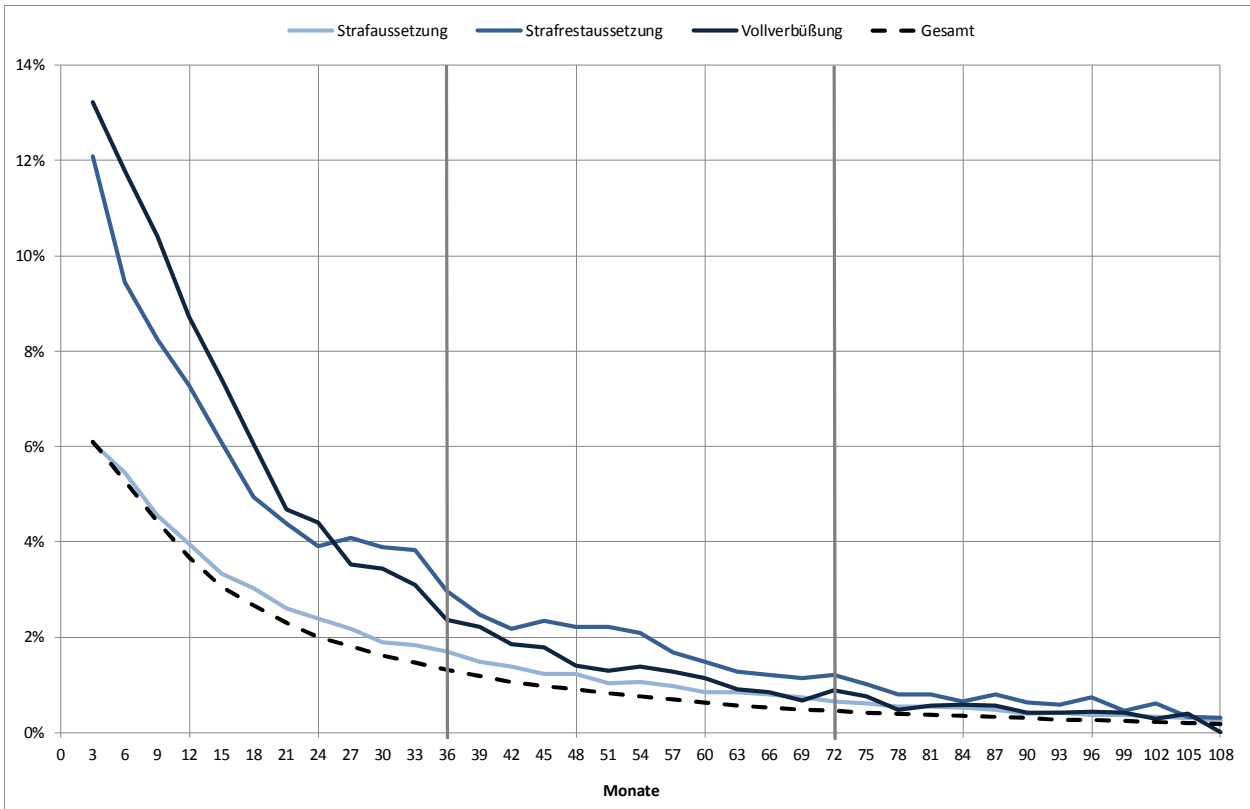
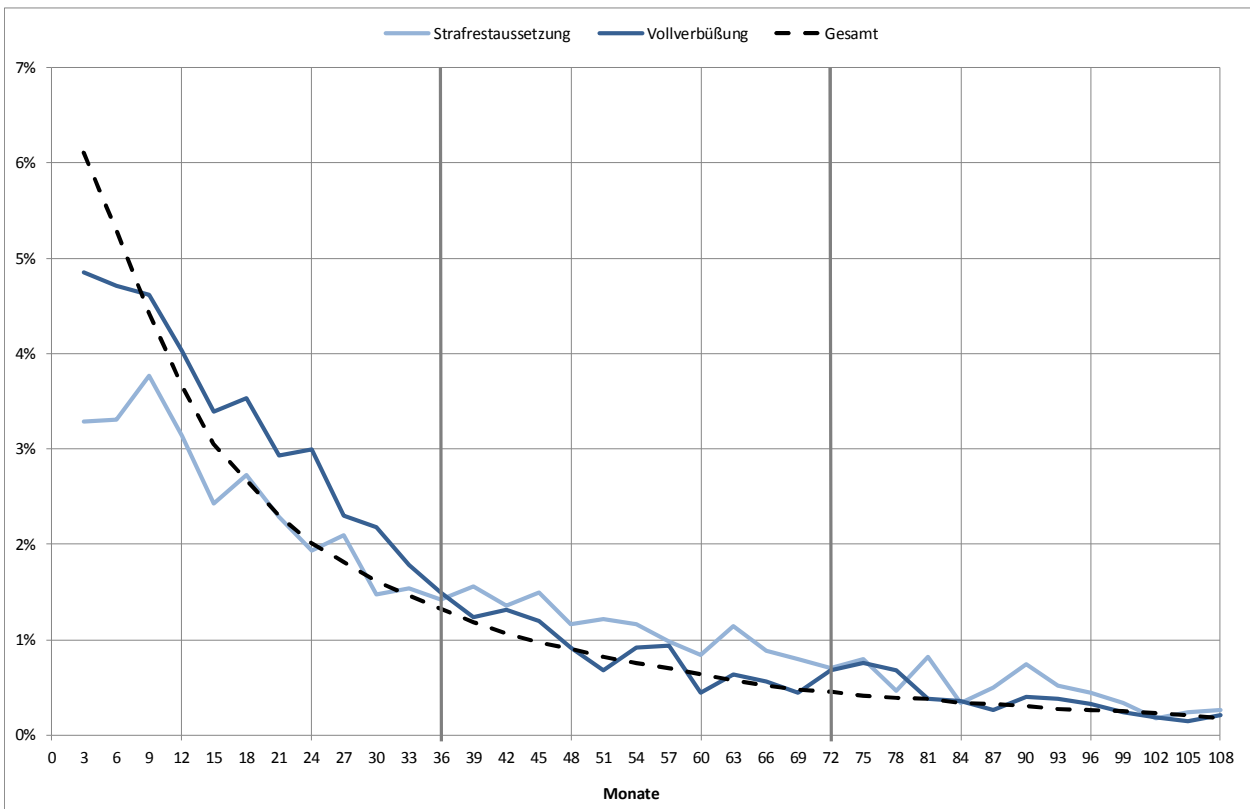


Abb. C 4.2.2.1.3: Entwicklung der Rückfallrate nach Entlassung aus dem Vollzug einer über zweijährigen Freiheitsstrafe im neunjährigen Beobachtungszeitraum



Wie Abb. C 4.2.2.1.2 und C 4.2.2.1.3 zeigen liegen die vierteljährlichen Rückfallraten von Personen, die nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren aus der Haft entlassen werden, besonders im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums deutlich höher als die Rückfallraten von Personen, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Insbesondere nach Vollverbüßung finden sehr schnell sehr viele Rückfälle statt. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums gleichen sich die vierteljährlichen Rückfallraten der Entlassenen und der unter Bewährung stehenden Personen jedoch an. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass Personen mit Bewährung sich vor allem im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums besser „bewähren“ bzw. langsamer rückfällig werden.

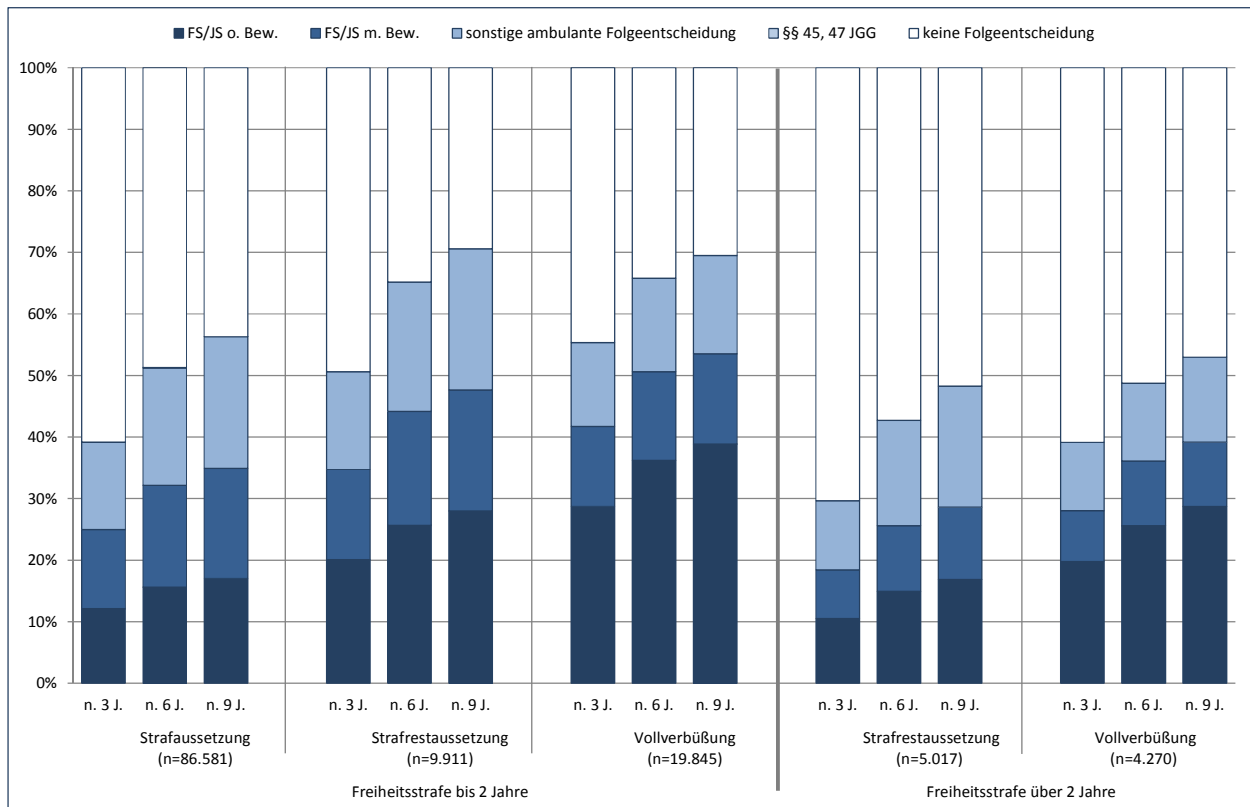
Dies lässt sich auch anhand der Mediane belegen (vgl. Tab. C 4.2.2.1.1): Betrachtet man nur die rückfälligen Personen zeigt sich, dass in der Gruppe der nach Aussetzung einer Freiheitsstrafe Rückfälligen 20 Monate vergehen, ehe 50 % ihren ersten Rückfall verzeichnen müssen. In der Gruppe der Personen, die mit einer Strafrestauesetzung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren entlassen werden, wird der Median bereits nach 19 Monaten erreicht. Ähnlich wirkt sich auch die Vollverbüßung aus: Rückfällige Vollverbüßer erreichen den Median nach ca. 15 Monaten.

Tab. C 4.2.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Entlassenen aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		N
		in Tagen	in Monaten	
bis einschl. 2 Jahre	Strafaussetzung	599	20	48.778
	Strafrestauesetzung	569	19	6.997
	Vollverbüßung	448	15	13.821
über 2 Jahre	Strafrestauesetzung	772	26	2.422
	Vollverbüßung	580	45	2.265

Durch die Berücksichtigung des sukzessive um jeweils drei Jahre auf insgesamt neun Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. Abb. C 4.2.2.1.4). Nach Vollverbüßung und Strafrestauesetzung einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren steigt der ohnehin im Vergleich zu Strafaussetzungen höhere Anteil von Wiederinhaftierungen im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums noch deutlicher an (10 bzw. 8 im Vergleich zu 5 Prozentpunkten). Bei Entlassenen nach Vollverbüßung spielen erneute Registrierungen im ambulanten Bereich (FS/JS mit Bewährung oder sonstige ambulanten Sanktionen) im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kaum noch eine Rolle (der Anstieg zwischen dem 4. und 6 Jahr beträgt hier jeweils nur noch knapp 2 Prozentpunkte). Der Anstieg stationärer Sanktionen ist also nach Strafaussetzungen geringer; es kommt auch im zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums seltener zu schwereren Rückfällen.

Abb. C 4.2.2.1.4: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei Entlassenen aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung⁹⁷



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßnahmen und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

⁹⁷ Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien für Folgeentscheidungen zuordnen lassen und i.d.R. isolierte Maßnahmen betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Tab. C 4.2.2.1.2: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Entlassung aus dem Vollzug einer bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung
 *Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	Freiheitsstrafe bis einschl. 2 Jahre						Freiheitsstrafe über 2 Jahre								
	Strafauflösung (n=86.581)			Strafrestaussetzung (n=9.911)			Vollverbüßung (n=19.869)			Strafrestaussetzung (n=5.017)			Vollverbüßung (n=4.270)		
	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren
keine Folgeentscheidung	52.642	42.165	37.803	4.893	3.450	2.914	8.862	6.789	6.048	3.530	2.872	2.595	2.597	2.186	2.005
§§ 45, 47 JGG sonstige ambulante Folgeentscheidung	14	11	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FS/JS m. Bew.	12.264	16.522	18.534	1.574	2.082	2.274	2.703	3.009	3.174	562	860	985	473	540	589
FS/JS o. Bew.	11.135	14.347	15.459	1.450	1.834	1.945	2.577	2.862	2.914	396	533	588	353	447	446
	10.485	13.489	14.731	1.991	2.541	2.774	5.702	7.185	7.709	528	749	846	844	1.092	1.225

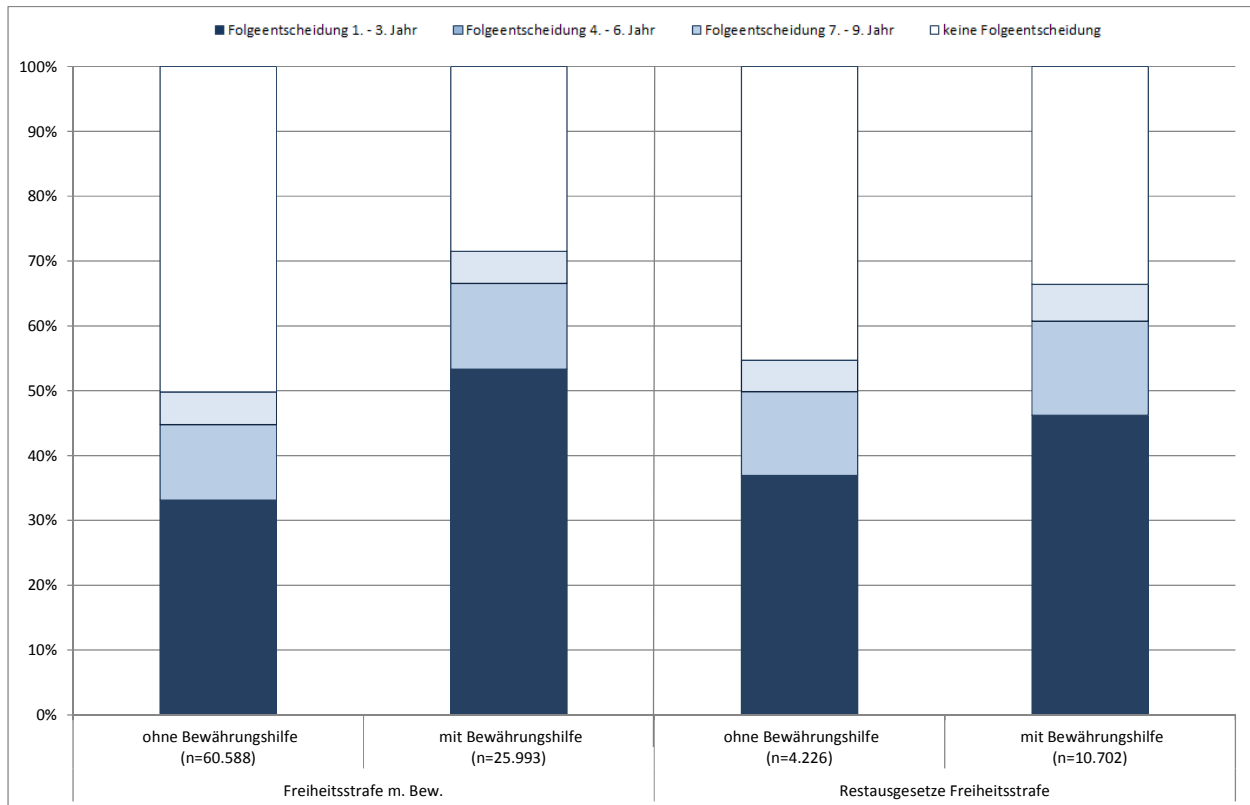
Tab. C 4.2.2.1.2a: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Entlassung aus dem Vollzug einer bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung (in Prozent)
 *Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	Freiheitsstrafe bis einschl. 2 Jahre						Freiheitsstrafe über 2 Jahre								
	Strafauflösung (n=86.581)			Strafrestaussetzung (n=9.911)			Vollverbüßung (n=19.869)			Strafrestaussetzung (n=5.017)			Vollverbüßung (n=4.270)		
	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren
keine Folgeentscheidung	60,8%	48,7%	43,7%	49,4%	34,8%	29,4%	44,6%	34,2%	30,5%	70,4%	57,3%	51,8%	60,8%	51,3%	47,0%
§§ 45, 47 JGG sonstige ambulante Folgeentscheidung	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
FS/JS m. Bew.	14,2%	19,1%	21,4%	15,9%	21,0%	23,0%	13,6%	15,2%	16,0%	11,2%	17,2%	19,6%	11,1%	12,7%	13,8%
FS/JS o. Bew.	12,9%	16,6%	17,9%	14,6%	18,5%	19,6%	13,0%	14,4%	14,7%	7,9%	10,6%	11,7%	8,3%	10,5%	10,5%
	12,1%	15,6%	17,0%	20,1%	25,6%	28,0%	28,7%	36,2%	38,8%	10,5%	14,9%	16,9%	19,8%	25,6%	28,7%

4.2.2.2. Wiederverurteilung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshilfe

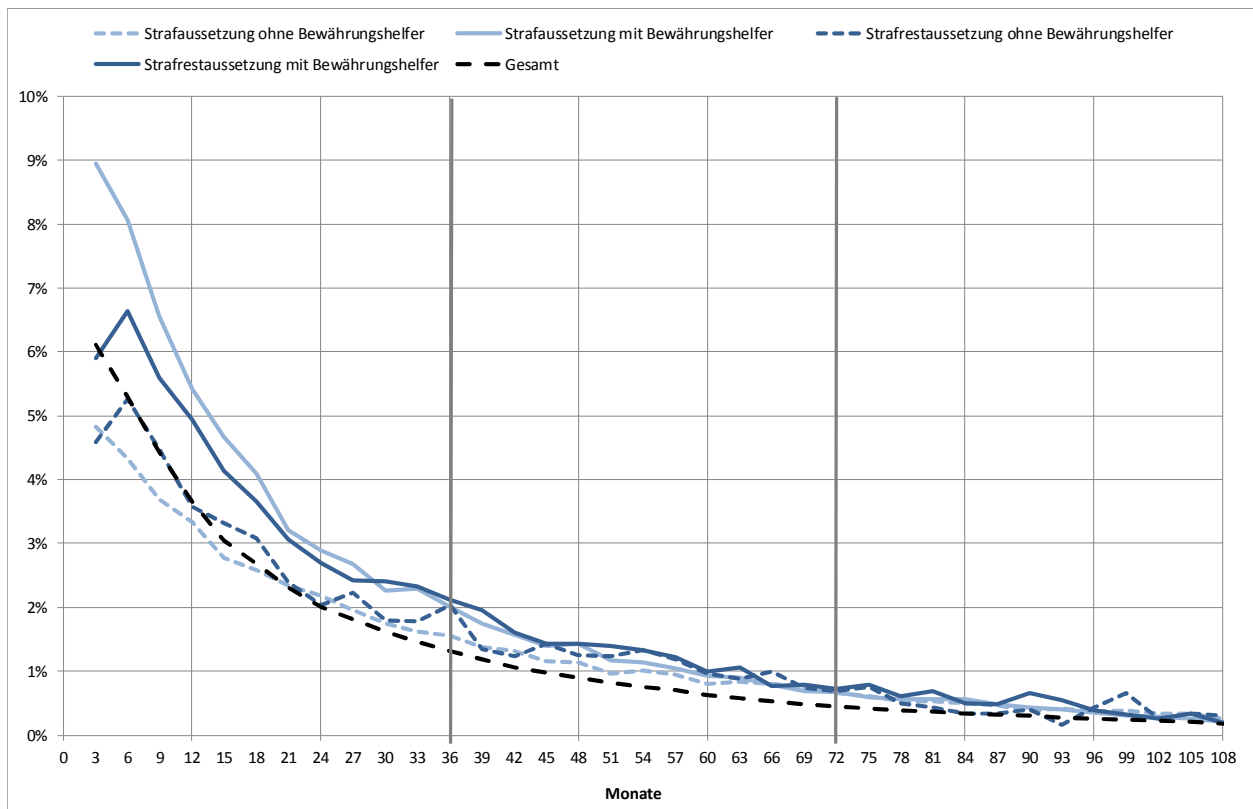
Der größte Teil aller Rückfälle passiert in allen Gruppen in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums wächst die Rückfallrate um 12 bis 15 Prozentpunkte, im dritten Abschnitt noch einmal um 5 bis 6 Prozentpunkte an. Tendenziell ist dieser Anstieg in den Gruppen mit Bewährungshilfe größer, die Differenz zum Anstieg in den Gruppen ohne Bewährungsaufsicht beträgt aber lediglich 1 bis 2 Prozentpunkte (vgl. Abb. 4.2.2.2.1).

Abb. C 4.2.2.2.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach (rest)ausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer



Wie Abb. C 4.2.2.2.2 zeigt liegen die vierteljährlichen Rückfallraten nach ausgesetzten Freiheitsstrafen mit Anordnung von Bewährungshilfe im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums deutlich über denen ohne die Anordnung von Bewährungsaufsicht. Dasselbe gilt auch für die unbedingten, restausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht, auch wenn der Unterschied in den vierteljährlichen Rückfallraten hier weniger deutlich ist. Am Beginn des zweiten Abschnitts des Beobachtungszeitraums haben sich die vierteljährlichen Rückfallraten auf niedrigem Niveau weitgehend angeglichen; am Beginn des dritten Abschnitts des Beobachtungszeitraums liegen die durchschnittlichen vierteljährlichen Rückfallraten unabhängig von der Art der Bezugssanktion oder der Anordnung von Bewährungshilfe deutlich unter 1 %.

Abb. C 4.2.2.2: Entwicklung der Rückfallrate bei straf(rest)ausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer im neunjährigen Beobachtungszeitraum



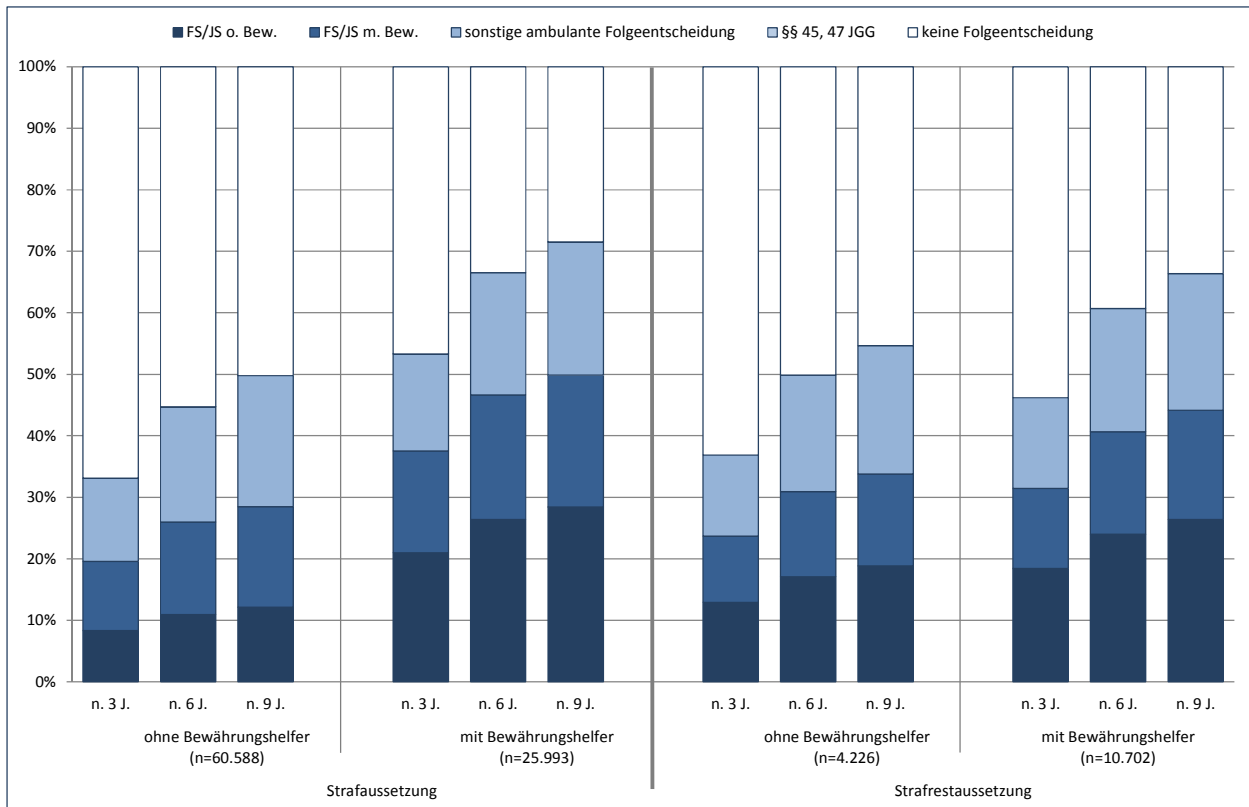
Betrachtet man nur die rückfälligen Personen (vgl. Tab. C 4.2.2.2.1), zeigt sich, dass in der Gruppe der ausgesetzten Freiheitsstrafen mit Anordnung von Bewährungshilfe nur 16 bzw. 20 Monate vergehen, ehe 50 % dieser Gruppen ihren ersten Rückfall verzeichnen müssen. In den anderen Gruppen liegt der Median etwas höher (22 Monate).

Tab. C 4.2.2.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei straf(rest)ausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer

Erfassungszeitpunkt		Median		N
		in Tagen	in Monaten	
Strafaussetzung	ohne Bewährungshelfer	671	22	30.187
	mit Bewährungshelfer	492	16	18.591
Strafrestauesetzung	ohne Bewährungshelfer	658	22	2.311
	mit Bewährungshelfer	608	20	7.108

Durch die Berücksichtigung des sukzessive um drei Jahre auf insgesamt neun Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums steigt der Anteil ambulanter Sanktionsformen im Vergleich zu stationären oder zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen geringfügig an. In der Tendenz werden demnach im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums eher leichtere Rückfälle registriert bzw. weniger schwere Sanktionen ausgesprochen.

Abb. C 4.2.2.2.3: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer⁹⁸



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

⁹⁸ Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien für Folgeentscheidungen zuordnen lassen und i.d.R. isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Tab. C 4.2.2.2.2a:

Art der Folgeentscheidung im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer*

*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	Strafaußsetzung						Strafaußsetzung					
	ohne Bewährungshilfe (n=60.588)			mit Bewährungshilfe (n=25.993)			ohne Bewährungshilfe (n=4.226)			mit Bewährungshilfe (n=10.702)		
	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren
keine Folgeentscheidung	40.517	33.474	30.401	12.125	8.691	7.402	2.666	2.118	1.915	5.757	4.204	3.594
§§ 45, 47 JGG	11	9	8	3	2	1	0	0	0	0	0	0
sonstige ambulante Folgeentscheidung	8.174	11.352	12.912	4.090	5.170	5.622	558	800	882	1.578	2.142	2.377
FS/IS m. Bew.	6.831	9.096	9.901	4.304	5.251	5.558	454	585	633	1.392	1.782	1.900
FS/IS o. Bew.	5.033	6.632	7.343	5.452	6.857	7.388	547	722	795	1.972	2.568	2.825

Tab. C 4.2.2.2.2:

Art der Folgeentscheidung im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer (in Prozent)*

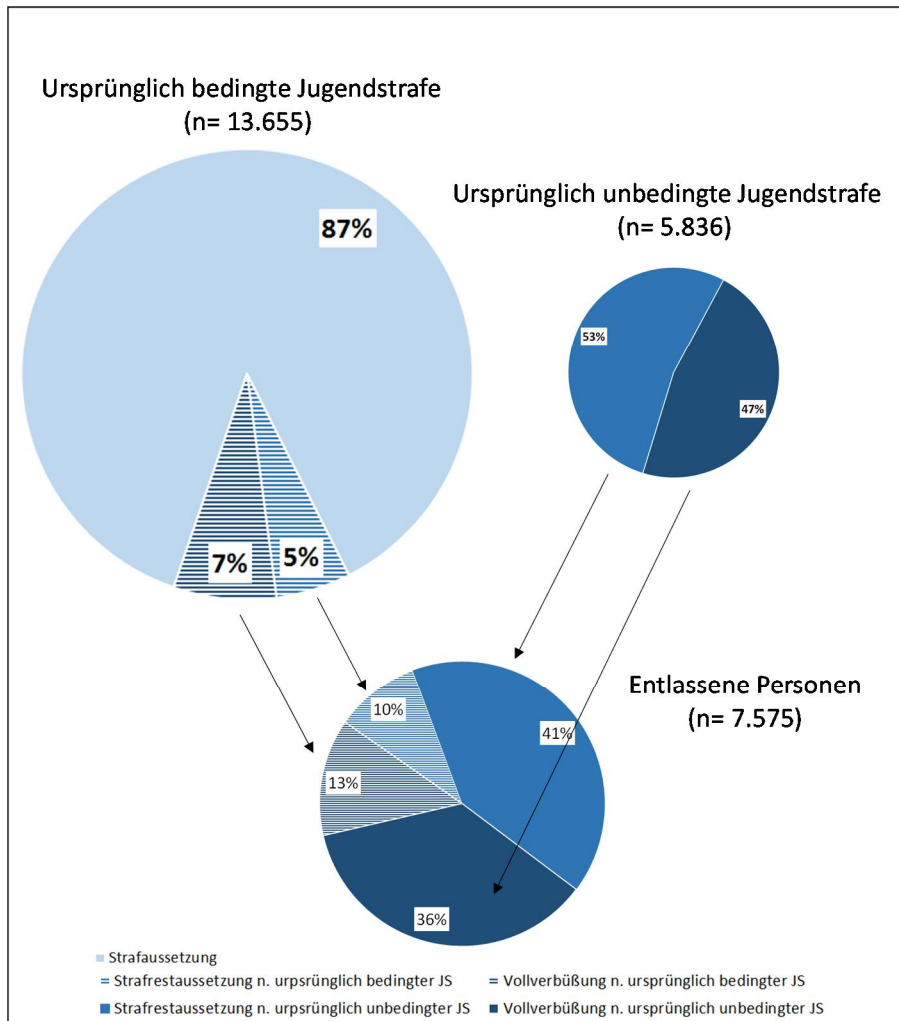
*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	Strafaußsetzung						Strafaußsetzung					
	ohne Bewährungshilfe (n=60.566)			mit Bewährungshilfe (n=25.974)			ohne Bewährungshilfe (n=4.225)			mit Bewährungshilfe (n=10.696)		
	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren	n. 3 Jahren	n. 6 Jahren	n. 9 Jahren
keine Folgeentscheidung	67%	55%	50%	47%	33%	29%	63%	50%	45%	54%	39%	34%
§§ 45, 47 JGG	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	13%	19%	21%	16%	20%	22%	13%	19%	21%	15%	20%	22%
FS/IS m. Bew.	11%	15%	16%	17%	20%	21%	11%	14%	15%	13%	17%	18%
FS/IS o. Bew.	8%	11%	12%	21%	26%	28%	13%	17%	19%	18%	24%	26%

4.2.3. Straf(rest)ausgesetzte Jugendstrafen

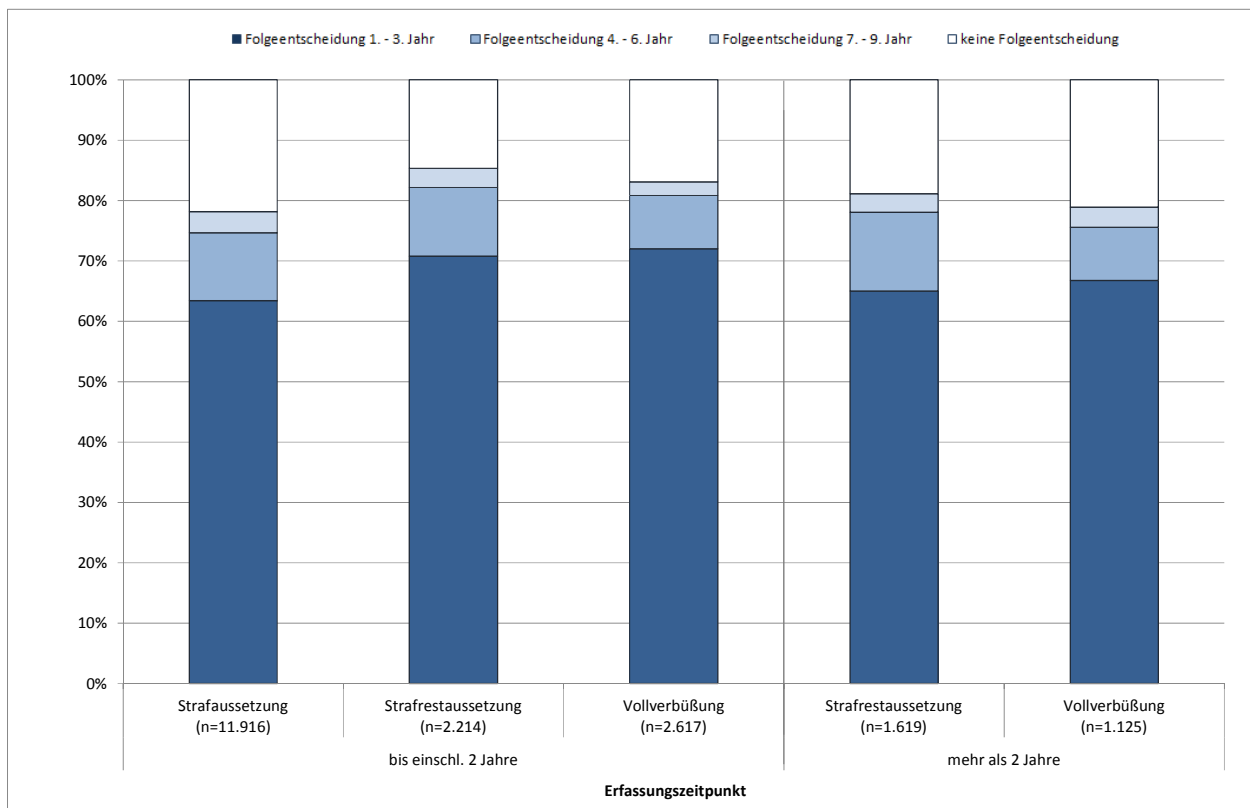
Insgesamt werden für das Bezugsjahr 2004 13.655 ursprünglich bedingte Jugendstrafen erfasst, davon 11.916 mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr. Die übrigen 1.739 Fälle betreffen Personen, die nach widerrufenen Strafaussetzung im Bezugsjahr entlassen worden sind; hinzukommen die Straftatlassen nach einer unbedingten Jugendstrafe (5.836 Fälle, vgl. Abb. C 4.3.2.1). Zusammen werden 7.575 Personen aus dem Vollzug einer Jugendstrafe entlassen (51 % nach Strafrestausssetzung und 49 % nach Vollverbüßung).

Abb. C 4.2.3.1: Erfasste Jugendstrafen nach Anknüpfungszeitpunkt



4.2.3.1. Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen

Abb. C 4.2.3.1.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe im Vergleich zu Jugendstrafen mit Bewährung



Die linke Hälfte von Abb. C 4.2.3.1.1 zeigt die Rückfallraten nach drei, sechs bzw. neun Jahren für Personen, deren Jugendstrafe im Bezugsjahr 2004 zur Bewährung ausgesetzt wurde, im Vergleich zu den Rückfallraten nach Entlassung aus einer vollstreckten (bis zwei Jahre) Jugendstrafe, differenziert für Strafrestauesetzungen und Vollverbüßungen. Dabei ergeben sich – im Gegensatz zur Freiheitsstrafe (vgl. Abschnitt C 4.2.2) – kaum Unterschiede hinsichtlich der Rückfallraten, wenn man die Dauer der Strafe oder den Erfassungszeitpunkt berücksichtigt.

Die rechte Hälfte der Abb. C 4.2.3.1.1 zeigt die Rückfallraten nach Haftentlassungen aus der Vollstreckung einer über zweijährigen Jugendstrafe bei Strafrestauesetzung (81 %) und Vollverbüßung (79 %). Hier ergeben sich anders als bei den Freiheitsstrafen keine Unterschiede (vgl. Abschnitt C 4.2.2).

Die meisten Rückfälle nach Jugendstrafe passieren auch hier in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums; zwischen dem 4. und 6. Jahr des Beobachtungszeitraums steigen die Rückfallraten bei Personen mit Jugendstrafe – beinahe unabhängig davon, ob diese Strafe tatsächlich vollstreckt wurde, um 9 bis 13 Prozentpunkte und zwischen dem 5. und 9. Jahr des Beobachtungszeitraums um weitere 2 bis 3 Prozentpunkte an. Wie auch Abb. C 4.2.3.1.2 zeigt, liegen die vierteljährlichen Rückfallraten nach zur Bewährung ausgesetzten und vollstreckten Jugendstrafen bis zu 2 Jahren vom ersten Jahr des Beobachtungszeitraums an in etwa gleich auf. Bei über zweijährigen Jugendstrafen (vgl. Abb. C 4.2.3.1.3) ergeben sich ebenfalls sehr geringfügige Unterschiede der vierteljährlichen Rückfallraten in Abhängigkeit davon, ob eine Strafrestauesetzung erfolgte oder die Strafe vollverbüßt wurde.

Abb. C 4.2.3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach Entlassung aus dem Vollzug einer bis einschl. zweijährigen Jugendstrafe im Vergleich zu Jugendstrafen mit Bewährung im neunjährigen Beobachtungszeitraum

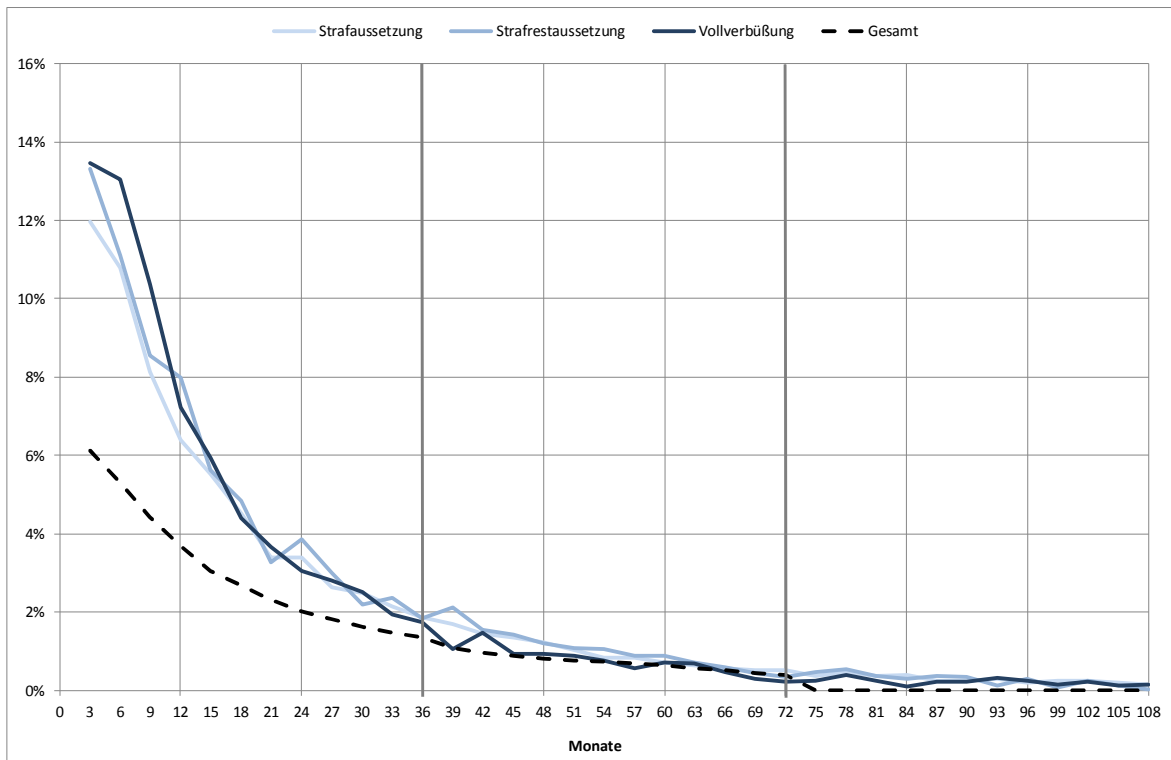
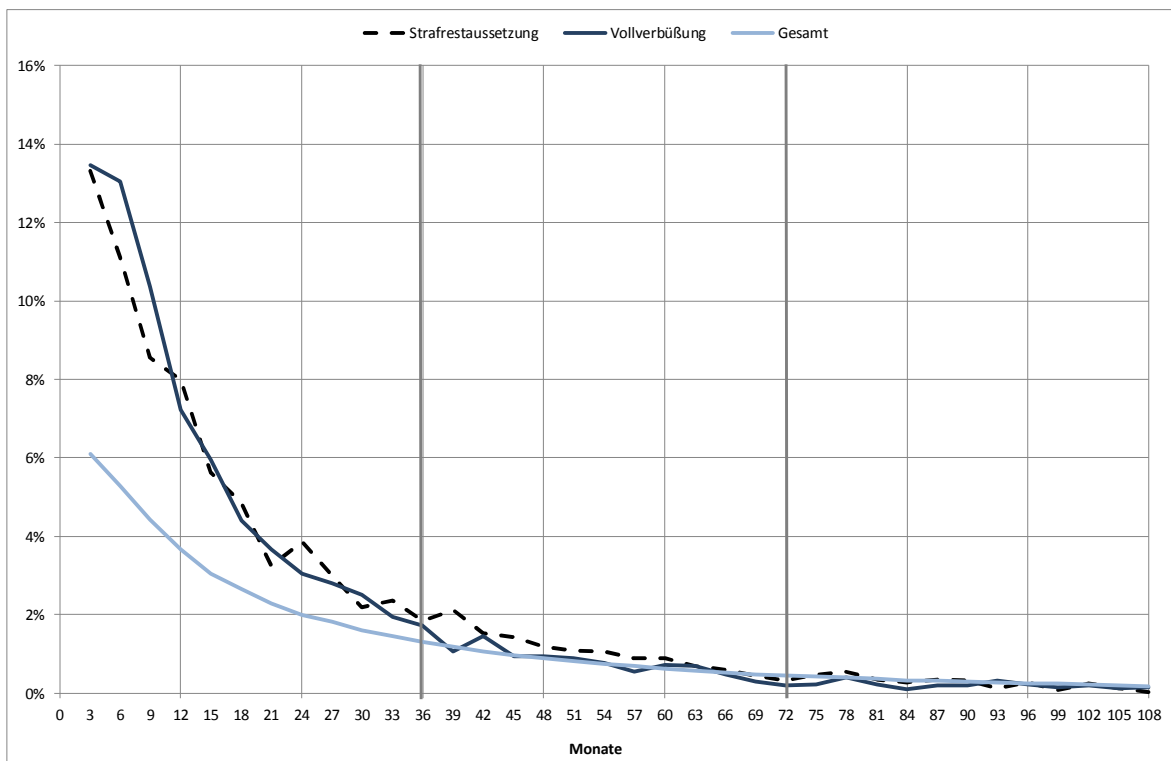


Abb. C 4.2.3.1.3: Entwicklung der Rückfallrate bei strafrestausgesetzten und vollverbüßten Jugendstrafen im neunjährigen Beobachtungszeitraum



Anhand der Mediane zeigt sich, dass sich Personen mit Straf- oder Strafrestaussetzung (insbesondere bei den über zweijährigen Jugendstrafen) vor allem zu Beginn des Beobachtungszeitraums besser bewähren als Personen, die nach Vollverbüßung einer unbedingten Jugendstrafe entlassen werden (vgl.

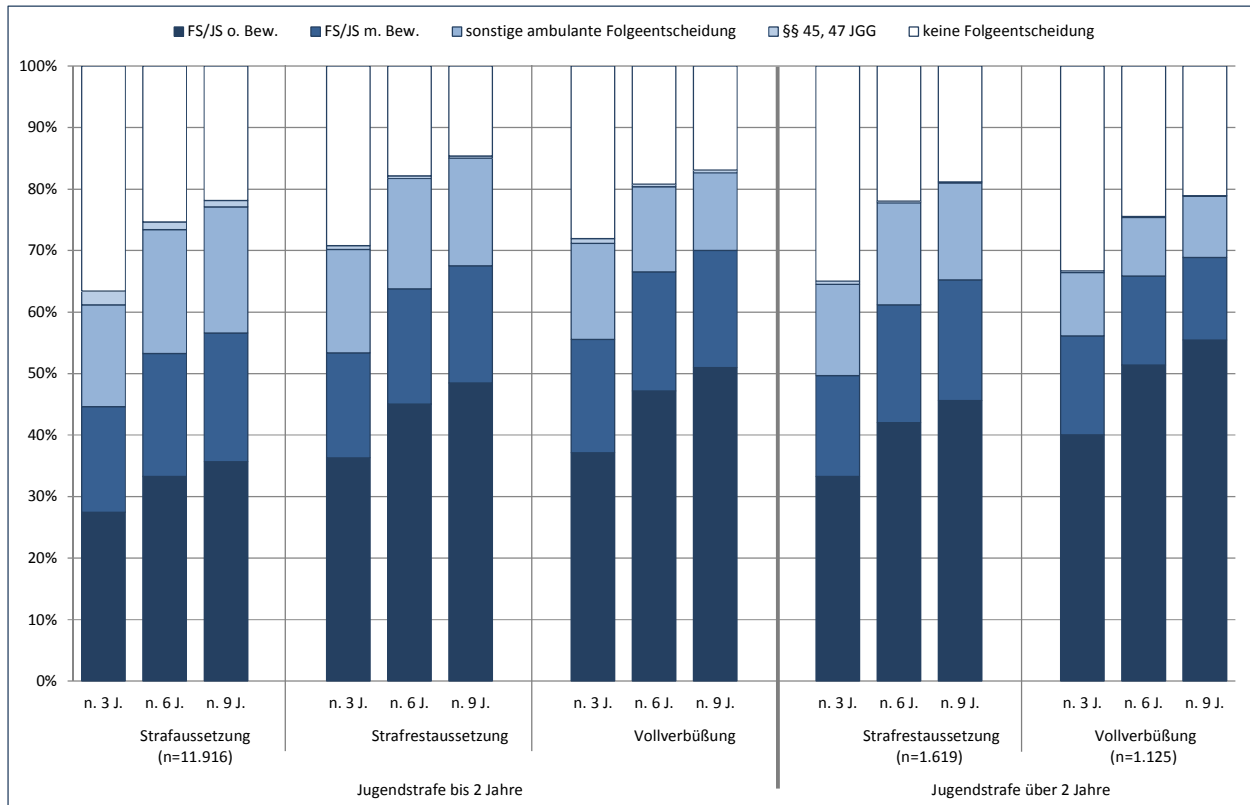
Tab. C 4.3.2.1): Betrachtet man nur die rückfälligen Personen, zeigt sich, dass in der Gruppe der nach Aussetzung einer Jugendstrafe Rückfälligen 13 Monate vergehen, ehe 50 % dieser Gruppe ihren ersten Rückfall verzeichnen müssen. In der Gruppe der Personen, die nach Entlassung aus einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren rückfällig werden, wird der Median bereits nach 12 Monaten erreicht. Ähnlich wirkt sich auch die Strafrestauesetzung bei über zweijährigen Strafen aus: Die Gruppe der rückfälligen Vollverbüßer erreicht den Median drei Monate früher als Personen, die nach Restaussetzung einer über zweijährigen Jugendstrafe entlassen werden.

Tab. C 4.2.3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestauesetzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Jugendstrafe

	Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		N
		in Tagen	in Monaten	
Jugendstrafe bis einschl. 2 Jahre	Strafaussetzung	385	13	9.314
	Strafrestauesetzung	345	12	1.890
	Vollverbüßung	316	11	2.175
Jugendstrafe über 2 Jahre	Strafrestauesetzung	415	14	1.314
	Vollverbüßung	334	11	888

Durch die Berücksichtigung des sukzessive um jeweils drei auf insgesamt neun Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. C 2.2.). In allen fünf Gruppen ist ein deutlicher Anstieg von Wiederverurteilungen zu stationären Sanktionen (zwischen 8 Prozentpunkten bei ausgesetzter Jugendstrafe und 16 Prozentpunkten nach Vollverbüßung einer Jugendstrafe) und ein jeweils deutlich geringerer Anstieg bzw. teilweise sogar eine Abnahme von erneuten Registrierungen mit ambulanten Sanktionen oder Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG zu erkennen. Dies deutet darauf hin, dass in der Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu einer bedingten oder unbedingten Jugendstrafe verurteilt bzw. nach deren Verbüßung entlassen wurden, innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums nicht selten mehrere Rückfälle z.T. mit ansteigender Sanktionsschwere zu verzeichnen sind.

Abb. C 4.2.3.1.4: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestaussetzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Jugendstrafe



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab C 4.2.3.1.2a: *Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestaussetzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Jugendstrafe*

*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	Jugendstrafe bis 2 Jahre												unbedingte Jugendstrafe					
	Strafrestaussetzung (n=11.916)				Strafrestaussetzung (n=2.214)				Vollverbüßung (n=2.617)				Strafrestaussetzung (n=1.619)			Vollverbüßung (n=1.125)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	4.356	3.015	2.602	646	395	324	733	501	442	566	355	305	374	275	237			
§§ 45, 47 JGG	268	151	124	14	10	8	20	11	11	9	5	3	3	2	1			
sonstige ambulante Folgeentscheidung	1.969	2.396	2.442	372	397	387	408	361	330	240	269	255	116	107	112			
FS/JS m. Bew.	2.045	2.382	2.491	378	415	421	481	506	497	265	310	317	181	163	151			
FS/JS o. Bew.	3.271	3.964	4.248	804	997	1.074	970	1.231	1.330	539	680	739	450	578	624			

Tab. C 4.2.2.2.2: *Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer (in Prozent)*

*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	Jugendstrafe bis 2 Jahre												unbedingte Jugendstrafe					
	Strafrestaussetzung (n=11.916)				Strafrestaussetzung (n=2.214)				Vollverbüßung (n=2.617)				Strafrestaussetzung (n=1.619)			Vollverbüßung (n=1.125)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	36,6%	25,3%	21,9%	29,2%	17,8%	14,6%	28,1%	19,2%	16,9%	35,0%	21,9%	18,8%	33,3%	24,4%	21,1%			
§§ 45, 47 JGG	2,3%	1,3%	1,0%	0,6%	0,5%	0,4%	0,8%	0,4%	0,4%	0,6%	0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%			
sonstige ambulante Folgeentscheidung	16,5%	20,1%	20,5%	16,8%	17,9%	17,5%	15,6%	13,8%	12,6%	14,8%	16,6%	15,8%	10,3%	9,5%	10,0%			
FS/JS m. Bew.	17,2%	20,0%	20,9%	17,1%	18,7%	19,0%	18,4%	19,4%	19,0%	16,4%	19,1%	19,6%	16,1%	14,5%	13,4%			
FS/JS o. Bew.	27,5%	33,3%	35,7%	36,3%	45,0%	48,5%	37,1%	47,2%	51,0%	33,3%	42,0%	45,6%	40,0%	51,4%	55,5%			

4.3. Führungsaufsicht

Auf Grundlage der BZR-Daten können neben den Fällen mit Bewährungsaufsicht auch die Fälle mit Führungsaufsicht differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit betrachtet werden (zur Differenzierung der einzelnen Gruppen siehe Teil B 4.6.3). An dieser Stelle soll genauer analysiert werden, inwiefern sich bei einer Verlängerung des Risikozeitraums die Höhe der Rückfallraten verändert und ob gerade bei ehemaligen Maßregelpatienten, die nach Entlassung im Wege der Führungsaufsicht und forensischen Ambulanzen stark kontrolliert werden, die Rückfallraten besonders ansteigen.

Die relativ heterogene **Gruppe der Anordnungsfälle** gemäß § 68 Abs. 1 StGB zum Absammelzeitpunkt 2013/2014 umfasst für das Jahr 2004 326 Fälle und wird im Folgenden nicht weiter differenziert betrachtet.⁹⁹

1.872 Fälle gehören zur **Vollverbüßer-Gruppe**, damit weisen nur 35 % aller möglichen Fälle (n=5.405; vgl. Tab. C 4.3.1) tatsächlich eine Anordnung von Führungsaufsicht auf. Da offen bleiben muss, ob hier die Anordnung der Führungsaufsicht nach der Ausnahmenvorschrift von § 68 f Abs. 2 StGB unterblieben oder deren Meldung an das BZR versäumt worden ist, werden nur die Fälle mit eingetragener Führungsaufsicht auf Rückfälligkeit geprüft.

Es gibt 3.381 Fälle von Führungsaufsicht, die dem Bereich der **Maßregel-Gruppe** angehören. Dies sind 94 % aller Fälle mit Aussetzungen oder Erledigungen¹⁰⁰ einer Maßregel im Jahre 2004 (n=3.600; vgl. Tabelle C 4.3.1). Diese relativ hohe Quote erklärt sich daraus, dass nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug oder bei primärer Aussetzung sowie nach Erledigung der Maßregel die Führungsaufsicht zwingende Rechtsfolge ist (bis auf die Ausnahmen von §§ 67 d Abs. 6 S. 3 und 67 d Abs. 4 StGB). Für die weitere Auswertung werden nur Fälle berücksichtigt, in denen Führungsaufsicht tatsächlich eingetragen wurde.

Die Maßregelgruppe lässt sich weiterhin danach differenzieren, ob parallel zur Maßregel auch auf Freiheits- oder Jugendstrafe entschieden wurde.

Tab. C 4.3.1: Häufigkeit der Anordnung von Führungsaufsicht nach Aussetzung oder Erledigung stationärer Maßregeln

	Fälle insgesamt	Mit Führungsaufsicht*	Anteil von Führungsaufsicht in Prozent
Vollverbüßer-Gruppe	5.405	1.872	34,6
Maßregelgruppe	3.600	3.381	93,9
davon mit Strafe	2.790	2.586	92,6
davon Sicherungsverwahrung	54	39	72,2
davon Psychiatrie	387	354	91,5
davon Entziehungsanstalt	2.349	2.193	93,4
davon ohne Strafe	810	795	98,1
davon Psychiatrie	737	722	97,9
davon Entziehungsanstalt	73	73	100,0

* Diese Fälle werden als Führungsaufsichtsfälle im Folgenden auf Rückfälligkeit untersucht.

⁹⁹ Die Fälle der Anordnungsgruppe werden im Folgenden aufgrund der großen Heterogenität nicht tabellarisch oder graphisch dargestellt.

¹⁰⁰ Im BZR werden unter derselben Textkennziffer „Erledigung der Maßregel“ einerseits Fälle des § 67d Abs. 3 und 6 StGB eingetragen, also solche Personen, die aufgrund dieser Entscheidung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden; andererseits aber auch Fälle, die Jahre zuvor, zumeist gemäß § 67d Abs. 2 StGB, entlassen worden sind, deren Führungsaufsicht nunmehr nach einigen Jahren in Freiheit endet und deshalb mit der Erledigung der Führungsaufsicht auch die Maßregelvollstreckung zu Ende gegangen ist. Letztere –wesentlich häufigere– Fälle werden als nicht (mehr) laufende Führungsaufsichtsfälle ausgeschlossen.

Abb. C 4.3.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

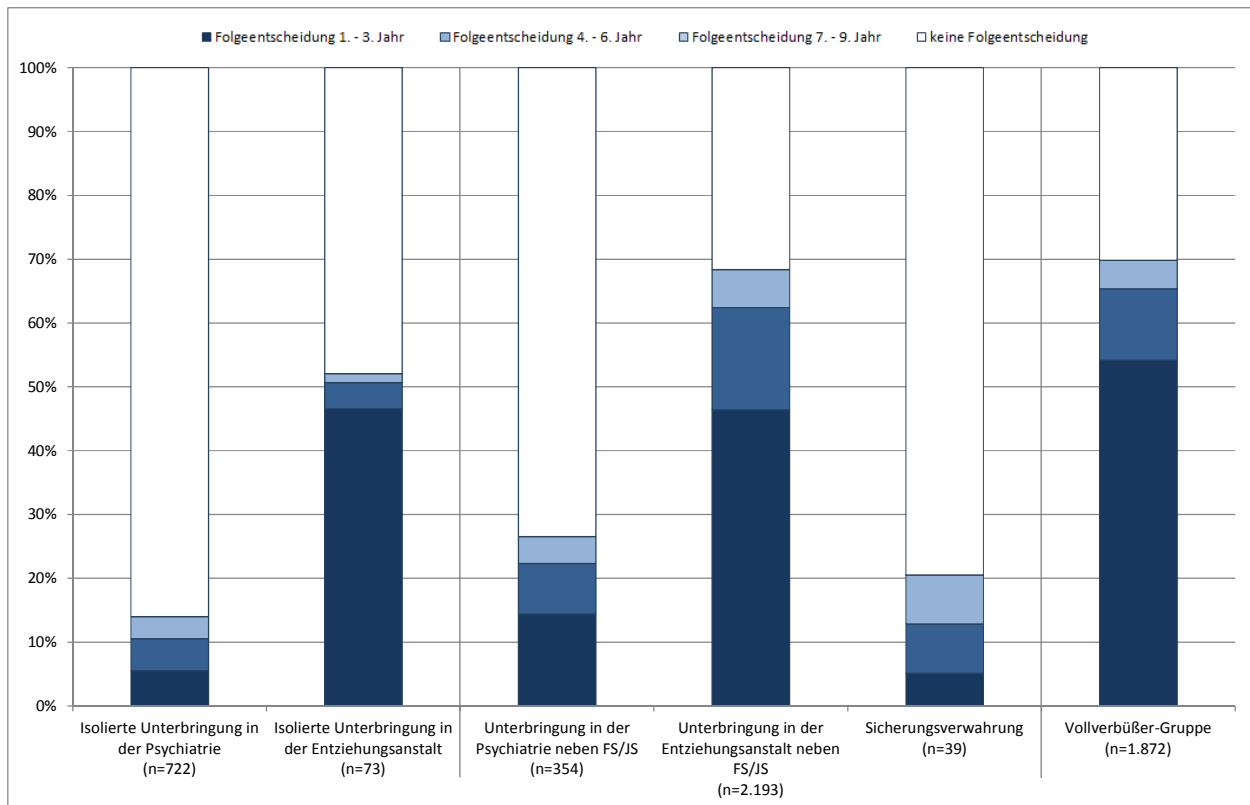


Abbildung C 4.3.1 zeigt Rückfallraten nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums in Abhängigkeit von der angeordneten **Maßregel** für Personen mit isolierter Maßregelverordnung einerseits und Personen, bei denen die Maßregel im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Freiheits- und Jugendstrafe angeordnet wurde, andererseits sowie die Rückfallrate für die „Vollverbüßer-Gruppe“. Letztere weist mit knapp 70 % am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums eine deutlich überdurchschnittliche Rückfallrate auf. Auch bzgl. der einzelnen Maßregelgruppen offenbaren sich beachtliche Unterschiede in der Rate der Wiederverurteilungen. Bemerkenswert ist die extrem niedrige Rückfallrate bei den – isoliert – aus einem psychiatrischen Krankenhaus Entlassenen: Hier werden lediglich bei gut 14 % der Personen innerhalb des neunjährigen Risikozeitraumes neue Straftaten registriert. Deutlich häufiger werden die (wenigen) – schuldunfähigen – Personen erneut registriert, die nach der isolierten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt der Führungsaufsicht unterstellt werden (52 %). Auf einem höheren Niveau ergeben sich ähnliche Unterschiede für die Personen, die neben der Unterbringung auch zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden: Verurteilte mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden eher selten rückfällig (27 %), während Verurteilte, die aus einer Entziehungsanstalt entlassen wurden, mit gut 68 % weit aus höhere Rückfallraten aufweisen. Die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen weisen mit 21 % eine eher niedrige Rückfallrate auf; die Anzahl von Personen ist hier aber sehr klein.

Insgesamt lässt sich auch für die Gruppe der Personen mit Führungsaufsicht festhalten, dass der größte Teil erneuter Straftaten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums stattfindet. Die einzigen Ausnahmen bilden hier die Gruppen der Personen mit isolierter Anordnung der Unterbringung in der Psychiatrie und mit Sicherungsverwahrung: Beide Gruppen weisen im ersten Teil des Beobachtungszeitraums sehr niedrige Rückfallraten von gut 5 % auf. Die Rückfallraten steigen in diesen Gruppen aber auch im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums um weitere 5 (isolierte Unterbringung in der Psychiatrie) bzw. knapp 8 Prozentpunkte (Sicherungsverwahrung) auf eine Rückfallrate von insgesamt 11 bzw. 13 % an. Sogar im dritten Teil des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate noch um 4 bzw.

8 Prozentpunkte. Während bei isoliert angeordneten Unterbringungen in der Entziehungsanstalt und Unterbringungen in der Psychiatrie ohne Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe der Anstieg der Rückfallraten im zweiten Beobachtungsabschnitt ebenfalls eher unterdurchschnittlich bleibt (4 bis 8 Prozentpunkte), steigt der Anteil rückfälliger Personen in der Gruppe Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt i. V.m. einer Freiheits- oder Jugendstrafe sowie bei den Vollverbüßern sehr deutlich an (16 bzw. 11 Prozentpunkte).

Deutlich unterschiedlich gestaltet sich auch die Dauer bis zum ersten Rückfall, wenn man lediglich die rückfälligen Personen in den einzelnen Gruppen von unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern oder aus dem Maßregelvollzug Entlassenen betrachtet (vgl. Tab. C 4.3.2), wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Häufigkeiten im Einzelfall sehr klein sind.

Tab. C 4.3.2: Median der Dauer bis zum Rückfall bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
isolierte Unterbringung in der Psychiatrie	1.438	48	101
isolierte Unterbringung in der Entziehungsanstalt	412	14	38
Unterbringung in der Psychiatrie neben FS/JS	933	31	94
Unterbringung in der Entziehungsanstalt neben FS/JS	660	22	1.500
Sicherungsverwahrung	1.867	62	8
Vollverbüßer-Gruppe	501	17	1.307

Abb. C 4.3.2: Art der Folgeentscheidung im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

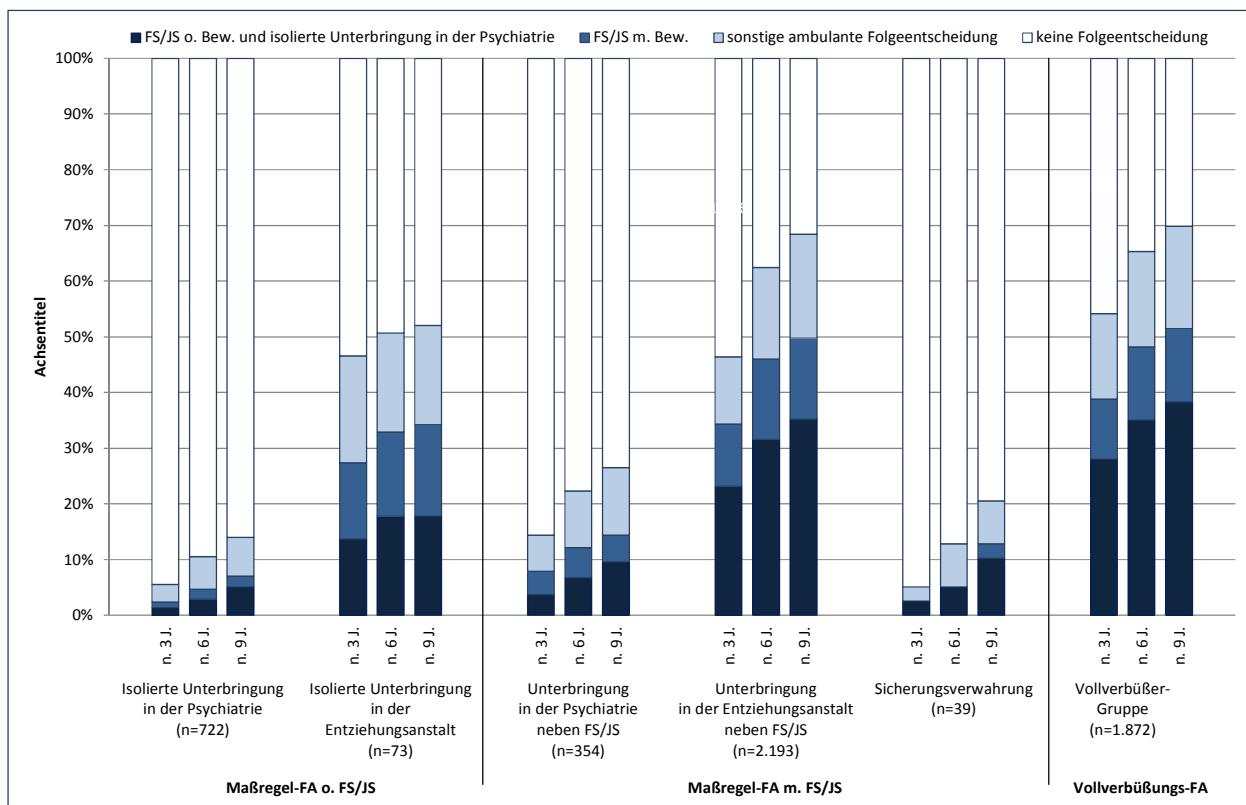


Abbildung C 4.3.2 (vgl. auch Tab. C 4.3.6) zeigt die Art des schwersten Rückfalls bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen. Anders als in den vorausgegangenen Auswertungen sind die seltenen Rückfälle, die mit einer isolierten Unterbringung in der Psychiatrie einhergehen, in der Abbildung C 4.3.1 in der Kategorie „FS/JS o. Bew. und isolierte Unterbringung in der Psychiatrie“ enthalten. Wie die allgemeine Rückfallrate nach neun Jahren (vgl. auch Abb. C 4.3.1) unterscheidet sich auch die Schwere der Rückfallentscheidung in den einzelnen Maßregelgruppen deutlich. Zu einer erneuten Inhaftierung bzw. Maßregelanordnung kommt es nach isolierter Unterbringung in der Psychiatrie oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe sehr selten (2 bzw. 9 %); ähnlich niedrig liegt diese Rate auch nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (10 %). Dagegen liegt diese Rate bei Personen, die in der Entziehungsanstalt untergebracht waren (18 bzw. 35 %) oder nach Vollverbüßung einer über zweijährigen Freiheitsstrafe aus dem Vollzug entlassen wurden (38 %), nach neun Jahren deutlich höher (vgl. Abb. C 4.3.2 und Tab. C 4.3.5a, 4.3.5).

Von besonderem Interesse ist, ob die aus der Psychiatrie Entlassenen wieder eine rechtswidrige Tat begehen, die eine erneute Anordnung der Unterbringung in der Psychiatrie zu Folge hat: Nach Entlassung aus der isolierten Unterbringung in der Psychiatrie werden 28 von 722 Personen innerhalb des 9jährigen Beobachtungszeitraum erneut in der Psychiatrie untergebracht (jeweils isolierte Anordnung). Nach der Entlassung aus der Unterbringung in der Psychiatrie im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung ist innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums bei zehn Personen eine erneute Anordnung zu verzeichnen; bei sieben Personen handelt es sich um eine isolierte Unterbringung und bei drei Personen steht die Unterbringung im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Die Anordnung einer erneuten Sicherungsverwahrung ist recht selten (zwei von 39 Fällen).

Tab. C 4.3.4a: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

	Maßregel-FA o. FS/JS		Maßregel-FA m. FS/JS		Vollverbüßungs-FA	
	Isolierte Unterbringung in der Psychiatrie (n=722)	Isolierte Unterbringung in der Entziehungsanstalt (n=73)	Unterbringung in der Psychiatrie neben FS/JS (n=354)	Unterbringung in der Entziehungsanstalt neben FS/JS (n=2.193)		Sicherungsverwahrung (n=39)
keine Folgeentscheidung	621	35	260	693	31	565
Folgeentscheidung 1. - 3. Jahr	25	1	15	131	3	84
Folgeentscheidung 4. - 6. Jahr	36	3	28	352	3	209
Folgeentscheidung 7. - 9. Jahr	40	34	51	1.017	2	1.014

Tab. C 4.3.4: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen (in Prozent)

	Gesamt (n=46.642)		bis unter 6 Monate (n=9.827)		6 bis einschließl. 12 Monate (n=15.316)		über 1 bis einschl. 2 Jahre (n=9.468)		über 2 bis einschl. 5 Jahre (n=10.442)		über 5 Jahre (n=1.547)		lebenslang (n=42)	
	FS	JS	FS	JS	FS	JS	FS	JS	FS	JS	FS	JS	FS	JS
keine Folgeentscheidung	35%	17%	30%	17%	30%	17%	29%	15%	49%	19%	54%	32%	55%	
Folgeentscheidung 1. - 3. Jahr	4%	3%	4%	3%	4%	3%	4%	2%	5%	3%	6%	5%	10%	
Folgeentscheidung 4. - 6. Jahr	12%	10%	11%	10%	11%	10%	12%	10%	11%	11%	12%	13%	12%	
Folgeentscheidung 7. - 9. Jahr	49%	69%	54%	70%	54%	70%	55%	73%	35%	67%	28%	50%	24%	

Tab. C 4.3.5a: Art der Folgeentscheidung im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

	Isolierte Unterbringung in der Psychiatrie (n=722)			Isolierte Unterbringung in der Entziehungsanstalt (n=73)			Unterbringung in der Psychiatrie neben FS/JS (n=354)			Unterbringung in der Entziehungsanstalt neben FS/JS (n=2.193)			Sicherungsverwahrung (n=39)			Vollverbüßer-Gruppe (n=1.872)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	682	646	621	39	36	35	303	275	260	1.176	824	693	37	34	31	858	649	565
sonstige ambulante Folgeentscheidung	23	42	50	14	13	13	23	36	43	264	360	409	1	3	3	287	321	343
FS/JS m. Bew.	7	13	14	10	11	12	15	19	17	244	316	319	0	0	1	202	246	247
FS/JS o. Bew. u. isolierte	10	21	37	10	13	13	13	24	34	509	693	772	1	2	4	525	656	717
Gesamt	722	722	722	73	73	73	354	354	354	2.193	2.193	2.193	39	39	39	1.872	1.872	1.872

Tab. C 4.3.5: Art der Folgeentscheidung im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen (in Prozent)

	Isolierte Unterbringung in der Psychiatrie (n=722)			Isolierte Unterbringung in der Entziehungsanstalt (n=73)			Unterbringung in der Psychiatrie neben FS/JS			Unterbringung in der Entziehungsanstalt neben FS/JS			Sicherungsverwahrung (n=39)			Vollverbüßer-Gruppe (n=1.872)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	94%	89%	86%	53%	49%	48%	86%	78%	73%	54%	38%	32%	95%	87%	79%	46%	35%	30%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	3%	6%	7%	19%	18%	18%	6%	10%	12%	12%	16%	19%	3%	8%	8%	15%	17%	18%
FS/JS m. Bew.	1%	2%	2%	14%	15%	16%	4%	5%	5%	11%	14%	15%	0%	0%	3%	11%	13%	13%
FS/JS o. Bew., inkl. isolierte Maßregeln	1%	3%	5%	14%	18%	18%	4%	7%	10%	23%	32%	35%	3%	5%	10%	28%	35%	38%

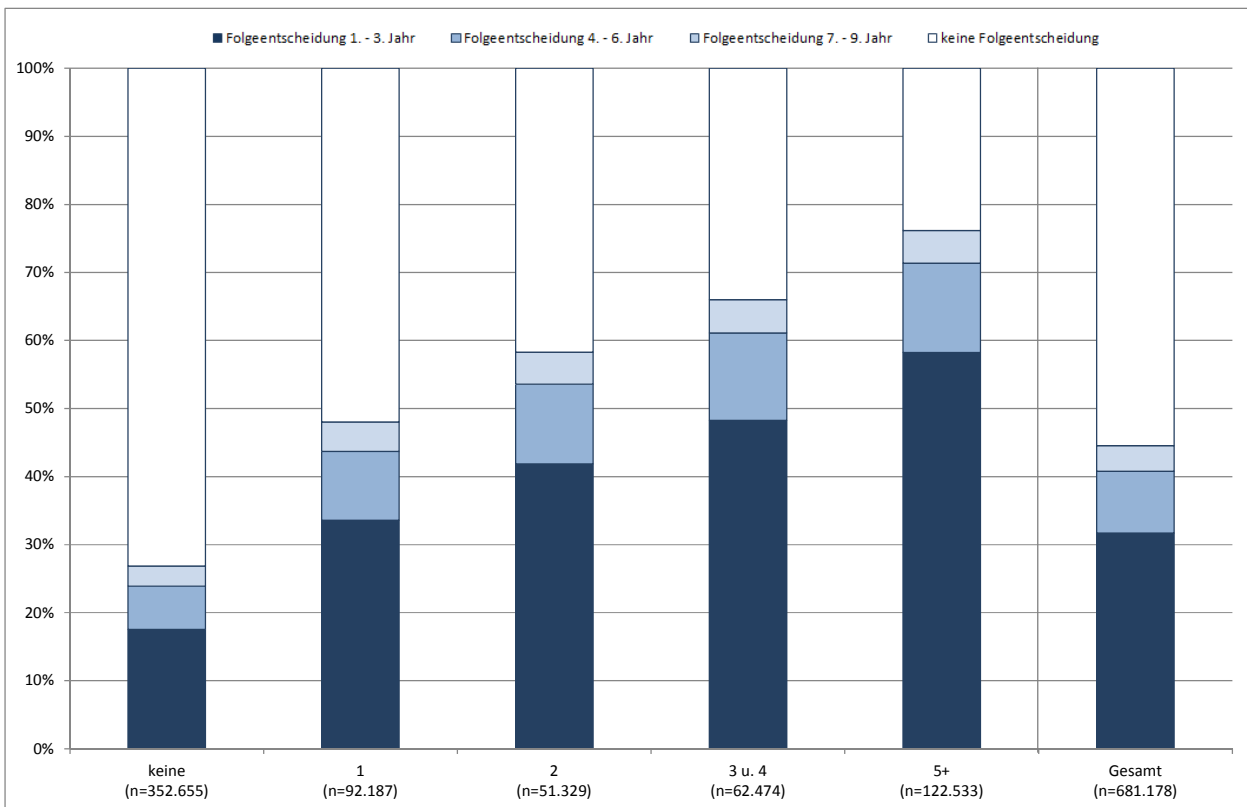
5. Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen

Während die bisherige Betrachtungsweise von der Bezugsentscheidung aus stets in die Zukunft, d.h. in den Risikozeitraum hineingeblickt hat, wird im Folgenden auch der Zeitraum vor der Bezugsentscheidung berücksichtigt. Es werden die vor der Bezugsentscheidung liegenden Voreintragungen¹⁰¹ (wenn noch im Bundeszentralregister registriert¹⁰²) erfasst.

5.1. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen

5.1.1. Anzahl der Vorstrafen

Abb. C 5.1.1.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach der Anzahl der Vorstrafen – Erwachsene



Aus Abb. C 5.1.1.1 geht hervor, dass auch in der Altersgruppe der Erwachsenen – auf niedrigerem Niveau als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden (vgl. Abschnitt 5.1.2) – mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen die Wahrscheinlichkeit für eine Folgeentscheidung zunimmt. Während bei denjenigen Erwachsenen, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil (73 %) innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei knapp 24 %.

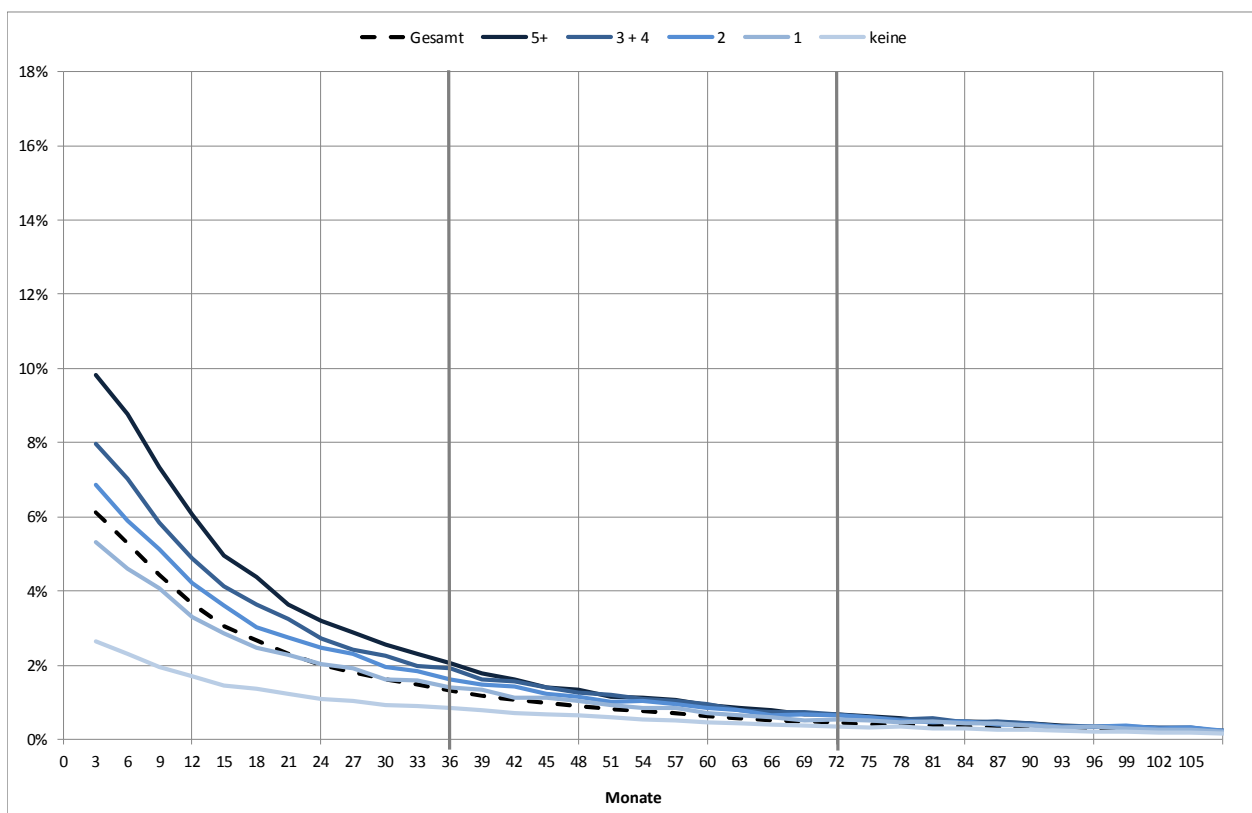
¹⁰¹ Die Vorentscheidungen werden nach der Häufigkeit sowie nach der Art der schwersten Sanktion differenziert. Es werden jeweils alle Eintragungen (einschließlich der später einbezogenen Entscheidungen) gezählt.

¹⁰² Weit zurückliegende Voreintragungen sind zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits getilgt und damit nicht mehr im BZR erfassbar; die Tilgungsfrist bei Verurteilungen nach StGB liegt je nach Delikt und Sanktion zwischen fünf und zwanzig Jahren. Einen Sonderfall stellen die Eintragungen im Erziehungsregister dar, die nach Erreichen des 24. Lebensjahres getilgt werden, wenn keine Eintragung im Zentralregister vorhanden ist.

Der größte Teil der Rückfälle erfolgt im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um 9 Prozentpunkte und im dritten Abschnitt um 4 Prozentpunkte an. Bei Erwachsenen, die noch keine Vorstrafe aufweisen, ist der Anstieg mit 6 bzw. knapp 3 Prozentpunkten allerdings deutlich geringer als in der Gruppe der Erwachsenen, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits vorbestraft waren (zwischen 10 und 13 Prozentpunkten bzw. 4 und 5 Prozentpunkten).

Entsprechend gestaltet sich der Verlauf der Rückfallraten (vgl. Abb. C 5.1.1.2): Je höher die Anzahl der Vorstrafen ist, desto höher liegen die vierteljährlichen Rückfallraten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums. Allerdings gleichen sich die Rückfallraten im zweiten Abschnitt etwas weniger an als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden. Nach vier Jahren lassen sich für vorbestrafte Erwachsene immer noch etwas höhere Rückfallraten finden als für nicht vorbestrafte. Erst nach etwa sieben Jahren finden sich kaum noch Unterschiede.

Abb. C 5.1.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach der Anzahl von Voreintragungen im neunjährigen Beobachtungszeitraum – Erwachsene



Dass die Rückfallgeschwindigkeit auch bei rückfälligen Erwachsenen umso höher ist, je größer die Anzahl ihrer Vorstrafen ist, zeigen Mediane in den einzelnen Gruppen (vgl. Tab. C 5.1.1.1): Der Zeitpunkt, zu dem 50 % der rückfälligen Personen ihre erste erneute Registrierung zu verzeichnen haben, sinkt kontinuierlich mit der Anzahl der Vorstrafen. Während in der Gruppe der nicht vorbestraften Rückfälligen der Median bei 23 Monaten liegt, sind 50 % aller Rückfälle in der Gruppe von rückfälligen Personen mit 5 und mehr Vorstrafen bereits nach 16 Monaten erreicht.

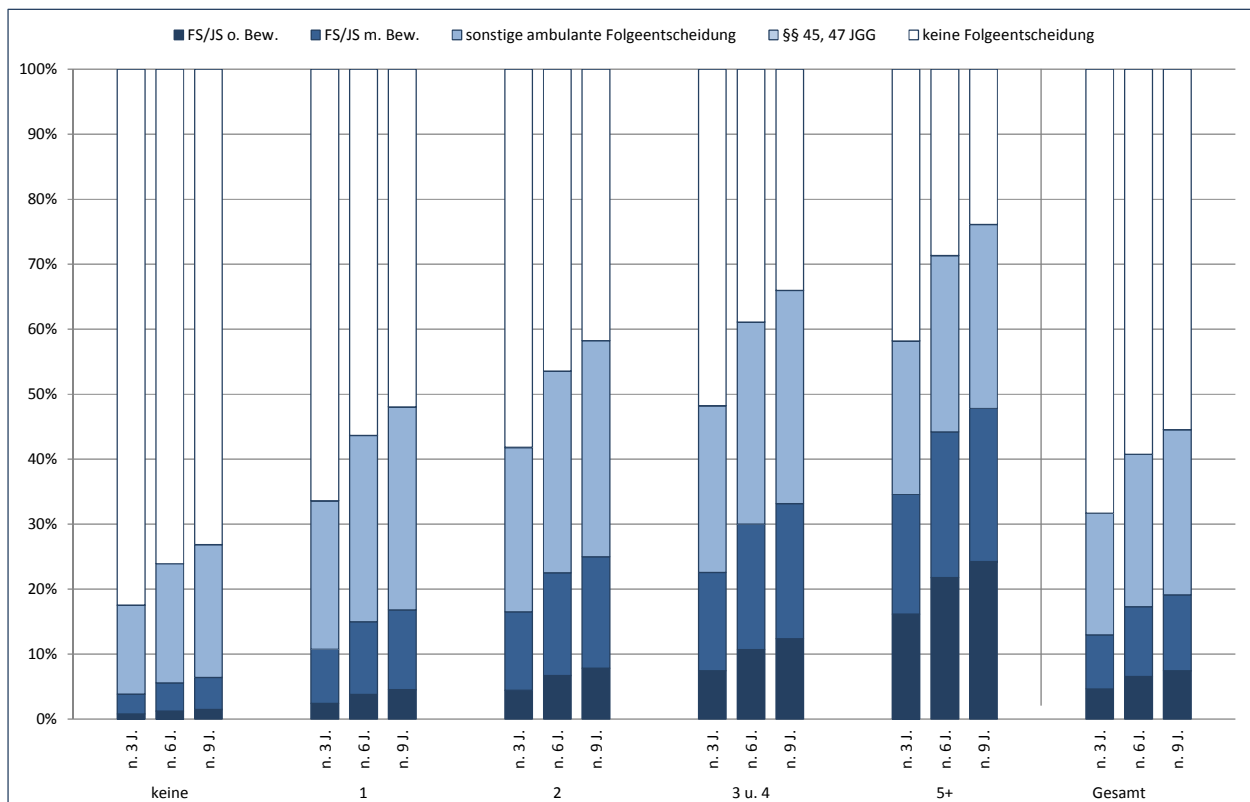
Tab. C 5.1.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Anzahl der Vorstrafen – Erwachsene

Anzahl der Vorstrafen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
keine	694	23	94.760
1	595	20	44.293
2	552	18	29.916
3 und 4	527	18	41.227
5 und mehr	471	16	93.295

Durch die Berücksichtigung des verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. Abb. 5.1.1.3). In der Gruppe der nicht vorbestraften Erwachsenen nehmen besonders die Anteile für Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen (hier insbesondere Geldstrafe) zu (Anstieg insgesamt 7 Prozentpunkte), während in den Gruppen vorbestrafter Erwachsener der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinuierlich zunimmt; von zunächst 2 Prozentpunkten in der Gruppe der einmal Vorbestraften bis hin zu 8 Prozentpunkten in der Gruppe von Erwachsenen mit 5 und mehr Vorstrafen.

Anders als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ist hier keine sichtbare Zunahme der Sanktionsschwere im Sinne einer Abnahme des Anteils ambulanter Sanktionen zu verzeichnen. Vermutlich ist dieser Effekt aber in erster Linie darauf zurückzuführen, dass für Erwachsene Verfahrenseinstellungen nicht dokumentiert werden können.

Abb. C 5.1.1.3: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach der Anzahl der Voreintragungen – Erwachsene



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 5.1.1.2a: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach der Anzahl der Voreintragungen – Erwachsene

*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	keine			1			2			3 u. 4			5+			Gesamt		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
	keine Folgeentscheidung	290.759	268.267	257.895	61.211	51.919	47.894	29.848	23.824	21.413	32.329	24.291	21.247	51.175	35.102	29.238	465.322	403.403
§§ 45, 47 JGG	21	19	17	5	3	3	12	6	4	6	6	4	6	4	3	50	38	31
sonstige ambulante Folgeentscheidung	48.307	64.701	72.179	21.029	26.415	28.756	12.980	15.917	17.055	16.025	19.413	20.482	28.965	33.233	34.671	127.306	159.679	173.143
FS/JS m. Bew.	10.801	15.239	17.318	7.683	10.311	11.321	6.189	8.119	8.799	9.445	12.056	12.978	22.496	27.423	28.865	56.614	73.148	79.281
FS/JS o. Bew.	2.716	4.355	5.166	2.236	3.507	4.177	2.278	3.433	4.026	4.643	6.677	7.728	19.810	26.684	29.664	31.683	44.656	50.761

Tab. C 5.1.1.2: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach der Anzahl der Voreintragungen – Erwachsene (in Prozent)

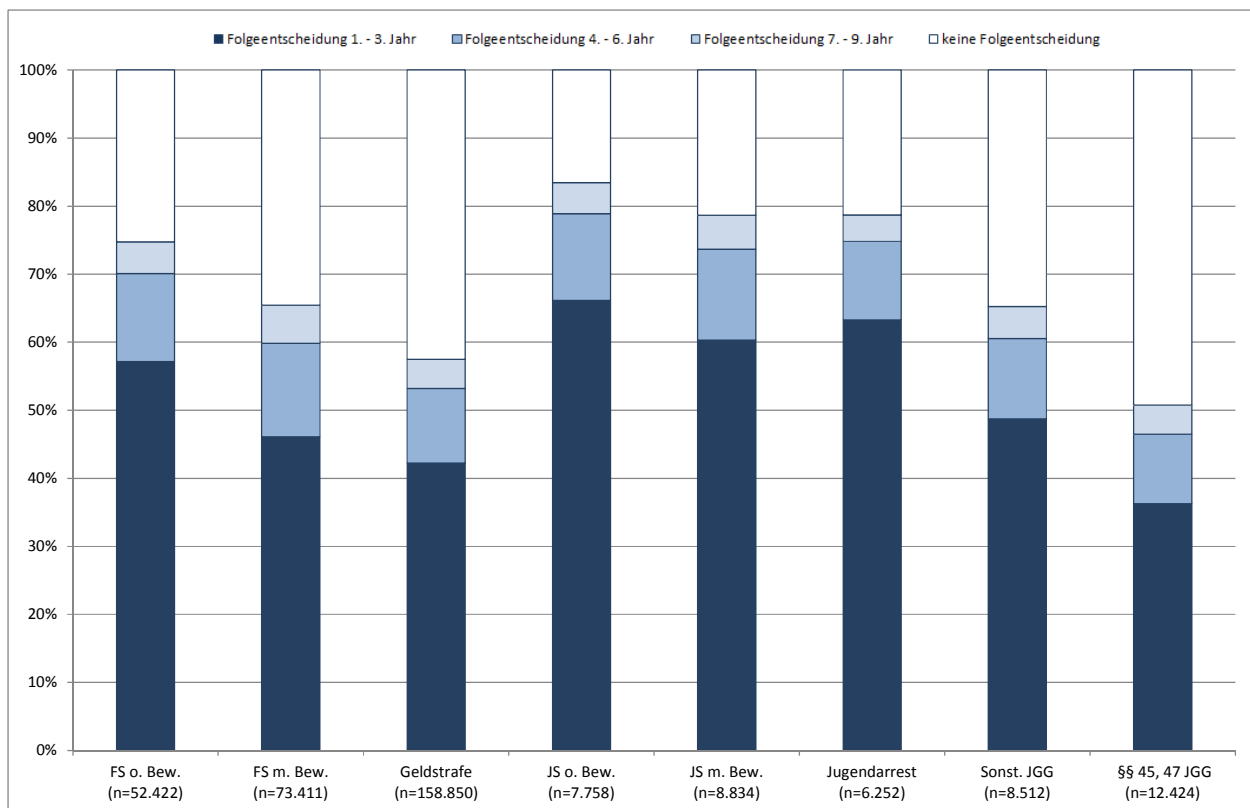
*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	keine			1			2			3 u. 4			5+			Gesamt		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
	keine Folgeentscheidung	82,5%	76,1%	73,1%	66,4%	56,3%	52,0%	58,2%	46,4%	41,7%	51,8%	38,9%	34,0%	41,8%	28,7%	23,9%	68,3%	59,2%
§§ 45, 47 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	13,7%	18,4%	20,5%	22,8%	28,7%	31,2%	25,3%	31,0%	33,2%	25,7%	31,1%	32,8%	23,7%	27,1%	28,3%	18,7%	23,5%	25,4%
FS/JS m. Bew.	3,1%	4,3%	4,9%	8,3%	11,2%	12,3%	12,1%	15,8%	17,2%	15,1%	19,3%	20,8%	18,4%	22,4%	23,6%	8,3%	10,7%	11,6%
FS/JS o. Bew.	0,8%	1,2%	1,5%	2,4%	3,8%	4,5%	4,4%	6,7%	7,8%	7,4%	10,7%	12,4%	16,2%	21,8%	24,2%	4,7%	6,6%	7,5%

5.1.2. Art der schwersten Vorstrafe

Abb. C 5.1.2.1 stellt die Rückfallraten nach einem drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum für Erwachsene unter Berücksichtigung der Art der schwersten Voreintragung dar, die der Bezugsentscheidung vorausging.¹⁰³ Das Bild entspricht in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen etwas höher als bei der Gesamtheit der Bezugsentscheidungen mit Freiheits- und Jugendstrafen (s.o. C 2.3.4). Dies erklärt sich damit, dass hier mit den Erwachsenen eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko betrachtet wird, aus der zusätzlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“, d.h. Verurteilte mit mindestens einer Vorstrafe und einer weiteren Entscheidung (Bezugsentscheidung) ausgewählt wurden (s. auch C 5.3). Der größte Teil der Rückfälle erfolgt auch hier im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Der durchschnittliche Anstieg der Rückfallraten bei vorbestraften Erwachsenen beträgt 12 Prozentpunkte im sechsjährigen Beobachtungszeitraum und knapp 5 Prozentpunkte in den letzten drei Jahren des Beobachtungszeitraums. Der Anstieg ist damit etwas höher als bei vorbestraften Jugendlichen und Heranwachsenden.

Abb. C 5.1.2.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach der Art der schwersten Vorstrafe – Erwachsene



Auch die Mediane der Rückfälligen in den einzelnen Vorbestraftengruppen (vgl. Tab. C 5.1.2.1) entsprechen im Wesentlichen dem Verlauf, der sich für die Rückfallraten ergibt, wenn man nach der Art der Bezugssanktion differenziert.

Auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen ändert sich durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums (vgl. Abb. C 5.1.2.2): Für Erwachsene, die bereits mit einer Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung vorbestraft sind, lässt sich eine

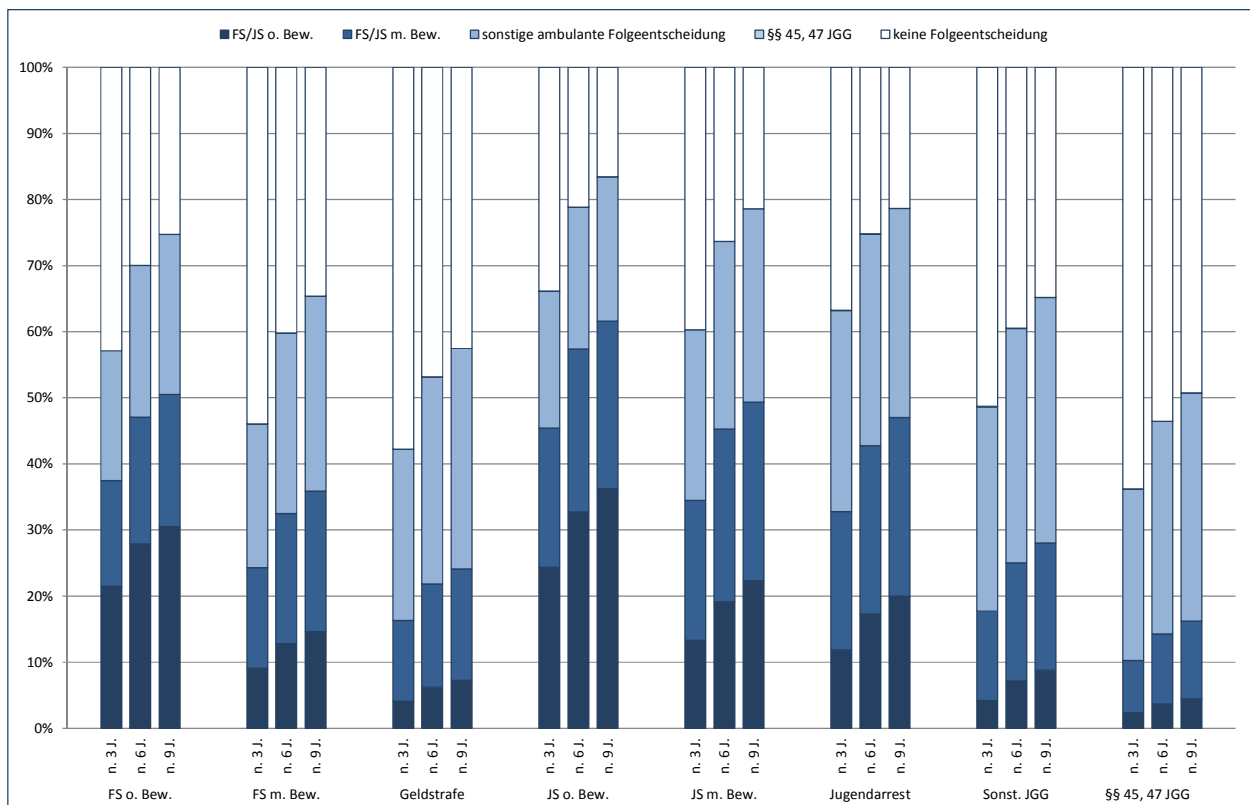
¹⁰³ 60 Personen, mit ausschließlich isolierten Maßregeln als Vorstrafen, werden hier ausgeschlossen.

leichte zunehmende Sanktionsschwere feststellen: Wiederverurteilungen zu stationären Folgeanktionen steigen etwas höher an als solche ausgesetzter Freiheits- und Jugendstrafe oder sonstigen ambulanten Folgeentscheidungen. Bei mit Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung sowie Geldstrafen Vorbestraften sind dagegen nur sehr geringfügige Unterschiede zu finden. Im Bereich der Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG lassen sich dagegen die deutlichsten Anstiege bei sonstigen ambulanten Folgeentscheidungen ausmachen.

Tab. C 5.1.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Sanktionsart der schwersten Vorstrafe – Erwachsene

Sanktionsart der schwersten Vorentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	470	16	39.179
FS m. Bew.	592	20	48.017
Geldstrafe	518	17	91.316
JS o. Bew.	413	14	6.475
JS m. Bew.	478	16	6.946
Jugendarrest	385	13	4.920
Sonst. n. JGG	495	17	5.552
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	559	19	6.307

Abb. C 5.1.2.2: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach der Art der schwersten Voreintragung – Erwachsene



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 5.1.2.2a: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach der Art der schwersten Vereintragung – Erwachsene

*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	FS o. Bew.			FS m. Bew.			Geldstrafe			JS o. Bew.			JS m. Bew.			Jugendarrest			Sonst. JGG			§§ 45, 47 JGG		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	22.466	15.681	13.243	39.580	29.486	25.394	91.758	74.380	67.534	2.624	1.639	1.283	3.507	2.325	1.888	2.296	1.574	1.332	4.363	3.357	2.960	7.920	6.650	6.117
§§ 45, 47 JGG	0	0	0	1	1	1	8	4	4	2	1	1	0	0	0	3	2	1	7	5	2	8	6	5
sonstige ambulante Folgeentscheidung	10.274	12.043	12.679	15.965	20.058	21.644	41.120	49.695	52.939	1.605	1.662	1.691	2.276	2.506	2.585	1.899	1.999	1.975	2.630	3.015	3.158	3.222	3.991	4.283
FS/JS m. Bew.	8.375	10.030	10.478	11.151	14.424	15.617	19.354	24.802	26.721	1.636	1.911	1.963	1.868	2.311	2.388	1.306	1.591	1.689	1.147	1.518	1.639	976	1.319	1.465
FS/JS o. Bew.	11.263	14.622	15.973	6.685	9.408	10.718	6.552	9.894	11.572	1.887	2.540	2.813	1.178	1.687	1.969	743	1.080	1.249	360	612	747	296	455	550

Tab. C 5.1.2.2: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach der Art der schwersten Vereintragung – Erwachsene (in Prozent)

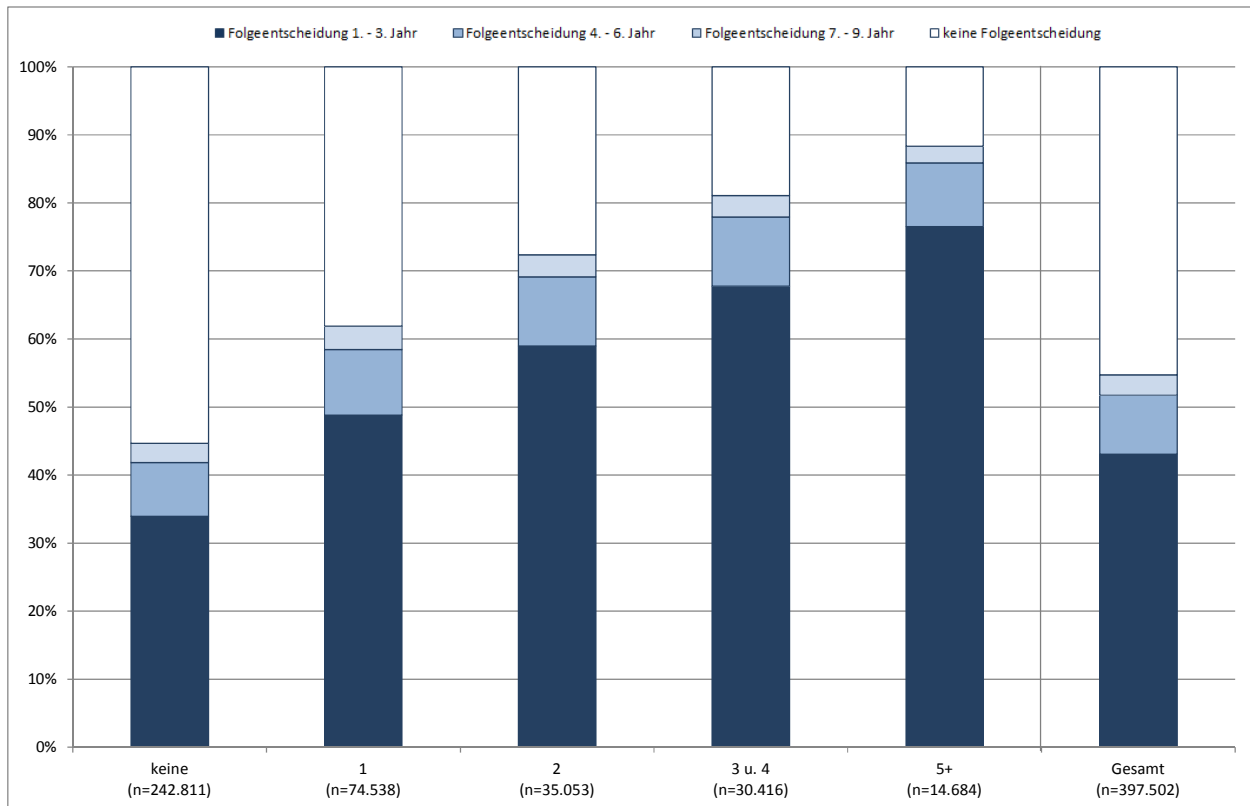
*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	FS o. Bew.			FS m. Bew.			Geldstrafe			JS o. Bew.			JS m. Bew.			Jugendarrest			Sonst. JGG			§§ 45, 47 JGG		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	42,9%	29,9%	25,3%	53,9%	40,2%	34,6%	57,8%	46,8%	42,5%	33,8%	21,1%	16,6%	39,7%	26,3%	21,4%	36,8%	25,2%	21,3%	51,3%	39,5%	34,8%	63,8%	53,5%	49,3%
§§ 45, 47 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	19,6%	23,0%	24,2%	21,8%	27,3%	29,5%	25,9%	31,3%	33,3%	20,7%	21,4%	21,8%	25,8%	28,4%	29,3%	30,4%	32,0%	31,6%	30,9%	35,4%	37,1%	25,9%	32,1%	34,5%
FS/JS m. Bew.	16,0%	19,1%	20,0%	15,2%	19,7%	21,3%	12,2%	15,6%	16,8%	21,1%	24,6%	25,3%	21,2%	26,2%	27,0%	20,9%	25,5%	27,0%	13,5%	17,8%	19,3%	7,9%	10,6%	11,8%
FS/JS o. Bew.	21,5%	27,9%	30,5%	9,1%	12,8%	14,6%	4,1%	6,2%	7,3%	24,3%	32,8%	36,3%	13,3%	19,1%	22,3%	11,9%	17,3%	20,0%	4,2%	7,2%	8,8%	2,4%	3,7%	4,4%

5.2. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

5.2.1. Anzahl der Vorstrafen

Abb. C 5.2.1.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach der Anzahl von Vorstrafen – Jugendliche und Heranwachsende

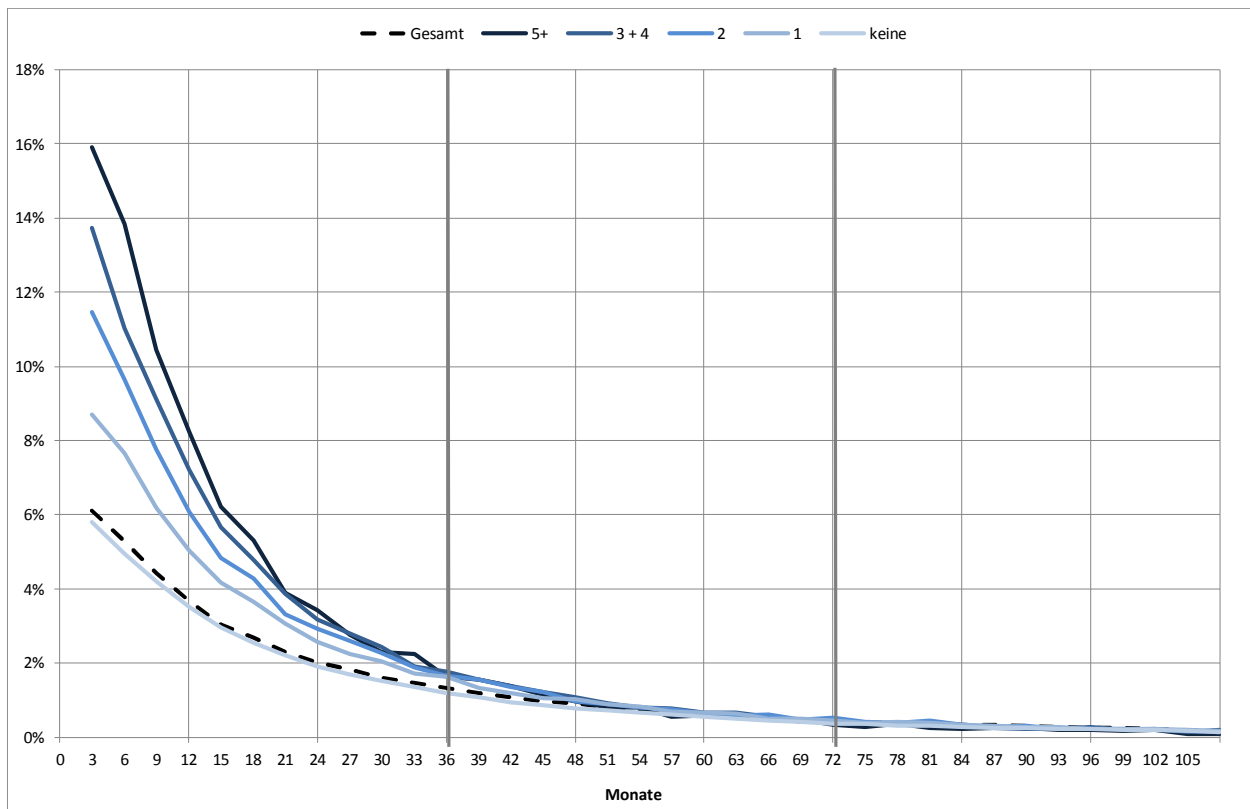


Aus Abb. C 5.2.1.1 geht hervor, dass mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen auch die Rückfallraten bei Jugendlichen und Heranwachsenden zunehmen. Während bei denjenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil (55 %) innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei 12 %.

Der größte Teil der Rückfälle erfolgt im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um 9 und im dritten Abschnitt um 3 Prozentpunkte an. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die noch keine Vorstrafe aufweisen, ist der Anstieg dabei mit knapp 8 bzw. 2,8 Prozentpunkten nur unwesentlich geringer als in der Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits vorbestraft waren (zwischen 9 und 10 Prozentpunkten im zweiten Abschnitt und zwischen 2,5 und 3,4 Prozentpunkten im dritten Abschnitt).

Entsprechend gestaltet sich der Verlauf der Rückfallraten (vgl. Abb. C 5.2.1.2): Je höher die Anzahl der Vorstrafen ist, desto höher liegen die vierteljährlichen Rückfallraten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums. Im zweiten Abschnitt gleichen sie sich jedoch deutlich an. Nach vier Jahren lassen sich keine Unterschiede mehr zwischen den vorbestraften und nicht vorbestraften Personen finden.

Abb. C 5.2.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach der Anzahl von Voreintragungen im neunjährigen Beobachtungszeitraum – Jugendliche und Heranwachsende



Dass die Rückfallgeschwindigkeit bei rückfälligen Jugendlichen und Heranwachsenden umso höher ist, je größer die Anzahl ihrer Vorstrafen ist, zeigen die Mediane in den einzelnen Gruppen (vgl. Tab. C 5.2.1.1): Der Zeitpunkt, zu dem 50 % der rückfälligen Personen ihre erste erneute Registrierung zu verzeichnen haben, sinkt kontinuierlich mit der Anzahl der Vorstrafen. Während in der Gruppe der nicht vorbestraften Rückfälligen der Median bei 16 Monaten liegt, sind 50 % aller Rückfälle in der Gruppe von rückfälligen Personen mit 5 und mehr Vorstrafen bereits nach 10 Monaten erreicht.

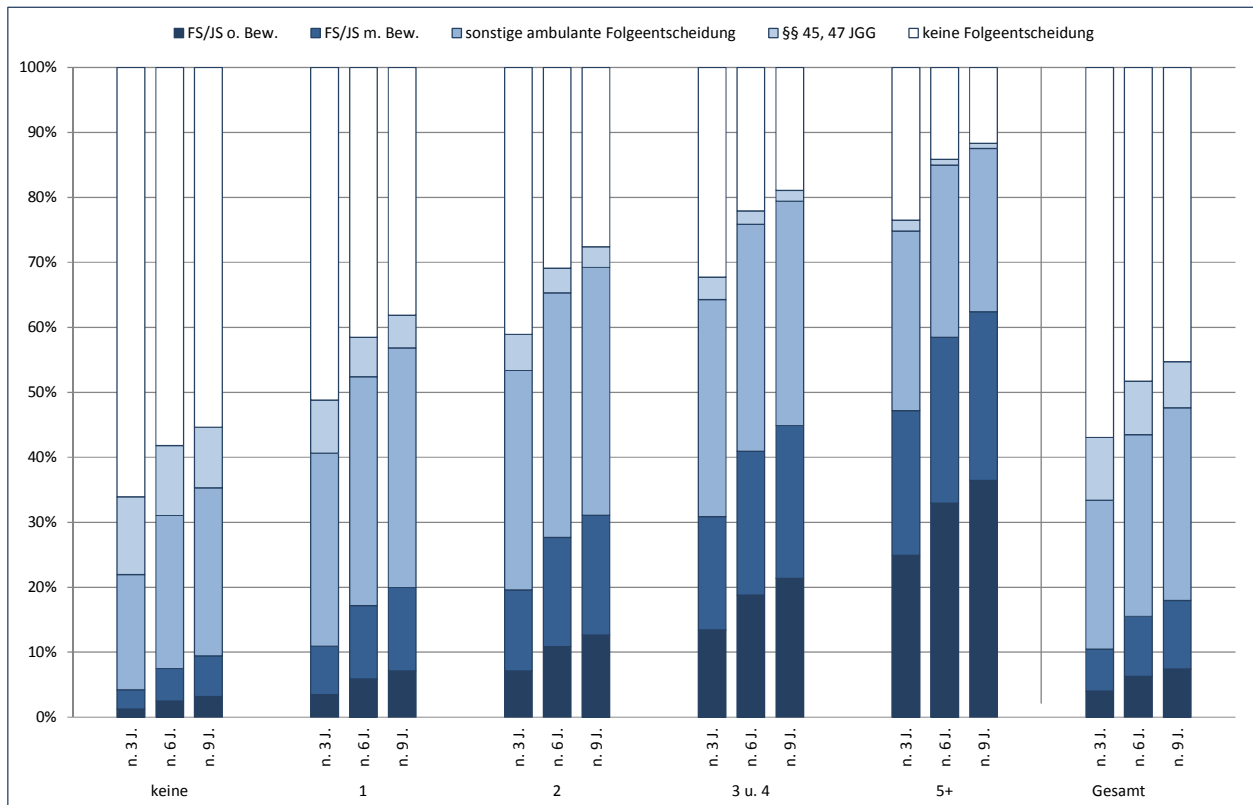
Tab. C 5.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Anzahl der Vorstrafen – Jugendliche und Heranwachsende

Anzahl der Vorstrafen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
keine	480	16	108.409
1	430	14	46.108
2	381	13	25.377
3 und 4	351	12	24.658
5 und mehr	310	10	12.972

Auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen ändert sich durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums (vgl. Abb. 5.2.1.3). In der Gruppe der nicht vorbestraften Jugendlichen und Heranwachsenden nimmt in erster Linie der Anteil erneuter Verurteilungen mit ambulanten Sanktionen zu (8 Prozentpunkte), während es auch im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kaum zu stationären Wiederverurteilungen kommt (3 Prozentpunkte). In den Gruppen vorbestrafter Jugendlicher und Heranwachsender dagegen nimmt der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinuierlich zu (4 bis 12 Prozentpunkte). In allen Gruppen geht wiederum der Anteil von erneuten Registrierungen mit einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG im zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums zurück. Dies ist ein Indiz dafür, dass

nicht selten mehrere Rückfälle pro Person z.T. mit ansteigender Sanktionsschwere zu verzeichnen sind.

Abb. C 5.2.1.3: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach der Anzahl der Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 5.2.1.2a: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach der Anzahl der Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende

*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	keine			1			2			3 u. 4			5+			Gesamt		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	160.439	141.281	134.402	38.153	30.966	28.430	14.391	10.824	9.676	9.807	6.712	5.758	3.448	2.074	1.712	226.238	191.857	179.978
§§ 45, 47 JGG	29.048	26.172	22.710	6.106	4.490	3.756	1.957	1.330	1.106	1.047	621	501	247	134	116	38.405	32.747	28.189
sonstige ambulante Folgeentscheidung	43.097	57.161	62.759	22.137	26.295	27.464	11.830	13.190	13.375	10.158	10.621	10.490	4.054	3.889	3.690	91.276	111.156	117.778
FS/JS m. Bew.	7.112	12.058	15.165	5.521	8.397	9.548	4.356	5.886	6.452	5.306	6.727	7.144	3.269	3.740	3.807	25.564	36.808	42.116
FS/JS o. Bew.	3.086	6.104	7.737	2.607	4.375	5.322	2.502	3.808	4.429	4.077	5.713	6.500	3.657	4.836	5.348	15.929	24.836	29.336

Tab. C 5.2.1.2: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach der Anzahl der Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende (in Prozent)

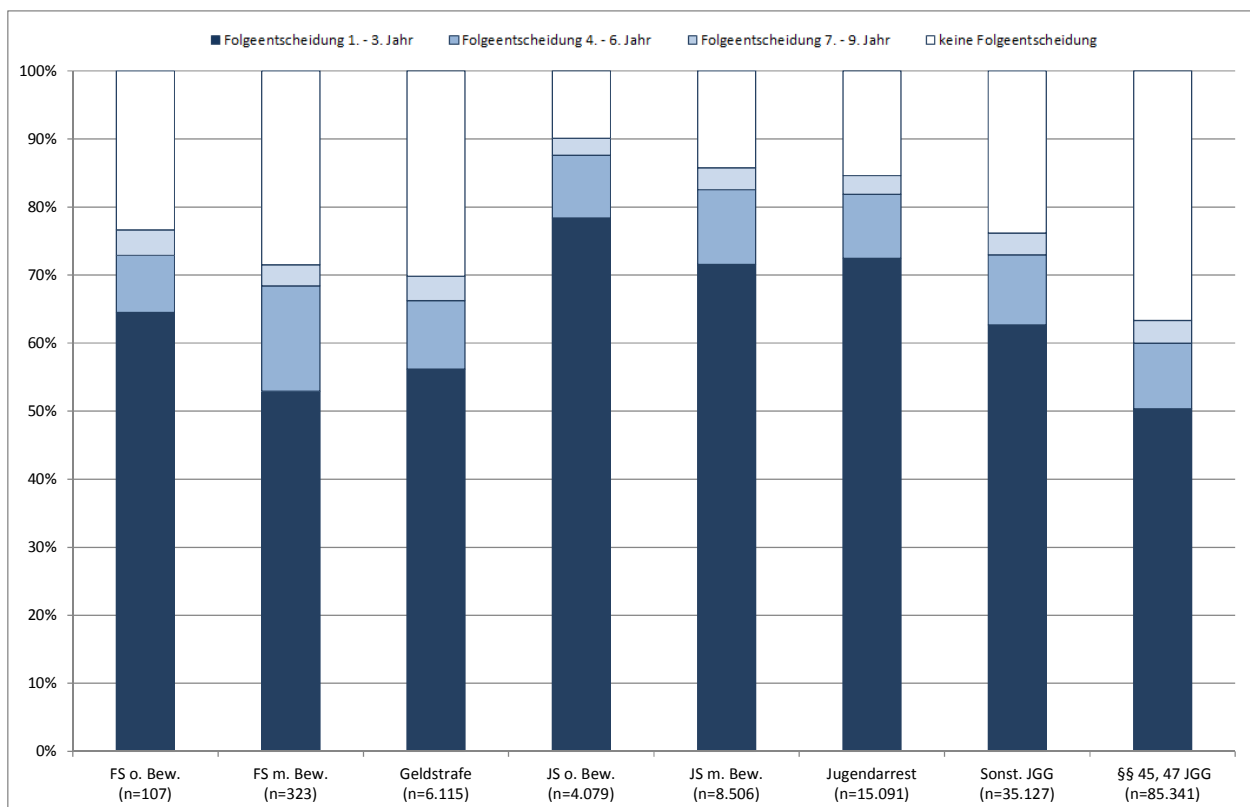
*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	keine			1			2			3 u. 4			5+			Gesamt		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	66,1%	58,2%	55,4%	51,2%	41,6%	38,2%	41,1%	30,9%	27,6%	32,3%	22,1%	18,9%	23,5%	14,1%	11,7%	56,9%	48,3%	45,3%
§§ 45, 47 JGG	12,0%	10,8%	9,4%	8,2%	6,0%	5,0%	5,6%	3,8%	3,2%	3,4%	2,0%	1,6%	1,7%	0,9%	0,8%	9,7%	8,2%	7,1%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	17,8%	23,5%	25,9%	29,7%	35,3%	36,9%	33,8%	37,6%	38,2%	33,4%	34,9%	34,5%	27,6%	26,5%	25,1%	23,0%	28,0%	29,6%
FS/JS m. Bew.	2,9%	5,0%	6,2%	7,4%	11,3%	12,8%	12,4%	16,8%	18,4%	17,5%	22,1%	23,5%	22,3%	25,5%	25,9%	6,4%	9,3%	10,6%
FS/JS o. Bew.	1,3%	2,5%	3,2%	3,5%	5,9%	7,1%	7,1%	10,9%	12,6%	13,4%	18,8%	21,4%	24,9%	33,0%	36,4%	4,0%	6,2%	7,4%

5.2.2. Art der schwersten Vorstrafe

Abb. C 5.2.2.1 bildet die Rückfallraten nach dem drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum für Jugendliche und Heranwachsende unter Berücksichtigung der Art der schwersten Voreintragung¹⁰⁴ ab, die der Bezugsentscheidung vorausging. Das Bild entspricht in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen sogar etwas höher als bei der Gesamtheit der Bezugsentscheidungen mit Freiheits- und Jugendstrafen (vgl. C 2.3.4). Dies erklärt sich damit, dass hier mit den Jugendlichen und Heranwachsenden eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko betrachtet wird, aus der zusätzlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“, d.h. Verurteilte mit mindestens einer Vorstrafe und einer weiteren Entscheidung (Bezugsentscheidung) ausgewählt wurden (s. auch C 5.3).

Abb. C 5.2.2.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach der Art der schwersten Vorstrafe – Jugendliche und Heranwachsende



Auch die Mediane der Rückfälligen in den einzelnen Vorbestraftengruppen (vgl. Tab. C 5.2.2.1) entsprechen im Wesentlichen dem Verlauf, der sich für die Rückfallraten ergibt, wenn man nach der Art der Bezugssanktion differenziert.

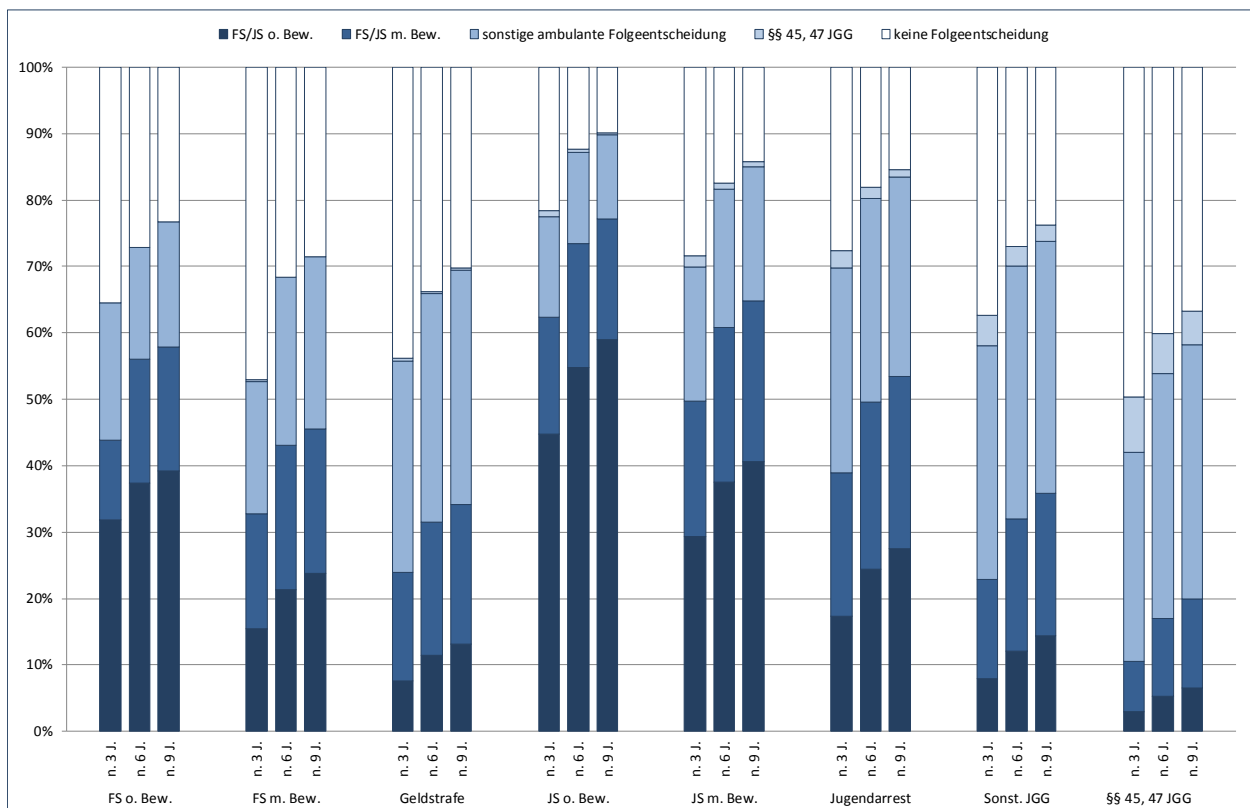
¹⁰⁴ 2 Personen mit ausschließlich isolierten Maßregeln als Vorstrafen werden hier ausgeschlossen.

Tab. C 5.2.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Sanktionsart der schwersten Vorstrafe – Jugendliche und Heranwachsende

Sanktionsart der schwersten Vorentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	432	14	82
FS m. Bew.	508	17	231
Geldstrafe	378	13	4.269
JS o. Bew.	309	10	3.676
JS m. Bew.	361	12	7.296
Jugendarrest	317	11	12.772
Sonst. n. JGG	368	12	26.759
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	421	14	54.029

Auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen ändert sich durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums: Für alle Arten von Vorentscheidungen nimmt der Anteil von stationären Folgesanktionen zu. Am stärksten betrifft dies die Jugendstrafen mit und ohne Bewährung; hier beträgt der Anstieg 11 bzw. 14 Prozentpunkte. Sehr deutlich wird der Anstieg der Sanktionsschwere daran, dass der Anteil von Diversionsentscheidungen bei allen Sanktionsarten von Vorstrafen mehr oder weniger deutlich zurückgeht. Nicht selten werden demnach mehrere Rückfälle pro Person z.T. mit ansteigender Sanktionsschwere registriert.

Abb. C 5.2.2.2: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach der Art der schwersten Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 5.2.2.2a: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach der Art der schwersten Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende

*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	FS o. Bew.			FS m. Bew.			Geldstrafe			JS o. Bew.			JS m. Bew.			Jugendarrest			Sonst. JGG			§§ 45, 47 JGG		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	38	29	25	152	102	92	2.681	2.065	1.846	881	505	403	2.420	1.485	1.210	4.153	2.734	2.319	13.105	9.498	8.368	42.367	34.157	31.312
§§ 45, 47 JGG	0	0	0	1	0	0	26	22	17	35	14	11	133	76	61	409	237	181	1.612	1.016	818	7.141	5.210	4.391
sonstige ambulante Folgeentscheidung	22	18	20	64	82	84	1.943	2.103	2.160	615	558	517	1.718	1.771	1.722	4.641	4.643	4.529	12.351	13.388	13.344	26.825	31.431	32.642
FS/JS m. Bew.	13	20	20	56	70	70	1.000	1.225	1.286	716	762	742	1.733	1.976	2.053	3.256	3.785	3.915	5.251	6.959	7.512	6.427	9.953	11.353
FS/JS o. Bew.	34	40	42	50	69	77	463	698	802	1.825	2.231	2.397	2.501	3.194	3.456	2.622	3.684	4.139	2.791	4.250	5.070	2.557	4.566	5.616

Tab. C 5.2.2.2: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach der Art der schwersten Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende (in Prozent)

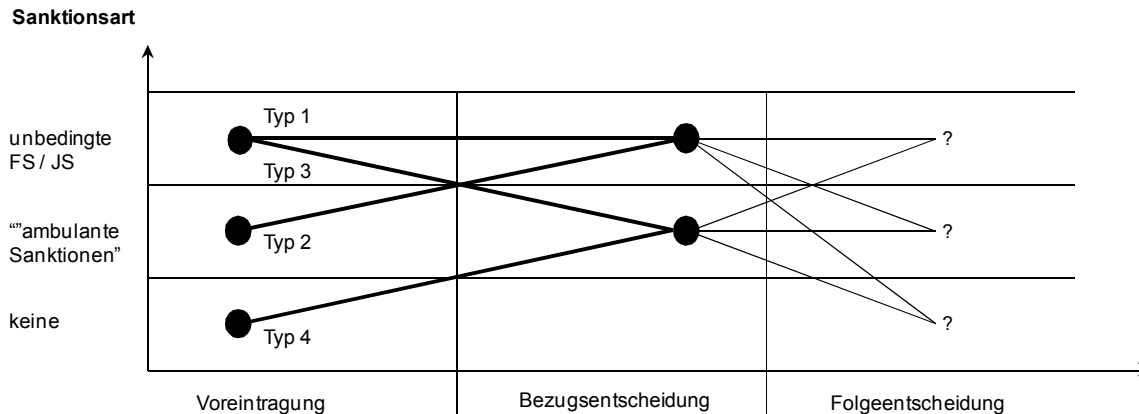
*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	FS o. Bew.			FS m. Bew.			Geldstrafe			JS o. Bew.			JS m. Bew.			Jugendarrest			Sonst. JGG			§§ 45, 47 JGG		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	35,5%	27,1%	23,4%	47,1%	31,6%	28,5%	43,9%	33,8%	30,2%	21,6%	12,4%	9,9%	28,5%	17,5%	14,2%	27,5%	18,1%	15,4%	37,3%	27,1%	23,8%	49,7%	40,0%	36,7%
§§ 45, 47 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%	0,0%	0,0%	0,4%	0,3%	0,3%	0,9%	0,3%	0,3%	1,6%	0,9%	0,7%	2,7%	1,6%	1,2%	4,6%	2,9%	2,3%	8,4%	6,1%	5,1%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	20,6%	16,8%	18,7%	19,8%	25,4%	26,0%	31,8%	34,4%	35,3%	15,1%	13,7%	12,7%	20,2%	20,8%	20,3%	30,8%	30,8%	30,0%	35,2%	38,1%	38,0%	31,4%	36,8%	38,3%
FS/JS m. Bew.	12,1%	18,7%	18,7%	17,3%	21,7%	21,7%	16,4%	20,0%	21,0%	17,6%	18,2%	18,2%	20,4%	23,2%	24,1%	21,6%	25,1%	26,0%	15,0%	19,8%	21,4%	7,5%	11,7%	13,3%
FS/JS o. Bew.	31,8%	37,4%	39,3%	15,5%	21,4%	23,8%	7,6%	11,4%	13,1%	44,8%	54,8%	58,9%	29,4%	37,6%	40,6%	17,4%	24,4%	27,4%	7,9%	12,1%	14,4%	3,0%	5,4%	6,6%

5.3. Folgeentscheidungen nach Art der Voreintragungen und Art der Bezugsentscheidung (Tätertypen)

Wie in Abschnitt B 5.3 sollen im Folgenden die Rückfallraten unterschiedlicher Tätertypen dargestellt werden, um die retrospektive – also die Ebene der Voreintragungen – mit der prospektiven – also der Ebene der Folgeentscheidungen – Betrachtungsweise zu verbinden. Folgende Typen werden für die Darstellung verwendet (vgl. Abb. C 5.3.1).

Abb. C 5.3.1: Typen von „Sanktionskarrieren“



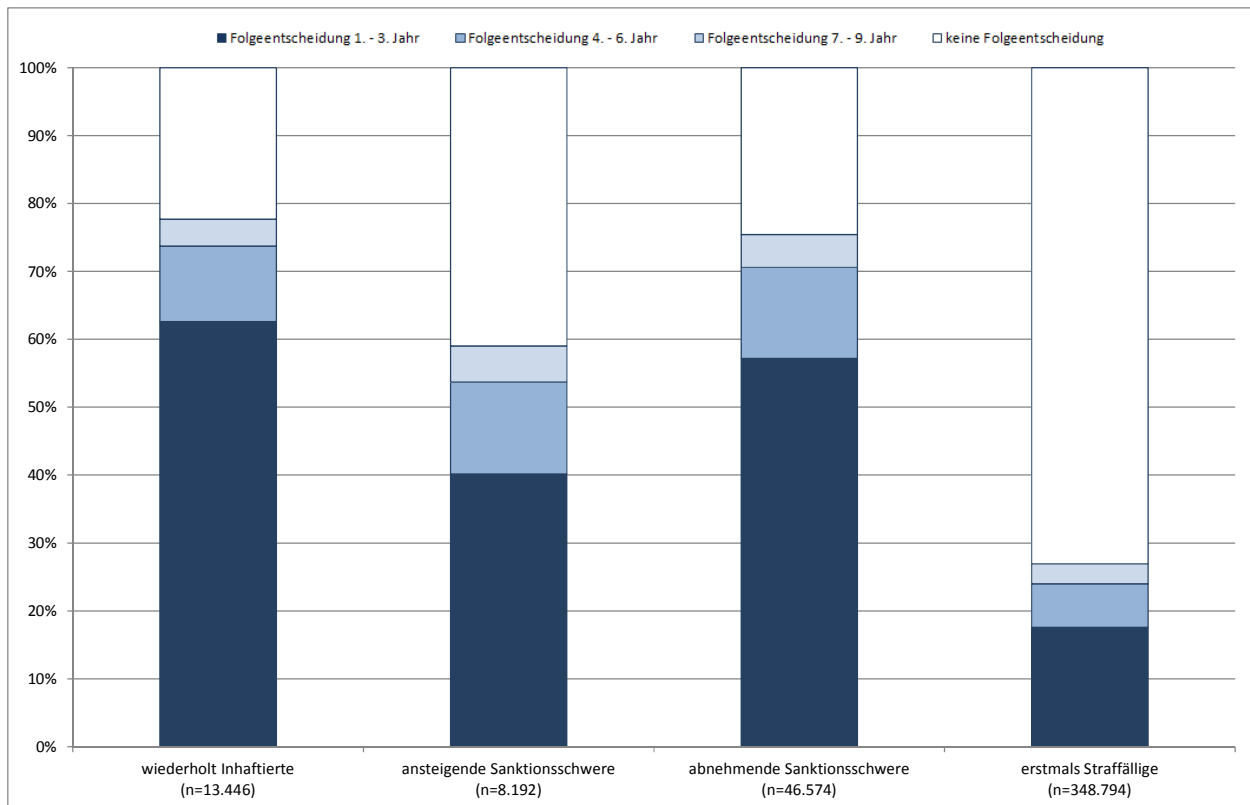
- Typ 1: „wiederholt Inhaftierte“:
Unter den Vorstrafen findet sich mindestens eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, die Bezugsentscheidung ist wiederum eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe.
- Typ 2: „ansteigende Sanktionsschwere“:
Den früheren Entscheidungen, die nicht zu einer Inhaftierung geführt haben, folgt eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe.
- Typ 3: „abnehmende Sanktionsschwere“:
Nach mindestens einem Haftaufenthalt wegen einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe folgte eine Sanktion, die nicht mit einer Inhaftierung verbunden ist.
- Typ 4: „erstmals Straffällige“:
Täter ohne frühere Eintragung, die nicht zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden.

5.3.1. Erwachsene

Abb. C 5.3.1.1 bildet die Rückfallraten nach einem drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungsraum für verschiedene Tätertypen in der Altersgruppe der Erwachsenen ab. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den Tätertypen erhöht, die bereits eine stationäre Vorstrafe aufweisen (78 % und 75 %). Dies erklärt sich damit, dass hier Gruppen mit erhöhtem Rückfallrisiko betrachtet werden. Eine deutlich günstigere Rückfallrate zeigen Täter mit „ansteigender Sanktionsschwere“, die lediglich eine ambulante Vorstrafe aufweisen (Rückfallrate 59 %). Die Unterschiede zwischen Typ 2 (ansteigende Sanktionsschwere) und Typ 3 (abnehmende Sanktionsschwere) nivellieren sich allerdings, wenn man auf Wiederinhaftierung abstellt (s.u.).

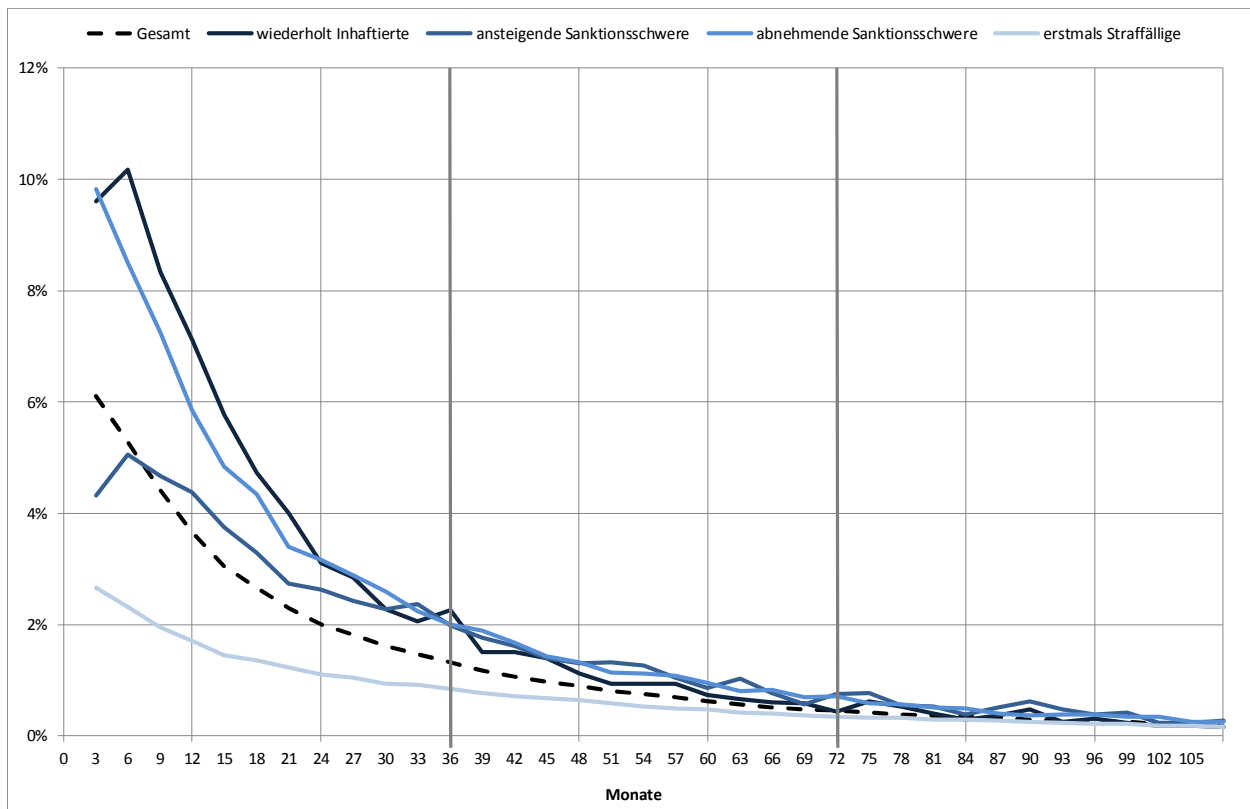
Der größte Teil der Rückfälle erfolgt auch hier im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Der durchschnittliche Anstieg der Rückfallraten bei vorbestraften Erwachsenen im sechsjährigen Beobachtungszeitraum beträgt 7 Prozentpunkte und im neunjährigen Beobachtungszeitraum 3 Prozentpunkte. Am größten ist die Zunahme von Rückfällen bei den Personen, die dem Typ „abnehmende“ bzw. „ansteigende Sanktionsschwere“ zugeordnet werden (knapp 14 bzw. 5 Prozentpunkte). Bei den „wiederholt Inhaftierten“ beträgt die Zunahme 11 bzw. 4 Prozentpunkte. Deutlich am seltensten werden „erstmalig Straffällige“ rückfällig; der Anstieg der Rückfallraten beträgt hier lediglich 7 bzw. 3 Prozentpunkte.

Abb. C 5.3.1.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Typen von „Sanktionskarrieren“ – Erwachsene



Die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. C 5.3.1.2) zeigt auch hier deutlich, dass besonders die Täter des Typs „wiederholt Inhaftierte“ und „abnehmende Sanktionsschwere“ sehr schnell wieder rückfällig werden, während Personen mit „ansteigender Sanktionsschwere“ zumindest in den ersten zwei Jahren weniger hohe Rückfallraten aufweisen. Im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums unterscheiden sich die monatlichen Rückfallraten von „wiederholt Inhaftierten“ und Personen mit „ansteigender“ und „abnehmender Sanktionsschwere“ kaum noch. Lediglich „erstmalig Straffällige“ werden auch zwischen dem vierten und sechsten Beobachtungsjahr etwas seltener rückfällig und die Unterschiede verschwinden erst im letzten Jahr des dritten Beobachtungsabschnitts.

Abb. C 5.3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Tätertypen im neunjährigen Beobachtungszeitraum – Erwachsene



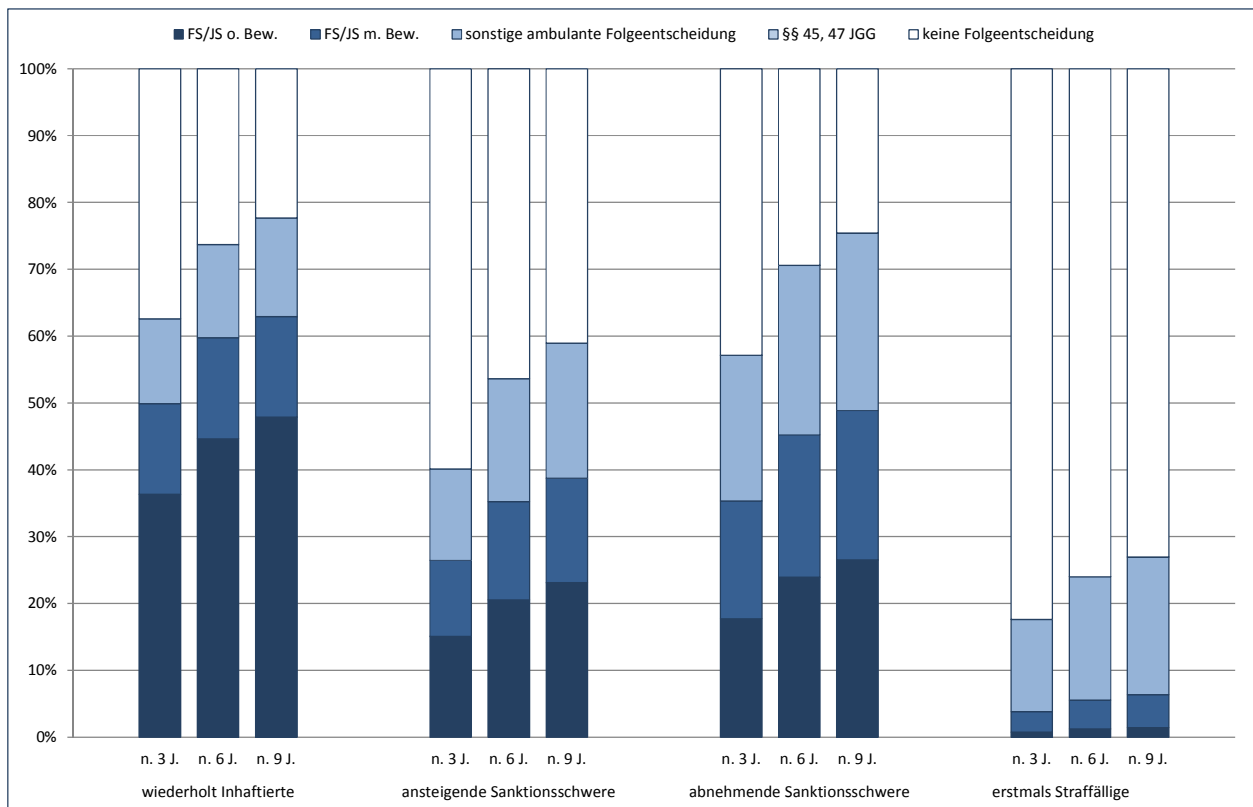
Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich ebenfalls deutliche Unterschiede (vgl. Tab. C 5.3.1.1): Bei rückfälligen „wiederholt Inhaftierten“ sind nach 14 Monaten bereits 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen; ähnlich liegt der Median in der Gruppe der rückfälligen Personen mit „abnehmender Sanktionsschwere“ (16 Monate). Deutlich länger dauert es in den Gruppen der Rückfälligen mit „ansteigender Sanktionsschwere“ und den rückfälligen „erstmalig Straffälligen“. Erst nach 22 bzw. 23 Monaten ist bei 50 % der rückfälligen Personen der erste Rückfall zu verzeichnen.

Tab. C 5.3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Typen von Sanktionskarrieren – Erwachsene

Tätertyp	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
wiederholt Inhaftierte	414	14	10.448
ansteigende Sanktionsschwere	672	22	4.835
abnehmende Sanktionsschwere	477	16	35.132
erstmalig Straffällige	692	23	94.008

Wenn man die Schwere des Rückfalls anhand der schwersten nachfolgenden Sanktion betrachtet, zeigen sich bereits nach einem dreijährigen Beobachtungszeitraum deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Tätergruppen (vgl. Abb. C 5.3.1.3): Während bei den wiederholt Inhaftierten der größte Teil aller Wiederverurteilungen erneut eine unbedingte Haftstrafe ist (48 %), sinkt der Anteil von Wiederinhaftierungen in den Gruppen „ansteigende“ und „abnehmende Sanktionsschwere“ auf 23 bzw. 27 % und in der Gruppe der „erstmalig Auffälligen“ sogar auf lediglich 1 %.

Abb. C 5.3.1.3: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei unterschiedlichen Tätertypen – Erwachsene



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Im neunjährigen Beobachtungszeitraum nimmt der ohnehin hohe Anteil unbedingter Sanktionen entsprechend gerade bei den Tätertypen „wiederholt Inhaftierter“ (12 Prozentpunkte), „ansteigende Sanktionsschwere“ (8 Prozentpunkte) und „abnehmende Sanktionsschwere“ (9 Prozentpunkte) deutlich zu, während die „erstmalig Straffälligen“ auch im zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums vor allem zu ambulanten Sanktionsformen verurteilt werden.

Tab C 5.3.1.2a: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei unterschiedlichen Tätertypen
– Erwachsene

*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	wiederholt Inhaftierte			ansteigende Sanktionsschwere			abnehmende Sanktionsschwere			erstmalig Straffällige		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	5.025	3.533	2.998	4.900	3.792	3.357	19.949	13.689	11.442	287.309	265.042	254.786
§§ 45, 47 JGG	0	0	0	0	0	0	2	1	1	21	19	17
sonstige ambulante Folgeentscheidung	1.709	1.873	1.980	1.119	1.505	1.656	10.149	11.803	12.358	48.080	64.340	71.752
FS/JS m. Bew.	1.815	2.026	2.020	930	1.206	1.279	8.182	9.898	10.401	10.720	15.118	17.172
FS/JS o. Bew.	4.882	5.998	6.433	1.234	1.679	1.891	8.259	11.149	12.337	2.616	4.205	4.995

Tab C 5.3.1.2: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei unterschiedlichen Tätertypen
– Erwachsene (in Prozent)

*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

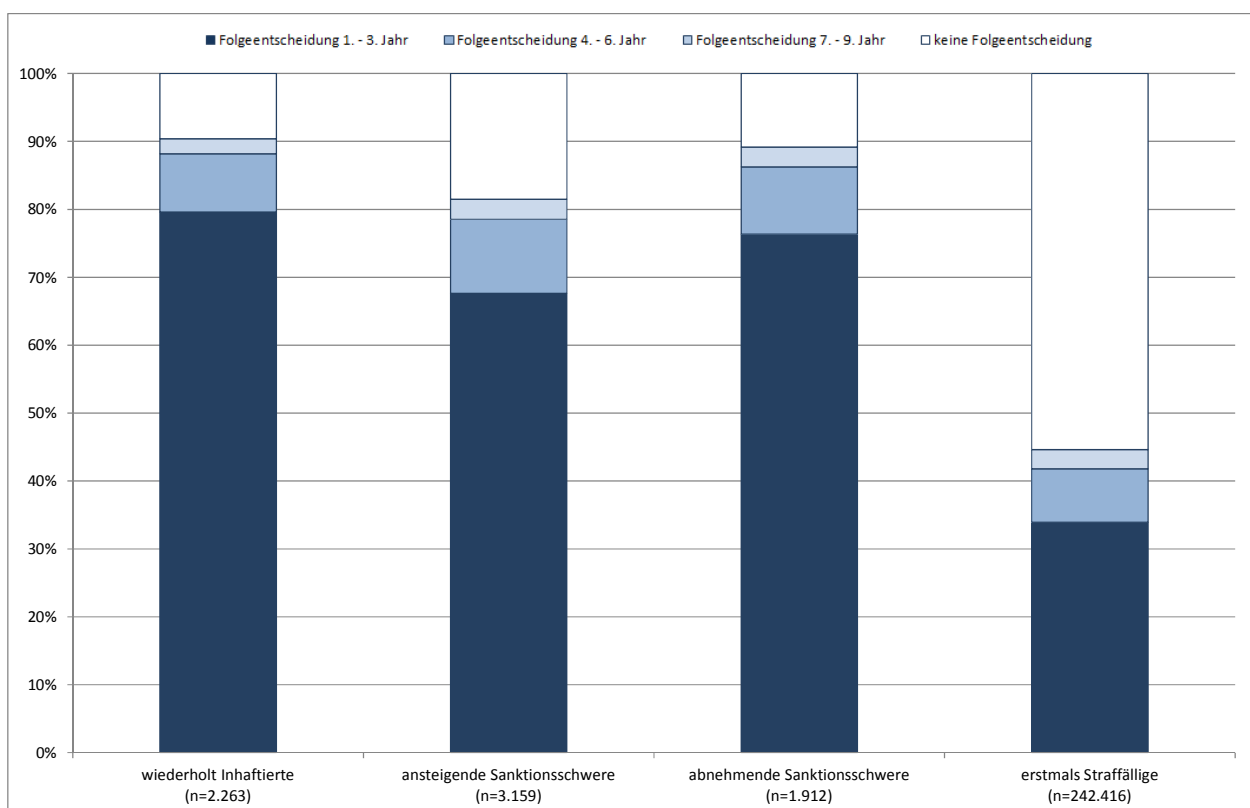
	wiederholt Inhaftierte			ansteigende Sanktionsschwere			abnehmende Sanktionsschwere			erstmalig Straffällige		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	37,4%	26,3%	22,3%	59,9%	46,3%	41,0%	42,9%	29,4%	24,6%	82,4%	76,0%	73,1%
§§ 45, 47 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	12,7%	13,9%	14,7%	13,7%	18,4%	20,2%	21,8%	25,4%	26,6%	13,8%	18,5%	20,6%
FS/JS m. Bew.	13,5%	15,1%	15,0%	11,4%	14,7%	15,6%	17,6%	21,3%	22,3%	3,1%	4,3%	4,9%
FS/JS o. Bew.	36,3%	44,7%	47,9%	15,1%	20,5%	23,1%	17,7%	24,0%	26,5%	0,8%	1,2%	1,4%

5.3.2. Jugendliche und Heranwachsende

Abb. C 5.3.2.1 zeigt die Rückfallraten nach dem drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum für unterschiedliche Tätertypen bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Die höchsten Rückfallraten zeigen sich bei „wiederholt Inhaftierten“ (90 %) und Personen mit „abnehmender Sanktionsschwere“ (89 %). Bei beiden Gruppen geht der aktuellen Bezugsentscheidung eine stationäre Vorstrafe voraus; es handelt sich also vermutlich um eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko. Aber auch die Täter mit „ansteigender Sanktionsschwere“ weisen mit 81 % eine sehr hohe Rückfallrate auf. Ganz anders die „erstmalig Straffälligen“ mit 45 %.

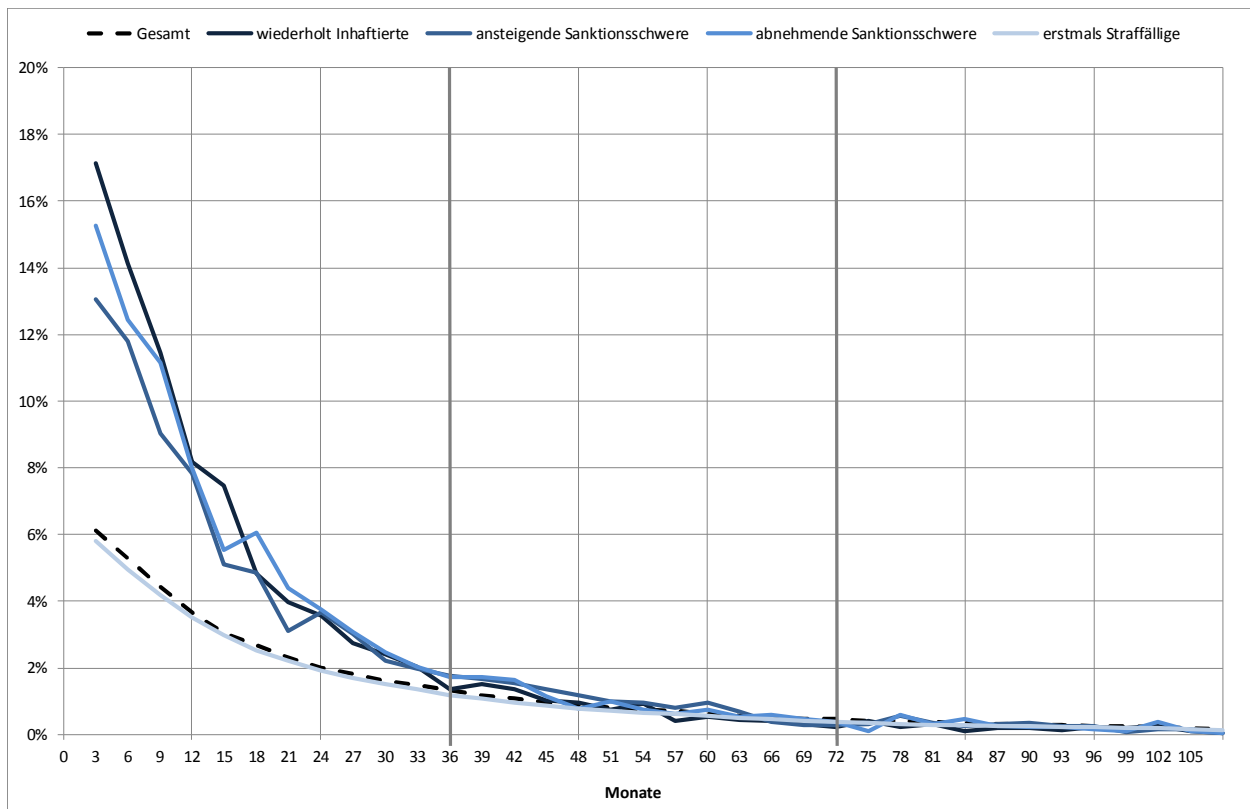
Der größte Teil der Rückfälle erfolgt auch hier im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Der durchschnittliche Anstieg der Rückfallraten liegt bei knapp 8 Prozentpunkten im zweiten und 3 Prozentpunkten im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums und variiert nur geringfügig zwischen den einzelnen Tätertypen.

Abb. C 5.3.2.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Typen von „Sanktionskarrieren“ – Jugendliche und Heranwachsende



Anhand der Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit wird deutlich, wie unterschiedlich schnell die Rückfälle in den einzelnen Gruppen erfolgen. Abb. C 5.3.2.2 zeigt, dass die Rückfallraten der „wiederholt Inhaftierten“ sowie der Täter mit „ansteigender“ und „abnehmender Sanktionsschwere“ im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums deutlich höher sind als die Rückfallraten der „erstmalig Straffälligen“. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kommen generell nur noch wenige erstmalige Rückfälle hinzu, d.h. die Rückfallrate pro Quartal sinkt deutlich ab, wobei im fünften und sechsten Jahr des Beobachtungszeitraums die Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Tätertypen verschwinden.

Abb. C 5.3.2.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Tätertypen im neunjährigen Beobachtungszeitraum – Jugendliche und Heranwachsende



Betrachtet man nur die rückfälligen Personen (vgl. Tab. C 5.3.2.1), um die durchschnittliche Dauer bis zum Rückfall anhand des Medians zu bestimmen, zeigt sich, dass der Median in der Gruppe der „wiederholt Inhaftierten“ bereits nach knapp 10 Monaten erreicht wird, in den Gruppen der Personen mit „ansteigender“ und „abnehmender Sanktionsschwere“ nach 12 bzw. 11 Monaten. Einzig bei den rückfälligen „erstmalig Straffälligen“ dauert es länger als ein Jahr (16 Monate), bis 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen sind.

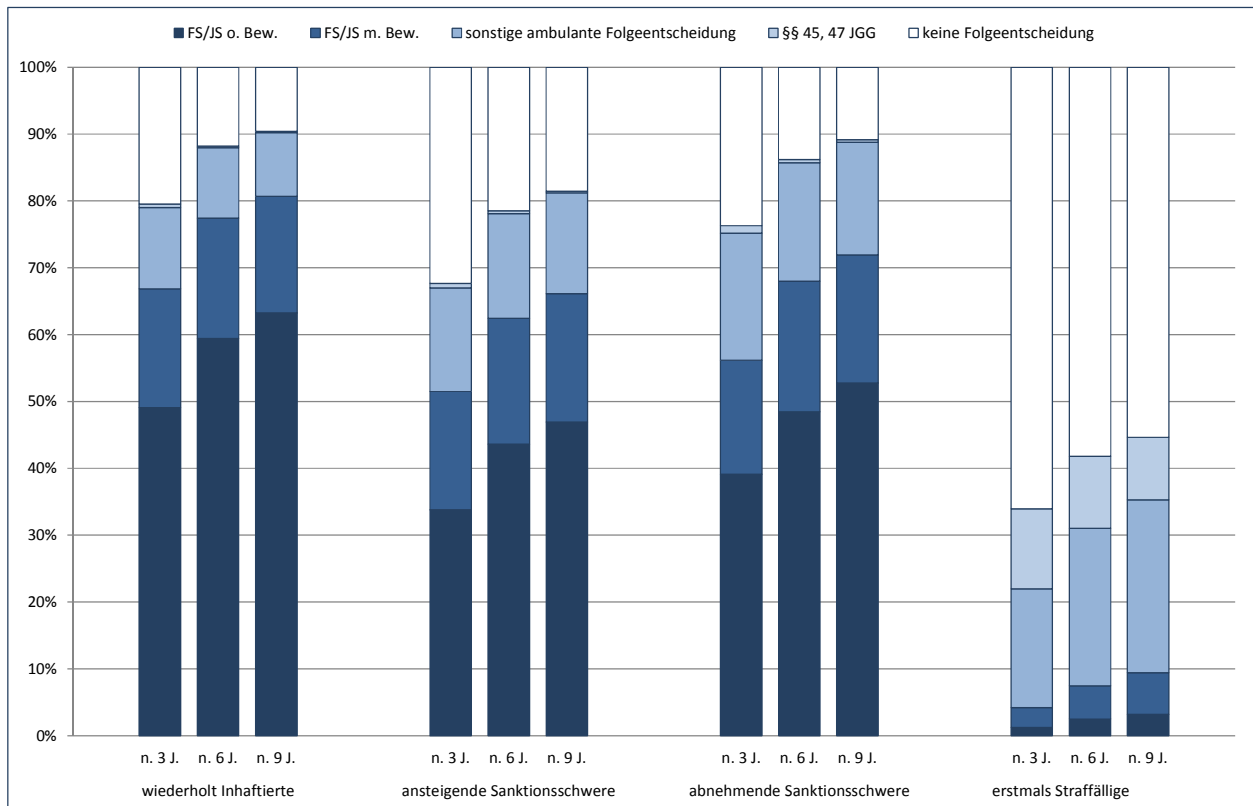
Tab. C 5.3.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Typen von Sanktionskarrieren – Jugendliche und Heranwachsende

Tätertyp	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
wiederholt Inhaftierte	294	10	2.046
ansteigende Sanktionsschwere	346	12	2.574
abnehmende Sanktionsschwere	337	11	1.705
erstmalig Straffällige	480	16	108.260

Betrachtet man nicht nur die Dauer bis zum ersten Rückfall, sondern untersucht die Art der schwersten Folgesanktion (vgl. Abb. C 5.3.2.3), zeigen sich nach dem neunjährigen Beobachtungszeitraum ähnliche Ergebnisse wie nach dem drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum: Der Anteil von (Wieder-)Inhaftierungen ist bei „wiederholt Inhaftierten“ am größten. In dieser Gruppe wird nach drei Jahren jeder Zweite erneut inhaftiert. Entsprechend groß ist auch der Anstieg von Wiederinhaftierungen im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums: Nach sechs Jahren werden 59 %, nach neun Jahren 63% aller „wiederholt Inhaftierten“ erneut zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt. In den Gruppen von Personen mit „ansteigender“ und „abnehmender Sanktionsschwere“, bei denen der Anteil von Wiederinhaftierungen in den ersten drei Jahren bei 34 bzw. 39 % liegt, ist die Zunahme von Verurteilungen mit unbedingten Sanktionsfolgen in den nächsten sechs Jahren ebenfalls sehr hoch (13

bzw. 14 Prozentpunkte). Lediglich in der Gruppe der „erstmalig Straffälligen“ nimmt die Schwere der Sanktion nur geringfügig zu. Die meisten Verurteilungen, die im zweiten und dritten Abschnitt hinzukommen, sind ebenfalls ambulant.

Abb. C 5.3.2.3: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei unterschiedlichen Tätertypen – Jugendliche und Heranwachsende



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 5.3.2.2a: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei unterschiedlichen Tätertypen
 – Jugendliche und Heranwachsende

*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

	wiederholt Inhaftierte		ansteigende Sanktionsschwere		abnehmende Sanktionsschwere		erstmalig Straffällige			
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	462	267	1.022	678	452	263	207	160.152	141.027	134.156
§§ 45, 47 JGG	13	5	4	13	9	22	7	29.041	26.166	22.704
sonstige ambulante Folgeentscheidung	274	238	216	495	362	338	321	43.066	57.113	62.715
FS/JS m. Bew.	402	407	394	594	326	372	365	7.092	12.035	15.139
FS/JS o. Bew.	1.109	1.343	1.429	1.377	746	924	1.006	3.040	6.044	7.668

Tab C 5.3.2.2: Art der Folgeentscheidung* im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei unterschiedlichen Tätertypen
 – Jugendliche und Heranwachsende (in Prozent)

*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

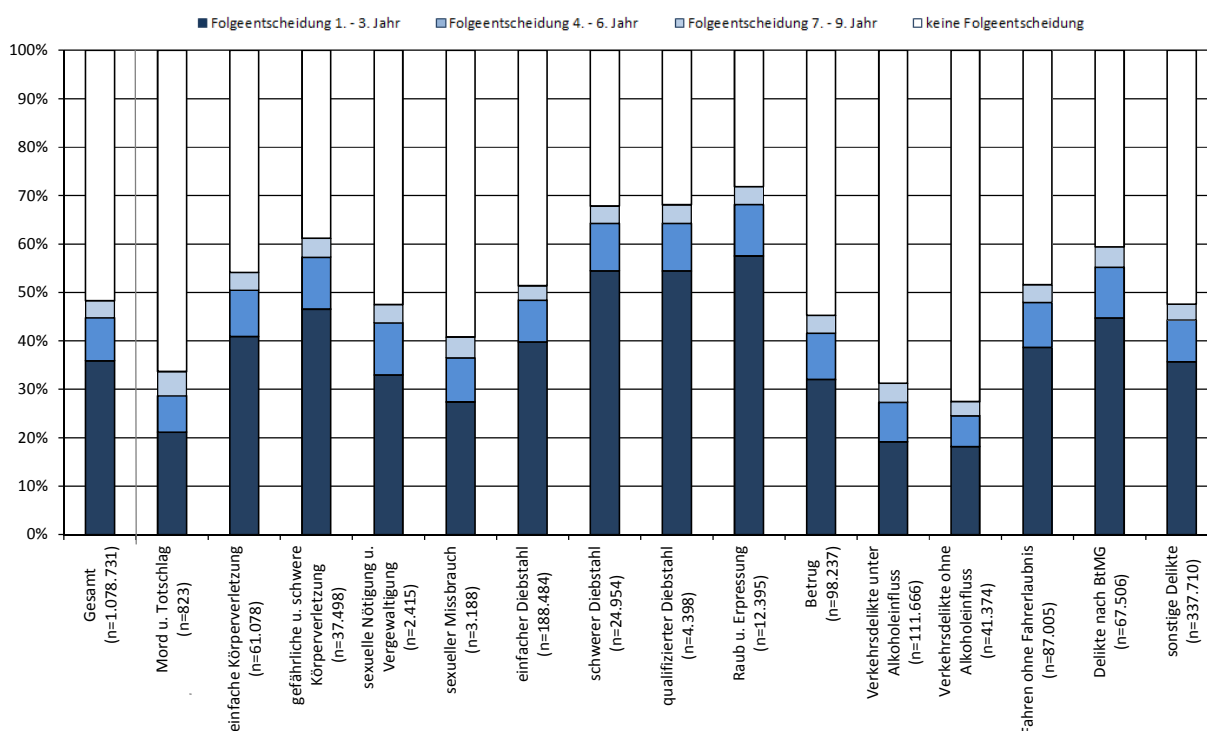
	wiederholt Inhaftierte		ansteigende Sanktionsschwere		abnehmende Sanktionsschwere		erstmalig Straffällige			
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	20,4%	11,8%	32,4%	21,5%	23,7%	13,8%	10,9%	66,1%	58,2%	55,3%
§§ 45, 47 JGG	0,6%	0,2%	0,6%	0,4%	1,2%	0,5%	0,4%	12,0%	10,8%	9,4%
sonstige ambulante Folgeentscheidung	12,1%	10,5%	15,5%	15,7%	19,0%	17,7%	16,8%	17,8%	23,6%	25,9%
FS/JS m. Bew.	17,8%	18,0%	17,7%	18,8%	17,1%	19,5%	19,2%	2,9%	5,0%	6,2%
FS/JS o. Bew.	49,1%	59,4%	33,8%	43,6%	39,1%	48,5%	52,8%	1,3%	2,5%	3,2%

6. Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen

6.1. Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen

Abb. C 6.1.1 zeigt die Rückfallraten im drei-, sechs- bzw. neunjährigen Beobachtungszeitraum differenziert für das jeweils schwerste der Bezugsentscheidung zugrundeliegende Delikt. Die einzelnen Deliktarten unterscheiden sich bezüglich der Gesamtrückfallrate deutlich voneinander. Dies gilt besonders für die Rückfallraten in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt der Zuwachs durchschnittlich 9 Prozentpunkte und unterscheidet sich geringfügig in den einzelnen Deliktgruppen. Geringfügig niedriger ist der Zuwachs von rückfälligen Personen nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (6 Prozentpunkte) und Tötungsdelikten (8 Prozentpunkte). Etwas höhere Zunahmen sind dagegen in den Bereichen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, schwere und gefährliche Körperverletzung, qualifiziertem Diebstahl und Fahren ohne Fahrerlaubnis (mit je 11 Prozentpunkten) sowie in den Bereichen einfache Körperverletzung, besonders schwerer Diebstahl und Raub und Erpressung (mit je 10 Prozentpunkten) zu verzeichnen. Noch einmal deutlich weniger steigen die Rückfallraten vom 7. bis zum 9. Jahr des Beobachtungszeitraums. Der Zuwachs liegt hier durchschnittlich bei knapp 4 Prozentpunkten; bei Tötungsdelikten bei 5 Prozentpunkten; die Anzahl ist hier allerdings sehr klein (n=41).

Abb. C 6.1.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Deliktart der Bezugsentscheidung



Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich ebenfalls deutliche Unterschiede (vgl. Tab. C 6.1.1): Bei rückfälligen Personen mit „besonders schwerem“ und „qualifiziertem Diebstahl“ oder „Raub und Erpressung“ sind bereits nach gut einem Jahr des Beobachtungszeitraums 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen; ähnlich liegt der Median in der Gruppe der rückfälligen Personen mit „einfachem Diebstahl“ (15 Monate).

Bei ungefähr 16 Monaten liegt der Median der rückfälligen Personen, die aufgrund von „Fahren ohne Fahrerlaubnis“, „Delikten nach BtMG“ sowie „einfacher“ oder „gefährlicher und schwerer Körperver-

letzung“ registriert wurden. In der Personengruppe derjenigen, die nach „Betrug“ (20 Monate), „sexueller Nötigung oder Vergewaltigung“, „sexuellem Missbrauch“, „Tötungsdelikten“ oder „Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss“ rückfällig wurden, dauert es knapp zwei Jahre, bis für 50 % die erste erneute Registrierung zu verzeichnen ist. Am höchsten liegt der Median bei den nach „Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss“ Rückfälligen (27 Monate).

Tab. C 6.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Deliktgruppe der Bezugsentscheidung

Deliktgruppe der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Tötungsdelikte	675	23	277
einfache Körperverletzung	484	16	33.069
gefährliche und schwere Körperverletzung	476	16	22.937
sex. Nötigungen und Vergewaltigung	629	21	1.147
sex. Missbrauch	650	22	1.301
einfacher Diebstahl	439	15	96.865
besonders schwerer Diebstahl	387	13	16.933
qualifizierter Diebstahl	393	13	2.996
Raub und Erpressung	414	14	8.904
Betrug	591	20	44.480
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	795	27	34.900
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	672	22	11.375
Fahren ohne Fahrerlaubnis	483	16	44.910
Delikte nach BtMG	489	16	40.122
sonstige Delikte	496	17	160.817

Tab. C 6.1.2a: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Deliktart der Bezugsentscheidung

	Gesamt (n=1.078.731)	Mord u. Totschlag (n=823)	einfache Körperverletzung (n=61.078)	gefährliche u. schwere Körperverletzung (n=37.498)	sexuelle Nötigung u. Vergewaltigung (n=2.415)	sexueller Missbrauch (n=3.188)	einfacher Diebstahl (n=188.484)	schwerer Diebstahl (n=24.954)	qualifizierter Diebstahl (n=4.398)	Raub u. Erpressung (n=12.395)	Betrug (n=98.237)	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (n=111.666)	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (n=41.374)	Fahren ohne Fahrerlaubnis (n=87.005)	Delikte nach BtMG (n=67.506)	sonstige Delikte (n=337.710)
Keine Folgebewertung	557.698	546	28.009	14.561	1.268	1.887	91.619	8.021	1.402	3.491	53.757	76.766	29.999	42.095	27.384	176.893
Folgebewertung bis 3 Jahre	387.130	174	24.970	17.458	796	873	75.006	13.592	2.394	7.130	31.482	21.435	7.533	33.646	30.188	120.453
Folgebewertung bis 4 bis 6 Jahre	96.306	62	5.857	4.016	260	291	16.273	2.453	434	1.318	9.352	9.047	2.622	8.058	7.095	29.168
Folgebewertung 6 bis 9 Jahre	37.597	41	2.242	1.463	91	137	5.586	888	168	456	3.646	4.418	1.220	3.206	2.839	11.196
Gesamt	1.078.731	823	61.078	37.498	2.415	3.188	188.484	24.954	4.398	12.395	98.237	111.666	41.374	87.005	67.506	337.710

Tab. C 6.1.2: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Deliktart der Bezugsentscheidung (in Prozent)

	Gesamt (n=1.078.731)	Mord u. Totschlag (n=823)	einfache Körperverletzung (n=61.078)	gefährliche u. schwere Körperverletzung (n=37.498)	sexuelle Nötigung u. Vergewaltigung (n=2.415)	sexueller Missbrauch (n=3.188)	einfacher Diebstahl (n=188.484)	schwerer Diebstahl (n=24.954)	qualifizierter Diebstahl (n=4.398)	Raub u. Erpressung (n=12.395)	Betrug (n=98.237)	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (n=111.666)	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (n=41.374)	Fahren ohne Fahrerlaubnis (n=87.005)	Delikte nach BtMG (n=67.506)	sonstige Delikte (n=337.710)
Keine Folgebewertung	52%	66%	46%	39%	53%	59%	49%	32%	32%	28%	55%	69%	73%	48%	41%	52%
Folgebewertung bis 3 Jahre	36%	21%	41%	47%	33%	27%	40%	54%	54%	58%	32%	19%	18%	39%	45%	36%
Folgebewertung bis 4 bis 6 Jahre	9%	8%	10%	11%	11%	9%	9%	10%	10%	11%	10%	8%	6%	9%	11%	9%
Folgebewertung 6 bis 9 Jahre	3%	5%	4%	4%	4%	4%	3%	4%	4%	4%	4%	4%	3%	4%	4%	3%
Gesamt	1.078.731	823	61.078	37.498	2.415	3.188	188.484	24.954	4.398	12.395	98.237	111.666	41.374	87.005	67.506	337.710

6.2. Rückfall nach Sexualdelikten

6.2.1. Allgemeine Rückfallraten

Abb. C 6.2.1.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Sexualdelikten

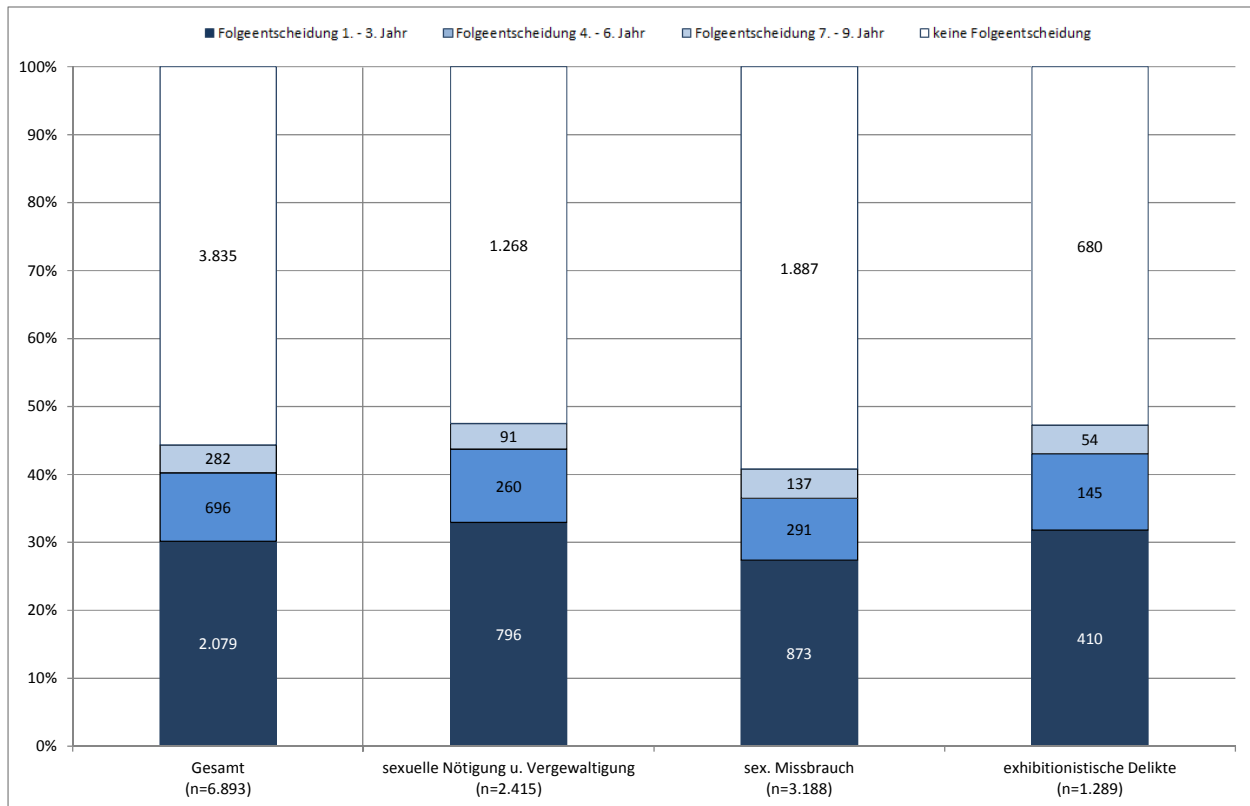
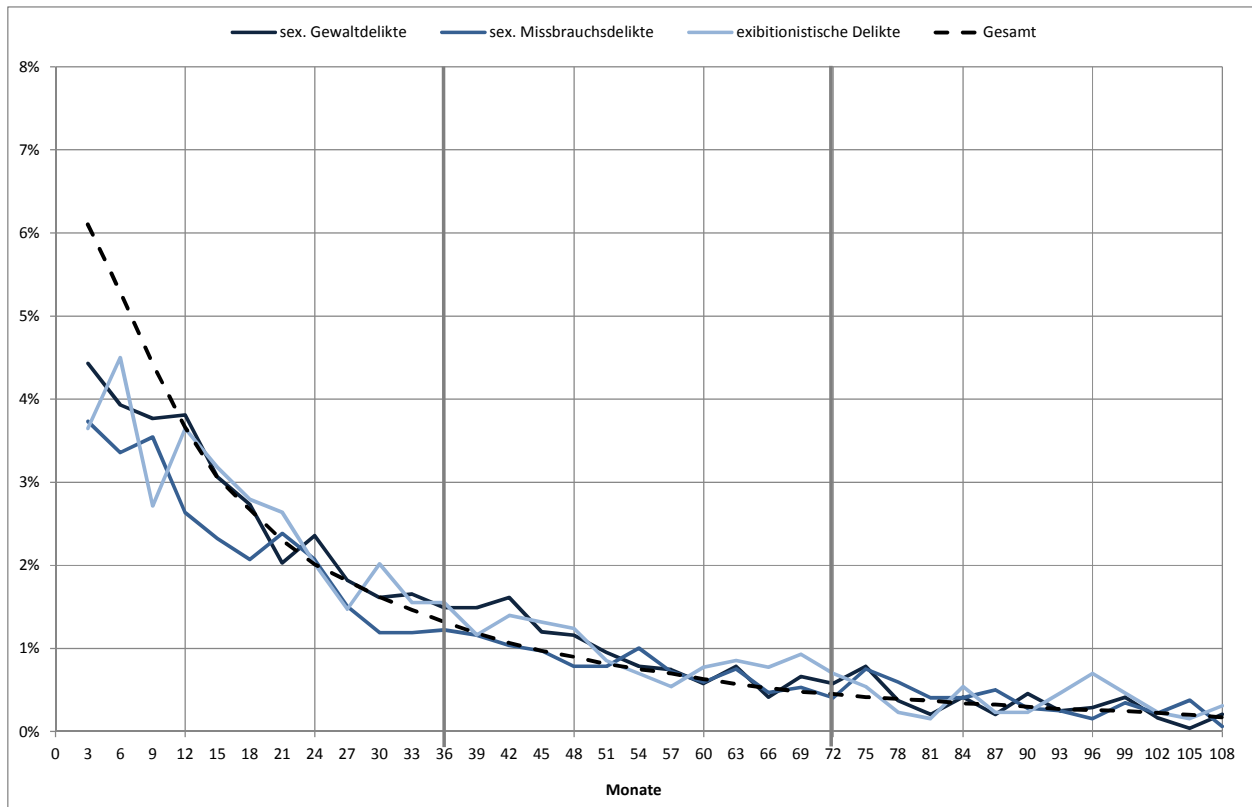


Abbildung C 6.2.1.1 bildet die allgemeine Rückfallrate (mit einer Straftat gleichwelcher Art) von Personen ab, die wegen Sexualdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen wurden, differenziert für unterschiedliche Sexualdelikte. Die durchschnittliche Rückfallrate nach Sexualdelikten liegt nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums bei 44 % und ist somit etwas niedriger als die Gesamtrückfallrate (48 %, vgl. Abb. C 6.1.1). Am stärksten belastet sind Personen, die aufgrund einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung oder aufgrund von exhibitionistischen Delikten verurteilt wurden (47 %). Etwas seltener kommt es nach sexuellem Missbrauch zu einem Rückfall (41 %). Die meisten Rückfälle sind bei allen drei Deliktformen bereits im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen (durchschnittlich 30 %). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann durchschnittlich um 10 Prozentpunkte, im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um weitere 4 Prozentpunkte an. Zwischen den einzelnen Sexualdelikten ergeben sich hier nur noch geringfügige Unterschiede.

Die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. C 6.2.1.2) zeigt, dass Sexualdelinquenten zumindest im ersten Jahr deutlich seltener rückfällig werden als der Durchschnitt der erfassten Straftäter. Nach „sexueller Nötigung und Vergewaltigung“ sowie nach „exhibitionistischen Delikten“ gleicht sich die monatliche Rückfallrate aber nach 12 Monaten an die Gesamtrückfallrate des registrierten Bezugsjahrgangs an. Lediglich bei der Gruppe von Personen, die aufgrund von „sexuellem Missbrauch“ verurteilt wurden, findet diese Anpassung erst im zweiten Jahr des Beobachtungszeitraums statt.

Abb. C 6.2.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Sexualdelikten im neunjährigen Beobachtungszeitraum



Es lässt sich also feststellen, dass Sexualstraftäter etwas langsamer rückfällig werden als andere Straftäter. Wie aber Tab. C 6.2.1.1 zeigt, werden 50 % aller erneuten Registrierungen bei den rückfälligen Sexualstraftätern ähnlich wie bei allen Rückfälligen nach 21 bis 22 Monaten erreicht.

Tab. C 6.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Sexualdelikten

Deliktart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
sexuelle Nötigung und Vergewaltigung	629	21	1.147
sexueller Missbrauch	650	22	1.310
exhibitionistische Delikte	642	21	609

6.2.2. Einschlägiger Rückfall bei Sexualdelikten

Für die Straftäter, die aufgrund von Sexualdelikten verurteilt wurden, wird hier eine Sonderbetrachtung angestellt, in der untersucht wird, inwiefern die Sexualdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Sexual- bzw. Gewaltdelikten zusammentreffen. Dabei werden vier Gruppen von Sexualstraf-taten unterschieden:

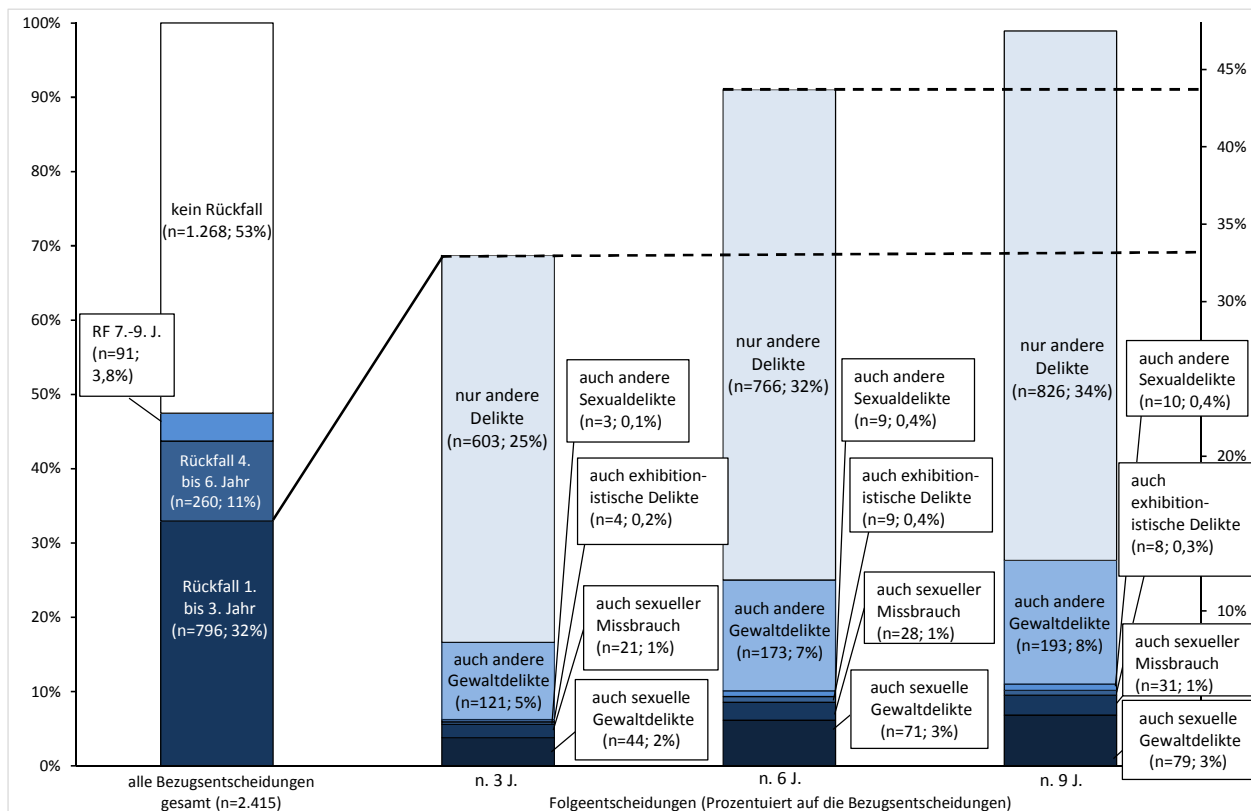
- sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB),
- Missbrauchsdelikte (§§ 174 ohne Abs. 2 Nr. 1, 174 a, 174 b, 174 c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176 a, 179 StGB)
- exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) und
- sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-e StGB).

Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden – wie in Teil B 6.3.1. beschrieben –ebenfalls die o. g. Kategorien von Sexualdelikten differenziert. Weitere Entscheidungen werden hier als „andere Gewaltdelikte“ und „sonstige Delikte“ erfasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeein-tragen aufgrund von Gewaltkriminalität oder allgemeiner Kriminalität vorliegen.

Von einschlägigem Rückfall ist zu sprechen, wenn der Täter erneut wegen eines Sexualdelikts verurteilt wird. Dabei werden die Sexualdelikte entsprechend der Deliktschwere gewichtet (vgl. Teil B 6.3.1.2). Darüber hinaus wird beim Rückfall deliktbezogen differenziert, ob ein weiteres Delikt aus der umfassenderen Gruppe der Gewalt- und Sexualdelikte oder der sonstigen Delikte vorliegt.

6.2.2.1. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Abb. C 6.2.2.1.1: Deliktsspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung



In Abb. C 6.2.2.1.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach neun Jahren der Großteil der aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilten Rückfälligen nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte: 8 % der sexuellen Gewalttäter werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 2 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Nur etwa 3 % der sexuellen Gewaltstraftäter werden mit einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung einschlägig rückfällig.

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich etwas deutlichere Zunahmen im Bereich allgemeiner Kriminalität (7 Prozentpunkte). Der Anteil von Personen, die ausschließlich aufgrund von anderen Delikten wieder registriert wurden, steigt zwischen dem 7. und 9. Jahr um insgesamt 2 Prozentpunkte. Die Zunahme von erneuten Gewalt- oder Sexualdelikten beträgt dagegen weniger als 1 Prozentpunkt.

Tab. C 6.2.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei sexuellen Gewaltdelikten

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch sexuelle Gewalt	477	16	79
auch sexueller Missbrauch	504	17	31
auch exhibitionistische Delikte	916	31	8
auch sonstige Sexualdelikte	1.286	43	10
auch andere Gewaltdelikt	387	13	193
nur andere Delikte	714	24	826

Stellt man nur auf die rückfälligen Straftäter ab, die aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten verurteilt wurden (vgl. Tab. 6.2.2.1.1), und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich deutliche Unterschiede: Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit Sexualdelikten rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel eher spät. Hier verstreichen 16 bis 43 Monate bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden (allerdings sind die Häufigkeiten in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein). Besonders schnell erfolgt der erste Rückfall dagegen in der Gruppe, die auch mit einem anderen Gewaltdelikt erneut auffällt; hier ist der Median bereits nach 13 Monaten erreicht.

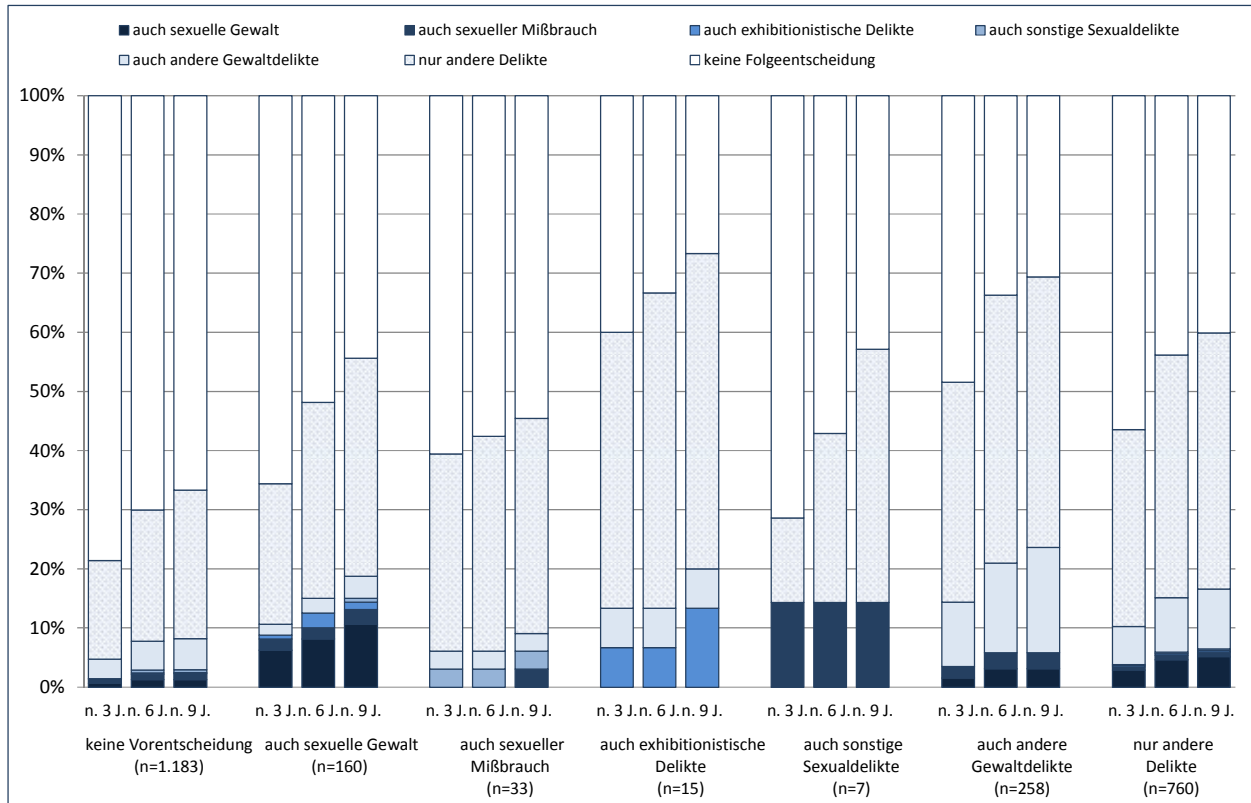
Um die kriminelle Karriere sexueller Gewaltstraftäter genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden (vgl. Abb. C 6.2.2.1.2). Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.2.2.1.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten Rückfallraten nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weisen die Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (32 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein sexuelles Gewaltdelikt begangen hatten, weisen mit 55 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Dies gilt generell für alle Personen, die bereits im Vorfeld Sexualdelikte oder auch andere Gewaltdelikte begangen hatten; die Rückfallraten liegen hier zwischen 45 und 72 %. Die zahlenmäßig größte Gruppe von Personen, die im Vorfeld nur Vorstrafen aus anderen (nicht sexual- oder gewaltbezogenen) Bereichen hatten, weist mit 60 % eine weniger stark erhöhte Rückfallrate auf. Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten, zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums lässt sich beobachten, dass der Anteil Rückfälliger bei den Nichtvorbestraften im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums lediglich um 9 und im dritten Teil lediglich um weitere 3 Prozentpunkte zunimmt. In den Vorbestraftengruppen variiert die Zunahme zwischen 5 und 14 Prozentpunkten im zweiten Teil

des Beobachtungszeitraums und zwischen 4 und 8 Prozentpunkten im dritten (dabei wird die zahlenmäßig sehr kleine Gruppe der Personen ausgenommen, die eine Vorstrafe aus dem Bereich sexueller Missbrauch, Exhibitionismus und sonstiger Sexualdelikte aufweisen).

Erneute sexuelle Gewaltdelikte kommen bei der Gruppe bereits einschlägig vorbestrafter Täter mit 11 % am häufigsten vor. Zwischen dem drei- und dem sechsjährigen sowie zwischen dem sechs- und dem neunjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich ein leichter Anstieg einschlägiger Delikte zeigen, besonders deutlich ist der Zuwachs aber in der Regel im Bereich der allgemeinen Kriminalität.

Abb. C 6.2.2.1.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und im neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung*



Tab C 6.2.2.1.2a: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und im neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung

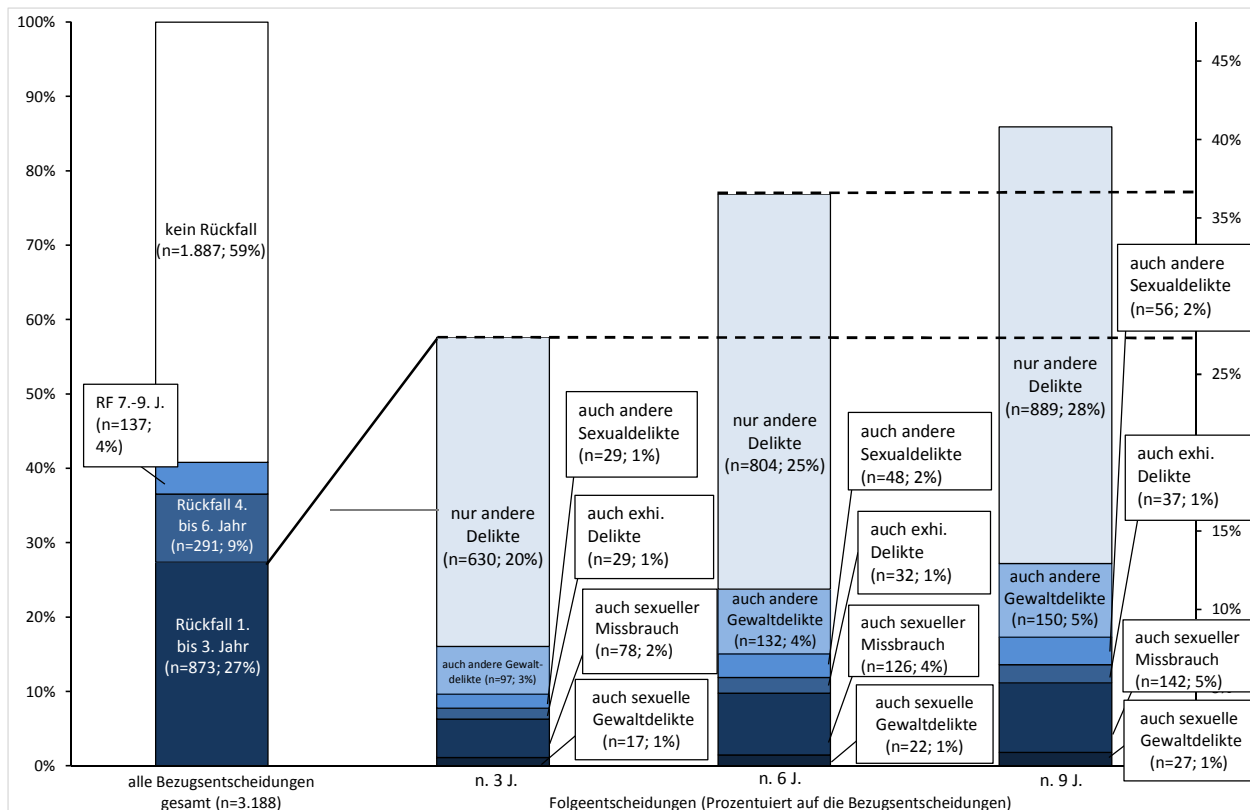
	keine Vorentscheidung (n=1.183)			auch sexuelle Gewalt (n=160)			auch sexueller Mißbrauch (n=33)			auch exhibitionistische Delikte (n=15)			auch sonstige Sexualdelikte (n=7)			auch andere Gewaltdelikte (n=258)			nur andere Delikte (n=760)		
	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.
keine Folgeentscheidung	930	829	789	105	83	71	20	19	18	6	5	4	5	4	3	125	87	79	429	333	305
auch sexuelle Gewalt	8	15	15	10	13	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	8	8	22	35	39
auch sexueller Mißbrauch	8	11	12	3	3	4	0	0	1	0	0	0	1	1	1	5	7	7	4	6	6
auch exhibitionistische Delikte	0	2	2	1	4	2	0	0	0	1	1	2	0	0	0	0	0	0	2	2	2
auch sonstige Sexualdelikte	1	6	6	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	2
auch andere Gewaltdelikte	39	58	62	3	4	6	1	1	1	1	1	1	1	1	0	28	39	46	49	70	77
nur andere Delikte	197	262	297	38	53	59	11	12	12	7	8	8	1	2	3	96	117	118	253	312	329
Gesamt	1183			160			33			15			7			258			760		

Tab C 6.2.2.1.2: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung (in Prozent)

	keine Vorentscheidung (n=1.183)			auch sexuelle Gewalt (n=160)			auch sexueller Mißbrauch (n=33)			auch exhibitionistische Delikte (n=15)			auch sonstige Sexualdelikte (n=7)			auch andere Gewaltdelikte (n=258)			nur andere Delikte (n=760)		
	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.	n. 3. J.	n. 6. J.	n. 9. J.
keine Folgeentscheidung	78,6%	70,1%	66,7%	65,6%	51,9%	44,4%	60,6%	57,6%	54,5%	40,0%	33,3%	26,7%	71,4%	57,1%	42,9%	16,4%	11,4%	10,4%	56,4%	43,8%	40,1%
auch sexuelle Gewalt	0,7%	1,3%	1,3%	6,3%	8,1%	10,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,5%	1,1%	1,1%	2,9%	4,6%	5,1%
auch sexueller Mißbrauch	0,7%	0,9%	1,0%	1,9%	1,9%	2,5%	0,0%	0,0%	3,0%	0,0%	0,0%	0,0%	14,3%	14,3%	14,3%	0,7%	0,9%	0,9%	0,5%	0,8%	0,8%
auch exhibitionistische Delikte	0,0%	0,2%	0,2%	0,6%	2,5%	1,3%	0,0%	0,0%	0,0%	6,7%	6,7%	13,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%	0,3%	0,3%
auch sonstige Sexualdelikte	0,1%	0,5%	0,5%	0,0%	0,0%	0,6%	3,0%	3,0%	3,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,3%	0,3%
nur andere Delikte	16,7%	22,1%	25,1%	23,8%	33,1%	36,9%	33,3%	36,4%	36,4%	46,7%	53,3%	53,3%	14,3%	28,6%	42,9%	12,6%	15,4%	15,5%	33,3%	41,1%	43,3%
Gesamt	1.183			160			33			15			7			258			760		

6.2.2.2. Sexueller Missbrauch

Abb. C 6.2.2.2.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei sexuellem Missbrauch*



In Abb. C 6.2.2.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die wegen eines sexuellen Missbrauchsdelikts im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Es zeigt sich, dass nach neun Jahren der Großteil der aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts Verurteilten nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (28 %). 5 % der Personen mit sexuellem Missbrauch werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 4 % wegen eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Nur etwa 5 % der aufgrund von sexuellem Missbrauch erfassten Personen werden mit demselben Delikt rückfällig.

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich deutlichere Zunahmen im Bereich allgemeiner Kriminalität. Der Anteil von Personen, die ausschließlich aufgrund von anderen Delikten wieder registriert wurden, steigt im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um 5 Prozentpunkte und im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um 3 Prozentpunkte. Die Zunahme von erneuten Straftaten mit Gewalt- oder Sexualdelikten beträgt dagegen weniger als 1 Prozentpunkt.

Stellt man auch bei den Personen mit sexuellen Missbrauchsdelikten nur auf die rückfälligen Straftäter ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede (vgl. Tab. 6.2.2.2.1): Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit Sexualdelikten rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel spät. Hier verstreichen 21 und 29 Monaten, bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden (allerdings sind die Häufigkeiten in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein). Eine Ausnahme bilden hier allerdings die Rückfälligen, die aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten wieder erfasst werden. Deren Median liegt – ähnlich wie auch der von Rückfälligen, die aufgrund von anderen Gewaltdelikten erfasst werden (11 Monate) – bei 14 Monaten.

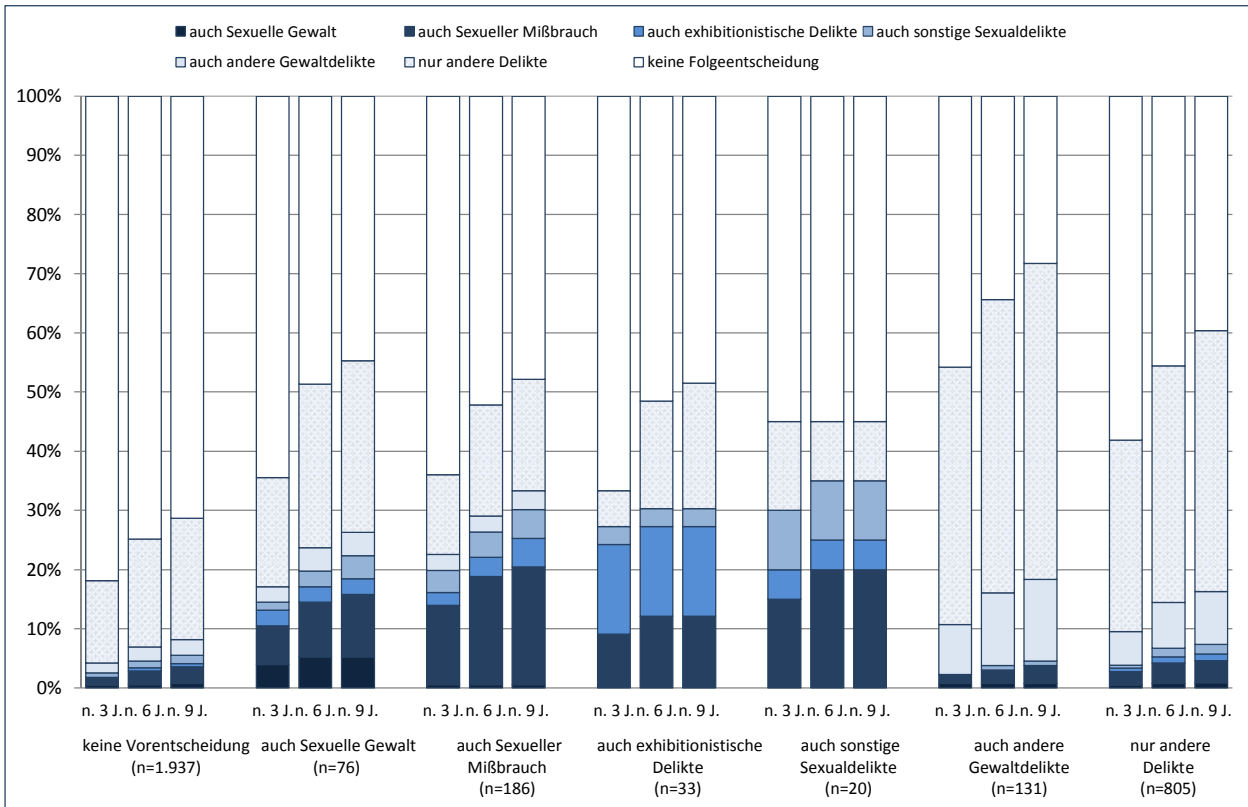
Tab. C 6.2.2.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei sexuellen Missbrauchsdelikten

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch sexuelle Gewalt	428	14	27
auch sexueller Missbrauch	625	21	142
auch exhibitionistische Delikte	584	20	37
auch sonstige Sexualdelikte	871	29	56
auch andere Gewaltdelikt	332	11	150
nur andere Delikte	707	24	889

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen werden, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.2.2.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von sexuellem Missbrauch im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten Rückfallraten nach Ablauf des neun-jährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (29 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein sexuelles Missbrauchsdelikt begangen hatten, weisen mit 52 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Dies gilt für alle Personen, die bereits im Vorfeld Sexualdelikte begangen hatten, wobei die Fallzahlen in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein sind. In der Gruppe der Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten, liegt die Rückfallrate noch deutlich höher (72 %), während die Gruppe von Personen, die im Vorfeld nur Vorstrafen aus anderen (nicht sexual- oder gewaltbezogenen) Bereichen hatten, mit 60 % eine weniger stark erhöhte Rückfallrate aufweist. Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten, zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich ähnliche Unterschiede wie bei den sexuellen Gewaltdelikten: Bei den Nichtvorbestraften nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums lediglich um 7 und im dritten Teil lediglich um weitere 4 Prozentpunkte zu; in den Vorbestraftengruppen variiert die Zunahme zwischen 11 und 16 Prozentpunkten im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums und zwischen 3 und 6 Prozentpunkten im dritten (dabei wird die zahlenmäßig sehr kleine Gruppe der Personen ausgenommen, die eine Vorstrafe aus dem Bereich sonstiger Sexualdelikte aufweisen).

Abb. C 6.2.2.2.2: Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexuellem Missbrauch



Erneute sexuelle Missbräuche kommen bei der Gruppe bereits einschlägig vorbestrafter Täter und auch in der Gruppe von Personen, die bereits Vorstrafen aus dem Bereich der sonstigen Sexualdelikte aufweisen mit 20 % am häufigsten vor. Hier zeichnet sich im Bereich gewaltloser sexueller Delikte eine gewisse Perseveranz ab, die im Bereich sexueller Gewalt nicht zu beobachten ist. Zwischen dem drei- und dem sechsjährigen sowie zwischen dem sechs- und dem neunjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich – soweit dies aufgrund der geringen Fallzahlen möglich ist – ein leichter Anstieg einschlägiger Delikte zeigen, besonders deutlich ist der Zuwachs aber in der Regel im Bereich der allgemeinen Kriminalität.

Tab C 6.2.2.2.a: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und im neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexuellem Missbrauch

	keine Vorentscheidung (n=1.937)			auch Sexuelle Gewalt (n=76)			auch Sexueller Mißbrauch (n=186)			auch exhibitionistische Delikte (n=33)			auch sonstige Sexualdelikte (n=20)			auch andere Gewaltdelikte (n=131)			nur andere Delikte (n=805)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	1.586	1.450	1.381	49	37	34	119	97	89	22	17	16	11	11	11	60	45	37	468	367	319
auch Sexuelle Gewalt	8	10	14	3	4	4	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	1	4	6	7
auch Sexueller Mißbrauch	22	46	55	5	7	8	25	34	37	3	4	4	3	4	4	2	3	4	18	28	30
auch exhibitionistische Delikte	5	10	11	2	2	2	4	6	9	5	5	5	1	1	1	0	0	0	5	8	9
auch sonstige Sexualdelikte	14	22	27	1	2	3	7	8	9	1	1	1	2	2	2	0	1	1	4	12	13
auch andere Gewaltdelikte	33	46	51	2	3	3	5	5	6	0	0	0	0	0	0	11	16	18	46	62	72
nur andere Delikte	269	353	398	14	21	22	25	35	35	2	6	7	3	2	2	57	65	70	260	322	355
Gesamt	1.937			76			186			33			20			131			805		

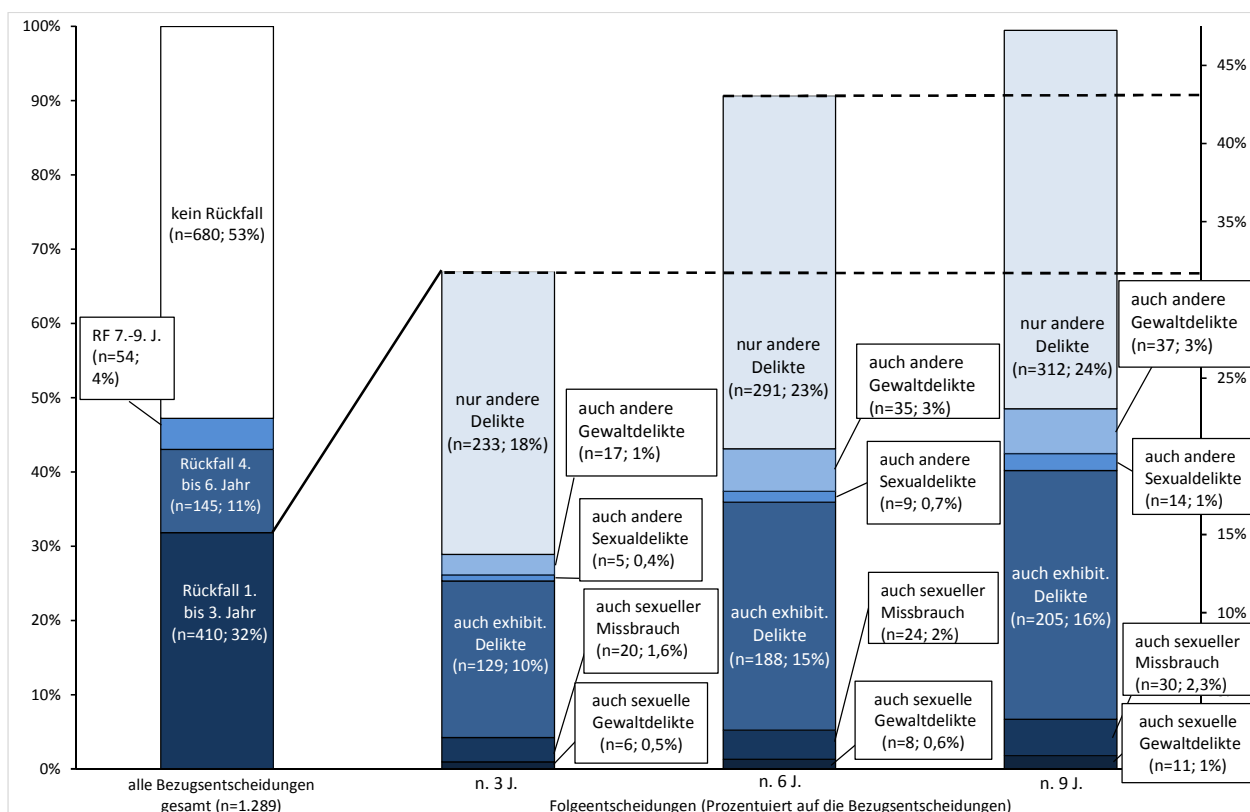
Tab C 6.2.2.2.2: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und im neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexuellem Missbrauch (in Prozent)

	keine Vorentscheidung (n=1.937)			auch Sexuelle Gewalt (n=76)			auch Sexueller Mißbrauch (n=186)			auch exhibitionistische Delikte (n=33)			auch sonstige Sexualdelikte (n=20)			auch andere Gewaltdelikte (n=131)			nur andere Delikte (n=805)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	81,9%	74,9%	71,3%	64,5%	48,7%	44,7%	64,0%	52,2%	47,8%	66,7%	51,5%	48,5%	55,0%	55,0%	55,0%	45,8%	34,4%	28,2%	58,1%	45,6%	39,6%
auch Sexuelle Gewalt	0,4%	0,5%	0,7%	3,9%	5,3%	5,3%	0,5%	0,5%	0,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,8%	0,8%	0,8%	0,5%	0,7%	0,9%
auch Sexueller Mißbrauch	1,1%	2,4%	2,8%	6,6%	9,2%	10,5%	13,4%	18,3%	19,9%	9,1%	12,1%	12,1%	15,0%	20,0%	20,0%	1,5%	2,3%	3,1%	2,2%	3,5%	3,7%
auch exhibitionistische Delikte	0,3%	0,5%	0,6%	2,6%	2,6%	2,6%	2,2%	3,2%	4,8%	15,2%	15,2%	15,2%	5,0%	5,0%	5,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,6%	1,0%	1,1%
auch sonstige Sexualdelikte	0,7%	1,1%	1,4%	1,3%	2,6%	3,9%	3,8%	4,3%	4,8%	3,0%	3,0%	3,0%	10,0%	10,0%	10,0%	0,0%	0,8%	0,8%	0,5%	1,5%	1,6%
nur andere Delikte	13,9%	18,2%	20,5%	18,4%	27,6%	28,9%	13,4%	18,8%	18,8%	6,1%	18,2%	21,2%	15,0%	10,0%	10,0%	8,4%	12,2%	13,7%	32,3%	40,0%	44,1%
Gesamt	1.937			76			186			33			20			131			805		

6.2.2.3. Exhibitionistische Delikte

In Abb. C 6.2.2.3.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Auch bei den Exhibitionisten wird nach neun Jahren der Großteil der Verurteilten nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt, sondern wegen anderer Delikte (24 %). Nur 3 % werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 4 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Auffällig ist hier allerdings der relativ große Anteil von Personen, die wiederum aufgrund eines exhibitionistischen Delikts verurteilt werden (16 %). Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich hier denn auch die deutlichsten Zunahmen: Der Anteil von Personen, die (auch) aufgrund eines erneuten exhibitionistischen Delikts wieder registriert wurden, steigt im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um 5 und im dritten Abschnitt um 1 Prozentpunkt. Ebenso hoch gestaltet sich die Zunahme im Bereich der allgemeinen Kriminalität; im Bereich anderer Sexual- oder Gewaltdelikte beträgt die Zunahme dagegen lediglich 2 bzw. 1 Prozentpunkte.

Abb. C 6.2.2.3.1: Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei exhibitionistischen Delikten



Misst man die Rückfallgeschwindigkeit bei den rückfälligen Personen, die aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im Bezugsjahr erfasst wurden (vgl. Tab. C 6.2.2.3.1), so zeigen sich hier weniger starke Unterschiede zwischen den einzelnen Deliktgruppen als bei den anderen Sexualdelikten: Dies ist vor allem darauf zurück zu führen, dass exhibitionistische Straftäter nur äußerst selten und wenn dann nicht besonders schnell mit sexuellen oder anderen Gewaltdelikten wieder auffällig werden. Unabhängig davon, in welcher Deliktgruppe die Folgeentscheidung anzusiedeln ist, verstreichen zwischen 10 bis zu 27 Monaten, bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden (allerdings sind die Häufigkeiten in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein).

Tab. C 6.2.2.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei exhibitionistischen Delikten

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch sexuelle Gewalt	309	10	11
auch sexueller Missbrauch	444	15	30
auch exhibitionistische Delikte	536	18	205
auch sonstige Sexualdelikte	1.319	44	14
auch andere Gewaltdelikt	472	16	37
nur andere Delikte	816	27	312

Um die kriminelle Karriere von exhibitionistischen Straftätern genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.2.2.3.2: Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei exhibitionistischen Delikten

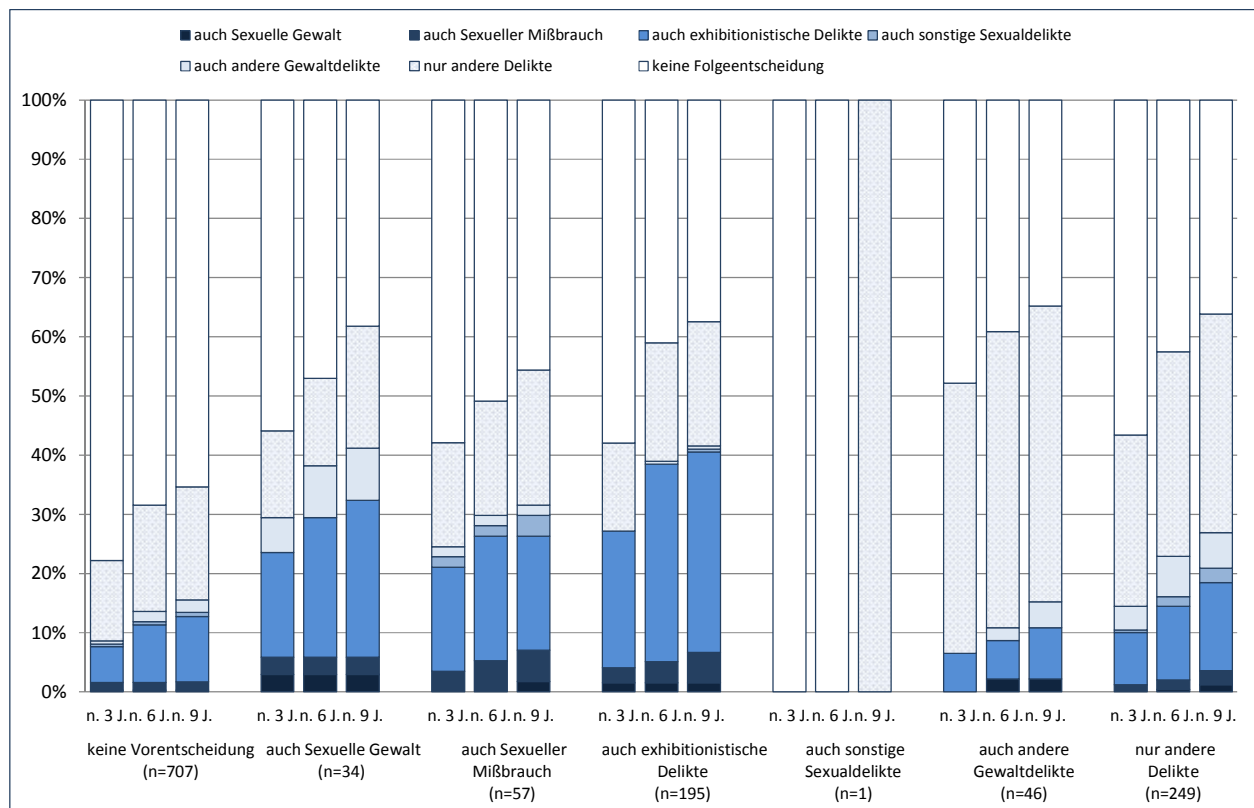


Abbildung C 6.2.2.3.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von exhibitionistischen Delikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten Rückfallraten nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (35 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein exhibitionistisches Delikt begangen hatten, weisen mit 63 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Ähnliches gilt für alle Personen, die bereits im Vorfeld Sexualdelikte begangen hatten, wobei die Fallzahlen in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein sind, so dass die Rückfallraten (bis 62 %) hier nicht weiter interpretiert werden können. In der Gruppe der Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten, liegt die Rückfallrate noch etwas höher (65 %). Die zahlenmäßig

größte Gruppe von Personen, die im Vorfeld nur Vorstrafen aus anderen (nicht sexual- oder gewaltbezogenen) Bereichen aufweisen, weist mit 64 % ein ähnliches Niveau bei der Rückfallrate auf. Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten, zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums ergibt sich eine ähnliche Tendenz wie bei den anderen Sexualdelikten: Bei den Nichtvorbestraften nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums um 10 und im dritten Teil um weitere 3 Prozentpunkte zu. In den Vorbestraftengruppen variiert die Zunahme zwischen 9 und 17 Prozentpunkten im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums sowie zwischen 4 und 9 Prozentpunkten im dritten.

Ein erneuter Eintrag aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im neunjährigen Beobachtungszeitraum erfolgt am häufigsten, wenn bei einem exhibitionistischen Straftäter bereits eine einschlägige Vorstrafe vorliegt (34 %). Hier kristallisiert sich ein gewisser Kern von Personen mit einem delikt-spezifischen Rückfallrisiko heraus, dessen Anteil höher liegt als bei anderen Sexual- und Gewalttaten. Andere Sexualstraftaten sind in dieser Gruppe dagegen eher selten. Zwischen dem drei- und dem neunjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich – soweit die geringen Fallzahlen überhaupt aussagekräftig erscheinen – ein leichter Anstieg einschlägiger Delikte zeigen. Anders als bei den anderen Sexualdelikten ist der Anstieg der Rückfallraten über den neunjährigen Beobachtungszeitraum bei einschlägigen – also erneuten exhibitionistischen Straftaten – größer als der Zuwachs im Bereich der allgemeinen Kriminalität.

Tab C 6.2.2.3.2a: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei exhibitionistischen Delikten

	keine Vorentscheidung (n=707)			auch Sexuelle Gewalt (n=34)			auch Sexueller Mißbrauch (n=57)			auch exhibitionistische Delikte (n=195)			auch sonstige Sexualdelikte (n=1)			auch andere Gewaltdelikte (n=46)			nur andere Delikte (n=249)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	550	484	462	19	16	13	33	29	26	73	80	73	1	1	0	22	18	16	141	106	90
auch Sexuelle Gewalt	2	2	2	1	1	1	0	0	1	3	3	3	0	0	0	0	1	1	0	1	3
auch Sexueller Mißbrauch	9	9	10	1	1	1	2	3	3	5	7	10	0	0	0	0	0	0	3	4	6
auch exhibitionistische Delikte	43	69	78	6	8	9	10	12	11	45	65	66	0	0	0	3	3	4	22	31	37
auch sonstige Sexualdelikte	3	4	5	0	0	0	1	1	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	4	6
auch andere Gewaltdelikte	4	12	15	2	3	3	1	1	1	0	1	1	0	0	0	0	1	2	10	17	15
nur andere Delikte	96	127	135	5	5	7	10	11	13	29	39	41	0	0	1	21	23	23	72	86	92
Gesamt	707			34			57			195			1			46			249		

Tab C 6.2.2.3.2: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei exhibitionistischen Delikten (in Prozent)

	keine Vorentscheidung (n=707)			auch Sexuelle Gewalt (n=34)			auch Sexueller Mißbrauch (n=57)			auch exhibitionistische Delikte (n=195)			auch sonstige Sexualdelikte (n=1)			auch andere Gewaltdelikte (n=46)			nur andere Delikte (n=249)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	77,8%	68,5%	65,3%	55,9%	47,1%	38,2%	57,9%	50,9%	45,6%	57,9%	41,0%	37,4%	100%	100%	0,0%	47,8%	39,1%	34,8%	56,6%	42,6%	36,1%
auch Sexuelle Gewalt	0,3%	0,3%	0,3%	2,9%	2,9%	2,9%	0,0%	0,0%	1,8%	1,5%	1,5%	1,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2,2%	2,2%	0,0%	0,4%	1,2%
auch Sexueller Mißbrauch	1,3%	1,3%	1,4%	2,9%	2,9%	2,9%	3,5%	5,3%	5,3%	2,6%	3,6%	5,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,2%	1,6%	2,4%
auch exhibitionistische Delikte	6,1%	9,8%	11,0%	17,6%	23,5%	26,5%	17,5%	21,1%	19,3%	23,1%	33,3%	33,8%	0,0%	0,0%	0,0%	6,5%	6,5%	8,7%	8,8%	12,4%	14,9%
auch sonstige Sexualdelikte	0,4%	0,6%	0,7%	0,0%	0,0%	0,0%	1,8%	1,8%	3,5%	0,0%	0,0%	0,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	1,6%	2,4%
nur andere Delikte	13,6%	18,0%	19,1%	14,7%	14,7%	20,6%	17,5%	19,3%	22,8%	14,9%	20,0%	21,0%	0,0%	0,0%	100%	0,0%	2,2%	4,3%	28,9%	34,5%	36,9%
Gesamt	707			34			57			195			1			46			249		

6.3. Rückfall nach Gewaltdelikten

Für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden, wird hier ebenfalls untersucht, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten zusammen treffen.

Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die im Jahr 2004 eine Bezugsentscheidung aufgrund eines Gewaltdelikts aufweisen. Hierunter fallen „Tötungsdelikte“ (§§ 211, 212, 213 StGB), „Raub- und Erpressungsdelikte“ (§§ 249-253, 255, 316a StGB) sowie einfache (§ 223 StGB) und gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte (§§ 224, 226, 227 StGB).

6.3.1. Allgemeine Rückfallraten

Abb. C 6.3.1.1: Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Gewaltdelikten

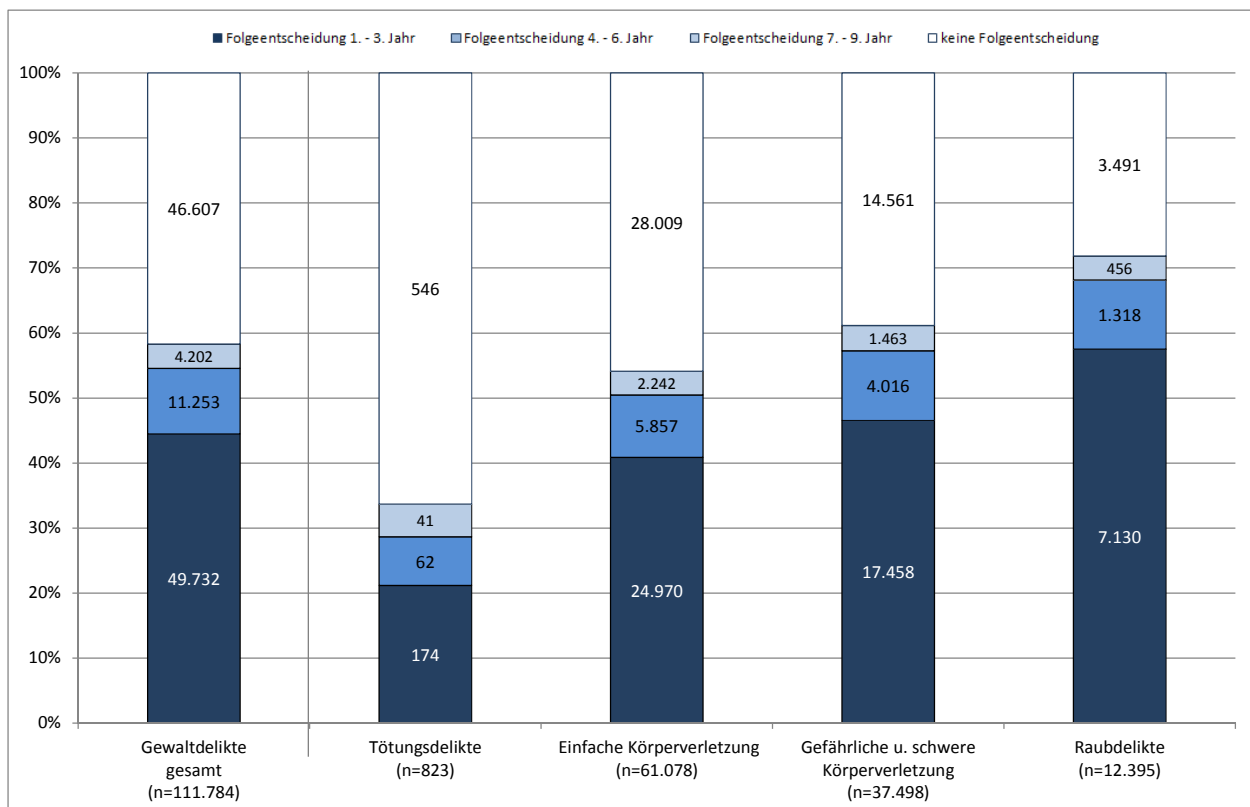
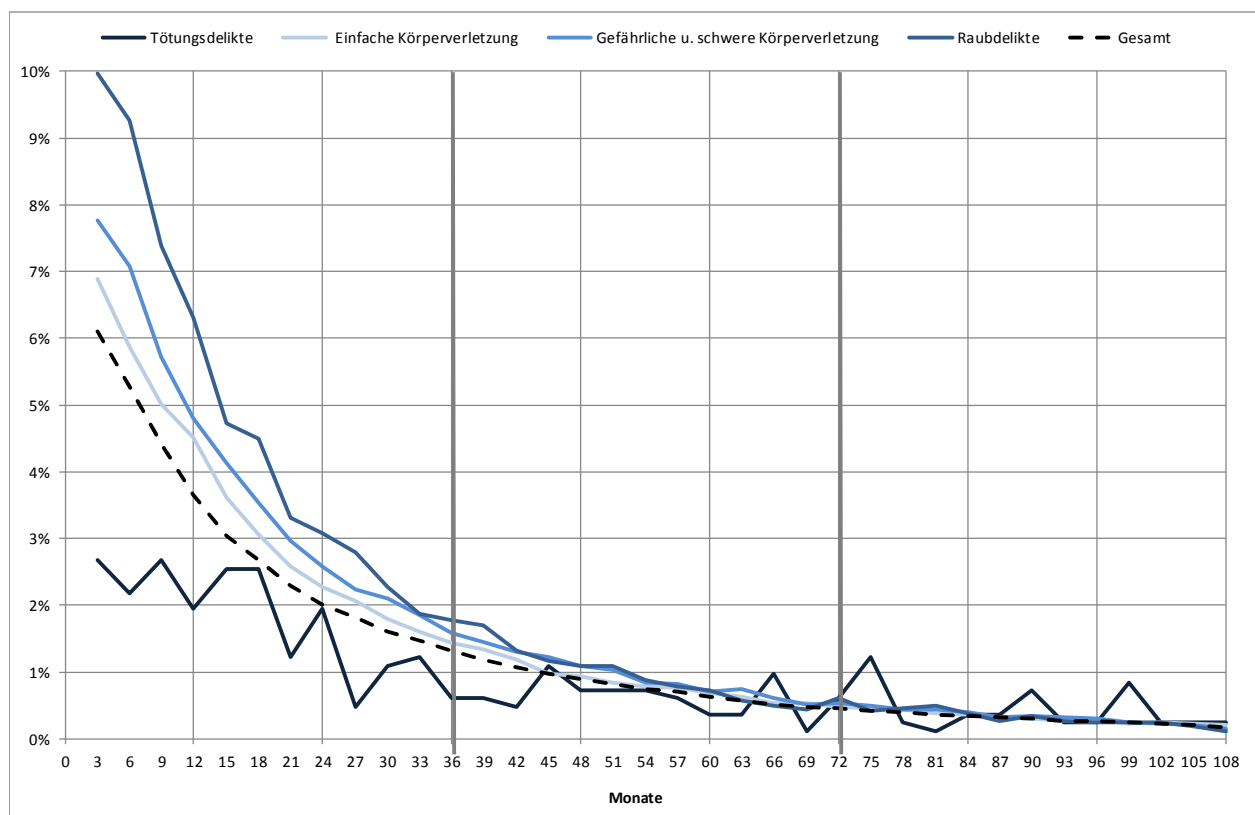


Abbildung C 6.3.1.1 bildet die allgemeine Rückfallrate (mit jeder Straftat irgendwelcher Art) von Personen ab, die aufgrund von Gewaltdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, differenziert für unterschiedliche Gewaltdelikte. Die durchschnittlichen Rückfallraten nach Gewaltdelikten liegen nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums bei 58 % und sind somit deutlich höher als die Gesamtrückfallrate (48 %, vgl. Abb. C 6.1.1). Doch die einzelnen Gewaltdeliktgruppen unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Rückfallbelastung: Am stärksten belastet sind Personen, die aufgrund eines Raubdelikts verurteilt wurden (72 %). Etwas seltener kommt es nach einfacher (54 %) oder gefährlicher und schwerer Körperverletzung (61 %) zu einem Rückfall. Deutlich niedriger und unter der durchschnittlichen Rückfallrate liegen Personen mit Tötungsdelikten: Nur in 34 % aller Fälle kommt es zu einer erneuten Straftat. Die meisten Rückfälle sind bei allen drei Deliktformen bereits im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen (durchschnittlich 44 %). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die

Rückfallrate dann durchschnittlich um 10 Prozentpunkte an. Zwischen Raub- und Körperverletzungsdelikten ergeben sich hier keine Unterschiede, die Rückfallrate nach Tötungsdelikten steigt aber lediglich um 8 Prozentpunkte an. Im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums liegt die durchschnittliche Zunahme bei 4 Prozentpunkten.

Die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. 6.3.1.2) zeigt, dass Gewaltdelinquenten ein sehr unterschiedliches Rückfallverhalten aufweisen: Nach „Raub und Erpressung“ sowie nach einfacherer bzw. schwerer und gefährlicher Körperverletzung sind die vierteljährlichen Rückfallraten besonders zu Beginn des Beobachtungszeitraums sehr hoch. Die Gewaltdelinquenten dagegen, deren Ausgangsdelikt ein Tötungsdelikt ist, werden besonders am Anfang des Beobachtungszeitraums weniger häufig rückfällig; die vierteljährliche Rückfallrate liegt sogar deutlich unter dem Durchschnitt. Allerdings sinkt die vierteljährliche Rückfallrate auch im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nur wenig ab.

Abb. C 6.3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Gewaltdelikten im neunjährigen Beobachtungszeitraum



Tab. C 6.3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Gewaltdelikten

Deliktart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Tötungsdelikte	675	23	277
Raub und Erpressung	414	14	8.904
Einfache Körperverletzung	484	16	33.069
Gef. u. schwere Körperverletzung	476	16	22.889

Misst man die Rückfallgeschwindigkeit bei den rückfälligen Personen, die aufgrund eines Gewaltdelikts im Bezugsjahr erfasst wurden, anhand des Medians und stellt dabei nur auf die rückfälligen Personen ab (vgl. Tab. C 6.3.1.1), so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gewaltdeliktgruppen. Ein erster Rückfall erfolgt am schnellsten nach „Raub und Erpressung“: 50 % aller nach Raub- und Erpressungsdelikten rückfälligen Personen haben bereits nach 14 Monaten ihren ersten

Rückfall. Ähnlich niedrig liegt der Median bei Rückfälligen, die aufgrund eines einfachen bzw. schweren oder gefährlichen Körperverletzungsdelikts erfasst wurden (jeweils 16 Monate). Rückfällige nach Tötungsdelikten werden dagegen deutlich langsamer erneut straffällig (der Median liegt hier bei 23 Monaten).

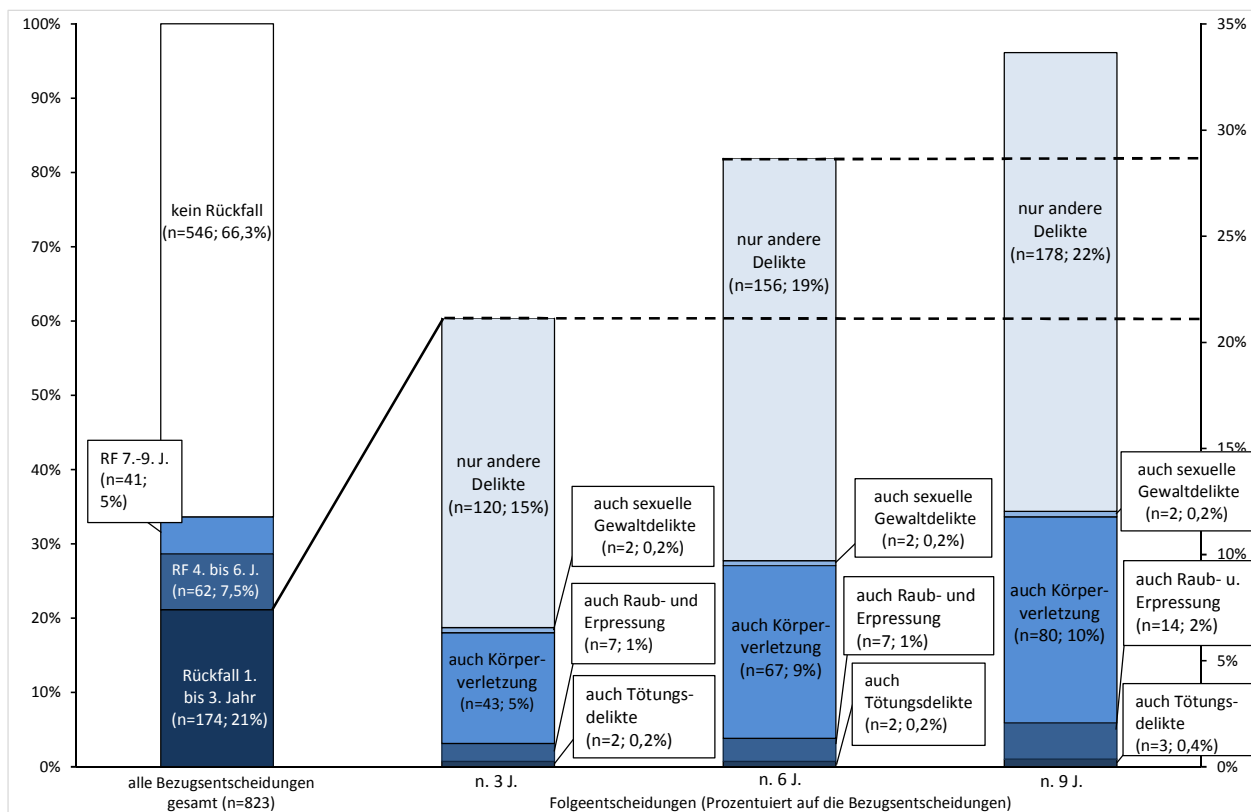
6.3.2. Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten

Auch für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt wurden, wird genauer analysiert, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten – hier wird ein besonderes Augenmerk auf sexuelle Gewaltdelikte gelegt - zusammen treffen.

Hierzu werden auch auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen – wie in Teil B Abschnitt 6 beschrieben – die o. g. Kategorien von Gewaltdelikten differenziert. Sexuelle Gewaltdelikte werden in der Kategorie „auch sexuelle Gewalt“ erfasst. Weitere Entscheidungen werden in der Klasse „sonstige Delikte“ zusammengefasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeeintragungen aufgrund allgemeiner Kriminalität vorliegen.

6.3.2.1. Tötungsdelikte

Abb. C 6.3.2.1.1: Deliktstypspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei Tötungsdelikten



In Abb. C 6.3.2.1.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach neun Jahren der Großteil der aufgrund eines Tötungsdelikts Verurteilten nicht wegen eines neuen Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (22 %). Weniger als 1 % der aufgrund eines Tötungsdelikts verurteilten oder aus der Haft entlassenen Personen wird im neunjährigen Beobachtungszeitraum wegen eines sexuellen Gewaltdelikt wieder verurteilt. 10 % der Tötungsdelinquenten werden wegen eines Körperverletzungsdelikts und ca. 2 % aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt. Weniger als 1 % der Personen, die aufgrund eines Tötungsdelikts erfasst wurden, werden erneut mit einem Tötungsdelikt rückfällig.

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich die deutlichsten Zunahmen im Bereich allgemeiner Kriminalität und bei den Personen, die (auch) aufgrund von Körperverletzung wieder registriert wurden: Im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums beträgt der Anstieg 4 und im dritten Teil 1 Prozentpunkt. Bei Wiederverurteilungen aufgrund von Raub- und Erpressungs- oder sogar erneuten Tötungsdelikten ist kein nennenswerter Anstieg der spezifischen Rückfallraten festzustellen.

Tabelle C 6.3.2.1.1 berücksichtigt nur die rückfälligen Tötungsdelinquenten und stellt dar, nach welcher Zeit der erste Rückfall erfolgt. Wie sich zeigt, erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten bei Personen, die aufgrund von Raub- oder Körperverletzungsdelikten erneut erfasst wurden: 50 % aller wegen einer Körperverletzung Rückfälligen haben bereits nach knapp 19 Monaten ihren ersten Rückfall. (Eine Ausnahme bildet hier lediglich die Gruppe der Personen, die erneut mit einem Tötungs- oder mit einem sexuellen Gewaltdelikt rückfällig wird. Aufgrund der geringen Fallzahl lässt sich der Median von sechs bzw. 11 Monaten hier jedoch nicht verallgemeinern.) Rückfällige Tötungsdelinquenten, die nur mit Körperverletzung oder mit anderen Delikten erneut registriert werden, werden deutlich langsamer erneut straffällig (der Median liegt hier bei knapp 19 bzw. 25 Monaten).

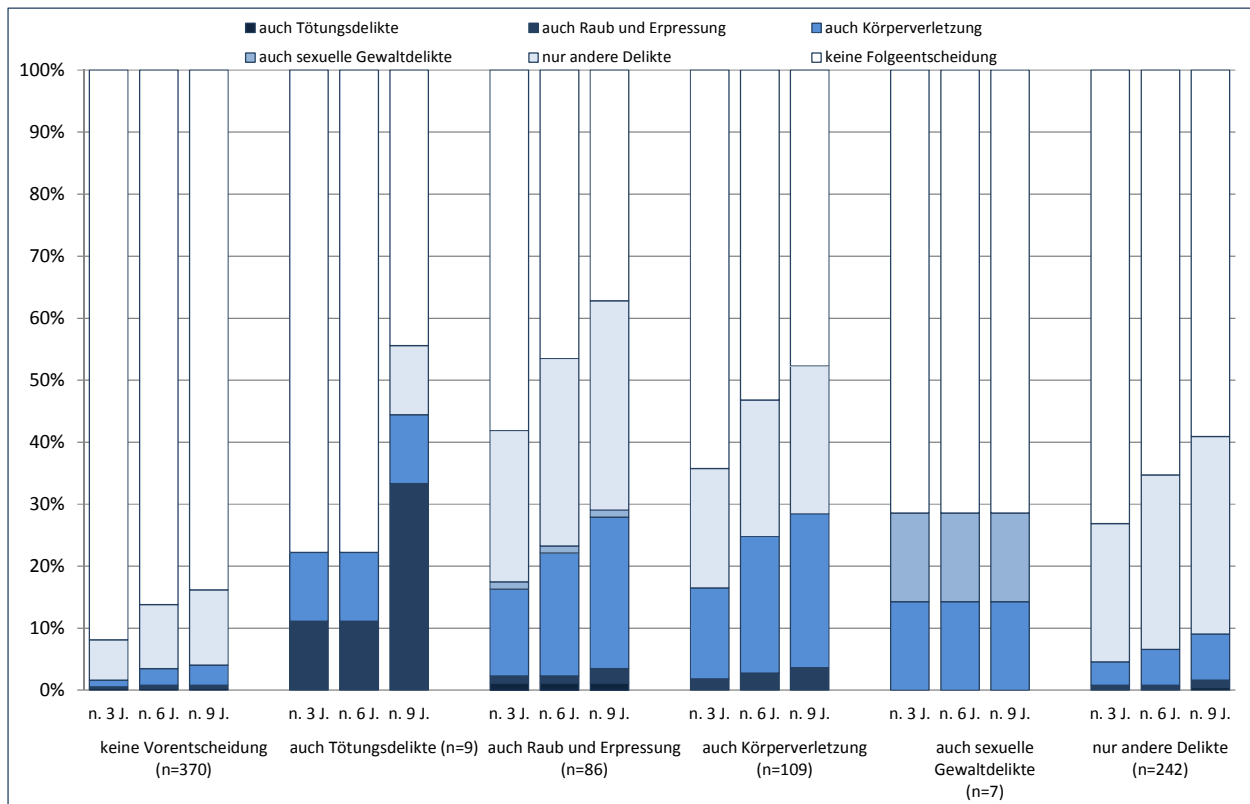
Tab. C 6.3.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Tötungsdelikten nach Deliktart der Folgeentscheidung

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Auch Tötungsdelikte	173	6	3
Auch Raub- und Erpressungsdelikte	417	14	14
Auch Körperverletzungsdelikte	571	19	80
Auch sexuelle Gewaltdelikte	316	11	2
Nur andere Delikte	760	25	178

Um die kriminelle Karriere von Tötungsdelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.3.2.1.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von Tötungsdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (16 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Tötungsdelikt begangen hatten, weisen mit 56 % eine deutlich höhere allgemeine Rückfallrate auf. Allerdings ist die Fallzahl hier sehr gering; der sprunghafte Anstieg im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums ist auf nur zwei rückfällige Personen zurückzuführen. In der Gruppe der Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten, gilt: Nach Raub lässt sich am Ende des neunjährigen Rückfallzeitraums ebenfalls eine überdurchschnittlich hohe Rückfallrate von 63 % feststellen, aber auch nach Körperverletzungsdelikten liegt die allgemeine Rückfallrate noch über dem Durchschnitt (52 %). Sie ist lediglich in der Gruppe derjenigen Tötungsdelinquenten, die nur Vorstrafen mit anderen Delikten (keine Gewaltdelikte) aufweisen, wieder unterdurchschnittlich (41 %). Die Gruppe von Personen, die im Bereich der Vorstrafen ein sexuelles Gewaltdelikt aufweisen, ist wiederum sehr klein (n=7), so dass die deliktspezifische Rückfallrate nicht genauer interpretiert werden soll.

Abb. C 6.3.2.1.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Tötungsdelikten*



Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen den verschiedenen Abschnitten des Beobachtungszeitraums ergeben sich deutliche Unterschiede für die einzelnen deliktspezifischen Vorstrafengruppen: Bei den nichtvorbestraften Tötungsdelinquenten nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums insgesamt lediglich um 8 Prozentpunkte zu; in der Gruppe, die bereits mit einem Tötungsdelikt vorbestraft ist, kommen im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums keine und im dritten Abschnitt 2 weitere Rückfälle hinzu; allerdings ist die Anzahl von Fällen sehr gering. Sehr hoch ist der Anstieg der allgemeinen Rückfallraten dagegen in der Gruppe der Tötungsdelinquenten, die mit einem Raub- oder Erpressungsdelikt vorbestraft sind: Die Rückfallrate steigt insgesamt um 21 Prozentpunkte an. Etwas niedriger ist der Anstieg in den Gruppen der Tötungsdelinquenten, die mind. eine Vorstrafe aus dem Bereich Körperverletzung (17 Prozentpunkte) oder Nicht-Gewaltdelikte (14 Prozentpunkte) aufweisen.

Ein erneuter Eintrag aufgrund eines Tötungsdelikts im neunjährigen Beobachtungszeitraum erfolgt aber generell äußerst selten – unabhängig von der Deliktart der Vorstrafe. Insgesamt sind nur zwei erneute Tötungsdelikte registriert worden. Generell dominieren bei den Tötungsdelinquenten andere Delikte die Folgeentscheidungen. Zwischen dem drei- und dem neunjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich – soweit die geringen Fallzahlen überhaupt aussagekräftig sind – kein nennenswerter Anstieg einschlägiger Taten zeigen; der Zuwachs an Rückfällen bezieht sich zum großen Teil auf Nichtgewaltdelikte.

Tab C 6.3.2.1.2a: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Tötungsdelikten

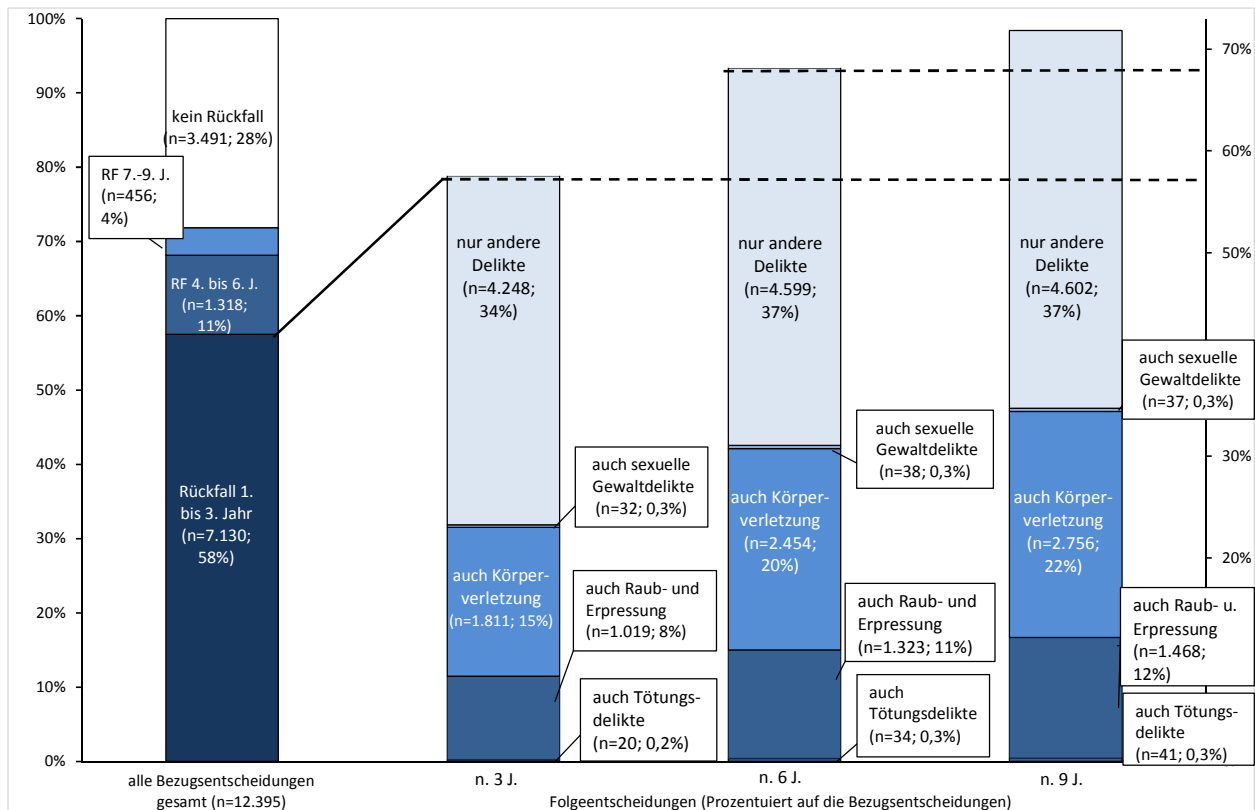
	keine Vorentscheidung (n=370)			auch Tötungsdelikte (n=9)			auch Raub und Erpressung (n=86)			auch Körperverletzung (n=109)			auch sexuelle Gewaltdelikte (n=7)			nur andere Delikte (n=242)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	340	319	310	7	7	4	50	40	32	70	58	52	5	5	5	177	158	143
auch Tötungsdelikte	1	1	1	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
auch Raub und Erpressung	1	2	2	1	1	3	1	1	2	2	3	4	0	0	0	2	2	3
auch Körperverletzung	4	10	12	1	1	1	12	17	21	16	24	27	1	1	1	9	14	18
auch sexuelle Gewaltdelikte	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	1	1	1	0	0	0
nur andere Delikte	24	38	45	0	0	1	21	26	29	21	24	26	0	0	0	54	68	77
Gesamt	370			9			86			109			7			242		

Tab C 6.3.2.1.2: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und im neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Tötungsdelikten (in Prozent)

	keine Vorentscheidung (n=370)			auch Tötungsdelikte (n=9)			auch Raub und Erpressung (n=86)			auch Körperverletzung (n=109)			auch sexuelle Gewaltdelikte (n=7)			nur andere Delikte (n=242)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	91,9%	86,2%	83,8%	77,8%	77,8%	44,4%	58,1%	46,5%	37,2%	64,2%	53,2%	47,7%	71,4%	71,4%	71,4%	73,1%	65,3%	59,1%
auch Tötungsdelikte	0,3%	0,3%	0,3%	0,0%	0,0%	0,0%	1,2%	1,2%	1,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%
auch Raub und Erpressung	0,3%	0,5%	0,5%	11,1%	11,1%	33,3%	1,2%	1,2%	2,3%	1,8%	2,8%	3,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,8%	0,8%	1,2%
auch Körperverletzung	1,1%	2,7%	3,2%	11,1%	11,1%	11,1%	14,0%	19,8%	24,4%	14,7%	22,0%	24,8%	14,3%	14,3%	14,3%	3,7%	5,8%	7,4%
auch sexuelle Gewaltdelikte	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,2%	1,2%	1,2%	0,0%	0,0%	0,0%	14,3%	14,3%	14,3%	0,0%	0,0%	0,0%
nur andere Delikte	6,5%	10,3%	12,2%	0,0%	0,0%	11,1%	24,4%	30,2%	33,7%	19,3%	22,0%	23,9%	0,0%	0,0%	0,0%	22,3%	28,1%	31,8%
Gesamt	370			9			86			109			7			242		

6.3.2.2. Raub- und Erpressungsdelikte

Abb. C 6.3.2.2.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei „Raub und Erpressung“*



In Abb. C 6.3.2.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach neun Jahren ein Großteil der aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikt Verurteilten nicht wegen eines neuen Gewaltdelikts erneut registriert wird, sondern wegen anderer Delikte (37%). Dabei spielen sexuelle Gewaltdelikte nahezu keine Rolle ($n=37$, $<1\%$). Der Anteil von Personen, die im weiteren Sinn einschlägig – d.h. mit einem Gewaltdelikt – rückfällig werden, ist dennoch relativ hoch: 22% der Räuber bzw. Erpresser werden wegen eines Körperverletzungsdelikts, immerhin 12% erneut wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts (also im engeren Sinne einschlägig) und weniger als 1% aufgrund eines Tötungsdelikts verurteilt.

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigt sich die deutlichste Zunahme dann auch im Bereich neuer Körperverletzungsdelikte: Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nimmt die einschlägige Rückfallrate um 5 und im dritten Abschnitt um weitere 2 Prozentpunkte zu. Der Anteil von Personen, die (auch) aufgrund von Tötungsdelikten wieder registriert wurden, bleibt gleich, dagegen steigt auch der Anteil von Personen, die erneut wegen Raub- und Erpressungsdelikten erfasst werden (um 3 Prozentpunkte im zweiten und um 1 Prozentpunkt im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums). Der Anteil von im weiteren Sinne einschlägigen Folgeentscheidungen nimmt dem entsprechend deutlicher zu (insgesamt 12 Prozentpunkte) als der von Folgeentscheidungen mit ausschließlich anderen Delikten (3 Prozentpunkte).

Tab. C 6.3.2.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Tötungsdelikten nach Deliktart der Folgeentscheidung

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Auch Tötungsdelikte	410	14	41
Auch Raub- und Erpressungsdelikte	219	7	1.468
Auch Körperverletzungsdelikte	345	12	2.756
Auch sexuelle Gewaltdelikte	347	12	37
Nur andere Delikte	571	19	4.602

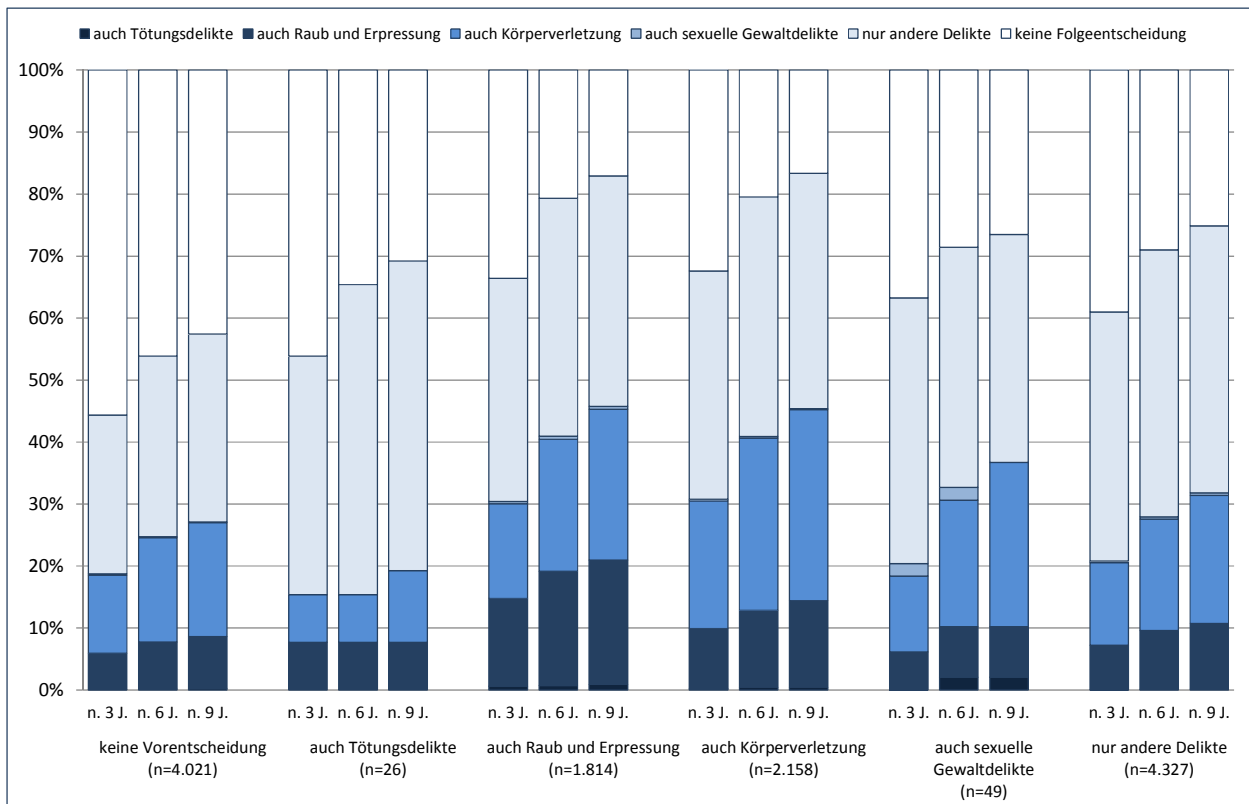
Tabelle C 6.3.2.2.1 berücksichtigt nur die rückfälligen aufgrund von Raubdelikten registrierten Personen und stellt dar, nach welcher Zeit der erste Rückfall erfolgt. Wie sich zeigt, erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten bei Personen, die aufgrund von Raub- oder Erpressungsdelikten erneut registriert werden: 50 % aller rückfälligen Personen dieser Gruppe haben bereits nach 7 Monaten ihren ersten Rückfall. Bei Rückfälligen, die bei ihren Rückfälltaten (auch) Körperverletzungsdelikte oder sexuelle Gewaltdelikte begangen haben, liegt der Median bei 12, bei Rückfälligen, die aufgrund von Tötungsdelikten wiederverurteilt wurden, bei 14 Monaten. In der Gruppe von Rückfälligen, die nicht mit erneuten Gewaltdelikten („nur andere Delikte“) auffallen, dauert es dagegen 19 Monate, bis 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen sind.

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Raubdelikts verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen werden, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.3.2.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von Raub- oder Erpressungsdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Insgesamt weist diese Gruppe eine recht hohe Rückfallrate auf (vgl. auch Abschnitt C 6.3.1). Dies zeigt sich auch bei Personen, die noch keine Vorstrafe aufweisen: Hier liegen die Rückfallraten nach neun Jahren bei 57 %. In den vorbestraften Gruppen sind sogar jeweils mehr als 2/3 aller aufgrund von Raub und Erpressung registrierten Personen nach neun Jahren rückfällig geworden; die Rückfallraten variieren zwischen 69 (wegen Tötungsdelikten Vorbestrafte) und 83 % (wegen Körperverletzung oder Raub- und Erpressung vorbestraft).

Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem dritten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich keine deutlichen Unterschiede. In allen Gruppen liegt der Anstieg zwischen 10 und 15 Prozentpunkten.

Abb. C 6.3.2.2.2: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Raubdelikten*



Ein erneuter Eintrag aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts im neunjährigen Beobachtungszeitraum erfolgt durchgängig in beachtlichem Umfang (zwischen 8 und 20 %) bei allen Personen, die aufgrund eines solchen Delikts erfasst wurden. Insbesondere gilt dies aber für Täter, die bereits eine einschlägige Vorstrafe aufweisen (20 %). Hier zeichnet sich ein gewisser Kern von wiederholten Raub- oder Erpressungsdelikten mit einem deliktspezifischen Rückfallrisiko ab. Darüber hinaus wird in dieser Tätergruppe relativ häufig in der Folge auch eine Körperverletzung registriert (24 %). Bei den Personen mit wiederholten Raub- und Erpressungsdelikten ist eine erneute Registrierung aufgrund eines Gewaltdelikts also recht häufig (45 %). Zwischen dem drei- und dem neunjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich für alle vorbestraften Untergruppen (bis auf die zahlenmäßig sehr kleine Gruppe von Räufern mit einem Tötungsdelikt als Vorstrafe) ein deutlicher Anstieg erneuter Gewalttaten (zwischen 11 und 15 Prozentpunkten) zeigen.

Tab C 6.3.2.2.a: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Raubdelikten

	keine Vorentscheidung (n=4.021)			auch Tötungsdelikte (n=26)			auch Raub und Erpressung (n=1.814)			auch Körperverletzung (n=2.158)			auch sexuelle Gewaltdelikte (n=49)			nur andere Delikte (n=4.327)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	2.238	1.854	1.713	12	9	8	609	375	310	700	441	359	18	14	13	1.688	1.254	1088
auch Tötungsdelikte	4	7	9	0	0	0	11	13	16	4	9	9	0	1	1	1	4	6
auch Raub und Erpressung	235	303	337	2	2	2	257	334	364	210	269	302	3	4	4	312	411	459
auch Körperverletzung	507	678	739	2	2	3	277	387	441	444	599	665	6	10	13	575	778	893
auch sexuelle Gewaltdelikte	7	6	6	0	0	0	7	9	9	6	5	4	1	1	0	11	17	18
nur andere Delikte	1.030	1.173	1.217	10	13	13	653	696	674	794	835	819	21	19	18	1.740	1.863	1863
Gesamt	4.021			26			1.814			2.158			49			4.327		

Tab C 6.3.2.1.2: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Raubdelikten (in Prozent)

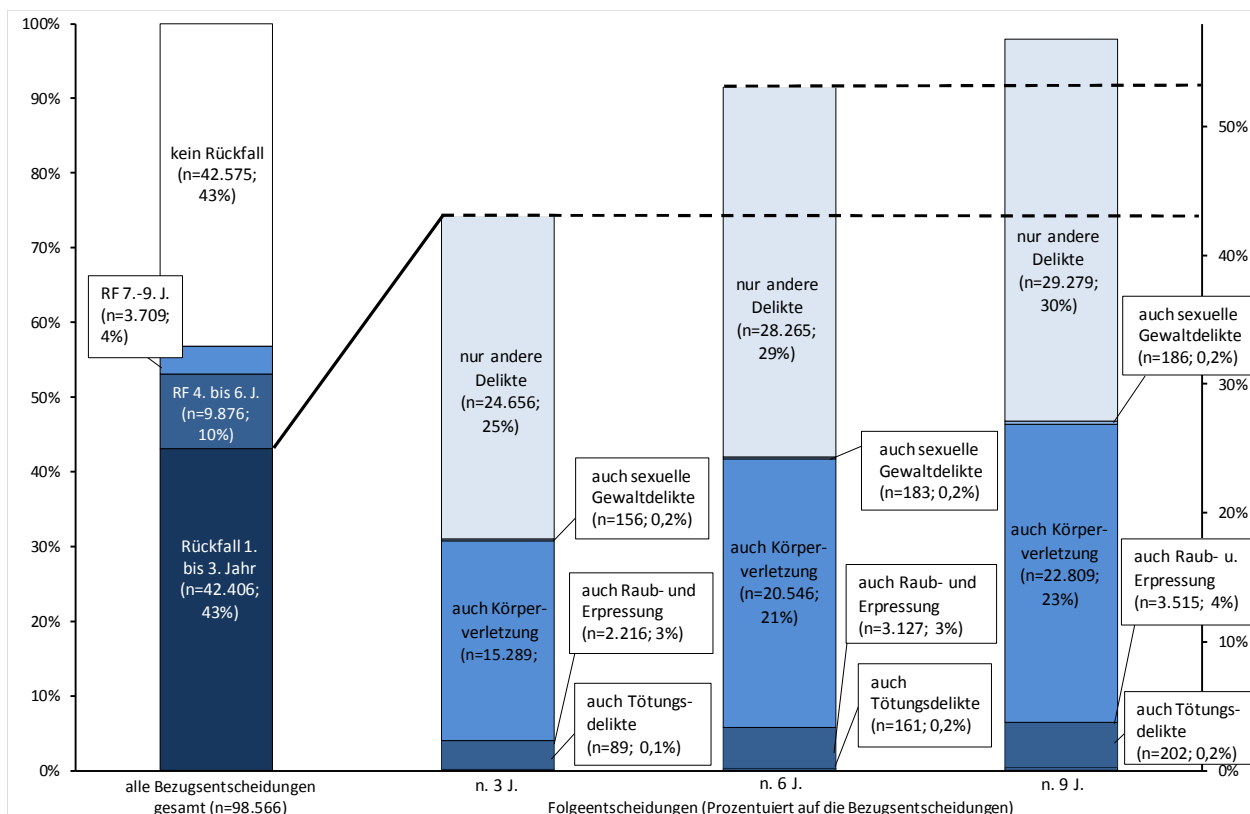
	keine Vorentscheidung (n=4.021)			auch Tötungsdelikte (n=26)			auch Raub und Erpressung (n=1.814)			auch Körperverletzung (n=2.158)			auch sexuelle Gewaltdelikte (n=49)			nur andere Delikte (n=4.327)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	55,7%	46,1%	42,6%	46,2%	34,6%	30,8%	33,6%	20,7%	17,1%	32,4%	20,4%	16,6%	36,7%	28,6%	26,5%	39,0%	29,0%	25,1%
auch Tötungsdelikte	0,1%	0,2%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,6%	0,7%	0,9%	0,2%	0,4%	0,4%	0,0%	2,0%	2,0%	0,0%	0,1%	0,1%
auch Raub und Erpressung	5,8%	7,5%	8,4%	7,7%	7,7%	7,7%	14,2%	18,4%	20,1%	9,7%	12,5%	14,0%	6,1%	8,2%	8,2%	7,2%	9,5%	10,6%
auch Körperverletzung	12,6%	16,9%	18,4%	7,7%	7,7%	11,5%	15,3%	21,3%	24,3%	20,6%	27,8%	30,8%	12,2%	20,4%	26,5%	13,3%	18,0%	20,6%
auch sexuelle Gewaltdelikte	0,2%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	0,5%	0,5%	0,3%	0,2%	0,2%	2,0%	2,0%	0,0%	0,3%	0,4%	0,4%
nur andere Delikte	25,6%	29,2%	30,3%	38,5%	50,0%	50,0%	36,0%	38,4%	37,2%	36,8%	38,7%	38,0%	42,9%	38,8%	36,7%	40,2%	43,1%	43,1%
Gesamt	4.021			26			1.814			2.158			49			4.327		

6.3.2.3. Körperverletzungsdelikte

Im Unterschied zu oben (vgl. C 6.1 und C 6.3.1) werden hier die Körperverletzungsdelikte nicht in leichte und schwere Formen unterschieden. Denn wie eine differenzierte Analyse ergeben hat, sind die Werte einschlägiger Rückfälle in beiden Gruppen sehr ähnlich (vgl. Abbildung C 6.3.2.3.4 und C 6.3.2.3.4 sowie die dazugehörigen Tabelle im Anhang), so dass sie hier zusammengefasst werden.

Betrachtet man die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum (Abb. C 6.3.2.3.1), zeigt sich, dass nach neun Jahren ein Großteil, der aufgrund eines Körperverletzungsdelikts Verurteilten wegen anderer Delikte (30 %) erneut verurteilt wird. Der Anteil von Personen, die im weiteren Sinn einschlägig – d.h. mit einem Gewaltdelikt – rückfällig werden, ist ebenfalls relativ hoch: 23 % der Personen, die aufgrund von Körperverletzungsdelikten verurteilt wurden, werden im Beobachtungszeitraum von 9 Jahren erneut (auch) wegen eines Körperverletzungsdelikts registriert (also im engeren Sinne einschlägig), weniger als 1 % aufgrund eines sexuellen Gewalt- oder Tötungsdelikts und 4 % wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts erneut verurteilt.

Abb. C 6.3.2.3.1: Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei Körperverletzungsdelikten



Wie Tabelle C 6.3.2.3.1 zeigt, erfolgt ein erster Rückfall bei rückfälligen Personen, die aufgrund eines Körperverletzungsdelikts im Bezugsjahr 2004 erfasst wurden, am schnellsten, wenn Raub- oder Tötungsdelikte nachfolgen: 50 % aller Rückfälle (Median) erfolgen hier bereits nach 8 bzw. 9 Monaten. Ähnlich niedrig liegt der Median aber auch bei einschlägigen Rückfällen, also bei Rückfälligen, die erneut aufgrund von Körperverletzungsdelikten erfasst werden (Median bei 13 Monaten) und bei sexuellen Gewaltdelikten (Median bei 12 Monaten). Beim Rückfall mit anderen Delikten werden die Betroffenen deutlich langsamer rückfällig (der Median liegt hier bei 21 Monaten).

Tab. C 6.3.2.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Körperverletzungsdelikten nach Deliktart der Folgeentscheidung

	in Tagen	in Monaten	
Auch Tötungsdelikte	280	9	202
Auch Raub- und Erpressungsdelikte	232	8	3.515
Auch Körperverletzungsdelikte	389	13	22.809
Auch sexuelle Gewaltdelikte	370	12	186
Nur andere Delikte	633	21	29.279

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Körperverletzungsdelikts verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen werden, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.3.2.3.2: Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Körperverletzung

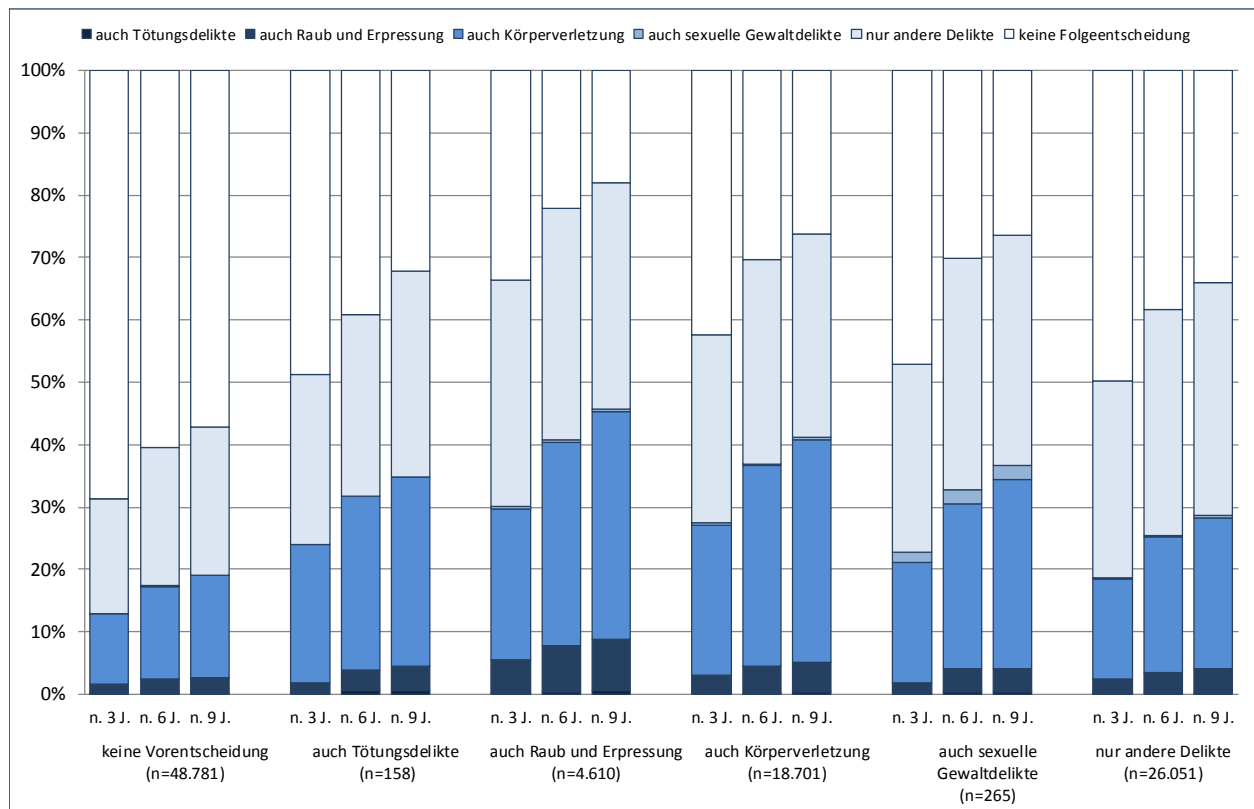


Abbildung C 6.3.2.3.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von Körperverletzungsdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Eine eher niedrige Rückfallrate weist nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (43 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein einschlägiges Körperverletzungsdelikt begangen hatten, weisen mit 74 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf, ebenso wie die Personen, die im Vorfeld bereits wegen sexueller Gewaltdelikte verurteilt wurden. Schließlich zeigen die Personen, die mindestens eine Vorstrafe im Deliktbereich „Raub und Erpressung“ aufweisen, mit 82 % die höchste Rückfallrate. Aber auch die Gruppe derjenigen Körperverletzungsdelinquenten, die auch Vorstrafen mit Tötungsdelikten oder mit anderen Delikten (keine

Gewaltdelikte) aufweisen, ist überdurchschnittlich hoch (68 bzw. 66 %). Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich deutliche Unterschiede für die einzelnen deliktspezifischen Vorstrafengruppen: Bei den nichtvorbestraften Körperverletzern nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten und dritten Teil des Beobachtungszeitraums insgesamt lediglich um 12 Prozentpunkte zu. In der Gruppe der vorbestraften Personen kommen im zweiten und dritten Abschnitt insgesamt zwischen 16 Prozentpunkten bei den Personen, die wegen eines Tötungsdelikts, eines Raub- oder Erpressungsdelikts, eines Körperverletzungsdelikts oder eines Nicht-Gewaltdelikts vorbestraft sind, und 21 Prozentpunkten bei den Personen, die aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts vorbestraft sind, hinzu.

Ein erneuter Eintrag aufgrund einer Körperverletzung im neunjährigen Beobachtungszeitraum erfolgt durchgängig relativ häufig. Insbesondere gilt dies für Täter, die auch eine einschlägige Vorstrafe aus dem Bereich der Körperverletzungsdelikte oder der Raub- bzw. Erpressungsdelikte aufweisen (36 %). Hier schält sich ein gewisser Kreis von Personen mit einem deliktspezifischen Rückfallrisiko heraus. Nichtgewaltdelikte sind ebenfalls sehr häufig. Andere Gewaltdelikte werden dagegen in der Folge eher selten registriert. Innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums lässt sich also für die Gewaltdelikte ein deutlicher Anstieg erneuter einschlägiger Taten zeigen.

Tab C 6.3.2.3.2.a: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Körperverletzung

	keine Vorentscheidung (n=48.781)			auch Tötungsdelikte (n=158)			auch Raub und Erpressung (n=4.610)			auch Körperverletzung (n=18.701)			auch sexuelle Gewaltdelikte (n=265)			nur andere Delikte (n=26.051)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	33.505	29.466	27.869	77	62	51	1.554	1.018	832	7.950	5.666	4.890	125	80	70	12.949	9.992	8863
auch Tötungsdelikte	25	43	52	0	1	1	10	19	25	30	49	65	0	1	1	24	48	58
auch Raub und Erpressung	795	1.124	1.240	3	5	6	244	337	381	558	788	897	5	10	10	611	863	981
auch Körperverletzung	5.427	7.266	7.973	35	44	48	1.119	1.501	1.680	4.483	6.011	6.680	51	70	80	4.174	5.654	6348
auch sexuelle Gewaltdelikte	48	50	46	0	0	0	15	18	17	43	53	56	4	6	6	46	56	61
nur andere Delikte	8.981	10.832	11.601	43	46	52	1.668	1.717	1.675	5.637	6.134	6.113	80	98	98	8.247	9.438	9740
Gesamt	48.781			158			4.610			18.701			265			26.051		

Tab C 6.3.2.3.2: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Körperverletzung (in Prozent)

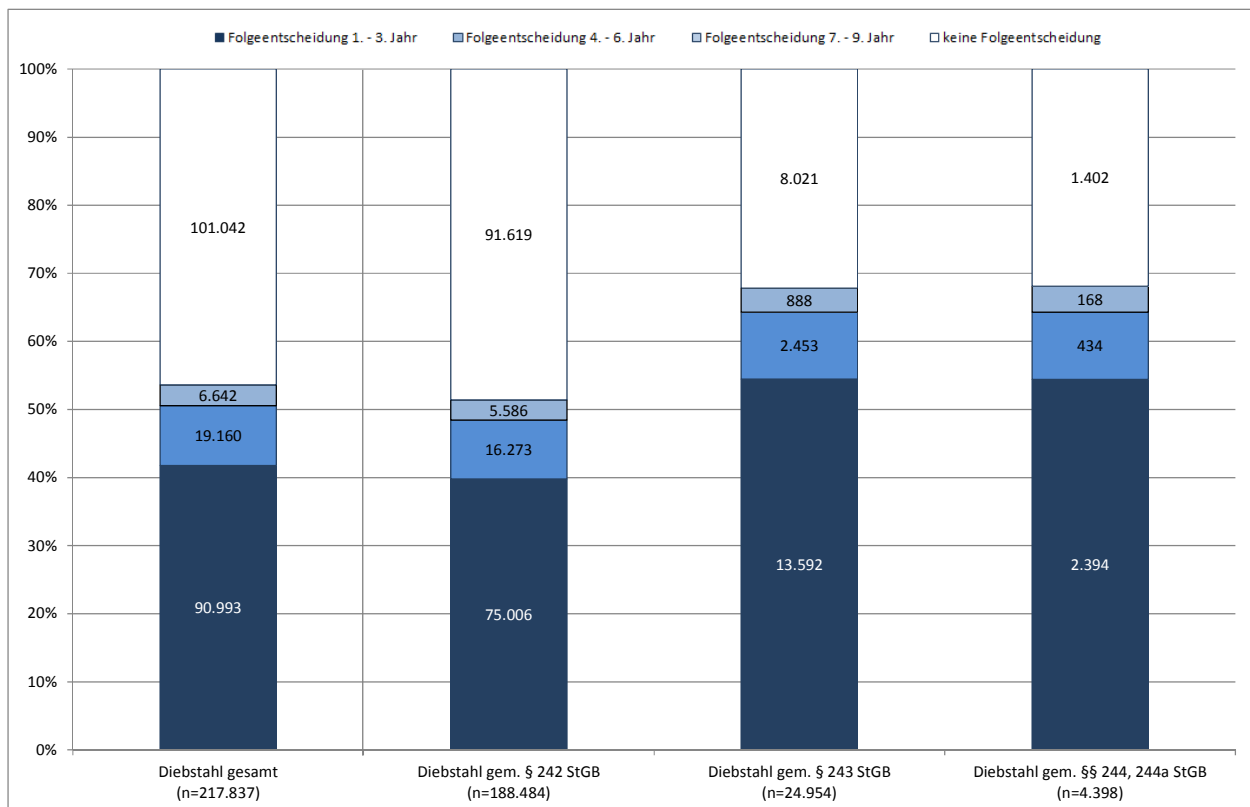
	keine Vorentscheidung (n=48.781)			auch Tötungsdelikte (n=158)			auch Raub und Erpressung (n=4.610)			auch Körperverletzung (n=18.701)			auch sexuelle Gewaltdelikte (n=265)			nur andere Delikte (n=26.051)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	68,7%	60,4%	57,1%	48,7%	39,2%	32,3%	33,7%	22,1%	18,0%	42,5%	30,3%	26,1%	47,2%	30,2%	26,4%	49,7%	38,4%	34,0%
auch Tötungsdelikte	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,6%	0,6%	0,2%	0,4%	0,5%	0,2%	0,3%	0,3%	0,0%	0,4%	0,4%	0,1%	0,2%	0,2%
auch Raub und Erpressung	1,6%	2,3%	2,5%	1,9%	3,2%	3,8%	5,3%	7,3%	8,3%	3,0%	4,2%	4,8%	1,9%	3,8%	3,8%	2,3%	3,3%	3,8%
auch Körperverletzung	11,1%	14,9%	16,3%	22,2%	27,8%	30,4%	24,3%	32,6%	36,4%	24,0%	32,1%	35,7%	19,2%	26,4%	30,2%	16,0%	21,7%	24,4%
auch sexuelle Gewaltdelikte	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%	0,4%	0,4%	0,2%	0,3%	0,3%	1,5%	2,3%	2,3%	0,2%	0,2%	0,2%
nur andere Delikte	18,4%	22,2%	23,8%	27,2%	29,1%	32,9%	36,2%	37,2%	36,3%	30,1%	32,8%	32,7%	30,2%	37,0%	37,0%	31,7%	36,2%	37,4%
Gesamt	48.781			158			4.610			18.701			265			26.051		

6.4. Rückfall nach Diebstahldelikten

6.4.1. Allgemeine Rückfallraten

Abbildung C 6.4.1.1 bildet differenziert für unterschiedlich schwere Formen des Diebstahls die allgemeine Rückfallrate (mit einer Straftat gleichwelcher Art) von Personen, die im Bezugsjahr 2004 wegen Diebstahls verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind. Die durchschnittliche Rückfallrate nach Diebstahldelikten liegt nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums bei 54 % und ist somit höher als die Gesamtrückfallrate (48 %¹⁰⁵). Am stärksten belastet sind Personen, die wegen schweren Diebstahls (§ 243 StGB) oder qualifizierten Diebstahls (gem. §§ 244, 244a StGB) verurteilt worden sind (jeweils 68 %). Deutlich seltener kommt es nach einfachem Diebstahl zu einem Rückfall (51 %). Die meisten Rückfälle sind bei allen drei Deliktformen bereits im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen (durchschnittlich 42 %). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann durchschnittlich um 9 und im dritten Abschnitt um weitere 3 Prozentpunkte an. Im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums ergeben sich jedoch nur noch geringfügige Unterschiede zwischen den einzelnen Formen des Diebstahls.

Abb. C 6.4.1.1: Rückfälligkeit bei (Bezugsentscheidungen wegen) Diebstahl drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Diebstahldelikten



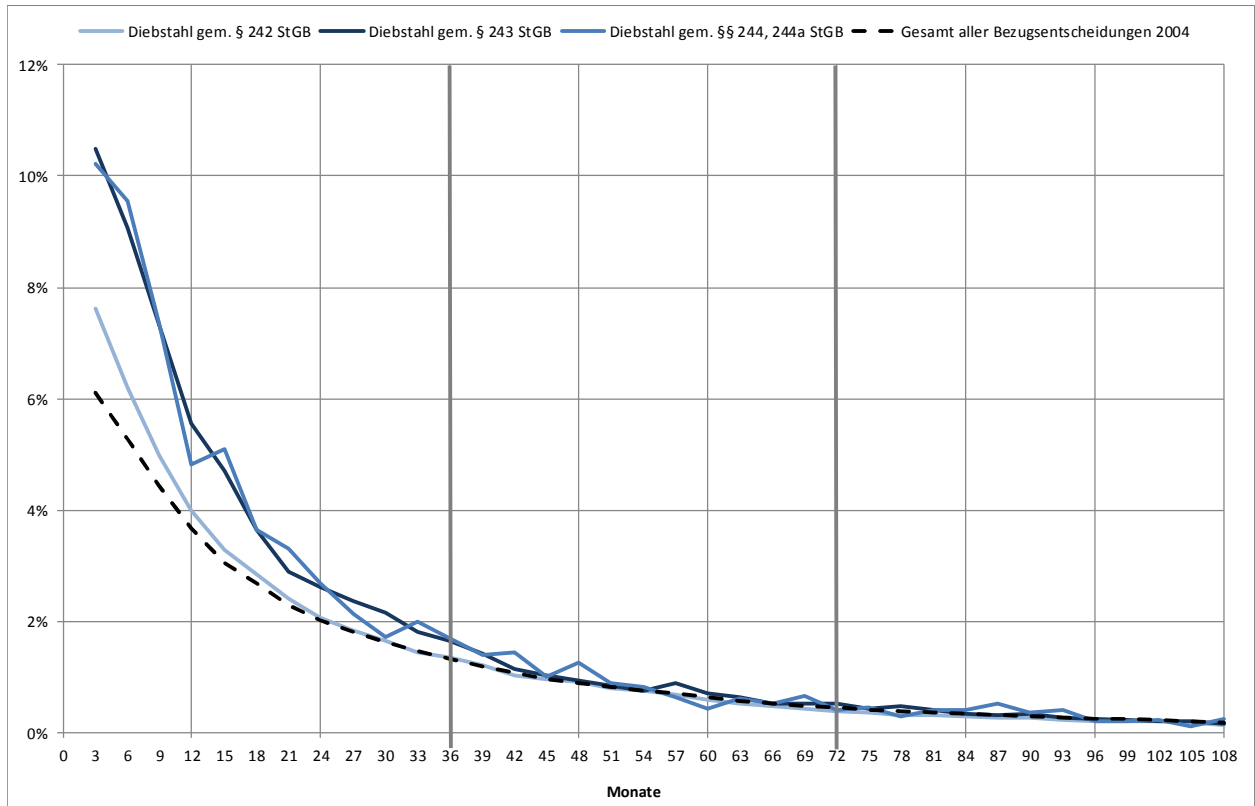
Erfasst man die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. C 6.4.1.2) zeigt sich, dass Personen mit einfachem Diebstahl (gem. § 242 StGB) nur im ersten Jahr leicht über der durchschnittlichen Rückfallrate liegen und sich danach angleichen. Delinquenten mit schwereren Diebstahldelikten (gem. § 243 und gem. §§ 244, 244a StGB) weisen dagegen während der gesamten drei Jahre höhere Rückfallraten pro Quartal auf als der Durchschnitt der erfassten Straftäter.

Es lässt sich also feststellen, dass Diebstahldelinquenten etwas schneller rückfällig werden als andere

¹⁰⁵ (vgl. Abschnitt C 2.1) Berechnet man die durchschnittliche Rückfallrate ohne Diebstahldelikte, ergibt sich innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums eine etwas niedrigere Rückfallrate von 47 %.

Straftäter. Wie Tab. C 6.4.1.1 zeigt, werden 50 % aller erneuten Registrierungen bei den rückfälligen Diebstahldelinquenten nach 13 bis 15 Monaten erreicht. Damit liegen die Mediane niedriger als in den meisten anderen Deliktgruppen (vgl. Abschnitt C 6.1.)

Abb. C 6.4.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Diebstahldelikten im neunjährigen Beobachtungszeitraum



Tab. C 6.4.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Diebstahldelikten

Deliktart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Diebstahl gem. § 242 StGB	439	15	96.865
Diebstahl gem. § 243 StGB	387	13	16.933
Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	393	13	2.996

6.4.2. Einschlägige Vor- und Folgeentscheidungen bei Diebstahl

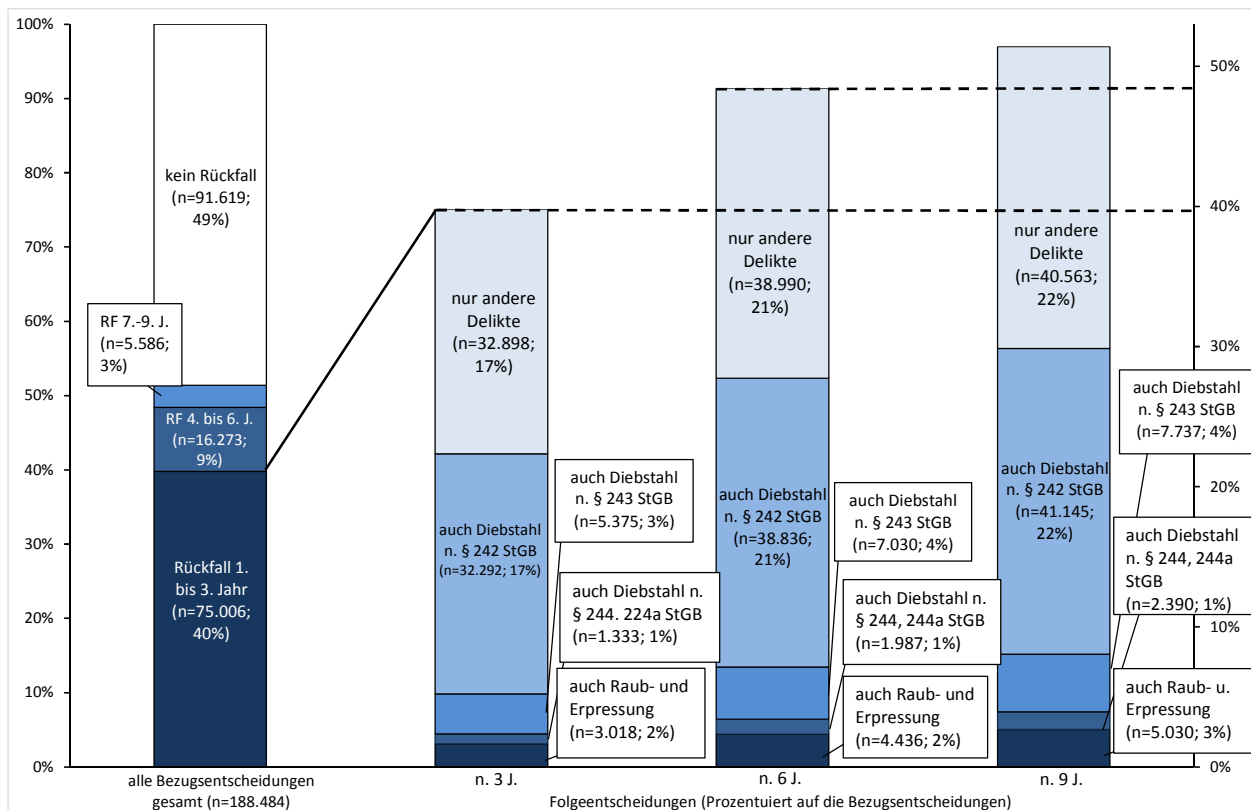
6.4.2.1. Einfacher Diebstahl

In Abb. C 6.4.2.1.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach neun Jahren von den aufgrund eines einfachen Diebstahls Verurteilten mehr als jeder Zweite erneut verurteilt wird, davon ein Großteil (auch) wegen eines neuen Raub- und Erpressungs- bzw. Diebstahldelikts und etwas weniger wegen anderer Delikte (22 %). 3 % der Diebstahldelinquenten werden wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts und ca. 5 % wegen eines schweren oder qualifizierten Diebstahldelikts, 22 % jedoch aufgrund eines einfachen Diebstahls wieder verurteilt; das heißt, ganz überwiegend gehen Diebstahldelinquenten nicht auf schwerere Diebstahl- oder Raubformen über.

Untersucht man, ob im Verlauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums noch Rückfällige dazu kommen, so lässt sich eine Zunahme vor allem bei Rückfällen wegen sonstiger Delikte und einfacher Dieb-

stähle (4 bzw. 5 Prozentpunkte) beobachten, während die Rückfälle wegen schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raubdelikten kaum mehr (max. um 1 Prozentpunkt) zunehmen.

Abb. C 6.4.2.1.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit im drei- und im sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei einfachem Diebstahl*



Stellt man nur auf die rückfälligen Straftäter ab, die aufgrund von einfachem Diebstahl verurteilt worden sind, und misst deren Rückfallgeschwindigkeit (vgl. Tab. C 6.4.2.1.1), so zeigen sich deutliche Unterschiede: Besonders schnell erfolgt der erste Rückfall in der Gruppe von rückfälligen Diebstahldelinquenten, die (auch) mit einem Raub oder schwerem bzw. qualifiziertem Diebstahl erneut auffällt; hier ist der Median bereits zwischen 7 und 9 Monaten erreicht. Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit einfachem Diebstahl rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel eher später. Hier verstreichen 12 Monate, bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden. Noch später erfolgt der Rückfall bei Personen, die ausschließlich mit anderen Delikten erneut registriert werden: Hier wird der Median erst nach 23 Monaten erreicht.

Tab. C 6.4.2.1.1: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei einfachem Diebstahl*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Raub- und Erpressungsdelikte	223	7	5.030
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	247	8	2.390
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	255	9	7.737
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	358	12	41.145
nur andere Delikte	677	23	40.563

Um die kriminelle Karriere von Diebstahldelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden (vgl. Abb. C 6.4.2.1.2). Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.4.2.1.2: *Deliktsspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfachem Diebstahl*

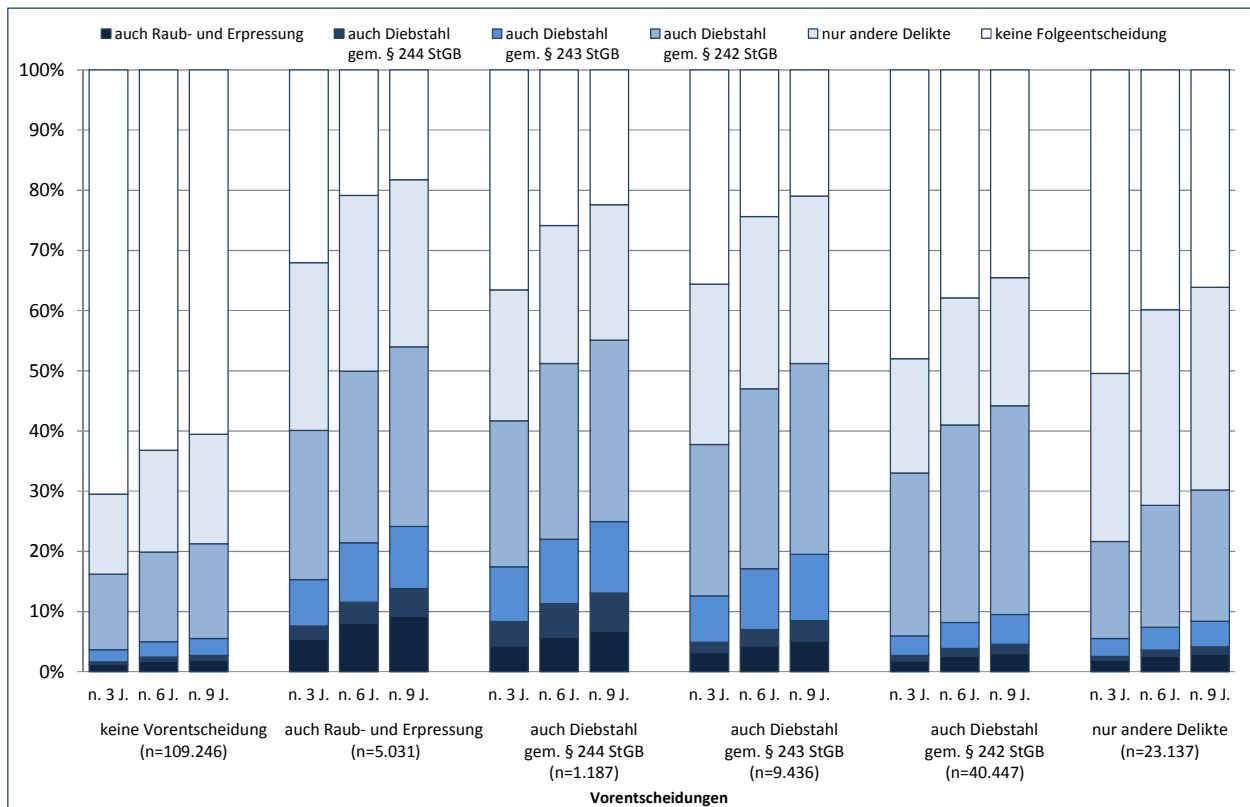


Abbildung C 6.4.2.1.2 bildet nun die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von einfachem Diebstahl im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (39 %). Diese Personengruppe, die zugleich die ganz überwiegende Zahl der wegen Diebstahldelikten verurteilten Personen dargestellt, ist insgesamt weniger rückfallgefährdet als die Gesamtheit aller Straftäter; sogar nur jeder Fünfte wird wieder wegen eines erneuten Diebstahl-(oder auch Raub- und Erpressungs)delikts rückfällig. Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung (auch) ein Raubdelikt begangen hatten, weisen demgegenüber mit 82 % eine sehr hohe Rückfallrate auf. Dies gilt auch für alle Personen, die bereits im Vorfeld (auch) schwerere Diebstahldelikte begangen hatten (zwischen 78 und 79%). Deutlich niedriger ist die allgemeine Rückfallrate bei Personen, die im Vorfeld nur wegen einfachem Diebstahl oder anderer (nicht Raub-, Erpressungs- oder Diebstahl-) Delikte registriert wurden (zwischen 66 und 64 %).

Erneute Straftaten aus dem Bereich der Raub- und Diebstahldelikte kommen bei der Gruppe der bereits aufgrund von Raub oder schwereren Diebstahldelikten vorbestraften Täter am häufigsten vor (zwischen 51 und 55 %); etwas seltener sind sie bei den nur wegen § 242 StGB vorbestraften Delinquenten zu beobachten (44 %). Zugleich werden diese überwiegend wieder mit einfachem Diebstahl rückfällig, gehen also nicht auf schwerere Diebstahlformen über. Deutlich seltener erfolgt ein Rückfall wegen Raub- und Diebstahldelikten bei den Personen, die nicht (21 %) oder nur mit anderen (also nicht Raub, Erpressung oder Diebstahl betreffenden) Delikten (30 %) vorbestraft wurden. Es zeigt sich, dass schwerere Rückfalldelikte bei Personen, die aufgrund von Delikten nach § 242 StGB verurteilt werden, vor allem dann zu verzeichnen sind, wenn auch im Vorfeld bereits schwerere Diebstahl- oder gar Raubdelikte festzustellen sind.

Tab C 6.4.2.1.2a: *Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfachem Diebstahl*

	keine Vorentscheidung (n=109.246)			auch Raub- und Erpressung (n=5.031)			auch Diebstahl gem. § 244 StGB (n=1.187)			auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=9.436)			auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=40.447)			nur andere Delikte (n=23.137)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	77.001	69.015	66.131	1.612	1.050	917	434	307	266	3.361	2.300	1.982	19.408	15.315	13.966	11.662	9.218	8357
auch Raub- und Erpressung	1.311	1.903	2.111	270	405	464	51	68	80	299	404	481	732	1.054	1.215	445	602	679
auch Diebstahl gem. § 244 StGB	499	733	852	112	176	230	48	66	75	165	258	321	357	524	637	152	230	275
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	2.171	2.845	3.069	388	497	521	108	127	141	725	954	1.039	1.305	1.729	1.987	678	878	980
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	13.686	16.262	17.192	1.246	1.435	1.500	288	347	358	2.375	2.818	2.991	10.966	13.288	14.048	3.731	4.686	5056
nur andere Delikte	14.578	18.488	19.891	1.403	1.468	1.399	258	272	267	2.511	2.702	2.622	7.679	8.537	8.594	6.469	7.523	7790
Gesamt	109.246			5.031			1.187			9.436			40.447			23.137		

Tab C 6.4.2.1.2: *Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfachem Diebstahl (in Prozent)*

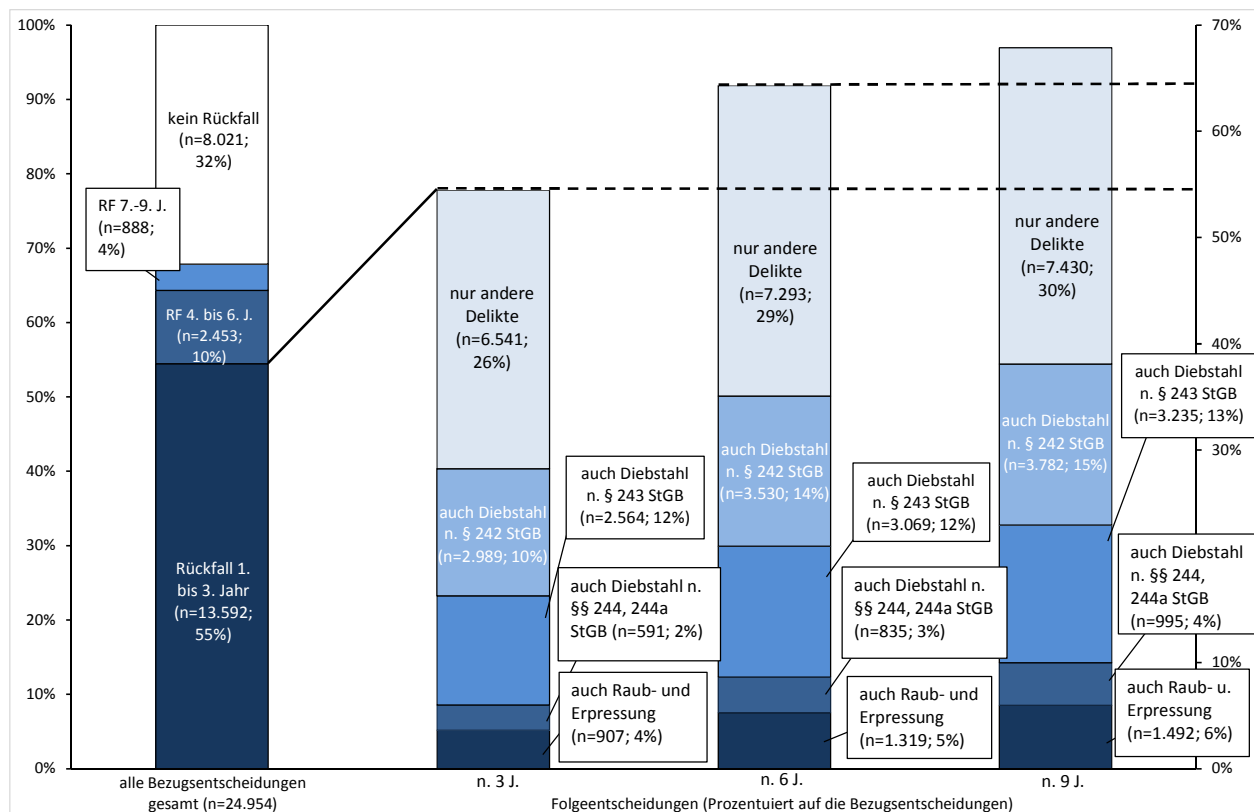
	keine Vorentscheidung (n=109.246)			auch Raub- und Erpressung (n=5.031)			auch Diebstahl gem. § 244 StGB (n=1.187)			auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=9.436)			auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=40.447)			nur andere Delikte (n=23.137)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	70,5%	63,2%	60,5%	32,0%	20,9%	18,2%	36,6%	25,9%	22,4%	35,6%	24,4%	21,0%	48,0%	37,9%	34,5%	50,4%	39,8%	36,1%
auch Raub- und Erpressung	1,2%	1,7%	1,9%	5,4%	8,1%	9,2%	4,3%	5,7%	6,7%	3,2%	4,3%	5,1%	1,8%	2,6%	3,0%	1,9%	2,6%	2,9%
auch Diebstahl gem. § 244 StGB	0,5%	0,7%	0,8%	2,2%	3,5%	4,6%	4,0%	5,6%	6,3%	1,7%	2,7%	3,4%	0,9%	1,3%	1,6%	0,7%	1,0%	1,2%
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	2,0%	2,6%	2,8%	7,7%	9,9%	10,4%	9,1%	10,7%	11,9%	7,7%	10,1%	11,0%	3,2%	4,3%	4,9%	2,9%	3,8%	4,2%
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	12,5%	14,9%	15,7%	24,8%	28,5%	29,8%	24,3%	29,2%	30,2%	25,2%	29,9%	31,7%	27,1%	32,9%	34,7%	16,1%	20,3%	21,9%
nur andere Delikte	13,3%	16,9%	18,2%	27,9%	29,2%	27,8%	21,7%	22,9%	22,5%	26,6%	28,6%	27,8%	19,0%	21,1%	21,2%	28,0%	32,5%	33,7%
Gesamt	109.246			5.031			1.187			9.436			40.447			23.137		

6.4.2.2. Schwerer Diebstahl

In Abb. C 6.4.2.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die wegen eines schweren Diebstahls (gem. § 243 StGB) im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. Es zeigt sich, dass nach neun Jahren ein größerer Teil der erneuten Registrierungen von Personen, die aufgrund eines schweren Diebstahls erfasst wurden, (auch) erneute Diebstahl- oder Raubdelikte aufweisen (38 %), während 30 % der registrierten Personen nur mit anderen Delikten erneut registriert werden. 13 % der wegen besonders schwerem Diebstahl erfassten Personen werden mit demselben Delikt rückfällig.

Was den Zuwachs der Rückfallraten zwischen dem ersten und dem dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums betrifft, zeigen sich keine deutlichen Unterschiede für die einzelnen Deliktbereiche: Der Anteil von Personen, die erneut registriert werden, steigt je nach der Deliktkategorie der Rückfalltat um 2 bis 4 Prozentpunkte.

Abb. C 6.4.2.2.1: Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei- und sechsjährigen Beobachtungszeitraum bei besonders schwerem Diebstahl



Stellt man auch bei den Personen mit schwerem Diebstahl nur auf die rückfälligen Straftäter ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit (vgl. Tab. C 6.4.2.2.1), so zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede: Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit Raub- oder Diebstahldelikten rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel früh. Hier verstreichen zwischen 7 bis zu 12 Monate, bis 50 % aller rückfälligen Personen erneut registriert werden. Bei Rückfälligen, die nur aufgrund anderer Delikte verurteilt werden, liegt der Median dagegen bei 21 Monaten.

Tab. C 6.4.2.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei schwerem Diebstahl

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Raubdelikte	211	7	1.492
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	247	8	995
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	253	8	3.235
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	349	12	3.782
nur andere Delikte	616	21	7.430

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die wegen schweren Diebstahls verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.4.2.2.2: Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerem Diebstahl

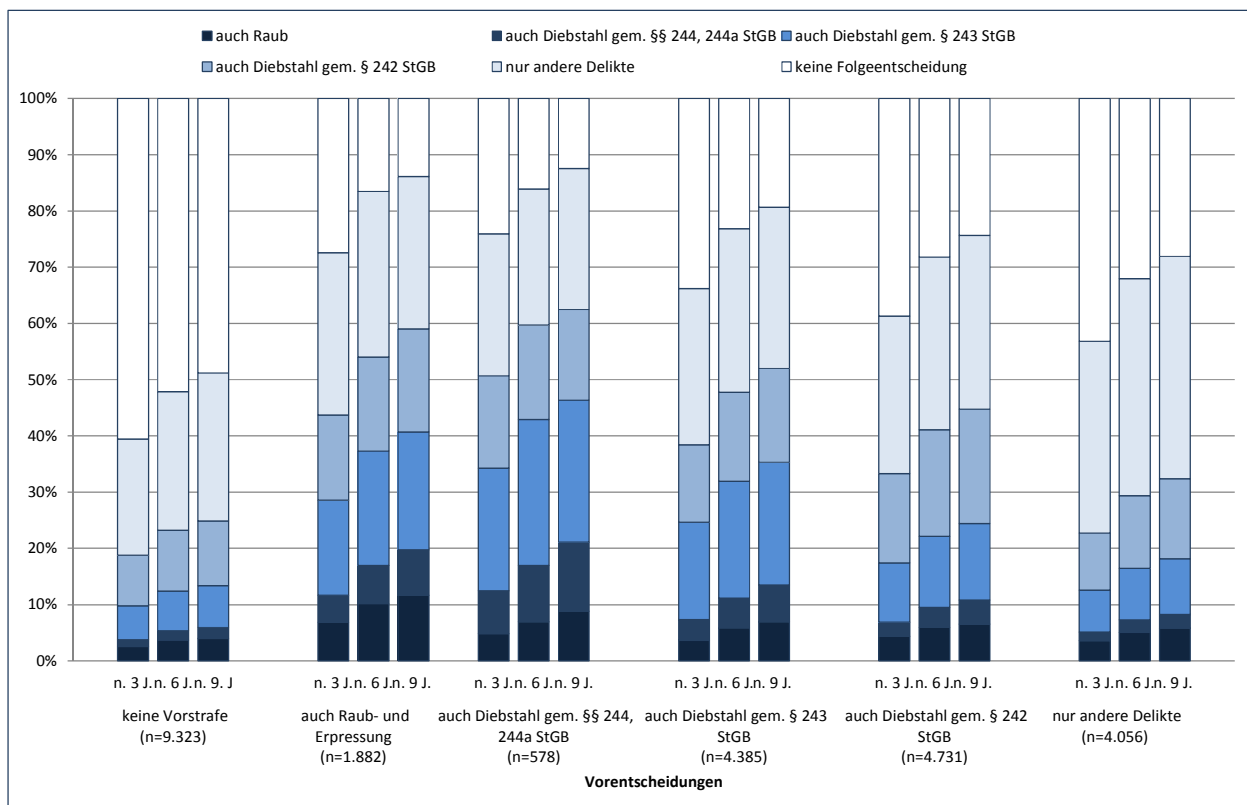


Abbildung C 6.4.2.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von schwerem Diebstahl im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten – aber gleichwohl über dem Durchschnitt aller Straftäter liegenden – allgemeinen Rückfallraten nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (51 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung (auch) ein Raub-, Erpressungs- oder Diebstahldelikt begangen hatten, weisen mit 76 bis 88 % extrem hohe Gesamtrückfallraten auf. Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem dritten Teil des Beobachtungszeitraums lassen sich nur geringfügige Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen finden (der Anstieg zwischen 12 und 15 Prozentpunkten fällt jeweils deutlich aus).

Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen schweren Diebstahls Verurteilten werden häufig mit schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits vorbestraft sind wegen schwerem (35 %) oder qualifiziertem (46 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungsdelikten (41 %). Diese vergleichsweise hohen Raten kommen auch dadurch zustande, dass im zweiten und dritten Teil des neunjährigen Beobachtungszeitraums ein Zuwachs um 10 bis 12 Prozentpunkte erfolgt.

Tab C 6.4.2.2.a: *Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerem Diebstahl*

	keine Vorentscheidung (n=9.323)			auch Raub- und Erpressung (n=1.882)			auch Diebstahl gem. § 244 StGB (n=578)			auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=4.385)			auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=4.731)			nur andere Delikte (n=4.056)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	5.644	4.857	4.549	516	311	261	139	93	72	1.481	1.016	848	1.831	1.333	1.152	1.751	1.299	1.139
auch auch Raub- und Erpressung	237	344	372	129	191	219	28	40	51	159	256	304	208	282	311	146	206	235
auch Diebstahl gem. § 244 StGB	114	158	181	90	128	153	44	58	71	163	233	288	118	168	201	62	90	101
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	562	656	694	319	383	394	126	150	146	759	912	957	497	597	643	301	371	401
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	839	1.005	1.074	285	314	345	95	97	93	604	692	731	753	898	963	413	524	576
nur andere Delikte	1.927	2.303	2.453	543	555	510	146	140	145	1.219	1.276	1.257	1.324	1.453	1.461	1.383	1.566	1.604
Gesamt	9.323			1.882			578			4.385			4.731			4.056		

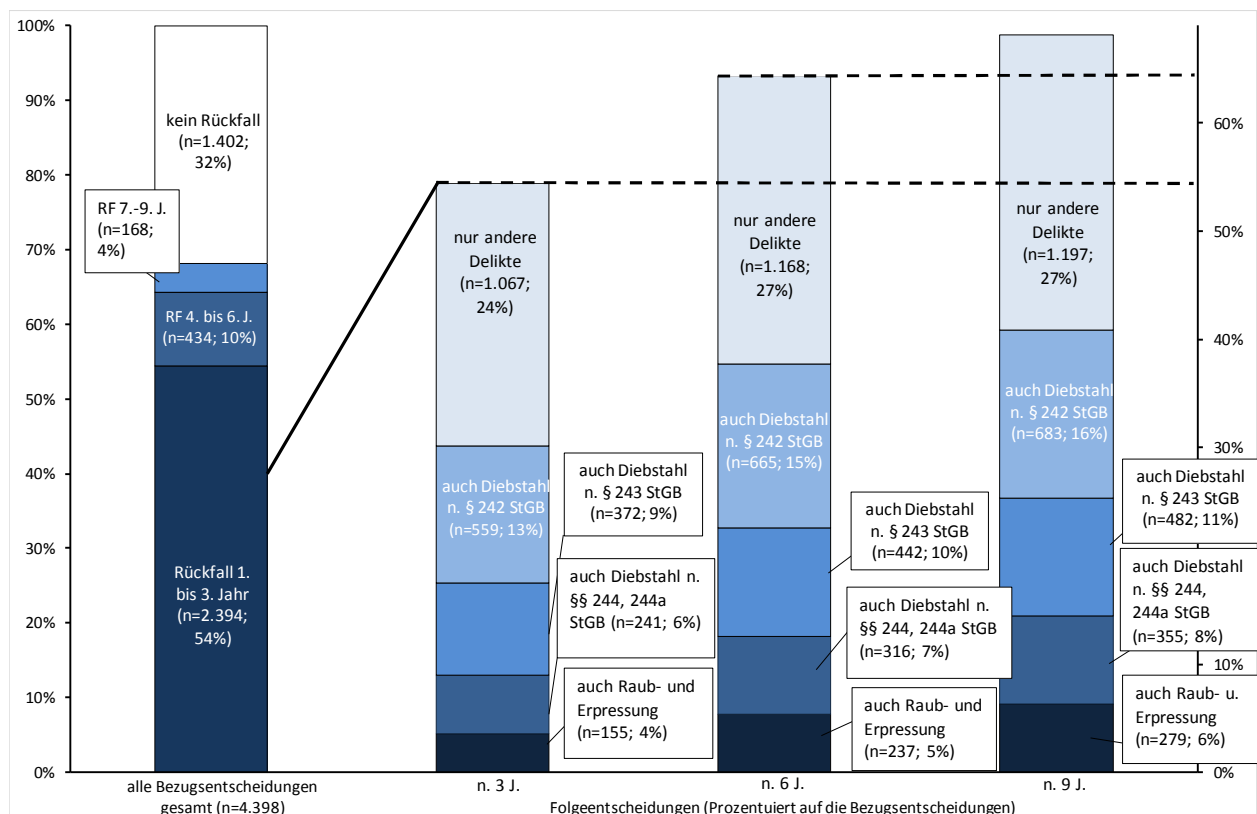
Tab C 6.4.2.2.2: *Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei besonders schwerem Diebstahl (in Prozent)*

	keine Vorentscheidung (n=9.323)			auch Raub- und Erpressung (n=1.882)			auch Diebstahl gem. § 244 StGB (n=578)			auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=4.385)			auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=4.731)			nur andere Delikte (n=4.056)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	60,5%	52,1%	48,8%	27,4%	16,5%	13,9%	24,0%	16,1%	12,5%	33,8%	23,2%	19,3%	38,7%	28,2%	24,4%	43,2%	32,0%	28,1%
auch auch Raub- und Erpressung	2,5%	3,7%	4,0%	6,9%	10,1%	11,6%	4,8%	6,9%	8,8%	3,6%	5,8%	6,9%	4,4%	6,0%	6,6%	3,6%	5,1%	5,8%
auch Diebstahl gem. § 244 StGB	1,2%	1,7%	1,9%	4,8%	6,8%	8,1%	7,6%	10,0%	12,3%	3,7%	5,3%	6,6%	2,5%	3,6%	4,2%	1,5%	2,2%	2,5%
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	6,0%	7,0%	7,4%	17,0%	20,4%	20,9%	21,8%	26,0%	25,3%	17,3%	20,8%	21,8%	10,5%	12,6%	13,6%	7,4%	9,1%	9,9%
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	9,0%	10,8%	11,5%	15,1%	16,7%	18,3%	16,4%	16,8%	16,1%	13,8%	15,8%	16,7%	15,9%	19,0%	20,4%	10,2%	12,9%	14,2%
nur andere Delikte	20,7%	24,7%	26,3%	28,9%	29,5%	27,1%	25,3%	24,2%	25,1%	27,8%	29,1%	28,7%	28,0%	30,7%	30,9%	34,1%	38,6%	39,5%
Gesamt	9.323			1.882			578			4.385			4.731			4.056		

6.4.2.3. Qualifizierter Diebstahl

In Abb. C 6.4.2.3.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die aufgrund eines qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. Auch bei diesen Tätern wird nach neun Jahren der Großteil der Verurteilten (auch) aufgrund eines neuen Raub- oder Diebstahldelikts erneut verurteilt (41 %). 6 % werden wegen eines Raubdelikts, ca. 8 % wegen eines erneuten qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB, ca. 11 % wegen eines schweren Diebstahls gem. § 243 StGB und 16 % wegen eines einfachen Diebstahls erneut erfasst. Der Vergleich der deliktbezogenen Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum zeigt kaum Unterschiede: Die Gruppen einschlägiger Delikte steigen um 2 bis 3 Prozentpunkte.

Abb. C 6.4.2.3.1: Deliktsspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei qualifiziertem Diebstahl



Misst man die Rückfallgeschwindigkeit bei den rückfälligen Personen, die aufgrund eines Delikts gem. §§ 244, 244a StGB im Bezugsjahr erfasst wurden (vgl. Tab. C 6.4.2.3.1), so zeigen sich auch hier deutliche Unterschiede zwischen den Personen, die aufgrund eines Raub- und Erpressungs- oder Diebstahldelikts erneut verurteilt werden, und solchen, die nur wegen anderer Delikte erneut registriert werden: In der ersten Gruppe haben sich bereits nach 7 bis 12 Monaten 50 % aller Rückfälle ereignet; in der zweiten Gruppe wird der Median erst nach 21 Monaten erreicht.

Tab. C 6.4.2.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei qualifiziertem Diebstahl

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Raubdelikte	208	7	279
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	262	9	355
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	289	10	482
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	354	12	683
nur andere Delikte	619	21	1.197

Um die kriminelle Karriere von Personen, die aufgrund von Delikten gem. §§ 244, 244a StGB verurteilt worden sind, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.4.2.3.2: Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei qualifiziertem Diebstahl

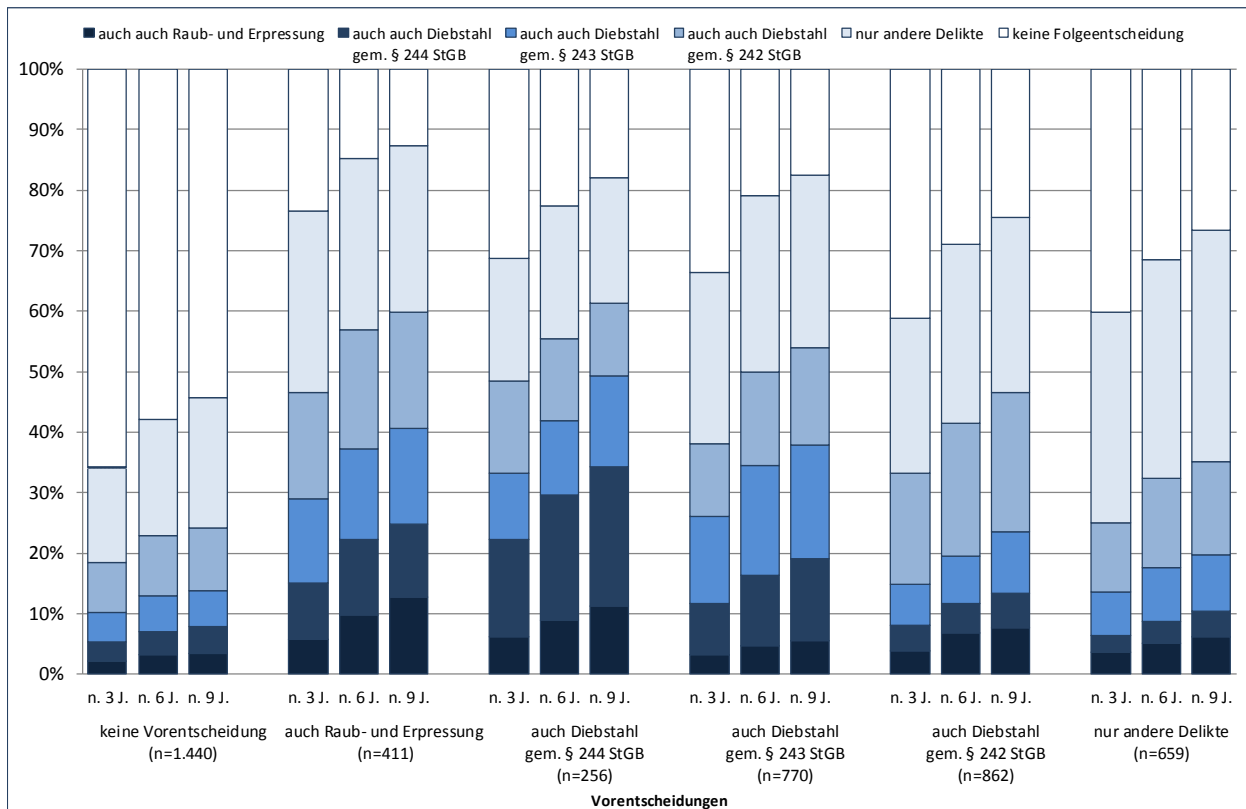


Abbildung C 6.4.2.3.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die im Bezugsjahr 2004 aufgrund von qualifizierten Diebstahldelikten verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des neunjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (46 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung einen schweren oder qualifizierten Diebstahl- oder ein Raubdelikt aufweisen, zeigen mit 82 % bis 87 % sehr hohe Rückfallraten. Etwas niedriger liegt die Rückfallrate bei Personen, für die lediglich einfacher Diebstahl als Voreintragung zu verzeichnen ist (75 %), und die von den Personen, die lediglich wegen sonstiger Delikte vorbestraft sind (73 %).

Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen qualifiziertem Diebstahl Verurteilten werden häufig mit schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits vorbestraft sind wegen schwerem (38 %) oder qualifiziertem (49 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungsdelikten (41 %). Diese vergleichsweise hohen Raten kommen auch dadurch zustande, dass im zweiten und dritten Teil des neunjährigen Beobachtungszeitraums ein Zuwachs um 12 bis 16 Prozentpunkte erfolgt.

Tab C 6.4.2.3.2.a: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei qualifiziertem Diebstahl

	keine Vorentscheidung (n=1.440)			auch Raub- und Erpressung (n=411)			auch Diebstahl gem. § 244 StGB (n=256)			auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=770)			auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=862)			nur andere Delikte (n=659)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	948	833	781	96	61	52	80	58	46	259	161	135	356	250	212	265	207	176
auch auch Raub- und Erpressung	32	46	49	24	40	52	16	23	29	25	36	42	34	58	66	24	34	41
auch Diebstahl gem. § 244 StGB	45	56	63	38	51	50	41	53	59	64	89	105	35	43	50	18	24	28
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	69	83	87	57	62	65	28	31	38	111	141	145	59	67	86	48	58	61
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	120	143	148	72	81	79	39	35	31	94	119	124	159	190	199	75	97	102
nur andere Delikte	226	279	312	124	116	113	52	56	53	217	224	219	219	254	249	229	239	251
Gesamt	1.440			411			256			770			862			659		

Tab C 6.4.2.3.2: Delikt spezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei qualifiziertem Diebstahl (in Prozent)

	keine Vorentscheidung (n=1.440)			auch Raub- und Erpressung (n=411)			auch Diebstahl gem. § 244 StGB (n=256)			auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=770)			auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=862)			nur andere Delikte (n=659)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	65,8%	57,8%	54,2%	23,4%	14,8%	12,7%	31,3%	22,7%	18,0%	33,6%	20,9%	17,5%	41,3%	29,0%	24,6%	40,2%	31,4%	26,7%
auch auch Raub- und Erpressung	2,2%	3,2%	3,4%	5,8%	9,7%	12,7%	6,3%	9,0%	11,3%	3,2%	4,7%	5,5%	3,9%	6,7%	7,7%	3,6%	5,2%	6,2%
auch Diebstahl gem. § 244 StGB	3,1%	3,9%	4,4%	9,2%	12,4%	12,2%	16,0%	20,7%	23,0%	8,3%	11,6%	13,6%	4,1%	5,0%	5,8%	2,7%	3,6%	4,2%
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	4,8%	5,8%	6,0%	13,9%	15,1%	15,8%	10,9%	12,1%	14,8%	14,4%	18,3%	18,8%	6,8%	7,8%	10,0%	7,3%	8,8%	9,3%
auch Diebstahl gem. § 242 StGB	8,3%	9,9%	10,3%	17,5%	19,7%	19,2%	15,2%	13,7%	12,1%	12,2%	15,5%	16,1%	18,4%	22,0%	23,1%	11,4%	14,7%	15,5%
nur andere Delikte	15,7%	19,4%	21,7%	30,2%	28,2%	27,5%	20,3%	21,9%	20,7%	28,2%	29,1%	28,4%	25,4%	29,5%	28,9%	34,7%	36,3%	38,1%
Gesamt	1.440			411			256			770			862			659		

7. Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern

Die Gesamtrückfallrate nach dem neunjährigen Beobachtungszeitraum liegt auf Bundesebene bei 48 %. Der Zuwachs im Vergleich zum dreijährigen Beobachtungszeitraum beträgt durchschnittlich 12 Prozentpunkte. Für die einzelnen Bundesländer ergeben sich hinsichtlich dieser Zuwachsrate keine bedeutsamen Unterschiede. Die Zuwachsraten liegen alle zwischen 11 und 14 Prozentpunkten, so dass die Spannweite der Rückfallraten in den Ländern erhalten bleibt; sie liegt nach neun Jahren zwischen 43 und 59 %. Differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung bewegen sich die Unterschiede zwischen 9 und 20 Prozentpunkten (vgl. Tab. 7.1).

Tab. C 7.1: Rückfallraten in den Bundesländern nach 9 Jahren
– differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung¹⁰⁶ –

		Rückfallraten der Bundesländer			
		Gesamt	Minimale Rückfallrate	Bundesdurchschnitt	Maximale Rückfallrate
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	FS o. Bew.	25.057	53%	64%	73%
	FS m. Bew.	100.598	54%	58%	64%
	Geldstrafe	583.096	35%	42%	55%
	JS o. Bew.	5.836	73%	83%	91%
	JS m. Bew.	14.515	74%	79%	88%
	Jugendarrest	16.927	75%	78%	84%
	Sonst. n. JGG	67.609	59%	66%	78%
	Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG	262.190	42%	49%	61%
Gesamt		1.075.828	43%	48%	59%

¹⁰⁶ 2.906 Entscheidungen, denen sich keine der genannten Sanktionskategorien (betreffen i.d.R. isolierte Maßregeln) oder kein Bundesland zuordnen lassen, sind hier ausgeschlossen.

Teil D: Anhang

Inhalt

Übersichtstabelle B 2.2.3.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung*	299
Übersichtstabelle B 3.1.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung	300
Übersichtstabelle B 3.1.2.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Alters- und Bezugsentscheidungsgruppen*	301
Übersichtstabelle B 3.1.3.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Alter- und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung für Erwachsene*	302
Übersichtstabelle B 3.2.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Geschlecht und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung	303
Übersichtstabelle B 3.3.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Nationalität und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung	304
Übersichtstabelle B 4.1.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsgruppe*	305
Übersichtstabelle B 4.2.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach der Anzahl der Tagessätze	306
Übersichtstabelle B 4.3.1.a: Spezifische Folgeentscheidungen nach Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot	307
Übersichtstabelle B 4.4.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen* ...	308
Übersichtstabelle B 4.5.1.1.a: Schwerste Folgeentscheidung bei vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen nach Sanktionsdauer der Bezugsentscheidung	309
Übersichtstabelle B 4.5.2.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung	310
Übersichtstabelle B 4.5.2.2.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe im Vergleich zu Jugendstrafen mit Bewährung	311
Übersichtstabelle B 4.6.1.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht	312
Übersichtstabelle B 4.6.1.2.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Strafrestaussatzung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht	313
Übersichtstabelle B 4.6.3.1.a: Schwerste Folgeentscheidung der unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßer und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen	314
Übersichtstabelle B 5.1.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Erwachsene)	315
Übersichtstabelle B 5.2.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Jugendliche und Heranwachsende)*	316

Übersichtstabelle B 5.3.1.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung* (Erwachsene).....	317
Übersichtstabelle B 5.3.2.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung (Jugendliche und Heranwachsende)*	318
Übersichtstabelle B 6.1.1.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts	319
Übersichtstabelle B 6.2.1.1.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug*	320
Übersichtstabelle B 6.2.2.1.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss	321
Übersichtstabelle B 6.2.3.1.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss*	322
Übersichtstabelle B 6.2.4.1.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis*	323
Übersichtstabelle B 6.2.5.1.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von BtMG-Delikten*	324
Übersichtstabelle B 6.3.1.1.2.1:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung*	325
Übersichtstabelle B 6.3.1.1.3.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch*	326
Übersichtstabelle B 6.3.1.1.4.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von exhibitionistischen Delikten*	327
Tabelle B 6.3.1.2.2.:	Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung	328
Tabelle B 6.3.1.2.4.:	Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Missbrauch.....	329
Tabelle B 6.3.1.2.6:	Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten.....	330
Übersichtstabelle B 6.3.2.1.2:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Mord und Totschlag*	331
Übersichtstabelle B 6.3.2.1.3.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung*	332
Übersichtstabelle B 6.3.2.1.4.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung*	333
Übersichtstabelle B 6.3.2.1.5.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung*	334
Tabelle B 6.3.2.2.2:	Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Tötungsdelikten	335

Tabelle B 6.3.2.2.4:	Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Körperverletzungsdelikten	336
Tabelle B 6.3.2.2.6:	Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Raub- und Erpressungsdelikten.....	337
Übersichtstabelle B 6.3.3.1.2.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl*	338
Übersichtstabelle B 6.3.3.1.3.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerem Diebstahl*	339
Übersichtstabelle B 6.3.3.1.4.a:	Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von qualifiziertem Diebstahl*	340
Tabelle B 6.3.3.2.2.a:	Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen einfachem Diebstahl	341
Tabelle B 6.3.3.2.4.a:	Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen schwerem Diebstahl	342
Tabelle B 6.3.3.2.6.a:	Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen qualifiziertem Diebstahl	343
Tabelle 7.1.1.1a:	Diversionsentscheidungen nach JGG - Bezugsjahr 2010.....	344
Abb. C 1.3.2.1.a:	Vergleich der Rückfallraten nach dem Bezugsjahr 2004 für unterschiedliche Absammelzeitpunkte und Beobachtungszeiträume....	345
Tabelle C 1.3.2.1.a:	Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz 2004 für unterschiedliche Absammelzeitpunkte und Beobachtungszeiträume....	346
Abb. C 6.3.2.4.1.:	Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei einfacher Körperverletzung	347
Tabelle C 6.3.2.4.2.:	Median der Dauer bis zum Rückfall bei einfacher Körperverletzung nach Deliktart der Folgeentscheidung.....	347
Abb. C 6.3.2.4.3:	Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfacher Körperverletzung.....	348
Tabelle C 6.3.2.4.4.:	Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfacher Körperverletzung.....	348
Tabelle C 6.3.2.4.5.:	Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfacher Körperverletzung (in Prozent).....	349
Abb. C 6.3.2.5.1.:	Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung ..	350
Tabelle C 6.3.2.5.2.:	Median der Dauer bis zum Rückfall bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung nach Deliktart der Folgeentscheidung.....	350

Abb. C 6.3.2.5.3.:	Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung	351
Tabelle C 6.3.2.5.4.:	Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung	351
Tabelle C 6.3.2.5.5.:	Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung (in Prozent)	352

Übersichtstabelle B 2.2.3.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung**

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	938.196	25.469	86.615	522.249	5.298	10.082	15.332	59.828	213.323
Keine Folgeentsch.	611.729	14.040	52.529	365.225	1.881	3.889	5.571	28.657	139.937
FE, darunter	326.467	11.429	34.086	157.024	3.417	6.193	9.761	31.171	73.386
A. Freiheitsstrafe	81.907	8.051	20.940	44.143	1.871	1.843	1.017	2.267	1.775
ü. 5 J.	897	169	182	424	63	22	4	20	13
ü. 2 - 5 J.	5.302	962	1.304	2.275	279	173	63	136	110
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.586	1.247	1.860	1.795	305	195	52	80	52
m.B.	6.581	318	1.111	4.242	116	133	118	285	258
6 - 12 M. o.B.	9.666	1.852	3.733	3.129	313	339	93	113	94
m.B.	24.158	1.314	4.893	14.861	397	444	431	998	820
bis u. 6 M. o.B.	8.121	1.194	3.449	2.831	180	207	67	116	77
m.B.	21.596	995	4.408	14.586	218	330	189	519	351
B. Jugendstrafe	15.442	1	27	435	573	2.288	2.783	4.816	4.519
ü. 5 J.	112	0	0	3	28	20	11	20	30
ü. 2 - 5 J.	2.639	0	7	63	251	676	419	618	605
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.061	0	1	73	111	723	558	858	737
m.B.	2.712	1	6	89	37	393	391	826	969
6 - 12 M. o.B.	1.431	0	3	43	74	212	271	472	356
m.B.	5.487	0	10	164	72	264	1.133	2.022	1.822
C Geldstrafe	154.259	3.352	13.065	111.504	889	1.447	2.079	8.723	13.200
D. Sonst. Entsch. JG	74.609	0	10	810	80	611	3.878	15.353	53.867
Jugendarrest	13.571	0	0	185	17	201	1.435	4.767	6.966
Schuldspruch	1.687	0	2	34	3	14	250	585	799
richterl. Maßn.	28.268	0	2	343	46	222	1.479	6.686	19.490
§§ 45, 47 JGG	30.940	0	6	248	14	174	710	3.287	26.501

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 3.1.1.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung*

	gesamt	Altersgruppen										
		14 - 15	16 - 17	18 - 20	21 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 59	60+
Fälle insgesamt	937.933	92.268	100.471	132.385	115.391	110.963	81.082	69.683	69.459	59.433	68.571	38.227
Keine Folgeentsch.	612.058	51.598	59.818	81.118	67.447	69.448	52.982	47.743	50.262	44.619	54.344	32.679
FE, darunter	325.875	40.670	40.653	51.267	47.944	41.515	28.100	21.940	19.197	14.814	14.227	5.548
A. Freiheitsstrafe	81.622	47	640	10.042	18.128	16.277	11.183	8.364	6.689	4.775	4.087	1.390
ü. 5 J.	890	0	6	136	207	190	130	81	62	38	29	11
ü. 2 - 5 J.	5.278	5	68	772	1.427	1.141	713	491	318	175	137	31
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.563	4	41	710	1.347	1.221	901	587	352	221	144	35
m.B.	6.566	2	47	1.090	1.774	1.417	764	542	391	265	208	66
6 - 12 M. o.B.	9.619	5	72	987	1.949	2.081	1.512	1.113	813	537	444	106
m.B.	24.097	9	246	3.622	5.520	4.531	3.124	2.401	1.880	1.323	1.101	340
bis u. 6 M. o.B.	8.079	10	53	683	1.496	1.570	1.177	892	813	629	555	201
m.B.	21.530	12	107	2.042	4.408	4.126	2.862	2.257	2.060	1.587	1.469	600
B. Jugendstrafe	15.372	4.747	6.558	4.022	41	1	1	0	2	0	0	0
ü. 5 J.	111	21	53	37	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	2.619	738	1.209	666	6	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.040	994	1.252	793	1	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	2.702	789	1.142	752	18	0	1	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	1.424	449	545	427	3	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	5.476	1.756	2.357	1.347	13	1	0	0	2	0	0	0
C Geldstrafe	154.063	800	5.436	25.707	29.715	25.186	16.893	13.544	12.483	10.024	10.122	4.153
D. Sonst. Entsch. JG	74.563	35.069	28.006	11.463	23	1	0	0	0	0	1	0
Jugendarrest	13.558	5.801	5.207	2.547	3	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	1.685	653	716	314	2	0	0	0	0	0	0	0
jrichterl. Maßn.	28.251	12.612	11.278	4.353	8	0	0	0	0	0	0	0
§§ 45, 47 JGG	30.926	15.889	10.776	4.249	10	1	0	0	0	0	1	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
 FS: Freiheitsstrafe
 GS: Geldstrafe
 JS: Jugendstrafe
 ü: über
 J.: Jahre

M.: Monate
 o.B.: ohne Bewährung
 m.B.: mit Bewährung
 jrichterl. Maßn.:
 §§ 45, 47 JGG:
 JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
 Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

Übersichtstabelle B 3.1.2.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Alters- und Bezugsentscheidungsgruppen**

	gesamt	Jugendliche			Heranwachsende						Erwachsene		
		JS o. Bew.	JS m. Bew.	Sonst. Entsch. JGG	FS o. Bew.	FS m. Bew.	GS	JS o. Bew.	JS m. Bew.	Sonst. Entsch. JGG	FS o. Bew.	FS m. Bew.	GS
Fälle insgesamt	935.008	1.234	3.737	187.673	171	1.110	22.035	3.759	7.556	97.658	25.190	85.204	499.681
Keine Folgeentsch.	609.896	386	1.189	109.784	101	655	13.027	1.371	3.096	62.795	13.897	51.702	351.893
FE, darunter	325.112	848	2.548	77.889	70	455	9.008	2.388	4.460	34.863	11.293	33.502	147.788
A. Freiheitsstrafe	81.336	202	110	363	42	254	1.982	1.565	1.728	4.465	7.960	20.593	42.072
ü. 5 J.	885	5	0	1	3	7	19	52	22	33	166	174	403
ü. 2 - 5 J.	5.257	46	5	20	4	11	97	222	158	280	954	1.284	2.176
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.533	23	11	11	10	21	75	267	174	163	1.231	1.832	1.715
m.B.	6.532	11	9	29	2	10	252	100	122	603	315	1.098	3.981
6 - 12 M. o.B.	9.575	25	28	18	8	48	97	267	311	255	1.828	3.667	3.023
m.B.	24.012	56	25	171	7	79	788	321	429	1.995	1.297	4.795	14.049
bis u. 6 M.o.B.	8.057	16	11	36	3	31	99	150	193	207	1.185	3.403	2.723
m.B.	21.485	20	21	77	5	47	555	186	319	929	984	4.340	14.002
B. Jugendstrafe	15.363	436	1.660	9.203	1	15	398	122	1.132	2.354	0	11	31
ü. 5 J.	111	24	12	38	0	0	3	4	10	20	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	2.617	192	471	1.282	0	5	56	52	264	289	0	1	5
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.038	84	504	1.657	0	1	72	21	352	347	0	0	0
m.B.	2.702	30	266	1.635	1	2	74	5	187	483	0	4	15
6 - 12 M. o.B.	1.424	52	154	788	0	3	40	22	142	220	0	0	3
m.B.	5.471	54	253	3.803	0	4	153	18	177	995	0	6	8
C Geldstrafe	153.610	146	234	5.842	27	178	5.838	683	1.345	17.619	3.309	12.853	105.536
D. Sonst. Entsch. JGG	74.555	63	544	62.462	0	7	787	15	251	10.403	0	3	20
Jugendarrest	13.557	13	153	10.841	0	0	182	3	84	2.278	0	0	3
Schuldpruch	1.685	2	28	1.339	0	1	33	1	3	276	0	1	1
richterl. Maßn.	28.250	36	203	23.650	0	1	335	9	86	3.922	0	1	7
§§ 45, 47	30.920	12	159	26.490	0	5	237	2	78	3.927	0	1	9

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln und ohne Fälle mit nur mutmaßlichen Fehleintragungen; z.B. Geldstrafe gegen Jugendliche.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 3.1.3.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Alter- und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung für Erwachsene

	22 - 29 Jahre			30 - 39 Jahre			40 - 49 Jahre			50 - 59 Jahre			älter als 60 Jahre		
	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS	FS o.B.	FS m.B.	GS
gesamt															
Fälle insgesamt	610.075	34.850	178.532	8.009	23.436	119.036	4.387	16.829	107.445	1.443	7.211	59.825	460	2.878	34.843
Keine Folgeentsch.	417.492	18.804	110.946	4.370	14.080	82.003	2.564	11.183	80.913	909	5.350	47.995	313	2.285	30.036
FE, darunter	192.583	16.046	67.586	3.639	9.356	37.033	1.823	5.646	26.532	534	1.861	11.830	147	593	4.807
A. Freiheitsstrafe	70.625	9.867	20.652	2.593	5.832	11.118	1.257	3.421	6.782	369	1.119	2.598	114	354	922
ü. 5 J.	743	90	212	42	52	117	29	24	47	5	5	19	0	3	8
ü. 2 - 5 J.	4.414	527	1.276	301	340	563	102	150	241	19	39	79	5	9	17
ü. 1 - 2 J. o.B.	4.778	616	937	412	557	518	154	220	198	30	57	57	19	11	5
m.B.	5.394	173	592	95	295	916	38	157	460	7	43	158	2	11	53
6 - 12 M. o.B.	8.518	752	1.763	622	1.102	900	312	595	441	116	173	155	26	34	46
m.B.	20.141	644	2.296	423	1.363	3.738	168	794	2.241	45	266	790	17	76	247
bis u. 6 M. o.B.	7.311	412	1.435	382	926	761	257	683	502	104	261	190	30	98	73
m.B.	19.326	413	1.958	316	1.197	3.605	197	798	2.652	43	275	1.150	15	112	473
B. Jugendstrafe	42	10	29	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	6	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	19	0	14	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	14	0	7	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
C Geldstrafe	121.698	6.149	46.828	1.038	3.515	25.879	564	2.214	19.725	161	738	9.222	33	237	3.882
D. Sonst. Entsch. JGG	23	3	19	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Jugendarrest	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	8	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§§ 45, 47 JGG	10	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- | | | | |
|-----|--|------------------|---|
| FE: | Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) | M.: | Monate |
| FS: | Freiheitsstrafe | o.B.: | ohne Bewährung |
| GS: | Geldstrafe | m.B.: | mit Bewährung |
| JS: | Jugendstrafe | richterl. Maßn.: | Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG) |
| ü: | über | §§ 45, 47 JGG: | Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG |
| J.: | Jahre | JA: | Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest |

Übersichtstabelle B 3.2.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Geschlecht und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung

	gesamt		Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen																	
	m.	w.	FS o. B.		FS m. B.		JS o. B.		JS m. B.		CS		JA		Sonst. JGG		§§ 45, 47 JGG			
			m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
Fälle insgesamt	731.591	206.526	23.862	1.607	75.425	11.188	5.089	209	10.856	917	407.097	115.107	13.310	2.021	47.088	11.048	148.864	64.429		
Keine Folgeentsch.	62,8	73,8	54,8	60,0	59,9	65,5	35,4	37,8	37,3	48,7	68,3	75,6	35,0	45,3	45,8	58,5	60,9	76,4		
FE, darunter	402,5	26,2	45,2	40,0	40,1	34,5	64,6	62,2	62,7	51,3	31,7	24,4	65,0	54,7	54,2	41,5	39,1	23,6		
A Freiheitsstrafe	9,9	4,6	31,9	27,3	24,5	21,7	35,6	29,2	17,3	10,9	9,4	5,2	7,0	4,5	4,1	1,7	1,1	0,3		
ü. 5 J.	0,1	0,0	0,7	0,2	0,2	0,0	1,2	0,5	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
ü. 2 - 5 J.	0,7	0,1	3,9	1,4	1,7	0,5	5,4	1,9	1,6	0,8	0,5	0,1	0,4	0,2	0,3	0,0	0,1	0,0		
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,7	0,2	5,0	3,0	2,3	1,0	5,9	1,9	1,8	1,0	0,4	0,1	0,4	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0		
m.B.	0,8	0,3	1,3	0,6	1,4	0,8	2,2	1,4	1,3	0,9	0,9	0,4	0,8	0,2	0,5	0,2	0,2	0,0		
6 - 12 M. o.B.	1,2	0,4	7,4	5,1	4,5	3,0	5,9	5,3	3,2	1,5	0,7	0,2	0,6	0,6	0,2	0,1	0,1	0,0		
m.B.	2,9	1,4	5,2	5,1	5,7	5,4	7,5	6,2	4,3	2,7	3,2	1,7	3,0	1,5	1,9	0,6	0,5	0,1		
bis u. 6 M. o.B.	1,0	0,5	4,6	6,5	3,9	4,5	3,4	4,3	1,9	1,4	0,6	0,3	0,5	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0		
m.B.	2,4	1,8	3,8	5,5	4,9	6,5	4,0	7,7	3,1	2,5	2,9	2,4	1,2	1,3	0,9	0,7	0,2	0,1		
B. Jugendstrafe	2,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	10,9	9,1	24,6	16,9	0,1	0,0	19,5	9,3	8,4	2,8	2,9	0,4		
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
ü. 2 - 5 J.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,8	2,9	6,7	2,2	0,0	0,0	3,1	0,1	1,1	0,1	0,4	0,0		
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	2,9	7,6	4,3	0,0	0,0	4,0	1,5	1,5	0,3	0,5	0,1		
m.B.	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	1,0	4,0	2,9	0,0	0,0	2,8	0,8	1,5	0,4	0,6	0,1		
6 - 12 M. o.B.	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	0,5	2,5	3,2	0,0	0,0	1,8	1,6	0,7	0,4	0,2	0,1		
m.B.	0,7	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	1,9	3,6	4,4	0,0	0,0	7,7	5,2	3,5	1,7	1,1	0,2		
C Geldstrafe	17,2	13,6	13,2	12,6	15,4	12,7	16,6	21,5	14,1	14,4	22,0	19,1	13,7	12,6	15,2	12,2	7,0	4,3		
D. Sonst. Entsch. JGG	8,1	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	2,4	6,6	9,1	0,2	0,1	24,8	28,5	26,4	24,8	28,1	18,6		
Jugendarrest	1,6	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,5	2,0	2,5	0,0	0,0	9,2	10,1	8,5	6,5	4,0	1,7		
Schutzspruch	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,3	0,3	0,0	0,0	1,7	1,4	1,1	0,5	0,5	0,1		
richterl. Maßn.	3,1	2,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	1,9	2,4	3,3	0,1	0,0	9,4	11,1	11,3	11,7	10,5	6,0		
§§ 45, 47 JGG	3,2	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	2,0	2,8	0,1	0,0	4,5	5,7	5,5	5,9	13,2	10,7		

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)
- FS: Freiheitsstrafe
- GS: Geldstrafe
- JS: Jugendstrafe
- ü.: über
- J.: Jahre
- M.: Monate
- o.B.: ohne Bewährung
- m.B.: mit Bewährung
- richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
- §§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
- JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 3.3.1a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Nationalität und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung*

	gesamt		Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen																	
			FS o.B.		FS m.B.		GS		JS o.B.		JS m.B.		JA		Sonst. JGG		§§ 45, 47 JGG			
			d	n.d.	d	n.d.	d	n.d.	d	n.d.	d	n.d.	d	n.d.	d	n.d.	d	n.d.		
Fälle insgesamt	756.845	170.891	18.348	6.847	68.410	17.467	412.071	104.483	4.056	654	9.675	2.015	12.559	2.661	50.547	7.277	181.179	29.487		
Keine Folgeentsch.	486.617	117.164	8.686	5.149	40.244	11.704	286.005	74.512	1.198	653	3.515	936	4.463	1.057	24.497	3.382	118.009	19.771		
FE, darunter	270.228	53.727	9.662	1.698	28.166	5.763	126.066	29.971	2.858	1	6.160	1.079	8.096	1.604	26.050	3.895	63.170	9.716		
A. Freiheitsstrafe	67.167	14.325	6.891	1.113	17.489	3.366	35.339	8.557	1.619	244	1.735	239	836	174	1.850	278	1.408	354		
ü 5 J.	672	214	141	28	145	35	291	127	49	12	18	6	3	1	15	2	10	3		
ü 2 - 5 J.	4.095	1.161	802	150	1.016	278	1.644	609	239	38	155	24	48	15	115	15	76	32		
ü 1 - 2 J. o.B.	4.528	1.022	1.062	177	1.497	349	1.401	383	260	44	178	25	41	10	54	17	35	17		
m.B.	5.168	1.370	263	53	905	201	3.275	940	104	11	124	20	94	23	219	52	184	70		
6 - 12 M. o.B.	7.899	1.723	1.567	274	3.078	645	2.442	670	270	41	319	37	72	19	81	14	70	23		
m.B.	19.840	4.189	1.122	184	4.126	752	11.935	2.829	351	46	434	56	364	64	837	113	671	145		
bis u 6 M. o.B.	6.843	1.245	1.045	142	2.944	490	2.289	531	158	22	195	22	57	10	97	9	58	19		
m.B.	18.122	3.401	889	105	3.778	616	12.062	2.468	188	30	312	49	157	32	432	56	304	45		
B. Jugendstrafe	12.689	2.655	0	1	21	6	367	65	455	114	2.359	447	2.261	507	3.558	697	3.668	818		
ü 5 J.	88	24	0	0	0	0	1	2	23	5	19	4	7	4	12	5	26	4		
ü 2 - 5 J.	2.063	555	0	0	5	2	51	11	189	61	605	132	323	94	436	111	454	144		
ü 1 - 2 J. o.B.	2.527	508	0	0	1	0	63	10	90	19	738	119	441	112	595	115	599	133		
m.B.	2.189	505	0	1	4	2	75	13	33	4	373	84	313	74	616	137	775	190		
6 - 12 M. o.B.	1.219	203	0	0	3	0	39	4	62	11	253	44	236	34	324	59	302	51		
m.B.	4.603	860	0	0	8	2	138	25	58	14	371	64	941	189	1.575	270	1.512	296		
C Geldstrafe	125.665	27.626	2.750	580	10.610	2.383	89.584	21.189	723	157	1.407	250	1.782	282	7.503	963	11.306	1.822		
D. Sonst. Entsch. JGG	64.498	9.616	0	0	6	4	672	132	58	21	655	143	3.215	639	13.127	1.957	46.765	6.720		
Jugendarrest	11.471	2.007	0	0	0	0	146	38	12	4	195	46	1.186	234	4.081	625	5.851	1.060		
Schuldpruch	1.457	227	0	0	2	0	30	4	3	0	27	4	208	42	491	75	696	102		
richterl. Maßn.	24.610	3.521	0	0	1	1	297	43	34	12	243	46	1.241	232	5.734	848	17.060	2.339		
§§ 45, 47 JGG	26.842	3.836	0	0	3	3	199	47	9	5	189	47	576	131	2.798	405	23.068	3.198		

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

richterl. Maßn.:

§§ 45, 47 JGG:

JA:

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung

Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2,

außer Jugendstrafe, Jugendarrest,

Entsch. gem. §§ 45, 47 JGG)

Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.1.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsgruppe*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	938.196	25.469	86.615	522.249	5.298	10.082	15.332	59.828	213.323
Keine Folgeentsch.	611.729	14.040	52.529	365.225	1.881	3.889	5.571	28.657	139.937
FE, darunter	326.467	11.429	34.086	157.024	3.417	6.193	9.761	31.171	73.386
A. Freiheitsstrafe	81.907	8.051	20.940	44.143	1.871	1.843	1.017	2.267	1.775
ü. 5 J.	897	169	182	424	63	22	4	20	13
ü. 2 - 5 J.	5.302	962	1.304	2.275	279	173	63	136	110
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.586	1.247	1.860	1.795	305	195	52	80	52
m.B.	6.581	318	1.111	4.242	116	133	118	285	258
6 - 12 M. o.B.	9.666	1.852	3.733	3.129	313	339	93	113	94
m.B.	24.158	1.314	4.893	14.861	397	444	431	998	820
bis u. 6 M. o.B.	8.121	1.194	3.449	2.831	180	207	67	116	77
m.B.	21.596	995	4.408	14.586	218	330	189	519	351
B. Jugendstrafe	15.442	1	27	435	573	2.288	2.783	4.816	4.519
ü. 5 J.	112	0	0	3	28	20	11	20	30
ü. 2 - 5 J.	2.639	0	7	63	251	676	419	618	605
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.061	0	1	73	111	723	558	858	737
m.B.	2.712	1	6	89	37	393	391	826	969
6 - 12 M. o.B.	1.431	0	3	43	74	212	271	472	356
m.B.	5.487	0	10	164	72	264	1.133	2.022	1.822
C Geldstrafe	154.259	3.352	13.065	111.504	889	1.447	2.079	8.723	13.200
D. Sonst. Entsch. JG	74.609	0	10	810	80	611	3.878	15.353	53.867
Jugendarrest	13.571	0	0	185	17	201	1.435	4.767	6.966
Schuldpruch	1.687	0	2	34	3	14	250	585	799
richterl. Maßn.	28.268	0	2	343	46	222	1.479	6.686	19.490
§§ 45, 47 JGG	30.940	0	6	248	14	174	710	3.287	26.501

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.2.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach der Anzahl der Tagessätze

	gesamt	Anzahl der Tagessätze				
		1 - 15 TS	16 - 30 TS	31 - 50 TS	51 - 90 TS	über 90 TS
Fälle insgesamt	517.692	60.318	184.279	129.212	108.415	35.468
Keine Folgeentsch.	361.515	42.959	133.145	91.456	71.319	22.636
FE, darunter	156.177	17.359	51.134	37.756	37.096	12.832
A. Freiheitsstrafe	44.051	2.830	11.037	10.829	13.687	5.668
ü. 5 J.	423	32	112	115	112	52
ü. 2 - 5 J.	2.262	156	593	556	666	291
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.791	104	404	377	625	281
m.B.	4.233	326	1.273	993	1.152	489
6 - 12 M. o.B.	3.118	155	673	702	1.096	492
m.B.	14.830	1.007	3.773	3.582	4.450	2.018
bis u. 6 M. o.B.	2.828	153	648	677	983	367
m.B.	14.566	897	3.561	3.827	4.603	1.678
B. Jugendstrafe	431	73	169	101	70	18
ü. 5 J.	3	1	0	2	0	0
ü. 2 - 5 J.	63	7	29	11	11	5
ü. 1 - 2 J. o.B.	73	11	26	21	12	3
m.B.	89	13	30	26	17	3
6 - 12 M. o.B.	42	7	24	5	4	2
m.B.	161	34	60	36	26	5
C Geldstrafe	110.758	14.293	39.492	26.627	23.224	7.122
D. Sonst. Entsch. JGG	805	150	395	172	79	9
Jugendarrest	183	30	94	34	23	2
Schuldpruch	34	7	13	10	3	1
richterl. Maßn.	341	73	161	70	36	1
§§ 45, 47 JGG	247	40	127	58	17	5

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate	Monate
FS: Freiheitsstrafe	o.B.: ohne Bewährung	ohne Bewährung
GS: Geldstrafe	m.B.: mit Bewährung	mit Bewährung
JS: Jugendstrafe	richterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü: über	§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.: Jahre	JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.3.1.a: Spezifische Folgeentscheidungen nach Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen	
		Entziehung der Fahrerlaubnis	Fahrverbot
Fälle insgesamt	120.711	94.314	26.397
Keine Folgeentsch.	94.302	73.883	20.419
FE, darunter	26.409	20.431	5.978
A. Freiheitsstrafe	9.091	7.320	1.771
ü. 5 J.	74	62	12
ü. 2 - 5 J.	445	347	98
ü. 1 - 2 J. o.B.	385	332	53
m.B.	590	454	136
6 - 12 M. o.B.	903	753	150
m.B.	2.860	2.336	524
bis u. 6 M o.B.	709	538	171
m.B.	3.125	2.498	627
B. Jugendstrafe	447	284	163
ü. 5 J.	4	2	2
ü. 2 - 5 J.	67	47	20
ü. 1 - 2 J. o.B.	93	69	24
m.B.	84	54	30
6 - 12 M. o.B.	26	15	11
m.B.	173	97	76
C Geldstrafe	15.667	12.120	3.547
D. Sonst. Entsch. JG	1.182	686	496
Jugendarrest	326	160	166
Schuldspruch	34	20	14
richterl. Maßn.	488	287	201
§§ 45, 47 JGG	334	219	115

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.4.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung						gesamt ohne §§ 45, 47 JGG
		JS o.B.	JS m.B.	Schuld-spruch	JA	jugendrl. Maßn.	§§ 45, 47 JGG	
Fälle insgesamt	303.863	5.298	10.082	1.691	15.332	58.137	213.323	90.540
Keine Folgeentsch.	179.935	1.881	3.889	610	5.571	28.047	139.937	39.998
FE, darunter	123.928	3.417	6.193	1.081	9.761	30.090	73.386	50.542
A. Freiheitsstrafe	8.773	1.871	1.843	133	1.017	2.134	1.775	6.998
ü. 5 J.	122	63	22	3	4	17	13	109
ü. 2 - 5 J.	761	279	173	6	63	130	110	651
ü. 1 - 2 J. o.B.	684	305	195	8	52	72	52	632
m.B.	910	116	133	11	118	274	258	652
6 - 12 M. o.B.	952	313	339	18	93	95	94	858
m.B.	3.090	397	444	46	431	952	820	2.270
bis u. 6 M. o.B.	647	180	207	10	67	106	77	570
m.B.	1.607	218	330	31	189	488	351	1.256
B. Jugendstrafe	14.979	573	2.288	540	2.783	4.276	4.519	10.460
ü. 5 J.	109	28	20	3	11	17	30	79
ü. 2 - 5 J.	2.569	251	676	69	419	549	605	1.964
ü. 1 - 2 J. o.B.	2.987	111	723	142	558	716	737	2.250
m.B.	2.616	37	393	66	391	760	969	1.647
6 - 12 M. o.B.	1.385	74	212	88	271	384	356	1.029
m.B.	5.313	72	264	172	1.133	1.850	1.822	3.491
C Geldstrafe	26.338	889	1.447	217	2.079	8.506	13.200	13.138
D. Sonst. Entsch. JGG	73.789	80	611	191	3.878	15.162	53.867	19.922
Jugendarrest	13.386	17	201	40	1.435	4.727	6.966	6.420
Schuld-spruch	1.651	3	14	17	250	568	799	852
jrichterl. Maßn.	27.923	46	222	69	1.479	6.617	19.490	8.433
§§ 45, 47 JGG	30.686	14	174	64	710	3.223	26.501	4.185

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	jrichterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.5.1.1.a: *Schwerste Folgeentscheidung bei vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen nach Sanktionsdauer der Bezugsentscheidung*

	vollstreckte Freiheitsstrafen							vollstreckte Jugendstrafen				
	gesamt	< 6 Monate	6 - 12 Monate	1 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre	lebens- lang	gesamt	6 - 12 Monate	1 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre
Fälle insgesamt	38.751	9.212	12.013	6.938	8.909	1.621	58	6.945	1.748	2.498	2.526	173
Keine Folgeentsch.	20.915	4.223	5.644	3.518	6.216	1.264	50	2.499	549	816	1.029	105
FE, darunter	17.836	4.989	6.369	3.420	2.693	357	8	4.446	1.199	1.682	1.497	68
A. Freiheitsstrafe	11.998	3.425	4.326	2.364	1.679	202	2	2.432	583	922	883	44
ü. 5 J.	209	21	41	45	79	23	0	69	7	22	35	5
ü. 2 - 5 J.	1.228	184	324	324	365	31	0	339	51	120	158	10
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.663	311	607	448	267	30	0	380	70	148	155	7
m.B.	467	93	159	101	105	8	1	160	44	66	48	2
6 - 12 M. o.B.	2.670	781	1.126	450	277	35	1	437	126	177	130	4
m.B.	2.142	520	842	434	308	38	0	503	127	181	187	8
bis u. 6 M. o.B.	1.926	939	620	254	98	15	0	238	71	91	75	1
m.B.	1.693	576	607	308	180	22	0	306	87	117	95	7
B. Jugendstrafe	4	1	2	1	0	0	0	668	211	277	180	0
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	29	1	7	21	0
ü. 2 - 5 J.	1	0	0	1	0	0	0	278	52	123	103	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0	0	0	0	0	0	0	140	60	63	17	0
m.B.	2	1	1	0	0	0	0	50	16	29	5	0
6 - 12 M. o.B.	0	0	0	0	0	0	0	88	43	29	16	0
m.B.	1	0	1	0	0	0	0	83	39	26	18	0
C Geldstrafe	5.805	1.558	2.031	1.049	1.008	153	6	1.231	370	434	403	24
D. Sonst. Entsch. JGG	0	0	0	0	0	0	0	110	35	47	28	0
Jugendarrest	0	0	0	0	0	0	0	24	4	11	9	0
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0	0	10	5	5	0	0
richterl. Maßn.	0	0	0	0	0	0	0	57	21	23	13	0
§§ 45, 47 JGG	0	0	0	0	0	0	0	19	5	8	6	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.5.2.1a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung*

	bis einschl. 2 Jahre				über 2 Jahre		
	gesamt	Strafaus- setzung	Strafrest- aussetzung	Voll- verbüßung	gesamt	Strafrest- aussetzung	Voll- verbüßung
Fälle insgesamt	101.451	73.288	8.742	19.421	10.588	5.287	5.301
Keine Folgeentsch.	58.995	45.610	4.667	8.718	7.530	3.871	3.659
FE, darunter	42.456	27.678	4.075	10.703	3.058	1.416	1.642
A. Freiheitsstrafe	27.107	16.992	2.604	7.511	1.883	811	1.072
ü. 5 J.	249	142	30	77	102	47	55
ü. 2 - 5 J.	1.870	1.038	235	597	396	176	220
ü. 1 - 2 J. o.B.	2.810	1.444	311	1.055	297	106	191
m.B.	1.315	962	104	249	114	61	53
6 - 12 M. o.B.	5.271	2.914	511	1.846	313	121	192
m.B.	5.861	4.065	555	1.241	346	145	201
bis u. 6 M. o.B.	4.530	2.717	386	1.427	113	40	73
m.B.	5.201	3.710	472	1.019	202	115	87
B. Jugendstrafe	28	24	3	1	0	0	0
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	7	6	1	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1	1	0	0	0	0	0
m.B.	7	5	1	1	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	3	3	0	0	0	0	0
m.B.	10	9	1	0	0	0	0
C Geldstrafe	15.250	10.612	1.464	3.174	1.167	603	564
D. Sonst. Entsch. JGG	10	10	0	0	0	0	0
Jugendarrest	0	0	0	0	0	0	0
Schuldspruch	2	2	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	2	2	0	0	0	0	0
§§ 45, 47 JGG	6	6	0	0	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.5.2.2.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe im Vergleich zu Jugendstrafen mit Bewährung*

	bis einschl. 2 Jahre				über 2 Jahre		
	gesamt	Strafaus- setzung	Strafrest- aussetzung	Voll- verbüßung	gesamt	Strafrest- aussetzung	Voll- verbüßung
Fälle insgesamt	12.683	8.436	1.858	2.389	2.699	1.510	1.189
Keine Folgeentsch.	4.636	3.271	611	754	1.134	621	513
FE, darunter	8.047	5.165	1.247	1.635	1.565	889	676
A. Freiheitsstrafe	2.787	1.281	615	891	927	498	429
ü. 5 J.	45	16	10	19	40	15	25
ü. 2 - 5 J.	284	113	62	109	168	90	78
ü. 1 - 2 J. o.B.	338	120	91	127	162	82	80
m.B.	199	89	45	65	50	23	27
6 - 12 M. o.B.	518	215	126	177	134	71	63
m.B.	646	338	122	186	195	115	80
bis u. 6 M. o.B.	311	149	75	87	76	38	38
m.B.	446	241	84	121	102	64	38
B. Jugendstrafe	2.683	2.195	235	253	180	119	61
ü. 5 J.	27	19	7	1	21	19	2
ü. 2 - 5 J.	824	649	107	68	103	77	26
ü. 1 - 2 J. o.B.	818	695	61	62	17	5	12
m.B.	426	381	26	19	5	3	2
6 - 12 M. o.B.	270	198	16	56	16	9	7
m.B.	318	253	18	47	18	6	12
C Geldstrafe	1.909	1.105	365	439	427	249	178
D. Sonst. Entsch. JGG	663	581	31	51	28	21	7
Jugendarrest	209	194	6	9	9	5	4
Schuldspruch	17	7	3	7	0	0	0
richterl. Maßn.	255	211	17	27	13	10	3
§§ 45, 47 JGG	182	169	5	8	6	6	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

richterl. Maßn.:

§§ 45, 47 JGG:

JA:

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung

Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2,

außer Jugendstrafe, Jugendarrest,

Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)

Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.6.1.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht

	ohne Bewährungsaufsicht					mit Bewährungsaufsicht				
	Gesamt	bis zu 6 Mon.	ü. 6 Mon. bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	Gesamt	bis zu 6 Mon.	ü. 6 Mon. bis zu 9 Mon.	ü. 9 Mon. bis zu 1 Jahr	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren
Fälle insgesamt	44.981	21.390	8.408	7.149	8.034	28.307	13.145	4.882	4.170	6.110
Keine Folgeentsch.	31261,0	13526,0	5985,0	5372,0	6378,0	14349,0	6163,0	2373,0	2157,0	3656,0
FE, darunter	13720,0	7864,0	2423,0	1777,0	1656,0	13958,0	6982,0	2509,0	2013,0	2454,0
• Freiheitsstrafe	7691,0	4789,0	1211,0	897,0	794,0	9301,0	4916,0	1640,0	1279,0	1466,0
ü. 5 J.	68,0	25,0	16,0	6,0	21,0	74,0	27,0	12,0	16,0	19,0
ü. 2 - 5 J.	439,0	183,0	75,0	63,0	118,0	599,0	222,0	92,0	88,0	197,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	534,0	247,0	103,0	95,0	89,0	910,0	341,0	192,0	175,0	202,0
m.B.	513,0	227,0	96,0	95,0	95,0	449,0	179,0	80,0	99,0	91,0
6 - 12 M. o.B.	1110,0	676,0	203,0	137,0	94,0	1804,0	927,0	365,0	240,0	272,0
m.B.	1997,0	1201,0	343,0	266,0	187,0	2068,0	1097,0	361,0	315,0	295,0
bis u. 6 M. o.B.	1198,0	929,0	131,0	76,0	62,0	1519,0	973,0	249,0	143,0	154,0
m.B.	1832,0	1301,0	244,0	159,0	128,0	1878,0	1150,0	289,0	203,0	236,0
• Geldstrafe	6003,0	3062,0	1206,0	876,0	859,0	4609,0	2040,0	860,0	729,0	980,0
B.	4,0	2,0	0,0	1,0	1,0	20,0	12,0	3,0	3,0	2,0
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,0	3,0	2,0	0,0	1,0
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	0,0
m.B.	2,0	0,0	0,0	1,0	1,0	3,0	2,0	0,0	0,0	1,0
6 - 12 M. o.B.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	3,0	0,0	0,0	0,0
• JGG	2,0	2,0	0,0	0,0	0,0	7,0	4,0	1,0	2,0	0,0
Jugendarrest	5,0	2,0	2,0	1,0	0,0	5,0	4,0	1,0	0,0	0,0
Schuldspruch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldspruch	2,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
richterl. Maßn.	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0
§§ 45, 47 JGG	2,0	1,0	1,0	0,0	0,0	4,0	3,0	1,0	0,0	0,0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- | | | | |
|-----|--|------------------|---|
| FE: | Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt) | M.: | Monate |
| FS: | Freiheitsstrafe | o.B.: | ohne Bewährung |
| GS: | Geldstrafe | m.B.: | mit Bewährung |
| JS: | Jugendstrafe | richterl. Maßn.: | Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG) |
| ü.: | über | §§ 45, 47 JGG: | Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG |
| J.: | Jahre | JA: | Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest |

Übersichtstabelle B 4.6.1.2.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Strafrestauesetzung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht*

	gesamt	FS m. Strafrestauesetzung	
		ohne Bewährungsaufsicht	mit Bewährungsaufsicht
Fälle insgesamt	14.028	2.839	11.189
Keine Folgeentsch.	8.538	1.980	6.558
FE, darunter	5.490	859	4.631
A. Freiheitsstrafe	3.415	531	2.884
ü. 5 J.	77	11	66
ü. 2 - 5 J.	411	52	359
ü. 1 - 2 J. o.B.	417	60	357
m.B.	165	26	139
6 - 12 M. o.B.	632	100	532
m.B.	700	99	601
bis u. 6 M. o.B.	426	94	332
m.B.	587	89	498
B. Jugendstrafe	2	0	2
ü. 5 J.	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	1	0	1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0	0	0
m.B.	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	0	0	0
m.B.	1	0	1
C. Geldstrafe	2.067	327	1.740
D. Sonst. Entsch. JGG	0	0	0
Jugendarrest	0	0	0
Schuldspruch	0	0	0
richterl. Maßn.	0	0	0
§§ 45, 47 JGG	0	0	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 4.6.3.1.a: *Schwerste Folgeentscheidung der unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßer und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen*

	gesamt	Voll- verbüßer- Gruppe	isolierte Maßregel		Maßregel i.V.m. Strafe		
			Psychiatrische Anstalt	Entziehungs- anstalt	Psychiatrische Anstalt	Entziehungs- anstalt	Sicherungs- verwahrung
Fälle insgesamt	7.396	3.467	883	67	418	2.480	81
Keine Folgeentsch.	4.103	1.507	838	44	359	1.289	66
FE, darunter	3.293	1.960	45	23	59	1.191	15
A. Freiheitsstrafe	2.143	1.296	11	11	31	784	10
ü. 5 J.	96	61	0	0	2	30	3
ü. 2 - 5 J.	377	244	0	1	5	122	5
ü. 1 - 2 J. o.B.	374	236	2	3	5	127	1
m.B.	118	65	1	0	2	50	0
6 - 12 M. o.B.	372	226	3	2	4	136	1
m.B.	400	252	3	3	3	139	0
bis u. 6 M. o.B.	179	95	0	0	2	82	0
m.B.	227	117	2	2	8	98	0
B. Jugendstrafe	75	68	0	0	0	7	0
ü. 5 J.	2	2	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	27	24	0	0	0	3	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	16	15	0	0	0	1	0
m.B.	8	7	0	0	0	1	0
6 - 12 M. o.B.	9	8	0	0	0	1	0
m.B.	13	12	0	0	0	1	0
C. Geldstrafe	1.044	577	28	11	27	396	5
D. Sonst. Entsch. JGG	13	12	0	0	0	1	0
Jugendarrest	4	4	0	0	0	0	0
Schuldspruch	0	0	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	6	6	0	0	0	0	0
§§ 45, 47 JGG	3	2	0	0	0	1	0

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 5.1.1.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Erwachsene)*

	gesamt	Anzahl der Voreintragungen					Art der schwersten Voreintragung							
		0	1	2	3 - 4	5+	FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.Bew.	JS m.Bew.	JA	Sonst. Entsch. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	612.809	250.773	80.502	52.983	71.953	156.598	56.861	74.635	164.406	10.245	11.175	13.131	12.874	18.659
Keine Folgeentsch.	419.524	215.381	59.102	34.317	41.149	69.575	25.334	42.704	101.634	3.672	4.750	5.568	7.523	12.916
FE, darunter	193.285	35.392	21.400	18.666	30.804	87.023	31.527	31.931	62.772	6.573	6.425	7.563	5.351	5.743
A. Freiheitsstrafe	70.893	5.897	4.851	5.269	10.920	43.956	19.110	14.553	18.871	3.863	2.984	3.052	1.412	1.150
ü. 5 J.	748	79	43	43	97	486	274	114	124	78	34	24	16	5
ü. 2 - 5 J.	4.433	380	263	271	621	2.898	1.586	753	705	409	245	198	84	72
ü. 1 - 2 J. o.B.	4.808	188	153	191	505	3.771	2.238	865	580	469	235	154	44	35
m.B.	5.427	761	531	511	966	2.658	819	924	1.601	328	312	311	195	176
6 - 12 M. o.B.	8.555	332	267	366	953	6.637	3.861	1.787	1.290	579	315	276	71	44
m.B.	20.220	2.124	1.672	1.736	3.428	11.260	3.906	4.269	6.090	980	910	949	543	449
bis u. 6 M. o.B.	7.333	241	235	363	893	5.601	2.880	1.780	1.444	381	258	258	64	27
m.B.	19.369	1.792	1.687	1.788	3.457	10.645	3.546	4.061	7.037	639	675	882	395	342
B. Jugendstrafe	45	5	5	8	13	14	2	2	11	3	4	8	2	8
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	6	1	1	1	2	1	0	0	4	0	0	1	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0
m.B.	19	3	2	3	6	5	1	0	5	1	2	3	0	4
6 - 12 M. o.B.	3	0	1	1	0	1	0	1	0	0	1	0	1	0
m.B.	16	1	1	3	5	6	1	1	2	1	1	4	1	4
C. Geldstrafe	122.120	29.444	16.520	13.365	19.831	42.960	12.379	17.333	43.829	2.698	3.430	4.493	3.930	4.578
D. Sonst. Entsch. JGG	25	3	5	7	4	6	1	0	4	2	2	3	5	5
Jugendarrest	3	0	0	0	2	1	0	0	0	1	0	1	1	0
Schuldspruch	2	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
richterl. Maßn.	8	1	0	4	1	2	0	0	2	0	1	1	3	0
§§ 45, 47 JGG	12	2	3	3	1	3	1	0	1	1	1	1	1	4

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 5.2.1.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Jugendliche und Heranwachsende)*

	gesamt	Anzahl der Voreintragungen					Art der schwersten Voreintragung							
		0	1	2	3 - 4	5+	FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.Bew.	JS m.Bew.	JA	Sonst. Entsch. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	325.124	186.229	60.627	31.627	30.073	16.568	103	216	4.721	3.895	7.452	15.753	33.381	73.371
Keine Folgeentsch.	192.534	128.846	33.629	14.329	11.082	4.648	47	105	2.097	1.004	2.386	4.979	13.747	39.320
FE, darunter	132.590	57.383	26.998	17.298	18.991	11.920	56	111	2.624	2.891	5.066	10.774	19.634	34.051
A. Freiheitsstrafe	10.729	1.076	1.304	1.475	3.072	3.802	27	65	780	1.436	1.747	1.905	2.119	1.574
ü. 5 J.	142	10	8	19	52	53	0	3	4	50	31	18	15	11
ü. 2 - 5 J.	845	51	76	116	246	356	5	6	42	215	163	136	141	86
ü. 1 - 2 J. o.B.	755	34	43	55	207	416	8	6	39	224	201	121	82	40
m.B.	1.139	165	170	163	292	349	2	5	79	98	146	169	256	219
6 - 12 M. o.B.	1.064	55	79	91	318	521	3	10	62	250	270	216	133	65
m.B.	3.877	467	594	602	1.100	1.114	1	13	311	304	474	682	881	744
bis u. 6 M. o.B.	746	40	57	83	235	331	1	10	36	129	177	175	114	64
m.B.	2.161	254	277	346	622	662	7	12	207	166	285	388	497	345
B. Jugendstrafe	15.327	3.593	2.987	2.717	3.799	2.231	1	4	90	602	1.296	3.026	3.384	3.331
ü. 5 J.	111	16	14	17	37	27	1	0	2	23	15	22	15	17
ü. 2 - 5 J.	2.613	462	454	462	729	506	0	0	14	295	340	539	511	452
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.039	626	491	544	816	562	0	1	12	132	384	695	638	551
m.B.	2.683	759	579	451	570	324	0	0	15	51	206	412	588	652
6 - 12 M. o.B.	1.421	290	248	233	384	266	0	2	10	57	134	339	331	258
m.B.	5.460	1.440	1.201	1.010	1.263	546	0	1	37	44	217	1.019	1.301	1.401
C. Geldstrafe	31.943	8.399	7.122	5.578	6.642	4.202	26	42	1.645	739	1.588	3.148	6.469	9.887
D. Sonst. Entsch. JGG	74.538	44.306	15.574	7.520	5.461	1.677	2	0	106	108	433	2.688	7.648	19.247
Jugendarrest	13.555	5.719	3.319	2.130	1.772	615	0	0	40	27	140	1.065	2.531	4.033
Schuldspruch	1.683	592	398	290	318	85	0	0	8	5	17	171	388	502
jrichterl. Maßn.	28.243	15.333	6.663	3.307	2.288	652	2	0	35	48	181	1.000	3.200	8.444
§§ 45, 47 JGG	30.914	22.551	5.172	1.785	1.081	325	0	0	23	28	95	452	1.514	6.251

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.: Monate	Monate
FS: Freiheitsstrafe	o.B.: ohne Bewährung	ohne Bewährung
GS: Geldstrafe	m.B.: mit Bewährung	mit Bewährung
JS: Jugendstrafe	jrichterl. Maßn.: Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü: über	§§ 45, 47 JGG: Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J: Jahre	JA: Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 5.3.1.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung (Erwachsene)*

	gesamt	Voreintragungen											
		FS/ JS o. Bew.			FS/ JS m. Bew.			GS/ sonst. Entsch. JGG			keine Voreintragung		
		Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung		
		FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ sonst. Entsch. JGG	FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ sonst. Entsch. JGG	FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ sonst. Entsch. JGG	FS/ JS o. Bew.	FS/ JS m. Bew.	GS/ sonst. Entsch. JGG
Fälle insgesamt	611.904	14.287	18.135	34.545	5.561	24.819	55.306	2.473	25.871	180.500	3.073	16.740	230.594
Keine Folgeentsch.	418.668	5.925	7.867	15.088	3.350	13.788	30.205	1.885	15.674	109.871	2.840	14.559	197.616
FE, darunter	193.236	8.362	10.268	19.457	2.211	11.031	25.101	588	10.197	70.629	233	2.181	32.978
A. Freiheitsstrafe	70.877	6.311	7.293	9.359	1.307	6.860	9.367	308	5.686	18.488	92	863	4.943
ü. 5 J.	748	135	75	142	18	55	75	13	28	128	3	18	58
ü. 2 - 5 J.	4.433	754	525	716	127	395	476	50	277	732	28	99	254
ü. 1 - 2 J. o.B.	4.804	1.054	860	790	137	543	419	40	364	409	8	81	99
m.B.	5.425	233	303	610	51	363	822	24	344	1.914	10	99	652
6 - 12 M. o.B.	8.551	1.525	1.593	1.320	260	1.138	703	48	829	803	5	122	205
m.B.	20.218	964	1.410	2.511	270	1.671	3.238	52	1.517	6.461	23	229	1.872
bis u. 6 M. o.B.	7.333	961	1.285	1.015	199	1.143	696	30	911	852	3	73	165
m.B.	19.365	685	1.242	2.255	245	1.552	2.938	51	1.416	7.189	12	142	1.638
B. Jugendstrafe	45	0	4	1	0	3	3	0	6	23	0	1	4
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	6	0	0	0	0	0	0	0	1	4	0	0	1
ü. 1 - 2 J. o.B.	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	19	0	1	1	0	2	0	0	1	11	0	0	3
6 - 12 M. o.B.	3	0	0	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0
m.B.	16	0	2	0	0	1	1	0	4	7	0	1	0
C. Geldstrafe	122.094	2.038	2.964	10.072	897	4.150	15.709	278	4.496	52.046	139	1.306	27.999
D. Sonst. Entsch. JGG	25	0	0	3	0	2	0	0	1	16	0	0	3
Jugendarrest	3	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Schuldspruch	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0
richterl. Maßn.	8	0	0	0	0	1	0	0	0	6	0	0	1
§§ 45, 47 JGG	12	0	0	2	0	1	0	0	0	7	0	0	2

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 5.3.2.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der schwersten Voreintragung und Sanktion der Bezugsentscheidung (Jugendliche und Heranwachsende)*

	gesamt	Voreintragungen											
		FS/JS o. Bew.			FS/JS m. Bew.			GS/sonst. Entsch. JGG			keine Voreintragung		
		Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung			Bezugsentscheidung		
		FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	GS/sonst. Entsch. JGG	FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	GS/sonst. Entsch. JGG	FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	GS/sonst. Entsch. JGG	FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	GS/sonst. Entsch. JGG
Fälle insgesamt	324.998	2.190	623	1.177	1.861	2.737	3.059	872	7.505	118.776	249	1.549	184.400
Keine Folgeentsch.	192.436	594	172	279	633	886	963	451	2.836	56.803	184	1.053	127.582
FE, darunter	132.562	1.596	451	898	1.228	1.851	2.096	421	4.669	61.973	65	496	56.818
A. Freiheitsstrafe	10.722	942	216	303	665	661	485	190	1.161	5.024	15	57	1.003
ü. 5 J.	142	34	8	8	21	6	7	4	15	29	1	0	9
ü. 2 - 5 J.	845	159	30	31	79	50	40	31	92	282	4	2	45
ü. 1 - 2 J. o.B.	755	173	24	35	97	75	35	29	104	149	1	3	30
m.B.	1.138	60	18	22	42	54	55	11	65	646	0	4	161
6 - 12 M. o.B.	1.063	152	52	48	113	120	47	34	204	238	3	14	38
m.B.	3.873	174	36	94	160	151	175	47	327	2.243	3	19	444
bis u. 6 M. o.B.	746	80	22	28	71	79	37	16	131	242	2	3	35
m.B.	2.160	110	26	37	82	126	89	18	223	1.195	1	12	241
B. Jugendstrafe	15.327	256	113	234	185	584	531	96	1.920	7.815	22	190	3.381
ü. 5 J.	111	18	2	4	7	7	1	2	12	42	1	1	14
ü. 2 - 5 J.	2.613	133	60	102	71	166	103	33	465	1.018	7	49	406
ü. 1 - 2 J. o.B.	3.039	43	29	60	40	203	142	18	566	1.312	4	59	563
m.B.	2.683	13	12	26	16	96	94	5	315	1.347	2	32	725
6 - 12 M. o.B.	1.421	29	7	21	21	49	66	21	228	689	3	15	272
m.B.	5.460	20	3	21	30	63	125	17	334	3.407	5	34	1.401
C. Geldstrafe	31.925	373	98	294	347	467	815	115	1.074	19.944	22	119	8.257
D. Sonst. Entsch. JGG	74.535	23	23	64	30	139	264	19	510	29.159	6	130	44.168
Jugendarrest	13.554	5	9	13	6	57	77	4	141	7.523	1	30	5.688
Schuldspruch	1.683	1	1	3	2	3	12	0	26	1.043	0	2	590
richterl. Maßn.	28.243	15	6	29	16	51	114	10	185	12.484	4	48	15.281
§§ 45, 47 JGG	30.912	2	7	19	6	28	61	5	157	8.078	1	50	22.498

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.1.1.a: Schwerste Folgeentscheidung nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts

	Deliktgruppe der Bezugsentscheidung															
	Gesamt	Mord u. Totschlag	Einfache Körperverletzung	Gefährliche u. schwere Körperverletzung	Sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung	Sexueller Missbrauch	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Qualifizierter Diebstahl	Raub u. Erpressung	Betrug	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	Fahren ohne Fahrerlaubnis	Delikte nach BMG	Sonstige Delikte
Fälle insgesamt	939 251	893	64 844	36 175	1 959	2 639	148 016	20 147	5 179	10 646	102 811	84 414	34 544	59 491	60 251	307 242
Keine Folgeentsch.	612 699	729	39 562	20 838	1 419	2 004	88 785	9 860	2 589	5 077	73 505	68 457	29 260	38 194	35 581	196 839
FE, darunter	326 552	164	25 282	15 337	540	635	59 231	10 287	2 590	5 569	29 306	15 957	5 284	21 297	24 670	110 403
A. Freiheitsstrafe	81 934	76	5 673	3 426	187	162	14 430	3 795	1 075	1 740	7 999	4 662	926	4 954	8 056	24 773
ü. 5 J.	897	1	59	54	9	8	90	51	14	60	58	31	11	48	130	273
ü. 2 - 5 J.	5 303	11	376	278	27	19	679	425	138	254	405	140	55	271	776	1 449
ü. 1 - 2 J. o.B.	5 591	8	346	265	24	18	1 056	609	189	250	431	130	25	203	715	1 322
m.B.	6 584	3	524	269	9	15	785	228	63	133	844	264	94	376	889	2 088
6 - 12 M. o.B.	9 671	14	668	489	26	24	2 153	759	198	274	701	367	58	503	893	2 544
m.B.	24 165	21	2 015	1 126	55	43	3 434	811	207	391	2 799	1 528	346	1 593	2 046	7 750
bis u. 6 M. o.B.	8 121	5	447	315	14	11	2 168	359	125	137	516	368	58	375	763	2 460
m.B.	21 602	13	1 238	630	23	24	4 065	553	141	241	2 245	1 834	279	1 585	1 844	6 887
B. Jugendstrafe	15 442	6	1 843	1 809	49	59	3 020	1 254	344	982	372	118	139	586	963	3 898
ü. 5 J.	112	1	14	15	3	0	18	9	6	13	0	1	0	3	9	20
ü. 2 - 5 J.	2 639	3	313	346	13	14	452	257	78	291	47	19	21	70	139	576
ü. 1 - 2 J. o.B.	3 061	1	326	376	13	11	621	281	98	245	78	22	13	93	173	710
m.B.	2 712	0	339	311	9	10	482	192	62	162	71	23	35	119	194	703
6 - 12 M. o.B.	1 431	1	170	145	3	5	309	132	16	68	37	10	7	51	104	373
m.B.	5 487	0	681	616	8	19	1 138	383	84	203	139	43	63	250	344	1 516
C. Geldstrafe	154 305	77	10 036	4 994	210	214	22 514	2 775	697	1 563	19 087	10 600	3 363	8 503	11 832	57 840
D. Sonst. Entsch. JGG	74 613	3	7 692	5 094	92	198	19 229	2 451	471	1 278	1 840	565	851	7 251	3 802	23 796
Jugendarrest	13 572	2	1 577	1 011	14	35	3 320	597	131	304	352	104	134	990	784	4 217
Schuldspruch	1 687	0	226	185	3	3	357	93	14	45	45	11	16	89	98	502
richterl. Maßn.	28 269	1	2 926	2 090	43	82	6 807	1 015	176	541	675	248	323	2 944	1 553	8 845
§§ 45, 47 JGG	30 942	0	2 952	1 798	32	77	8 683	743	150	386	763	202	378	3 227	1 365	10 186

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

- | | | |
|--|----------------------|---|
| FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafverbehalt) | M.: Monate | ohne Bewährung |
| FS: Freiheitsstrafe | o.B.: ohne Bewährung | mit Bewährung |
| GS: Geldstrafe | m.B.: mit Bewährung | Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG) |
| JS: Jugendstrafe | richterl. Maßn.: | Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG |
| ü: über | §§ 45, 47 JGG: | Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest |
| J.: Jahre | JA: | |

Übersichtstabelle B 6.2.1.1.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von Betrug*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							§§ 45, 47 JGG
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	
Fälle insgesamt	102.802	1.657	10.778	77.556	147	470	455	2.305	9.434
Keine Folgeentsch.	73.497	1.025	7.242	56.776	45	194	156	1.162	6.897
FE, darunter	29.305	632	3.536	20.780	102	276	299	1.143	2.537
A. Freiheitsstrafe	7.998	438	2.148	4.924	70	116	57	132	113
ü. 5 J.	58	6	12	36	2	1	0	1	0
ü. 2 - 5 J.	405	53	122	193	10	14	4	4	5
ü. 1 - 2 J. o.B.	431	63	178	147	10	19	2	8	4
m.B.	844	22	159	609	2	7	6	20	19
6 - 12 M. o.B.	701	92	341	218	12	18	10	3	7
m.B.	2.799	94	595	1.927	19	32	23	60	49
bis u. 6 M. o.B.	516	40	269	181	10	10	2	2	2
m.B.	2.244	68	472	1.613	5	15	10	34	27
B. Jugendstrafe	372	0	1	31	11	62	58	98	111
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	47	0	0	1	2	14	7	7	16
ü. 1 - 2 J. o.B.	78	0	0	7	4	21	14	16	16
m.B.	71	0	0	7	2	11	7	18	26
6 - 12 M. o.B.	37	0	1	5	1	5	7	11	7
m.B.	139	0	0	11	2	11	23	46	46
C. Geldstrafe	19.087	194	1.383	15.772	21	80	94	563	980
D. Sonst. Entsch. JGG	1.840	0	2	47	0	18	90	350	1.333
Jugendarrest	352	0	0	10	0	9	42	139	152
Schuldspruch	45	0	1	7	0	0	7	12	18
richterl. Maßn.	675	0	0	21	0	3	25	139	487
§§ 45, 47 JGG	763	0	1	9	0	6	15	60	672

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.2.2.1.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	84.387	504	4.276	75.767	37	111	159	2.772	761
Keine Folgeentsch.	68.434	271	2.705	62.720	9	44	70	1.994	621
FE, darunter	15.953	233	1.571	13.047	28	67	89	778	140
A. Freiheitsstrafe	4.661	165	1.037	3.322	18	23	16	71	9
ü. 5 J.	31	2	4	25	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	140	6	26	100	1	1	0	5	1
ü. 1 - 2 J. o.B.	130	11	55	61	1	0	0	1	1
m.B.	264	6	33	207	1	1	3	10	3
6 - 12 M. o.B.	367	42	179	131	6	4	2	3	0
m.B.	1.528	34	313	1.128	4	10	3	33	3
bis u. 6 M. o.B.	368	33	198	131	0	4	1	1	0
m.B.	1.833	31	229	1.539	5	3	7	18	1
B. Jugendstrafe	118	0	1	31	2	27	16	36	5
ü. 5 J.	1	0	0	1	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	19	0	0	5	1	4	1	7	1
ü. 1 - 2 J. o.B.	22	0	0	5	0	10	2	4	1
m.B.	23	0	0	9	0	5	4	2	3
6 - 12 M. o.B.	10	0	0	1	0	5	1	3	0
m.B.	43	0	1	10	1	3	8	20	0
C. Geldstrafe	10.599	68	529	9.587	8	16	31	317	43
D. Sonst. Entsch. JGG	563	0	1	99	0	1	26	353	83
Jugendarrest	104	0	0	10	0	0	10	73	11
Schuldspruch	11	0	0	1	0	1	0	8	1
richterl. Maßn.	247	0	1	42	0	0	10	161	33
§§ 45, 47 JGG	201	0	0	46	0	0	6	111	38

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.2.3.1.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							§§ 45, 47 JGG
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	
Fälle insgesamt	34.485	63	532	28.025	26	66	139	1.787	3.847
Keine Folgeentsch.	29.208	26	322	24.451	11	24	54	1.238	3.082
FE, darunter	5.277	37	210	3.574	15	42	85	549	765
A. Freiheitsstrafe	926	24	133	679	8	15	9	35	23
ü. 5 J.	11	0	0	8	1	0	0	1	1
ü. 2 - 5 J.	55	1	9	37	1	1	0	4	2
ü. 1 - 2 J. o.B.	25	1	10	13	0	0	1	0	0
m.B.	94	1	6	78	0	1	1	2	5
6 - 12 M. o.B.	58	4	22	26	1	2	2	1	0
m.B.	346	8	37	262	1	7	4	15	12
bis u. 6 M. o.B.	58	6	22	22	2	3	0	2	1
m.B.	279	3	27	233	2	1	1	10	2
B. Jugendstrafe	139	0	1	25	1	15	22	47	28
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	21	0	0	5	0	3	6	1	6
ü. 1 - 2 J. o.B.	13	0	0	0	0	4	3	5	1
m.B.	35	0	0	10	0	4	4	12	5
6 - 12 M. o.B.	7	0	0	1	0	2	1	3	0
m.B.	63	0	1	9	1	2	8	26	16
C. Geldstrafe	3.357	13	75	2.807	5	12	20	197	228
D. Sonst. Entsch. JGG	851	0	0	62	1	0	34	269	485
Jugendarrest	134	0	0	5	1	0	7	65	56
Schuldspruch	16	0	0	5	0	0	2	4	5
jrichterl. Maßn.	323	0	0	22	0	0	18	116	167
§§ 45, 47 JGG	378	0	0	30	0	0	7	84	257

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	jrichterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.2.4.1.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen								
	gesamt	FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	59.488	658	3.490	29.257	46	114	492	3.526	21.905
Keine Folgeentsch.	38.193	355	1.910	19.037	13	41	177	1.815	14.845
FE, darunter	21.295	303	1.580	10.220	33	73	315	1.711	7.060
A. Freiheitsstrafe	4.953	198	1.122	3.423	17	17	35	85	56
ü. 5 J.	48	0	9	38	1	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	271	11	47	205	1	0	2	2	3
ü. 1 - 2 J. o.B.	203	18	72	102	2	3	2	2	2
m.B.	376	11	39	311	1	0	3	7	4
6 - 12 M. o.B.	503	51	231	200	4	6	3	4	4
m.B.	1.592	52	320	1.131	5	1	13	40	30
bis u. 6 M. o.B.	375	25	186	152	0	2	2	6	2
m.B.	1.585	30	218	1.284	3	5	10	24	11
B. Jugendstrafe	586	0	0	23	6	37	88	207	225
ü. 5 J.	3	0	0	1	1	0	0	0	1
ü. 2 - 5 J.	70	0	0	4	1	6	10	30	19
ü. 1 - 2 J. o.B.	93	0	0	6	3	12	19	28	25
m.B.	119	0	0	2	0	4	9	46	58
6 - 12 M. o.B.	51	0	0	1	0	10	10	12	18
m.B.	250	0	0	9	1	5	40	91	104
C. Geldstrafe	8.502	104	458	6.708	8	15	67	389	753
D. Sonst. Entsch. JGG	7.251	0	0	64	2	4	125	1.030	6.026
Jugendarrest	990	0	0	22	0	0	59	326	583
Schuldspruch	89	0	0	0	0	0	6	28	55
richterl. Maßn.	2.944	0	0	31	1	0	41	457	2.414
§§ 45, 47 JGG	3.227	0	0	11	1	4	19	219	2.973

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.2.5.1.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von BtMG-Delikten*

	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen								
	gesamt	FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	60.242	5.404	10.774	26.709	620	1.360	795	4.253	10.327
Keine Folgeentsch.	35.573	3.648	6.594	15.958	330	705	297	2.024	6.017
FE, darunter	24.669	1.756	4.180	10.751	290	655	498	2.229	4.310
A. Freiheitsstrafe	8.055	1.119	2.400	3.654	172	251	83	200	176
ü. 5 J.	130	39	31	44	8	4	2	1	1
ü. 2 - 5 J.	776	192	236	270	17	23	7	19	12
ü. 1 - 2 J. o.B.	715	154	256	240	29	21	4	3	8
m.B.	889	58	172	540	13	21	11	42	32
6 - 12 M. o.B.	893	174	342	284	24	44	8	7	10
m.B.	2.045	188	502	1.082	34	60	36	64	79
bis u. 6 M. o.B.	763	130	353	217	17	27	3	8	8
m.B.	1.844	184	508	977	30	51	12	56	26
B. Jugendstrafe	963	0	1	52	16	148	134	284	328
ü. 5 J.	9	0	1	1	0	4	0	2	2
ü. 2 - 5 J.	139	0	1	10	5	33	15	22	53
ü. 1 - 2 J. o.B.	173	0	0	5	5	37	24	43	59
m.B.	194	0	0	12	2	24	28	53	75
6 - 12 M. o.B.	104	0	0	8	1	20	17	28	30
m.B.	344	0	0	16	3	30	50	136	109
C. Geldstrafe	11.832	637	1.774	6.972	97	221	147	878	1.106
D. Sonst. Entsch. JGG	3.802	0	0	63	5	35	134	866	2.699
Jugendarrest	784	0	0	18	2	14	58	294	398
Schuldspruch	98	0	0	3	0	1	6	38	50
richterl. Maßn.	1.553	0	0	30	2	9	52	400	1.060
§§ 45, 47 JGG	1.365	0	0	12	1	11	18	134	1.189

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.1.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	1.903	657	681	9	106	205	51	70	124
Keine Folgeentsch.	1.367	502	535	7	63	114	24	42	80
FE, darunter	536	155	146	2	43	91	27	28	44
A. Freiheitsstrafe	185	79	59	2	22	20	1	2	0
ü. 5 J.	9	7	2	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	27	15	6	0	2	4	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	24	14	2	0	6	2	0	0	0
m.B.	9	2	4	1	1	0	0	1	0
6 - 12 M. o.B.	25	14	5	0	5	1	0	0	0
m.B.	54	17	22	0	5	8	1	1	0
bis u. 6 M. o.B.	14	1	9	0	1	3	0	0	0
m.B.	23	9	9	1	2	2	0	0	0
B. Jugendstrafe	49	0	0	0	6	27	6	3	7
ü. 5 J.	3	0	0	0	1	2	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	13	0	0	0	1	7	1	0	4
ü. 1 - 2 J. o.B.	13	0	0	0	2	10	0	1	0
m.B.	9	0	0	0	1	5	2	0	1
6 - 12 M. o.B.	3	0	0	0	0	2	0	0	1
m.B.	8	0	0	0	1	1	3	2	1
C. Geldstrafe	208	74	87	0	13	21	2	6	5
D. Sonst. Entsch. JGG	92	0	0	0	2	23	18	17	32
Jugendarrest	14	0	0	0	0	5	3	1	5
Schuldspruch	3	0	0	0	0	1	0	0	2
richterl. Maßn.	43	0	0	0	2	11	9	8	13
§§ 45, 47 JGG	32	0	0	0	0	6	6	8	12

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.1.1.2.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von sexuellem Missbrauch*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	2.626	534	1.173	119	33	175	64	159	369
Keine Folgeentsch.	1.991	442	981	104	13	108	28	96	219
FE, darunter	635	92	192	15	20	67	36	63	150
A. Freiheitsstrafe	161	53	78	3	9	9	0	2	7
ü. 5 J.	8	4	3	0	1	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	19	6	9	1	3	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	18	5	10	0	0	3	0	0	0
m.B.	15	4	8	0	0	0	0	1	2
6 - 12 M. o.B.	24	9	11	0	2	1	0	0	1
m.B.	42	15	18	2	3	2	0	0	2
bis u. 6 M. o.B.	11	3	7	0	0	1	0	0	0
m.B.	24	7	12	0	0	2	0	1	2
B. Jugendstrafe	59	0	1	0	3	23	10	8	14
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	14	0	0	0	2	9	0	1	2
ü. 1 - 2 J. o.B.	11	0	0	0	1	5	2	2	1
m.B.	10	0	0	0	0	4	1	0	5
6 - 12 M. o.B.	5	0	0	0	0	1	1	2	1
m.B.	19	0	1	0	0	4	6	3	5
C. Geldstrafe	215	39	112	12	5	19	5	9	14
D. Sonst. Entsch. JGG	198	0	0	0	3	16	21	44	114
Jugendarrest	35	0	0	0	0	3	7	10	15
Schuldspruch	3	0	0	0	0	0	1	0	2
richterl. Maßn.	82	0	0	0	2	7	9	17	47
§§ 45, 47 JGG	77	0	0	0	1	6	4	16	50

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.1.1.3.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von exhibitionistischen Delikten*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	1.133	31	257	659	3	10	8	40	125
Keine Folgeentsch.	830	18	189	498	1	4	5	26	89
FE, darunter	303	13	68	161	2	6	3	14	36
A. Freiheitsstrafe	120	7	48	61	1	1	0	1	1
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	5	2	1	2	0	0	0	0	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	11	1	8	2	0	0	0	0	0
m.B.	10	1	6	3	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	10	2	2	6	0	0	0	0	0
m.B.	44	1	18	22	1	1	0	1	0
bis u. 6 M. o.B.	8	0	7	1	0	0	0	0	0
m.B.	32	0	6	25	0	0	0	0	1
B. Jugendstrafe	11	0	0	0	0	2	2	3	4
ü. 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	3	0	0	0	0	1	0	1	1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
m.B.	1	0	0	0	0	0	0	0	1
6 - 12 M. o.B.	1	0	0	0	0	0	0	1	0
m.B.	6	0	0	0	0	1	2	1	2
C. Geldstrafe	133	6	19	99	1	2	0	1	5
D. Sonst. Entsch. JGG	37	0	0	0	0	1	1	9	26
Jugendarrest	6	0	0	0	0	0	0	3	3
Schuldspruch	2	0	0	0	0	0	0	1	1
richterl. Maßn.	14	0	0	0	0	1	0	3	10
§§ 45, 47 JGG	15	0	0	0	0	0	1	2	12

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Tabelle B 6.3.1.2.2.: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung*

		Deliktgruppe der Vorstrafen							Gesamt		
		keine Vorstrafe	auch sexuelle Gewaltdelikte	auch Missbrauchsdelikte	auch exhibitionistische Delikte	auch sonstige Sexualdelikte	auch andere Gewaltdelikte	sonstige Delikte			
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	670	119	25	13	3	154	435	1.419	
		%	82,9	75,8	59,5	68,4	75,0	56,0	66,5	72,4	
	Folgeentscheidung	n	138	38	17	6	1	121	219	540	
		%	17,1	24,2	40,5	31,6	25,0	44,0	33,5	27,6	
	auch sexuelle Gewaltdelikte	n	7	1	0	1	0	1	6	16	
		%	0,9	0,6	0,0	5,3	0,0	0,4	0,9	0,8	
	auch Missbrauchsdelikte	n	5	0	0	0	0	1	3	9	
		%	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,5	0,5	
	auch exhibitionistische Delikte	n	2	0	0	0	0	0	1	3	
		%	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	
	auch sonstige Sexualdelikte	n	1	0	0	0	0	0	0	1	
		%	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	
	auch andere Gewaltdelikte	n	21	6	4	1	0	30	19	81	
		%	2,6	3,8	9,5	5,3	0,0	10,9	2,9	4,1	
	sonstige Delikte	n	102	31	13	4	1	89	190	430	
		%	12,6	19,7	31,0	21,1	25,0	32,4	29,1	21,9	
	Gesamt			808	157	42	19	4	275	654	1.959

Tabelle B 6.3.1.2.4.: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Missbrauch*

		Deliktgruppe der Vorstrafen							Gesamt	
		keine Vorstrafe	auch sexuelle Gewaltdelikte	auch Miss- brauchsdelikte	auch exhibitioni- stische Delikte	auch sonstige Sexualdelikte	auch andere Gewaltdelikte	sonstige Delikte		
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	1.262	44	129	21	25	85	439	2.005
		%	84,4	72,1	73,3	65,6	67,6	53,8	64,5	75,9
	Folgeentscheidung	n	234	17	47	11	12	73	242	636
		%	15,6	27,9	26,7	34,4	32,4	46,2	35,5	24,1
	auch sexuelle Gewalt- delikte	n	2	0	1	0	0	3	3	9
		%	0,1	0,0	0,6	0,0	0,0	1,9	0,4	0,3
	auch Missbrauchsde- likte	n	13	1	5	2	1	4	12	38
		%	0,9	1,6	2,8	6,3	2,7	2,5	1,8	1,4
	auch exhibitionisti- sche Delikte	n	3	0	3	5	0	1	1	13
		%	0,2	0,0	1,7	15,6	0,0	0,6	0,1	0,5
	auch sonstige Sexu- aldelikte	n	6	0	7	0	1	0	5	19
		%	0,4	0,0	4,0	0,0	2,7	0,0	0,7	0,7
	auch andere Gewalt- delikte	n	18	0	1	1	0	9	27	56
		%	1,2	0,0	0,6	3,1	0,0	5,7	4,0	2,1
	sonstige Delikte	n	192	16	30	3	10	56	194	501
		%	12,8	26,2	17,0	9,4	27,0	35,4	28,5	19,0
Gesamt			1.496	61	176	32	37	158	681	2.641

Tabelle B 6.3.1.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten*

			Deliktgruppe der Vorstrafen							Gesamt	
			keine Vorstrafe	auch exhibitionistische Delikte	auch sexuelle Gewaltdelikte	auch Missbrauchsdelikte	auch sonstige Sexualdelikte	auch andere Gewaltdelikte	sonstige Delikte		
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	474	16	41	135	4	19	148	837	
		%	83,3	59,3	74,5	65,5	66,7	45,2	62,7	73,4	
	Folgeentscheidung	n	95	11	14	71	2	23	88	304	
		%	16,7	40,7	25,5	34,5	33,3	54,8	37,3	26,6	
	auch sexuelle Gewaltdelikte	n	3	0	0	1	0	0	0	4	
		%	0,5	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,4	
	auch Missbrauchsdelikte	n	6	1	1	0	0	0	1	9	
		%	1,1	3,7	1,8	0,0	0,0	0,0	0,4	0,8	
	auch exhibitionistische Delikte	n	29	6	7	32	1	3	24	102	
		%	5,1	22,2	12,7	15,5	16,7	7,1	10,2	8,9	
	auch sonstige Sexualdelikte	n	3	0	0	2	0	0	1	6	
		%	0,5	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,4	0,5	
	auch andere Gewaltdelikte	n	2	0	0	3	0	2	3	10	
		%	0,4	0,0	0,0	1,5	0,0	4,8	1,3	0,9	
	sonstige Delikte	n	52	4	6	33	1	18	59	173	
		%	9,1	14,8	10,9	16,0	16,7	42,9	25,0	15,2	
	Gesamt			569	206	27	55	6	42	236	1.141

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von Mord und Totschlag**

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen			
		FS o.B.	FS m.B.	JS o.B.	JS m.B.
Fälle insgesamt	739	547	19	160	13
Keine Folgeentsch.	582	446	17	109	10
FE, darunter	157	101	2	51	3
A. Freiheitsstrafe	74	48	1	24	1
ü. 5 J.	1	0	0	1	0
ü. 2 - 5 J.	11	5	0	6	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	8	2	0	6	0
m.B.	3	3	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	13	10	0	3	0
m.B.	21	18	1	2	0
bis u. 6 M. o.B.	5	4	0	1	0
m.B.	12	6	0	5	1
B. Jugendstrafe	6	0	0	5	1
ü. 5 J.	1	0	0	1	0
ü. 2 - 5 J.	3	0	0	3	0
ü. 1 - 2 J. o.B.	1	0	0	0	1
m.B.	0	0	0	0	0
6 - 12 M. o.B.	1	0	0	1	0
m.B.	0	0	0	0	0
C. Geldstrafe	74	52	1	21	0
D. Sonst. Entsch. JGG	2	0	0	1	1
Jugendarrest	1	0	0	1	0
Schuldspruch	0	0	0	0	0
richterl. Maßn.	1	0	0	0	1
§§ 45, 47 JGG	0	0	0	0	0

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

richterl. Maßn.:

§§ 45, 47 JGG:

JA:

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung

Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)

Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.2.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von einfacher Körperverletzung**

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	64.718	876	4.953	32.511	408	961	2.232	6.354	16.423
Keine Folgeentsch.	39.444	368	2.495	22.905	98	313	790	2.862	9.613
FE, darunter	25.274	508	2.458	9.606	310	648	1.442	3.492	6.810
A. Freiheitsstrafe	5.671	344	1.509	2.865	188	183	138	245	199
ü. 5 J.	59	0	17	33	3	1	0	3	2
ü. 2 - 5 J.	376	32	104	169	32	5	12	11	11
ü. 1 - 2 J. o.B.	345	39	150	103	27	6	6	8	6
m.B.	524	13	79	321	14	20	18	32	27
6 - 12 M. o.B.	667	92	304	183	26	37	7	8	10
m.B.	2.015	59	379	1.177	42	62	71	123	102
bis u. 6 M. o.B.	447	54	191	139	19	21	8	11	4
m.B.	1.238	55	285	740	25	31	16	49	37
B. Jugendstrafe	1.843	0	4	23	56	264	439	518	539
ü. 5 J.	14	0	0	0	2	2	4	3	3
ü. 2 - 5 J.	313	0	0	5	25	59	65	77	82
ü. 1 - 2 J. o.B.	326	0	1	3	13	78	73	72	86
m.B.	339	0	2	5	4	49	70	95	114
6 - 12 M. o.B.	170	0	0	0	9	34	39	44	44
m.B.	681	0	1	10	3	42	188	227	210
C. Geldstrafe	10.034	159	934	6.648	65	149	286	858	935
D. Sonst. Entsch. JGG	7.692	0	1	54	1	52	579	1.869	5.136
Jugendarrest	1.577	0	0	10	1	13	204	583	766
Schuldspruch	226	0	0	3	0	5	49	65	104
richterl. Maßn.	2.926	0	0	20	0	22	217	793	1.874
§§ 45, 47 JGG	2.952	0	1	21	0	12	109	425	2.384

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.3.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	35.921	1.396	9.695	3.717	779	2.194	2.979	5.399	9.762
Keine Folgeentsch.	20.604	729	6.186	2.652	261	866	1.281	2.684	5.945
FE, darunter	15.317	667	3.509	1.065	518	1.328	1.698	2.715	3.817
A. Freiheitsstrafe	3.419	404	1.660	311	277	331	140	181	115
ü. 5 J.	54	13	21	3	11	5	0	1	0
ü. 2 - 5 J.	278	40	124	19	43	26	6	12	8
ü. 1 - 2 J. o.B.	264	59	125	8	38	24	3	6	1
m.B.	268	14	112	33	16	31	20	26	16
6 - 12 M. o.B.	488	89	257	10	54	58	11	7	2
m.B.	1.124	74	510	149	67	88	71	95	70
bis u. 6 M. o.B.	315	57	188	11	19	32	4	3	1
m.B.	628	58	323	78	29	67	25	31	17
B. Jugendstrafe	1.809	0	4	4	92	546	425	420	318
ü. 5 J.	15	0	0	0	5	4	1	4	1
ü. 2 - 5 J.	346	0	2	1	45	133	65	54	46
ü. 1 - 2 J. o.B.	376	0	0	1	16	155	84	63	57
m.B.	311	0	0	0	4	91	63	80	73
6 - 12 M. o.B.	145	0	1	0	9	61	26	24	24
m.B.	616	0	1	2	13	102	186	195	117
C. Geldstrafe	4.981	258	1.836	745	133	291	359	664	695
D. Sonst. Entsch. JGG	5.094	0	3	4	15	160	774	1.450	2.688
Jugendarrest	1.011	0	0	0	2	41	238	332	398
Schuldspruch	185	0	1	2	0	6	59	71	46
richterl. Maßn.	2.090	0	0	1	8	54	317	664	1.046
§§ 45, 47 JGG	1.798	0	2	1	5	58	159	379	1.194

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.2.1.4.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von Raub und Erpressung*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	10.560	2.166	2.040	271	996	1.999	831	1.158	1.099
Keine Folgeentsch.	5.001	1.226	1.166	184	353	757	295	469	551
FE, darunter	5.559	940	874	87	643	1.242	536	689	548
A. Freiheitsstrafe	1.735	608	430	31	337	246	29	37	17
ü. 5 J.	60	30	4	0	17	7	0	1	1
ü. 2 - 5 J.	253	109	44	2	60	31	3	1	3
ü. 1 - 2 J. o.B.	248	112	47	1	54	30	1	1	2
m.B.	133	43	23	7	26	23	4	5	2
6 - 12 M. o.B.	273	104	80	2	49	34	1	2	1
m.B.	391	98	102	13	77	57	16	22	6
bis u. 6 M. o.B.	137	49	50	0	22	15	1	0	0
m.B.	240	63	80	6	32	49	3	5	2
B. Jugendstrafe	982	0	0	0	105	535	163	118	61
ü. 5 J.	13	0	0	0	7	2	2	0	2
ü. 2 - 5 J.	291	0	0	0	50	189	33	13	6
ü. 1 - 2 J. o.B.	245	0	0	0	21	157	32	20	15
m.B.	162	0	0	0	4	99	26	21	12
6 - 12 M. o.B.	68	0	0	0	9	29	11	14	5
m.B.	203	0	0	0	14	59	59	50	21
C. Geldstrafe	1.558	332	442	56	184	246	77	134	87
D. Sonst. Entsch. JGG	1.278	0	0	0	17	212	266	400	383
Jugendarrest	304	0	0	0	4	56	67	112	65
Schuldspruch	45	0	0	0	1	8	12	16	8
richterl. Maßn.	541	0	0	0	9	86	123	170	153
§§ 45, 47 JGG	386	0	0	0	3	62	64	101	156

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Tabelle B 6.3.2.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Tötungsdelikten*

			Deliktgruppe der Vorentscheidung					Gesamt	
			keine Vorstrafe	auch Tötungsdelikte	auch Raub- und Erpressung	auch Körperverletzungsdelikte	auch sexuelle Gewaltdelikte		nur sonstige Delikte
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	335	14	42	116	5	217	729
		%	93,8	73,7	65,6	70,7	71,4	77,0	81,6
	Folgeentscheidung	n	22	5	22	48	2	65	164
		%	6,2	26,3	34,4	29,3	28,6	23,0	18,4
	auch Tötungsdelikte	n	0	0	0	1	0	0	1
		%	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,1
	auch Raub- und Erpressung	n	0	1	0	1	0	3	5
		%	0,0	5,3	0,0	0,6	0,0	1,1	0,6
	auch Körperverletzungsdelikte	n	5	3	7	13	0	12	40
		%	1,4	15,8	10,9	7,9	0,0	4,3	4,5
	auch Sexuelle Gewaltdelikte	n	0	0	0	0	0	0	0
		%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0%
	nur sonstige Delikte	n	17	1	15	33	2	50	118
		%	4,8	5,3	23,4	20,1	28,6	17,7	13,2
Gesamt			357	19	64	164	7	282	893

Tabelle B 6.3.2.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Körperverletzungsdelikten*

		Deliktgruppe der Vorentscheidung							Gesamt	
		keine Vorstrafe	auch Tötungsdelikte	auch Raub- und Erpressung	auch Körperverletzungsdelikte	auch sexuelle Gewaltdelikte	nur sonstige Delikte			
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	30.017	90	2.323	12.836	118	15.069	60.453	
		%	72,6	49,5	38,6	48,5	50,4	56,2	59,8	
	Folgeentscheidung	n	11.356	92	3.694	13.653	116	11.727	40.638	
		%	27,4	50,5	61,4	51,5	49,6	43,8	40,2	
	auch Tötungsdelikte	n	14	0	14	42	1	17	88	
		%	0,0	0,0	0,2	0,2	0,4	0,1	0,1	
	auch Raub- und Erpressung	n	572	1	311	646	8	499	2.037	
		%	1,4	0,5	5,2	2,4	3,4	1,9	2,0	
	auch Körperverletzungsdelikte	n	4.022	33	1.271	5.384	30	3.537	14.277	
		%	9,7	18,1	21,1	20,3	12,8	13,2	14,1	
	auch Sexuelle Gewaltdelikte	n	22	1	8	27	3	19	80	
		%	0,1	0,5	0,1	0,1	1,3	0,1	0,1	
	nur sonstige Delikte	n	6.726	57	2.090	7.554	74	7.655	24156	
		%	16,3	31,3	34,7	28,5	31,6	28,6	23,9	
	Gesamt			41.373	182	6.017	26.489	234	26.796	101.091

Tabelle B 6.3.2.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Raub- und Erpressungsdelikten*

			Deliktgruppe der Vorentscheidung					Gesamt		
			keine Vorstrafe	Tötungsdelikte	Auch Raub- und Erpressung	Körperverletzungsdelikte	Sexuelle Gewaltdelikte		sonstige Delikte	
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	1.587	14	756	1.022	16	1.683	5.078	
		%	62,5	60,9	39,3	39,5	42,1	47,6	47,7	
	Folgeentscheidung	n	954	9	1.168	1.565	22	1.851	5.569	
		%	37,5	39,1	60,7	60,5	57,9	52,4	52,3	
	auch Tötungsdelikte	n	0	0	6	6	0	3	15	
		%	0,0	0,0	0,3	0,2	0,0	0,1	0,1	
	auch Raub- und Erpressung	n	136	0	174	193	1	207	711	
		%	5,4	0,0	9,0	7,5	2,6	5,9	6,7	
	auch Körperverletzungsdelikte	n	227	3	264	428	3	352	1.277	
		%	8,9	13,0	13,7	16,5	7,9	10,0	12,0	
	auch Sexuelle Gewaltdelikte	n	1	0	7	3	0	5	16	
		%	0,0	0,0	0,4	0,1	0,0	0,1	0,2	
	nur sonstige Delikte	n	590	6	717	935	18	1.284	3.550	
		%	23,2	26,1	37,3	36,1	47,4	36,3	33,3	
	Gesamt			2.541	23	1.924	2.587	38	3.534	10.647

Übersichtstabelle B 6.3.3.1.1.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von einfachem Diebstahl**

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	147.998	3.131	8.767	61.755	468	974	2.571	10.806	59.526
Keine Folgeentsch.	88.769	1.017	3.668	36.769	115	234	793	4.914	41.259
FE, darunter	59.229	2.114	5.099	24.986	353	740	1.778	5.892	18.267
A. Freiheitsstrafe	14.429	1.667	3.787	7.840	194	201	162	310	268
ü. 5 J.	90	11	19	49	5	2	1	0	3
ü. 2 - 5 J.	679	101	154	340	19	20	7	26	12
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.056	236	317	411	34	25	8	13	12
m.B.	784	43	98	539	8	7	20	31	38
6 - 12 M. o.B.	2.153	481	768	768	45	37	16	19	19
m.B.	3.434	184	642	2.222	28	39	64	140	115
bis u. 6 M. o.B.	2.168	400	905	738	30	39	18	21	17
m.B.	4.065	211	884	2.773	25	32	28	60	52
B. Jugendstrafe	3.020	0	4	53	67	320	583	950	1.043
ü. 5 J.	18	0	0	0	2	4	2	1	9
ü. 2 - 5 J.	452	0	0	5	27	70	92	124	134
ü. 1 - 2 J. o.B.	621	0	0	9	15	104	116	200	177
m.B.	482	0	2	12	5	31	72	156	204
6 - 12 M. o.B.	309	0	1	3	9	52	75	86	83
m.B.	1.138	0	1	24	9	59	226	383	436
C. Geldstrafe	22.513	446	1.305	16.988	80	149	320	1.199	2.026
D. Sonst. Entsch. JGG	19.229	0	0	84	11	70	711	3.432	14.921
Jugendarrest	3.320	0	0	24	1	19	311	1.166	1.799
Schuldspruch	357	0	0	3	2	3	42	128	179
richterl. Maßn.	6.807	0	0	38	7	30	249	1.446	5.037
§§ 45, 47 JGG	8.683	0	0	19	1	18	108	682	7.855

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.3.1.2.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von schwerem Diebstahl*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	20.121	2.252	5.172	2.634	686	1.314	1.339	3.146	3.578
Keine Folgeentsch.	9.836	940	2.803	1.643	185	415	462	1.388	2.000
FE, darunter	10.285	1.312	2.369	991	501	899	877	1.758	1.578
A. Freiheitsstrafe	3.795	1.070	1.533	412	266	255	87	118	54
ü. 5 J.	51	29	10	4	4	3	0	1	0
ü. 2 - 5 J.	425	182	132	22	42	28	7	6	6
ü. 1 - 2 J. o.B.	609	247	232	25	53	37	8	5	2
m.B.	228	25	84	54	17	16	9	17	6
6 - 12 M. o.B.	759	266	344	40	47	48	7	6	1
m.B.	811	157	313	132	49	59	37	44	20
bis u. 6 M. o.B.	359	88	180	20	26	27	6	8	4
m.B.	553	76	238	115	28	37	13	31	15
B. Jugendstrafe	1.254	0	4	6	107	364	268	337	168
ü. 5 J.	9	0	0	0	4	3	0	2	0
ü. 2 - 5 J.	257	0	2	2	52	88	39	48	26
ü. 1 - 2 J. o.B.	281	0	0	1	13	125	59	50	33
m.B.	192	0	0	2	8	57	35	62	28
6 - 12 M. o.B.	132	0	0	1	18	39	28	29	17
m.B.	383	0	2	0	12	52	107	146	64
C. Geldstrafe	2.774	236	831	570	114	183	166	402	272
D. Sonst. Entsch. JGG	2.451	0	0	3	12	97	356	899	1.084
Jugendarrest	597	0	0	0	1	43	125	262	166
Schuldspruch	93	0	0	0	0	4	26	45	18
richterl. Maßn.	1.015	0	0	2	10	36	148	396	423
§§ 45, 47 JGG	743	0	0	1	1	14	57	193	477

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Übersichtstabelle B 6.3.3.1.3.a: *Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung* aufgrund von qualifiziertem Diebstahl*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	5.172	876	1.912	179	260	526	370	545	504
Keine Folgeentsch.	2.585	443	1.088	121	95	207	134	212	285
FE, darunter	2.587	433	824	58	165	319	236	333	219
A. Freiheitsstrafe	1.075	329	517	22	86	68	25	21	7
ü. 5 J.	14	7	4	0	3	0	0	0	0
ü. 2 - 5 J.	138	61	48	0	17	8	1	2	1
ü. 1 - 2 J. o.B.	189	76	82	3	18	5	2	3	0
m.B.	63	15	34	2	5	4	1	1	1
6 - 12 M. o.B.	198	70	99	1	10	13	1	2	2
m.B.	207	52	93	5	19	16	10	11	1
bis u. 6 M. o.B.	125	29	75	4	8	4	3	0	2
m.B.	141	19	82	7	6	18	7	2	0
B. Jugendstrafe	344	0	0	0	28	154	83	62	17
ü. 5 J.	6	0	0	0	3	1	0	2	0
ü. 2 - 5 J.	78	0	0	0	11	45	13	7	2
ü. 1 - 2 J. o.B.	98	0	0	0	6	60	19	11	2
m.B.	62	0	0	0	1	29	12	16	4
6 - 12 M. o.B.	16	0	0	0	3	4	4	4	1
m.B.	84	0	0	0	4	15	35	22	8
C. Geldstrafe	694	103	305	36	48	62	44	60	36
D. Sonst. Entsch. JGG	471	0	1	0	3	35	84	190	158
Jugendarrest	131	0	0	0	2	11	31	62	25
Schuldspruch	14	0	0	0	0	2	4	6	2
richterl. Maßn.	176	0	0	0	1	6	31	73	65
§§ 45, 47 JGG	150	0	1	0	0	16	18	49	66

*Gesamt aller Bezugsentscheidungen ohne isolierte Maßregeln.

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE:	Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)	M.:	Monate
FS:	Freiheitsstrafe	o.B.:	ohne Bewährung
GS:	Geldstrafe	m.B.:	mit Bewährung
JS:	Jugendstrafe	richterl. Maßn.:	Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe, Jugendarrest, Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)
ü:	über	§§ 45, 47 JGG:	Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG
J.:	Jahre	JA:	Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

Tabelle B 6.3.3.2.2.a: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen einfachem Diebstahl*

		Deliktgruppe der Vorentscheidung						Gesamt	
		keine Vorstrafe	auch Raub und Erpressung	auch qualifizierter Diebstahl	auch schwerer Diebstahl	auch einfacher Diebstahl	nur sonstige Delikte		
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	56.003	1.816	586	3.043	16.754	10.583	88.785
		%	72,1	32,5	33,7	36,9	48,0	53,3	60,0
	Folgeentscheidung	n	21.638	3.778	1.155	5.203	18.169	9.288	59.231
		%	27,9	67,5	66,3	63,1	52,0	46,7	40,0
	auch Raub- und Erpressungsdelikte	n	812	246	53	192	548	327	2.178
		%	1,0	4,4	3,0	2,3	1,6	1,6	1,5
	auch qualifizierter Diebstahl	n	411	161	79	178	383	186	1.398
		%	0,5	2,9	4,5	2,2	1,1	0,9	0,9
	auch schwerer Diebstahl	n	1.196	404	158	609	1.168	481	4016
		%	1,5	7,2	9,1	7,4	3,3	2,4	2,7
	auch einfacher Diebstahl	n	9.163	1.502	468	2.140	9.638	3.063	25.974
		%	11,8	26,9	2,6,9	26,0	27,6	15,4	17,5
	nur sonstige Delikte	n	10.056	1.465	397	2.084	6.432	5.231	25.665
		%	13,0	26,2	22,8	25,3	18,4	26,3	17,3
Gesamt			77.641	5.594	1.741	8.246	34.923	19.871	148.016

Tabelle B 6.3.3.2.4.a: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen schwerem Diebstahl*

		Deliktgruppe der Vorentscheidung						Gesamt		
		keine Vorstrafe	auch Raub und Erpressung	auch qualifizierter Diebstahl	auch schwerer Diebstahl	auch einfacher Diebstahl	nur sonstige Delikte			
Deliktgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	4.085	537	244	1.471	1.727	1.796	9.860	
		%	65,4	29,6	32,0	40,4	42,6	49,4	48,9	
	Folgeentscheidung	n	2.160	1.276	519	2.168	2.323	1.841	10.287	
		%	34,6	70,4	68,0	59,6	57,4	50,6	51,1	
	auch Raub- und Erpressungsdelikte	n	136	115	27	113	135	103	629	
		%	2,2	6,3	3,5	3,1	3,3	2,8	3,1	
	auch qualifizierter Diebstahl	n	71	112	55	134	102	69	543	
		%	1,1	6,2	7,2	3,7	2,5	1,9	2,7	
	auch schwerer Diebstahl	n	266	297	137	527	349	198	1.774	
		%	4,3	16,4	18,0	14,5	8,6	5,4	8,8	
	auch einfacher Diebstahl	n	505	230	98	460	582	285	2.160	
		%	8,1	12,7	12,8	12,6	14,4	7,8	10,7	
	nur sonstige Delikte	n	1.182	522	202	934	1.155	1.186	5.181	
		%	18,9	28,8	26,5	25,7	28,5	32,6	25,7	
	Gesamt			6.245	1.813	763	3.639	4.050	3.637	20.147

Tabelle B 6.3.3.2.6.a: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen qualifiziertem Diebstahl*

		Deliktgruppe der Vorentscheidung						Gesamt	
		keine Vorstrafe	auch Raub und Erpressung	auch qualifizierter Diebstahl	auch schwerer Diebstahl	auch einfacher Diebstahl	nur sonstige Delikte		
Deliktartgruppe der Folgeentscheidungen	keine Folgeentscheidung	n	1.092	187	151	315	413	431	2.589
		%	70,5	30,9	40,5	41,8	40,0	49,9	50,0
	Folgeentscheidung	n	458	418	222	439	620	433	2.590
		%	29,5	69,1	59,5	58,2	60,0	50,1	50,0
	auch Raub- und Erpressungsdelikte	n	21	51	12	30	40	19	173
		%	1,4	8,4	3,2	4,0	3,9	2,2	3,3
	auch qualifizierter Diebstahl	n	42	44	54	47	49	28	264
		%	2,7	7,3	14,5	6,2	4,7	3,2	5,1
	auch schwerer Diebstahl	n	49	71	53	87	74	39	373
		%	3,2	11,7	14,2	11,5	7,2	4,5	7,2
	auch einfacher Diebstahl	n	111	93	28	95	154	97	578
		%	7,2	15,4	7,5	12,6	14,9	11,2	11,2
	nur sonstige Delikte	n	235	159	75	180	303	250	1.202
		%	15,2	26,3	20,1	23,9	29,3	28,9	23,2
Gesamt			1.550	605	373	754	1.033	864	5.179

Tabelle 7.1.1.1a: *Diversionsentscheidungen nach JGG - Bezugsjahr 2010*

		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	
		Gesamt Summe aller Entscheidungen nach JGG	Summe aller Diversionsent- scheidungen	StA-Verfügungen		Entscheidungen unter Mitwirkung des Gerichts		
				nach § 45 I JGG	nach § 45 II JGG	Absehen von Strafverfol- gung nach § 45 III JGG	Gerichtliche Einstellung nach § 47 JGG	
Alter und Geschlecht	Gesamt	325.089	212.347	82.145	81.036	5.521	43.645	
	14-15	i	92.265	77.296	31.561	30.951	2.000	12.784
		m	62.201	50.591	19.441	20.776	1.381	8.993
		w	30.064	26.705	12.120	10.175	619	3.791
	16-17	i	100.458	72.522	27.426	27.911	1.979	15.206
		m	75.847	52.323	18.616	20.532	1.532	11.643
		w	24.611	20.199	8.810	7.379	447	3.563
	18-20	i	132.366	62.529	23.158	22.174	1.542	15.655
		m	104.296	45.293	15.910	16.244	1.193	11.946
w		28.070	17.236	7.248	5.930	349	3.709	
Natio- nalität	Gesamt*	321.745	209.742	80.778	80.154	5.481	43.329	
	deutsch	275.227	180.410	67.017	70.667	4.889	37.837	
	nicht deutsch	46.518	29.332	13.761	9.487	592	5.492	
Deliktgruppen	Gesamt**	325.124	212.373	82.161	81.049	5.521	43.642	
	Tötungsdelikte	192	4	0	0	0	4	
	Einfache Körperverletzung	28.004	16.380	4.108	7.633	273	4.366	
	Gefährliche u. schwere Körperverletzung	21.534	9.733	1.547	3.655	121	4.410	
	Sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung	554	122	8	43	5	66	
	Sexueller Missbrauch	850	395	59	171	38	127	
	Einfacher Diebstahl	76.375	59.451	27.187	21.245	1.410	9.609	
	Besonders schwerer Diebstahl	10.287	3.568	483	1.284	143	1.658	
	Qualifizierter Diebstahl	2.223	501	62	170	9	260	
	Raub u. Erpressung	6.063	1.098	68	362	24	644	
	Betrug	14.818	9.261	3.986	3.243	212	1.820	
	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluß	6.900	760	84	293	49	334	
	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluß	7.604	3.841	942	1.806	197	896	
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	27.256	21.893	7.162	10.641	842	3.248	
	Delikte nach BtMG	18.689	10.259	4.471	3.533	400	1.855	
Sonstige Delikte	103.775	75.111	31.994	26.970	1.798	14.349		
Vor- belastung	Gesamt***	325.124	212.377	82.161	81.049	5.521	43.646	
	ohne	186.229	154.409	68.302	59.726	3.947	22.434	
	mit	138.895	57.968	13.859	21.323	1.574	21.212	

* Die Grundgesamtheiten der jeweiligen Kategorien unterscheiden sich, weil nicht zuordenbare Fälle ausgeschlossen werden.

Abb. C 1.3.2.1.a: Vergleich der Rückfallraten nach dem Bezugsjahr 2004 für unterschiedliche Absammelzeitpunkte und Beobachtungszeiträume

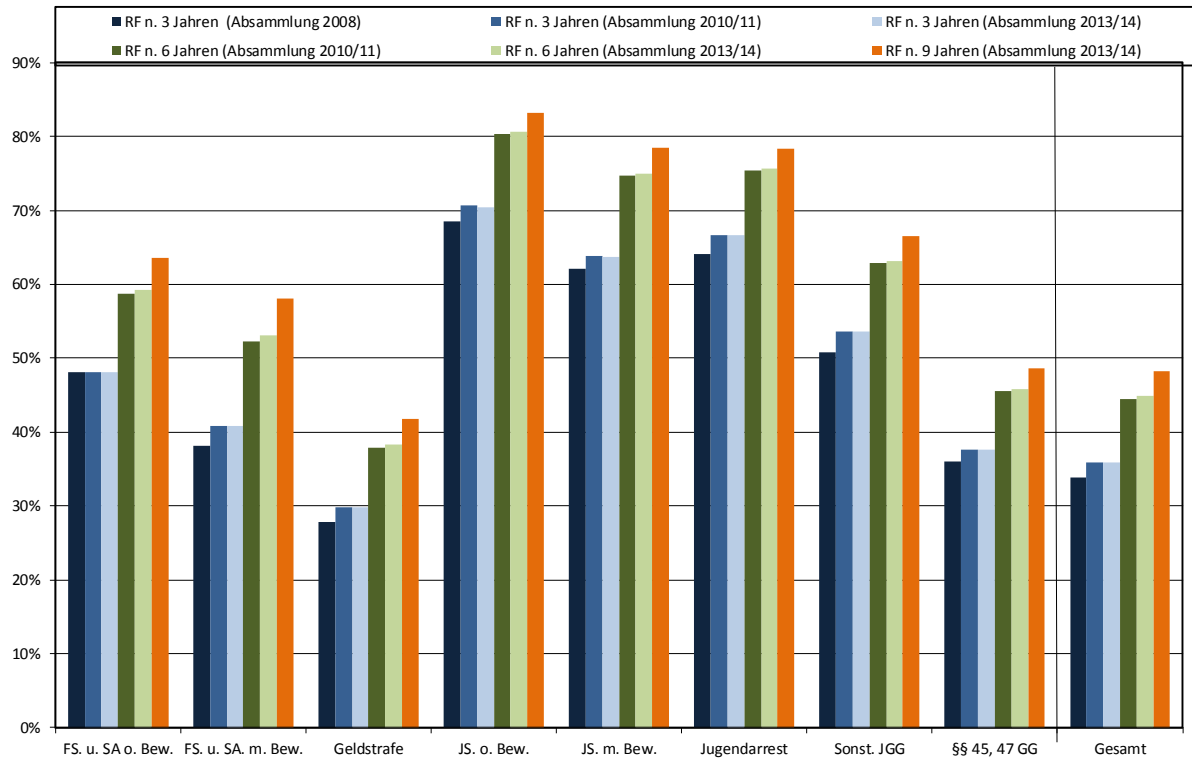


Tabelle C 1.3.2.1.a: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz 2004 für unterschiedliche Absammelzeitpunkte und Beobachtungszeiträume

		RF nach 3 J.			RF n. 6 J.		RF n. 9 J.
		erfasst 08	erfasst 10/11	erfasst 13/14	erfasst 10/11	erfasst 13/14	erfasst 13/14
FS u. SA o. Bew.	Gesamt	20.064	24.750	25.058	24.750	25.058	25.058
	davon rückfällig	9.643	11.922	12.060	14.525	14.855	15.933
FS u. SA m. Bew.	Gesamt	93.073	101.171	100.599	101.171	100.599	100.599
	davon rückfällig	35.472	41.320	41.064	52.950	53.331	58.350
JS o. Bew.	Gesamt	4.840	5.869	5.836	5.869	5.836	5.836
	davon rückfällig	3.319	4.146	4.111	4.716	4.706	4.858
JS m. Bew.	Gesamt	13.162	13.800	13.655	13.800	13.655	13.655
	davon rückfällig	8.172	8.807	8.705	10.319	10.244	10.723
Geldstrafe	Gesamt	576.890	586.131	585.042	586.131	585.042	585.042
	davon rückfällig	160.409	175.104	174.617	221.977	224.039	244.685
Jugendarrest	Gesamt	16.234	17.025	16.927	17.025	16.927	16.927
	davon rückfällig	10.401	11.352	11.277	12.845	12.810	13.255
Sonst. n. JGG	Gesamt	66.027	68.783	68.489	68.783	68.469	68.469
	davon rückfällig	33.548	36.918	36.690	43.279	43.261	45.525
§§ 45, 47 JGG	Gesamt	259.631	262.803	262.190	262.803	262.190	262.190
	davon rückfällig	93.386	98.734	98.505	119.610	120.035	127.516
Gesamt	Gesamt	1.049.921	1.080.332	1.077.776	1.080.332	1.077.776	1.077.776
	davon rückfällig	354.350	388.312	387.029	480.221	483.281	520.845

Abb. C 6.3.2.4.1.: Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei einfacher Körperverletzung

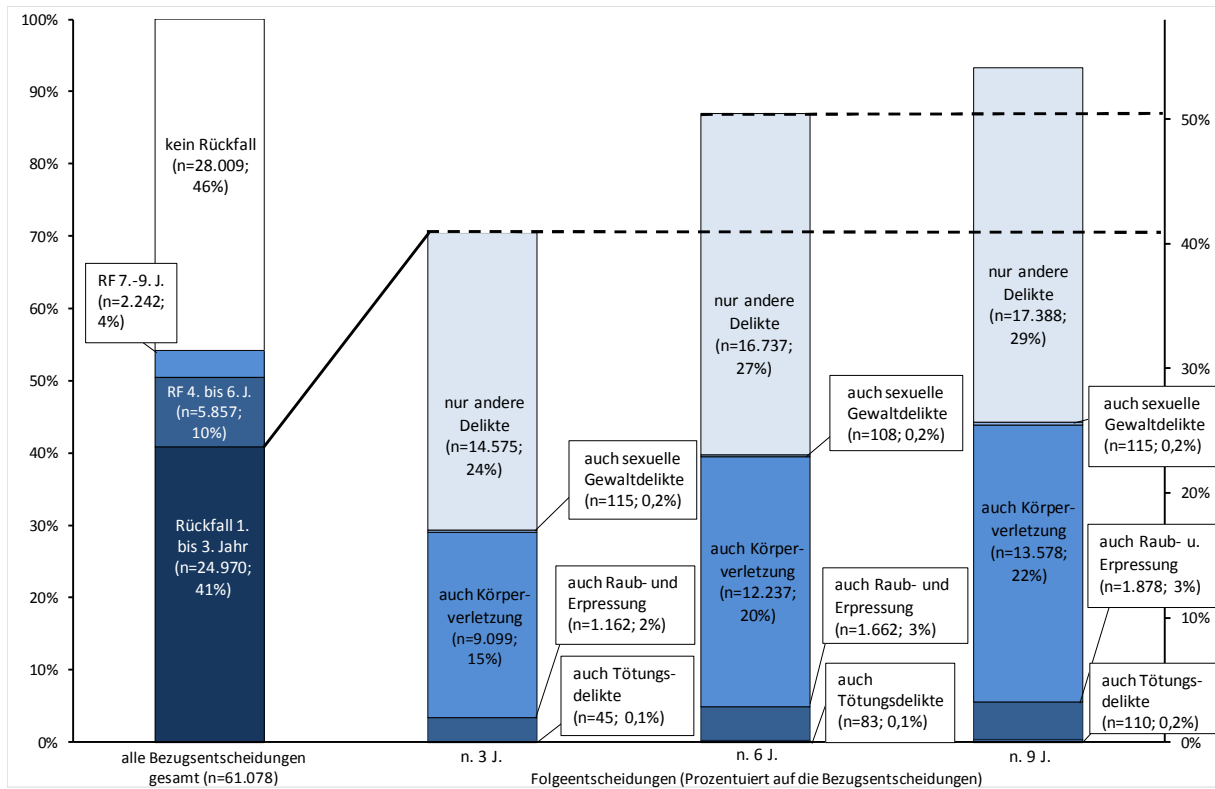


Tabelle C 6.3.2.4.2.: Median der Dauer bis zum Rückfall bei einfacher Körperverletzung nach Deliktart der Folgeentscheidung

	in Tagen	in Monaten	
Auch Tötungsdelikte	274	9	110
Auch Raub- und Erpressungsdelikte	236	8	1878
Auch Körperverletzungsdelikte	390	13	13578
Auch sexuelle Gewaltdelikte	414	14	115
Nur andere Delikte	631	21	17388

Abb. C 6.3.2.4.3: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfacher Körperverletzung*

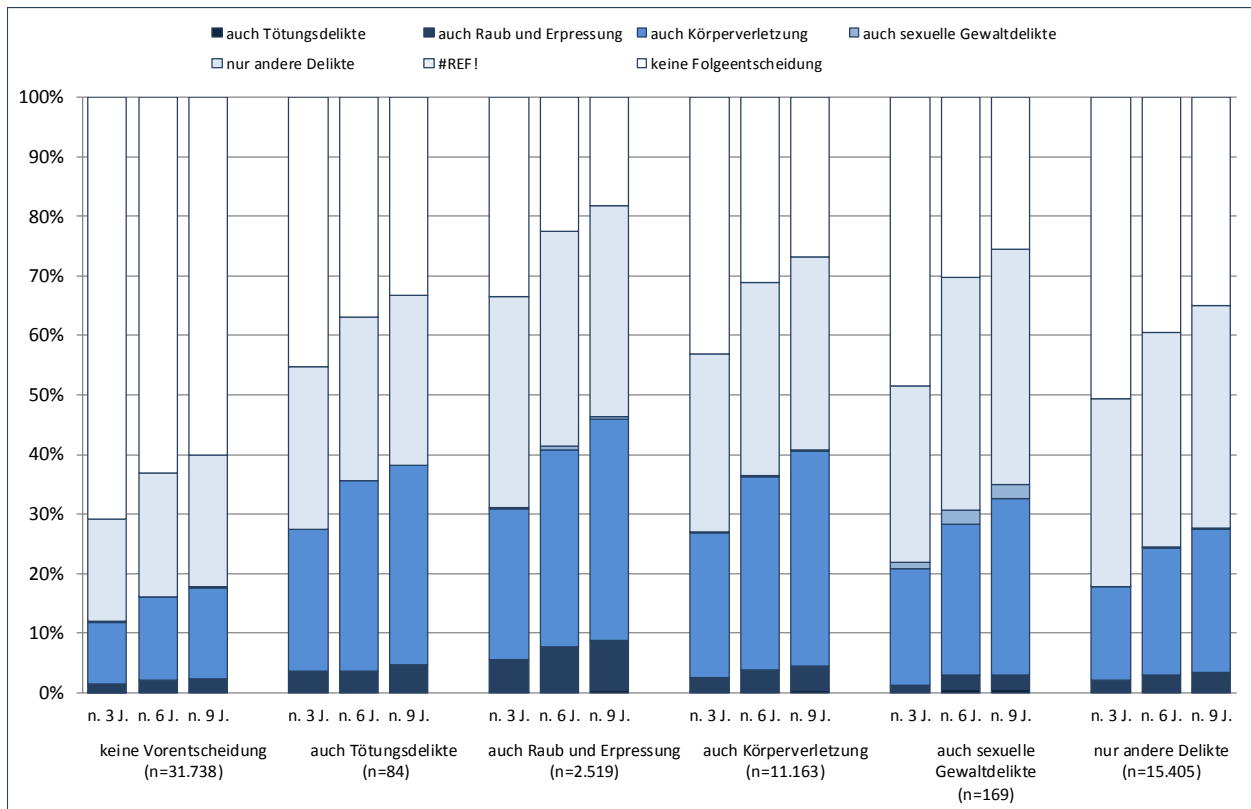


Tabelle C 6.3.2.4.4.: *Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfacher Körperverletzung*

	keine Vorentscheidung (n=31.738)			auch Tötungsdelikte (n=84)			auch Raub und Erpressung (n=2.519)			auch Körperverletzung (n=11.163)			auch sexuelle Gewaltdelikte (n=169)			nur andere Delikte (n=15.405)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	22.510	20.056	19.093	38	31	28	843	566	459	4.826	3.470	2.983	82	51	43	7.809	6.077	5403
auch Tötungsdelikte	16	24	29	0	0	0	3	6	10	14	26	37	0	1	1	12	26	33
auch Raub und Erpressung	440	636	701	3	3	4	137	187	210	276	399	458	2	4	4	304	433	501
auch Körperverletzung	3.305	4.430	4.861	20	27	28	636	835	935	2.697	3.618	4.021	33	43	50	2.408	3.284	3683
auch sexuelle Gewaltdelikte	28	28	28	0	0	0	10	13	13	21	29	33	2	4	4	28	34	37
nur andere Delikte	5.439	6.564	7.026	23	23	24	890	912	892	3.329	3.621	3.631	50	66	67	4.844	5.551	5748
Gesamt	31.738	31.738	31.738	84	84	84	2.519	2.519	2.519	11.163	11.163	11.163	169	169	169	15.405	15.405	15.405

Tabelle C 6.3.2.4.5.: Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfacher Körperverletzung (in Prozent)

	keine Vorentscheidung (n=31.738)			auch Tötungsdelikte (n=84)			auch Raub und Erpressung (n=2.519)			auch Körperverletzung (n=11.163)			auch sexuelle Gewaltdelikte (n=169)			nur andere Delikte (n=15.405)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	70,9%	63,2%	60,2%	45,2%	36,9%	33,3%	33,5%	22,5%	18,2%	43,2%	31,1%	26,7%	48,5%	30,2%	25,4%	50,7%	39,4%	35,1%
auch Tötungsdelikte	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,2%	0,4%	0,1%	0,2%	0,3%	0,0%	0,6%	0,6%	0,1%	0,2%	0,2%
auch Raub und Erpressung	1,4%	2,0%	2,2%	3,6%	3,6%	4,8%	5,4%	7,4%	8,3%	2,5%	3,6%	4,1%	1,2%	2,4%	2,4%	2,0%	2,8%	3,3%
auch Körperverletzung	10,4%	14,0%	15,3%	23,8%	32,1%	33,3%	25,2%	33,1%	37,1%	24,2%	32,4%	36,0%	19,5%	25,4%	29,6%	15,6%	21,3%	23,9%
auch sexuelle Gewaltdelikte	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	0,5%	0,5%	0,2%	0,3%	0,3%	1,2%	2,4%	2,4%	0,2%	0,2%	0,2%
nur andere Delikte	17,1%	20,7%	22,1%	27,4%	27,4%	28,6%	35,3%	36,2%	35,4%	29,8%	32,4%	32,5%	29,6%	39,1%	39,6%	31,4%	36,0%	37,3%
Gesamt	31.738	31.738	31.738	84	84	84	2.519	2.519	2.519	11.163	11.163	11.163	169	169	169	15.405	15.405	15.405

Abb. C 6.3.2.5.1.: *Deliktspezifische Rückfälligkeit im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung*

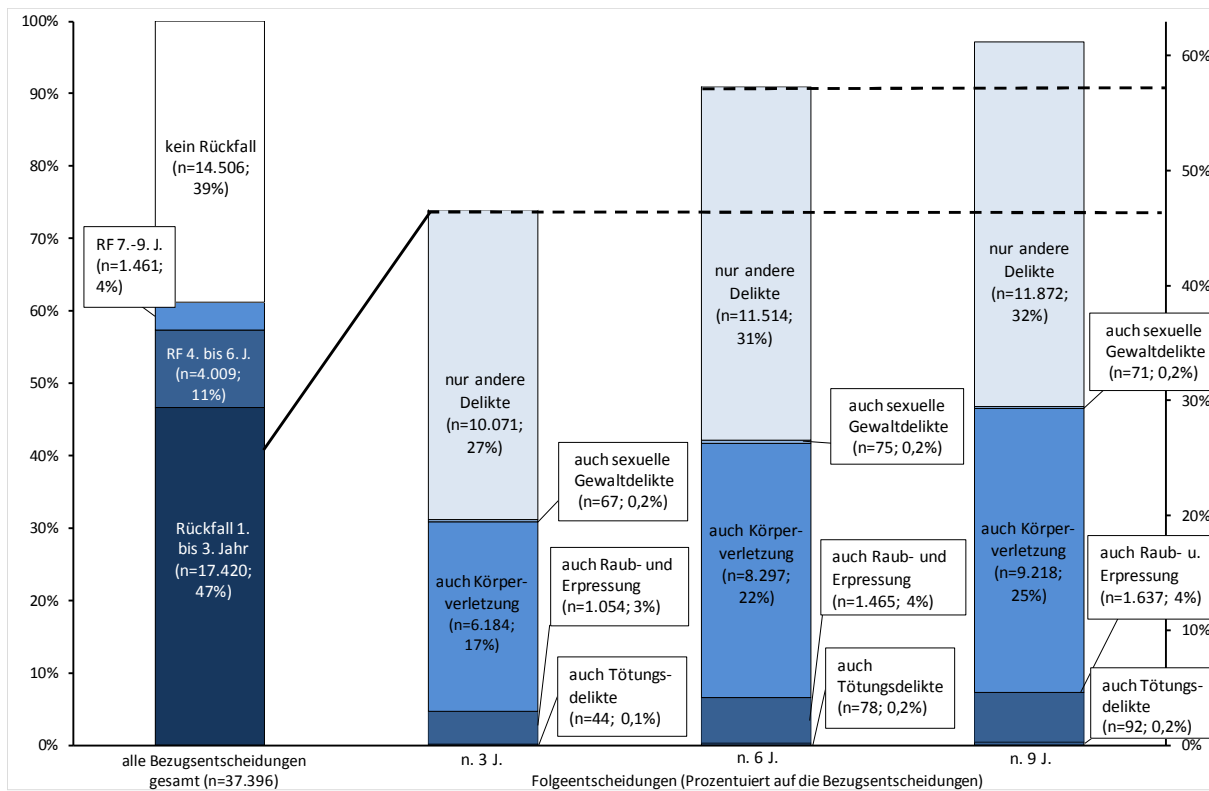


Tabelle C 6.3.2.5.2.: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung nach Deliktart der Folgeentscheidung*

	in Tagen	in Monaten	
Auch Tötungsdelikte	283	9	92
Auch Raub- und Erpressungsdelikte	228	8	1637
Auch Körperverletzungsdelikte	389	13	9218
Auch sexuelle Gewaltdelikte	305	10	71
Nur andere Delikte	636	21	11872

Abb. C 6.3.2.5.3.: *Deliktsspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung*

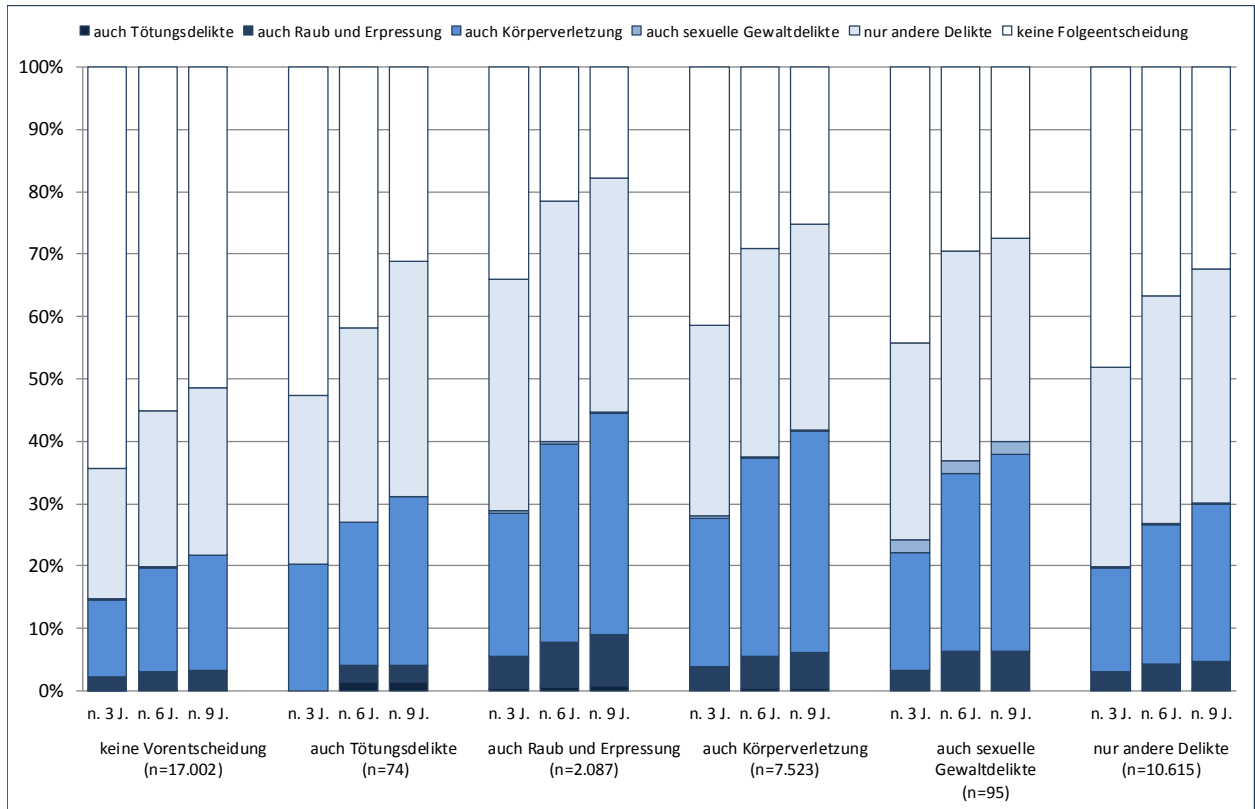


Tabelle C 6.3.2.5.4.: *Deliktsspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungszeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung*

	keine Vorentscheidung (n=17.002)			auch Tötungsdelikte (n=74)			auch Raub und Erpressung (n=2.087)			auch Körperverletzung (n=7.523)			auch sexuelle Gewaltdelikte (n=95)			nur andere Delikte (n=10.615)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	10.957	9.375	8.744	39	31	23	709	451	372	3.114	2.188	1.899	42	28	26	5.115	3.894	3442
auch Tötungsdelikte	9	19	23	0	1	1	7	13	15	16	23	28	0	0	0	12	22	25
auch Raub und Erpressung	355	488	539	0	2	2	107	150	171	282	389	439	3	6	6	307	430	480
auch Körperverletzung	2.122	2.835	3.110	15	17	20	482	664	743	1.783	2.389	2.655	18	27	30	1.764	2.365	2660
auch sexuelle Gewaltdelikte	20	22	18	0	0	0	5	5	4	22	24	23	2	2	2	18	22	24
nur andere Delikte	3.539	4.263	4.568	20	23	28	777	804	782	2.306	2.510	2.479	30	32	31	3.399	3.882	3984
Gesamt	17.002	17.002	17.002	74	74	74	2.087	2.087	2.087	7.523	7.523	7.523	95	95	95	10.615	10.615	10.615

Tabelle C 6.3.2.5.5.: Deliktspezifische Rückfallraten im drei-, sechs- und neunjährigen Beobachtungs-zeitraum nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung (in Prozent)

	keine Vorentscheidung (n=17.002)			auch Tötungsdelikte (n=74)			auch Raub und Erpressung (n=2.087)			auch Körperverletzung (n=7.523)			auch sexuelle Gewaltdelikte (n=95)			nur andere Delikte (n=10.615)		
	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.	n. 3 J.	n. 6 J.	n. 9 J.
keine Folgeentscheidung	64,4%	55,1%	51,4%	52,7%	41,9%	31,1%	34,0%	21,6%	17,8%	41,4%	29,1%	25,2%	44,2%	29,5%	27,4%	48,2%	36,7%	32,4%
auch Tötungsdelikte	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	1,4%	1,4%	0,3%	0,6%	0,7%	0,2%	0,3%	0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,2%	0,2%
auch Raub und Erpressung	2,1%	2,9%	3,2%	0,0%	2,7%	2,7%	5,1%	7,2%	8,2%	3,7%	5,2%	5,8%	3,2%	6,3%	6,3%	2,9%	4,1%	4,5%
auch Körperverletzung	12,5%	16,7%	18,3%	20,3%	23,0%	27,0%	23,1%	31,8%	35,6%	23,7%	31,8%	35,3%	18,9%	28,4%	31,6%	16,6%	22,3%	25,1%
auch sexuelle Gewaltdelikte	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,2%	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%	0,3%	2,1%	2,1%	2,1%	0,2%	0,2%	0,2%
nur andere Delikte	20,8%	25,1%	26,9%	27,0%	31,1%	37,8%	37,2%	38,5%	37,5%	30,7%	33,4%	33,0%	31,6%	33,7%	32,6%	32,0%	36,6%	37,5%
Gesamt	17.002	17.002	17.002	74	74	74	2.087	2.087	2.087	7.523	7.523	7.523	95	95	95	10.615	10.615	10.615

recht

ISBN 978-3-942865-70-8